



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

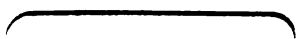
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

A 472766







—

Pap. - Ebers.

Papyros Ebers.

Das
älteste Buch über Heilkunde.

Aus dem Aegyptischen zum erstenmal
vollständig übersetzt

von

Dr. med. H. Joachim,
pract. Arzt in Berlin.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.
1890.



Seinem treuen Berather

Herrn Prof. Dr. Lieblein in Christiania

in dankbarer Verehrung

gewidmet.



4

Papyrolog
Liebich
1-3-30
21777

Vorwort.

Bei der Abfassung dieses Buches, das hauptsächlich für das ärztliche Publikum bestimmt ist, war es mein Hauptbestreben, dem Leser eine möglichst wörtliche Uebersetzung zu liefern. Das unbedingte Festhalten an einer wortgetreuen Uebertragung erschien mir um so mehr nothwendig, als gar manche Worte und Stellen unseres Papyrus bisher unklar sind. Auf diese Weise soll dem Leser eine eventuelle Mitarbeiterschaft ermöglicht werden, insofern er nunmehr selbst in der Lage ist, die unsicheren Stellen, — die durch ein Fragezeichen oder eine dahingehende Bemerkung kenntlich gemacht sind — zu prüfen und eventuell zu erklären. Um ihm das zu erleichtern, habe ich in den Anmerkungen die Grundbedeutung der unklaren Worte angegeben, bisweilen auch, wo es mir möglich war, selbst eine Erklärung versucht. Dass einer solchen Uebersetzung — noch dazu aus dem Aegyptischen ins Deutsche — hinsichtlich des Ausdruckes gar manche Mängel anhaften, ist wohl nicht zu verwundern; es liegt das eben in der Sache selbst, und ich bitte deshalb bei der Beurtheilung um gütige Nachsicht.

Es bedarf einigermaassen der Erklärung, dass ich als Arzt mit einer Uebersetzung des Papyrus Ebers hervor-

trete. Als ich vor mehreren Jahren anfang, mich mit der Medicin der alten Aegypter zu befassen, vermisste ich vor allem eine Uebersetzung der bereits aufgefundenen medicinischen Papyri; denn was uns die griechischen und römischen Schriftsteller über die Medicin dieses alten Kulturvolkes überliefert haben, ist doch nur sehr geringfügig. Je länger ich mich mit diesen Papyri speciell mit dem Papyrus Ebers, über den wir ja durch Ebers noch verhältnissmässig die meisten Nachrichten haben, beschäftigte, um so dringender hegte ich den Wunsch, dieses alte, werthvolle Schriftstück selbst zu verstehen und eventuell auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. So fing ich selbst an, die ägyptische Sprache zu studiren, und war nach längerem Studium grammatisch so weit vorgebildet, dass ich an eine Uebertragung dieses Papyrus herangehen konnte. Die Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren, waren ungemein gross; indessen das Interesse, das der Inhalt bot und die Ermunterung und Unterstützung, die mein Vorhaben von vielen Seiten erfuhr, halfen über manche Mühen und Arbeiten hinweg.

Ich kann dieses Vorwort nicht schliessen, ohne meines treuen Berathers und Mitarbeiters, des Herrn Professor Lieblein in Christiania zu gedenken. Derselbe, Aegyptologe an der dortigen Universität, hat mir nicht nur seine vor längerer Zeit veröffentlichten Auszüge aus dem Papyrus Ebers in uneigennützigster Weise zur Verfügung gestellt, sondern mich auch sonst bei der Uebersetzung mit Rath und That unterstützt. Ich sage ihm dafür auch von dieser Stelle aus im Namen unserer Wissenschaft meinen verbindlichsten Dank. Dank auch Herrn Stud. Spiegelberg, der mich bei der Entzifferung einiger schwieriger Stellen in bereitwilligster Weise unterstützt hat.

Zusätze von Prof. Lieblein sind durch den Buchstaben L. angedeutet.

Statt $\chi et'$ -Pflanze ist durch die ganze Uebersetzung χet -Pflanze zu lesen.

Zur Orientirung des Lesers habe ich eine kurze Einleitung der Uebersetzung vorangeschickt; in derselben ist auch die Erklärung einiger ägyptischer Krankheitsnamen versucht worden. Ein angefügtes Register soll die Benutzung dieses Buches erleichtern.

Wenn ich mit dieser Arbeit zur Anregung des Studiums der Geschichte der Medicin auch in weiteren ärztlichen Kreisen beitragen würde, wäre meine Absicht vollkommen erreicht.

Berlin, Ende September 1890.

Heinrich Joachim.

Einleitung

Der ungeahnte Aufschwung, den die Anatomie in unserem Jahrhundert genommen hat, ist in der Medicin dieses ehrwürdigen Kulturvolkes keine Wirkung geblieben. Wir sind nicht mehr auf die wenigen, sehr dürftigen und ungenauen Angaben der griechischen und römischer Schriftsteller angewiesen, sondern in der Lage, aus erster Quelle zu schöpfen und aus den Originalschriften — man nennt die Papyri — dem Material, auf dem sie geschrieben sind, ein besseres Bild von den medicinischen Leistungen zu machen.

Derartiger, mehr oder minder werthvoller Papyri besitzen wir bereits eine ganze Reihe; die meisten Aerzte bis jetzt ein Buch mit sieben Siegeln. Die wichtigsten von ihnen sollen hier kurz besprochen werden.

1. Das Berliner Museum besitzt einen kleineren Papyrus Brugsch. Der Papyrus ist aus dem 14. Jahrhundert v. Chr., besteht aus 17 Blättern und ist (von Passalacqua entdeckt) von Brugsch übersetzt worden¹⁾. Bisher ist er noch nicht übersetzt worden. Wir von verschiedenen Aegyptologen haben uns über ihn²⁾.

Der kleinere medicinische Papyrus besteht aus 15 Seiten; über ihn wissen wir vorläufig nichts.

2. Der Papyrus des British Museum; er ist 18 cm breit und 2,5 m lang und stammt wahrscheinlich aus der Zeit der 18. Dynastie. Er ist bis heut noch nicht einmal edirt und von seinem Inhalt wissen wir daher auch heute noch so gut wie nichts. Eine kurze Notiz über ihn findet sich in einem von dem englischen Aegyptologen S. Birch¹⁾ herrührenden Artikel.

3. Ausserdem finden sich Texte von magisch-medicinischem Inhalt im Museum zu Leyden, Turin, Boulaq und Paris; doch sind sie für die Kenntniss der alt-ägyptischen Medicin nur von geringem Belang.

4. Der Papyrus Ebers, der jetzt in der Leipziger Universitätsbibliothek aufbewahrt wird. Er übertrifft durch den Reichthum seines Inhalts, seine Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit an Wichtigkeit alle anderen medicinischen Papyri; er ist der grösste, am schönsten geschriebene und am besten erhaltene medicinische Papyrus und wurde von Ebers im Winter 1872/73 bei seinem Aufenthalt in Aegypten von einem Bürger in Luqsor erworben.

Er ist 30 cm hoch und 20,23 m lang; von Ebers ist er im Jahre 1875 in eleganter Ausstattung herausgegeben und so auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden²⁾. Abgefasst ist er in hieratischer³⁾ Schrift und besteht aus 108 Seiten; auf

c. Chabas. „La médecine des anciens Egyptiens; antiquité des clystères; signes de la grossesse.“ *Mélanges égyptologiques*. Paris 1862, S. 55—79.

d. Le Page Renouf. *Zeitschr. für ägypt. Sprache und Alterthumskunde*. 1873, S. 123—125. [Ein in dem genannten Papyrus beschriebenes Schwangerschaftszeichen findet sich, wie R. zuerst gefunden hat, wortgetreu bei Hippocrates.]

¹⁾ *Zeitschr. für ägypt. Sprache und Alterthumskunde*. 1871, S. 61—64.

²⁾ „Papyros Ebers. Das hermetische Buch über die Arzneimittel der alten Aegypter in hieratischer Schrift. Herausgegeben mit Inhaltsangabe und Einleitung versehen von Georg Ebers. Mit hieroglyphisch-lateinischem Glossar von Ludwig Stern.“ 2 Bände. Leipzig. 1875.

³⁾ Man hat bei den Aegyptern 3 Schriftarten zu unterscheiden:

1. Die hieroglyphische; sie ist die älteste und findet sich vorzugsweise auf Monumenten und in Texten religiösen Inhalts.

2. Die hieratische, die schon sehr früh aus der Abkürzung

... den ersten raet findet s
 s dem Ebers die Entstehungszeit der Handsc
 n versuchte. Dieser Kalender, und besonde
 ben genannte König Ba-gerḥ-Rā¹⁾, hat c
 osse Schwierigkeiten bereitet; Ebers hat au
 ben gemachten Zeitangaben die Abfassung d
 : Jahre 1553—1550 v. Chr. verlegt. „Mit e
 it grenzenden Wahrscheinlichkeit“, sagt er in
 seinem Papyrus und hält diesen Ausspruch
 rjährigen Abhandlung²⁾ über die Augenkrank
 arf behauptet werden, dass Papyros Ebers in
 . Jahrhunderts v. Chr. geschrieben worden sei“
 dieser Zeit entstanden ist, ist eine Frage, auf
 ten zurückkommen werden.

Was haben wir unter dem Papyrus Ebers
 in Herausgeber erklärt ihn für das von Clem
 inus erwähnte Buch περί φαρμάκων und hält
 ch in der eben genannten, jüngsten Arbeit über
 recht. Bekanntlich berichtet Clemens Alexan
 2. Jahrhundert p. Chr. lebte und als einer der
 gyptens zu betrachten ist, dass dort 42 hermet
 standen hätten, von denen 36 über Philosophie
 aber über Medicin handelten und folgendermaa

¹⁾ Hieroglyphischen Zeichen von den heiligen Schre
 rde; man bediente sich ihrer fast ausschliesslich
 Papyrus.

²⁾ Die demotische (Volksschrift), die ers
 zung des Hieratischen entstanden ist.

- 1) περί τῆς τοῦ σώματος κατασκευῆς.
- 2) περί νόσων.
- 3) περί ὀργάνων.
- 4) περί φαρμάκων.
- 5) περί ὀφθαλμῶν.
- 6) περί τῶν γυναικίων (νόσων).

Diese Ansicht des gelehrten Forschers, dass der Papyrus Ebers also das von Clemens Alexandrinus genannte Buch περί φαρμάκων sei, kann ich durchaus nicht theilen. In einem so betitelten Werke sucht der Arzt eine Abhandlung über die einzelnen Arzneimittel, ihre Wirkung, ihre Anwendung, ihre schädlichen Folgen etc. Dem entspricht der Inhalt des Papyrus keineswegs; er handelt vielmehr von Organ-, besonders Magen-Krankheiten, von Augen-, Frauen-Krankheiten und vom Bau des menschlichen Körpers. Ich glaube daher, dass wir unter dem Papyrus Ebers eine Art medicinisches Compendium zu verstehn haben; dass er damit an seinem Ansehn und seiner Wichtigkeit, insbesondere für die Geschichte der Medicin nichts verliert, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Hieran schliesst sich unmittelbar die Frage, ob unser Papyrus eine Originalproduction sei. Lepsius¹⁾ und mit ihm wohl die meisten Aegyptologen erklären ihn für eine blosse Abschrift. Auf die Gründe, die der gelehrte Forscher für seine Ansicht angeführt hat, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Dass wir aber in der That in dieser Handschrift nur eine Copie vor uns haben, dafür lassen sich aus dem Papyrus selbst positive Beweise erbringen. An einigen Stellen, nämlich Tafel 18, Zeile 1; Tafel 89, Zeile 1 und Tafel 90, Zeile 3, finden wir mitten im Text mit rother Tinte die Worte qem-šen = „gefunden zerstört“. Was soll dieser Ausspruch in einem Originalwerk? Ferner finden sich einige Abschnitte, mit nur geringen Varianten, wiederholt; vergleiche hierzu

Tafel 37, Zeile 10 bis Tafel 38, Zeile 3 und Tafel 38, Zeile 10 bis Tafel 39, Zeile 2; Tafel 25, Zeile 3-8 und Tafel 52, Zeile 1-7.

Ausserdem kehren — durchaus nicht selten — dieselben Recepte an verschiedenen Stellen und für verschiedene Leiden wieder.

Die Art und Weise, wie diese Handschrift entstanden ist, kann man sich mit Ebers²⁾ am besten so erklären, „dass

¹⁾ Zeitschr. f. ägypt. Spr. und Alterthumsk. 1875. S. 148.

²⁾ Cfr. Einleitung. S. 15.

... wie man deutlich
mit blässer Tinte, als mit der der Pap.
häufig verbessert worden. Am Rande der T.
weilen kurze Bemerkungen; so ist — wahr:
späteren Benutzer — am Rand von Tafel 4
Original abweichender Tinte dreimal das V
hinzugefügt; auf Tafel 41 finden sich am
„nefr ar = gut zu bereiten“.

Was nun das eigentliche Alter des P
glaube ich nicht, ob es jemals gelingen wird,
zu bestimmen. Derselbe ist ja, wie wir ob
aus verschiedenen kleineren Schriften zusam
st damit wohl auch die Annahme begründet,
Theile, die den Papyrus bilden, ganz verschie
ngehören. Dafür spricht in mancher Beziehun
natische Studium unserer Handschrift. Dass ei
ein besonders hohes Alter haben und in ihrer
reicht bis in die graue Vorzeit hineinreichen
zweifelhaft. Hierher rechne ich z. B. Tafel
Tafel 47, Zeile 10; Tafel 47, Zeile 12; Tafel 6
und Tafel 103, Zeile 1—3.


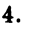

















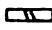






Fassen wir das Resultat unserer allgemein
kurz zusammen, so darf wohl mit Recht be
lass wir in dem Papyrus Ebers eine Art
Compendium oder Sammelwerk vor ur
pätestens um 1550 v. Chr. niedergeschri
ber in seinen einzelnen Theilen versch
der weniger älteren Zeitepochen angeh

Wenn wir uns noch

lung über die Maasse und Gewichte im Papyrus Ebers hat uns darüber noch nicht volle Klarheit gebracht; so geistreich auch die Bemerkungen des gelehrten Forschers über diesen Punkt sind — und er hat sich darüber mit gewohntem Scharfsinn sehr eingehend geäußert —, so ist ein vollgültiger Beweis für seine Auffassung noch nicht erbracht. Verschiedene bedeutende Aegyptologen, wie Lieblein in Christiania und Erman an der hiesigen Universität, meinten, dass die von Ebers gegebene Erklärung bis jetzt nichts weiter sei als eine allerdings ausserordentlich geistreiche Hypothese.

Was die Umschrift betrifft, so bin ich dabei den Intentionen meines treuen Berathers, des Prof. Lieblein in Christiania, gefolgt.

Das ägyptische Alphabet:

- | | | |
|---|---|---|
| 1.  = a | 4.  = i | |
| 2.  = ä | 5.  = ī | |
| 3.  = ā | 6.  = u | |
| 7.  = b | 10.  ,  = m | 13.  = h |
| 8.  = p | 11.  = n | 14.  = ħ |
| 9.  = f | 12.  = r | 15.  = χ |
| 16.  = s | 19.  = q | 22.  = t |
| 17.  = š | 20.  = k | 23.  = θ |
| 18.  = š | 21.  = g | 24.  = d |
| | | 25.  = t'. |

Von Vocalen¹⁾ kennt also die Hieroglyphenschrift nur a, i und u; wo in der Uebersetzung andere gebraucht werden,

¹⁾ D. h. Vocalen in unserem Sinne.

geschah es lediglich in der Absicht, die Aussprache des betreffenden Wortes zu ermöglichen. So werden häufig „besbee-Körner“ = Fenchel verordnet; im ägyptischen Text heissen sie nur „bsbs“; nur um das Wort aussprechen zu können, sind die genannten Vocale eingefügt.

Die Bezeichnung der ägyptischen Worte ist, um auch das hier wenigstens kurz zu erwähnen, eine sehr genaue; zu einer Gruppe von Zeichen, die zusammen die Laute des gesprochenen Wortes ausdrücken, pflegt ein Bild zu treten, das den Gegenstand näher charakterisiren soll; das ist das sogenannte Determinativum. So heisst z. B. die Sycomore ägyptisch: neht, geschrieben mit dem Bild des Baumes; der Wein: arp mit einem Krug als Bestimmungszeichen. Es liegt auf der Hand, dass dadurch die Erklärung der einzelnen ägyptischen Worte ungewein erleichtert wird.

Diese erläuternden Bemerkungen glaubten wir zur Orientirung des Lesers voranschicken zu müssen; wer sich über den Papyrus, seine Herkunft etc. genauer unterrichten will, sei hiermit auf die oben erwähnten Arbeiten von Ebers¹⁾ verwiesen.

Um den fortlaufenden Text der Uebersetzung nicht durch längere Auseinandersetzungen zu unterbrechen, sollen einige ägyptische Namen bereits an dieser Stelle erklärt und commentirt werden; in der Uebersetzung selbst wird an den betreffenden Stellen unter der Bezeichnung „cfr. Einleitung“ auf diese Bemerkungen verwiesen werden.

1. Die āā-Krankheit = Chlorosis aegyptiaca.

In der ersten Hälfte unseres Papyrus wird unter diesem Namen eine Krankheit häufig erwähnt, die — aus der grossen Anzahl der für dieses Leiden angegebenen Recepte zu schliessen — im alten Aegypten eine grosse Verbreitung gehabt haben muss; auch im Papyrus Brugsch finden wir sie wieder. Zahlreiche Vermuthungen sind bereits über ihre Natur — meist jedoch von Aegyptologen — geäussert worden, ohne dass es bisher gelungen wäre, eine befriedigende Erklärung dafür zu geben.

¹⁾ a. Papyrus Ebers. Das hermetische Buch über die Arzneimittel der alten Aegypter in hieratischer Schrift. Bd. I. Einleitung. Leipzig 1875.

b. Die Maasse und das Kapitel über die Augenkrankheiten. Leipzig 1889. Cfr. Hirschberg. „Ueber die Augenheilkunde der alten Aegypter.“ Leipzig. 1890.

Um eine genauere Bestimmung zu treffen, stellte ich zunächst alle diejenigen Stellen unseres Papyrus zusammen, an denen die *āā*-Krankheit beschrieben und erwähnt wird. Es würde zu weit führen, diese Zusammenstellung an dieser Stelle zu wiederholen; Jeder, der die Uebersetzung zur Hand nimmt, ist ja durch das angefügte Register sehr leicht im Stande, diese Stellen in Kürze zu sammeln. Anfänglich glaubte ich aus dem ganzen Bilde — es handelt sich, wie in der Handschrift ausdrücklich erwähnt wird, um eine Krankheit des Leibes — auf eine cholera- oder ruhrartige Erkrankung schliessen zu können, um so mehr als ja grade die Dysenterie in südlichen Ländern, speciell in Aegypten, auch heut noch ungemein häufig auftritt. Dagegen sprach allerdings gar mancherlei. Ich will hier auf die vielen Bedenken nicht weiter eingehn; nur zwei Punkte sollen in aller Kürze angeführt werden. Die alten Aegypter waren vorzügliche Beobachter und es wäre doch auffallend, dass sie in der Bezeichnung das markanteste Symptom der beiden genannten Krankheiten, nämlich die Diarrhöe, ganz unberücksichtigt gelassen haben sollten. Weiter aber schloss ich aus der bei diesem Leiden nicht selten erwähnten Verordnung „gleich nach dem Zubettgehen einzunehmen“, dass der Patient dabei nicht bettlägerig war — was ja bei Cholera und acuter Dysenterie selbstverständlich ist —, dass es sich mithin um eine — wie wir heute sagen würden — chronische Krankheit gehandelt hat. Damit waren von vornherein Cholera und Ruhr absolut auszuschliessen.

Nun ergab aber andererseits eine genauere Untersuchung aller derjenigen Stellen, an denen das genannte Wort vorkommt, dass die *āā*-Krankheit ohne Zweifel mit Würmern in Verbindung zu bringen ist, eine Ansicht, die vor mir schon Scheut-
hauer¹⁾ ausgesprochen hat. Die betreffende Stelle findet sich auf Tafel 19 des Papyrus; dort²⁾ wird ein vorzügliches Mittel zum Gebrauch für den Leib eines Kranken verordnet, „der in seinem Leib Würmer hat, die von der *āā*-Krankheit hervorgebracht sind“. Aus meiner Zusammenstellung konnte ich ferner schliessen, dass es sich um ein im alten Aegypten sehr häufig vorkommendes, chronisches, gefährliches Leiden des Verdauungsapparates gehandelt haben muss, das schwere Stö-

¹⁾ Virchow's Archiv. Bd. 85. S. 343—354.

²⁾ Cfr. die nachfolgende Uebersetzung S. 13.

rungen von Seiten der Circulationsorgane, besonders des Herzens, im Gefolge hatte. Diesem kurz skizzirten Symptomencomplex entspricht ziemlich genau die durch das Ankylostomum duodenale veranlasste Chlorosis aegyptiaca, die nach den übereinstimmenden Mittheilungen sachverständiger Forscher wie Pruner-Bey¹⁾, Bilharz²⁾ und Griesinger³⁾ auch noch heutigen Tages in Aegypten ausserordentlich häufig ist. „Wir halten es für eine nur sehr mässige Schätzung“, sagt der letztgenannte Autor, „wenn wir annehmen, dass der 4. Theil der egyptischen Bevölkerung in höherem oder geringerem Grade an dieser Krankheit — Chlorosis aegyptiaca — leidet“.

Interessant und zugleich sehr lehrreich für mich war, dass in einer der neusten Arbeiten über diesen Gegenstand von Lutz⁴⁾ ein Theil der in unserem Papyrus erwähnten Symptome, insbesondere diejenigen von Seiten des Herzens, fast mit denselben Worten wiedergegeben werden; den „Herzpalpitationen⁵⁾“, dem „Schmerzgefühl“ in der Herzgegend, das „bald als dumpfes Drücken, bald als entschiedenes Stechen und Brennen“ angegeben wird, entspricht in unserer Handschrift „die Herzschwäche, Herzpalpitationen und die Herzstiche“. Es lehrt somit ein Vergleich beider Stellen, dass die alt-ägyptischen Aerzte auch gut zu beobachten verstanden.

Ich will allerdings nicht verschweigen, dass das Zeichen, mit dem das Wort *aaä* determinirt ist, nämlich der Phallus, wenn auch nicht grade dagegen, so doch auch nicht für unsere Ansicht zu sprechen scheint. Indess hat z. B. auch das Wort *aa* = Esel das Determinativzeichen des Phallus, ohne dass wir — nach unseren heutigen Vorstellungen — eine genügende Erklärung dafür abgeben könnten; möglich also, dass auch die alten Aegypter mit diesem Zeichen einer — für uns heute — unverständlichen Theorie Ausdruck geben wollten. Auf der andern Seite aber kommt es nach den Beobachtungen von

¹⁾ Die Krankheiten des Orients. S. 244.

²⁾ Beitrag zur Helminthographia humana. Zeitschr. für wissenschaftl. Zoologie. Bd. IV. 1853. S. 53.

³⁾ Klinische und anatomische Beobachtungen über die Krankheiten von Egypten. Archiv für physiol. Heilkunde. Bd. 13. S. 556.

⁴⁾ Ueber Ankylostoma duodenale und Ankylostomiasis. Sammlung klin. Vorträge von Volkman n. Nr. 255—256. S. 47.

⁵⁾ Ich citire möglichst wörtlich.

Lutz¹⁾ in schweren Fällen von Chlorosis aegyptiaca beim männlichen Geschlecht zur Impotenz, bei Frauen kommt es dabei nur sehr selten zur Schwangerschaft; ferner verzögert sich die Pubertätsentwicklung dabei um Jahre und Monate. Es wäre also vielleicht denkbar, dass die Aegypter mit dem Determinativzeichen des Phallus auf diese Erscheinung aufmerksam machen wollten.

Nach alledem ist wohl der von mir gezogene Schluss gerechtfertigt, dass wir unter der āā-Krankheit die durch das Ankylostomum duodenale veranlasste Chlorosis aegyptiaca zu verstehn haben.

2. pend-Wurm = Taenia mediocanellata.

Der Stamm pen bedeutet: se déplisser, sich entfalten; das Determinativum weist auf einen Wurm hin. Nun berichtet bereits Plinius²⁾, dass bei den Bewohnern von Aegyptern Taenien vorkommen, und auch die Berichte von Pruner-Bey, Bilharz und Griesinger³⁾ stimmen mit dieser Angabe überein. Da nun die alten Aegypter das Schweinefleisch verschmähten, die Taenia solium aber durch den Genuss dieses Fleisches vom Menschen erworben wird, so glaube ich, dass wir unter dem pend-Wurm nur die Taenia mediocanellata zu verstehn haben.

3. heft-Wurm = Ascaris lumbricoides.

Der Stamm heft bedeutet: sich hinstrecken, sich winden, kriechen; das Determinativum weist ebenfalls auf einen Wurm. Nun kommt der heft-Wurm in unserer Handschrift oft mit dem pend-Wurm vor, und da dieser letztere die T. mediocanellata bezeichnet, so lag es nahe, auch den heft-Wurm mit einem Bandwurm in Verbindung zu bringen. Dass dies indes nicht richtig ist, zeigt uns Tafel 66, Zeile 1; dort wird als Mittel graues Haar zu vertreiben neben anderen Substanzen auch „dunkler, schwarzer heft-Wurm“ verordnet. Daraus folgt für jeden Arzt, dass dieses Wort nicht etwa mit Bandwurm übersetzt werden darf. Ich bin indes bei diesem negativen Ergebnis nicht stehn geblieben, sondern bin noch einen Schritt weiter gegangen. Auf die eben angeführte nähere Charakteri-

¹⁾ Op. cit. S. 55.

²⁾ Cai Plinii secundi Naturalis historia. Lib. XXVII. Cap. 119.

³⁾ Cfr. die Seite XVI erwähnten Arbeiten.

sirung des heft-Wurmes passt genau *Ascaris lumbricoides*; dafür spricht, dass grade dieser Eingeweidewurm in Aegypten auch noch heutigen Tages sehr häufig angetroffen wird, und sich auch im Papyrus Ebers eine grosse Anzahl von Recepten zum Vertreiben dieses Wurmes finden. Nun wird allerdings in einem Recept die Wurzelrinde des Granatapfelbaumes gegen den heft-Wurm empfohlen und danach könnte es scheinen, als wenn meine Anlegung eine irrige wäre. Indes die oben angeführte Stelle von dem dunkelbraunen, schwärzlichen heft-Wurm spricht ganz entschieden gegen Bandwurm und für *Ascaris lumbricoides*.

4. Ro-áb = Herzgrube, Herz-, Magen-Gegend.

Die wörtliche Uebersetzung lautet: Oeffnung oder oberer Theil des Herzens (Magens). Nun ist dafür die Uebersetzung Cardia resp. Pylorus vorgeschlagen worden, wie mir scheint mit Unrecht. Denn erstens glaube ich nicht, dass die alten Aegypter bereits die Cardia oder den Pylorus gekannt haben. Zweitens aber werden auf Tafel 43 zur Vertreibung der Verhärtung am ro-áb¹⁾ Pflaster zur äusserlichen Anwendung empfohlen; ägyptisch: ut heres = damit bepflanzen, ein Wort, das nach Lüring²⁾ „nur verwandt wird, wenn es sich um äusserliche Körpertheile handelt“. Ich schlage deshalb die Uebersetzung Herzgrube (*scrobiculus cordis*), Herzgegend, Magen-gegend vor; auch Lüring³⁾ spricht sich in der genannten Dissertation gegen Cardia und Pylorus aus und übersetzt ro-áb mit „Nabel, Nabelgegend, Herzgrube“.

5. Die uḥa-Krankheit.

Der Stamm uḥa bedeutet: vernichten, verheeren. Die Krankheit kommt fast nur im Leib vor, ist ein chronisches, Männer und Frauen ergreifendes Leiden, zu dessen Beseitigung meist äusserliche Mittel angewandt wurden; daneben wurden auch innerliche Mittel, oft „warm einzunehmen“, verordnet. Ausserdem kommt die Erkrankung auch „in jedem Glied“ und „im Fleisch (Körper) einer Person“ vor; an einer Stelle wird ferner „die wirkliche uḥa-Krankheit“ erwähnt, was meiner Ansicht nach soviel wie uḥa-Krankheit im Leib zum Unterschied

¹⁾ Cfr. Uebersetzung S. 50.

²⁾ Die über die medicin. Kenntnisse der alten Aegypter berichtenden Papyri etc. Strassburger Dissert. 1888. S. 74.

³⁾ Op. cit. S. 74.

von demselben Leiden „in jedem Glied“ bedeutet. Einen gewissen Anhalt für die Bestimmung gaben mir zwei Stellen, an denen die uḥa-Krankheit — überhaupt zum ersten Mal in unserem Papyrus — erwähnt wird; sie finden sich auf Tafel 23¹⁾. Das eine Mal werden Abführmittel gegen die dabei bestehende hartnäckige Obstipation ausdrücklich verordnet; an der andern heisst es von ihr, dass sie „schwer drückend im Körper liegt“. Danach scheint es mir, als wenn unter uḥa-Krankheit die bei der Chlorosis aegyptiaca so häufige chronische Obstipation und Meteorismus des Unterleibes zu verstehen ist. „Die Verstopfung“, sagt Lutz²⁾, „ist gegen Abführmittel sehr resistent und führt nicht selten zu bedeutenden Coprostasen; die Patienten empfinden sie als sehr lästiges Symptom, dessen Behebung grosse Erleichterung bringt“. Die uḥa-Krankheit in jedem Glied, oder im Fleisch (Körper) einer Person kann man dann entweder für Anschwellungen etwa gichtischer Natur erklären, oder für das bei dem von mir angenommenen Zustand im ganzen Körper bestehende Unbehagen — es liegt eine Schwere in allen Gliedern.

Nun kommt auf Tafel LVII, Zeile 4 eine Stelle vor, die mit unserer Erklärung kaum in Einklang zu bringen ist; dort wird nämlich die uḥat-Krankheit im Auge erwähnt. Ich glaube mit Lüring³⁾, dass man hier ebenso wie Zeile 10 nicht uḥat, sondern neḥat = Schielen zu lesen hat, dass also ein Fehler des Abschreibers vorliegt. An den meisten Stellen nämlich, an denen diese Krankheit überhaupt erwähnt wird, finden wir nicht uḥa, sondern den Plural davon: uḥau; nur an 2 Stellen: Tafel XXV, Zeile 9 und Tafel XXVII, Zeile 16 findet sich der Singular und zwar beide Male nicht uḥat, sondern uḥa. Es scheint also in der That, als wenn wir es Tafel 57, Zeile 4 nur mit einem Versehn des Abschreibers zu thun haben.

6. uḥedu = schmerzhafte Anschwellung.

Das Wort uḥed steht nach Brugsch⁴⁾ „nicht ohne Zusammenhang mit pinguis, crassus, obesus“. Nun lehrt uns eine Zusammenstellung aller derjenigen Stellen, an denen dieses Wort in unserem Papyrus erwähnt wird, dass das Leiden zwar

1) Cfr. Uebersetzung S. 18.

2) Sammlung klin. Vorträge von Volkmann. Nr. 255-256. S. 40.

3) Op. cit. S. 17.

4) Wörterbuch Bd. V. S. 331.

des Wortes einen gewissen Anhalt zu geben.

Nach alledem ist wohl der Schluss zu ziehen, dass man darunter zunächst die bei der Chlorose allgemein häufig und schon sehr frühzeitig auftretende **hafte Anschwellung des Leibes** zu verstehen hat. „**ganze Unterleib**“, sagt Lutz¹⁾, „ist sehr schmerzhaft und dabei gewöhnlich meteo- risch“. Die gegebene allgemeine Erklärung passt auf die verschiedenen Körpertheile, an denen diese Anschwellung vorkommen; welche specielle Bedeutung die einzelnen Stellen zu geben ist, soll in der folgenden Beschreibung dahingestellt bleiben.

7. **gent-Krankheit**²⁾ =

Der Stamm bedeutet nach Brugse **schwach, ohnmächtig sein**; das Determinativum **gent** auf etwas Schlechtes, Böses. Ich vermute, dass es sich um eine durch starken Blutverlust — wie bei Abort — veranlasste Krankheit handelt, wofür die Beschreibung nichts auf den Fall von Ebers hinweist. Die Vermuthung von Ebers, dass darunter die **gent-Krankheit** zu verstehen sei, erscheint mir ebenfalls fraglich. Ich halte jene Stelle auf einen Zusammenhang mit der **gent-Krankheit** für so guten Beobachtern, wie es die alten Ärzte gewesen sein könnten, schwerlich entgangen wäre.

¹⁾ Sammlung klin. Vorträge von Volkman

²⁾ Durch ein Versehen ist das Wort in der obigen

Es¹⁾ fängt an das Buch vom Bereiten der Arzneien Tafel I. für alle Körpertheile einer Person. Hervorgegangen bin ich aus Heliopolis mit den Priestern von het-äät, den Herren des Schutzes, den Königen der Ewigkeit und der Rettung. Hervorgegangen bin ich aus Sais mit den mütterlichen Göttinnen, die mir Schutz gewähren. Es wurden mir Worte verliehen vom Herrn des Alls, die Leiden aller Götter und die tödtlichen Krankheiten jeglicher Art zu vertreiben. Soviele Kapitel sind von diesem meinem Kopf, von diesem meinem Halse, von diesen meinen Armen, von diesem meinem Fleisch, von diesen meinen Gliedern, zu strafen die Verhöhnungen der Obersten, welche die Krankheit in dieses mein Fleisch eindringen lassen, zaubernd in diesen meinen Gliedern, dass sie (die Krankheit) eindringt in dieses mein Fleisch, in diesen meinen Kopf, in diese meine Arme, in meinen Leib, in diese meine Glieder, [so oft] erbarmt sich Ra, indem er spricht: ich beschütze ihn gegen seine Feinde. Es ist sein Führer Hermes, der ihm die Sprache gegeben, der die Bücher schafft und Ruhm verleiht den Gelehrten²⁾ und den Aerzten, die ihm folgen, um das, was dunkel ist, zu enträthseln. Denjenigen, der Gott liebt, den macht er lebendig; ich bin Einer, der Gott liebt, er macht mich lebendig. Worte zu sprechen bei der Bereitung der Arzneien für alle Körpertheile einer Person, die krank ist. Wie es sein soll, tausend Mal. Dies ist das Buch von der Heilung aller Krankheiten. Möge mich Isis heilen, sowie sie Horus heilte von allen Schmerzen, die ihm sein Bruder Set

¹⁾ Alles gesperrt Gedruckte ist im Papyrus mit rother Tinte, das Uebrige mit schwarzer geschrieben.

²⁾ Eigentlich: denen, die Alles wissen.

angethan hatte, da er seinen Vater Osiris tödtete. O Isis, du grosse Zauberin, heile mich, erlöse mich von allen bösen, schlechten, typhonischen Dingen, von den dämonischen¹⁾ und tödtlichen Krankheiten und Verunreinigungen jeder Art, die sich auf mich stürzen, sowie Du erlöst und befreit hast deinen Sohn Horus. Da ich eingedrungen bin in das Feuer und herausgekommen aus dem Wasser. Möge ich nicht gerathen in die Falle jenes Tages, an dem ich sage: ich bin klein und bejammernswerth. O Ra, der du gesprochen hast für Deinen Leib, o Osiris, der du betest für deine Manifestation; es spricht Ra für seinen Leib, es betet Osiris für seine Manifestation. Wohlan befreie mich von allen möglichen bösen, schlechten, typhonischen Dingen, von den dämonischen¹⁾ und tödtlichen Fiebern jeglicher Art.

II. Soviele Kapitel da sind [zu sagen] wie es sein soll, tausend Mal. Capitel vom Trinken der Arzeneien. Es kommen die Arzeneien, es kommt, allerlei zu vertreiben in diesem meinem Herzen, in diesen meinen Gliedern; die Zaubersprüche haben grosse Macht über die Mittel. Noch einmal. Erwinnere ich mich denn nicht, dass geführt wurden Horus und Set zu dem grossen Vorhof von Heliopolis, zu berathen über die Hoden des Set und Horus werde frisch (gesund), wie er auf Erden war. Er macht alles, was er will, wie diejenigen von den Göttern, die dort sind. Worte, wenn man die Arzeneien trinkt, [zu sagen] wie es sein soll, tausend Mal.

Beginn des Buches von den Arzeneien.

Zu vertreiben die Krankheiten im Leib:

Öehui-Korn mit Bier mischen und vom Kranken zu trinken.

Ein andres für den kranken Leib:

Kümmel	$\frac{1}{64}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{3}$
Milch	1 denä ²⁾

kochen, durchsehen und einnehmen.

Ein andres:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Süßes Bier	1 denä ebenso

(d. h. kochen, durchsehen und einnehmen).

¹⁾ Vielleicht soviel wie: epidemisch (?).

²⁾ denä = 0,6 Liter.

Abführmittel¹⁾:

Milch $\frac{1}{2}$ dena
Brodteig $\frac{1}{4}$
Honig $\frac{1}{4}$

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres Abführen zu bewirken:

Honig 1
Zwiebelpulver (?) 1
Absynthpulver 1

daraus eine Pille machen.

Abführmittel:

Kräuter des Feldes $\frac{1}{8}$
Honig $\frac{1}{8}$

in Eins bringen und einnehmen.

Zusammennehmen mit Bier $\frac{1}{2}$
oder Wein $\frac{1}{4}$.

III.

Ein andres:

ääam-Pflanze $\frac{1}{8}$
Zwiebel (?) $\frac{1}{8}$
Kräuter des Feldes $\frac{1}{8}$
Honig $\frac{1}{22}$

in Eins bringen und vom Kranken einmal einzunehmen.

Ein andres:

Honig $\frac{1}{8}$
Kräuter des Feldes $\frac{1}{3}$
Palmwein $\frac{1}{3}$
gengent-Bohne $\frac{1}{8}$
Oel $\frac{1}{3}$

kochen und vom Kranken einmal einzunehmen.

Ein andres:

Wein 1
Honig 1
Kräuter des Feldes 1

durchsiehen und einmal einnehmen.

Ein andres:

Frische Datteln 1
Seesalz 1
šebbet²⁾-Saft 1

IV.

¹⁾ Eigentlich: Mittel den Leib zu theilen, ihn zu öffnen.

²⁾ Brugsch. Wörterb. Bd. VII S. 1175 „Mischtrank, Mixtur“.

in Wasser mischen, in einen Thonkrug bringen und darauf gequetschte gengt-Bohne thun; zusammenkochen, in eine Kapsel oder Hülse legen und vom Kranken warm einzunehmen; danach süßes Bier trinken.

Ein andres:

Kräuter des Feldes $\frac{1}{4}$
Honig $\frac{1}{4}$ ¹⁾

zermahlen, zerreiben und vom Kranken mit süßem Bier einzunehmen.

Ein andres:

Grünspan 1

zermahlen, zerreiben, in bät-Brod thun, zu 3 Kugeln formen und vom Kranken zugleich mit süßem Bier einzunehmen.

V. Andre Mittel den Leib zu öffnen:

uam-Samen 1
äneb-Pflanze 1
Frucht vom kesebt²⁾-Baum 1
Honig 1
seneft³⁾-Korn 1

in Eins bringen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

ðäm-Pflanze 1
Zwiebeln (?) 1
Kümmel 1
Feigen 1
Sebesten 1
Oel 1

in Eins bringen und vom Kranken zu nehmen.

Ein andres den Leib auszuleeren:

Kuhmilch 1
Brodteig 1
Honig 1

VI. zermahlen, zerreiben, kochen und 4 Tage einnehmen.

¹⁾ Der Bruch $\frac{1}{4}$ ist, wie man im Papyrus deutlich sehen kann, aus einem andern verbessert.

²⁾ Nach Ebers „Die Maasse und das Kapitel über die Augenkrankheiten“ Leipzig 1889. Seite 90 „ricinus frutex?“.

³⁾ Nach Ebers Seite 31 gehört es zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

Ein andres für den Leib:

Blätter von der qaq ¹⁾ -Pflanze	$\frac{1}{4}$
Datteln von der männlichen Palme	$\frac{5}{6}$
Cypergras	$\frac{1}{6}$
Stengel von der γ asit ²⁾ -Pflanze	$\frac{1}{16}$
Coriander	$\frac{1}{16}$
Kühles Bier	$\frac{1}{2}$

feucht stehen lassen³⁾, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres die urem⁴⁾-Krankheit im Leib zu vertreiben:

ännek-Pflanze 1

in Kuhmilch oder süßem Bier gekocht vom Kranken zu trinken, damit er die urem⁴⁾-Krankheit, die er in seinem Leibe hat, ausleere.

Ein andres den Mastdarm zu heilen:

Zwiebeln (?)	$\frac{1}{3}$
Süßes Bier	$\frac{2}{3}$

feucht stehen lassen und vom Kranken 4 Tage zu trinken. VII.

Ein andres den Leib auszuleeren und alle schlechten Dinge, die im Körper eines Kranken sind, abzuführen:

Kräuter des Feldes	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{8}$
Datteln	$\frac{1}{3}$
uāḥ-Korn	$\frac{1}{3}$

in eins mischen und an einem Tage kauen.

Ein andres Mittel:

Frische Milch	$\frac{1}{2}$
Absynth	$\frac{1}{32}$
āāam-Pflanze	$\frac{1}{32}$
ḥām-Pflanze	$\frac{1}{32}$
Wachholderbeere	$\frac{1}{16}$

¹⁾ Das griech. $\rho\iota\chi\iota$ = Ricinus.

²⁾ Brugsch. Wörterbuch Bd. VI. S. 896 „Mohnpflanze“.

³⁾ Oder: „Ueber Nacht stehen lassen“; oder: „auf die Presse legen“.

⁴⁾ Nach Lüring „Die über die medic. Kenntnisse der alten Aegypter berichtenden Papyri verglichen mit den med. Schriften griech. und röm. Autoren“ Strassburg. Dissert. inaug. 1888. S. 15 „schädliche Ansammlungen“.

urem bedeutet „anschwellen“ und wird vom Steigen des Nils gesagt; vielleicht handelt es sich bei dieser Krankheit um Anschwellung des Leibes: Ascites, Hydrops abdominis.

Cypergras	$\frac{1}{32}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Seesalz	$\frac{1}{32}$
kochen mit tehebu-Holz	$\frac{5}{6}$

zusetzen lassen

VIII. Honig, sobald es geronnen (?) ist¹⁾; kochen und hernach warm an einem Tage trinken.

Ein andres Mittel für den Leib:

Kräuter des Feldes	$\frac{1}{4}$
gengent-Bohne	$\frac{1}{4}$
Absynth	$\frac{1}{4}$
Süßes Bier	$\frac{5}{6}$

in eins mischen, kochen, durchsiehen und an einem Tage nehmen, damit der Kranke alle schädlichen Säfte, die in seinem Leib sind, entleere.

Ein andres den Leib zu entleeren und den Unrath aus dem Leib einer Person zu vertreiben:

Beere vom deqm²⁾-Baum, kauen und mit Bier hinunterschlucken, um alles, was in seinem Leibe ist, auszuleeren.

Mittel Ausleerungen zu regeln:

	Honig	1
	šaša ³⁾ -Samen	1
	Absynth	1
IX.	Wachholderbeere	1
	Beere vom uān-Baum	1
	Kerne von der ut'āit-Frucht	1
	Kümmel	1
	āām-Samen	1
	ḡām-Samen	1
	Seesalz	1

zu einer Kugel⁴⁾ formen und in den After bringen.

Ein andres den Urin zu regeln und Abführen zu regeln:

¹⁾ Lorat. Recueil de travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égypt. et assyr. Vol XI. S. 122 „aussitôt que le lait monte“.

²⁾ Ricinusbaum.

³⁾ Brugsch. Wörterb. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengepressten Rosinen“.

⁴⁾ Lüring S. 15 „Seifenzäpfchen“.

Gänseschmalz $\frac{1}{3}$
Bleivitriol¹⁾ (?) $\frac{1}{32}$

kochen und hernach warm mit Wein hinunterschlucken.

Ein andres um Abführen zu machen (bewirken):
gengent-Bohne 6 Stück; sie ist ähnlich der phöniciſchen
Bohne; Beere von mennuh-Pflanze; setze zu jenen Kräuter
des Feldes;

zermahlen, zerreiben, in Honig thun und den Kranken nehmen X.
lassen zusammen mit Palmwein $\frac{1}{2}$.

Ein andres:

Wachholderbeere $\frac{1}{8}$
Honig $\frac{1}{8}$

kochen und hernach warm einnehmen an einem Tage mit Hefe
von Bier, das geschäumt hat²⁾

Ein andres kranke Excremente aus dem Leib einer
Persona auszutreiben:

Weissen Kuchen³⁾ 1
Rothes tit-Korn 1
Frauenmilch

in Eins mischen und vom Kranken einzunehmen.

Ein andres:

Weizenmehl 1
ſām-Pflanze 1
Beeren vom uān-Baum 1
Kräuter des Feldes 1
gengent-Bohne 1
seyet-Pflanze 1

in Eins zermahlen, zu Brod backen und vom Kranken zu essen. XI.

Ein andres den Leib zu entleeren und ugedu zu
tilgen:

Eine Prise (Portion) hemit, zermahlen, zerreiben, in
4 Kuchen backen, in Honig aufweichen und von der Person
zu essen.

Ein andres:

Grünspan $\frac{1}{64}$
Honig ebensoviel.

¹⁾ $\sigma\omega\pi\upsilon$ des Dioscorides. De mat. med. Ed. Kühn Vol. 25.
Budi V. Cap. 118. S. 783.

²⁾ Eigentlich: „das oben ist“ von t'at'a = Kopf.

³⁾ Nach Lüring S. 158 pit = Brod, Kuchen, Brodteig.

Arzneimittel dem Leib Oeffnung zu schaffen:

Kräuter des Feldes	1
Wachholderbeere	1
Gänzeschmalz	1
Honig	1
Süßes Bier	

in eins mischen und 4 Tage trinken.

Ein andres um allerlei Krankheiten im Leib zu vertreiben und den Mastdarm zu behandeln:

Der Schaum¹⁾ von süßem Bier
Zwiebeln (?) $\frac{1}{2}$

XII. in einen des-Krug thun als köstliches²⁾ (Mittel) gegen den Tod.
Im Schaum zerreiben; lass Du es wärmen jeder Zeit³⁾,

Ein andres um Abführung zu bewirken:

Süßes Bier	$\frac{1}{8}$ denā
šneft ⁴⁾ -Samen	$\frac{1}{16}$
Seesalz	$\frac{1}{16}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$

feucht⁵⁾ stehen lassen und 4 Tage trinken.

Ein andres:

Durra, 1 hennu-Gefäß, getrocknet und geröstet ebenso; davon Brot machen, Oel dazu setzen und von der Person zu essen, die nicht Abführung hat.

Ein andres um den Leib in Ordnung zu bringen:

šāša ⁶⁾ -Kuchen	1
šames-Pflanze	1
t'āā-Samen	1
Grünspan	ein wenig
Honig	1

XIII. zerreiben und gleich nach dem Schlafengehn essen.

Ein andres Tumoren⁷⁾ im Leib zu entfernen:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$

¹⁾ Cfr. vorige Seite Anm. 2.

²⁾ Eigentlich: lieblich.

³⁾ Die Uebersetzung ist unsicher.

⁴⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

⁵⁾ Erman „lass es feucht stehn“; Lüring „lass es auf die Presse legen“.

⁶⁾ Cfr. Anmerkung 3 zu Seite 6.

⁷⁾ „Anschwellungen“.

Weinbeeren	$\frac{1}{8}$
Milch	$\frac{1}{8}$
Brodteig	$\frac{1}{8}$
Beere von $\chi asit^1$)-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{32}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Wasser	

feucht stehen lassen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres um Krankheiten auf der einen Seite des Leibes zu vertreiben:

Lactuca	1
Datteln	1

in Oel kochen und als Pflaster darauf legen.

Ein andres um alle Krankheiten im Leib zu vertreiben:

Geröstete Feigen aufgeweicht in frischem Baumöl (?); Weinbeeren ebenso; Wachholderbeere ebenso; in eins mischen und von einer Person zu essen, die krank in ihrem Leib ist; und sie trinken lassen.

Ein andres:

XIV.

Geröstete Feigen aufgeweicht in frischem Baumöl (?); Weinbeeren ebenso; Wachholderbeere ebenso; ein Krug paab²⁾-Saft; ein Krug Wein; in eins mischen und zu trinken von einer Person, die krank in ihrem Leib ist.

Ein andres um Krankheit des Leibes zu vertreiben: Oel, uäh-Korn, Absynth, ein Kügelchen³⁾ in Honig zerrieben, in eins mischen und einen Tag einnehmen.

Mittel die Ausleerungen zu Ende zu bringen⁴⁾:

Grüne Zwiebeln (?)	$\frac{1}{8}$
Frischgekochte Grütze	$\frac{1}{8}$
Oel und Honig	$\frac{1}{4}$
Wachs	$\frac{1}{16}$
Wasser	$\frac{1}{3}$ denā

kochen und 4 Tage einnehmen.

¹⁾ Brugsch Wörterbuch Bd. VI. S. 896 „Mohnpflanze“.

²⁾ Stern liest pañet-Saft.

³⁾ Soll wohl heissen eine Pille davon machen.

⁴⁾ Also Mittel Diarrhoen zu stillen.

Ein andres:

Brodmehl	$\frac{1}{16}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{32}$
äpert ¹⁾ -ndän-Saft	$\frac{1}{16}$
Wasser	$\frac{1}{3}$ denä

in 4 Tagen einnehmen.

XV. Ein andres:

seneft ²⁾ -Korn	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Weinbeeren	$\frac{1}{16}$
änest-Korn	$\frac{1}{16}$
Beere vom uän-Baum	$\frac{1}{16}$
Honig	$\frac{1}{16}$
Wasser	$\frac{1}{3}$ denä

feucht stehen lassen, in gleicher Weise (d. i. 4 Tage einnehmen).

Ein andres:

Brodmehl	$\frac{1}{16}$
äpert ¹⁾ -ndän-Saft	$\frac{1}{8}$
Zwiebeln (?)	$\frac{1}{32}$
Wasser	$\frac{1}{3}$ denä

4 Tage trinken.

Ein andres:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Weintrauben	$\frac{1}{8}$
Brodteig	$\frac{1}{32}$
pit ²⁾ -Korn	$\frac{1}{32}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{64}$
Zwiebeln (?)	$\frac{1}{32}$
Wachholderbeere	$\frac{1}{8}$

XVI.

recitiren: o hetu⁴⁾! abermals o hetu; o ät'en! o ät'enit abermals. Mischen mit Wasser $\frac{1}{3}$, feucht stehen lassen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres häufige Blutaussäuerungen zu vertreiben⁵⁾:

Frischgekochte Grütze $\frac{1}{8}$

¹⁾ Nach Sterns Glossar „ovum sive globulus“.

²⁾ Cfr. Anmerkung zu Seite 4.

³⁾ Brod oder Kuchen.

⁴⁾ Vielleicht Kynocephalus, wie Lieblein meint.

⁵⁾ Es kann sich hier um Beimischungen von Blut zum Darminhalt, oder auch um blutigen Stuhlgang handeln. Das erstere

Pulverisiertes uāh-Korn $\frac{1}{3}$
Oel $\frac{1}{8}$
Honig $\frac{1}{8}$
durchseihen und 4 Tage einnehmen. Alle Drogen in gleicher Weise das zweite Mal.

heft¹⁾-Würmer abzutöden:

Das Holzartige der nehimaa-Frucht²⁾ $\frac{1}{3}$
Wasser $\frac{1}{2}$
feucht stehen lassen, durchseihen und an einem Tage einnehmen.

Ein andres:

Durra vom Süden $\frac{1}{3}$
Seesalz $\frac{5}{6}$
Wasser $\frac{1}{2}$ in gleicher Weise.

Ein andres:

Harz von Acanthus $\frac{1}{3}$
Wasser $\frac{1}{2}$

XVII.

feucht stehen lassen, durchseihen und an einem Tag einnehmen.

heft-Würmer im Leib zu vertreiben:

Grünspan 4 Priesen, in 4 Kuchen zu backen und vom Kranken zu essen.

Ein andres:

Das Innere des kesebt³⁾-Baumes $\frac{1}{3}$
Hefe $\frac{1}{3}$
Wasser $\frac{1}{2}$

feucht stehen lassen, durchseihen und an einem Tag einnehmen.

Mittel heft-Würmer zu töden:

Dattelmehl $\frac{1}{8}$
Zwiebeln (?) $\frac{1}{8}$
Süßes Bier $\frac{1}{3}$ denā

kochen, durchseihen und einnehmen.

kommt bei Haemorrhoids ja häufig vor, im letzteren Falle wäre an Ruhr (?) zu denken; das Letztere scheint mir wahrscheinlicher.

¹⁾ *Ascaris lumbricoides*; cfr. hierzu die Einleitung. [Mit Scheut-
hauer (Virchow's Archiv Bd. 85. S. 350) glaube ich, dass man unter
heft den *Ascaris lumbricoides* zu verstehen hat. Eine Taenie dafür
zu halten, dagegen spricht eine Stelle nämlich Tafel 66. Zeile 1;
dort wird ein dunkler (schwarzer) heft-Wurm als Einreibung gegen
graues Haar verordnet.]

²⁾ Wurzelrinde des Granatapfelbaumes; nehimaa ist wohl eine
Variante von anhemāni; Cfr. Taf. 19. Zeile 19.

³⁾ *Ricinus frutex*?

Ein andres:

Blüthe der nešau¹⁾-Pflanze $\frac{1}{2}$
Absynth $\frac{1}{2}$
Süßes Bier 1 dená

zermahlen, durchsiehen und einnehmen.

Ein andres:

Das Innere des Ricinusstrauches 4 Tage in Hefe gähren und feucht stehen lassen; rühr es 5 Tage in einem irdenen Krug XVIII. um, $\frac{1}{8}$ thun . . .²⁾; auf ád, feucht stehen lassen im Sommer und am Morgen zu trinken.

Ein andres:

Cyperusknollen $\frac{1}{22}$
Grünspan $\frac{1}{32}$
Wasser $\frac{1}{3}$

kochen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Frucht von uam-Beere $\frac{1}{4}$
šeneft³⁾-Korn $\frac{1}{4}$
Das Innere des kesebt⁴⁾-Baumes $\frac{1}{8}$
Honig $\frac{1}{8}$
Bier $\frac{1}{3}$

zermahlen, in Honig stehen lassen, am Morgen es thun in Bier $\frac{1}{3}$ und vom Kranken einzunehmen.

Ein andres:

uam-Samen $\frac{1}{3}$
Wasser $\frac{2}{3}$

feucht stehen lassen und 4 Tage einnehmen oder (auch) mit Bier.

Ein andres:

ásu⁵⁾-Pflanze $\frac{1}{3}$
šames-Pflanze $\frac{1}{4}$

XIX. in Honig kochen und essen. Sie sprechen die Beschwö-

¹⁾ Brugsch Wörterb. Bd. VI. S. 698 „Gerste“.

²⁾ gem-šen = „gefunden zerstört“. Hier ist also eine Lücke, d. h. der Abschreiber hat, wie ich vermute, im Originalwerk, aus dem er abgeschrieben hat, ein Stück zerstört gefunden und hat das durch das Aegyptische: „gem-šen“ wiedergeben wollen. Cfr. 89.1 und 90.3, wo sich ebenfalls diese Bemerkung findet.

³⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

⁴⁾ Ricinus frutex?

⁵⁾ Brugsch Wörterb. V S. 141 „eine liebliche Pflanze“.

rung aus: der heryetef¹⁾-Wurm sticht die Menschen, beunruhigt den Schwachen und schmerzt in diesem Leib; der Gott und der Feind hat ihm Zauberei angethan; der Gott lässt aufhören, was er in dem Leib bewirkt hat.

Ein andres vorzügliches Mittel zum Gebrauch für den Leib:

ásu²⁾-Pflanze 1
šames-Pflanze 1

zerreiben, zermahlen, in Honig kochen und vom Kranken zu essen, der in seinem Leib hetu³⁾-Würmer hat, die von der āā⁴⁾-Krankheit hervorgebracht sind und durch kein (andres) Mittel sterben.

Ein andres:

Die Rinde vom Granatapfelbaum zerstoßen in Bier $\frac{1}{2}$, feucht stehen lassen in einem Krug mit Wasser $\frac{1}{6}$, am Morgen durch ein Tuch seihen und vom Kranken zu trinken.

Ein andres heft⁵⁾-Wurm aus dem Leib zu vertreiben: XX.

Lactuca 1
Absynth 1
Milch 1

zusammenrühren und einnehmen. Siehe, der Kranke treibt⁶⁾ alle Würmer aus, die in seinem Leib sind.

Ein andres heft⁵⁾-Würmer zu tödten:

Getrocknete Sycomorenfeigen 1
Datteln 1

gut stossen, in umet⁷⁾-Bier thun und vom Kranken zu trinken.

Ein andres die Krankheiten zu heilen, die von heft⁵⁾- und pend⁸⁾-Würmern entstehen:

Dumpalmenpulver 1

¹⁾ Scheuthauer's Vermuthung (cfr. Virchow's Archiv Bd. 85. S. 350) dass hierunter der *Oxyuris vermicularis* zu verstehn sei, theile ich nicht; überhaupt heisst „her-yetef“ nicht „aus dem Leibe“ wie Scheuthauer meint. Unter her-yetef kann man ganz allgemein „Eingeweidewurm“ verstehen.

²⁾ Brugsch Wörterb. V S. 141 „eine liebliche Pflanze“.

³⁾ Brugsch Wörterb. VI S. 838 „Gewürm“; Würmer.

⁴⁾ *Chlorosis aegyptiaca*; cfr. die Einleitung.

⁵⁾ *Ascaris lumbricoides*.

⁶⁾ Eigentlich: scheisst aus.

⁷⁾ Von der Wurzel umot nach Brugsch Wört. Bd. V. S. 314. „stark“: also starkes, kräftiges Bier.

⁸⁾ *Taenia mediocanellata*; cfr. die Einleitung.

Spitzen von Amamu-Pflanze 1

Gänseschmalz 1

in eins mischen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Krankheiten zu vertreiben, die entstehen durch

pend¹⁾-Würmer:

XXI.

Harz von Acanthus 1

Pfefferminzblüthe 1

Lactuca 1

t'as-Pflanze 1

zerstossen, in eins mischen und als Pflaster auf den Leib einer Frau oder eines Mannes legen.

Mittel heft²⁾-Würmer zu tödten:

Harz von Acanthus, ins Wasser gelegt in einer Vase, steht mit einem Tuch zugedeckt, in der Frühe in einem Stein-Mörser zerstoßen, bis Du es zerrieben findest; durch ein Rohr darin (gesteckt) hernach es einschlürfen.

Ein andres die Krankheiten zu vertreiben, die von pend¹⁾-Wurmern entstehen:

ännek³⁾-Pflanze 1

äneb-Pflanze 1

Die Spitze von Rohr 1

Honig 1

4 Tage einnehmen.

Ein andres heft²⁾-Würmer zu tödten:

uam-Samen⁴⁾ $\frac{1}{8}$

šeneft⁵⁾-Samen $\frac{1}{16}$

Seesalz $\frac{1}{32}$

Honig $\frac{1}{16}$

in eins bringen, 1 Tag essen.

XXII.

Andre Mittel:

Frucht von der Sycomore, getrocknet 1

Grüne Datteln 1

in Bier zerstoßen und 4 Tage trinken.

¹⁾ Taenia mediocanellata.

²⁾ Ascaris lumbricoides.

³⁾ Brugsch Wörterb. V S. 93 „Pflanze, die mit dem Mond in Verbindung steht“.

⁴⁾ Während bis hierher die einzelnen Medicamente im Papyrus unter einander gesetzt wurden, werden sie von hier ab neben einander gesetzt.

⁵⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

Andre Mittel die pend¹⁾-Würmer zu tödten:

Das Innere des keseb²⁾-Baumes $\frac{1}{3}$
sert-Saft 1 dená

kochen, durchsiehen und sogleich einnehmen.

Ein andres:

uam-Samen $\frac{1}{8}$
Seesalz $\frac{1}{32}$
šeneft³⁾-Samen $\frac{1}{32}$
Honig $\frac{1}{3}$
Süßes Bier $\frac{2}{6}$

4 Pillen machen und von der Person einzunehmen, zu trinken mit Bier $\frac{2}{6}$.

Andre Mittel:

uam-Samen $\frac{1}{4}$
šeneft³⁾-Samen $\frac{1}{32}$
sert-Saft $\frac{1}{3}$

zermahlen, zerreiben und 1 Tag trinken.

Ein andres:

Kräuter des Feldes 1
sefet⁴⁾-Oel 1
Fett 1
Natron, roth 1
Kuhgalle 1

in einen Kuchen backen, einen Tag einnehmen.

Ein andres:

Mennige 1
gentet-Pflanze, nesθi-Korn, tá-Brod 1
Erdöl (Petroleum?) 1
Süßes Bier

zerstossen, pulverisiren, durchsiehen und an einem Tag einnehmen.

Ein andres:

Kräuter des Feldes 1
Natron, roth 1
sefet⁴⁾-Oel 1

in einen Kuchen backen und 1 Tag einnehmen.

1) Cfr. vor. Seite.

2) Ricinus frutex.

3) Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

4) Ein heiliges Salböl.

Ein andres:

begsu-Beeren	$\frac{1}{3}$
Wein	$\frac{1}{3}$
āmamu-Samen	$\frac{1}{3}$

warm machen und 4 Tage trinken.

Ein andres:

sert-Saft	1
Kümmel	1
t'aas-Samen	1
suti-šut-Pflanze	1
āmamu-Samen	1
θām-Pflanze	1
Sebesten	1
Süßes Bier	

kochen und 1 Tag einnehmen.

Ein andres:

Alraunbeeren	1
Milch	1
Honig	1
Kräuter des Feldes	1
Wein	

kochen, durchsiehen, 4 Tage nehmen; es entleert den Leib.

Ein andres:

Kräuter des Feldes	1
Herz vom mešā-Vogel	1
Honig	1
Wein	1
ānek ¹⁾ -Pflanze	1
Süßes Bier	1

in einen Kuchen backen und einen Tag essen.

Ein andres pend²⁾-Würmer zu behandeln:

Pfefferminz	1
qemu ³⁾ -Samen	1
nua-Pflanze	1
āmamu-Frucht	1

kochen, durchsiehen und einen Tag einnehmen.

¹⁾ Cfr. Seite 14.

²⁾ Taenia mediocanellata.

³⁾ Brugsch Wörterb. VII S. 1245 „Schwarzbaum“.

Ein andres:

Dattelkörner	$\frac{1}{16}$
Absynth	$\frac{1}{8}$
Cyperus	$\frac{1}{16}$
Bleivitriol ¹⁾ (?)	$\frac{1}{64}$
šeneft ²⁾ -Samen	$\frac{1}{32}$
senenutet ³⁾ -Pflanze	$\frac{5}{6}$
āmamu-Frucht	$\frac{1}{3}$
Kümmel	$\frac{1}{64}$
Süßes Bier	1 denā

kochen, durchsiehen, 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Zwiebeln (?)	$\frac{1}{3}$
Mennige	$\frac{1}{64}$
Saure Milch	$\frac{3}{6}$
Weisses Oel	$\frac{1}{6}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$ denā

kochen und einnehmen; es tödtet die pend⁴⁾-Würmer.

XXIII.

Ein andres:

Beeren vom uān-Baum	$\frac{1}{3}$
Weisses Oel	$\frac{1}{3}$

einen Tag einzunehmen.

Mittel ugedu im Leib zu heilen:

<u>Fleisch von einer lebenden Kuh</u>	$\frac{1}{3}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Lactuca	$\frac{1}{6}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
Frischgebackenes Brod	$\frac{1}{3}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$ denā

durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres ugedu im Leib fortzubringen:

šām-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{3}$
sezept-Saft	$\frac{1}{3}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$

durchsiehen, kochen, 4 Tage einnehmen.

¹⁾ σῶψυ des Discor.; cfr. Seite 7.

²⁾ Cfr. Seite 15.

³⁾ Lüring S. 161 „Pistia stratiotes L.“

⁴⁾ Taenia mediocanellata.

Ein andres:

Nasturtium	$\frac{1}{64}$	
Sebesten	$\frac{1}{8}$	
Harz von Acanthus	$\frac{1}{32}$	
Gänsechmalz	$\frac{1}{16}$	
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$	
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$	denā ebenso.

Ein andres:

Brodteig	$\frac{1}{8}$	
Weintrauben	$\frac{1}{16}$	
Sebesten	$\frac{1}{8}$	
Feigen	$\frac{1}{8}$	
Weihrauch	$\frac{1}{64}$	
Kümmel	$\frac{1}{64}$	
Beeren vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$	
Gänsechmalz	$\frac{1}{16}$	
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$	denā ebenso.

Ein andres uḥa-Krankheit im Leib zu vertreiben:

Lapis memphites	1
Bleitriol ¹⁾ (?)	1
besbes ²⁾ -Körner	1
sesqa-Körner	1
Wachs	1
sefet ³⁾ -Oel	1

zerstossen, in Eins bringen und damit salben.

Wohlan bereite Du Abführmittel, nachdem es gegen seinen Leib verschlossen gewesen ist:

Kräuter des Feldes	1
gengent-Bohne	1
āneb-Pflanze	1
Brodteig	1

zerstossen, in Eins bringen, davon 4 Kuchen machen und ihn es essen lassen.

Ein andres uḥa-Krankheit zu vertreiben, die schwer drückend im Körper liegt; sie im Leib völlig zu vernichten:

¹⁾ σῶρον des Diosc. De mat. med. Ed. Kühn Vol. 25. Lib. V. Cap. 118. S. 783.

²⁾ „Fenchel“; Brugsch. Zeitschr. f. ägypt. Spr. 1881. S. 33.

³⁾ Ein heiliges Salböl.

Getrocknete Myrrhen	$\frac{1}{64}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Lapis memphites	$\frac{1}{64}$
Bleivitriol ¹⁾ (?)	$\frac{1}{64}$
äneb-Pflanze	$\frac{1}{32}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{32}$
äsu ²⁾ -Pflanze	$\frac{1}{16}$
Absynth	$\frac{1}{8}$
Collyrium	$\frac{1}{64}$
gengent-Bohne	$\frac{1}{8}$
Kräuter des Feldes	$\frac{1}{8}$
Zwiebeln (?)	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{8}$
feuchtes uäh ³⁾ -Korn	$\frac{1}{32}$

zerreiben, in Eins mischen und warm einnehmen; eine vollkommene Linderung.

Ein andres die uha-Krankheit im Leib auszuschneiden (heben) oder sie zu vernichten:

Feigen	$\frac{1}{32}$
Seesalz	$\frac{1}{8}$
Frisches Brod	$\frac{1}{8}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$ denä

kochen, durchsiehen und einen Tag einnehmen.

Ein andres nach ihm (dem vorhergehenden Mittel):

Kräuter des Feldes	$\frac{1}{8}$
Hefe	$\frac{5}{6}$
Honig	$\frac{1}{4}$
Süßes Bier	$\frac{1}{2}$

XXIV.

4 Tage einnehmen.

Ein andres seteft⁴⁾-Krankheit zu vertreiben:

Dattelmehl	$\frac{1}{3}$
Zwiebelmehl (?)	$\frac{1}{3}$
mesta-Getränk ein wenig	

kochen zu einer Dose von Wasser $\frac{1}{2}$ denä; dem Mann oder der Frau warm zu geben; vorzüglich um ihn gesund zu machen.

¹⁾ σάπυ des Diosc. Lib. V. Cap. 118.

²⁾ Brugsch V. S. 141 „eine liebliche Pflanze“.

³⁾ Wohl eine Getreideart (?).

⁴⁾ Drücken, Aufstossen (?).

Ein andres uḥa-Krankheit zu vertreiben:

Absynth	$\frac{1}{3}$
Zwiebelmehl (?)	$\frac{1}{3}$
Seesalz	$\frac{1}{3}$
Abfall von Datteln	$\frac{1}{3}$
Oel	$\frac{1}{3}$
āmamu-Pflanze	$\frac{1}{3}$
Süsses Bier	$\frac{2}{3}$

kochen und heiss essen.

Ein andres uḥa-Krankheit im Leib zu vertreiben:

Süsse Myrrhen	1
Bleivitriol (?) ¹⁾	1
Russ vom <u>bet'a</u>)-Topf	1
Honig	1

in Eins mischen und damit bestreichen.

Ein andres die böse seteft²⁾-Krankheit zu vertreiben:

ābu-Saft	1
Mennige	1
Beere von der Tamariske	1
Natron	1
Seesalz ⁴⁾	1

in Eins bringen und gegen die Krankheit geben.

Ein andres uḡedu im Leib zu heilen:

Kräuter des Feldes	$\frac{1}{3}$
ḡām-Pflanze	$\frac{1}{16}$
Feigen	$\frac{1}{8}$
Zwiebeln (?)	$\frac{1}{32}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Kümmel	$\frac{1}{64}$
āāam-Pflanze	$\frac{1}{32}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{8}$
Süsses Bier	$\frac{1}{3}$ denā in gleicher Weise.

¹⁾ σῶρον des Diosc.

²⁾ Brugsch Wörterb. V S. 464 „der irdene Topf, Scherben“.

³⁾ Cfr. vorige Seite.

⁴⁾ meht mit rother Tinte durchstrichen; dann müsste man nur „Salz“ übersetzen.

Ein andres uxedu zu tilgen:

Frucht der Dumpalme	$\frac{1}{16}$
Datteln	$\frac{1}{3}$
Bitteres Bier	$\frac{1}{3}$
Brodteig	$\frac{1}{8}$
Wein	$\frac{1}{3}$
Eselsmilch	1 denā

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres uxedu zu tilgen und die tödtliche āāā¹⁾-Krankheit in dem Leib eines Mannes oder einer Frau zu vertreiben:

Harz von Acanthus	$\frac{1}{3}$
Die Fibern desselben	$\frac{1}{3}$
Die Frucht desselben	$\frac{1}{3}$
Harz vom Terpenthinbaum	$\frac{1}{3}$
Die Fibern desselben	$\frac{1}{3}$
Die Frucht desselben	$\frac{1}{3}$
Absynth ²⁾	$\frac{1}{4}$
Indigo ³⁾ -Pflanze	$\frac{1}{4}$
Frucht von der taa-Pflanze	$\frac{1}{4}$
ānek ⁴⁾ -Pflanze	$\frac{1}{4}$
Weinbeeren	$\frac{1}{4}$
Pfefferminz	$\frac{1}{4}$

mischen, zum Essen fertig machen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres⁵⁾ uxedu im Leib zu tilgen:

Weizen-Körner	$\frac{1}{3}$
Durra-Körner	$\frac{1}{3}$
ut'ā von Datteln	$\frac{1}{4}$
šeneft ⁶⁾ -Körner	$\frac{1}{8}$
Abfall von Datteln	$\frac{1}{4}$
Frucht von der Dumpalme	$\frac{1}{4}$
Absynth	$\frac{1}{8}$

kochen, feucht hinstellen und 4 Tage einnehmen.

¹⁾ Chlorosis aegyptiaca.

²⁾ Mit schwacher rother Tinte ist hier dem āam ein s vorangesetzt; sāam-Absynth.

³⁾ Lüring S. 163.

⁴⁾ Cfr. S. 14.

⁵⁾ nt mit blasser rother Tinte hinzugesetzt.

⁶⁾ Cfr. S. 4.

XXV. Ein andres:

Knollen XXV. von Cyperus	$\frac{1}{16}$
Cyperus vom Binnenlande	$\frac{1}{16}$
Cyperus (vom Ufer)	$\frac{1}{16}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
Wachholderbeeren	$\frac{1}{16}$
Gummi	$\frac{1}{16}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{33}$
Honig	$\frac{1}{4}$
Wasser	$\frac{1}{4}$

etwas¹⁾ ebenso.

Wenn Du Jemand siehst mit Geschwulst von teig-artiger Beschaffenheit, sein Leib ist hart darunter, er ist krank an seinem ro-āb²⁾, es ist seine Geschwulst in seinem Leib, die keinen Weg findet herauszukommen und die keinen Weg hat aus ihm herauszukommen, es ist Faullichtes in seinem Leib. Nicht kommt es heraus, es wird zu hesebt-Würmern; wird es nicht zu hesebt, so wird sich eine Kugel (?) bilden. Leert er es aus, so wird er augenblicklich gesund. Führt er es aber nicht als hesebt-Würmer ab, so mach Du ihm ein Abführmittel, um ihn augenblicklich gesund zu machen.

Ein andres ugedu im Leib zu vertreiben und die holzharte uha-Krankheit im Leib eines Mannes oder einer Frau zu zerstören:

Pulverisiertes uah-Korn, geröstet	$\frac{1}{4}$
Kräuter des Feldes	$\frac{1}{3}$
Süsser Brodteig	$\frac{1}{3}$
Dattelteig	$\frac{1}{4}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{4}$
Honig	$\frac{1}{4}$

in Eins zerreiben und einmal einnehmen.

Der Beginn der Salben uha-Krankheit zu vertreiben:

Lapis memphites, Milch, reines Oel viermal damit aufstreichen.

Andre Salbe:

Harz von Acanthus, Bleivitriol (?), Lapis memphites, ta-Saft der Bauern, rothes Natron, Honig, Oel damit aufstreichen.

¹⁾ Cfr. Ebers S. 51.

²⁾ Cfr. die Einleitung.

Andre Salbe:

šeneft¹⁾-Korn, Eselskopf, besbes²⁾-Korn, sebtetit-Pflanze, nesti³⁾-Pflanze, māki-Korn vom he-Platz, baq-Oel, reines Oel

damit aufstreichen.

Andre Salbe:

Zwiebelmehl (?), Bohnenmehl, nesti³⁾-Pflanze, Bleivitriol (?), Baumöl, reines Oel

4 Tage damit aufstreichen.

Andre Salbe:

Samen der Blüthen der Erde, Eselsklauen, šefšeft-Samen des Sees, frische Sahne, reines Oel

4 Tage damit salben.

Andre Salbe:

Erwärmte Durra-Körner, erwärmte aat-Pflanze, erwärmte Frucht der Dumpalme, XXVI. Lapis memphites, Milch XXVI. einer Frau, die einen Knaben geboren hat, frisches baq-Oel, Oel

kochen und 7 Tage damit aufstreichen.

Andre Salbe:

Fenchel (?), Mentha montana, sebtetit-Pflanze, die rothe Frucht der Sycomore, Harz der yet'-Pflanze, reines Oel

8 Tage damit aufstreichen.

Andre Salbe:

māki-Korn vom nehe⁴⁾-Platz, Leinsamen (?), Crocus, sesqa-Pflanze, Beere von der ābu-Pflanze, Kümmel, Wachs, Oel, - Baumöl, Milch einer Frau, die einen Sohn geboren hat

9 Tage damit aufstreichen.

Andre Salbe:

šefšeft-Frucht, Fenchel⁵⁾ (?), Beere von der ābu-Pflanze sesqa-Samen, Bleivitriol (?), Lapis memphites, Crocus, trockene Myrrhen, süsse Myrrhen

in Eins bringen und 10 Tage damit salben.

¹⁾ Cfr. Seite 4.

²⁾ Brugsch, Zeitschrift für ägypt. Sprache und Alterthumskunde. 1881. S. 33. „Fenchel.“

³⁾ Lüring S. 158 „Carthamus tinctorius“.

⁴⁾ Wahrscheinlich ein Fehler anstatt: „he“-Platz. I.

⁵⁾ Cfr. Anmerkung 2.

Mittel uḥa-Krankheit zu vertreiben und uḥedu zu trennen¹⁾:

Kuhhirn	$\frac{1}{4}$
Seesalz	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{8}$
Wasser	$\frac{1}{2}$

in Eins mischen und damit aufstreichen.

Ein andres uḥa-Krankheit im Fleisch²⁾ einer Person zu vertreiben:

Klares Oel	1
Oel vom Nilpferd	1
Alter Honig	
Bleivitriol (?)	1
ḥām-Pflanze	1
Absynth	1
paḫ-Kraut	1
Wachs	1
Fenchel ³⁾ (?)	1
sefet ⁴⁾ -Oel	1

in Eins mischen und 4 Tage damit aufstreichen.

Ein andres Mittel seteft-Krankheit (oder) irgend ein andres Uebel im Körper⁵⁾ nicht entstehen zu lassen:

Trockenes salt ⁶⁾ -Kraut	1
Oel	1
Natron	1
Seesalz	1

zermahlen, zerreiben, in Eins mischen und damit aufstreichen.

Eine andre Salbe uḥa-Krankheit an jedem Glied einer Person zu vertreiben:

Süsse Myrrhen	1
Bleivitriol ⁷⁾ (?)	1
Oel	1

¹⁾ Loret. Recueil de travaux relatifs à la philol. et à l'archéol. égypt. et assyr. Vol. XI. S. 131. „lever“; „sauver, délivrer“.

²⁾ Aegyptisch: ḥā = caro, musculus, corpus.

³⁾ Cfr. Seite 23.

⁴⁾ Cfr. Seite 18.

⁵⁾ Wörtlich: „in jedem Glied“.

⁶⁾ Brügsch Wörterb. VII. S. 982 „Wegerich?“.

⁷⁾ σῶψυ des Diosc. Lib. V. Cap. 118.

Zwiebeln (?)	1
Wachholderbeere	1
Collyrium	1
Russ vom bet'a ¹⁾ -Gefäss (?)	1
Honig	1

in Eins mischen und damit aufstreichen.

Ein andres uḥa-Krankheit zu vertreiben und uḡedu zu entfernen²⁾:

Kuhgalle	1
Seesalz	1
Honig	1

in Eins mischen und damit aufstreichen.

Eine andre XXVII. Salbe uḥa-Krankheit in jedem XXVII. Körpertheil einer Person zu vertreiben:

Kräuter des Feldes, Oel

damit aufstreichen.

Ein andres Mittel seteft³⁾-Krankheit nicht entstehn zu lassen:

Oel	$\frac{5}{6}$
Gequetschtes saīt ⁴⁾ -Kraut	1
Seesalz	1
ut'āit-Frucht	1
Natron	1

zermahlen, zerreiben, in Eins mischen und den Körper damit einreiben.

Ein andres wirkliche uḥa-Krankheit zu vertreiben:

Oel	1
Roths Korn	1
Seesalz	1
saīt ⁴⁾ -Kraut	1
Natron	1

als Pflaster auflegen.

Ein andres uḡedu zu vertreiben:

Mohnpflanze ⁵⁾	1
Mennige	1
Grüne Bleierde (?)	1

¹⁾ Cfr. Anm. 2 zu Seite 20.

²⁾ Loret. Recueil de travaux etc. Vol. XI. S. 131.

³⁾ Cfr. Seite 19.

⁴⁾ Cfr. vorige Seite.

⁵⁾ Brugsch. Wörterb. VI. S. 896 „Opium“.

Honig	1
sesqa-Körner	1
Frucht der Dumpalme	1
Kuchen	1
senen-Myrrhe	1
äber ¹⁾ -Oel	1
Fett	1

in Eins machen und dagegen²⁾ geben.

Ein andres ugedu im Mund zu vertreiben³⁾:

Absynth	1/8
ðäm-Pflanze	1/8
ääm-Pflanze	1/8
Beere von yast ⁴⁾ -Pflanze	1/16
Beere vom uän-Baum	1/8
Brodteig	1/8
Sebesten	1/8
Zwiebeln (?)	1/16
Weihrauch	1/8
Grüne Bleierde (?)	1/64
Nasturtium	1/16
utit [Samen (?)] von Sycomore	1/8
ānu-Körner	1 denā

feucht stehen lassen, durchsieben, 4 Tage einnehmen.

Ein andres ugedu zu vertreiben:

Oel, ausgepresst aus Samen von der Ricinusstaude, damit eine Person bestreichen, die uha (-Geschwulst) mit stinkender Materie hat; siehe das Uebel wird vertrieben, als ob ihr (i. e. der Person) nichts fehlte; sie braucht das Oel gleicher Weise 10 Tage als Salbe, indem sie sich damit zwei Mal früh morgens bestreicht, um die Krankheit zu vertreiben, wie es sich immer gebührt.

Ein andres ugedu zu vertreiben:

Schale der Schildkröte	1
Natron	1
Frisches Baumöl (?)	1
sefet ⁵⁾ -Oel	1

in Eins machen, erhitzen und damit salben.

¹⁾ Bezeichnung eines heiligen Salböls.

²⁾ Gegen die Krankheit.

³⁾ Eigentlich: abzuwehren, fernzuhalten.

⁴⁾ Brugsch. Wörterb. VI S. 896 „Opium“.

⁵⁾ Cfr. Seite 18.

Ein andres uḥa-Krankheit und Hitzblattern¹⁾
(pustulae) zu vertreiben:

Frucht der Papyruspflanze	$\frac{5}{6}$
šaša ²⁾ -Samen	$\frac{1}{4}$
Frucht der Dumpalme	$\frac{2}{6}$
Honig	$\frac{1}{6}$
Wasser	$\frac{1}{3}$ denā

feucht stehen lassen, durchsiehen, 4 Tage einnehmen.

Ein andres Hautfleck³⁾ zu vertreiben, die von
uḫedu entstehen⁴⁾:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Weizenbrod	$\frac{1}{32}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{32}$
Wasser	$\frac{1}{3}$ denā

feucht stehen lassen, 4 Tage einnehmen.

Andre Mittel Hautfleck⁵⁾ zu vertreiben, die von
uḫedu entstanden sind⁴⁾:

šerest ⁵⁾ -Samen	1
Das Innere von Zwiebeln (?)	1
Grüne Bleierde (?)	1
šaša ²⁾ -Samen	1
Harz von Acanthus	1
Harz von Terpenthin	1
Kuhmilch	1

gut durchkochen und 4 Tage trinken.

Andre Mittel XXX.⁶⁾ für die Vorderseite des Schien-
beins:

Das Innere des nār⁷⁾-Fisches, das innen in seinem Kopf
sich findet, in Honig weichen, als Pflaster auflegen, um den
Kranken sogleich zu heilen.

¹⁾ qaqaṭ.

²⁾ Cfr. Seite 6.

³⁾ ānūt.

⁴⁾ Eigentlich: Hautfleck^e der uḫedu.

⁵⁾ Cfr. Seite 4.

⁶⁾ Hier folgt auf Tafel 27 unmittelbar 30, ohne dass der Text wie es scheint eine Unterbrechung erfahren hat; beim Numerieren hat der alte Schreiber wahrscheinlich die Zahlen 28 und 29 vergessen, cfr. Ebers „Das hermetische Buch über die Arzneimittel etc.“ Leipzig 1875. Einleitung S. 17.

⁷⁾ Ebers S. 169 „Wels“.

Ein andres uxedu zu tilgen:

Weizenmehl	1
Durramehl	1
Mehl von der Dumpalmenfrucht	1
zet'-Pflanze	1
Honig	1

als Pflaster auflegen.

Ein andres eiternde Wunden zu heilen, die aus uxedu entstehen:

Gequetschte Dumpalmenfrucht	1
Süßes Bier	1
Bohnen	1
Harz von Acanthus	1
Charpie von Leinwand	1
Süße Myrrhen	1
Süßes Bier zusetzen	1

darauf als Pflaster legen¹⁾.

Mittel den Leib und Anus zu heilen:

Milch	$\frac{3}{4}$
Gänseschmalz (?)	$\frac{1}{4}$
Gequetschtes uäh ²⁾ -Korn	$\frac{1}{8}$
Kräuter des Feldes	$\frac{1}{3}$
Weinbeeren	$\frac{1}{4}$

durchsehen und einen Tag einnehmen.

Ein andres:

Brodteig	$1\frac{1}{2}$
Durrapulver	$\frac{1}{4}$
Dattelpulver	$\frac{1}{4}$
Honig	$\frac{1}{4}$
Kräuter des Feldes ³⁾	$\frac{1}{16}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{8}$

XXXI.

durchsehen und einen Tag einnehmen.

¹⁾ Hier folgt eine lange Beschwörungsformel, die hergesagt werden sollte, um die Medicamente wirksamer zu machen: da sie keine medicinische Bedeutung hat, überspringe ich sie.

²⁾ Eine Getreideart (?).

³⁾ Hier ist mit kleinerer Schrift zu Beginn der Tafel XXXI Folgendes eingeschoben: „Honig $\frac{1}{8}$ durchsehen und 4 Tage einnehmen. Ein andres: Wein $\frac{1}{3}$, Honig $\frac{1}{32}$, Kräuter des Feldes $\frac{1}{8}$, Zwiebelwasser (?) $\frac{1}{4}$.“

Ein andres:

Gäneschmalz	$\frac{1}{16}$
Honig	$\frac{1}{16}$
Kräuter des Feldes	$\frac{1}{4}$
Frisches Brod	$\frac{1}{4}$

durchsiehen und einen Tag einnehmen.

Ein andres:

Zwiebelwasser (?)	$\frac{3}{4}$
flüssige Grütze	$\frac{1}{3}$
Gäneschmalz	$\frac{1}{4}$

kochen, zu einem Brei machen und jeden Tag einnehmen;
dazu Bierschaum trinken.

Ein andres:

Kräuter des Feldes	$\frac{1}{8}$
Süsses Bier	$\frac{1}{4}$
Honig	$\frac{1}{16}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
Weinbeeren	$\frac{1}{3}$
Feigen	$\frac{1}{8}$

feucht stehen lassen, durchsiehen und täglich einnehmen.

Ein andres¹⁾ āāā²⁾-Krankheit bei einem Patienten zu vertreiben, uχedu zu heben, heftige Schmerzen (Kolik), die über eine Person kommen, zu vertreiben und den Anus durch Kühlen zu heilen:

Absynth	$\frac{1}{8}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
Honig	$\frac{1}{32}$
Süsses Bier	$\frac{1}{2}$

durchsiehen und 4 Tage trinken.

Andre Mittel Entzündung (Gluth, Hitze) im Anus und in der Blase³⁾ bei einer Person zu vertreiben, die häufig Winde von sich giebt, ohne es zu wissen⁴⁾:

ābu-Pflanze	1
Salz	1

1) nt doppelt geschrieben.

2) Chlorosis aegyptiaca.

3) šeptit, vom Stamme šep = eine Flüssigkeit beseitigen.

4) Soll wohl soviel heissen wie: unfreiwillig.

Wassermelone 1

Honig 1

zerreiben, in Eins mischen, zu einer Kugel formen und in den Anus bringen.

... Eine andre Kugel den Anus zu kühlen:

yper-ur-Samen 1

Wachholderbeere 1

Beere vom uān-Baum 1

Weihrauch 1

Grüne Bleierde (?) 1

Seezungekörner 1

Kümmel 1

Honig 1

Myrrhen 1

Aloë 1

zu einer Kugel formen und in den Anus bringen.

Ein andres uzedu am Anus zu vertreiben:

Feigen 1

Seesalz 1

Weihrauch 1

Horn (?) von der Kuh 1

zu einer Kugel formen und in den Anus bringen.

Ein andres¹⁾ Brennen am Anus zu entfernen:

Antilopenfett 1

Kümmel 1 in gleicher Weise.

Mittel den Anus zu kühlen:

Baumöl (?) 1

Zwiebelwasser (?) 1

Oel 1

Honig $\frac{1}{3}$

einspritzen in den Anus.

Andre Mittel den Anus zu lindern:

Weihrauch 1

sehtet-Körner 1

zesit²⁾-Samen 1

uān-Baum 1

Kümmel 1

Collyrium 1

¹⁾ nt mit schwarzer Tinte eingeschoben.

²⁾ Brugsch, Wörterb. VI S. 896 „Mohnpflanze“.

Zwiebel (?)	1
sa-Kraut-Samen	1
Baumöl (?)	1
Fett	1
Oel	1
Seesalz	1

zermahlen, zerreiben, zu einer Kugel formen und 4 Tage in den Anus bringen.

Ein andres gegen unex^1) (Wunde?) am Anus:

Myrrhen	1	XXXII.
Weihrauch	1	
Cyperus des Binnenlandes	1	
(Cyperus) des Nordens am Strande	1	
Crocus	1	
Coriander	1	
Oel	1	
Salz	1	

in Eins kochen, in Charpie legen und in den Anus bringen.

Andre Mittel:

Gänseeier (?)	1
Gänseeingeweide (?)	1

in den Anus bringen.

Ein andres den Anus zu behandeln:

Milch	$\frac{1}{2}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{8}$
Gequetschten uāh^2)-Samen	$\frac{1}{4}$
Kräuter des Feldes	$\frac{1}{4}$
Weinbeeren	$\frac{1}{4}$

durchsiehen und einen Tag einnehmen.

Ein andres:

Gequetschte Durra	$\frac{1}{4}$
Gequetschte Datteln	$\frac{1}{4}$
Gequetschten Weizen	$\frac{1}{4}$
Honig	$\frac{1}{16}$
Kräuter des Feldes	$\frac{1}{4}$
Fett	$\frac{1}{8}$

in Eins bringen und einen Tag einnehmen.

¹⁾ Brugsch, Wörterb. V. S. 331. unex = „verwunden“.

²⁾ Eine Getreideart (?)

Ein andres:

Gänseschmalz	$\frac{1}{16}$
Honig	$\frac{1}{16}$
Kräuter des Feldes	$\frac{1}{4}$
Frisches Brod	$\frac{1}{4}$

einen Tag einnehmen.

Ein andres:

Zwiebelwasser (?)	1
Honig	$\frac{1}{8}$

4 Tage trinken.

Andre Mittel:

Wein	$\frac{1}{2}$
Honig	$\frac{1}{32}$
Kräuter des Feldes	$\frac{1}{8}$
Zwiebelwasser (?)	$\frac{1}{4}$
Flüssige Grütze	$\frac{1}{4}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{4}$

kochen, zu Brei machen und täglich mit Hefe vom Bier, das geschäumt¹⁾ hat, essen.

Ein andres:

Kräuter des Feldes	$\frac{1}{8}$
Süßes Bier	$\frac{1}{4}$
Honig	$\frac{1}{16}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
Weinbeeren	$\frac{1}{2}$
Feigen	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$

feucht stehen lassen und 4 Tage einnehmen.

Mittel Brennen²⁾ am Anus zu verhindern, wenn er leidet in Verbindung mit ugedu in seinen (i. e. des Patienten) Beinen:

Das Innere von Zwiebeln (?)	$\frac{1}{32}$
Frischgekochte Grütze	$\frac{1}{8}$
Wachs	$\frac{1}{16}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{8}$
Wasser	$\frac{1}{2}$ denā.

feucht stehen lassen und 4 Tage einnehmen.

¹⁾ Cfr. Seite 7 Anm. 2.

²⁾ Determinirt durch die Flamme.

Ein andres, Brennen¹⁾ (Entzündung) am Anus zu vertreiben:

šša ²⁾ -Stücke	1
fuḥu-Samen	1
Teig	1
Wachholderbeere	1
Absynth	1
Knollen von der tektek-Pflanze	1
Grüne Bleierde (?)	1
Kern vom Sycomorenbaum	1
Knoblauch	1
Unreine Datteln	1

zerreiben, mischen und von einem Mann oder einer Frau zu trinken, die an Entzündung¹⁾ leidet.

Ein andres Entzündung¹⁾ am Anus zu vertreiben: XXXIII.

Bohnenmehl	1
Zwiebelmehl (?)	1
Myrrhen	1
āhemt-Harz	1
Collyrium	1

zu einer Kugel formen und in den Anus bringen.

Mittel nach anderen Aerzten zu kühlen:

Knoblauch	$\frac{1}{64}$
Wein	$\frac{1}{4}$
Galle (?) von einem fetten Ochsen	$\frac{1}{3}$
seter ³⁾ -Trunk	$\frac{5}{3}$
Honig	$\frac{5}{6}$

durchsehen und in den Anus giessen.

Ein andres:

Ochsengalle	$\frac{1}{3}$
Abgekochte Milch	$\frac{5}{6}$
Honig	$\frac{1}{6}$
māhui ⁴⁾ -Frucht	$\frac{1}{3}$
	$\frac{1}{2}$

durchsehen und einen Tag in den Anus giessen.

¹⁾ tau = Hitze.

²⁾ Cfr. Seite 6.

³⁾ Vielleicht Opium; determinirt mit dem Ruhebett.

⁴⁾ Brugsch. Wörterb. VI. S. 563 „Wunderfrucht“.

Ein andres:

Zwiebeln (?) 1
ännek¹⁾-Pflanze 1
Wasser

in den Anus giessen.

Ein andres:

Zwiebelwasser (?) 1
Harz von Acanthus 1
Harz von Zizyphus Lotus²⁾ 1
mähui³⁾-Flüssigkeit

in den Anus giessen.

Ein andres den Anus zu kühlen:

Zwiebelmehl (?) $\frac{1}{32}$
Mäuseschwanz $\frac{1}{32}$
Honig $\frac{1}{4}$
Wasser $\frac{1}{2}$

durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres die metu⁴⁾ des Anus zu lindern⁵⁾:

Fett $\frac{1}{64}$
Harz von Acanthus $\frac{1}{64}$

darauf streichen (salben).

Ein andres den kranken Anus zu heilen:

Kuhhorn 1
Stücke von getrocknetem Oel 1
Hefe von Wein

zu einem Zäpfchen für den Mann oder die Frau machen.

Ein andres Zäpfchen den Anus zu kühlen:

šaša⁶⁾-Stücke 1
Zwiebelmehl (?) 1
Weinhefe 1
zeper-ur-Korn 1
Seesalz 1
Durramehl 1

¹⁾ Cfr. Seite 14. Anm. 3.

²⁾ Lüring S. 157.

³⁾ Cfr. vorige Seite.

⁴⁾ metu hier wohl die Hämorrhoidalknoten.

⁵⁾ Wörtlich: angenehm machen.

⁶⁾ Cfr. Seite.

Dattelmehl 1
Honig 1

zu einem Zäpfchen machen und in den After bringen.

Linderung für den After und Linderung für den Unterleib¹⁾ zu schaffen:

Bohnenmehl 1
Natron 1
gemischt mit Myrrhen 1
yesait-Samen von mät'au²⁾ 1
Wachholderbeere 1
Beere vom nän-Baum 1
Weihrauch 1
Zwiebelmehl (?) 1
Kümmel 1
Honig 1

XXXIV.

zerreiben in Eins, mit diesem Honig mischen, zu einer Kugel formen und 4 Tage in den After bringen.

Zauberei in dem Leib zu vertreiben:

Das Innere der hemem³⁾-Pflanze 1
Das Innere der ut'ait-Frucht 1
Weihrauch 1
Kräuter des Feldes 1
Süßes Bier

in Eins zusammenreiben und von der Person zu trinken.

Ein andres:

Greif meine Hand, Fass meine Hand-Kraut⁴⁾, hinzusetzen 1 denä⁵⁾ Wasser die Nacht hindurch und davon jeden Tag ein hennu⁶⁾-Gefäß Wasser 4 Tage lang trinken.

Ein andres Zauberei in dem Leib eines Mannes oder einer Frau zu vertreiben:

Aloë 1
Wachholderbeere 1

¹⁾ Lüring S. 65 „Mutterleib“; Chabas schlägt die Uebersetzung „Blase“ vor.

²⁾ Brugsch. Wörterb. VI. S. 896 „Mohn vom Lande mät'au“.

³⁾ Brugsch. Wört. VI. S. 821 „eine gewisse Pflanzenklasse, aus der eine berühmte Salbe bereitet wurde“.

⁴⁾ Ebers S. 35.

⁵⁾ denä = 0,6 Liter.

⁶⁾ hennu = 0,46 Liter.

Roher Honig 1
Natron

in Eins bringen und von dem Mann oder der Frau zu essen.

Ein andres Zauberei und die göttliche¹⁾, fädliche
aaa-Krankheit in dem Leib einer Person zu vertreiben:

Die erste Frucht von Cyperus $\frac{1}{8}$
šaša²⁾-Stücke $\frac{1}{8}$
Beere von Œhui-Pflanze $\frac{1}{64}$
abu-Pflanze $\frac{1}{8}$

zu Pulver stossen, in Bier bringen und von der Person gleich
nach dem Zubettgehn zu trinken.

Ein andres:

Gequetschte Datteln, thun in Oel, thun in šebet³⁾-Saft,
auf Feuer setzen, dazu sar-Saft⁴⁾ setzen
zu essen von einer Frau, ihren Leib zu schützen.

Ein andres:

abu-Pflanze $\frac{1}{64}$
šames-Pflanze $\frac{1}{16}$
Œhui-Frucht $\frac{1}{64}$
Coriander $\frac{1}{8}$

in Eins kochen und gleich nach dem Zubettgehn einzunehmen.

Ein andres:

šames-Pflanze $\frac{1}{16}$
šaša²⁾-Stücke $\frac{1}{8}$
genti⁵⁾-Samen $\frac{1}{64}$
Honig $\frac{5}{6}$

in Eins machen und gleich nach dem Zubettgehn zu nehmen.

Ein andres:

Trauben $\frac{1}{8}$
Kuchen $\frac{1}{16}$
šames-Pflanze $\frac{1}{8}$
Honig $\frac{1}{16}$
šaša²⁾-Stücke $\frac{1}{16}$

zerreiben und einzunehmen gleich nach dem Zubettgehn.

1) D. h. von Gott gesandte = Epidemie (?); cfr. die Einleitung.

2) Brugsch. Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengepressten Rosinen“.

3) Brugsch. Wört. VII. S. 1175 „Mischtrank, Mixtur“.

4) Lüring S. 21 „Hefe“.

5) Brugsch. Wört. VII. S. 1269 „Cassia“.

Ein andres:

XXXV.

Frucht der Dumpalme	1/16
ännek ¹⁾ -Pflanze	1/16
Wachholderbeeren	1/16
memá-Frucht	1/16
Absynth	1/8
Honig	1/3

einzunehmen gleich nach dem Zubettgeh.

Ein andres:

ábu-Pflanze	1/64
Coriander	1/16
Dumpalmenfrucht	1/16
šása ²⁾ -Stücke	1/8
šames-Pflanze	1/16
kochen in Honig	3/6

und von einer Frau um die Zeit des Zubettgehens einzunehmen.

Mittel Entzündung³⁾ im Unterleib zu vertreiben:

Dumpalmenfrucht	1
Gerösteter Weizen	1
Weizenmehl	1
Durramehl	1
zet ⁴⁾ -Pflanze	1
Honig	1

den Unterleib damit bepfastern (als Pflaster auf den Unterleib legen).

Ein andres:

Feigen	1
Kümmel	1
Mehl von uäh ⁴⁾ -Samen	1
Honig	1
šefu-Oel	1

den Unterleib damit bepfastern.

Ein andres:

Beere vom uān-Baum	1
Weihrauch	1
Sebesten	1

¹⁾ Brugsch. Wört. V. S. 93 „Pflanze, die mit dem Mond in Verbindung steht“.

²⁾ Cfr. vorige Seite.

³⁾ Hitze, Brennen.

⁴⁾ Eine Getreideart(?).

- | | |
|---------|---|
| Datteln | 1 |
| Oel | 1 |
| Hefe | 1 |
- davon ein Pflaster (machen und) auf den Unterleib legen.
Ein andres:
- | | |
|-----------------------------------|---|
| Mehl von uäh ¹⁾ -Samen | 1 |
| Honig | 1 |
| Oel | 1 |
| Pfefferminz | 1 |
| yet'-Pflanze | 1 |
- auf den Unterleib als Pflaster legen.
Ein andres:
- | | |
|-------------------------------------|---|
| Ein Stück vom Stamm der Leinpflanze | 1 |
| Frische Milch | |
- auf den Unterleib einer Person zu legen, die krank ist.
Ein andres:
- Oel von zuoberst des des-Kruges²⁾ auf den Unterleib der Person thun.
Ein andres:
- šefseft-Körner mit dem ausgegohrenen mesta-Getränk (?) mischen und auf den Unterleib der Person legen.
Ein andres die Todeskrankheit³⁾ in dem Leib einer Person auszutreiben:
- | | |
|----------------------------------|---|
| Beere von ōehui-Frucht | 1 |
| Beere von Crocus | 1 |
| Frucht von Terpentin-Pistazie | 1 |
| Das Innere von der ut'ait-Frucht | 1 |
| šāsa ⁴⁾ -Stücke | 1 |
- zermahlen, zerreiben und mit Honig von der Person zu essen.
Mittel den Rumpf⁵⁾ zu heilen:
- | | |
|--------------|----------------|
| Zwiebeln (?) | $\frac{1}{16}$ |
| Kümmel | $\frac{1}{4}$ |
| Wein | |
- kochen und 4 Tage einnehmen.

¹⁾ Cfr. vorige Seite.

²⁾ Ebers S. 20.

³⁾ Wörtlich: der Tod; es ist wohl die aaä-Krankheit gemeint; cfr. hierzu die Einleitung.

⁴⁾ Cfr. Seite 36.

⁵⁾ šenebt; Lüring übersetzt „Brust“; Brugsch. VII. S. 1196 „Leib, Oberkörper, Torso“.

Ein andres:

Gemahlene Durra	$\frac{1}{4}$
Cyperusknollen	$\frac{1}{4}$
netertu-Pflanze (Weihrauch (?))	$\frac{1}{32}$
Das Innere von Zwiebeln (?)	$\frac{1}{32}$
utit von Sycomore	$\frac{1}{32}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
ḡām-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Wasser	

4 Tage lang zu essen.

Ein andres den Rumpf zu heilen, alle Krankheiten im Leib zu vertreiben und den Mastdarm zu heilen:

Der Schaum¹⁾ von süßem Bier

Zwiebeln (?) $\frac{1}{2}$

thun in einen des-Krug als köstliches (Mittel) gegen den Tod; den Schaum anwenden; lass Du es jeder Zeit aufgewärmt essen; davon 1 hennu²⁾-Gefäß jeden Tag trinken³⁾.

Ein andres Brennen der ugedu am Rumpf zu vertreiben:

Feigen	1
Beere vom Weinstock	1
Sebesten	1
Beere vom XXXVI. uān-Baum	1
Weihrauch	1
Nasturtium	1
Kümmel	1
utā von Datteln	1
Süßes Bier	

XXXVI.

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres ugedu am Rumpf abzuwehren:

Harz von Acanthus $\frac{1}{8}$

Süßes Bier $\frac{1}{3}$ denā³⁾

zerreiben, feucht stehen lassen, durchsiehen und 4 Tage trinken.

Regeln, wenn der ro-āb⁴⁾ leidend ist. 2/2

Wenn Du eine Person untersuchst, die an einem Hindernis (Verstopfung) an ihrem ro-āb leidet; sie fühlt sich beschwert, wenn sie Nahrung zu sich nimmt; ihr Leib schwillt auf, ihr

¹⁾ Am Rand mit blasser Tinte nefr = gut!

²⁾ Die Uebersetzung ist unsicher! cfr. Tafel XI. Z. 18—XII. 3.

³⁾ hennu = 0,46 Liter; denā = 0,6 Liter.

⁴⁾ Cfr. die Einleitung.

Herz ist matt, wenn sie geht, wie eine Person, die an Entzündung am Anus leidet; lass sie sich ausgestreckt hinlegen und untersuche sie. Findest Du, dass ihr Leib heiss, ihr ro-áb hart ist, so sage Du ihr: „es ist ein Leberleiden“ (eigentlich: L.-Fall); mach ihr das geheimnisvolle Pflanzenmittel, das der Arzt verschrieben hat¹⁾:

payestet-Pflanze, Abfall von Datteln

mischen, in Wasser auflösen und vom Patienten 4 Morgen zu trinken, damit Du seinen Leib ausleerst. Wenn Du, nachdem dies geschehn ist, die beiden Seiten an seinem Leibe und zwar die rechte heiss²⁾, die linke kühl findest, so sag Du dazu: „das ist eine Krankheit“³⁾ (?), die dabei ist, zu heilen, sie verzehrt sich“. Sieh ihn wieder. Findest Du, dass sein Leib überall abgekühlt ist, so sag Du: „seine Leber hat sich getheilt und gereinigt“⁴⁾; er hat die Medicin angenommen (d. h. sie hat gewirkt)“.

Untersuchst Du eine Person, deren ro-áb krank ist, alle ihre Glieder sind beschwert, wie (von einer Person), die geht um sich legen (d. h. die schwerfällig und matt ist); leg dann deine Hand auf ihren ro-áb. Findest Du, dass ihr ro-áb geschwollen ist und dass es geht und kommt (d. h. dass die Geschwulst sich bewegt) unter deinen Fingern, so sag Du dazu: „es ist ein Fehler in der Verdauung der Speisen“⁵⁾. Nicht lass sie XXXVII. zuerst essen; mach ihr radikale Abführung:

Abfall von Datteln auflösen in abgestandenem Bier; (nachher) gehen und ihr Brod essen⁶⁾.

Untersuchst Du ihn, nachdem dies geschehn ist, und Du findest seine Kreuzgegend warm, seinen Leib abgekühlt, so sag Du: „der Mangel an Abführung ist gehoben“; lass ihn seinen Mund schützen vor (gegen) allem Heissen⁷⁾.

¹⁾ Lüring hält das für den Titel einer medicinischen Schrift.

²⁾ Mit dem Determinativ der Flamme; nachträglich eingeschoben mit rother Dinte.

³⁾ yait = [Brugsch VI. S. 884] „Krankheit in ihren verschiedenen Formen, Schwäche“.

⁴⁾ Die Uebersetzung ist nicht sicher! eigentlich: abgeschäumt.

⁵⁾ Eigentlich: es ist ein Aufhören der Verdauungsthätigkeit.

⁶⁾ Erst wenn er das Mittel genommen und spazieren gegangen ist, nimmt er wieder Nahrung zu sich: vorher soll er sich der Nahrung enthalten.

⁷⁾ Er soll sich in Acht nehmen, es meiden.

Wenn Du eine Person untersuchst mit Hindernis (Verstopfung) und Neigung zum Brechen; es ist Krankes¹⁾ in seinen Seiten wie Excrementkugeln, so sind das in seine Seiten aufgestiegene Schädlichkeiten; es ist sein ro-áb geschwollen. Verschreib ihm folgendes Linderungsmittel zu trinken:

frische Grütze, kochen in Oel, Honig

Absynth	$\frac{1}{32}$
Wachholderbeere	$\frac{1}{16}$
šaša ²⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$

dazu thun, in Eins kochen und 4 Tage trinken.

Wenn Du ihn nachher untersuchst und findest es mit seiner Krankheit³⁾ wie das erste Mal, so bezeichnet das Heilung.

Wenn Du eine Person mit einem Leiden an ihrem ro-áb untersuchst; sie ist krank an ihrem Arm, ihrer Brust (Mamma) und der Gegend ihres ro-áb und es ist ihr gesagt, es ist die uat⁴⁾-Krankheit, so sag Du dazu: „es ist der Tod, der in den Mund eingedrungen ist und dort haust. Mache ihr ein Wundmittel⁵⁾ aus (folgenden) Pflanzen:

Beere von tehua ⁶⁾	1
yasit ⁷⁾ -Pflanze	1
Pfefferminz	1
ánek ⁸⁾ -Pflanze	1
Rother Samen von seyet	1

in Oel kochen und vom Patienten zu trinken.

Leg Du deine Hand⁹⁾ auf ihn, sein Arm wird mit Leichtigkeit ausgestreckt, frei von Schmerzen. Sag Du: „dieses Leiden ist den wirklichen Darmkanal zum After abgegangen; ich wiederhole gar nicht mehr das (Arznei)mittel“.

Wenn Du eine Person untersuchst, die das Leiden an ihrem ro-áb hat, sie bricht oft und Du findest es

1) Cfr. vorige Seite Anm. 3.

2) Cfr. Seite 36.

3) yaít.

4) Wörtlich: die grüne, blühende, frische.

5) Eigentlich: stechendes Mittel; der Sinn ist unklar.

6) Sonst ðehui.

7) Brugsch Vl. S. 896 „Opium“.

8) Cfr. Seite 37 Anmerk. 1.

9) detek = „deine Hand“ ist mit blasser, schwärzlicher Tinte dazwischen geschrieben.

(als etwas) Hervorragendes innen auf der Vorderseite¹⁾; seine beiden Augen sind ermattet und seine Nase verstopft; sag Du zu ihm: „es ist Fäulnis seiner Excremente; es geht nicht durch seine Weichen ab als Excremente von ihm. Mach ihm dafür (folgendes Mittel):

XXXVIII. Weizenbrod, Absynth in besonders grossen Mengen; dazu setzen ein kleines Gefäss XXXVIII. mit Knoblauch nebst säatet²⁾ davon mit Bier; fettes Ochsenfleisch vom Patienten zu essen und mit Bier, das aus mehreren Ingredienzien gebraut ist, zu trinken, um seine beiden Augen zu öffnen, seine Nase zu öffnen und Abgang für die Excremente zu schaffen.

Untersuchst Du eine Person mit Verhärtung ihres ro-áb, so leg deine Hand darauf. Findest Du, dass ihre yáit³⁾ sich verstärkt hat zwischen den darauf gelegten Fingern, so sag Du ihr: „es ist die seyen⁴⁾-Krankheit der uxedu, die nicht gehoben ist“; mach ihr das Pflanzenmittel:

Rothe Körner von ment'á ⁵⁾	$\frac{3}{6}$
kochen Oel in Honig	
ðäm-Pflanze	$\frac{1}{16}$
Wachholderbeere	$\frac{1}{16}$
šaša ⁶⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$
Cyperus vom Strande ⁷⁾	$\frac{1}{16}$
Cyperus vom Binnenlande	$\frac{1}{16}$
Wein	
Milch	

zu essen und herabzuschlucken mit süßem Bier, damit er sogleich geheilt werde.

Wenn Du eine Person mit einem Leiden an ihrem ro-áb untersuchst, sie ist krank an ihrem Arm, ihrer

1) D. h. eine kleine Geschwulst vorn: übrigens ist die Uebersetzung nicht ganz sicher!

2) „Gebrochenes?“: vielleicht: kleine Stücke.

3) Cfr. Seite 40 Anm. 3: hier vielleicht: die kranke Stelle (?).

4) Brugsch. Wört. VII. S. 1109 „Geschwür“: er vergleicht damit das Hebr. יררר, die sechste der 10 ägyptischen Plagen; cfr.

II. Buch Mose Cap. 9 Vers 9 (Die israelit. Bibel von Dr. Philippson).

5) Brugsch: „weiches Wachs“.

6) Cfr. Seite 36.

7) Cfr. Dioscorides. Περὶ ὕλης ἰατρικῆς. Lib. I. Cap. IV. „φύεται δὲ ἐν τόποις ἐργασίμοις καὶ τελματώδεσιν“.

Brust und der Gegend ihres ro-áb und es ist ihr gesagt, es ist die uat-Krankheit, so sag Du dazu: „es ist der Tod, der in den Mund eingedrungen ist und dort haust“. Mach ihr ein Wundmittel aus (folgenden) Pflanzen:

Beere von tehua	1
yast-Pflanze	1
Pfefferminz	1
ánnék-Pflanze	1
Rother Samen von seyét	1

in Bier¹⁾ kochen und vom Patienten zu trinken.

Leg Deine Hand auf ihn, sein Arm wird mit Leichtigkeit ausgestreckt, frei von Schmerzen. Sag Du: „das²⁾ Leiden ist den wirklichen Darmkanal zum After herausgegangen; ich wiederhole gar nicht mehr das (Arznei)mittel“.

Wenn Du eine Person untersuchst, die das Leiden an ihrem ro-áb hat; sie bricht oft und Du findest es (als etwas) Hervorragendes innen auf der Vorderseite; seine beiden Augen sind ermattet und seine Nase verstopft; sag Du zu ihr: „es ist Fäulnis seiner Excremente; es geht nicht durch seine Weichen ab als Excremente von ihm. Mach ihm dafür (folgendes Mittel):

Weizenbrod, Absynth in besonders grossen Mengen; dazu setzen ein kleines Gefäss voll mit Knoblauch nebst säatet davon mit Bier; fettes Ochsenfleisch

vom Patienten zu essen und mit Bier, das aus mehreren Ingredienzien gebraut ist, zu trinken, um seine beiden Augen zu öffnen, seine Nase zu öffnen und Abgang für die Excremente zu schaffen³⁾. XXXIX.

Untersuchst Du eine Person, die von Zeit zu Zeit Schmerzen hat wie diejenigen, welche Unreinlichkeiten gegessen haben; ihr Herz ist matt, als ob die Gebrechlichkeit des Alters über sie gekommen⁴⁾, so sag Du: „es ist eine Ansammlung von kranken Säften“; er soll sich nicht über die Krankheit übermüthig hinwegsetzen oder sein Vertrauen auf

¹⁾ In der Variante Tafel 37. 14. heisst es „in Oel“.

²⁾ In der Variante Tafel 37 Z. 16 heisst es „dieses Leiden“.

³⁾ Die Tafel 38. 10—39. 2 wiederholt nur Tafel 37. 10—38. 3; die Abweichungen an beiden Stellen sind geringe; cfr. Seite 39 und die betreffenden Anmerkungen.

⁴⁾ Die Uebersetzung ist nicht ganz sicher!

schwache Mittel setzen. Es hat sich ein Geschwür gebildet; es ist fauler Eiter und Fluss von der Wunde¹⁾. Mach ihm die Mittel, die es (das Geschwür) durch Arzneimittel öffnen²⁾.

Wenn Du eine Person untersuchst, die das Leiden an ihrem ro-áb hat, ihre Glieder sind zart und ganz ermattet; Du untersuchst sie und findest keine Wunde¹⁾ am Leib ausgenommen an den Geschlechtsorganen²⁾ (?) wie ein Kügelchen, so sag Du zu ihr: „es ist Gefährliches in Dir“⁴⁾; mach ihr als Mittel dagegen:

Alraunen von Elefantine, zermahlen
deš⁵⁾-Samen
Zwiebeln (?)
kochen in Oel und Honig

vom Patienten 4 Morgen zu essen, um seinen Durst zu löschen und das Gefährliche seines Herzens⁶⁾ zu vertreiben.

Wenn Du die Verstopfung (Hindernis) an seinem ro-áb untersuchst und findest, er ist nicht im Stande, über den Nil zu setzen (sich zu bewegen), es ist sein Herz⁶⁾ angeschwollen und sein ro-áb asthmatisch⁷⁾, so sag Du ihm: „es ist das Blut, das sich festgesetzt hat⁸⁾ und nicht circulirt“. Mach Du Ausleerung⁹⁾ durch Arzneimittel. Mach ihm dafür (folgendes Mittel:)

Absynth	$\frac{1}{8}$
Wachholderbeeren	$\frac{1}{16}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
šaša ¹⁰⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$

in Bier kochen. das aus verschiedenen Ingredienzien gebraut ist, durchsiehen in eins (gut) und vom Patienten zu trinken. Dieses Mittel treibt (Blut) durch seinen Mund oder

1) yaít.

2) Das specielle Recept fehlt hier.

3) Die Uebersetzung ist unsicher: eigentlich „an dem henut des Körpers“.

4) „In deinem Hause.“

5) Brugsch. Wört. VII. S. 1375 „Leinsamen“.

6) Oder Magen.

7) Unsicher!

8) Eigentlich: est ist ein Blutnest.

9) Eigentlich: „fallen, gehn“; zu ergänzen: des Blutes.

10) Cfr. Anmerkung 2 zu Seite 36.

After aus, das dem Schweineblut gleicht, wenn es gekocht ist. Entweder mach ihm einen Umschlag, um vorn zu kühlen; oder mach Du nicht dieses Mittel, sondern mach ihm folgende wirklich ausgezeichnete Salbe bestehend aus:

Ochsenfett, Samen von Crocus, Coriander, Myrrhen, äger-Baum
zermahlen und als Pflaster auflegen.

Wenn Du eine Person untersuchst, die leidet an einer Verstopfung¹⁾ an ihrem ro-XXXX. ab und Du findest, dass sie geht und kommt (sich bewegt) unter deinen Fingern wie Oel in einem Schlauche, so sag Du dazu: „es kommt ihm in den Mund wie Schleim“; mach Du für ihn (folgendes Mittel): XXXX²⁾.

Frucht von der Dumpalme 1¹/₁₂
mischen, auflösen in männlichem Samen³⁾, zermahlen, in Oel und Honig kochen und von der Person 4 Morgen zu essen; darauf diesen bestreichen mit trockenem, zerriebenem und zerpulvertem mäget-Korn.

Wenn Du eine Person untersuchst, die das Leiden an ihrem ro-ab hat und findest es an ihrem Rückgrat wie die Beschwerden von Messerträgerkrankheit⁴⁾, so sag Du dazu: „das sind die ugedu, die in seinen Rücken übergegangen sind“; er ist krank, ich will die Rücken-Mittel machen; es (das Mittel) geht in ihn hinein, als ob⁵⁾ es hineinlüpft (?). Mach Du ihm eine Topfhefe⁶⁾ und mach ihm nachher folgende Mittel:

zet'-Pflanze (frutex hortensis)	1
Pfefferminz	1
Harz von Acanthus	1
Maurerlehm	1

zermahlen, kochen in Hefe von süßem Bier und 4 Tage aufstreichen, um ihn sogleich zu heilen.

Wenn Du die Verhärtung seines ro-ab untersuchst

¹⁾ Hier wohl eine Art Geschwulst.

²⁾ Obenan auf Tafel XXXX steht „Abfall von Datteln 5/6“.

³⁾ Der weisse milch- oder schleimartige Same des Mannes. L.

⁴⁾ Eine Krankheit, die auch im Berliner med. Papyrus beschrieben ist: cfr. Brugsch VI. S. 968.

⁵⁾ Ich fasse hier m gleichbedeutend mit má auf.

⁶⁾ Ebers S. 19.

und findest¹⁾, es ist sehr viel schlimmer geworden, so sag Du zu ihm: „diese Verhärtung bringt Dir schmerzhafte²⁾ Convulsionen³⁾ und ist wie ein Leiden⁴⁾, das sich im Leib erhebt. Mach Du ihm:

ḏām-Pflanze	1
šaša ⁵⁾ -Stücke	1
Cyperus vom Strande	1
Cyperus vom Binnenlande	1
Zwiebeln (?)	1

in süßem Bier kochen, um⁶⁾.

Wenn⁷⁾ Du eine Person mit Verhärtung an ihrem ro-áb untersuchst; sie bricht und ist sehr krank, ihr Leiden ist wie eine Wunde⁸⁾, so sag Du: „gehoben sind die uḏedu, sie umschlingen ihn nicht⁹⁾. Mach ihm zu trinken:

Feigen	$\frac{1}{6}$
Milch	$\frac{1}{16}$
Brodteig	$\frac{1}{8}$
ruhen lassen in süßem Bier	$\frac{1}{2}$

durchsehen und sehr häufig einnehmen, um ihn sogleich gesund zu machen.

Wenn¹⁰⁾ Du eine Person untersuchst, die das Leiden an ihrem ro-áb hat, so leg deine Hand auf ihn. Findest Du ihre rechte Seite angeschwollen¹¹⁾, so sag Du: „.“¹²⁾; mach Du ihr dagegen als Augenblicksmittel:

Dumpalmenfrucht durchsehen und 4 Tage trinken.

¹⁾ Am Rand der Tafel ist mit blasser, schwarzer Tinte nefr = gut hinzugefügt.

²⁾ Cfr. Zeitschr. f. aegypt. Spr. 1880. S. 14; eigentlich: „bitter“.

³⁾ Aegyptisch: hit; Brugsch VI. S. 747 „convulsiones inducere“.

⁴⁾ Aegyptisch: nesit; cfr. Brugsch VI. S. 696 = Schmerz, Leiden.

⁵⁾ Cfr. S. 36 Anm. 2.

⁶⁾ Die Uebersetzung ist unsicher.

⁷⁾ Am Rand ist mit blasser schwarzer Tinte nefr = gut hinzugefügt.

⁸⁾ Wörtlich: sie leidet daran (an dem ro-áb).

⁹⁾ Eigentlich: sie legen keinen Strick um ihn.

¹⁰⁾ Am Rand ist mit schwarzer blasser Tinte nefr = gut hinzugefügt.

¹¹⁾ Eigentlich: wenn Du ihn gehoben findest auf seiner rechten Seite.

¹²⁾ Die Uebersetzung ist unsicher.

Wenn Du ihn untersuchst XXXXI., nachdem dies XXXXI. geschehn ist und findest, dass diese seine kranke Stelle ¹⁾ gleich bleibt wie vorher, so mach Du ihm das Linderungsmittel zu seiner Ausleerung und Heilung ²⁾:

Beere von tehua ³⁾ $\frac{1}{64}$

Eine Priese (Portion) Salz

zermahlen, in süßem Bier kochen.

Mach Du ihm das Linderungsmittel von Oel zu seiner Ausleerung:

Eine grosse Portion sezet-Frucht zermahlen, in Oel und Honig kochen ⁴⁾ und vom Patienten 4 Tage lang zu essen.

Wenn ⁵⁾ Du eine Person mit Verhärtung an ihrer linken Seite untersuchst, sie hat Füsse ⁶⁾, dass sie nicht auf dem Boden gehn kann, so sag Du zu ihr: „sie hat Sandbänke gegraben und Sand gehoben“ (vermuthlich ein Ausdruck dafür, dass sie sich angestrengt hat). Mach Du ihr die Mittel, die vorher genannt waren:

Dumpalmenfrucht	$\frac{1}{4}$
šām-Samen, zermahlen	$\frac{1}{8}$
Wachholderbeere	$\frac{1}{16}$
šāša ⁷⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$

in Eins kochen mit Oel 1 und Honig ein wenig und vom Patienten 4 Tage lang zu essen.

Wenn Du den Kranken untersuchst, nachdem dies geschehn ist und Du findest, dass sie ⁸⁾ sich bewegt, der untere Theil ausgenommen ⁹⁾, so mach Du ihm:

Eine Masse von trockenen pesed-Körnern ebenfalls ¹⁰⁾ zu kochen und vom Kranken 4 Tage zu essen, um seinen Leib

¹⁾ Aegyptisch: yaīt; cfr. Seite 40 Anm. 3.

²⁾ Eigentlich: damit es herausfalle und er gesund werde.

³⁾ Sonst ťehui.

⁴⁾ pes ist mit schwarzer Tinte hineingeschrieben.

⁵⁾ Am Rand ist mit schwarzer Tinte: „nefr ār = „gut zu be- reiten“ hinzugefügt.

⁶⁾ Eigentlich: Gelenke, insbesondre Fussgelenke.

⁷⁾ Cfr. Seite 36 Anm. 2.

⁸⁾ Die Verhärtung.

⁹⁾ Die Uebersetzung ist unsicher!

¹⁰⁾ Unsicher; vielleicht: Kochen mit Umdrehen (?).

zu füllen und seine Eingeweide¹⁾ anzufeuchten²⁾ (einzutauchen).
Leg Deine Hand darauf; Endest Du sie³⁾ zerkleinert und
zermahlen wie etwas in der uahit-Pflanze⁴⁾, so mach Du
ihm augenblicklich zur Kühlung:

Frucht von der Dumpalme 1
fuh-Körner 1
Wasser

durchsiehen und 4 Tage lang einnehmen.

Wenn Du eine Person mit einem Leiden an ihrem
ro-áb untersuchst und Du findest, nachdem sie über den
Nil gesetzt hat, dass sie krank ist an ihren beiden Seiten, ihr
Leib ist aufgetrieben, wenn sie Nahrung zu sich nimmt⁵⁾,
ihr Magen (Herz) fühlt sich beschwert bei ihrem Hineintreten⁶⁾,
so ist es die hebetu-Krankheit⁷⁾. Kämpfe Du gegen sie mit
Linderungsmitteln, nachdem er einen Umschlag von
Weizenwasser erhalten hat. Wenn sie sich hernach unter
deinen Fingern bewegt, so brauche Du bei ihm 4 Morgen
die Klysterspritze⁸⁾. Ihr Eindringen (der Spritze) verwundet;
dagegen ist zu brauchen:

uäh⁹⁾-Körner $\frac{1}{2}$
Gummitropfen $\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde(?) $\frac{1}{16}$

in Oel und Honig kochen und vom Patienten 4 Tage lang ein-
zunehmen.

Wenn sie sich nachher unter Deinen Fingern be-
wegt, wie Sandkörner, alle seine Glieder brennen unter der
dehert¹⁰⁾-Krankheit

Brod in Gährung

1) Brugsch VII. S. 1241 „Geschlinge“.

2) Lüring S. 80.

3) Die Verhärtung.

4) Kohl oder Getreide.

5) Eigentlich: von dem Brode.

6) D. h. wenn die Person Nahrung genießt und sie in den
Magen kommt.

7) Nach Brugsch: confractio, contorsio, tortura.

8) Ebers S. 19.

9) Eine Getreideart (?).

10) Sterns Glossar zu dem Papyrus Ebers: putredo, morbus
cutis.

Etwas vom Horn
Nahrungsmittel von Enten

geht in ihn hinein, als ob es hineinhüpft¹⁾

Wenn Du eine Person untersuchst mit Verhärtung an ihrem ro-áb, ihr Herz (Magen) schmerzt sie, Unbehagen XLII. ergreift sie bei jeder Nahrung, die sie isst, ihr ro-áb ist angeschwollen, sie leidet an ihren beiden Füßen, ihren Fusssohlen, aber nicht an ihren beiden Schenkeln; untersuchst Du ihn und findest seinen ro-áb schwach wie eine Frau, die ein Kind geboren hat²⁾, und sein Kopf ist schwach, so sag Du ihm: „es ist eine Verstopfung der Excremente; das Wasser dringt in ihn hinein, als ob es hineinhüpft³⁾. Mach Du ihm die Mittel des Geheimnisses⁴⁾, das nur für den Arzt ist, ausgenommen für deine eigene Tochter:

Grünen, nicht getrockneten Weizen in Wasser kochen, ohne zu verdampfen; es vom Feuer nehmen, um es mit Dattelabfall zu mischen; durchsiehen und in 4 Tagen einnehmen, damit er sogleich geheilt werde.

Wenn Du eine Person untersuchst⁵⁾, die Verhärtung hat, ihr Herz (Magen) schmerzt sie, ihr Gesicht ist bleich, ihr Herz klopft (?); wenn Du ihn untersuchst und findest sein Herz (Magen) brennend, seinen Leib aufgetrieben, so ist es die seyn⁶⁾-Krankheit in der Tiefe, und der Brand verzehrt ihn. Mache Du ihm ein Mittel, das den Brand löscht und seine Eingeweide ausleert durch Trinken von süßem Bier, das in getrocknetem Teig gestanden hat; zu essen und trinken 4 Tage lang. Sieh Du jeden Morgen in 6 Tagen nach, was aus seinem After herausfällt. Wenn die nāat'et (Excremente?) aus ihm herausfallen wie schwarze Klümpchen, so sag Du ihm: „dieser Körperbrand ist auf sein Herz (Magen) gefallen, die asi-Krankheit⁷⁾ seines Leibes

¹⁾ Die Uebersetzung dieses kleinen Abschnittes ist unsicher; es scheint etwas ausgelassen zu sein; cfr. Tafel 40 Z. 7.

²⁾ Eigentlich: hervorgestossen hat.

³⁾ Die Uebersetzung des letzten Satzes ist unsicher!

⁴⁾ Im Papyrus steht seta, was keinen Sinn giebt, wohl fälschlich statt sešta.

⁵⁾ yak ist mit blasser rother Dinte nachträglich dazwischengeschrieben.

⁶⁾ Brugsch VII. S. 1109. „heiss sein, Geschwür“; cfr. Seite 42 Anm. 4.

⁷⁾ Brugsch I. S. 120 „damnum sive detrimentum“.

ist verkleinert¹⁾. Untersuchst Du ihn, nachdem dies geschehen ist, und es tritt etwas aus seinem After wie das Weisse von Bohnen²⁾, und Tropfen schiessen aus ihm hervor wie nesu von tepaut³⁾, so sag Du dazu: „das was in seinem ro-áb ist, XLIII. fällt herunter“. Mach Du ihm Mittel, die das Gesicht kühlen; den Kessel über Feuer stellen, eine Mischung ihm machen und auf dieselbe Weise⁴⁾ kochen. Ein andres⁵⁾ Mittel zur Vertreibung der Verhärtung am ro-áb:

Brod von Zizyphus Lotus ⁶⁾	1
Wassermelone	1
Katzenkoth	1
Süsses Bier	1
Wein	1

in Eins machen und als Pflaster auflegen.

Ein andres Verhärtung an der rechten Seite zu heilen und den Schmerz⁷⁾ ihm auszutreiben:

šencf ⁸⁾ -Körner	1 dená
Weisse seyet-Frucht	$\frac{1}{8}$
Grüne seyet-Frucht	$\frac{1}{8}$
Fibern der çasit-Pflanze ⁹⁾	$\frac{1}{16}$
Beere vom uân-Baum	$\frac{1}{16}$
Crocus des Berges	$\frac{1}{8}$
Crocus des Nordens	$\frac{1}{8}$
Lotusblume	$\frac{1}{8}$
Myrrhen	$\frac{1}{16}$
çet'-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Grünspan von der Barke	$\frac{1}{8}$
sefet ¹⁰⁾ -Oel	$\frac{1}{16}$
teun-Pflanze	$\frac{1}{8}$

¹⁾ Hat abgenommen.

²⁾ Brugsch VII. S. 1207. (Cfr. Ebers, l. l. S. 18.)

³⁾ Die Uebersetzung ist unsicher!

⁴⁾ Unsicher: cfr. Seite 47 Anm. 10. Dieser ganze Abschnitt bietet der Uebersetzung sehr grosse Schwierigkeiten.

⁵⁾ Folgt unvermittelt ohne Absatz: ket ist mit schwarzer Tinte geschrieben.

⁶⁾ Lüring S. 157.

⁷⁾ Aegyptisch: nesit = Schmerz, Krankheit, Leiden.

⁸⁾ Cfr. Seite 4. Anm. 3.

⁹⁾ Brugsch. Wört. VI. S. 896 „Mohupflanze“.

¹⁰⁾ Ein heiliges Salböl.

Honig	$\frac{1}{32}$
Bier	$\frac{1}{3}$
Gänseschmalz ¹⁾	$\frac{1}{8}$

feucht stehen lassen, durchsehen, 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres Verhärtung an der rechten Seite zu vertreiben, wenn das Feuer²⁾ (die Entzündung) abnimmt:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
genti-Samen ³⁾	$\frac{1}{16}$
Weinbeeren	$\frac{1}{16}$
änest-Pflanze	$\frac{1}{16}$
Beere vom uân-Baum	$\frac{1}{16}$
Milch	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{8}$
Weihrauch	$\frac{1}{8}$
Weisser Kuchen	$\frac{1}{8}$
Brodteig	$\frac{1}{32}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{16}$
Harz von Acanthus	$\frac{1}{32}$
Wein	$\frac{1}{32}$
Harz von Zizyphus Lotus ⁴⁾	$\frac{1}{3}$
Harz von Sycomore	$\frac{1}{32}$
Bier	$\frac{1}{3}$ denä

feucht⁵⁾ stehen lassen, durchsehen und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres Verhärtung zu vertreiben, wenn das Blut am ro-áb frisst⁶⁾:

¹⁾ set = „Gans“ ist mit schwach-rother Tinte hinzugefügt.

²⁾ Wörtlich: wenn es erlischt.

³⁾ Brugsch VII. S. 1269. „Cassia“.

⁴⁾ Cfr. Lüring S. 157.

⁵⁾ Ausnahmsweise ist hier die Verordnung mit rother Tinte geschrieben.

⁶⁾ Die Erklärung des *am-senef* bei Brugsch V. S. 76. ist wohl nicht richtig; überall wo von „Blutfressen“ im Papyrus die Rede ist, nämlich 43. 14: 75. 19; 87. 17; 87. 20: 88. 1: 89. 14 ist das *am* durch die den Finger zum Mund führende Person determinirt im Gegensatz zu *am* mit der Bedeutung „quod est in“, wo dieses Determinativum fehlt.

Mischung von Wein und Wasser 1
 Saure Milch 1
 Baumöl (?) 1

in Eins machen und als Pflaster auflegen.

Andre¹⁾ Mittel für den ro-áb:

uāh²⁾-Körner $\frac{1}{3}$
 Weinbeeren $\frac{1}{3}$
 Kräuter des Feldes $\frac{1}{4}$
 Feigen ein wenig
 Teig von Sycomore
 oder Zwiebeln (?) von der Oase

zermahlen, zerreiben, in süßes Bier von zur Ernährung erforderlichem Getreide³⁾ (also Weizen- oder Gerstenbier thun⁴⁾, feucht stehen lassen, es nicht trocken (oder) zugedeckt finden lassen, dazu thun:

Honig $\frac{1}{3}$
 Gänsefett $\frac{1}{3}$

in Eins machen und von einem Mann oder einer Frau zu trinken.

Ein andres Verhärtung am ro-áb zu vertreiben:

Brod von Zizyphus Lotus⁵⁾ 1
 Katzendreck 1
 Mennigé 1
 Wassermelone 1
 Süßes Bier 1
 Wein 1

in Eins machen und als Pflaster darauf legen.

Andre¹⁾ Mittel für den ro-áb:

Honig 1
 Baumöl (?) 1
 Weihrauch 1
 Wein 1

XLIV. in Eins thun, kochen und essen.

Ein andres:

Honig 2
 Mehl von der Dumpalmenfrucht 2
 Kräuter des Feldes 1

¹⁾ Wörtlich: Ein andres: Mittel etc.

²⁾ Wohl eine Getreideart (?).

³⁾ Uebersetzung ist nicht sicher; cfr. Brugsch VII. S. 1365.

⁴⁾ Wörtlich: gethan.

⁵⁾ Cfr. Lüring S. 157.

zu 4 Kuchen machen für 4 Tage; nachher Honig kochen, vorher hinzufügen ¹⁾)

Mehl von Dumpalmenfrucht
Kräuter des Feldes

4 Tage lang essen.

Ein andres für den ro-áb:

Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Wachholderbeere	$\frac{1}{3}$
Kräuter des Feldes ²⁾)	$\frac{1}{4}$
Honig	$\frac{1}{4}$
Wein	$\frac{1}{3}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{3}$

kochen und einen Tag einnehmen.

Ein andres Krankheiten am Herzen zu vertreiben:

Dattelmehl	$\frac{1}{4}$
Zwiebeln (?)	$\frac{1}{32}$
ãmamu-Pflanze	$\frac{1}{3}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$ denä

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen

tehebu-Baum ³⁾) $\frac{1}{2}$.

Ein andres:

Milch	$\frac{1}{3}$
Honig	$\frac{1}{16}$
Wasser	$\frac{1}{2}$

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Mittel süß ⁴⁾) der Fieber(hitze) am Herzen zu vertreiben:

änest-Pflanze	1
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Weizenbrod	$\frac{1}{8}$
Kuchen	$\frac{1}{32}$
Blüthen von Cucumis melo	$\frac{1}{32}$
genti ⁵⁾)-Samen	$\frac{1}{32}$

¹⁾) Eigentlich: dazu fallen lassen.

²⁾) ta = „Feld“ ist mit rother Tinte dazwischengeschrieben.

³⁾) Hier ist wohl etwas ausgelassen; cfr. T. VII. Zeile 21.

⁴⁾) Brugsch VII. S. 1022 bringt das Wort mit der Messschnur zusammen; Sterns Glossar: angor seu siccitas? Ich schlage die Uebersetzung „Beklemmung (Dyspnoë?) in Folge von etc.“ vor; die Annahme des ersten Autors spricht ebenfalls für diese Uebersetzung.

⁵⁾) Brugsch VII. S. 1269 „Cassia“.

Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{16}$
Frische Datteln	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{3}$
Wasser	1 denā

feucht stehen lassen, durchsiehen und 1 Tag

Der Beginn der Mittel āā¹⁾-Krankheit
im Herzen zu vertreiben:

šames-Pflanze	$\frac{1}{16}$
šaša ²⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{5}{6}$ ³⁾ (?)

in Eins machen und gleich nach dem Zubettgehen

Ein andres:

Cyperus	$\frac{1}{8}$
šaša ²⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$
Wachholderbeere	$\frac{1}{16}$
Grünspan	$\frac{1}{64}$
sehtet-Körner	$\frac{1}{32}$
pesed-Samen ⁴⁾	$\frac{1}{32}$
Honig	$\frac{5}{6}$ ³⁾ (?)

in Eins machen und gleich nach dem Zubettgehen

Ein andres:

Gummi	$\frac{1}{32}$
Weintrauben	$\frac{1}{16}$
šaša ²⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$
šames-Pflanze	$\frac{1}{16}$
Honig	$\frac{5}{6}$ ³⁾ (?)

in Eins machen und gleich nach dem Zubettgehen

Andres Mittel:

uäh ¹⁾ -Körner, zermahlen	$\frac{1}{3}$
Blätter der Ricinuspflanze ²⁾	$\frac{1}{3}$
χesu von der Sycomore	$\frac{1}{8}$
Grüne Datteln	$\frac{1}{8}$
Lotusblume	$\frac{1}{8}$
Frischer Brei	$\frac{1}{8}$
Wasser	$\frac{1}{2}$
	1 denā

a auflösen und sogleich nehmen.

Ein andres die göttliche, tödtliche³⁾ āāā-Krankheit
im Leib einer Person zu vertreiben:

Hatz XLV. von Acanthus	$\frac{1}{32}$
Harz von Pistacia terebinthus	$\frac{1}{32}$
Frucht von Pistacia terebinthus	$\frac{1}{32}$
Zwiebel (?)	$\frac{1}{8}$
Salz	$\frac{1}{8}$
Weintrauben	$\frac{1}{32}$
Kern der ut'āit-Frucht	$\frac{1}{8}$
šāša ⁴⁾ -Stücke	$\frac{1}{32}$
šames-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{5}{16}$
	$\frac{1}{6}$ (?)

XLV.

in Eins machen und gleich nach dem Zubettgehen einnehmen.

Ein andres:

ānest-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Feigen	$\frac{1}{8}$
Crocus des Nordens	$\frac{1}{32}$
genti ⁵⁾ -Körner	$\frac{1}{32}$
Honig	1 denā
Weintrauben	$\frac{1}{32}$
uäh ¹⁾ -Körner	$\frac{1}{16}$
Brod von Zizyphus Lotus	$\frac{1}{16}$
ābu-Pflanze	$\frac{1}{32}$
Coriander	$\frac{1}{16}$

durchsiehen und gleich nach dem Zubettgehen einnehmen.

¹⁾ Wohl eine Getreideart(?).

²⁾ Aegyptisch = qaqa; das Griechische χχι.

³⁾ Eigentlich: des Gottes und des Todes d. h. die von Gott gesandte, (epidemische?), tödtliche; cfr. die Einleitung.

⁴⁾ Cfr. die Anmerkungen zu voriger Seite.

⁵⁾ Brugsch VII. S. 1269 „Cassia“.

Ein andres āāā¹⁾-Krankheit am Herzen zu vertreiben; zu vertreiben die Herzschwäche²⁾, Herzpalpitationen³⁾ und die Herztiche:

ānest-Pflanze	1/8	
Feigen	1/8	
Crocus	1/8	
Grüne Bleierde (?)	1/16	
šaša ⁴⁾ -Stücke	1/32	
Honig	1/8	
Wasser	1/32	
	1/3	ebenso.

Ein andres:

Weintrauben	1/16	
uāh ⁵⁾ -Körner	1/8	
Brod von Zizyphus Lotus	1/8	
ābu-Pflanze	1/16	
Crocus	1/16	
ānest-Pflanze	1/32	
Wasser	1/16	
	1/3	ebenso.

Handmittel⁶⁾ die göttliche, tödtliche āāā⁷⁾-Krankheit zu vertreiben und alles Mögliche (Uebel) zu tilgen:

Feigen	1/8	
Sebesten	1/8	
Weizenbrod	1/8	
Grüne Bleierde (?)	1/32	
Wasser	1/32	
	1/3	ebenso.

Ein andres Handmittel⁶⁾ das Herz in Wahrheit zu heilen:

Feigen	1/8	
Grüne Bleierde (?)	1/8	
Kuchen	1/16	
Wasser	1/32	
	5/6	ebenso.

Handmittel⁶⁾ den Tod im Leib zu vertreiben, zu

¹⁾ Cfr. S. 55 Anm. 3.

²⁾ āb = Herz mit rother Tinte eingeschoben; eigentlich „das Ausser-sich-gerathen“: Brugsch VI. S. 561.

³⁾ Brugsch V. S. 305 „flichen“.

⁴⁾ Brugsch VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengepressten Rosinen“.

⁵⁾ Wohl eine Getreideart (?).

⁶⁾ Augenblicksmittel, d. h. sofort anzuwenden.

⁷⁾ Cfr. Anmerkung 3 zu vor. Seite.

vertreiben die göttliche, tödtliche āā¹⁾-Krankheit und die uḡedu, und alles, das krank ist, zu tilgen:

Crocus vom Delta	$\frac{1}{32}$
uāḥ ²⁾ -Samen	$\frac{1}{4}$
Brodteig	$\frac{1}{4}$
Feigen	$\frac{1}{8}$
Dumpalmenfrucht	$\frac{1}{8}$
šaša ³⁾ -Stücke	$\frac{1}{64}$
Honig	$\frac{1}{64}$
Wasser	$\frac{1}{32}$
	$\frac{1}{2}$ ebenso.

Ein andres:

Mehl von uāḥ ²⁾ -Körnern	$\frac{1}{8}$
Feigen	$\frac{1}{8}$
Weintrauben	$\frac{1}{8}$
ānest-Pflanze	$\frac{1}{16}$
Wachholderbeere	$\frac{1}{16}$
Cyperus	$\frac{1}{16}$
Kümmel	$\frac{1}{32}$
Honig	$\frac{1}{64}$
Wasser	$\frac{1}{8}$
	$\frac{1}{2}$ ebenso.

Ein andres⁴⁾ das Herz zu heilen und die uḡedu fernzuhalten⁵⁾:

Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{32}$
Kuchen	$\frac{1}{32}$
Feigen	$\frac{1}{32}$
Weinbeeren	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{5}{6}$
Weizenkorn	$\frac{1}{8}$
Wasser	$\frac{5}{6}$
	$\frac{1}{2}$

kochen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Weizenkorn	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{8}$
Wasser	$\frac{1}{32}$
	$\frac{1}{2}$ denā ebenso.

¹⁾ Cfr. S. 55 Anm. 3.

²⁾ Cfr. S. 56 Anm. 5.

³⁾ Cfr. S. 56 Anm. 4.

⁴⁾ nt ist nachträglich eingeschoben.

⁵⁾ Eigentlich: fortgehn zu lassen.

Ein andres Handmittel das Herz zu kühlen:

Feigen	$\frac{1}{8}$
äncst-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{8}$
Wasser	$\frac{1}{2}$

ebenso.

Ein andres¹⁾ die äää-Krankheit im Herzen zu vertreiben:

Crocus	$\frac{1}{16}$
äbu-Pflanze	$\frac{1}{32}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$

denä

kochen und 4 Tage einnehmen.

XLVI. Ein andres:

äbu-Pflanze	$\frac{1}{64}$
Crocus	$\frac{1}{32}$
ðehui-Frucht	$\frac{1}{64}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$

kochen, feucht stehen lassen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein Handmittel,²⁾ die äää-Krankheit im Leib und im Herzen in Wahrheit zu vertreiben:

Pulver von der äbu-Pflanze	$\frac{1}{64}$
Pulver von Coriander	$\frac{1}{16}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$

gleich nach dem Zubettgehen zu trinken.

Ein andres:

äbu-Pflanze	$\frac{1}{64}$
Coriander	$\frac{1}{16}$
ðehua-Frucht	$\frac{1}{64}$
šames-Pflanze	$\frac{1}{16}$
Dumpalmenfrucht	$\frac{1}{16}$
šäša ³⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{2}$

kochen und gleich nach dem Zubettgehen einnehmen.

¹⁾ ket ist doppelt gesetzt, als letztes Wort einer Zeile und als erstes der darauf folgenden; wahrscheinlich liegt hier ein Versehen des Abschreibers vor.

²⁾ „heruä = Handmittel“ scheint nachträglich hinzugefügt zu sein; der Abschreiber sah das eine Zeile vorher stehende ket und hat vielleicht dadurch veranlasst „heruä“ ausgelassen.

³⁾ Brugsch Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

Ein andres:

Durra-Wasser, die Durrakerne ausschneiden, zerstoßen und kochen	1/3
gentet-Pflanze	1/16
Zwiebeln (?)	1/33
Honig	1/16
Knollen von der tektek-Pflanze	1/33
Sycomore	1/33

kochen, durchsiehen, feucht hinstellen und 4 Tage lang trinken.

Ein andres die āā-Krankheit zu tilgen¹⁾:

Jochauflegung²⁾ (?) von sau-Holz in Oel erwärmen und dagegen geben.

Der Beginn von den Mitteln, welche der Gott rā für sich selbst gemacht hat:

Honig ans Feuer gestellt	1
Wachs	1
Das Abgeschabte ³⁾ von Weihrauch	1
Leinsamen (?)	1
Zwiebeln (?)	1
šaša ⁴⁾ -Stücke	1
Knollen von Cyperus	1
Beere von der t'aas-Pflanze	1
ābu-Pflanze	1
γasit ⁵⁾ -Pflanze	1
Ausgezeichneter Weihrauch	1
pereš-Samen	1
Beere von Coriander	1
Das Abgeschabte ³⁾ vom uān-Baum	1
Das Abgeschabte ³⁾ vom Cederbaum	1
Frischer Brei	

in Eins machen und damit die kranken Stellen bestreichen, (um) die göttlichen und alle Arten tödtlicher Krankheiten und die uχedu jeglicher Art in jeglichem Glied einer Person zu vertreiben, um sie sogleich gesund zu machen.

¹⁾ Eigentlich: zum Weichen zu bringen, fernzuhalten.

²⁾ Cfr. Brugsch VI. S. 690; Name einer Erd- oder Steinart.

³⁾ Ebers S. 93 „Feilspähne“.

⁴⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 3.

⁵⁾ Brugsch VI. S. 896 „Opium“.

Ein andres zweites Mittel, das der Gott šu¹⁾ für sich selbst gemacht hat:

Weizenmehl	1
Seesalz	1
Oel	1
Coriandermehl	1
Maurerkohle	1
Zwiebelmehl (?)	1
Bohnenmehl	1
Weihrauch	1
gentet-Pflanze	1
Grüne Bleierde (?)	1
Frische Milch	1

in Eins machen und damit auf die kranke Stelle streichen.

Ein andres, drittes Mittel, das die Göttin tefnut²⁾ für den Gott rā selbst gemacht hat:

Mehl von amā-Körnern	1
šeneft ³⁾ -Frucht	1
Gäneschmalz	1

sechs Mal versiegeln, alle Wunden und göttliche Krankheiten bestreichen, um ihn sogleich gesund zu machen.

Das vierte Mittel vom Gott seb⁴⁾ für den Gott rā selbst gemacht:

Zwiebelmehl (?)	1
Mehl von ūehua-Frucht	1
Mehl von zet ⁵⁾ -Baum Blüten (?)	1

XLVII. zermahlen, zerreiben in natürlichem Dattelwein XLVII. und alle Wunden in göttlichen Krankheiten und allerlei Uebel zu bestreichen, um sogleich gesund zu machen.

Das fünfte Mittel von der Göttin nut⁵⁾ für den Gott rā selbst gemacht:

Maurerziegel	1
Der Stamm ⁶⁾ von der qadet-Pflanze	1
Stein vom Flusstrende	1
Natron	1

¹⁾ Der Gott der Luft.

²⁾ Die Göttin, welche die feuchten Niederschläge spendet.

³⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

⁴⁾ Name des Erdgottes.

⁵⁾ Göttin des Himmels.

⁶⁾ Eigentlich: was am Boden ist.

Seesalz	1
Frische Grütze	1
Oel	1
pat-Saft	1
sefet ¹⁾ -Oel	1
šens-Brod	1

kochen, in Eins machen und damit bestreichen alle Wunden von u- χ edu jeglicher Art und von allerlei Uebeln.

Ein andres, das sechste, von der Göttin $\dot{\text{a}}\text{st}$ ²⁾ für den Gott $\text{r}\dot{\text{a}}$ selbst gemacht, um Schmerzen, die in seinem Kopf sind, zu vertreiben:

Beere von Coriander	1
Beere von der χasit ³⁾ -Pflanze	1
Absynth	1
Beere von der šames-Pflanze	1
Wachholderbeere	1
Honig	1

in Eins machen, dieses mit Honig mischen und damit⁴⁾ aufstreichen, um ihn sogleich gesund zu machen. Wenn bei ihm alle diese Mittel gegen allerlei Krankheiten am Kopf und gegen Leiden und Uebel jeglicher Art angewendet werden, wird er augenblicklich gesund werden.

Mittel Schmerzen⁵⁾ am Kopf zu vertreiben:

Das Innere von Zwiebeln (?)	1
Die Frucht vom $\dot{\text{a}}\text{m}$ -Baum	1
Natron	1
šefseft-Samen	1
Gräte vom γra ⁶⁾ -Fisch, gekocht	1
Rother Fisch, gekocht	1
Schädel vom behäu ⁷⁾ -Fisch, gekocht	1

¹⁾ Ein heiliges Salböl.

²⁾ $\dot{\text{a}}\text{st}$ = Isis.

³⁾ Brugsch VI. S. 896 „Opium“.

⁴⁾ Nämlich auf dem Kopf.

⁵⁾ Aegyptisch $\text{het}\dot{\text{a}}$ oder $\dot{\text{a}}\text{sta}$.

⁶⁾ Brugsch. Zeitschrift für ägypt. Spr. 1881. S. 38: „vielleicht Schwertfisch“.

⁷⁾ Brugsch. Zeitschrift für ägypt. Spr. 1882. S. 70: „vielleicht Krebs“.

Honig	1
ábrá ¹⁾ -Salbe	1
damit den Kopf 4 Tage lang einölen.	
Ein andres:	
Beere von der ámmest ²⁾ -Pflanze	1
Beere von der yasit ³⁾ -Pflanze	1
Beere von Coriänder	1
ánnék ⁴⁾ -Pflanze	1
zet ⁵⁾ -Pflanze	1
Eselsfett	1

den Kopf damit einölen.

Ein andres gegen Schmerzen auf der einen Seite des Kopfes (Migräne):

Den Schädel vom nár⁶⁾-Fisch in Oel erwärmen und 4 Tage damit den Kopf einschmieren.

Verzeichnis⁶⁾ über die Verwendung des degm-Baumes, wie man es gefunden in alten von dem Licht⁷⁾ der Männer [verfassten] Bücher:

Wenn man seine Stengel in Wasser zerreibt und auf einen Kopf, der krank ist, thut, wird er sogleich wieder frisch werden, als wenn er nicht krank gewesen wäre. Wenn dann eine Person, die Mangel an Excrementen⁸⁾ hat, ein wenig von seinen Beeren mit Bier kaut, so wird es das Kranke⁹⁾ in dem Leib des Patienten vertreiben¹⁰⁾.

Auch werden weiter die Haare einer Frau durch seine Beeren wachsen; es zermahle sie, mach in Eins, und thue es in Oel eine Frau und salbt ihren Kopf damit.

¹⁾ Ebers S. 98 „feines Salböl“.

²⁾ Loret. Recueil de travaux relatifs à la philol. et à l'archéol. égypt. et assyr. Septième année. Paris 1886. S. 108. „Anethum graveolens L.“

³⁾ Brugsch Wört. VI. S. 896 „Opium“.

⁴⁾ Brugsch Wört. V. S. 93 „Pflanze, die mit dem Mond in Verbindung steht.“

⁵⁾ Ebers S. 169 „Wels“.

⁶⁾ In ungewöhnlicher Weise ist hier der Text abgebrochen, und es folgt eine zusammenhängende Angabe über die Verwendung des Ricinusstrauches; ägyptisch degm.

⁷⁾ Aegyptisch: $\chi\text{ut} = \tau\acute{\alpha} \acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{\alpha}$; Licht, Ruhm, Weisheit.

⁸⁾ D. h. verstopft ist.

⁹⁾ Aegyptisch: $\gamma\acute{\alpha}\text{it}$.: cfr. Seite 40. Anm. 3.

¹⁰⁾ Cfr. Diosc. De mat. medica. Lib. IV. Cap. 161.

Es¹⁾ wird dann auch sein Oel aus seinen Beeren gepresst als Salbe²⁾ für den gebraucht, der eine uḥa³⁾-Geschwulst mit stinkender Materie hat; siehe das Uebel wird fliehen, als wenn ihm nichts gefehlt hätte⁴⁾; er braucht es (das Oel) in gleicher Weise 10 Tage als Salbe, indem er sich damit täglich am Morgen früh salbt, um sie (die Geschwüre oder Geschwülste) zu vertreiben⁵⁾. Wie es sein soll, tausendmal.

XLVIII.

Ein andres Schwindel⁶⁾ im Kopf zu vertreiben: Wenn der Kopf bei einer Person schwindlig⁷⁾ ist, so leg Du deine Hand auf seinen Kopf, während⁸⁾ er Beschwörungen darüber liest, mach für ihn:

Natron, zermahlen in Oel, Honig und Wachs in Eins machen und damit aufstreichen.

Andre Mittel⁹⁾ für seinen kranken Kopf und Kopfschmerzen:

Weihrauch	1
Fett ¹⁰⁾ von der äbu-Pflanze	1
äbrä ¹¹⁾ -Oel	1
ässes-Pflanze	1
Fett	1

zermahlen, kochen und damit einsalben.

Ein andres für seinen kranken Kopf und uzedu zu vertreiben¹²⁾:

Weihrauch	1
Kümmel	1
Beere vom uän-Baum	1
Gänsefett	1

kochen und damit einsalben.

1) Cfr. Tafel 27. Zeile 11—14.

2) Einreibung.

3) uḥa = (durch Feuer) vernichten: also wohl eine Art Abscess oder Geschwür.

4) Eigentlich: als wenn nichts gegen ihn wäre.

5) Cfr. Diosc. De mat. med. Lib. I. Cap. 38.

6) daut = tremor oder „Schütteln“.

7) Oder „schüttelt“.

8) Oder „ohne dass er“.

9) Brugsch VII. S. 1117: „Kopfmittel. Ist er leidend, so stillt den Schmerz.“

10) Brugsch VII. S. 1386. t'eda = feist, fett; von Pflanzen gesagt bedeutet es „das Beste, Vorzüglichste“.

11) Ebers S. 98 „ein feines Salböl“.

12) Eigentlich: aufzuheben.

Ein andres den Kopf zu heilen:

Oel von Aloë	1
Mentha montana	1
Das Weiche vom gest ¹⁾ -Harz	1
Weihrauch	1

salben damit 6 Tage; es heilt den Kopf.

Ein andres:

Das Innere im Weihrauch 1

den Kopf damit oftmals einreiben.

Ein andres seinen kranken Kopf gesund zu machen:

asu ²⁾ -Pflanze	1
uān-Baum	1
Fett vom Cederbaum	1
paätet-Holz	1
Weihrauch	1
Fett	1

zermahlen und auf den Kopf thun.

Ein andres:

Kümmel	1
gesfen ³⁾ -Korn	1
tentem Beere	1
Myrrhen	1
Baumöl (?)	1
Beere vom uān-Baum	1
Lotus	

zermahlen und auf den Kopf thun.

Ein andres seinen kranken Kopf zu kühlen:

Grüne Bleierde (?)	1
Weihrauch	1
Fauliges Holz (?) ⁴⁾	1
uaneb-Pflanze	1
Aloë	1
Hirschhorn	1
Kuchen	1
netr-tit-Metal ⁵⁾	1
Maurerlehm	1

¹⁾ Brugsch. Wört. S. 896 „Mohnpflanze“.

²⁾ Brugsch. Wört. V. S. 141 „eine liebliche Pflanze“.

³⁾ Lüring S. 155 „Kupfervitriol“ (?).

⁴⁾ Ebers S. 73 „arab. Holzpulver?“

⁵⁾ Cfr. Lüring S. 60.

Zwiebeln (?) 1
Wasser 1

zermahlen und auf den Kopf thun.

Ein andres für die Spitze des Scheitels¹⁾:

Weihrauch $\frac{1}{64}$
Knoblauch $\frac{1}{64}$
netr-tit-Metal²⁾ $\frac{1}{32}$
senen-Myrrhe $\frac{1}{32}$
uat'-Stein³⁾ $\frac{1}{16}$
Collyrium $\frac{1}{32}$
Alabaster⁴⁾ $\frac{1}{32}$
uah-nehebt-Stein $\frac{1}{64}$
Wasser $\frac{5}{6}$

zermahlen und auf den Scheitel thun.

Der Beginn von den Mitteln Ansammlung⁵⁾ von
Urin und Krankheit im Unterleib⁶⁾ zu vertreiben:

Weizen $\frac{1}{8}$
Datteln $\frac{1}{8}$
uah⁷⁾-Korn, gekocht $\frac{1}{4}$
Wasser $\frac{3}{4}$

zermahlen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres für ein Kind zur Entleerung von Urin- XLIX.
ansammlung in seinem Leib⁸⁾:

Ein altes Buch, in Oel gekocht, auf seinen Leib schmieren,
um seine (des Kindes) Ausleerung in Ordnung zu bringen.

Ein andres den Urin⁹⁾ in Ordnung zu bringen:

Stroh von der nebät-Pflanze $\frac{1}{8}$
Datteln $\frac{1}{4}$
Der Stamm von der yasit¹⁰⁾-Pflanze $\frac{1}{4}$

¹⁾ Cfr. Lüring S. 60.

²⁾ Brugsch VII. S. 1311 „Gotteskoth“.

³⁾ Grüne Augenschminke (?).

⁴⁾ Cfr. Lüring S. 96.

⁵⁾ Ses heisst eigentlich [Brugsch VII. S. 1350] „einen Strick um etwas legen“.

⁶⁾ kenes; die Uebersetzung ist unsicher. Lüring übersetzt es mit „Mutterleib“; der Aegyptologe Chabas schlug die Uebersetzung „vessie = Blase“ vor, was medicinisch am besten passen würde.

⁷⁾ Wohl eine Getreideart (?).

⁸⁾ Eigentlich: ein Kind Ansammlungen von Urin in seinem Leib ausleeren zu lassen.

⁹⁾ D. h. das Urinlassen.

¹⁰⁾ Cfr. vor. Seite. Hier ist yasit anstatt yasit geschrieben.

Honig	$\frac{5}{6}$
Beere vom uän-Baum	$\frac{1}{4}$
Wasser	1 denā

durchsiehen und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres die Urinentleerung bei einer erwachsenen Person zu ordnen¹⁾:

Cyperus	1
Wachholderbeere	1
Das Holz von behēh-Pflanze	1

zu einer Masse stossen, stehn lassen in süssem Bier und trinken; es ist zutrüglich dafür²⁾.

Ein andres Verstopfung³⁾ auf Grund von Entzündung im Uringang⁴⁾ bei einer Person zu vertreiben, die an Verstopfung des Urins leidet):

Seesalz	$\frac{1}{64}$
māhui ⁵⁾ -Samen	$\frac{1}{3}$
Baumöl (?)	1
Honig	1
Süßes Bier	1

in den Anus spritzen.

Ein andres das unregelmässige Urinlassen zu regeln⁶⁾:

Beere vom uän-Baum	$\frac{1}{16}$
šasa ⁷⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$
Gäneschmalz	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{3}$
uāh-Körner	$\frac{1}{8}$
Dattelabfall	$\frac{1}{16}$
Grüne Datteln	$\frac{1}{32}$

feucht stehn lassen, durchsiehen und 4 Tage lang einnehmen.

Andre Mittel gemacht für den, der krank ist mit uxedu in seinem Urin (gang):

- 1) Eigentlich: was rechtmässig zu leisten ist.
- 2) D. h. es ist ein gutes Mittel dagegen.
- 3) Verstopfung oder Verhärtung.
- 4) Blase.
- 5) Brugsch VI. S. 563 „Wunderfrucht“.
- 6) Eigentlich: Urinlassen, das nicht in Ordnung ist, in Ordnung zu bringen.
- 7) Brugsch. Wört. VII. S. 1226. „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

- Kuhleber 1
änest-Pflanze 1
- thun in ¹⁾ pät²⁾-Brod und von der Person zu essen.
Ein andres:
- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| <u>deser³⁾-Samen</u> | $\frac{1}{8}$ |
| <u>Das Inwendige von Zwiebeln (?)</u> | $\frac{1}{32}$ |
| <u>Weizenmehl</u> | $\frac{1}{4}$ |
| <u>Gänsschmalz</u> | $\frac{1}{8}$ |
| <u>Honig</u> | $\frac{1}{8}$ |
| <u>Papyruspflanze</u> | $\frac{1}{8}$ |
| <u>Wasser</u> | $\frac{1}{2}$ |
- kochen, durchsehen und 4 Tage lang einnehmen.
Ein andres den Urin zu regeln:
χet'-Pflanze 1 in frischer Milch mischen und auf den Phallus thun.
Ein andres;
- | | |
|--------------------------|---|
| <u>Crocus des Südens</u> | 1 |
| <u>Bohnen, geröstet</u> | 1 |
- in Oel thun, damit den Phallus einsalben,
Ein andres:
- Ein hennu⁴⁾-Gefäss, voll von Wasser von dem Vogelteich 1
- | | |
|--|---|
| <u>Wachholderbeere</u> | 1 |
| <u>Fibern der χasit⁵⁾-Pflanze</u> | 1 |
| <u>Frische Milch</u> | 1 |
| <u>Bierspülicht</u> | 1 |
| <u>Blumen von cucumis melo</u> | 1 |
| <u>Grüne Datteln</u> | 1 |
- in Eins machen, durchsehen und 4 Tage lang einnehmen.
Ein andres:
- | | |
|--------------------------------|---|
| <u>Holz von Zizyphus Lotus</u> | 1 |
|--------------------------------|---|
- mischen in Hefe von mesta-Getränk, damit den Phallus ein-salben.
Ein andres Urinausleerung bei einem Kind in Ord-nung zu bringen (zu ordnen):
Blüthe, die auf der nebät-Pflanze ist, zusammen bringen

¹⁾ Nachträglich ist mit rother Tinte dazwischen geschrieben: ar m = thun in.

²⁾ Brugsch. Wört. VI. S. 470 „Name einer besonderen Art (runder) Opferbrote“.

³⁾ Brugsch. Wört. S. 1375 „Leinsamen“.

⁴⁾ hennu = 0,465 Liter.

⁵⁾ Brugsch. Wört. VI. S. 896 „Mohupflanze“.

mit süßem Bier in eine kühle Flasche und von einem Mädchen zu trinken, einem Jungen¹⁾ aber in einem hennu²⁾-Krug zu geben.

Was man einem Kind machen muss, das am Urin leidet:

- χent³⁾-Korn in einer Pille erwärmt; wenn es ein älteres Kind ist, so nehme es dieselbe zusammen mit der Nahrung⁴⁾;
L. wenn es aber ein Wickelkind ist, so bringe man ihm es in die Brustmilch, indem seine Amme es 4 Tage lang hineinspeit⁵⁾.

Andre Mittel zu viel Urinausleerung⁶⁾ zu vertreiben:

Weizenkorn	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{22}$
Wasser	$\frac{1}{3}$

feucht stehen lassen, durchsehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Kuchen	$\frac{1}{4}$
Weizenkorn	$\frac{1}{4}$
Frische Grütze	$\frac{1}{4}$

durchsehen, 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres das (zu)schnelle⁷⁾ Urinlassen zu vertreiben:

Wachholderbeere	1
Cyperus	1
Bier	1 hunnu-Gefäß

kochen, durchsehen und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres zu viel Urinausleerung⁶⁾ zu vertreiben:

¹⁾ Im Text steht *an*, wie ich annehme, statt *n*, was in unserem Papyrus häufiger vorkommt; cfr. Ebers „Das hermetische Buch etc.“ S. 16.

Liest man *an*, so muss man übersetzen: „einem Nicht-Knaben, d. h. einem, der nicht mehr Kind, also erwachsen ist.“ Das würde freilich keinen rechten Gegensatz zu „einem Mädchen“ bilden; ausserdem soll das Mittel die Urinausleerung bei einem Kind ordnen.

²⁾ Cfr. S. 67 Anm. 4.

³⁾ Nach Brugsch VI. S. 948 = χenti, also „grüne Bleierde?“

⁴⁾ Wörtlich: esse sie in dem Essen.

⁵⁾ Aegyptisch: kefef = dimittere, vomere. Die Amme erwärmt es in ihrem Mund und speit es nachher in den Mund des Kindes. (?) L.

⁶⁾ Polyurie; vielleicht Diabetes mellitus (?).

⁷⁾ *as* bedeutet: schnell; also: das schnelle Urinlassen, woran alte Leute häufig leiden. Ich denke *an* Prostatahypertrophie oder Lithiasis.

Kuchen	$\frac{1}{4}$
Weizenkorn	$\frac{1}{4}$
Frische Grütze	$\frac{1}{4}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{4}$
Wasser, Honig	$\frac{5}{32}$
	$\frac{5}{6}$

feucht stehen lassen, durchseihen, 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres:

Zweige (Aestchen) von der qadet-Pflanze	$\frac{1}{4}$
Trauben	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{4}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{4}$
Süßes Bier	$1\frac{2}{6}$

kochen, durchseihen und 2 Tage einnehmen.

Ein andres:

Sebesten	$\frac{1}{8}$
Weizenkorn	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{8}$
Kuchen	$\frac{1}{32}$
Wasser	$\frac{1}{32}$
	$\frac{1}{2}$ ebenso.

Ein andres:

Kuchen	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{32}$
Wasser	$\frac{1}{3}$

durchseihen und 1 Tag einnehmen.

Ein andres as¹⁾ des Urinlassens zu vertreiben:

Wachholderbeere	1
Cyperus	1
Bier	1 hunnu-Gefäß

kochen, durchseihn, 1 Tag einnehmen²⁾.

Mittel den Urin herauszutreiben³⁾:

Crocus des Berges	$\frac{1}{4}$
Crocus des Delta	$\frac{1}{8}$
abu-Pflanze von Oberägypten	$\frac{1}{16}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
Frische Grütze	$\frac{1}{8}$
abu-Pflanze von Unterägypten	$\frac{1}{16}$

¹⁾ Cfr. vorige Seite = Urindrang (?).

²⁾ Dasselbe Recept wie oben Zeile 5, nur dass dort 4 Tage lang eingenommen werden soll.

³⁾ Vielleicht: Strictur (?).

Leinsamen (?)	1/16
uam ¹⁾ -Samen	1/16
duat-Pflanze	1/16
Wasser	1/16

feucht stehen lassen, durchsehen, 4 Tage lang einnehmen.
 Die²⁾ Urinentleerung zu regeln und gegen Unterleibs-Krankheit bei erstmaliger Erkrankung:

Honig	1
Weihrauch	1
Wachholderbeere	1
Cyperus	1
Gekneteter Teig vom Bäcker ³⁾	1
Rinde der Sykomore	1
Wurzelrinde vom Ricinusstrauch ⁴⁾	1
Grüne Bleierde (?)	1
Frische Datteln	1
Rinde von der <u>yasit</u> -Pflanze ⁵⁾	1

Brei

wärmen, durchsehen, in einen Becher thun, zu einer Kugel formen als Pastille für den Geruch des Mundes⁶⁾; zugleich es zu trinken, um ihn sogleich gesund zu machen.

Der Beginn der Arzneimittel das Herz in den Stand zu setzen, die Nahrung aufzunehmen⁷⁾:

LI.	Fleisch LI fettes (fettes Fleisch)	1/16
	Schreibfarbe	1/32
	Feigen	1/8
	Beere vom nān-Baum	1/16
	Weihrauch	1/64
	Kümmel	1/64
	Nasturtium	1/64
	Ḫām-Pflanze	1/16

¹⁾ Scheint nachträglich eingeschoben worden zu sein.

²⁾ ket = „ein andres“ ist hier weggelassen.

³⁾ Lüring S. 26.

⁴⁾ Aegyptisch qaqa = xtx.

⁵⁾ Brugsch VI. S. 896 „Mohn“.

⁶⁾ Unsicher; nach Brugsch und Lüring: zu einer Kugel formen, wenn da ist die wiederkehrende Zeit der Münderleite (Lüring S. 27).

⁷⁾ Also Stomachica in unserem Sinne, nur mit dem Unterschied, dass nach unserer Auffassung natürlich nicht das Herz, sondern der Magen die Nahrung aufnimmt.

Gänseschmalz	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
sert-Saft	$\frac{1}{8}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$ denä

zu trinken.

Ein andres:

Süßes Bier	$\frac{1}{3}$
seyept-Saft	$\frac{1}{3}$
sert-Saft	$\frac{1}{3}$
Dattelmehl	$\frac{1}{8}$
Weizenmehl	$\frac{1}{8}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Nasturtium	$\frac{1}{64}$
Weinbeeren	$\frac{1}{8}$
Feigen	$\frac{1}{8}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{8}$

kochen, durchsiehen, 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres:

šeneft ¹⁾ -Körner	$\frac{1}{32}$
Süßes Bier	$\frac{5}{6}$

kochen, durchsiehen, 1 Tag einnehmen.

Ein andres:

<u>Wein</u>	$\frac{5}{6}$
<u>Weizenkorn</u>	$\frac{1}{8}$

feucht stehen lassen, durchsiehen und 1 Tag einnehmen.

Ein andres:

ṭām-Pflanze	$\frac{1}{8}$
uāh ²⁾ -Körner	$\frac{1}{8}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Talg	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{32}$
Wein	1 denä

kochen, durchsiehen und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres:

Brod am Feuer geröstet ³⁾	$\frac{5}{6}$
uāh ²⁾ -Körner	$\frac{1}{4}$

¹⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

²⁾ Wohl eine Getreideart (?).

³⁾ Der „Platz“ der Thüringer.

genti ¹⁾-Samen $\frac{1}{33}$
Honig $\frac{1}{33}$
Wasser $\frac{1}{3}$
durchsehen und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres:

Geröstetes ²⁾ Brod $\frac{1}{8}$
uāh ³⁾-Körner $\frac{1}{3}$
Honig $\frac{1}{33}$
Wasser $\frac{5}{6}$
zermahlen, durchsehen, 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres:

Fettes Fleisch $\frac{1}{16}$
Wein $\frac{1}{3}$
Weinbeeren $\frac{1}{16}$
Feigen $\frac{1}{16}$
Crocus $\frac{1}{16}$
Süßes Bier $\frac{1}{3}$ denā
kochen, durchsehen, 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres:

unti-Brod $\frac{1}{8}$
ḥeken ⁴⁾-Brod $\frac{1}{8}$
Dattelfrucht $\frac{1}{8}$
Honig $\frac{1}{33}$
Wein $\frac{1}{3}$
kochen, durchsehen, 1 Tag einnehmen.

Ein andres:

Feigen $\frac{1}{8}$
uāh ⁵⁾-Körner $\frac{1}{8}$
Weihrauch $\frac{1}{64}$
Dattelfrucht $\frac{1}{32}$
Knoblauch $\frac{1}{32}$
Süßes Bier $\frac{1}{3}$ denā
Fettes Fleisch $\frac{1}{4}$
Weidenbaum ⁵⁾ $\frac{1}{8}$
kochen, durchsehen, 4 Tage lang einnehmen.

¹⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1269 „Cassia“.

²⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 3.

³⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 2.

⁴⁾ Liebliches, süßes Brod.

⁵⁾ Aegyptisch: ḥert.

Der Beginn von den Arzneimitteln, Anschwellungen in der Leiste¹⁾ (?) zum Fallen zu bringen:

Eine Pflanze, senenutet²⁾ mit Namen, die auf ihrem Bauch gleich der qadet-Pflanze kriecht³⁾ und blüht⁴⁾ wie die Lotus-pflanze, so dass man ihre Blätter gleich einem weissen Baum findet. Man bringe sie herbei und lege sie auf die Weiche¹⁾; (die Schwellung) fällt sofort. Auch wird ihr Samen in Brod auf die uxedī gethan, um sie⁵⁾ in der Weiche zum (Ein)fallen zu bringen.

Ein andres. Wenn du eine Person mit (Drüsen) Anschwellungen an ihrem Halse⁶⁾ siehst; sie leidet an beiden Gelenken ihres Halses⁶⁾ und hat Schmerzen an ihrem Kopf; der Wirbelknochen ihres Nackens⁶⁾ ist steif, ihr Nacken⁶⁾ beschwert, so dass sie nicht auf ihren Leib herabsehn kann, und sie ist wie lahmgeschlagen, so sag Du: „sie hat (Drüsen) Anschwellungen an ihrem Nacken⁶⁾.“ Lass ihn sich salben und einreiben, damit LII. er sogleich gesund werde.

Ein andres. Wenn⁷⁾ Du Jemand mit Ansammlungen⁸⁾ von teigartiger Substanz siehst, sein Leib ist hart darunter; er ist krank an seinem ro-áb; es ist seine Geschwulst in seinem Leib, die keinen Weg findet herauszukommen und keinen Weg hat aus ihm herauszukommen; es ist Faules in seinem Leib. Nicht kommt es heraus, es wird zu hesebt-Würmern; wird es nicht zu hesebt, so wird sich eine Kugel bilden⁹⁾. Leert er es aus, so wird er augenblicklich gesund; führt er es aber nicht als hesebt-Würmer ab, so mach Du ihm ein Abführmittel¹⁰⁾, um ihn augenblicklich gesund zu machen.

Ein andres Kothanschwellungen im Leib zu vertreiben:

¹⁾ Unsicher; ägyptisch nepehu von Lüring S. 27 mit „Hüfte“ übersetzt.

²⁾ Lüring S. 161 „Pistia stratiotes L.“

³⁾ Eigentlich: wächst.

⁴⁾ Eigentlich: Blüten setzt.

⁵⁾ Nämlich: die uxedī.

⁶⁾ Lüring S. 66 „Genick“.

⁷⁾ Variante von Tafel 25 Zeile 3—8.

⁸⁾ Lüring S. 28 „Koth“.

⁹⁾ Die Uebersetzung ist unsicher. Cfr. Lüring l. l. S. 28.

¹⁰⁾ Wörtlich: die Mittel des Ausleerens.

Feigen	1/8
Sebesten	1/8
Weinbeeren	1/16
Kümmel	1/64
Harz von Acanthus	1/32
Schreibfarbe	1/64
Pfefferminz	1/32
gengent-Bohne	1/8
Süßes Bier	

feucht stehn lassen und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres zu machen für eine Person, die an *zent*¹⁾ in ihrem Kopf und (Drüsen) Anschwellungen in ihrem Nacken leidet:

äbrä ²⁾ -Oel	1
γesaīt ³⁾ -Pflanze	1
Holz vom uān-Baum	1
Weihrauch	1
Collyrium	1
Grüne Bleierde (?)	1
Fett von Ibex nubiana	1

zermahlen, in eine Hülle thun, am Kopf anbringen.

Andre Mittel:

šut-Pflanze des Südens	1
nehedet ⁴⁾ -Harz	1
Kümmel	1
Beere vom uān-Baum	1
Myrrhen	1
Fett vom Cederbaum ⁵⁾	
Fett 1 von Ibex nubiana	1
äbrä ²⁾ -Oel	1

in Eins machen, feucht hinstellen, durchsehen, 4 Tage einnehmen.

¹⁾ Eigentlich: Hervorragendes; vielleicht: Kopfschmerz. L.

²⁾ Ein heiliges Salböl.

³⁾ Brugsch. Wört. VI. S. 896 „Mohnpflanze“.

⁴⁾ Ebers S. 69 „Zahnkörner“.

⁵⁾ Nach „Fett vom Cederbaum“ fehlt der rothe Strich (wohl aus Versehen), während er (ganz ungehörig) hinter „Fett“ und „von Ibex nubiana“, also doppelt steht. Ohne Zweifel liegt hier ein Versehen des Schreibers vor.

Ein andres (Drüsen) Anschwellungen im Leib eines Mannes oder einer Frau zu vertreiben:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Weinbeeren	$\frac{1}{16}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Kümmel	$\frac{1}{64}$
Kräuter des Feldes	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{8}$
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$ dená

durchsehen und einnehmen.

Andre Mittel Krankheiten in allen Gliedern einer Person zu vertreiben¹⁾:

Eine Auflösung von šebēb²⁾-Flüssigkeit zermahlen, zerreiben, mischen mit saurer Milch und als Pflaster auflegen.

Ein andres deher³⁾-Krankheit zu vertreiben:

Zwiebeln (?) in Honig zermahlen und in Bier nehmen.

Ein andres Brand(wunde) abzuwehren:

Frosch⁴⁾ (?) in Oel erhitzen und damit einreiben.

Ein andres:

Den Kopf vom t'edeb⁵⁾-Fisch in Oel erhitzen und der Person auf ihren Körpertheil thun.

Der Beginn von den Mitteln serit⁶⁾ zu vertreiben: LIII.

Grüne Zwiebeln (?) in Wasser thun in einem neuen hunnu-Gefäß und 4 Tage trinken.

Ein andres:

Zwiebeln (?) in süßem Bier kochen und den dritten Theil davon 4 Tage trinken.

Ein andres:

Nimm ein Tragegefäß⁷⁾ halb mit Wasser, halb mit Zwiebeln (?), lass es 4 Tage lang stehn, pass auf, dass es nicht trocken wird; nachdem es feucht gestanden, schäume Du $\frac{1}{4}$ des dritten Theiles von dem Inhalt dieses Gefäßes ab und

¹⁾ Eigentlich: fortgehn machen.

²⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1175 „Mischtrank, Mixtur“.

³⁾ Ebers. Einleitung zum Papyrus Ebers S. 28 „Krätze“.

⁴⁾ Aegyptisch: abeyen.

⁵⁾ Ebers S. 26, „Zitteraal“.

⁶⁾ Brechreiz, Unverdaulichkeit, Ueberladung.

⁷⁾ Aegyptisch: rement = Tragegefäß; Ebers S. 23 „Kasse-rolle“.

lass es denjenigen, der an Brechreiz¹⁾ leidet, 4 Tage trinken, damit er sogleich gesund werde.

Ein andres:

Dattelmehl, ein hennu²⁾-Gefäss, zu einem Teig machen, in 2 mehret³⁾-Gefässe thun, es ans Feuer setzen, so dass dieser Teig sich spaltet (scheidet); nachdem dies geschehn, den Brei in Fett und Baumöl (?) thun⁴⁾ und von der Person gehörig warm zu essen, damit sie sogleich gesund werde.

Ein andres:

Zwiebeln (?)	1
Gedörrte Datteln	1
Milch	1 hennu ²⁾ zu trinken.

Ein andres:

Kuhmilch kochen, nachher mähetet⁵⁾-Samen zermahlen, Sahne dazu thun und von der Person 4 Tage zu trinken⁶⁾, zu trinken mit gekochter Milch.

Ein andres:

Abfall von Datteln, zerstoßen, in einen Leinwandsack thun, diesen Sack 1 Tag in einem Mischtrank lassen, der ans Feuer gestellt wird, bis der Teig sich scheidet⁷⁾ (zerrinnt?), diesen Sack leeren, in ein hennu-Gefäss thun, Wasser dazu setzen, durchsiehen, wie es mit Bier geschicht und 4 Tage trinken.

Ein andres:

Saure Milch	$\frac{1}{4}$
Oel	$\frac{1}{4}$
Bier	$\frac{1}{4}$

in einen Kessel thun und kochen. Nachher zerreibe Du

Lactuca	1
zet'-Pflanze	1

in diesen Kessel thun. Wenn es nachher gekocht und durchgeseiht ist, lass es 4 Tage lang trinken.

¹⁾ Aegyptisch: serit; cfr. vor. Seite.

²⁾ hennu = 0,456 Liter.

³⁾ Brugsch VI. S. 632 „irdener Krug“.

⁴⁾ Eigentlich: Zu einem Brei machen in Fett und Baumöl (?).

⁵⁾ Brugsch VI. S. 563 „Wunderfrucht“; abzuleiten von mäh = mirari.

⁶⁾ seyeḅ, nicht wie in Sterns Glossar seḅep.

⁷⁾ Loret übersetzt šed mit lever, s'enlever; also hier „aufgeh'n lassen“, „sich erheben“ etc.; cfr. Recueil de travaux relatifs à la philologie et à l'archéol. égypt. et assyr. Vol. XI. S. 131.

Ein andres:

Dattelmehl $\frac{1}{3}$
in Wasser thun, zu einem Sauerteig¹⁾ machen und mischen; thu
Du zwei pega²⁾-Brode ans Feuer, um sie zu backen; diesen
Sauerteig¹⁾ dazu setzen und zu einem Brod³⁾ machen; nach-
dem es gebacken ist, mach Du es zu Fladen in Honig und
Ochsenfett; 1 Tag zu essen.

Ein andres:

Kuhmilch, uāḥ⁴⁾-Körner
in eine Kasserolle⁵⁾ bringen; wird am Feuer gesotten wie man
Bohnen kocht; nachdem es gesotten, kaue der Kranke diese LIV.
uāḥ⁴⁾-Körner, 4 Tage lang in dieser Milch zu trinken.

Ein andres:

Honig und Sahne, in Eins machen, essen und trinken in
Bierhefe 4 Tage lang.

Ein andres:

Ein Schweinezahn, zermahlen, zerreiben, ins Innere von
4 Zuckerkuchen thun und 4 Tage essen.

Ein andres:

Wasser von Hefe
pet-Saft
Sahne⁶⁾
in Zuckerkuchen 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Mehl von Dumpalmenfrucht $\frac{1}{3}$
Gänseöl $\frac{1}{3}$
Honig $\frac{1}{3}$
kochen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Dattelmehl $\frac{1}{32}$
šeneft⁷⁾-Körner $\frac{1}{32}$
ḫām-Pflanze $\frac{1}{8}$
Kräuter des Feldes $\frac{1}{8}$
zermahlen, zerreiben, in Eins machen, thun in

1) Cfr. vor. Seite Anm. 7.

2) Lüring S. 29 „Brotscheibe“; also eine Art „Platz“.

3) Aegyptisch: ḫar.

4) Wohl eine Getreideart (?).

5) Cfr. S. 75 Anm. 7.

6) Mit rother Tinte ist hier „gekocht“ dazwischen geschrieben.

7) Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

Bier 1 denä
feucht stehn lassen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

šām-Pflanze $\frac{1}{32}$
āmamu-Pflanze $\frac{1}{32}$

zermahlen, zerreiben, ans Feuer setzen, den Dampf davon durch ein Rohr einzichen 1 Tag.

Ein andres Augenblicksmittel Brechreiz¹⁾ im Leib zu vertreiben:

Feigen $\frac{1}{8}$
Sebesten $\frac{1}{8}$
Weinbeeren $\frac{1}{16}$
Kümmel $\frac{1}{64}$
Harz von Acanthus $\frac{1}{32}$
Schreibschwärze $\frac{1}{64}$
Pfefferminz $\frac{1}{32}$
gengent-Bohne $\frac{1}{8}$
Süßes Bier

feucht stehn lassen und 4 Tage lang einnehmen²⁾.

Ein andres:

Gedörte Dumpalmenfrucht, mischen in Bier; dazu ein bet'a³⁾-Gefäß heiss machen, zu einem Brot machen und 2 Tage essen.

Ein andres:

Honig 1 hennu⁴⁾
Ochsenfett 1 hunnu
sar⁵⁾-Wasser 2 hunnu
Gerüstete Dumpalmenfrucht 1 hunnu
Teig von Acanthus

in Eins zermahlen, kochen und hernach warm einnehmen.

Ein andres:

Grüne Zwiebeln (?) in eine Kasserolle⁶⁾ thun, deren eine Hälfte mit Wasser, die andre mit Zwiebeln (?) (gefüllt ist); davon 1 hennu⁴⁾ 6 Mal trinken, 4 Tage.

Ein andres:

¹⁾ Aegyptisch: serit; cfr. S. 75 Anm. 6.

²⁾ Dasselbe Recept findet sich Tafel LII. Zeile 8—10; dort gegen (Drüsen) Anschwellungen.

³⁾ Brugsch. Wört. V. S. 464 „irulene Topf, Scherben“.

⁴⁾ hennu = 0,456 Liter.

⁵⁾ Lüring S. 21 „Hefe“.

⁶⁾ rement-Gefäß; cfr. S. 75 Anm. 7.

fut-áb¹⁾-Korn 1
 meni²⁾-Korn 1
 āām-Pflanze 1

in Eins zermahlen. Nimm Du 7 Steine, mach sie an dem Feuer heiss; nimm einen davon und bringe von den genannten Ingredienzien darauf. Deck es in einem neuen Gefäss zu, bohre ein Loch in seinen Boden³⁾, steck ein Calmusrohr durch jenes Loch, thu deinen Mund auf dieses Rohr, damit Du den Dampf davon einathmet. Ebenso mit den übrigen 6 Steinen. LV. Iss hernach dazu irgend etwas Fettes, entweder vom fetten Fleisch oder Oel.

Der Beginn von den Arzneimitteln grosse Schwäche (?⁴⁾) zu vertreiben (abzutöden):

netr-her-Frucht	1/16
Was in ut-ait-Frucht ist	1/16
hemut-Korn	1/16
Excremente vom ādu-Vogel	1/16
Baumöl (?)	1/8
Süsses Bier	1/3

in Eins machen, kochen, durchsehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Feigen	1/8
Sebesten	1/8
Weintrauben	1/8
Brodteig	1/8
Weihrauch	1/64
Kümmel	1/64
Beere vom uān-Baum	1/16
Wein	5/6
Gänseschmalz	1/8
Süsses Bier	1/3

¹⁾ „Animi solatium“-Korn.

²⁾ Lüring S. 29 „ein aromatisches Harz“.

³⁾ Hier also „Deckel“.

⁴⁾ Aegyptisch gehu. Ebers übersetzt, gehu-Milben“, Stern im Glossar „morbus pedicularis“, indem er das nach gehu folgende Zeichen als Determinativum fasst: Lieblein hat „grosse Schwäche“ vom Stamm gaḥ = „schwach sein“ vorgeschlagen. Alle verordneten Mittel sollen innerlich gegeben werden, das spricht wohl gegen Ebers und Stern.

Oel
Seesalz

in Eins machen, durchsiehen und 4 Tage einne

Ein andres:

Weihrauch $\frac{1}{64}$
Lebende Binse $\frac{1}{8}$
Zwiebeln (?) $\frac{1}{32}$
Wein $\frac{1}{3}$

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Kräuter des Feldes $\frac{1}{8}$
Knoblauch $\frac{1}{8}$
hemut-Korn $\frac{1}{8}$
taa ¹⁾-Pflanze $\frac{1}{8}$
Fauls Fleisch $\frac{1}{3}$
Gänseöl $\frac{1}{8}$
sert-Saft $\frac{1}{16}$

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Weihrauch $\frac{1}{64}$
Lebende Binse $\frac{1}{8}$
Zwiebeln (?) $\frac{1}{32}$
Wein $\frac{1}{4}$

kochen und 1 Tag einnehmen ²⁾.

Ein andres:

Seesalz $\frac{1}{16}$
Bleivitriol (?) $\frac{1}{16}$
Grüne Bleierde (?) $\frac{1}{16}$

Ein andres:

Krokodilerde ¹⁾ $\frac{1}{3}$
dua (Stern) von Datteln $\frac{1}{3}$
Süsses Bier $\frac{1}{3}$

zermahlen, in Eins machen und 1 Tag einnehmen.

Ein andres:

Grünes teur ²⁾-Schilf $\frac{1}{16}$
Frisches Brod $\frac{1}{8}$
Kräuter des Feldes $\frac{1}{8}$
Samen des Esels $\frac{1}{8}$
Crocus $\frac{1}{8}$
Beere vom uān-Baum $\frac{1}{16}$
Kümmel $\frac{1}{64}$
Feigen $\frac{1}{16}$
Trauben $\frac{1}{16}$
Wein $\frac{5}{6}$
sert-Saft $\frac{1}{3}$ dená

durchseihen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

Honig $\frac{1}{32}$
sert-Saft $\frac{1}{4}$
Wein ³⁾

durchseihen und 1 Tag einnehmen.

Ein andres. Der Beginn des Buches von den Augen.
Zu machen gegen die Zunahme der uxedu im Blut in dem Auge ⁴⁾:

sa ⁵⁾-Samen von Oberägypten 1
Honig 1
Kümmel 1
nehed ⁶⁾-Körner 1

LVI.

Behandlung von dem Wasser darin (die Flüssigkeit, die aus dem Auge fließt) ⁷⁾:

¹⁾ Ebers S. 186 „Nilschlamm“?

²⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1315 „Weidenbaum“.

³⁾ Im Papyrus folgen nach „Wein“ zwei rothe Punkte.

⁴⁾ Hirschberg. Ueber die Augenheilkunde der alten Aegypter. Deutsch. med. Wochenschr. 1889. S. 790. „Krankhafte Röthung des Auges“.

⁵⁾ Ebers S. 69. „Natron oder Salpeter“.

⁶⁾ Ebers l. c. „Zahnkörner“.

⁷⁾ Hirschberg S. 790 „thränige Absonderung“.

Weihrauch	
Myrrhen	1
tentem-Samen	1
Grüne Bleierde (?)	1
Behandlung der wachsenden <i>uxedu</i> ¹⁾ :	
sa ²⁾ -Samen von Unterägypten	1
Mennige	1
Grünspan	1
Honig	1
Darauf mach Du für ihn:	
Oel	1
Frühjahrschwachs ³⁾	1
gesfen ⁴⁾ -Korn	1
Vorzüglichen Weihrauch	1
Grüne Bleierde (?)	1
Das 1 Jahr alte faulige Holzpulver ⁵⁾	1
Weihrauch	1
Gänseschmalz	1
Bodensatz der grünen Bleierde (Bleierde des Spätjahres?) L.	1
Collyrium	1
Oel ⁶⁾	1
damit 4 Tage aufschmieren; nicht reibe Du stark (?) ⁷⁾ .	
Ein andres zu machen gegen Verschleierung ⁸⁾ im Auge den ersten Tag:	
Wasser vom Vogelteich	1.
Den zweiten Tag:	
Honig	1
Collyrium	1 auf einen Tag.
Ist Blut (im Auge):	

¹⁾ Hirschberg S. 791 „Bindehautcatarrh mit Schwellung“.

²⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 5.

³⁾ Cfr. Diosc. De mat. med. II. Cap. 105.

⁴⁾ Lüring S. 91 „möglicherweise Kupfervitriol“.

⁵⁾ Ebers S. 73 „das schwarze hinter arab. Holzpulver?“; Lüring S. 109 „vielleicht Bohrmehl“. Cfr. Diosc. De mat. med. Lib. I Cap. 79.

⁶⁾ Auffallend ist, dass sich „Oel“ zu Beginn und Ende des Receptes findet.

⁷⁾ Die Uebersetzung ist unsicher.

⁸⁾ Aegyptisch: *teyen*; Hirschberg S. 791 „entzündliche Hornhauttrübung“; Ebers S. 76 „iritische Affection“.

- Honig 1
Collyrium 1
auf das Auge streichen¹⁾ 2 Tage.
Wenn dabei viel Wasser vom Auge fließt, mach
Du dagegen das Mittel gegen die äfes²⁾-Krankheit:
- | | |
|-------------------------------|----------|
| äau-Korn | 1 |
| Grünspan | 1 |
| Weihrauch | 1 |
| Die Spitze der Papyruspflanze | 1 kochen |
| Harz von Acanthus | 1 |
| Collyrium | 1 |
| Grünspan | 1 |
| Zwiebel (?) | 1 |
| Wasser | 1 |
- zermahlen und in sein (des Auges) Inneres bringen.
Ein andres Triefen³⁾ im Auge zu vertreiben:
- | | |
|---|---|
| Myrrhen | 1 |
| Bleivitriol (?) | 1 |
| gest ⁴⁾ -Korn | 1 |
| Zwiebel (?) | 1 |
| Cyperus des Nordens | 1 |
| Grünspan | 1 |
| Antilopenexcremente | 1 |
| Das Innere vom qadit ⁵⁾ -Thier | 1 |
| Klares Oel | 1 |
- thun in Wasser, feucht stehen lassen, durchsiehen und 4 Tage
(als Umschlag) auflegen. Nach einer andern Vorschrift
pinsele es mit einer Geierfeder ein.
Ein andres:
- | | |
|--------------------------------------|----|
| gesfen ⁶⁾ -Samen | 1 |
| usefau-Vogel des Sees ⁷⁾ | 1 |
| Zweige der Nordpflanze ⁸⁾ | 1. |

¹⁾ Ebers S. 77 „Umschläge machen“.

²⁾ Ebers l. c. „mouches volantes?“

³⁾ Hirschberg S. 791 „Triefauge“.

⁴⁾ Ebers S. 87 „hartes Korn des Grünspans“; Brugsch. VII. S. 1204 „pulvis“.

⁵⁾ Ebers S. 177: Antilope.

⁶⁾ Lüring S. 91 „Kupfervitriol“?

⁷⁾ Ebers S. 88 „Pistia stratiotes“.

⁸⁾ Ebers S. 89 „Zweige des Mastixstrauches,?“

Darauf mach für ihn:

afet ¹⁾	1
Wachs	1

nachher geben.

Ein andres zum Fernhalten der ugedu in den Augen:

Collyrium	1
Dinte	1

die Augen damit salben.

Ein andres das Sehen zu eröffnen; nach dem Schlaf, dann auf die Augen²⁾:

Beere von tenðá	1
Der Kern von keseb ³⁾ -frucht	1
Collyrium	1
Wasser	1

zermahlen, zerreiben, in Eins machen und dann auf die Augen thun⁴⁾.

Ein andres:

Zwiebeln (?)	1
Das Innere der ut'ait-Frucht	1
Vermischen in Oel	1

zu einem Teig machen, es trocknen lassen; nachdem es getrocknet ist, damit mischen und dann auf die Augen thun⁴⁾.

Ein andres:

LVII.	Skarabä-Collyrium ⁵⁾	1
	Zwiebeln (?)	1
	Grüne Bleierde (?)	1
	Krokodilkoth	1
	Bleivitriol (?)	1
	Roths Natron	1
	Honig	1

in Eins machen und hernach auf die Augen thun⁴⁾.

¹⁾ Ebers S. 89. „Mark“?

²⁾ Die Uebersetzung ist ganz unsicher; cfr. Ebers S. 90.

³⁾ Vielleicht: Ricinusfrucht; doch sehr zweifelhaft. L.

⁴⁾ Die Uebersetzung ist nicht sicher; wörtlich: „thun hinter die Augen“, was keinen rechten Sinn giebt.

⁵⁾ Ebers S. 91 „Stibiumoxyd“?

Ein andres für das Zusammenziehen¹⁾ der Pupille des Auges:

Feilspäne vom Ebenholz²⁾ 1
sa³⁾-Samen von Oberägypten 1

in Wasser mischen und oftmals auf die Augen thun.

Ein andres uhat⁴⁾ in den Augen zu vertreiben:

Collyrium 1
Mennige 1
Grüne Bleierde (?) 1
Roths Natron 1

hernach auf die Augen thun⁶⁾.

Ein andres zum Vertreiben der Albugo⁵⁾ der Augen:

Schildkrötenhirn 1
Honig 1

sodann auf die Augen thun⁶⁾.

Ein andres zum Vertreiben des Blutes⁷⁾ in den Augen:

Schreibfarbe 1
Grünspan 4
Collyrium 1
Fauliges Holzpulver⁸⁾ 1
Zwiebeln (?) 1
Wasser 1

zermahlen, zerreiben und in die Augen thun.

Andre Mittel⁹⁾ gegen Verschleierung, die sich im Auge erhebt:

Trockene Excremente vom Leib eines Kindes 1
Honig 1

in frische Milch thun und nachher auf die Augen bringen⁶⁾.

¹⁾ Ebers S. 92. „Hypopyon“? Lüring S. 111 „Verdunkeln der Pupillen“; Hirschberg S. 792. „Verengerung der Pupille“.

²⁾ Aegyptisch: hebeni.

³⁾ Ebers S. 94 „Natron oder Salpeter“.

⁴⁾ Ebers S. 94 „Verkalkung in den Meibomschen Drüsen“; Lüring S. 17 liest nehat = Schielen.

⁵⁾ Hirschberg S. 792 „weisse Narbe der Hornhaut“.

⁶⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 4.

⁷⁾ Hirschberg S. 807 „Blutunterlaufung der Lider“.

⁸⁾ Ebers S. 96 „arab. Holzpulver“?

⁹⁾ Mit schwarzer Dinte ist hier eingefügt: art = zu machen.

Ein andres das Schielen¹⁾ in den Augen zu vertreiben:

Schildkrötenhirn 1
abrá²⁾-Salbe 1

in die Augen bringen.

Ein andres gegen šau³⁾ in den Augen:

Rindsleber gebraten und⁴⁾ mit Vorsicht darauf thun.

Ein andres Blut um die Augen zu vertreiben:

Weihrauch 1
Crocus⁵⁾ 1

in die Augen thun.

Ein andres Hitze⁶⁾ in den Augen zu vertreiben:

Zwiebeln (?) 1
Collyrium 1
tenšá-Beere 1

nachher auf die Augen thun⁷⁾.

Ein andres Fett⁸⁾ in den Augen zu vertreiben:

Collyrium 1
Grünspan 1
Mennige 1
Bleivitriol (?) 1
Honig 1

hernach auf die Augen bringen⁷⁾.

Ein andres Granulation⁹⁾ im Auge zu vertreiben:

Collyrium 1
Grünspan 1
Zwiebeln (?) 1

¹⁾ Aegyptisch: nehat.

²⁾ Bezeichnung eines heiligen Salböls.

³⁾ Ebers S. 98 „Hitze“.

⁴⁾ Die Uebersetzung von šaf ist bis jetzt unbestimmbar.

⁵⁾ Nach Ebers S. 99 „Chelidonium majus“; ägyptisch: matet.

⁶⁾ Mit schwarzer Tinte ist hier eingeschoben: suš n = Beengung (?) in Folge von (Hitze); cfr. Tafel 44 Zeile 8, wo derselbe Ausdruck vom Herzen gebraucht ist.

⁷⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.

⁸⁾ Ebers S. 100 „Xantholasma“; Hirschberg S. 808 denkt an „Steatom“ oder „Hydatis“.

⁹⁾ Ebers S. 101 „Gerstenkorn“; ägyptisch: pedest = globulus.

- Fauliges Holz (?)¹⁾ 1
gesfen²⁾-Korn 1
in Wasser umrühren und sodann auf die Augen thun³⁾.
Ein andres gegen Blindheit⁴⁾:
2 Schweinsaugen, das Wasser darin⁵⁾ ausziehen
Echtes Collyrium 1
Mennige 1
Roher Honig 1
zermahlen, zerreiben, in Eins machen und in das Ohr des Patienten spritzen, damit er sofort gesund werde.
Wenn Du der Ordnung gemäss nachgeschn hast, so sag als Zauberformel her: Ich habe dieses Ding geführt und auf jenen Platz gebracht; das Krokodil ist schwach und kraftlos; zweimal!
Ein andres Blindheit in den Augen durch eine Pille⁶⁾ zu vertreiben:
Trockene Myrrhen zermahlen in saurer Milch und dann LVIII. auf die Augen thun⁷⁾.
Ein andres:
Zwiebel (?) in Honig mischen und sodann auf die Augen thun⁷⁾.
Ein andres zur Behandlung der Sehkraft in den Augen:
Stibium 1
Dinte 1
Zwiebeln (?) 1
gesfen⁸⁾-Korn 1
Männliches Collyrium⁹⁾ 1
in Eins machen und auf die Augen thun.
Ein andres Albugo in den Augen zu vertreiben:

¹⁾ Cfr. Ebers S. 101 „arab. Holzpulver?“.
²⁾ Lüring S. 91 „Kupfervitriol“?
³⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.
⁴⁾ šepet; Hirschberg S. 808 „Amblyopie der Griechen“.
⁵⁾ Eigentlich: das Wasser, das dazu gehört.
⁶⁾ Ebers S. 103 übersetzt m benen mit „an dem Rundkörper (Pupille oder Linse)“; Lieblein: in dem Rundkörper.
⁷⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.
⁸⁾ Lüring S. 91 „Kupfervitriol“?
⁹⁾ Cfr. Plinius. Histor. natur. Lib. XXXIII. Cap. 101. „Duo eius (stibii) genera mas et femina.“

Es ist ein Geschrei am südlichen Himmel unter Finsternis, es ist ein Aufruhr am nördlichen Himmel; die Säulenhalle stürzt ins Wasser; des Sonnengottes Schiffsleute schlagen ihre Ruder, so dass die Köpfe an seiner Seite ins Wasser stürzen. Wer führt heran, was er findet? ich führe hervor, was ich finde; ich führe Eure Köpfe hervor, ich richte Eure Nacken auf; ich befestige, was an Euch abgeschnitten war, an seiner Stelle. Ich führe Euch hervor, um den Gott des Fiebers und alle möglichen Todesarten zu vertreiben, soviel ihrer sind. Eine Formel herzusagen über Schildkrötenhirn, das in Honig gemischt wird, und sodann auf die Augen bringen¹⁾.

Ein andres Hitze in den Augen zu vertreiben:

Wachholderbeeren von Byblos²⁾

zermahlen, zerreiben in Wasser und dem Kranken sodann auf seine beiden Augen thun³⁾, um ihn sofort gesund zu machen.

Ein andres:

Talg von der Kinnlade eines Esels in kühlem Wasser mischen und dem Kranken auf seine Schläfe⁴⁾ thun, um ihn sofort gesund zu machen.

Ein andres für die Schläfe⁵⁾:

Crocus in kühlem Wasser zerstoßen, der Person auf ihren Augenrand thun, um sie sofort gesund zu machen.

Ein andres:

Eselszahn in Wasser mischen und der Person auf ihren Augenrand thun, um sie sofort gesund zu machen.

LIX. Ein andres adet⁶⁾ im Auge zu vertreiben:

Excremente des henut-Vogels 1

Seesalz 1

Weihrauch 1

in Eins machen und in das Innere des Auges thun.

¹⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.

²⁾ Stadt in Phönicien; ägyptisch: kepni.

³⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.

⁴⁾ Aegyptisch: mā; Brugsch. Wört. VI. S. 537 „Backe, Wange“: ich schlage die Uebersetzung: „Schläfe, Augenrand“ vor.

⁵⁾ Ebers S. 121 „Blepharitis“.

⁶⁾ Ebers S. 122 „Pterygion“? Lüring S. 32 „Verletzung“: Hirschberg, „Geschichtliche Studien eines Augenarztes“ S. 49 „Carcinom des Auges (?)“. Mir scheint Lürings Uebersetzung am wahrscheinlichsten.

Ein andres Hitze zu vertreiben:

sa¹⁾-Korn von Oberägypten in Quellwasser thun und ins Auge thun, um ihn zu heilen.

Ein andres χ ent²⁾ in den Augen zu vertreiben:

Collyrium	$\frac{1}{32}$
senen ³⁾ -Harz	$\frac{1}{16}$
Galmei	$\frac{1}{16}$
Schreibfarbe	$\frac{1}{64}$
Frische Myrrhen	$\frac{1}{64}$
sa ¹⁾ -Korn von Oberägypten	$\frac{1}{64}$

zermahlen, zerreiben, in Eins machen und in die Augen thun, um sie sofort zu heilen.

Ein andres Eiterfluss⁴⁾(?) in den Augen zu vertreiben:

Echtes Collyrium in Wasser thun in einem hennu-Krug 4 Tage; die Handlung wiederholen, indem man es 4 Tage in Gänseschmalz bringt; es werde mit der Milch einer Frau, die einen Knaben geboren hat, gewaschen; es 9 Tage trocknen lassen, es werde zermahlen; eine ganze Myrrhenkugel darauf thun und damit die Augen salben.

Ein andres adet⁵⁾ im Auge zum ersten Mal, nachdem man seine Beschwörung gesprochen hat, zu vertreiben:

χ eperä-Honig⁶⁾ oder eine Honigwabe 4 Tage darauf⁷⁾ thun.

Zum zweiten Mal:

Kupfergrünspan	$\frac{1}{8}$
Collyrium	$\frac{1}{8}$
Fauliges Holz ⁸⁾ (?)	$\frac{1}{8}$
sa ⁹⁾ -Korn von Oberägypten	$\frac{1}{8}$

in Eins zermahlen und 4 Tage darauf⁷⁾ thun.

¹⁾ Ebers S. 125. „Natron oder Salpeter“.

²⁾ χ ent = Hervorragendes, also Geschwulst; Ebers S. 125 „Lid-abscess“; Lüring S. 32 „grössere Geschwüre“.

³⁾ Ebers l. c. „Opalharz“.

⁴⁾ Aegyptisch: bādi; Ebers S. 126 „Chemosis“; nach Lüring S. 118 „ein anderer Name für das t'eft'eft“; cfr. T. 59 Zeile 22.

⁵⁾ Cfr. vorige Seite Anm. 6.

⁶⁾ Ebers S. 128 „Käferwachs“.

⁷⁾ Nämlich: „auf das Auge“.

⁸⁾ Ebers l. c. „arab. Holzpulver“?

⁹⁾ Ebers l. c. „Natron oder Salpeter“.

Ein andres:		
Eidechsenexcremente	1	
sa ¹⁾ -Korn von Oberägypten	1	
Collyrium	1	
Naturhonig	1	
in Eins zermahlen und auf die Augen thun.		
Ein andres:		
Mennige	1	
Collyrium	1	
Naturhonig	1	
in Eins machen und auf die Augen thun.		
Ein andres:		
Kupfergrünspan	1	
Honig	1	
4 Tage auf die Augen thun.		
Ein andres:		
Mennige	1	
Collyrium	1	
senen ²⁾ -Harz	1	
Naturhonig	1	
in Eins zermahlen und 4 Tage auf die Augen thun.		
Ein andres:		
Mennige	1	
Fauliges Holz ³⁾ (?)	1	
Eisen von der Stadt qesi ⁴⁾	1	
Galmei	1	
Straussenei	1	
sa ⁵⁾ -Korn von Oberägypten	1	
Pulver vom hennut-Metall ⁶⁾	1	
Honig	1	
in Eins machen und auf die Augen thun.		
Ein andres:		
Schwarzer Messerstein	1	
Weihrauch	1	

1) Cfr. vor. Seite Anm. 9.

2) Ebers S. 128 „Opalharz“?

3) Cfr. vor. Seite Anm. 8.

4) qesi = Apollinopolis parva, Stadt in Oberägypten; Lüring S. 97 „Alabaster“.

5) Ebers S. 131 „Natron oder Salpeter“.

6) Ebers l. c. „Schwefelpulver“?

Collyrium 1
 Honig 1

4 Tage in die Augen thun.

Ein andres gegen t'eft'eft¹⁾ im Auge:

Lehm von einer Statue²⁾ 1
 Blätter des Ricinusstrauches 1
 Honig 1

für denjenigen, dessen beide Augen an Eiterfluss³⁾ (?) leiden⁴⁾;
 zermahlen, zerreiben, in Eins machen und auf die Augen thun. I.X.

Ein andres das Sehen zu eröffnen:

Collyrium $\frac{1}{3}$
 Fauliges Holz (?)⁵⁾ $\frac{1}{4}$
 senen⁶⁾-Harz $\frac{1}{4}$
 Schreibfarbe $\frac{1}{64}$
 sa⁷⁾-Korn von Oberägypten $\frac{1}{64}$
 Myrrhen $\frac{1}{64}$

in Eins machen und damit die Augen salben.

Ein andres das Aufsteigen⁸⁾ von Wasser in den
 Augen zu vertreiben:

Echter Lapis lazuli 1
 Grünspan 1
 senen⁶⁾-Harz 1
 Milch 1
 Collyrium 1
 Krokodilerde⁹⁾ 1
 menuu¹⁰⁾-Weihrauch 1

in Eins machen und hernach auf die Augen thun¹¹⁾.

Ein andres:

¹⁾ Lüring S. 32 „Eiterfluss“; Ebers S. 131 „Phlegmone“;
 Brugsch. Wört. VII. S. 1384 „das Triefen des Auges“.

²⁾ Cfr. Diosc. de mat. med. Lib. I. Cap. 36.

³⁾ Aegyptisch: bádi.

⁴⁾ Hier ist im Papyrus eine Lücke von einer halben Zeile, doch
 scheint der Text dadurch nicht unterbrochen zu sein.

⁵⁾ Ebers l. c. „arab. Holzpulver“.

⁶⁾ Ebers l. c. „Opalharz“?

⁷⁾ Ebers l. c. „Natron oder Salpeter“.

⁸⁾ Aegyptisch: äxet. Ebers l. c. „Cataract oder Staar“; Hirsch-
 berg S. 53 „βέυματος ἐπιφορά“.

⁹⁾ Ebers l. c. „Nilschlamm“?

¹⁰⁾ Vielleicht: Stücke (?) von Weihrauch

¹¹⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.

schetet-Korn	1
Gänsechmalz	1
Naturhonig	1

in Eins machen und 4 Tage in die Augen thun.

Ein andres:

gesfen ¹⁾ -Korn	1
Grünspan	1
per-her-setef ²⁾	1

zermahlen, in Eins machen und damit die Augen salben.

Ein andres Verschleierung³⁾ im Auge zu vertreiben:

šaša ⁴⁾ -Stücke, gekocht	1
Zwiebel (?)	1
Honig	1

zermahlen, zerreiben, aufbewahren in einem Tuch, damit das Auge verbinden, das verschleiert⁵⁾ ist; sodann auf die Augen (thun)⁵⁾.

Ein andres Albugo⁶⁾ im Auge zu vertreiben:

Granit⁷⁾, zermahlen, zerreiben, in ein Tuch pressen und es auf die Augen binden.

Andre Mittel Schielen⁸⁾ in den Augen zu vertreiben:

Harz von Acanthus	1
Zwiebelpulver (?)	1
Granit ⁷⁾	1

zermahlen und als Pflaster auf die Augen legen.

Ein andres Blut um die Augen⁹⁾ zu vertreiben:

2 Schalen von Thon, die eine mit Pulver der Dumpalmenfrucht und Milch von einer Frau, die einen Knaben geboren, die andre mit (Kuh)milch, feucht stehen lassen; am Morgen fülle deine beiden Augen mit jener Dumpalmenfrucht¹⁰⁾;

¹⁾ Lüring S. 91. „Kupfervitriol“?

²⁾ Ebers S. 137 „was aus seinem Lande heraustritt = Marienglas oder Gyps“.

³⁾ Aegyptisch: teyen; cfr. S. 82. Anm. 8.

⁴⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

⁵⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.

⁶⁾ Cfr. S. 85. Anm. 5.

⁷⁾ Ebers S. 138 „Glaskopf oder Hämatit“?

⁸⁾ Aegyptisch: nehat.

⁹⁾ Ebers S. 140 „Bluterguss in den Augen“.

¹⁰⁾ Nämlich von der ersten Schale.

nachher wasch Du die Augen mit dieser (Kuh)milch¹⁾ vier Mal 6 Tage lang.

Ein andres Aufsteigen von Wasser²⁾ in den Augen zu vertreiben:

Komm Grünspan, komm Grünspan! Komm frisch; komm Ausfluss aus dem Auge des Gottes Horus; es komme das, was aus Tums Auge rinnt; komm Saft, der von Osiris strömt. Er kommt zu ihm, er vertreibt ihm Wasser, Eiter, Blut, Augentzündung, Eiterfluss, Blindheit, Triefauge, die bewirkt der Gott des Fiebers, aller Todesarten, der *uɣedu* jeder Art und aller bösen Dinge in diesen Augen, soviel ihrer sind.

Worte zu sprechen über Grünspan gemischt in *ɣeperä-Honig*³⁾; LXI. dazu setzen *Cyperus* und mit LXI. Vorsicht⁴⁾ auf das Auge bringen.

Ein andres⁵⁾ von der Augensalbe *uɣedu* in den Augen abzuwehren:

Spitze der Papyruspflanze
Zwiebeln (?)
Honig
Gänseschmalz

zu gleichen Theilen⁶⁾; hernach mit Vorsicht⁴⁾ auf die Augen thun⁷⁾, unzählige Male.

Ein andres⁸⁾ die Blutgefässe⁸⁾ in den Augen zu vertreiben:

Getrocknete Myrrhen, *nehedet*⁹⁾-Korn, Grünspan zu gleichen Theilen⁶⁾; hernach auf die Augen thun⁷⁾.

Was zu brauchen ist im 3. zum 4. Wintermonat¹⁰⁾:

1) Nämlich der zweiten Schale.

2) Cfr. S. 91. Anm. 8.

3) Ebers S. 142 „Käferwachs“.

4) Wörtlich: der Ordnung gemäss, wie es sich gehört.

5) *ket* ist mit schwarzer Tinte geschrieben.

6) Wörtlich: ein Bein zum andern.

7) Cfr. S. 84. Anm. 4.

8) Ebers S. 144 „subconjunctivaler Blutaustritt“.

9) Ebers l. c. „Zahnkrautkörner“?

10) Ebers S. 146 „vom 17. Januar bis 16. Februar jul.“: eigentlich „im 3. Monat des Sprossens (der Saat) bis zum 4. Monat des Sprossens“, entsprechend unserem Winter.

Collyrium, sa ¹⁾-Korn von Oberägypten, Dinte ²⁾, Galmei, fauliges Holz ³⁾ (?)

zu gleichen Theilen ⁴⁾; in die Augen thun.

Eine andre Augensalbe, anzuwenden im Sommer, Winter und in der Ueberschwemmungsjahreszeit (d. h. für das ganze Jahr):

Collyrium, am Morgen in Schmalz von der terp ⁴⁾-Gans zerreiben; es soll nicht ans Feuer kommen ⁵⁾; damit nachts salben.

Ein andres:

Collyrium, Grünspan, Lapis lazuli, Honig, Grüne Bleierde (?)

zu gleichen Theilen ⁶⁾; zu einem gezogenen Teig machen und sodann auf die Augen thun ⁷⁾.

Ein andres Geschwulst am Kopfe ⁸⁾ mit Augensalbe zu vertreiben:

Collyrium	1
Fauliges Holz ⁹⁾ (?)	$\frac{1}{8}$
senen ¹⁰⁾ -Harz	$\frac{1}{16}$
Galmei	$\frac{1}{16}$
Schreibfarbe	$\frac{1}{64}$
Getrocknete Myrrhen	$\frac{1}{64}$
tenüa-Beere	$\frac{1}{64}$

Andre Mittel für das Auge, wenn ihm etwas Böses zugestossen ist:

Menschenhirn, in 2 Hälften theilen; seine eine Hälfte in Honig thun und das Auge damit am Abend (wenn es dunkel ist) salben und seine andere Hälfte trocken machen; zermahlen, zerreiben und das Auge damit am Morgen salben.

¹⁾ Ebers S. 146. „Natron oder Salpeter“.

²⁾ Von Ebers wohl aus Versehn in seiner Uebersetzung weggelassen.

³⁾ Ebers l. c. „arab. Holzpulver“?

⁴⁾ Eine besondere Gänseart, die man bei den Opfern darzubringen pflegte.

⁵⁾ Eigentlich: nicht in Feuer fallen lassen.

⁶⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 6.

⁷⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.

⁸⁾ Wohl Atherom.

⁹⁾ Ebers S. 149 „arab. Holzpulver“?

¹⁰⁾ Ebers l. c. „Opalharz“?

Ein anderes das Gesicht zu stärken¹⁾, anzuwenden im 1. bis zum 2. Wintermonat²⁾:

Collyrium, Männliches Collyrium³⁾, senen⁴⁾-Harz zu gleichen Theilen; in die Augen thun.

Ein andres:

sa⁵⁾-Korn von Oberägypten, Collyrium zu gleichen Theilen; sodann auf die Augen thun⁶⁾.

Ein andres:

Zwiebeln (?), Collyrium, Honig zu gleichen Theilen; in die Augen thun.

Ein andres das Sehen zu öffnen:

Die Topfscherbe eines neuen hennu-Gefässes in frischer Milch erwärmt, oftmals auf die Augen thun.

Eine andre Augensalbe zum Oeffnen des Sehens:

Collyrium, Rindermark (?)

in die Augen thun.

Ein andres das Sehen zu öffnen:

Collyrium 4

Honig 3⁷⁾

ebenso.

Ein andres LXII das Sehen zu öffnen:

LXII.

Collyrium, Saft von frischen Zwiebeln (?), Naturhonig in die Augen thun.

Eine andre Augen(salbe):

Collyrium 2

Honig 4

Grünspan $\frac{1}{4}$

Grüne Bleierde (?) $\frac{1}{4}$

Echter Lapis lazuli

zermahlen und in die Augen thun.

Eine andre Augensalbe:

Collyrium 2

Gänseschmalz 2

Wasser 4

in die Augen spritzen.

¹⁾ Wörtlich: das Sehn wachsen zu machen.

²⁾ Ebers S. 150 „vom 17. November bis 16. December“ jul.

³⁾ Cfr. S. 87. Anm. 9.

⁴⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 10.

⁵⁾ Ebers l. c. „Natron oder Salpeter“.

⁶⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.

⁷⁾ Die Zahl ist nachträglich mit rother Tinte eingeschoben.

Ein andres Albugo¹⁾ zu vertreiben, die in den Augen entstanden ist:

Collyrium 1

Fauliges Holz²⁾ (?) 1

zermahlen, zerreiben und in die Augen thun.

Ein andres:

Dinte 1

Collyrium 1

Wasser

zermahlen, zerreiben und in die Augen thun.

Ein andres:

Ebenholz³⁾, Collyrium, Wasser ebenso

Ein andres:

Galle (?) vom äbdu-Fisch (Flösselhecht),
Collyrium ebenso.

Ein andres:

Sahne, Milch ebenso.

Ein andres das Schielen⁴⁾ zu vertreiben:

Collyrium 1

Mennige 1

Grüne Bleierde (?) 1

Roths Natron 1

zermahlen, sodann auf die Augen thun⁵⁾.

Ein andres typhonische Nebel⁶⁾ in den Augen zu vertreiben:

Zwiebeln (?), Harz von Acanthus, Grünstein, Milch einer Frau, die einen Knaben geboren hat in Eins machen und sodann auf die Augen thun⁵⁾.

Ein andres adit⁷⁾ im Auge zu vertreiben:

Collyrium $\frac{1}{3}$

Geierei $\frac{3}{4}$

zermahlen, zerreiben und sodann auf die Augen thun⁵⁾.

1) Cfr. S. 85. Anm. 5.

2) Ebers S. 154 „arab. Holzpulver“?

3) Aegyptisch: hebeni.

4) Aegyptisch: nehat.

5) Cfr. S. 84. Anm. 4.

6) Eigentlich: gesemut = Glanzlosigkeit, Verdunkelung, Nebel; dešer = roth oder typhonisch = böse; Ebers S. 156 „allgemeine Trübung der Hornhaut, die mit Reizerscheinungen verbunden ist“.

7) adit ist eine Variante von adet; cfr. S. 88. Anm. 6.

Ein andres:

Collyrium	2	
Honig	$\frac{1}{64}$	
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{16}$	
Mennige	$\frac{1}{8}$	
senen ¹⁾ -Harz	$\frac{1}{16}$	ebenso.

Ein andres:

Mennige	$\frac{1}{32}$	
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{4}$	
Collyrium	$\frac{1}{32}$	
senen ¹⁾ -Harz	$\frac{1}{16}$	
Naturhonig	$2\frac{1}{4}$	ebenso.

Ein andres:

Schwarzer Messerstein	$\frac{1}{32}$
Weihrauch	$\frac{1}{8}$
Krokodilerde ²⁾	1
Honig	1

auf die Augenbrauen ³⁾ thun.

Ein andres:

Mennige	$\frac{1}{64}$	
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{64}$	
Naturhonig	$\frac{1}{8}$	
Collyrium	$\frac{1}{8}$	
senen ¹⁾ -Harz	$\frac{1}{32}$	ebenso.

Ein andres das Sehn zu öffnen:

Sahne, Milch einer Frau, die einen Knaben geboren in Eins machen und in die Augen spritzen.

Ein andres Triefauge, Dunkelheit, Augenschmerzen und Entzündungen, die in den Augen entstanden sind, zu vertreiben:

Fauliges Holz ⁴⁾ (?)	1
Grünspan	1
Zwiebelpulver (?)	1
Harz von Acanthus	1

¹⁾ Ebers S. 157 „Opalharz“?

²⁾ Ebers S. 158 „Nilschlamm“?

³⁾ Eigentlich: die Arme der Augen.

⁴⁾ Ebers S. 159 „arab. Holzpulver?“: Lüring S. 109. „Bohrmehl?“

Spälne von Ebenholz 1
Saft der gebu¹⁾-Frucht 1

in Eins machen. zu einem trocknen Teig machen, in Wasser mischen und dann auf die Augen bringen²⁾.

Ein andres Fett³⁾ im Auge zu vertreiben:

Grünspan 2
Schreibfarbe 1
Collyrium 2¹/₂
Natron 1

LXIII.

Grüne Bleierde (?) 1¹/₈

in Wasser zermahlen und sodann auf die Augen thun³⁾.

Ein andres:

Mennige 1
Gänseschmalz 1

damit dann auf die Augen schmieren⁴⁾. Sieh nach⁵⁾!

Ein andres eine Geschwulst in der Nase⁶⁾ zu vertreiben:

Collyrium 1
Fauliges Holz⁶⁾ (?) 1
Trockene Myrrhen 1
Honig 1

4 Tage damit (das Auge) salben: sieh gut nach, denn dieses ist das Rechte.

Eine andre (Augen)salbe, zubereitet vom Priester-Pharmaceuten⁷⁾ χuī:

Collyrium 1
Grünspan 1
sa⁸⁾-Korn von Oberägypten 1
sa⁸⁾-Korn von Unterägypten 1
Mennige 1
Fauliges Holz⁶⁾ (?) 1
Naturhonig 1.

¹⁾ Ebers S. 160 „Behenöl“.

²⁾ Cfr. S. 84. Anm. 4.

³⁾ Aegyptisch: qenät: cfr. S. 86. Anm. 8.

⁴⁾ So übersetze ich das am Anfang der Zeile 2 stehende *är maek*: Ebers liest *är xerek*.

⁵⁾ Ebers S. 161 „Dakryocystitis“; ägyptisch: *xent m fent*.

⁶⁾ Cfr. S. 96. Anm. 2.

⁷⁾ Ebers S. 162 „Sonnenpriester von Heliopolis“.

⁸⁾ Ebers l. c. „Natron oder Salpeter“.

Ein andres Blindheit¹⁾ in den Augen zu vertreiben:
Zwiebeln (?), zermahlen, zerreiben, in ein Tuch
hüllen lassen, in Naturhonig verschliessen und in
die Augen thun.

Ein andres Hindernisse²⁾ der Muskeln in den
Augen³⁾ zu vertreiben:

Grünspan, Weihrauch, Mennige
zermahlen und auf die Augen thun.

Andre Mittel für die Augen, mitgetheilt von einem
Semiten aus Byblos⁴⁾:

āt'aulen ⁵⁾ -Korn	1
Datteln	1
Frische Datteln	1
Durra	1
ðuðeken ⁶⁾ -Korn	1
Mennige	1
ábennu-Metal	1
Salz	1
dehui ⁶⁾ -Frucht	1
Collyrium	1

Schenkeltalg, frisches Baumöl (?)

auf die Mittel thun.

Ein andres Granulation⁷⁾ im Auge zu vertreiben:

Collyrium	1
senen ⁸⁾ -Harz	1
Fauliges Holz ⁹⁾ (?)	1

das Auge damit salben.

Ein anderes Druck¹⁰⁾ der Haare im Auge zu ver-
treiben:

1) Aegyptisch: šepet; cfr. S. 87. Anm. 4.
2) Aegyptisch: χεσεφu = Hindernisse, Lähmungen.
3) Hirschberg S. 840 „Lähmung der Lider“; Ebers S. 163
„Augenmuskellähmung“.
4) Aegyptisch: kepui; Stadt in Phönien.
5) Pflanze aus Phönicien.
6) Sonst ðehui, tehui.
7) Cfr. S. 86. Anm. 9.
8) Ebers S. 165 „Opalharz?“
9) Ebers l. c. „arab. Holzpulver?“
10) Aegyptisch: uáf = νόσσω = stossen, stechen; Ebers l. c. „Tri-
chiasis“.

Myrrhen	1
Eidechsenblut	1
Fledermausblut	1

die Haare ausrupfen und darauf thun, um es gesund zu machen¹⁾ (das Auge).

Ein andres das Haar nicht in das Auge wachsen zu lassen, nachdem man es ausgerupft hat:

Weihrauch zermahlen in	
Excrementen der Eidechse	1
Kuhblut	1
Eselsblut	1
Schweineblut	1
Hundeblut	1
Hirschblut	1
Collyrium	1
Grünspan	1

zermahlen, in Eins zerreiben in diesen Blutsorten und an die Stelle dieses Haares thun, nachdem man es ausgerupft hat, dass es nicht wächst.

Ein andres:

Fledermausblut	1
Der Rand von einem neuen hennu-Gefäss	1
Honig	1

zermahlen, zerreiben und an die Stelle dieses Haares thun, nachdem man es ausgerupft.

Ein andres:

Rinderfett	1
Baumöl (?)	1
Das Innere des äpnet-Thieres ²⁾	1

in Eins zermahlen, auf Feuer setzen und an die Stelle des Haares thun.

Ein andres:

LXIV. Hirn vom uat-Vogel, ein Blatt³⁾ damit bestreichen und auf die Stelle dieses Haares thun, nachdem man es ausgerupft.

Ein andres das Haar ins Auge nicht wachsen zu lassen, nachdem man es ausgerupft:

¹⁾ Cfr. Diosc. de mat. med. Lib. I. cap. 52: ed. Kühn Vol. 26. Seite 116.

²⁾ Ebers S. 169 „Maulwurf?“

³⁾ Ebers S. 170 „Weinrebe“.



Wespenexcremente	1
Mennige	1
Urin	1

mischen und auf die Stelle dieses Haares thun, nachdem man es ausgerupft.

Ein andres. Mittel Granulation¹⁾ im Auge zu vertreiben:

senen ²⁾ -Harz	1
Collyrium	1
Fauliges Holz ³⁾ (?)	1

damit die Augen salben.

Ein andres Fett⁴⁾ im Auge zu vertreiben:

Messerstein in frischer Milch mischen und sehr häufig darauf (auf das Auge) bringen⁵⁾.

Ein andres gegen Biss (oder Stich) von Menschen:

Stücke eines ändu-Gefässes, Calmus

zerstossen, in Eins machen und als Pflaster auflegen.

Ein andres zweites Mittel:

Weihrauch	1
Grüne Bleierde (?)	1
Gazellenhirn	1

in Eins machen und als Pflaster auflegen.

Ein andres drittes Mittel:

Gotteskraut (?)	1
Weihrauch	1
. Knoblauch	1

kochen, zu einer Salbe machen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Mach Du ihm einen Umschlag in rohem Fleisch den ersten Tag; nachher behandle ihn mit Oel und Honig, um ihm wohl zu thun; sodann thu Du Oel in⁶⁾ Wachs, um ihm sofort wohl zu thun.

¹⁾ Aegyptisch: pedest; cfr. Seite 86. Anm. 9.

²⁾ Ebers S. 171. „Opalharz?“

³⁾ Ebers l. c. „arab. Holzpulver?“

⁴⁾ Cfr. S. 86. Anm. 8.

⁵⁾ Hier endet der Abschnitt von den Augenkrankheiten: cfr. hierzu Diosc. Τὰ τῶν ὀφθαλμῶν βοηθήματα. Ed. Sprengel. Vol. 26. S. 107—120. Ebers rechnet zu diesem Abschnitt noch eine Reihe von Recepten und Vorschriften, die mit dem Kapitel von den Augenkrankheiten gewiss nichts zu thun haben.

⁶⁾ her ist mit rother Tinte (nachträglich) dazwischengeschrieben.

Zu machen gegen den Biss eines Krokodiles¹⁾:

Triffst Du den Krokodilbiss¹⁾ und Du findest sein Fleisch gleichmässig heruntergefallen auf beiden Seiten, so beleg Du es in rohem Fleisch den ersten Tag; in gleicher Weise trocknet alles Fleisch einer Person²⁾.

Der Beginn von den Mitteln Kopfschwäche³⁾ zu vertreiben:

Beere von dega ⁴⁾ -Baum	1
Fett	1
baq-Oel	1

in Eins machen und damit 6 Tage einreiben.

Ein andres:

Lein(𓂏𓂏), in Honig zerstoßen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Mennige	1
Honig	1

als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Lapis memphites (?)	1
Palmwein	1
šepnen ⁵⁾ -Samen	1
Honig	1
šeneft ⁶⁾ -Korn	1

in Eins machen und damit einreiben.

Ein andres:

Honig	1
Palmwein	1
šeneft ⁶⁾ -Korn	1

damit einreiben.

Ein andres:

¹⁾ Eigentlich: gegen den Krokodilrachen. Ebers, der diesen kleinen Abschnitt noch, wie oben erwähnt, zu den Augenkrankheiten rechnet, sieht hierin eine Augenkrankheit, nämlich das Pterygion. Er hat wohl übersehen, dass oben (Tafel 59. 1) adet anders determinirt ist als hier und dass oben vor Allem von „adet in mert“ die Rede ist; cfr. auch Tafel 59. 10.

²⁾ Die Uebersetzung ist unsicher.

³⁾ ȝensit = krankhafte Mattigkeit, Schwäche.

⁴⁾ Aegyptisch: dega, statt deqm (?); vielleicht also Ricinusstrauch (?).

⁵⁾ Lüring S. 45 „Mohn“.

⁶⁾ Ebers S. 31 „gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern“.

Mennige	1	
Oel	1	
Zwiebeln (?)	1	
in Eins machen und damit einreiben.		
Ein andres:		
Die Haut des Nilpferdes, erhitzt	1	
Oel	1	
šepnen ¹⁾ -Körner	1	
Zwiebeln (?)	1	
in Eins machen und damit einreiben.		
Ein andres:		
äbu-Körner	1	
Myrrhen	1	
Zwiebelmehl (?)	1	
Krokodilerde ²⁾	1	
Straussenci	1	
damit verbinden.		
Ein andres:		
Lapis memphites (?)	1	XLV.
šepnen ³⁾ -Körner	1	
Myrrhen	1	
sehetet-Körner	1	
damit verbinden.		
Ein andres:		
Kümmel	1	
Kräuter des Feldes	1	
Seezunge-Körner	1	
šefšeft-Körner	1	
zermahlen, in Eins zerreiben und damit verbinden.		
Ein andres:		
Oel vom Nildpferd	1	
Pulver von Mentha montana	1	
Myrrhen	1	
mesfen ⁴⁾ -Körner	1	
Bleivitriol (?)	1	
in Eins zermahlen und damit einsalben.		

1) Cfr. vor. Seite Anm. 5.

2) Ebers S. 186. „Nilschlamm?“

3) Lüring S. 45. „Mohn“.

4) Statt gesfen; Lüring S. 91 „Kupfervitriol?“

Ein andres:

peneš-Körner	1
Krokodilerde ¹⁾	1
Mentha montana	1

damit verbinden. Wenn Luft fehlt²⁾ thu Du Oel dazu.

Ein andres:

Straussenöl, Galle des schwarzen äbdu-Fisches³⁾, Bleivitriol (?), sefet⁴⁾-Oel, Weihrauch
in Eins machen und den Kopf damit 4 Tage einreiben.

Ein andres:

Mennige	1
Grüne Zwiebeln (?)	1
Oel	1

in Eins machen und damit einreiben.

Beginn⁵⁾ von den Arzneimitteln graues Haar zu entfernen und das Haar zu conserviren:

Das Blut von einem schwarzen Kalb in Oel kochen und damit einreiben.

Ein andres:

Schildkrötenschale und Kehle⁶⁾ vom gabgu-Vogel in Oel kochen und häufig damit einreiben.

Ein andres graues Haar nicht entstehen zu lassen:
Uterus⁷⁾ der Katze, Ei vom gabgu-Vogel, Oel, ábrá⁸⁾-Salbe warm machen und auf den Kopf der Person thun, nachdem er die Mischung vorgenommen hat (?⁸⁾).

Ein andres:

Das Blut von einem schwarzen Kuhhorn in Oel erwärmen und damit einreiben.

Ein andres:

¹⁾ Ebers S. 186 „Nilschlamm?“

²⁾ Aegyptisch: xemu.

³⁾ Flösselhecht.

⁴⁾ Ein heiliges Salböl.

⁵⁾ Es ist bemerkenswerth, dass zu den Salben dieses Abschnittes häufig eine schwarze Substanz oder eine solche von einem schwarzen Thier verordnet wird.

⁶⁾ Aegyptisch: beqsu; Lüring S. 130 „Federn“.

⁷⁾ Eigentlich: Mutter der Menschen.

⁸⁾ Die Uebersetzung ist unsicher; Lüring S. 132 vermuthet „nachdem man (den Kopf) vorher geschoren hat“. Stern giebt dem Worte má' die Bedeutung: „liquor“.

Galle von vielen behäu¹⁾-Fischen in einen hennu-Krug thun und auf den Kopf einer Person bringen, die graues Haar hat.

Ein andres:

Getrocknete Kaulquappe vom Kanal, zermahlen und mischen in ábrá-Balsam, damit einreiben, nachdem er die Mischung vorgegenommen hat²⁾ (?).

Ein andres:

Blut von der Kehle³⁾ des gabgu-Vogels in echten ábrá-Balsam thun und damit einreiben. Er streckt seine Hand aus auf den Rücken eines lebenden Falken, ihn auf seinen Kopf setzend gegen eine lebende Schwalbe⁴⁾.

Ein andres:

Horn eines Hirschkalbes, in Oel in einer Pfanne erwärmen, in Oel mischen und damit den Kopf eines Mannes oder einer Frau einreiben.

Ein andres graues Haar wirklich zu vertreiben und das Haar zu conserviren:

Blut einer schwarzen Kuh, in Oel thun und damit einreiben.

Ein andres graues Haar zu vertreiben:

Eselsklauen geröstet, Vulva einer Hündin, eine Prise (Portion) hemit-Körner, Gummi, ein glattes Zeugstück⁵⁾

LXVI. von Oel, dunkler (schwarzer) heft-Wurm, näut-LXVI.

Wurm im Koth gefunden, in Oel kochen und damit häufig einreiben.

Haar an den Augenbrauen nicht grau werden zu lassen:

Honig in Zwiebelwasser(?) und Krokodilerde⁶⁾; nachher eine Zeit von 3 Monaten (damit) waschen, nachdem Du es hast stehn lassen und 6 Tage es aufbewahrt⁷⁾ (?).

¹⁾ Brugsch. Zeitschr. f. ägypt. Sprache. 1882. S. 70. „vielleicht Krebs“.

²⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 8.

³⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 6.

⁴⁾ Die Uebersetzung ist nicht sicher; Lieblein meint, es bezeichne vielleicht die Kraft des Medicamentes, das die Krankheit besiegt wie der Falke eine Schwalbe.

⁵⁾ Hier ist im Papyrus eine $\frac{1}{2}$ Zeile lange Lücke, durch die der Text eine Unterbrechung erfahren hat. Dass etwas fehlt geht wohl daraus hervor, dass man mit „ein Zeugstück von Oel“ kaum etwas anfangen kann. Aegyptisch: $\text{sep} = \text{Heind}$.

⁶⁾ Ebers S. 186 „Nilschlamm?“

⁷⁾ Die Uebersetzung ist unsicher.

Ein andres gutes Mittel:

seter-seref-Saft¹⁾ (warmer Schlaftrank), Eselleber
es in ein Gefäss thun, dass es zu trockenen Kügelchen wird;
in einem Tiegel auf Feuer setzen; ist es darin dann erwärmt,
hineinmischen in Oel und damit einreiben.

Der Beginn von Mitteln zum Haarwuchs²⁾:

Zerstossene Leinsamen ³⁾	1
in Oel	1

in Quellwasser thun und damit einreiben.

Ein andres zum Haarwuchs für das stellenweise
Kahlwerden des Kopfes⁴⁾:

Fett der Wildkatze (Löwe)	1
Fett vom Nilpferd	1
Fett vom Krokodil	1
Fett der Katze	1
Fett der Schlange	1
Fett von Ibex nubiana	1

in Eins machen und damit den Kopf des Kahlköpfigen einreiben.

Ein andres das Haar wachsen zu lassen beim Kahl-
werden⁵⁾:

Haare des hunta-Thieres in Oel aufwärmen und damit den
Kopf 4 Tage einreiben.

Ein andres:

Schreibfarbe in Gehirnwasser 1 mischen und darauf thun.
Lactuca geschnitten darauf thun.

Das Innere der ut'ait-Frucht mischen in abrä-
Balsam 1, darauf thun.

Andre Mittel zum Haarwuchs, bereitetet für šeš,
Mutter Sr. Majestät des Königs von Ober- und Unterägypten,
tetä, des Gestorbenen⁶⁾:

Die Zehen von einem Hund ⁷⁾	1
Dattelabfall	1
Eselsklaue	1

1) Ebers S. 16 „Opium?“; eigentlich „Trank des Ruhens“.

2) Eigentlich: das Haar wachsen zu machen.

3) Eigentlich: Leinsamen (?), zerstoßen 1 in Oel 1.

4) Aegyptisch: náask; cfr. Brugsch VI. S. 659; möglicherweise
handelt es sich hier um area Celsi.

5) Cfr. Brugsch VI. S. 659.

6) Aegyptisch: maä-zeru.

7) Lüring S. 64 „Windhundpfoten“.

in einem Tiegel in Oel sorgfältig kochen und damit einreiben.

Ein andres:

Eine schwarze Eidechse, mischen Ringe (Krammen), Vulva, Phallus¹⁾, in Oel kochen und damit einreiben.

Ein andres das Haar gehörig zu conserviren:

Eselszahn in Honig mischen und einreiben.

Ein andres das Haar zu conserviren:

Schreibfarbe	1 ²⁾
Collyrium	1
zet'-Pflanze	1
Oel	1
Gazellenexcremente	1
Fett vom Nilpferd	1

in Eins machen und damit einreiben.

Ein andres zum Haarwuchs auf einer Wunde³⁾: LXVII.

Wachholderbeere	1
Cyperus	1
Frucht vom am-Baum	1
šāša-Stücke ⁴⁾	1
Dumpalmenfrucht	1
Oel	1
Honig	1

als Pflaster darauf legen.

Ein andres zum Haarwuchs:

Oel	1
sefet ⁵⁾ -Oel	1

einreiben damit.

Ein andres Haar zu entfernen⁶⁾:

ānārt-Wurm gekocht und erwärmt in Oel und Baumöl (?), auf den Kopf eines verhassten Weibes thun.

Ein andres:

¹⁾ Nicht recht verständlich!

²⁾ Die Zahl 1 mit schwarzer Dinte; sonst werden die Zahlen im Papyrus mit rother Dinte geschrieben.

³⁾ Aegyptisch: ubennu = Wunde oder wunde Stelle; vielleicht handelt es sich hier um Haarwuchs bei Eczema capitis (?)

⁴⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

⁵⁾ Ein heiliges Salböl.

⁶⁾ Eigentlich: Kahlsein der Haare zu bewirken.

Hyoseyamus¹⁾ erwärmen, in Oel thun und auf den Kopf eines verhassten Weibes thun.

Es (das Haar) zu entfernen, sobald es sich zeigt: Schildkrötenschale erhitzten, zermahlen, in Fett von Nilferd-klauen thun und sehr oft damit einreiben.

Der Beginn von den Mitteln zur Heilung der Leber²⁾:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Weintrauben	$\frac{1}{8}$
Brodteig	$\frac{1}{16}$
Beere von der <i>γast</i> ³⁾ -Pflanze	$\frac{1}{8}$
Kuchen	$\frac{1}{16}$
Weihrauch	$\frac{1}{32}$
Nasturtium	$\frac{1}{64}$
Wasser	$\frac{5}{6}$

feucht stehen lassen, durchsiehen und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Weinbeeren	$\frac{1}{8}$
Wachholderbeere	$\frac{1}{16}$
<i>āsu</i> ⁴⁾ -Pflanze	$\frac{1}{16}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{32}$
Wasser	$\frac{1}{32}$ ebenso.

Ein andres:

Lotusblüthen	$\frac{1}{8}$
Wein	1 denā
Pulver von Zizyphus Lotus ⁵⁾	$\frac{1}{8}$
Feigen	$\frac{1}{8}$
Milch	$\frac{1}{8}$
Beere vom uān-Baum	$\frac{1}{16}$
Weihrauch	$\frac{1}{16}$
Süßes Bier	$\frac{1}{64}$
	1 denā

feucht stehen lassen, durchsiehen und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres:

¹⁾ Aegyptisch: sepet-Pflanze; Brugsch: Blütenblatt.

²⁾ Aegyptisch: merest.

³⁾ Brugsch VI. S. 896 „Mohnpflanze“.

⁴⁾ Brugsch V. S. 141 eine liebliche Pflanze.

⁵⁾ Lüding S. 157.

Feigen	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
änest-Korn	$\frac{1}{8}$
Brod von Zizyphus Lotus ¹⁾	$\frac{1}{4}$
Zwiebeln (?)	$\frac{1}{8}$
Brodteig	$\frac{1}{32}$
Weintrauben	$\frac{1}{16}$
Nasturtium	$\frac{1}{8}$
Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Süsses Bier	$\frac{1}{64}$
	1 denä

feucht stehen lassen, durchseihen und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Brodteig	$\frac{1}{8}$
Beere vom uän-Baum	$\frac{1}{8}$
sa *)-Korn von Oberägypten	$\frac{1}{16}$
Wasser	$\frac{1}{8}$
	1 denä

feucht stehen lassen, durchseihen und 4 Tage lang einnehmen.

Der Beginn von den Mitteln gegen Brandwunde³⁾ den 1. Tag dagegen zu brauchen:

Schwarzen ämät-Saft darauf thun.

Den zweiten Tag zu brauchen:

Ziegenexcremente verbrennen, zermahlen, zerreiben in entstehender (gährender) Hefe und darauf thun.

Den dritten Tag zu brauchen:

Dornen (?) von Acanthus getrocknet, sie zermahlen in gekochtem Durrakorn und Zwiebeln (?), in Oel thun und als Pflaster auflegen.

Den 4. Tag zu brauchen:

1) Lüring S. 157.

2) Ebers S. 69. „Natron oder Salpeter“.

3) Aegyptisch: ubedet mit dem Determinativ der Flamme. Es ist zweifellos, dass es sich hier um Verbrennung handelt und nicht, wie Ebers und Stern meinten, um Krebs. Dagegen spricht erstens die Bedeutung des Wortes ubedet, das brennen, verbrennen bedeutet; zweitens das Determinativ der Flamme und drittens der Inhalt der Recepte und die Art ihrer Verabreichung. Ausserdem ist Carcinom der Haut, resp. carcinomatöse Geschwüre derselben doch verhältnissmässig selten.

Wachs, gebratenes Kuhfett, Palmfasern¹⁾ in uāḥ²⁾-Korn
in Eins machen und als Pflaster auflegen.

Den 5. Tag zu brauchen:

Zwiebeln (?)	1
Mennige	1
Frucht vom am-Baum	1

zermahlen, zerreiben in Kupferspähen³⁾, in Eins machen und
als Pflaster (auf)legen.

Mittel zum Verband⁴⁾ einer Brandwunde⁵⁾:

LXVIII.

uāḥ²⁾-Korn kochen und als Pflaster auflegen.

Mittel gegen eine Brandwunde⁶⁾:

uāḥ ²⁾ -Korn	1
Durra	1
Cyperus vom bebauten Lande (e locis cultis)	1
Secsalz	1
Baumwolle	1
Palmfasern ¹⁾	1
t'ehā-Thier, gekocht	1
Rinderfett	1
Oel	1
Wachs	1

täglich auf die Brandwunde bringen, nachdem sie ge-
kühlt worden ist.

Ein andres⁶⁾ gegen Brandwunde⁵⁾:

Wachholderbeere	1
Papyruspflanze	1

in Gummiwasser mischen und darauf thun.

Ein andres:

Kuchen	1
Katzenhaare	1

in Eins zermahlen und darauf thun.

Ein andres zur Heilung einer eiternden Brand-
wunde⁷⁾ an jeder Körperstelle einer Person:

1) Lüring S. 34.
2) Wohl eine Getreideart (?).
3) Lüring S. 96 „Das Abgeriebene von Kupfer.“
4) Wörtlich: die Brandwunde einzuwickeln.
5) Cfr. vor. Seite Anm. 3.
6) ket ist mit schwarzer Tinte geschrieben.
7) So übersetze ich ubennu n ubedet: eigentlich das Eitern der
Brandwunde.

qebu ¹⁾ -Oel	1
Crocus	1
Fetter Saft vom Cederbaum	1
sefet ²⁾ -Oel	1
zermahlen und als Pflaster auflegen.	
Ein andres:	
Wachholderbeere	1
Papyrus-Pflanze	1
Katzenexcremente	1
mischen, in Kuchenwasser bringen und darauf thun.	
Ein andres:	
Talg	1
hetá-Pflanze	1
Foenum graecum	1
Harz von Acanthus	1
Seezunge-Körner	1
Rother ³⁾ -Samen	1
ábrá-Balsam ⁴⁾	1 ebenso ⁵⁾ .
Ein andres:	
Krokodil-Weihrauch	1
Fett von Ibx nubiana	1
Stein vom Ufer	1
Wachs	1
Zwiebel (?)	1
Oel	1
Seezunge-Körner	1
Rother ³⁾ -Samen	1
Fetter Saft vom Cederbaum	1
Sycomore	1
ánest-Pflanze	1
zermahlen und zu einem Pflaster machen.	
Ein andres gegen stinkenden Brand ⁶⁾ :	
Kupferspähne	1
Grünspan	1

1) Ebers S. 160 „Behenöl“.

2) Ein heiliges Salböl.

3) Aegyptisch: dešer.

4) Ein feines Salböl.

5) Eigentlich: ist ebenso.

6) Aegyptisch: set huas = Gangrän, welche stinkt; set = Feuer, Flamme.

Gekochter Cyperus	1
Gekochte Baumwollenpflanze	1
Gekochte Palmfasern	1
Gekochtes deher-Thier	1
Rinderfett	1
Oel	1

L

Geschmolzenes Wachs in Fett

in Eins machen und darauf thun.

Ein andres:

Wachholderbeeren	1
uāh ¹⁾ -Körner	1
Katzenexcremente	1

in Eins mischen in Kuchenwasser und darauf thun.

Ein andres. Beschwörung von Feuer²⁾ zum 1. Mal:

„O Du Gottessohn, Horus! Es ist Feuer im Lande; mag nun Wasser dort sein oder nicht, das Wasser ist in Deinem Munde, der Nil ist in den Füßen, wenn Du kommst das Feuer zu löschen.“

Zu sprechen über Milch einer Frau, die einen Knaben geboren hat, Kuchen und Widderhaare; auf die Brandwunde thun.

Andre Beschwörung:

„O Sohn Horus! Es ist Feuer im Lande; nicht Wasser ist da, nicht Du bist da; bringe Wasser über die Ufer des Flusses, das Feuer zu löschen.“

Herzusagen über Milch einer Frau, die einen Knaben geboren hat.

Ein andres. Mittel gegen das Grauwerden³⁾ der Brandwunde:

Mennige	1
zermahlen in Sycomorenmilch	1
Zwiebeln (?)	1
utit von Zwiebeln (?)	1

zermahlen und als Pflaster darauf legen.

Brauch Du das Messer des Arztes:

Gestossener Halm	1
Ḫui-Beere	1

als Pflaster darauf legen.

¹⁾ Wohl eine Getreideart (?).

²⁾ Soll wohl heissen von Brandwunde; den Recepten folgt also hier eine Beschwörung.

³⁾ Unsicher!

- Ein andres:
Crocus des Nordens 1 gestossen
als Pflaster¹⁾ darauf legen.
- Ein andres:
Zerstossenes meneq²⁾-Holz 1
Dornen³⁾ (?) von der uam-Pflanze, zerstoßen 1
in Eins machen und als Pflaster darauf legen.
- Andre Mittel das Weisswerden der Brandwunde
zu vertreiben:
kešu-Körner 1
Honig 1
Zwiebeln (?) 1
mit dem Stachel zerstückeln⁴⁾ und versenken in Mennige und
Collyrium; zermahlen, zerreiben, in Sycomorenmilch mischen;
damit viele Tage einsalben.
- Ein andres:
Zwiebelpulver (?) 1
in Honig mischen und als Pflaster darauf legen.
- Ein andres:
Glattes, leinenes Hemd in Oel zerstampfen und damit ein-
salben.
- Ein andres:
Weihrauch 1
Honig 1
damit einsalben.
- Ein andres:
Durrabrot in Oel und Salz, in Eins mischen und sehr oft
als Pflaster auflegen, um ihn sogleich gesund zu machen. Es
ist ganz wahr; ich habe (es) gesehn; es ist mir häufig
vorgekommen.
- Mittel die Striemen von Schlägen zu vertreiben:
Honig, Kuhhirn, Mauerlehm, Leinsamenwasser (?), Dattel-
saft
kochen und als Pflaster auflegen.
- Ein andres:
Staub⁵⁾ von Alabaster

¹⁾ ut ist mit rother Dinte dazwischengeschrieben.

²⁾ Brugsch VI. S. 611 „Holzstückchen vom Styrax-Baum.“

³⁾ Aegyptisch: ägit.

⁴⁾ Brugsch Wört. VII. S. 1341 „zu zermahlen mit dem Reiber“.

⁵⁾ Lüring S. 101.

Staub von Statuen
Granit
Frische Milch
damit einsalben.

Ein andres:

Durramehl
Kuhmilch

damit sehr oft einsalben.

Ein andres:

Honig, hernach warm damit salben.

Ein andres:

Eine Prise hemit, getrocknet
zermahlen, zerreiben und in einen Zuckerkuchen thun; dazu
eine andre (Prise) in Honig aufweichen und von der Person zu
essen.

Es beginnen die Mittel die Wunden¹⁾ zu heilen, LXX.
die an dem Körper geschlagen sind:

Ein Stück Leinwand in Weihrauch und Honig befeuchten
und 4 Tage auflegen.

Ein andres zum Verbinden von Wunden¹⁾:

Bohnen zermahlen, zerreiben²⁾ und in ein Tuch aufbe-
wahren, mischen in Oel, Honig und Baumwollencharpie, auf
ihren (der Wunde) obern Theil 7 Tage lang (legen), um sie zu
heilen.

Ein andres Blut aus Wunden³⁾ auszuziehen:

Wachs	1
Fett	1
Baumöl (?)	1
Honig	1
Zwiebeln (?)	1
Durra, erwärmt	1

kochen, in Eins machen und 4 Tage als Pflaster auflegen.

Ein andres vom Ausfluss, der aufquillt:

Wachs	1
Oel	1
Fett	1

in Eins kochen, und als Pflaster auflegen.

¹⁾ Aegyptisch: ubennu = die eiternde, fließende Wunde.

²⁾ an = zerreiben ist mit rother Tinte durchstrichen.

³⁾ Wörtlich: Blut in der Oeffnung der Wunden.

Ein andres:

Ḫehui-Beere	1
(Essbares) ušā-Kraut	7
Oel	1
Honig	1
sefet ¹⁾ -Oel	1
Knoblauch-Kugeln	7 todt (verwelkt?)

zermahlen und als Pflaster auflegen.

Ein andres eine Wunde²⁾ auszutrocknen:

Weihrauch	1
Zwiebeln (?)	1
Kuhfett	1

zermahlen und darauf thun.

Ein andres:

Teig	1
Weihrauch	1
nehed ³⁾ -Harz	1
Wespenexcremente	1
Mennige	1
Salz vom Norden	1
Wachs	1

zermahlen und darauf thun.

Mittel gegen eine Wunde den ersten Tag:

Kuhfett oder Kuhfleisch, um sie zu reifen⁴⁾; wenn sie dann gut reif ist, umhülle sie in gesäuertem Durrabrod, damit sie darunter trockne; wieder umhülle sie in Fett, damit sie reife.

Wenn sie⁵⁾ dann hart wird in ihrem Ausfluss, so umhülle sie in Fett von Ibex nubiana, sefet⁶⁾-Oel und zermahlener Ḫehui-Frucht.

Wenn du darunter drückst, und es ist hart, thu es in Mehl von frischem Elfenbein⁷⁾. Nachher umhülle sie in

¹⁾ Ein heiliges Salböl.

²⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 1.

³⁾ Ebers S. 144 „Zahnkörner?“, Lüring S. 108.

⁴⁾ Wörtlich: in Verwesung zu bringen.

⁵⁾ Eigentlich: der Aufluss von der Wunde.

⁶⁾ Ein heiliges Salböl.

⁷⁾ Papyrus Harris I. pl. XXXIII. v. 13 haben wir dasselbe Wort, von Birch ab gelesen und mit „steatite, or ivory“ übersetzt. L.

Baumwollecharpie in äbeyet-Flüssigkeit. Nachher mach Du einen Verband mit einer Salbe, die die metu¹⁾ fester macht, als Pflaster darauf legen, um sie zu heilen. Wenn es nachher in seiner Ausfluss(wunde) hart geworden ist, so mach Du Fett von der t'as-Pflanze, als Pflaster darauflegen, um die Wunde²⁾ zu öffnen, und sie reif zu machen.

Ein andres zum Wundverband:

Wachs 1

Coriander, getrocknet

zermahlen, zerreiben und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Pulver von frischem Elfenbein³⁾, in Honig mischen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Fett von Ibex nubiana 1

Wachs 1

Zwiebeln (?) 1

mischen und als Pflaster auflegen.

Mittel⁴⁾ für denjenigen, der Stiche in der Wunde hat:

Durramehl 1

Fett 1

Baumöl (?) 1

kochen und ihn es essen lassen, wenn er auch widerstrebt⁵⁾.

Andre Mittel gegen bennut⁶⁾ in der Wunde:

Harz von Acanthus 1

LXXI.

zermahlen, in Oel thun und auf die Wunde legen, um diese bennut zu entfernen.

Mittel⁷⁾ gegen eine Wunde in der Mamma:

uſebet-Korn 1

Seesalz 1

Dickes Fett 1

auf die Mamma thun, als Pflaster darauf legen.

Mittel⁷⁾ gegen eine Wunde am Halse (Nacken):

¹⁾ Muskeln, Gefäße, Nerven, Sehnen.

²⁾ Wörtlich: um ihre Oeffnung zu öffnen.

³⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 7.

⁴⁾ Wörtlich: was für denjenigen zu machen ist, der.

⁵⁾ Lüring S. 35: „lass es geniessen den, der (dich) hasst“.

⁶⁾ Blasen (?), Pusteln: Stamm: rund, kugelig sein.

⁷⁾ Wörtlich: was zu machen ist.

- Myrrhe 1
Pulver von der Baumwollenpflanze
in Eins machen und als Pflaster auflegen.
Alle Arten Uebles zu heilen, die eine Person an
was auch immer für einen Ausfluss¹⁾ haben kann:
Seesalz 1
Lactuca 1
in Oel zermahlen und als Pflaster auflegen.
Ein andres Ausflüsse²⁾ aller Art zu heilen:
Abfall von Durra in Fett vom Nilpferd oder Schwein zer-
mahlen und als Pflaster auflegen.
Ein andres:
Gekochte Durra 1
Zwiebeln (?) 1
Weihrauch 1
Oel 1
in Eins machen und als Pflaster auflegen.
Ein andres das Fleisch zum Wachsen zu bringen:
Collyrium 1
Kuhfett 1
Grünspanspähne 1
Honig 1
in Eins zermahlen und als Pflaster auflegen.
Ein andres:
Zwiebeln (?) 1
Bohnen 1
Samen von der šeps²⁾-Pflanze 1
Oel 1
Honig 1
in Eins zermahlen und als Pflaster auflegen.
Ein andres:
Zweige vom am-Baum 1
Harz von Acanthus 1
Aloë 1
Beeren vom anennu-Baum 1
āneb-Pflanze 1
Zwiebeln (?) 1

¹⁾ Aegyptisch: setu.

²⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1180 „Edelkraut“.

- sefet¹⁾-Oel 1
Wachs
- kochen und auf die Oeffnung der Wunde legen.
Alle Arten Böses zu heilen, die eine Person in was auch immer für einer Wunde haben kann:
Brod von Zizyphus Lotus²⁾ in Wasser kochen, gelinde aufwärmen und als Pflaster auflegen.
Ein andres asit³⁾ zu vertreiben:
Zwiebeln (?)
Seesalz
in Urin kochen und darauf thun.
Ein andres:
Teig 1
Natron 1
Harz von Acanthus 1
zermahlen und als Pflaster auflegen.
Ein andres äagit⁴⁾ (Krallen) in der Oeffnung einer Wunde zu vertreiben:
Straussenei 1
Schildkrötenschale gebrannt 1
Krallen (Dornen ?) vom am-Baum 1
damit salben.
Ein andres jede Wunde zu heilen:
Gazellenfett 1
Wachs 1
Teig des Geruches 1
Aloë 1
Frisches Baumöl (?) 1
in Eins machen und auf die Wunde thun, um sie zu heilen.
Ein andres eine Wunde zu verbinden:
Menschenexcremente, zermahlen in Hefe von süßem Bier, sefet¹⁾-Oel und Honig und als Pflaster auflegen.
Ein andres eine Wunde zu lindern⁵⁾:
ant-Fisch
temt-Fisch 1
Zwiebeln (?) 1

¹⁾ Ein heiliges Salböl.

²⁾ Lüring S. 157.

³⁾ Sterns Glossar. S. 1. „morbus leprosus?“

⁴⁾ Lüring. S. 35. „caro luxurians, Granulationen“.

⁵⁾ Wörtlich: angenehm zu machen.

	Wachs	1
	Krokodilerde ¹⁾	1
	Honig	1
	zermahlen, zerreiben, in Eins machen und als Pflaster anlegen.	
	Der Beginn von Mitteln akut ²⁾ zu vertreiben:	
LXXII.	Palmwein	1
	bedet ³⁾ -Salz	
	hautet-Harz	1
	Kuchen	1
	Honig	1
	darauf thun.	
	Ein andres:	
	teun-Pflanze	1
	Honig	1
	Harz von Acanthus	1
	Zwiebeln (?)	1
	sefet ⁴⁾ -Oel	1
	darauf thun.	
	Ein andres:	
	Granit, zermahlen, zerreiben in Myrrhen und darauf thun.	
	Ein andres Pusteln ⁵⁾ auf jedem Glied der Person zu vertreiben:	
	Fett vom Cederbaum	1
	sefet ⁴⁾ -Oel	1
	Harz von der yesat ⁶⁾ -Pflanze	1
	Seezunge-Körner	1
	Grüne Bleierde(?)	1
	Kochendes Wasser	1
	zermahlen, zerreiben, in Eins mischen und damit salben.	
	Ein andres:	
	Seesalz	1
	Frische Milch	1
	Roths Natron	1
	Oel	1
	damit oftmal salben.	

1) Ebers S. 136 „Nilschlamm?“

2) Sterns Glossar. S. 1. „scabies, impetigo“.

3) Brugsch. Wört. V. S. 462. „eine besonders reine Natronart“.

4) Ein heiliges Salböl.

5) Aegyptisch: qaqaüt; Pocken(?).

6) Brugsch. Wört. VI. S. 896. „Mohnpflanze“.

Pusteln (qaqaut) zu vertreiben:
t'aa-Körner in Schaum von Bier kochen und 4 Tage essen.

Ein andres:

Kochendes (Wasser) ¹⁾	1
Rothe Körner ²⁾	1
Seezunge-Körner	1
šefseft-Körner	1
Wasser	

damit salben.

Ein andres:

Seesalz	1
Frische Milch	1
Roths Natron	1
Oel	1

damit oftmals salben.

Anfang von Mitteln um bennut-Blasen im Fleisch
in allen Gliedern einer Person zu vertreiben:

Mehl von pesen-Brod (?)	1
Seesalz	1
Honig	1

damit oftmals salben.

Ein andres:

Kräuter des Feldes	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{8}$
Wein	$\frac{1}{2}$

zermahlen, zerreiben und trinken.

Ein andres zum Vertreiben der Stiche³⁾ der ben-
nut-Blasen im Zahn:

šeps ⁴⁾ -Körner	1
Teig	1
Honig	1
Oel	1

als Pflaster darauf legen.

bennut-Blasen im Zahn zu vertreiben und das
Fleisch wachsen zu lassen:

¹⁾ Hier ist wohl aus Versehn des Schreibers „Wasser“ ausge-
lassen: oben Zeile 5 ist „Wasser“, wie man deutlich sehn kann, erst
nachträglich eingeschoben.

²⁾ Wohl Natron.

³⁾ Eigentlich: des Hämmerns, Stampfens.

⁴⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1180. „Edelkraut“.

besbes ¹⁾ -Körner	1
Brodteig	1
ānest-Pflanze	1
Honig	1
Weihrauch	1
Wasser	1

feucht stehen lassen und kauen.

Ein andres:

ḫām-Pflanze	1
ānest-Pflanze	1
Weihrauch	1
āmāā-Pflanze	1
nuan-Pflanze	1
Crocus	1
Aloëholz	1
ānek-Pflanze	1
Cyperus	1
Zwiebeln (?)	1
Wasser	ebenso.

Der Beginn vom Vertreiben der Schörfe²⁾ und vom Stillen des Juckens³⁾ in jedem Glied einer Person:

Durragrütze	1
šeneft ⁴⁾ -Körner	1

in frischer Milch mischen und als Pflaster auflegen.

Ein andres um die Unreinigkeiten ausziehen:

āpešnen-Körner	1
Natron	1
Thorlehm	1
Zwiebeln (?)	1
Weihrauch	1
Dattelabfall	1

LXXIII.

in Eins machen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Weihrauch	1
Collyrium	1
Schreibfarbe	1

¹⁾ Brugsch. Zeitschr. f. ägypt. Spr. 1881. S. 33. „Fenchel“.

²⁾ Aegypt.: šefut.

³⁾ Aegypt.: usäu.

⁴⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

gentet-Pflanze 1

Honig 1

in Eins machen und als Pflaster auflegen¹⁾.

Ein andres:

penes-Brod-Krümchen 1, in Wasser thun, zu einem Pflaster²⁾ machen, Zwiebeln (?), zermahlen, in einem Tuch aufbewahren, in Eins kochen, zu einem Brei machen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Weisses Weizenkorn, rösten, zermahlen, in einem Linnen aufbewahren, in frische Milch thun, zu einem Brei machen, in Oel gemischt, als Pflaster auflegen.

Ein andres. Mittel für Füße, die an Schörfen krank sind:

Rothes Natron 1, mit entstehendem Dattelsaft mischen und als Pflaster auflegen.

Ein andres für den Schenkel:

Bohnenmehl 1

Mehl von pesen-Brod (?) 1

Seesalz 1

Menschenurin

in Eins kochen, und als Pflaster auflegen.

Ein andres Schörfe zu vertreiben und Jucken in jedem Glied zu stillen:

Cyperus 1

Zwiebeln (?) 1

Lebende Datteln 1

Natron 1

Seesalz 1

Saure Milch 1

šeneft³⁾-Körner 1

Kümmel 1

kochen und damit salben.

Ein andres:

Kohlen 1

Dattelsaft 1

Seesalz 1

¹⁾ Diese Vorschrift ist, wie man deutlich sieht, erst nachträglich hinzugefügt; sie ist nicht wie gewöhnlich fortlaufend geschrieben, sondern vertical am Rande nachgetragen.

²⁾ Die Uebersetzung ist unsicher!

³⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

Bierhefe 1
 Weihrauch 1
 Myrrhen 1

kochen und als Pflaster auflegen.

Ein andres Schörfe in jedem Glied zu vertreiben.
 Mach Du ihm Mittel, welche Wasser in den Schörfen
 ausziehen:

Mehl von frischer Durra 1
 Cyperus des Sumpfes (e palustribus) 1
 Cyperus des Ackers (e locis cultis) 1
 Cyperusknollen 1
 Collyrium 1
 Mehl von qaat-Körnern 1
 in frischem Oel
 Baumwollencharpie 1
 tit-Körner 1
 Weihrauch 1
 Gänseöl 1
 Männlicher Samen 1
 baa-Flüssigkeit 1
 utit-Körner 1
 Mehl von gekochten net'hät'ehät-Beeren 1
 Rothes Korn 1

als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Mehl von uab-Pflanze 1
 Trauben 1
 šenäu¹⁾-Pflanze 1

zerstossen in

Frischer Milch 1
 Grünes Rohr 1

in Nilwasser zerstossen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Seesalz 1
 Mehl von pesen-Brod (?) 1
 Natron 1
 Brodteig 1

als Pflaster auflegen, um das hervortretende Wasser (in der
 Wunde) zu vertreiben.

¹⁾ Lüring S. 143. „Carthamus lanatus. L.“

Ein andres:

Mehl von Weizenkorn	1	
Das Fette von dem deher-Thier	1	
Lehm von der LXXIV. Mauer	1	LXXIV.
šebēb ¹⁾ -Pflanze	1	

in Hefe von süßem Bier durchsiehen und als Pflaster auf die Schörfe auflegen.

Ein andres:

Grüne hemu-Pflanze kochen in mesta-Getränk 1
huru-Körner in Menschenmilch, auf die Oeffnung des Geschwürs thun, damit es (das Pflaster) von selbst abfällt.

Ein andres:

Wespenkoth in Milch von der Sycomore auf die Oeffnung des Geschwürs thun, damit es von selbst abfällt.

Ein andres:

ām (?) von Teig 1 in
Eselsmilch 1
auf die Oeffnung des Geschwürs thun, damit es von selbst abfällt.

Nachdem es abgefallen ist, thu darauf
γert (Baumfibern ?), dazusetzen

viel Oel	
šeneft ²⁾ -Körner	1
Natron	1
Seesalz	1
Thorlehm	1
Weihrauch	1
Zwiebeln (?)	1
Dattelabfall	1

zermahlen in von selbst entstehendem Dattelsaft und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Dumpalmenfrucht	1
Frische Milch	1
Weizenkorn	1
qaa-Körner	1
Wespenexcremente	1

in frischer Milch mischen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

¹⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1174. „Festuca“.
²⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

Schreiberkoth tüchtig in frischer Milch mischen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Cederholz, in frischer Milch reiben zusammen mit dem, was unten¹⁾ ist auf einem neuen hennu-Gefäss, Eins zu Eins mischen²⁾ und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Die Spitze vom Cederbaum mischen in Milch von einer Frau, die einen Knaben geboren hat und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

äpnent-Würmer 7
Wespen 7
äku-Thiere 7 der Erde
Mehl der Alraune von Elephantine

in Oel kochen und auf das Geschwür der Schörfe als Pflaster legen.

Ein andres:

Mehl von Kräutern des Ackers 1
Mehl von der Absynthpflanze 1
Mehl von grünem Sebestenbaum 1

kochen in sušet-Wasser und frischer Milch und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Ein Stück Blei 1
Katzenkoth 1
Hundekoth 1

als Pflaster auf die Schörfe legen.

Ein andres:

Durramehl in mesta-Getränk mischen, kochen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

āāu von šamu-Oel 1
Schweinezahn
Katzenkoth 1
Hundekoth 1
Beeren von der χet'-Pflanze 1

zerstossen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

t'ät-Oel 1

¹⁾ ui ist hier — wohl aus Versehen — einmal zuviel gesetzt.

²⁾ Soll wohl heissen: durcheinandermischen.

- Seesalz 1
Honig 1
kochen und als Pflaster auflegen.
Ein andres:
deben-Körner zermahlen in Kuchenwasser 1 LXXV.
Beere von der Sycomore 1
Beere von Zizyphus Lotus 1
Beere von der Weide 1
Dumpalmenfrucht 1
in Eins machen und als Pflaster auflegen.
Ein andres zu kühlen und Schörfe zu vertreiben:
šaša¹⁾-Stücke 1
Honig 1
in Eins machen und 4 Tage als Pflaster auflegen.
Ein andres Schörfe und Verhärtungen²⁾ in allen
Gliedern einer Person zu vertreiben:
Stücke von Excrementen
Katzenkoth
Hundekoth
Beeren von der yet'-Pflanze
als Pflaster auflegen; es vertreibt die Schörfe.
Schörfe im Leib zu vertreiben:
Frauenmilch $\frac{1}{3}$ dená
Beere vom uān-Baum $\frac{1}{16}$
ketket-Pflanze $\frac{1}{3}$
in Eins zerstoßen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.
Ein andres:
Seesalz $\frac{1}{3}$
Bier $\frac{1}{3}$ ebenso.
Ein andres:
Weizen $\frac{1}{3}$
Honig $\frac{1}{8}$
Winde (Pflanze) $\frac{1}{32}$
t'aas-Pflanze $\frac{1}{32}$
kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.
Ein andres die Dinge (Schörfe) von selbst abfallen
zu lassen:

¹⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1226. „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

²⁾ Aegyptisch: nehept; Brugsch. Wört. VI. S. 686, „um zu beseitigen die beginnenden Schmerzen etc.“

Ḫhui-Beere	1
Natron	1
Seesalz	1
Grüne Bleierde (?)	1
Oel	1

in Eins machen und 4 Tage als Pflaster auflegen.

Ein andres das Jucken zu stillen:

Cyperus von der Wiese (?)	1
Zwiebelmehl (?)	1
Weihrauch	1
Roher Dattelsaft	

in Eins machen und auf die Stelle der Schörfe thun. Sich Du nach; denn dies ist das wahre Mittel. Es ist gefunden unter den erprobten (Mitteln) im Tempel des Gottes unnefer¹⁾. Es ist ein Mittel, das Schörfe an jedem Glied einer Person vertreibt; ja sie heilen sogleich; sieh Du nach.

Schörfe zu vertreiben, dass sie absolut verschwinden²⁾:

Ein hennu ³⁾ -Gefäss Durra, zerstoßen und zermahlen, amā-Körner	
Rothes Natron	1
Absynth	

in Eins machen und als Pflaster auflegen.

Ein andres Schörfe zu vertreiben und Jucken im Schenkel zu stillen:

Zwiebeln (?)	1
Getrocknete (?) Bohnen	1
Rothes Natron	1
Seesalz	1
Saure Milch	1

als Pflaster auf den Schenkel legen, um ihn sogleich zu heilen⁴⁾.

Anfang der Mittel für das Blutfressen und Jucken zu stillen:

Wachholderbeeren	1
ānun-Pflanze	1
Leinsamen (?)	1

¹⁾ Osiris.

²⁾ Eigentlich: dass sie überhaupt nicht mehr da sind.

³⁾ hennu = 0,456 Liter.

⁴⁾ Hier ist im Papyrus eine Lücke von einer halben Zeile.

sebtetit-Pflanze	1
Absynth	1
Natron	1
āmā-Pflanze	1
Zerriebener Mannssamen ¹⁾	1
Hefe von Wein	1
Roher Dattelsaft	1

kochen in LXXVI. Eins, nachher aufwärmen und als Pflaster auflegen. LXXVI.

Ein andres um Blutsäckchen ²⁾ in seinem Entstehn zu vertreiben:

Absynth	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Wachholderbeeren	$\frac{1}{32}$
šaša ³⁾ -Stücke	$\frac{1}{8}$
Oel	$\frac{1}{64}$
	$\frac{1}{16}$

in Bier von mehreren Ingredienzien kochen und einen Tag trinken.

Ein andres:

Fett	1
Weihrauch	1
Cyperus der Wiese	1
Cyperus des Sumpfes	1
Cederspähne	1
nennudu-šepsu ⁴⁾ -Oel	1
Trockene Myrrhen	1
āāaget-Oel	1
Crocus	1

ins Eins zermahlen und als Pflaster auflegen.

Ein andres Eiter auszuziehen ⁵⁾:

Dattelmehl, geröstet	1
Mehl von Weizenspreu	1
Natron	1
qatšut ⁶⁾ -Körner	1

erwärmt als Pflaster auflegen.

¹⁾ Cfr. Ebers S. 97.

²⁾ Wörtlich: Nest von Blut; vermuthlich Furunkel.

³⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1226. „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

⁴⁾ Brugsch. Wört. VI. S. 682, „wahrscheinlich sorbillum“.

⁵⁾ Lüring. S. 36. „Ein anderes, welches herbeibringt die Unreinlichkeiten“.

⁶⁾ Lüring S. 36 „Endivia.“

Ein andres¹⁾ um (Böses am) Hals zu vertreiben:
Eine gespaltene Fledermans als Pflaster auflegen, um ihn
sogleich zu heilen.

Ein andres Blut um den Knöchel zu vertreiben:
Rohes Sebt-Weihrauch
Saure Milch

kochen, in ihre Theile trennen²⁾, in zwei Kugeln machen, die
hervortretende und die fallende³⁾, in Oel und Baumöl (?) zer-
reiben und als Pflaster auflegen.

Ein andres Krankheiten, die im Innern des Flei-
sches sind, zu vertreiben:

Sätet-Kuchen, die in das mesta-Getränk (?) geschüttet sind,
sobald sie vom Feuer gekommen, als Pflaster auf alles Ueble
legen.

Ein andres:

Sätet-Kuchen, gemischt und erwärmt in Oel und Seesalz,
als Pflaster auflegen auf allerlei Wunden und alles Ueble.

Ein andres:

Seus-Brod in Seesalz mischen und als Pflaster auf alles
Ueble legen.

Ein andres Krankheiten in allen Gliedern einer
Person zu vertreiben:

Beeren vom deqam⁴⁾-baum, zerstoßen, in Honig thun und
als Pflaster auflegen.

Ein andres für den kranken Knöchel:

Ein hunnu-Gefäß mit Wein und Wasser	1
Seesalz	1
Kuhfett	1

in Eins kochen, mischen und als Pflaster auflegen.

Anfang der Mittel den Schenkel geschmeidig zu
machen:

Cyperus	1
Fettes Fleisch	1

1) nt ist mit schwarzer Dinte dazwischengeschrieben.

2) Die saure Milch trennt sich durch Kochen in Käse und Molke:
Stern übersetzt: kochen in omnes cibos. L.

3) Indem die Molke steigt und der Käse sinkt. Die Stelle ist
übrigens schwierig und die Erklärung zweifelhaft. L.

4) Olivenbaum nach Brugsch: vielleicht Ricinusstrauch (?).

Weizenmehl 1

Honig 1

in Eins zermahlen und als Pflaster auf den Schenkel legen.

Ein andres für ein gequetschtes Bein:

Gehackte Spreu, in Wasser erweichen und als Pflaster LXXVII. darauf legen, um ihn sogleich zu heilen. Es ist auch zu bereiten für jedes beliebige Glied¹⁾.

Ein andres um Krankheiten im Bein zu vertreiben:

Mehl von qat-Körnern 1

t'as-Pflanze 1

zerstossen in süßem Bier, kochen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

Heuschrecken²⁾, in einem Steinmörser zerstossen mit allen Dingen, die dazu gehören³⁾ und als Pflaster auflegen.

Ein andres Mattigkeit⁴⁾ (in den Beinen) zu vertreiben:

šeset-Pflanze 1

šehui-Beeren 1

Mehl von pesen (?) -Brod 1

in rohen Dattelsaft schütten und als Pflaster auf die Füße legen.

Ein andres den Schenkel geschmeidig zu machen:

sesqa-Körner 1

Roher Dattelsaft 1

šehua-Beeren 1

Secsalz 1

Kuhfett 1

Kuhtalg 1

Kuhfleisch 1

Kuhmilz 1

Hefe von süßem Bier 1

Honig 1

Lactuca 1

zet'-Pflanze 1

in Eins zusammenschliessen und als Pflaster auflegen.

Ein andres Krankheiten im Schenkel zu behandeln:

¹⁾ Wörtlich: für jedes Glied, das Du willst.

²⁾ Ebers S. 21.

³⁾ Butter, Spezereien etc. L.

⁴⁾ Aegyptisch: gab = Mattigkeit, Schwäche; cfr. Lüring S. 37.

Dickes t'üt-Oel	1
Mehl von pesen (?) -Brod	1
Seesalz	1
Rothes Natron	1
t'as-Pflanze	1
ägut-Körner	1
Hefe von süssem Bier	1
Lactuca	1

in Eins kochen und als Pflaster auflegen.

Ein andres den Schenkel geschmeidig zu machen:

Oel	1
Honig	1
penešt-Körner	1
Beere von γasit ¹⁾ -Pflanze	1
ḫhui-Beeren	1
Beere von Crocus	1
Beere von šames-Pflanze	1

zermahlen und als Pflaster auflegen.

Ein andres den Fusschweiss bei einer Person zu vertreiben:

uadu-Pflanze des Feldes
Aal des Kanals

in Oel aufwärmen und damit die beiden Füsse bestreichen.

Mittel für den kranken Fuss:

šaša²⁾-Stücke

zermahlen, zerreiben, in mesta-Wasser (?) schütten und als Pflaster auflegen, um ihn zu heilen.

Ein andres die kranken Zehen zu heilen:

Fett	1
Honig	1
Weihrauch	1
Grünspansalbe	1
Trockene Myrrhen	1

kochen und als Pflaster auflegen.

Ein andres:

besbes ³⁾ -Körner	1
Harz von Acanthus	1

¹⁾ Brugsch. Wört. VI. S. 896. „Mohnpflanze“.

²⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1226. „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

³⁾ Brugsch. Zeitschr. f. ägypt. Spr. 1881. S. 33. „Fenchel“.

Harz vom mafet-Baum	1
γesait ¹⁾ -Pflanze	1
Wachs	1
Teig von Acanthus	1
Weihrauch	1
Frisches Baumöl (?)	1
γesait ¹⁾ -Körner	1
Aloë-Körner	1
Cyperus	1
Das Fette ²⁾ vom Cederbaum	1
Das Fette ²⁾ vom uān-Baum	1
Wasser vom Regen des Himmels	
Trockene Myrrhen	1
Absynth	1
Beeren vom uān-Baum	1
Wachholderbeeren	1

LXXVIII.

zermahlen, zerreiben und auf die Zehen 4 Tage lang als Pflaster legen.

Ein andres Hühneraugen³⁾ an den Füßen zu vertreiben:

Wachholderbeeren	1
ðehui-Beeren	1
Beeren von der šames-Pflanze	1
Kuhfett	1

kochen und 4 Tage als Pflaster auflegen⁴⁾.

Anfang der Mittel für den kranken Rücken oder das Rückgrat⁵⁾ (?), nachdem Du ihm die Mittel der Kühlung gemacht hast:

Harz von Acanthus	$\frac{1}{4}$
Harz von Zizyphus Lotus	$\frac{1}{4}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{4}$
Grünspanpulver	$\frac{1}{32}$
Das Innere von der ut'ait-Frucht	$\frac{1}{32}$
	$\frac{1}{8}$

zermahlen und damit bepfastern.

¹⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 1.

²⁾ Wir haben wahrscheinlich hier das ägyptische Wort ad = adeps; Fett von Bäumen ist wohl = Harz oder Gummi. L.

³⁾ Aegyptisch: ab d. h.: das Horn. L.

⁴⁾ Hier ist im Papyrus eine Lücke von einer halben Zeile.

⁵⁾ Lüring S. 63. „Schienbein und Wade, Knie“.

Wenn Du den Rücken oder das Rückgrat¹⁾ (?) krank findest, Wasser rollt hinter ihnen (?), übel ist ihr Geruch, sie bringen den sa²⁾-Wurm hervor, so sag Du dazu: „er ist krank, ich werde (ihn) behandeln“; mach Du ihm die Mittel, den sep³⁾-Wurm zu tödten:

sa ³⁾ -Korn des Südens	$\frac{1}{32}$
sa ³⁾ -Korn des Nordens	$\frac{1}{32}$
sefet ⁴⁾ -Oel	$\frac{1}{6}$

zermahlen und als Pflaster legen⁵⁾.

Ein andres für nent des Rückgrates (?)⁶⁾:

Honig	$\frac{1}{4}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{64}$
Sesam	$\frac{1}{32}$
Knoblauch	$\frac{1}{32}$
äbu-Pflanze	$\frac{1}{32}$

ebenso und als Pflaster legen⁵⁾.

Ein andres:

Honig	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{64}$
Oel	$\frac{1}{32}$ ebenso.

Ein andres das kranke Rückgrat¹⁾ (?) zu heilen:

Grüne Bleierde (?)	1
Natron	1
Bleivitriol (?)	1
Mennige	1
Eine Flasche von he-Platz-Körnern	1
Rothe Körner	1
nesßi-Korn	1

kochen, in eine Kugel machen. Nachdem Du diese Kugel bereitet hast, mach Du eine Salbe (bestehend) aus Talg, Fett, Honig und Oel; in Eins zermahlen und darauf thun.

Ein andres. Mittel für das Rückgrat¹⁾ (?) :

Mennige	1
---------	---

1) Lüring S. 63 „Schienbein und Wade“.

2) Lüring S. 37. „Filaria medinensis“: cfr. Hartmann „Naturgeschichtlich-medicinische Skizze der Nilländer“. S. 402.

3) Lüring S. 99. „Natron“.

4) Ein heiliges Salböl.

5) Wörtlich: damit bepfastern.

6) Lüring S. 37 „Winkel des Schienbeins, Knie“.

Scherben von einem neuen hennu-Gefäss 1
Rober Honig 1
als Pflaster legen¹⁾.

Ein andres nent²⁾ zu heilen, die zur Erde fällt;
mach Du ihm:

Natron 1
Weihrauch 1
Oel 1
Grüne Bleierde (?) 1

und dazu fügen Natron.

Ein andres das Zittern³⁾ in den Fingern zu ver-
treiben:

Beere von der teunen-Pflanze
Kuhfett 1
sesqa-Körner 1
Milch 1
Seesalz 1
Sycomore 1

kochen, in Eins machen und als Pflaster legen¹⁾.

Ein andres:

Weihrauch 1
Kümmel 1
Wachs 1
Mennige 1
netr-tit⁴⁾-Körner 1
Honig 1
Feigen 1
Grüne Bleierde (?) 1

LXXIX.

in Eins kochen und als Pflaster legen¹⁾.

Ein andres Zittern in allen Gliedern einer Person
zu vertreiben:

Dumpalmenfrucht 1
Knoblauch 1
Honig 1
Kupfer-Grünspan 1

¹⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 5.

²⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 6.

³⁾ Lüring S. 38 „Chiragra“.

⁴⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1311 „Gotteskoth“.

die Haut¹⁾ eines Hundes (Hundefell) auf ihn thun; drück nicht die Hand auf ihn.

Ein andres:

Dumpalmenfrucht	1
Zwiebeln (?)	1
Grünspan	1

kochen, darauf legen, drück Du nicht die Hand auf ihn.

Anfang der Salben die metu²⁾ fest zu machen;

Mittel die metu³⁾ zu stärken³⁾:

Katzenöl	1
Fauliges Holz ⁴⁾ (?)	1
Dornen (?) des ágru-Baumes	1

in Eins machen und damit salben.

Ein andres:

Beeren von Coriander	1
Leder des Schuhmachers ⁵⁾	1
sesqa-Körner	1

in Eins zermahlen und damit salben.

Ein andres:

Wurmöl damit salben.

Ein andres um gegen alles zu schützen (?):

Kuchen von Durrabrod	1
ðehui-Beeren	1
t'as-Pflanze	1

als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres den met²⁾ in der linken Hälfte zu behandeln:

Feigen	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
Trauben	$\frac{1}{8}$
ásu-Pflanze ⁶⁾ (?)	$\frac{1}{32}$
Wein	$\frac{1}{3}$
ánest-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Beeren vom uän-Baum	$\frac{1}{32}$

¹⁾ Aegyptisch: ša; die Bedeutung ist zweifelhaft.

²⁾ Das Wort met, Plural metu bezeichnet „die Gänge, Muskeln, Nerven, Adern“.

³⁾ Wörtlich: süß, angenehm machen.

⁴⁾ Lüring S. 109 „Bohrmehl?“, Ebers S. 128 „arab. Holzpulver?“

⁵⁾ Wörtlich: des Sandalenmachers.

⁶⁾ Brugsch. Wört. V. S. 141 „eine liebliche Pflanze“.

ant-Pflanze des Südens	1/32
Weihrauch	1/64
Kümmel	1/64
Zwiebeln (?)	1/64
Grüne Bleierde(?)	1/32
Brod von Zizyphus Lotus	1/8
Blüthen von Cucumis melo	1/8
Süßes Bier	1 denä

feucht stellen, durchsiehen, 4 Tage einnehmen.

Andre Mittel für die linke Hälfte:

Feigen	1/8
Sebesten	1/8
Weinbeeren	1/8
Zwiebeln (?)	1/32
ant-Pflanze	1/8
Grüne Bleierde (?)	1/32
Teig	1/32
Nasturtium	1/64
Weihrauch	1/64
Kümmel	1/64
Brodteig	1/8
Wein	1/3
seyep-Saft	1/3
sert-Saft	1/3

feucht stellen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andros:

Feigen	1/8
Sebesten	1/64
Trauben	5/6
ant-Pflanze	5/6
Zwiebeln (?)	1/8
Teig	1/32
Grüne Bleierde (?)	1/32
Wasser	1 denä

feucht stellen, 4 Tage einnehmen.

Ein andros den met¹⁾ des Schenkels geschmeidig zu machen:

Seesalz	1
nehedet ²⁾ -Körner	1

¹⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 2.

²⁾ Ebers. S. 69. „Zahnkrautkörner“.

Fett von Ibex nubiana	1
Honig	1
Weihrauch	1
Crocus	1
hunta-Körner	1
Galmei	1
Knoblauch	1
Kupferfeilspähne ¹⁾	1
Ziegenfett	1
Kümmel	1
Öel	1
Natron	1

zermahlen und damit bepflastern.

LXXX. Ein andres um zu reizen²⁾ LXXX. und zu stärken: die metu³⁾ in jedem Glied:

Fleisch von einer fetten Kuh damit die kranken Stellen bepflastern (auf die kranken Stellen als Pflaster legen).

Ein andres; Gesundheitssalbe⁴⁾ für die Knochen in jedem Glied einer Person, der Wahrheit gemäss:

Natron	1
našebt-Körner	1
Fett	1
Schwarzer Messerstein	1
Honig	1

in Eins machen und als Pflaster legen (damit bepflastern).

Salbe alles Mögliche geschmeidig zu machen⁵⁾:

Teig	1
peres-Körner	1
Myrrhen	1
Grüne Bleierde (?)	1
Kuhfett	1
Wachs	1
metu ⁶⁾	

kochen und als Pflaster legen (damit bepflastern).

¹⁾ „Kupferrost“. Zeitschr. für ägypt. Sprache und Alterthumskunde 1881. S. 26.

²⁾ Eigentlich: Stechen.

³⁾ Cfr. S. 136. Anm. 2.

⁴⁾ Eigentlich: Salbe gesund zu machen etc.

⁵⁾ Oder: „Salbe für jedwede Schwäche.“ L.

⁶⁾ Ist nicht recht verständlich; es scheint etwas weggelassen zu sein.

Ein andres:

Schreibfarbe	1
zent ¹⁾ -Körner	1
Kupferfeilspähne ²⁾	1
Weihrauch	1
Honig	1
Natron	1
Secsalz	1
Mennige	1
Fett von Ibex nubiana	1

in Eins machen und 4 Tage als Pflaster legen (damit be-
pflastern).

Ein andres:

Fleisch vom nār ³⁾ -Fisch	1
Hefe von süßem Bier	1
Cyperus	1
Honig	1

4 Tage als Pflaster legen (damit bepflastern).

Ein andres:

ušeht-Körner	1
pereš-Körner	1
Kupferfeilspähne ²⁾	1
Hefe von seter ⁴⁾ -Trank	1
Natron	1
Fett von Ibex nubiana	1
Lactuca	1
Eselskoth	1
Lebende tepau-Frucht ⁵⁾	1
sesqa-Körner	1
teun-Pflanze	1
Dumpalmenfrucht	1
Zwiebeln (?)	1
Bohnen	1
Weisses Oel	1

¹⁾ Nach Brugsch. Wört. VI. S. 948 = zenti; also „grüne Bleierde?“

²⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 1.

³⁾ Ebers. S. 169 „Wels“.

⁴⁾ Vielleicht Opium; determinirt mit dem Ruhebett.

⁵⁾ Lüring. S. 39. „tepau = Ausschlag, Grind“; Brugsch. Wört. VII. S. 1325. „Früchte“.

zermahlen, in Eins machen und als Pflaster legen (damit be-
pflastern).

Ein andres:

Grüne Datteln	1
Grüne uam-Körner	1
Kuhfett	1
Honig	1

als Pflaster legen (damit bepflanzen).

Ein andres die metu¹⁾ die Mittel aufnehmen zu
lassen:

Milch einer Frau, die einen Knaben geboren hat, steh
lassen in einem neuen hennu-Gefäß, damit die Sahne davon
absteht; damit alles Kranke bestreichen.

Ein andres:

Menschen-ter (oder sa²⁾), Schaum von Bier
damit bestreichen.

Mittel für den met³⁾, ihn in jedem Glied zu
schützen:

Frucht des am-Baumes	1
teun-Pflanze	1
Naturhonig	1

in Eins machen und damit bepflanzen.

Ein andres:

Kuhfleisch	1
Milz	1
Seesalz	1
Weizenkorn	1
Alraunen	1
Fett von Ibex nubiana	1
Kuhgalle	1

damit bepflanzen.

Ein andres:

Baumöl (?)	1
Weihrauch	1
Natron des Nordens	1
sesqa-Körner	1

LXXXI.

¹⁾ Cfr. S. 136. Anm. 2.

²⁾ Die Uebersetzung ist unsicher!

³⁾ Cfr. S. 136. Anm. 2.

äbrä-Körner	1
Honig	1
Kuhfleisch	1

damit bepfastern.

Ein andres die metu¹⁾ des Rückgrates²⁾ (?) zu stärken:

Wachs	1
Kuhfett	1
Harz von Acanthus	1
Mehl von tenn-Pflanze	1
Stengel ³⁾ von qadet-Pflanze	1
sehete-Körner	1
Kuchenmehl	1
Zwiebelmehl (?)	1
Honig	1

kochen und damit bepfastern.

Ein andres die metu¹⁾ des Rückgrates²⁾ (?) geschmeidig zu machen:

Weizenkörner	1
Durrakörner	1
Oel	1

in Eins kochen und damit bepfastern, nachdem es gehörig aufgewärmt ist.

Ein andres die metu¹⁾ geschmeidig zu machen:

Wachs	1
Kuhfett	1
Wachholderbeeren	1
Frischer Weihrauch	1
Cyperus	1
Beeren von Coriander	1
Beeren von γασίτ ⁴⁾ -Pflanze	1
Beeren von Leinpflanze (σάρσι)	1
γελ ³⁾ -Pflanze	1
Collyrium	1

kochen, als Pflaster legen (damit bepfastern) und in Myrrhenöl weich machen.

1) Cfr. S. 136. Ann. 2.

2) Lüring S. 63 „Schienbein und Wade, Knie“.

3) Wörtlich: das was am Boden ist.

4) Brugsch Wört. VI. S. 896 „Mohnpflanze“.

Ein andres die metu¹⁾ der Schulter zu stärken²⁾:

Süsse Myrrhen	1
Weihrauch	1
Absynth	1
Beeren von äbu-Pflanze	1
Beeren von ämmest ³⁾ -Pflanze	1
Cyperus	1
Männlicher Samen	1
Spähne vom Cederbaum	1
sesqa-Körner	1
Sebesten von Sycomore	1
nesöi von Durra	

in Eins mischen und als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres die metu¹⁾ in jedem Glied zu stärken³⁾:

Wachs	1
Kuhfett	1
Wachholderbeeren	1
šefseft-Körner	1
Absynth	1
Seezunge-Körner	1
Collyrium	1
Honig	1

in Eins machen, als Pflaster legen (damit bepfastern) und in Myrrhenöl zerschmelzen.

Ein andres die metu¹⁾ zu beleben und die metu¹⁾ zu erfrischen:

ähemt-Harz	1
Weihrauch	1
sefet ⁴⁾ -Oel	1
Wachs	1
Spähne von Aloë	1
Spähne vom uän-Baum	1
Beeren von Coriander	1
Schweinefett	1
Rinderfett	1

¹⁾ Cfr. S. 136. Anm. 2.

²⁾ Eigentlich: zu versüssen.

³⁾ Loret. „Recherches sur plusieurs plantes connues des anciens Égyptiens.“ Recueil de travaux relatifs à la philol. et à l'archéol. égypt. Paris 1886. S. 108: „Anethum graveolens L.“

⁴⁾ Ein heiliges Salböl.

kochen, als Pflaster legen (damit bepfastern) und in Myrrhenöl zerschmelzen.

Eine andre Salbe die metu¹⁾ zu stärken²⁾:

ābrā ³⁾ -Oel	1
Das Innere von Weihrauch	1
tenḏā-Beeren	1
Corianderbeeren	1

damit viele Tage einreiben.

LXXXII.

Ein andres die Gelenke⁴⁾ in jedem Glied geschmeidig zu machen:

Honig	1
Wachs	1
Das Innere von Weihrauch	1
ābrā ³⁾ -Oel	1
māhui ⁵⁾ -Flüssigkeit	1
Zwiebelmehl (?)	1
šaša ⁶⁾ -Stücke	1
Beeren von t'as-Pflanze	1

in Eins zermahlen und damit einreiben.

Ein andres:

Beeren vom uān-Baum	1
Knollen von der tektek-Pflanze	1
Harz von der ʒesat ⁷⁾ -Pflanze	1
pereš-Körner	1
Beeren von Crocus	1
Das Abgeschabte von Weihrauch	1
tepau ⁸⁾ vom uān-Baum	1

in Eins machen und als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres die Verhärtung in jedem Glied einer Person geschmeidig zu machen:

1) Cfr. S. 136. Anm. 2.

2) Cfr. vor. Seite Anm. 2.

3) Ein heiliges Salböl.

4) Aegyptisch: re-āti; d. h. die Stelle, wo zwei Glieder münden; wörtlich: „Mund der beiden Glieder“.

5) Brugsch. Wört. VI. S. 563 „Wunderfrucht“.

6) Brugsch. Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

7) Brugsch VI. S. 896 „Mohnpflanze“.

8) Lüring. S. 39 „Ausschlag, Grind“. Brugsch. Wört. VII. S. 1325 „Früchte“.

Natron	1
Bohnen	1
Oel des 2. Tages ¹⁾	1
Oel vom Nilpferd	1
Oel vom Krokodil	1
Oel vom ädu-Fisch	
Oel vom nār ²⁾ -Fisch	1
Weihrauch	1
Süsse Myrrhen	1
Honig	1

kochen und als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres die metu³⁾ geschmeidig zu machen:

Rinderfett	1
Hefe von Wein	1
Knoblauch	1
Mauerkohle	1
Beeren von der xasit ⁴⁾ -Pflanze	1
Beeren von ðehui	1
Beeren von t'as-Pflanze	1
sa ⁵⁾ -Korn des Südens	1
Weihrauch	1
Myrrhenöl	1

bestreichen das Fleisch⁶⁾, nicht trocknen lassen.

Eine andre Salbe die Verhärtungen geschmeidig zu machen:

Schweinefett	1
Wurmöl	1
Oel von äbðersu-Thier	1
Mauseöl	1
Katzenöl	1

in Eins sammeln und als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres das Trockene⁷⁾ des met³⁾ geschmeidig zu machen:

1) Sterns Glossar S. 24 „oleum diebus duobus ante factum.“
 2) Ebers S. 169 „Wels“.
 3) Cfr. S. 136. Anm. 2.
 4) Cfr. vor. Seite Anm. 7.
 5) Lüring S. 98 „Natron“.
 6) „Die Haut?“
 7) Stern liest mää = latus, latera; dies Wort giebt hier keinen Sinn. T.

yet'-Pflanze	1	
Fett	1	
Kuhmilz	1	
Weihrauch	1	
Bohnen	1	
als Pflaster legen (damit bepfastern).		
Ein andres:		
Knoblauch	1	
Wassermelone	1	
Seesalz	1	
Honig	1	
Fett von Ibez nubiana	1	
sesqa-Körner	1	
Rindfleisch	1	
Alraunen	1	
Zwiebeln (?)	1	
als Pflaster legen (damit bepfastern).		
Ein andres:		
Männlicher Koth	1	
Beeren von Coriander	1	
Datteln	1	
als Pflaster legen (damit bepfastern).		
Ein andres das Jucken ¹⁾ des met ²⁾ zu stillen:		
t'ät-Oel	1	
Trockener Dattelsaft	1	
Seesalz	1	
Hefe von süßem Bier	1	
als Pflaster legen (damit bepfastern)		
Ein andres den met ³⁾ geschmeidig zu machen:		
Dumpalmenfrucht	1	
Bohnen	1	LXXXIII.
āmāā-Körner	1	
Zwiebeln (?)	1	
Spähne vom Cederbaum	1	
Spähne vom Maulbeerbaum ³⁾	1	
Spähne von der Weide	1	
Spähne von Zizyphus Lotus	1	

¹⁾ Aegyptisch: ušāu = prurigo.

²⁾ Cfr. S. 136. Anm. 2.

³⁾ Aegyptisch: merī.

Spähne von Sycamore	1
Spähne vom uän-Baum	1
Harz von Acanthus	1
Harz von Zizyphus Lotus	1
Harz vom am-Baum	1
Harz von Sycomore	1
Rothe Körner	1
Beeren vom am-Baum	1
Weisses Oel	1
Gänseöl	1
Schweinekeoth	1
Wachholderbeeren	1
Myrrhen	1
Knoblauch	1
Kräuter des Feldes	1
ušā ¹⁾ von Cyperus	1
Wassermelone	1
täu ²⁾ -Pflanze	1
besbes ³⁾ -Körner	1
abu-Pflanze vom Delta	1
Abfall von der Leinpflanze	1
Seesalz	1
Bergsalz	1
aneb-Pflanze	1
Mennige	
Grüne Bleierde (?)	1
Natron	1
Rinderfett	
šāša ⁴⁾ -Stücke	1

in Eins machen und als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres die Verhärtungen in jedem Glied hinwegzunehmen:

Lebendes⁵⁾ Fleisch 1

¹⁾ Vielleicht: „Dornen, Stacheln“. L.

²⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1310 „hordeum“.

³⁾ Brugsch „Fenchel?“

⁴⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

⁵⁾ Wohl so viel wie „frisch“.

- Lebender¹⁾ Cyperus 1
Honig 1 •
zermahlen und als Pflaster legen (damit bepfastern).
Ein andres:
Kuhmilz 1
Hefe 1
sesqa-Körner 1
in Eins zermahlen und als Pflaster legen (damit bepfastern).
Ein andres:
(Kuh) Milz 1
γesat²⁾-Pflanze 1
Weizenspreu 1
Beeren von 0ehui 1
Seesalz 1
als Pflaster legen (damit bepfastern).
Ein andres:
Zwiebeln (?) 1
Wachs 1
Honig 1
Leinpflanze (σάρτι) 1 •
Seesalz 1
Hefe 1 ebenso.
Ein andres:
Seesalz 1
Hefe 1
t'ät-Oel 1
Natron 1
Lactuca 1 ebenso.
Ein andres:
nešau³⁾-Pflanze des Südens 1
nešau³⁾-Pflanze des Nordens 1
ádehet⁴⁾-Pflanze 1
táa⁵⁾-Pflanze 1
šut-Pflanze des Südens 1
Schreibfarbe 1
als Pflaster legen (damit bepfastern).

¹⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 5.

²⁾ Brugsch. Wört. VI. S. 896 „Mohnpflanze“.

³⁾ Brugsch. Op. cit. S. 698 „die borstige Pflanze“, Gerste.

⁴⁾ Papyruspflanze.

⁵⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1310 „hordeum“.

Ein andres Verhärtingen in jedem Glied zu erweichen:

t'ät-Oel	1
Dattelsaft	1
Seesalz	1
Hefe von Wein	1
Natron	1
Rinderfett	1
Feigen	1
Lactuca	1
Honig	1
Eselskoth	1
Lebende tepu-Körner	1
šeneft ¹⁾ -Körner	1
sesqa-Körner	1

kochen und als Pflaster legen²⁾ (damit bepfastern).

Ein andres:

teun-Pflanze	1
Zwiebeln (?)	1
Dumpalmfrucht	1
Bohnen	1
Oel	1
Honig	1

zermahlen und als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres:

zet'-Pflanze	1
Rinderfett	1
Bohnen	1
Weihrauch	1

als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres:

Dumpalmenfrucht	1
Bohnen	1
šeps ³⁾ -Pflanze	1
Schwarzer Messer(stein)	1
Seczungekörner	1
Zwiebeln (?)	1

¹⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

²⁾ heres ist mit rother Tinte dazwischengeschrieben.

³⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1180 „Edelkraut“.

Weihrauch	1
yet'-Pflanze	1
Teig	1
Mennige	1
Alraunen	1
Seesalz	1
Honig	

zermahlen und als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres:

Hefe	1
Dattelsaft	1
Seesalz	1

kochen und als Pflaster legen (damit bepfastern).

LXXXIV.

Ein andres Verhärtungen in jedem Glied zu erweichen:

Honig	1
Wachs	1
Zwiebeln (?)	1
Absynth	1
Beeren vom uān-Baum	1
Beeren von Crocus	1
Knollen von Cyperus	1
Mentha montana	1
Oel	1
Leinsamen (?)	1
Fett vom Cederbaum	1
sert-Saft	1
Beere von der šames-Pflanze	1
Weihrauch	1
Grüne Bleierde (?)	1
Pulver von āmāā-Pflanze	1

kochen und als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres:

Lehm ¹⁾ (?)	1
Seesalz	1
Süßes Bier	1
Sycomorenfrucht	1

als Pflaster legen (damit bepfastern).

¹⁾ Aegyptisch: besen.

Ein andres:

äbu-Pflanze	1
sert-Pflanze ¹⁾	1
seššät-Körner	1.
Aloë	1
Dumpalmenfrucht	1
Cyperus	1
Mentha montana	1
Crocusbeeren	1
Corianderbeeren	1
Oel vom Nilpferd	1

als Pflaster auflegen (damit bepfastern).

Ein andres:

Dumpalmenfrucht	1
Bohnen	1
šeps ²⁾ -Pflanze	1
Frische Milch	1
Sebesten	

sie zerstoßen in ätehennet³⁾-Vogel, sie zerstoßen in seinen Federn; als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres:

Weisses Oel	1
Gäneschmalz	1
Fett von Ibex nubiana	1
Das Fette ⁴⁾ vom uän-Baum	1
sefet ⁵⁾ -Oel	1
Süsse Myrrhen	1
šäša ⁶⁾ -Stücke	1
Knoblauch	1
Wachs	1

kochen und als Pflaster legen (damit bepfastern).

Ein andres:

šeneft ⁷⁾ -Körner	1
------------------------------	---

¹⁾ Das Determinativzeichen ist hier ohne Zweifel falsch. L.

²⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1180 „Edelkraut“.

³⁾ Brugsch. Wört. V. S. 166 „Zugvogel“.

⁴⁾ Cfr. S. 133. Anm. 2.

⁵⁾ Ein feines Salböl.

⁶⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

⁷⁾ Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

Seesalz	1
Honig	1
Dattelsaft	1
Natron	1
sesqa-Körner	1
Rinderfett	1
Hefe	1

kochen und damit bepfastern.

Ein andres. Mittel zu machen für den met¹⁾, der in jedem Glied hinläuft²⁾:

Saure Milch	1
Brosame von šebet-Brod	1

in eine Pille machen, erwärmen und damit bepfastern.

Ein andres:

nehed ³⁾ -Körner	1
Weihrauch	1
Beeren von der ḡasit ⁴⁾ -Pflanze	1
Helxine	1
sesqa-Körner	1
Grütze ⁵⁾ von Durra	1
Crocus	1
Cyperus	1
Fett vom Cederbaum	1

kochen und damit bepfastern.

Ein andres:

Sycomorensaft	1
Hefe von süßem Bier	1

kochen und damit bepfastern.

Ein andres šept⁶⁾ des met¹⁾ zu vertreiben:

uāḥ ⁷⁾ -Körner	1 zu kauen von einer Person
Gänseeier	

in den Hintern thun.

¹⁾ met = Gänge, Muskeln, Nerven, Adern, Sehnen etc. in dem menschlichen Körper.

²⁾ Aegyptisch: nehept = „vorangehen“. Brugsch Wört. VI. S. 686.

³⁾ Ebers S. 69. „Zahnkrautkörner.“

⁴⁾ Brugsch Wört. VI. S. 89b „Mohnpflanze“.

⁵⁾ Lüring S. 158.

⁶⁾ „Unordnung?“ L; Brugsch Wört. VII. S. 1181 „röthliche Flecken zeigen“.

⁷⁾ Wohl eine Getreideart (?).

Ein andres:

yepur-Körner	1
Wachs	1
Honig	1

damit bepfastern.

Ein andres die metu¹⁾ stark zu machen:

Rinderfett	1
Weihrauch	1
Wachs	1
Beeren vom uān-Baum	1
Beeren von ḫasit ²⁾ -Pflanze	1
Aloë	1
Kümmel	1

LXXXV.

in Eins machen und 4 Tage damit bepfastern.

Eine andre Salbe die metu¹⁾ zu beruhigen³⁾:

Collyrium	1
Wachs	1
Weihrauch	1
Aloë	1
Trockne Myrrhen	1
Rinderfett	1
Süßes Baumöl (?)	1

4 Tage damit bepfastern.

Ein andres die metu¹⁾ geschmeidig zu machen:

Süße Myrrhen	1
Spähne vom Cederbaum	1
Dattelmehl	1
Bauernöl	1

in Eins kochen und 4 Tage damit bepfastern.

Ein andres Knoten⁴⁾ in die Höhe zu heben und Verhärtungen zu erweichen:

Dattelsaft	1
Seesalz	1
šefseft-Körner	1
Oel	1

¹⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 1.

²⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 4.

³⁾ Eigentlich: wiederherzustellen.

⁴⁾ Aegyptisch: qereft; Brugsch Wört. VII. S. 1216 „etwas das sich zusammengeballt hat im Gesicht, Drüse oder ähnliches“.

- Natron 1
t'as-Pflanze 1
in Eins machen und damit bepfastern.
Ein andres zu erweichen:
Natron 1
Seesalz 1
Fett vom Cederbaum 1
Hefe von Bier 1
damit bepfastern.
Ein andres:
Honig 1
Seesalz 1
Eselskoth 1
kochen und damit bepfastern.
Ein andres:
Oel 1
Honig 1
Lebende tepau¹⁾ 1
kochen und damit bepfastern.
Ein andres die metu²⁾ zu erfrischen:
Rinderfett 1
Eselsfett 1
Widderfett 1
Dumpalmenfrucht 1
ðehua-Körner 1
yasit³⁾-Pflanze 1
Seesalz 1
damit bepfastern.
Was zu machen ist für den verhärteten met²⁾:
Pefferminz 1
neša⁴⁾-Pflanze 1
zerstossen und damit bepfastern.
Ein andres gegen Alles zu schützen⁵⁾:
Die Seite einer Statue⁶⁾ 1
Mentha montana 1

¹⁾ Brugsch Wört. VII. S. 1325 „Frucht“.

²⁾ Cfr. Seite 136 Anm. 2.

³⁾ Brugsch Wört. VI. S. 896 „Mohnpflanze“.

⁴⁾ Brugsch Wört. VI. S. 698 „Gerste“.

⁵⁾ Unsicher!

⁶⁾ „Das Abgeschabte?“ L.

šša-Stücke ¹⁾	1
Oel	1
Wachs	1

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres Paroxysmen²⁾ (?) der uxedu im zitternden Arm zu vertreiben:

Durramilch, die Erbrechen und ebenfalls Verwesung bewirkt; zu trinken 6 hennu-Gefässe, indem man es erwärmt, so dass Erbrechen folgt, 4 Tage³⁾.

Anfang der Mittel Krankheit der Zunge zu vertreiben:

Milch gurgeln⁴⁾ und auf die Erde thun.

Ein andres für die kranke Zunge:

Rinderfett	1
āām-Körner	1
Kuhmilch	1
Frisches Brod	1

kauen.

Ein andres:

āmāā-Körner	1
Milch	1
Gänseschmalz	1

kauen.

Ein andres die kranke Zunge zu heilen:

Weihrauch	1
Kümmel	1
Grüne Bleierde (?)	1
Gänseschmalz	1
Honig	1
Wasser	1

kauen (9 Mal?).

Ein andres:

Collyrium	1
Crocus	1
Grüne Bleierde (?)	1

¹⁾ Brugsch Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengespresten Rosinen“.

²⁾ Aegyptisch: tehennu; die Uebersetzung ist unsicher!

³⁾ Die Uebersetzung dieses kleinen Abschnittes ist ganz unsicher!

⁴⁾ Eigentlich: kauen.

Kupferschlacken 1
 Honig 1
 zermahlen und darauf legen.
 Ein andres:
 yesu-Körner 1
 Brodteig 1
 Zwiebeln (?) 1
 Honig 1
 Wasser 1

kauen LXXXVI. 9 mal (?).

LXX

Ein andres:
 Sebesten 1
 Zwiebeln (?) 1
 Grüne Bleierde (?) 1
 Honig 1
 Wasser 1 ebenso.

Ein andres:
 Harz von Acanthus 1
 amāā-Körner 1
 Grüne Bleierde (?) 1
 Nasturtium 1
 Bohnen 1
 Alraunen 1
 Alabastermehl 1
 Honig 1 ebenso.

Anfang der Mittel die šepen¹⁾-Krankheit zu vertreiben, die den Körper eines Mannes oder einer Frau überzieht:

Seesalz $\frac{1}{4}$
 Weihrauch $\frac{1}{4}$
 Frische Milch $\frac{1}{2}$

in den Hintern giessen; auch wird es gemacht, ohne Weihrauch hinzuzuthun.

Ein andres:
 Urin $\frac{1}{3}$
 Zwiebeln (?) $\frac{5}{6}$
 Oel $\frac{1}{3}$ ebenso.

¹⁾ „Die Räude.“ L; Brugsch Wört. VII. S. 1181 „rothe Flecken zeigen“; im Berl. med. Pap. findet sich ein Recept, die šepen-Krankheit im Urin zu vertreiben.

treiben:

Weihrauch	1
äbu-Pflanze	1
Wachholderbeeren	1
Myrrhen	1

in Eins sammeln und damit salben.

Ein andres stinkendes Geschwür im Kö
Mannes oder einer Frau zu vertreiben:

Zerstossene Zwiebeln (?) in eine Kugel mache
den Körper salben.

Ein andres:

Straussenei, Schildkrötenschale, Dornen vom
erwärmen und damit salben; werde Du nicht dabe

Ein andres:

Weihrauch, Teig

in Eins mischen, in eine Kugel machen; auf den (C
ein Glied sich mit dem andern verbindet²).

Mittel Eczem³) im Kopf zu vertreiben:

Durramehl zermahlen und erwärmt	$\frac{1}{3}$
Dumpalmenmehl erwärmt	$\frac{1}{3}$
Weiches Fett	$\frac{1}{3}$

in Eins machen, damit einölen und seinen Kopf verbii
Kopf auf die Erde neigen; nicht irgend ein (ar
darauf anwenden. Nachdem sein Kopf mit
diesen Ingredienzien bestrichen worden ist
dann eingeölt in Fischöl den 2. Tag; einölen
den 3. Tag; einölen in äbra-Oel den 4. Tag; bes

Mittel das Fleisch zu theilen¹⁾:

LXXXVII.

Eselsmilch	$\frac{1}{3}$	denä
Harz von Acanthus	$\frac{1}{16}$	
Indigo	$\frac{1}{16}$	
duat-Pflanze	$\frac{1}{32}$	
Nüsse von Pistacia terebinthus	$\frac{1}{32}$	
Honig	$\frac{1}{16}$	

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres die Hautfarbe zu ändern:

Honig	1
Roths Natron	1
Seesalz	1

in Eins zermahlen und damit den Körper salben.

Ein andres den Körper²⁾ zu verschönern:

Alabastermehl	1
Natronmehl	1
Seesalz	1
Honig	1

in Eins in diesem Honig mischen und den Körper damit salben.

Ein andres Runzeln³⁾ des Gesichtes zu vertreiben:

Weihrauchkuchen	1
Wachs	1
Frisches Baumöl (?)	1
Cyperus	1

zermahlen, zerreiben, in frische Milch thun, 6 Tage auf das Gesicht thun; sieh Du zu!

Ein andres das Gesicht glatt zu machen:

Kuchenmehl in Quellwasser (thun); nachdem sie ihr Gesicht jeden Tag gewaschen hat, salbe sie ihr Gesicht damit.

Ein andres:

Rindergalle, Oel, Teig, zerstoßenes Straussenei, bedet⁴⁾-Salz, hautet-Harz; mischen, zu einem Brei machen, in frischer Milch mischen und das Gesicht damit täglich waschen.

¹⁾ Lüring S. 39 „von gesundheitsschädlichen Stoffen zu befreien“.

²⁾ D. h. die Haut: also ein Schminkmittel.

³⁾ Aegyptisch: qereft: Lieblein hält es für „Ausschlag, Flecken“; Brugsch VII. S. 1261 „etwas das sich zusammengeballt hat im Gesicht, Drüse oder ähnliches“.

⁴⁾ Brugsch Wört. V. S. 462 „eine besonders reine Natronart“.

menschennmich mischen und das Gesicht ⁴⁾ damit sa
Ein andres Schwinden ⁵⁾ des Gesichts zu v
Das Innere des kesebt ⁶⁾-Baumes in Mennige n
auf das Gesicht sehr häufig bringen.

Ein andres Blutfressen ⁷⁾ im Körper zu v

Mehl von amāā-Pflanze	1
Scherbenpulver	1
Mehl von bedet ⁸⁾ -Korn	1
ðehui-Beeren	1
Naturhonig	1
Roher ⁹⁾ Dattelsaft	1

in Eins machen, in einen Brei machen und damit

Ein andres gegen Blutfressen:

Dattelsaft	1
Zwiebeln (?)	1
ðehui-Beeren	1
Scherben	1
Granit	1
Was in ut'āit-Frucht ist	1
Saure Milch	1

in Eins machen und damit bepfastern 4 Tage.

Ein andres gegen Blutfressen in jedem G
Knoblauch in Fett zerstossen, darauf legen.

¹⁾ Ein heiliges Salböl.

²⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 4.

³⁾ Brugsch Wört. V. S. 205 „ein mit Kunst ge
Stein“.

Ein andres:

Teig, in Natron und änit-Pflanze mischen,
auf jedes Glied thun, in dem (das schädliche) Blut ist¹⁾.

Was zu machen ist um Splitter, die im Fleisch
sind, auszuziehen²⁾:

per-baibait-Vogel, Honig

darauf legen.

Ein andres:

Wurmbhut³⁾ kochen und in Oel zermahlen; äpnent⁴⁾-Thier,
abgestochen, abgekocht, abgesondert⁵⁾ in Oel, darauf thun (auf
seine Oeffnung⁶⁾); Eselskoth in frischer Milch mischen und
darauf (auf seine Oeffnung⁶⁾) legen.

Ein andres:

Samen von dem männlichen und weiblichen Geschlechts-
theil darauf thun.

Ein andres:

Schädel vom nār⁷⁾-Fisch, in Oel gekocht, auf seinen oberen
Theil [die Spitze des Splitters] legen, damit er hervorkommt.

Ein andres:

Wehrauch, Teig, Seesalz, Wespenkoth, Fett, Mennige, Wachs
darauf legen; es zieht das Wasser (den Eiter) von ihm heraus.

Mittel gegen eine Ritze, die geschnitten ist, so
dass das Blut aus ihr herauskommt:

Zwiebel (?)	1
Honig	1
Seezunge-Körner	1
Sycomore	1
Beeren von der t'as-Pflanze	1

in Eins machen und darauf legen⁸⁾.

¹⁾ Hier zeigt der Papyrus eine grössere Lücke, jedoch wie es
scheint, ohne Unterbrechung des Textes.

²⁾ Loret. Le verbe šed et ses dérivés. Recueil des travaux
relatifs à la philologie et à l'archéol. égypt. et assyr. Vol. XI. S. 131.

³⁾ Stern liest māt'ed nu heft = die (ausgepressten) Säfte des
Wurmes.

⁴⁾ Ebers S. 169 „Maulwurf?“

⁵⁾ Ebers S. 26.

⁶⁾ Im Papyrus ist re = Oeffnung (foramen) mit rother Tinte
durchgestrichen.

⁷⁾ Ebers S. 169 „Wels“.

⁸⁾ Hier findet sich wieder eine bemerkenswerthe Lücke: wie es
den Anschein hat, ohne Unterbrechung des Textes.

Mittel allerlei Zauber zu vertreiben: .

Einem grossen Scarabäus seinen Kopf und seine beiden Flügel abschneiden; kochen, in Oel thun und darauf bringen. Wenn Du nachher wünschst ihn (den Zauber) zu vertreiben¹⁾, so wärme seinen Kopf und seine beiden Flügel auf; in Oel des äpnent²⁾-Wurmes thun, kochen und es die Person trinken lassen.

Ein andres. Mittel gegen uašeš-Geschwür³⁾:

Menschenmilch, šaša⁴⁾-Stücke, Granit des āny-Metalles, mischen in Abfall von der Leinpflanze, Schildkrötenschale in gleicher Weise sammeln, nicht trocknen lassen; setze dazu Unrath von dem Messerstein; gieb Du es, damit das Blut fällt (sinkt).

Ein andres:

Bodensatz von Hefe, āsemu⁵⁾-Metall, Sand, Myrrhen zerreiben und damit salben.

Ein andres:

Durra, kochen, Quellwasser, Collyrium damit salben.

Ein andres:

Taubenblut. Gänseblut, Schwalbenblut⁶⁾, Geierblut damit salben.

LXXXIX.

Zerriebenes von Kupfergrünspan⁷⁾, Milz in Eins zermahlen und damit salben.

Der Beginn von den Mitteln den Zahn zu stärken⁸⁾:
Dumpalmenfruchtpulver 1

¹⁾ der = vertreiben ist mit schwarzer Tinte eingeschoben.

²⁾ Ebers S. 169. „Maulwurf?“

³⁾ Lüring S. 41 „ein bestimmtes Blutgeschwür“.

⁴⁾ Brugsch Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengesprenten Rosinen“.

⁵⁾ Nach Lepsius [Abhandl. der Königl. Akad. der Wiss. Phil.-histor. Cl. 1871 S. 43] „ἄλεκτρος“.

⁶⁾ Zunächst stand im Papyrus menit = Taube, so dass dann in demselben Recept zweimal Taubenblut verordnet worden wäre. Es ist dann mit rother Dinte das „ī“ weggestrichen, und es blieb so ment = Schwalbe.

⁷⁾ Mit rother Dinte steht hier: qem-šen = gefunden zerstört; d. h. der Schreiber hat die betreffende Stelle im Original, aus der er abschrieb, zerstört gefunden: cfr. S. 12. Anm. 2.

⁸⁾ Wörtlich: festmachen, ἐστᾶθειν.

- | | |
|--------------------|---|
| Grüne Bleierde (?) | 1 |
| Honig | 1 |
- in Eins machen und damit den Zahn abreiben (reinigen¹⁾).
- Ein andres:
- | | |
|--------------------------------------|---|
| Pulver vom Kieselstein ²⁾ | 1 |
| Grüne Bleierde (?) | 1 |
| Honig | 1 |
- den Zahn damit abreiben¹⁾.
- Das Wachsen der uzedu in den Zähnen zu vertreiben:
- | | |
|--------------------|---|
| Brodteig | 1 |
| Bohnen | 1 |
| Honig | 1 |
| Grünspan | 1 |
| Grüne Bleierde (?) | 1 |
- zermahlen, reiben und auf den Zahn bringen.
- Ein andres den Zahn zu behandeln, der bis zum obern Theil des Fleisches³⁾ frisst⁴⁾:
- | | |
|--------------|---|
| Kümmel | 1 |
| Weihrauch | 1 |
| Zwiebeln (?) | 1 |
- reiben und auf den Zahn bringen.
- Ein andres den Zahn zu stärken⁵⁾:
- | | |
|--------------------|---|
| Weihrauch | 1 |
| Grüne Bleierde (?) | 1 |
| Grünspan | 1 |
- reiben und auf den Zahn bringen.
- Ein andres:
- | | |
|---------|-----------|
| Wasser | 1 |
| Absynth | 1 ebenso. |
- Ein andres Zähne in Kau(mitteln) zu behandeln:
- | | |
|------------------------|---|
| āmā-Pflanze | 1 |
| Süßes Bier | 1 |
| šut-Pflanze des Südens | 1 |
- kauen und auf die Erde thun.

¹⁾ Aegyptisch: uša = nach Brugsch Wört. V. S. 344 „entleeren, leer machen, ausschütten“.

²⁾ Aegyptisch: bennut; cfr. Brugsch Wört. V. S. 430.

³⁾ Mit „obern Theil des Fleisches“ ist die Gingiva gemeint.

⁴⁾ Eigentlich: juckt, nagt.

⁵⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 8.

Ein andres bennut¹⁾-Blasen in den Zähnen zu vertreiben und das Fleisch wachsen zu machen:

Kuhmilch	1
FrISChe Datteln	1
uāh ²⁾ -Korn	1

feucht stehn lassen und kauen (9 mal).

Ein andres:

ānest-Pflanze	1
Brodteig	1
Grüne Bleierde (?)	1
Sebesten	1
Kuchen	1
ḫām-Pflanze	1
besbes-Körner ³⁾	1
Baumöl (?)	1
Wasser	ebenso.

Ein andres die Zähne wachsen zu lassen⁴⁾ und die Zähne zu behandeln:

Crocus	1
duat-Pflanze	1
Süßes Bier	1

kauen und auf die Erde thun.

Ein andres. Mittel zur Behandlung des Blutfressens im Zahn⁵⁾:

qebu-Frucht	$\frac{1}{32}$
Zwiebeln (?)	$\frac{1}{64}$
Kuchen	$\frac{1}{16}$
Brodteig	$\frac{1}{8}$
ānest-Pflanze	$\frac{1}{32}$
Wasser	$\frac{1}{2}$

feucht stehn lassen und 4 Tage kauen.

Anfang der Mittel Flöhe⁶⁾ (?) und Läuse⁷⁾ (?) zu vertreiben:

1) Runde Blasen; vielleicht Zahngeschwür?

2) Wohl eine Getreideart (?)

3) Brugsch. Zeitschr. f. ägypt. Spr. 1881. S. 33. „Fenchel“.

4) „Stärken“ L.

5) „Fressen des Blutes im Zahn.“ L.

6) Aegyptisch: deḫert.

7) Aegyptisch: sebt; Brugsch Wört. VII. S. 1027.

Dattelmehl $\frac{1}{2}$
Wasser $\frac{1}{2}$

kochen zu einer Portion von 2 hennu-Gefässen und warm trinken; nachher ausspeien lassen, nachdem er es gemacht hat, um die Flöhe¹⁾ und Läuse²⁾ zu vertreiben, die sich auf jedwedem Glied bewegen³⁾.

Vertreiben der nesit⁴⁾-Krankheit in den Augen:

besbos⁵⁾-Körner 1
Lactuca 1
t'as-Pflanze 1
Papyruspflanze 1
Süßes Bier $\frac{1}{3}$

durchsiehen und von der Person zu essen, die die nesit⁴⁾-Krankheit hat.

Ein andres die nesit⁴⁾-Krankheit in der Person zu vertreiben:

Senef⁶⁾-Körner 1 denä
Weisse scy^{et}-Pflanze $\frac{1}{8}$
Beeren vom uān-Baum $\frac{1}{16}$
Fibern der yasit⁷⁾-Pflanze $\frac{1}{16}$

in Eins machen und einnehmen.

Ein andres:

Eine Prise von hemit-Körnern in saurer Milch gut kochen und einnehmen.

Ein andres:

Feigen $\frac{1}{4}$
Sebesten $\frac{1}{4}$
Oel XC. weisses $\frac{1}{8}$
Honig $\frac{1}{32}$
Weinbeeren $\frac{1}{16}$
Beeren vom uān-Baum $\frac{1}{16}$
Süßes Bier $\frac{1}{3}$

XC.

kochen, durchsiehen und einnehmen.

1) Cfr. vor. Seite Anm. 6.

2) Cfr. vor. Seite Anm. 7.

3) Eigentlich: kriechen, herumschweiften auf.

4) Schmerz, Krankheit, Leiden.

5) Cfr. vor. Seite Anm. 3.

6) Gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern.

7) Brugsch Wört. VI. S. 896 „Mohnpflanze“.

Ein andres:

Mentha montana	1
Datteln	1
Zwiebeln (?)	1
Secsalz	1
Roher Dattelsaft	1
pat-Saft	1 ¹⁾

Ein andres:

Die beiden Testikel eines schwarzen (?) Esels zermahlen, zerreiben, in Wein thun und von der Person zu trinken; sie (die Krankheit) verschwindet sogleich.

Anfang der Mittel zur Behandlung der rechten Seite gegen die ruit²⁾-Krankheit:

Frischer Brei	$\frac{1}{33}$
seyet-Flüssigkeit	$\frac{1}{16}$
sert-Saft	

damit bepfastern.

Ein andres:

Weihrauch	$\frac{1}{64}$
Beeren vom uän-Baum	$\frac{1}{16}$
äbu-Pflanze des Nordens	$\frac{1}{16}$
äbeyä-Flüssigkeit	$\frac{1}{16}$
Crocus des Berges	$\frac{1}{16}$
Crocus des Nordens	$\frac{1}{16}$
Leinsamen	$\frac{1}{16}$
šāam-Pflanze	$\frac{1}{16}$
Schilf	$\frac{1}{16}$
zebu ³⁾ -Pflanze	$\frac{1}{16}$
šut-Pflanze des Südens	$\frac{1}{16}$
Weisse seyct-Flüssigkeit	$\frac{1}{33}$
Grüne seyct-Flüssigkeit	$\frac{1}{16}$
Fett vom Cederbaum	$\frac{1}{3}$

¹⁾ Mit rother Tinte steht hier (Zeile 3): qem-sen = „gefunden zerstört“; cfr. S. 12. Anm. 2 und S. 160. Anm. 7.

²⁾ Lürings Vermuthung, dass hierunter die von Pruner „Die Krankheiten des Orients“ Erlangen 1847. S. 257 beschriebene Hepatitis superficialis gemeint sei, scheint mir wohlbegründet. In der That ist sie — in Aegypten — das häufigste Leiden der rechten Seite: man hat hier übrigens vielleicht auch an Perityphlitis zu denken: doch scheint mir Lürings Combination zutreffender.

³⁾ Brugsch Wört. VI. S. 905 „Honigpflanze, μελιλωτος?“.

Cyperus	$\frac{1}{16}$
Dumpalmenfrucht	$\frac{1}{3}$
red-Körner	$\frac{1}{16}$
zet'-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{23}$

damit bepfastern.

Ein andres:

senenutet ¹⁾ -Pflanze	1
Weinbeeren	1
Dumpalmenfrucht	1
Brei	1
hemamu ²⁾ -Pflanze	1
gentet-Pflanze	1
Durraspreu	1

in Eins machen und die Seite damit bepfastern.

Ein andres:

Cyperus	1
Gänseschmalz	1
Honig	1

damit bepfastern.

Der Beginn von den Mitteln für reš ³⁾ der Nase:

Dattelsaft, ihre Oeffnung ⁴⁾ (seinen Mund) damit füllen.

Ein andres Schnupfen ⁵⁾ in der Nase zu vertreiben:

Pfefferminz in Datteln reiben und auf die Nase thun.

Ein andres die Stinknase ⁶⁾ (Coryza?) zu bezaubern:

Spuck Du Schleim aus, Sohn des Schleimes ⁶⁾! Fass die Knochen, berühre den Schädel, bestreiche mit Talg, gieb dem Kranken 7 Oeffnungen im Kopf, diene dem Gott Ra, danke dem Gott Thoth. Denn ich brachte deine Mittel für Dich, deinen Trank für Dich: Milch einer Frau, die einen Knaben geboren hat und wohlriechendes Brot vertreiben, heilen es. Noch einmal. Es trete hervor auf die Erde die Fäulnis, die

¹⁾ Lüring S. 161 „Pistia stratiotes L.“

²⁾ Cfr. S. 35. Anm. 3.

³⁾ Aegyptisch: reš = Schleim.

⁴⁾ Aegyptisch: ref: kann heissen: „seinen Mund“ oder „ihre (der Nase) Oeffnung“.

⁵⁾ Aegyptisch: nää = Brugsch Wört. VI. S. 659 „schnaufea, verschnupft sein, Schnupfen“.

⁶⁾ Solche Zaubersprüche haben oft keinen (wenigstens für uns) fasslichen Sinn. I.

XCI. Fäulnis! 4 Mal. Zu sprechen über Milch einer Frau, die einen XCI. Knaben geboren hat und wohlriechendes Brod; in die Nase thun¹⁾.

Der Beginn von den Mitteln für das Ohr, das schlecht hört:

Mennige und Harz vom am-Baum, zermahlen, zerreiben in frischem Baumöl (?) und auf das Ohr bringen.

Ein andres für das Ohr, aus dem übelriechende Materie²⁾ fließt:

Wehrauch in Gänseschmalz, Sahne von Kuhmilch, bedet³⁾-Korn, haut-Harz; zermahlen, zerreiben, in Eins machen und auf das Ohr bringen.

Ein andres das Ohr zu behandeln:

Behandle Du es mit kühlen Mitteln, nicht (mit) warmen. Wenn der met⁴⁾ zittert, so mach Du ihm ut von Grünstein, zermahlen und 4 Tage darauf thun.

Danach mach Du ihm Charpie (mit):

Oel $\frac{2}{3}$
Honig den Rest

häufig darauf thun.

Wenn es aus seiner Oeffnung fließt, so mach Du ihm eine Kugel, welche die Wunden trocken macht (bestehend aus):

Harz von Acanthus, Harz von Zizyphus Lotus, Beere von der Weide, Kümmel
zermahlen und darauf bringen.

Wenn es dick⁵⁾ darunter wird, so mach Du ihm die Mittel, welche die Wunden trocknen:

Kopf von amānu-Thier, Gazellenohren (?), Schildkröten-
schale, annek⁶⁾-Pflanze
es damit sehr häufig vollstopfen.

Mach Du ebenso, ohne es zu verzögern⁷⁾. Fließt es her-

¹⁾ Hier ist im Papyrus eine Lücke, jedoch ohne Unterbrechung des Textes.

²⁾ Eigentlich: das stinkende Flüssigkeit absondert; wir gehn wohl nicht fehl, wenn wir hier an die Otitis media purulenta denken.

³⁾ Brugsch Wört. V. S. 462 „eine besonders reine Natronart“.

⁴⁾ Cfr. S. 136. Anm. 2.

⁵⁾ Dick, stark, fett: Brugsch Wört. VII. S. 1251 „was das Gewöhnliche überschreitet“.

⁶⁾ Brugsch Wört. V. S. 93 „Pflanze, die mit dem Mond in Verbindung gebracht wird“.

⁷⁾ Eigentlich: nicht hinter es machen. L.

vor auf die Erde, so ist es eine Heilung (Genesung) des Ohres; (denn) es zerreisst durch das Hervorschiessen des Gottes šu¹⁾. Fällt es ihm nicht auf die Erde, so mach Du ihm Schlamm von der Grösse des Hervortretenden (der Geschwulst), es einschliessen in Milchsaft vom Sycomorenbaum, dass es sich mit seinem Blut verbinde; nicht Oel (oder) Honig dazu thun; schneide Du seue eine Hälfte ab, da man nicht will²⁾, dass sein Blut (auch) von der andern Hälfte abfällt, dass es nicht vollständig verfault³⁾.

Wenn du nachher erkennst, dass es sich verbunden hat, so mach Du für ihn:

Oel, Wachs

kochen und damit bepfastern; nicht viel nehmen.

Behandle Du ihm ebenso jedes Geschwür, das aufbricht. Wenn es in Fülle⁴⁾ abgeht, so mach ihm einen Linnenverband aufgeknüpft um seinen Hinterkopf⁵⁾ herum.

Was zu machen ist zur Behandlung des Geschwüres, das sich ins Ohr zieht. Es schwillt in seinem Innern an; (es ist) Materie des Geschwüres von dem Unflath seines Ohres mit Flüssigkeit wie Wasser von dem gegohrenen mesû-Getränk; geh rings um (das Geschwür) dasselbe mit dem Messer, bis soweit XCII. alles darin krank ist und mach ihm: XCII.

Oel, Honig

in sein Inneres Charpie aus Flachs eines Zeuges thun, damit bepfastern, damit es gesund werde.

Mittel für ein geweihtes Ohr, das von Eiter angegriffen ist:

Baumöl (?)	1
Weihrauch	1
seȓepet-Körner	1

in das Ohr spritzen.

Ein andres:

seȓepet-Körner	1
Weihrauch	1
Seesalz	ebenso.

Ein andres ein Ohr zu trocknen, das Flüssigkeit (von sich) giebt:

¹⁾ Gott der Luft.

²⁾ Eigentlich: das Herz ist nicht dabei. L.

³⁾ Die Uebersetzung dieses ganzen Abschnittes ist unsicher!

⁴⁾ Zu reichlich. L.

⁵⁾ Im Papyrus steht māḥaef statt: mākhæf.

Ein andres:
Mennige, Schaum von starkem Bier²⁾
dagegen geben.

Nachdem es (durch ein Messer) kahl
den ist:

Zerriebene Papyruspflanze dagegen gebe

Ein andres:

Zerstückelte Figur, in Oel wärmen, Schrei
mischen; dagegen geben.

Ein andres:

Leinpflanze, hunnu-Pflanze
aufwärmen, in Oel und Wespenkoth mischen,
und dagegen⁴⁾ geben.

Ein andres:

Erdöl³⁾, das für die Person gut (?) ist; d
damit sie augenblicklich weicht.

Ein andres zur Beschwörung der Al
O Strahlender, der Du oben schwebst! o
scheibe! o Beschützer des Gottes neb-apt⁶⁾. Zu s

Mennige, Zwiebeln (?), Alabaste
Körner, Honig
in Eins machen und dagegen⁴⁾ geben.

Ein andres zur Vertreibung der Al
Kopf:

²⁾ Cfr. Brugsch Wört. III S. 931

Feigen	$\frac{1}{8}$
Sebesten	$\frac{1}{8}$
uam-Pflanze	$\frac{1}{8}$
Grüne Bleierde (?)	$\frac{1}{8}$
Weihrauch	$\frac{1}{32}$
Gänseschmalz	$\frac{1}{64}$
Süßes Bier (?)	1 dená

kochen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen.

Mittel die Balggeschwulst¹⁾ (?) zu vertreiben:

Naturhonig, damit die Balggeschwulst einölen.

Mehl von Harz von Acanthus, Spähne von Pistacia terebinthus

damit 4 Tage bepfastern.

Ein andres. Mittel gegen ein Mal²⁾:

Beeren von der t'as-Pflanze 1

mämer-Körner 1

zerstossen und von der Person zu nehmen, die ein Mal XCIII. hat³⁾:

Honig 1

Blatt von mämer-Körnern 1

zerstossen in Wasser, mit dem der Phallus gewaschen worden ist; damit eine Nacht bepfastern, damit es auf seinen Armen und seinen Gliedern verbleibt.

Mittel das Schreien (des Kindes) zu vertreiben:

Kapseln von der Mohnpflanze (?), Wespenkoth, der an der Mauer ist

in Eins machen, durchsiehen und 4 Tage einnehmen; es hört sogleich auf. Es ist das Schreien des Kindes, das schreit⁴⁾.

Es beginnen die Mittel, zu bereiten für eine Frau, zu bewirken, dass die Frau das Empfangene ausleert im 1., 2., oder 3. Zeitabschnitt:

Frucht von Acanthus, Zwiebeln (?) und Datteln

¹⁾ Aegyptisch: mehes.

²⁾ Aegyptisch: ser = macula.

³⁾ Hier ist die Verordnung mit rother Dinte geschrieben. Die Ueberschrift des folgenden Receptes fehlt: wahrscheinlich hat der Schreiber die letzten Worte noch im Gedächtnis gehabt und sie deshalb nicht wiederholt.

⁴⁾ Eigentlich: „Was das Schreien betrifft, so ist es das Kind, das schreit“: d. h. es ist das Schreien des Kindes gemeint.

zermahlen, zerreiben in einem Gefäss mit Honig, Charpie damit besprengen und in ihre Vulva¹⁾ bringen.

Mittel ein Weib nicht krank sein zu lassen an ihrem Urin:

Seesalz	$\frac{1}{16}$	
mähetet ²⁾ -Körner	$\frac{1}{8}$	
Süßes Bier	$\frac{1}{3}$	denä
Honig	$\frac{1}{3}$	

in den Anus spritzen.

Ein andres den Anus zu kühlen:

Baumöl (?)	1
Oel	1
Zwiebelwasser (?)	1
Honig	1

in den Anus spritzen.

Ein andres zu machen für eine (Frau), die Abgekühltes entleert³⁾:

Stücke von rothem Jaspis, sie nicht das Licht sehn lassen; in weisse Erde⁴⁾ thun und sie in der Finsternis mit sehr viel Wasser besprengen; lass ein neues äudit-Gefäss und einen neuen zenu-Krug mit Regenwasser ruhig stehn, bespritze diese Steine wieder, wenn der heilige Lucifer sich erhebt; und die Frau viele Tage darauf sitzen lassen. Lass dir einen neuen Thonkrug angefüllt mit Oel bringen; das Weib sich darauf setzen lassen 4 Tage.

Zu erkennen verdorbene Milch:

Sieh zu, ob sie riecht wie die Frucht (Eingeweide) vom mehüt-Fisch.

Mittel die Gebärmutter⁵⁾ eines Weibes an ihren Ort eintreten zu lassen:

Spähne vom Cederbaum in Hofe thun und eine Zeugplatte bestreichen; lass sie darauf sitzen.

Ein andres:

Erdöl mit peddu⁶⁾ auf Honig stehn lassen und den Leib der Frau damit einreiben.

¹⁾ Aegyptisch: át = uterus, vulva; cfr. Brugsch Wört. VI. S. 819.

²⁾ Brugsch Wört. VI. S. 563 „Wunderfrucht“.

³⁾ Die Uebersetzung ist unsicher.

⁴⁾ Aegyptisch: ta-bet⁴⁾, determinirt mit dem Hausplan: es scheint also eine bestimmte Localität damit gemeint zu sein. L.

⁵⁾ Aegyptisch: met-ret = „Mutter der Menschen“.

⁶⁾ Wohl eine Art Mist. L.

Ein andres:

Den Ueberzug von Feuchtigkeit¹⁾, der sich in dem Schiffsholz findet²⁾ (?) XCIV. in Hefe von ausgegohrenem Bier³⁾ reiben und sie es trinken lassen. XCIV.

Ein andres:

Grüne Bleierde (?) 1 auf frischen Myrrhen stehn lassen und in ihre Genitalien thun; ein Kräutersäckchen mit Myrrhenöl besprengen und an der obern Hälfte derselben anbringen⁴⁾.

Ein andres:

Trockene Menschenexcremente in Weihrauch thun; das Weib duckt⁵⁾ sich über dasselbe und lässt den Dampf davon in das Innere ihres Geschlechtsorgans eindringen.

Ein andres:

Trockene Excremente, Schaum von Bier die Finger der Frau damit reiben; bring es auf alle ihre Glieder gegen ihre Leiden⁶⁾.

Ein andres den Uterus wieder an seinen Ort eintreten zu lassen:

Einen Ibis von Wachs auf Kohle thun; den Dampf davon in ihr Geschlechtsorgan eindringen lassen⁷⁾.

Zu sehn ob die Milch gut ist:

Ist ihr Geruch wie Staubmassen von uah⁸⁾-Körnern, es ist ausgezeichnet⁹⁾, wenn er gefunden wird.

Ein andres eine Frau niederkommen zu lassen:

Pfefferminz, die Frau sich darauf mit entblösstem Hintern setzen lassen.

Ein andres all und jedes, das im Leib einer Frau ist, fallen zu lassen:

1) Schimmel?

2) Die Uebersetzung ist unsicher!

3) „Bitterbier“ L.; das Wort heqt = Bier ist mit rother Dinte durchstrichen.

4) Ebers S. 24.

5) Aegyptisch: kep; Brugsch Wört. IV. S. 1491 „sich ducken, gewölbten Buckels sein“.

6) Der Sinn dieser Worte ist unklar, ich vermute dass die so bestrichenen Finger auf den prolabirten Uterus gelegt werden sollten.

7) Cfr. Diosc. de mat. med. ed. Kühn. Vol. 26. S. 284.

8) Wohl eine Getreideart (?).

9) Aegyptisch: sehemu = Brugsch Wört. VII. S. 1158 „gross machen, vergrössern, erhöhen“.

Scherbe eines neuen hennu-Gefässes, zermahlen in erwärmtem Oel und in ihre Genitalien giessen.

Ein andres:

Gut gereinigter Dattelsaft, Seesalz, Oel kochen, einnehmen, indem es nachher aufgewärmt wird¹⁾.

Ein andres ein Kind in dem Leib einer Frau zu lösen²⁾:

Seesalz	1
Weisser Weizen	1
Weibliches Rohr ³⁾	1

den Unterleib damit bepfastern.

Ein andres:

Frisches Salz	1
Honig	1

durchsehen und 1 Tag einnehmen.

Ein andres:

besbes ⁴⁾ -Körner	1
Weihrauch	1
Knoblauch	1
sert-Saft	1
Frisches Salz	1
Wespenkoth	1

in eine Kugel formen und in ihre Vulva thun.

Ein andres:

Weihrauch	1
Oel	1

den Leib damit bestreichen.

Ein andres:

Pfefferminz	1
genti ⁵⁾ -Körner	1
Wein	1

durchsehen und 4 Tage einnehmen.

Ein andres:

¹⁾ Soll wohl heissen, dass es jedesmal aufgewärmt genommen werden soll.

²⁾ Aegyptisch: sefey: Brugsch Wört. VII. S. 1048 „ablösen, loslösen, abschneiden, entbinden“.

³⁾ Diosc. de mat. med. Lib. I. Cap. 114. S. 111 „altera (arundinum species) femina“.

⁴⁾ Brugsch. Zeitschr. f. ägypt. Spr. 1881. S. 33. „Fenchel“.

⁵⁾ Brugsch VII. S. 1269 „Cassia“.

- | | |
|-----------|---|
| Sebesten | 1 |
| sert-Saft | 1 |
- in ihre Vulva spritzen.
Ein andres:
- | | |
|---------------------|---|
| Beeren vom uān-Baum | 1 |
| Pfefferminz | 1 |
| Fett vom Cederbaum | 1 |
- in eine Kugel formen und in ihre Vulva thun.
Ein andres:
- | | |
|-------------------------------|---|
| Schwanz (?) einer Schildkröte | 1 |
| Schale vom Käfer | 1 |
| sefet ¹⁾ -Oel | 1 |
| sert-Saft | 1 |
| Oel | 1 |
- in Eins zermahlen und damit bepfastern²⁾.
Der Beginn von den Mitteln die beiden Brüste³⁾ (?) XCV.
nicht fallen zu lassen:
Wenn sie von Blut überfließt, und ihre Reinigung⁴⁾ plötzlich kommt, so dass es (das Blut) über ihren Leib und ihre Füße strömt, dass sie nicht die mesu⁵⁾-Krankheit bekomme.
Ein andres den Fluor nicht über die Jungfrau (?) kommen zu lassen:
Leber von der Schwalbe, getrocknet, in saurer Milch reiben; der Patientin auf ihre Brust, ihren Leib und alle ihre Glieder thun, an denen sie von mesu-Krankheit leidet⁶⁾ (?).
Ein andres. Mittel gegen die kranke Brust⁷⁾:
- | | |
|--------------------|---|
| Galmei | 1 |
| Kuhhirn | 1 |
| Wespenkoth | 1 |
| Grüne Bleierde (?) | 1 |
- in Eins machen und 4 Tage damit die Brust einreiben.
Beschwörung für die Brust:

¹⁾ Ein heiliges Salböl.

²⁾ Cfr. Diosc. de mat. med. Ed. Kühn Vol. 26. Lib. II. Cap. 78 und 79.

³⁾ Aegyptisch: benti: Lüring S. 65 „Die Papillen der Brust“; Sterns Glossar S. 11 „ovaria uteri mulieris“.

⁴⁾ Aegyptisch: hesmen = Menstruation.

⁵⁾ Brugsch Wört. VI. S. 645 „Fluss“; also Fluor (albus)?

⁶⁾ Unsicher! vielleicht „wenn bei ihr der Fluor entstanden ist“ (?).

⁷⁾ Aegyptisch: mened oder mendu.

Die Brust ist dieselbe kranke (Brust) der Isis, die in der Stadt geht die Götter šu und tefnet gebar. Sie hat für sie ihre Beschwörung gethan über

äat - Pflanze, Gesundheitskörner, über beqat¹⁾ des Rohres, über Haare der äbt-Pflanze, die herbeigeführt sind, um alle möglichen tödtlichen Krankheiten, soviel ihrer sind, zu vertreiben; ausführen beim Ausgiessen auf der linken Seite, machen gegen alle möglichen tödtlichen Krankheiten; keine Ausleerung, kein Jucken, keine Verblutung; verhüte, dass Angentriefen an Menschen entstehe.

Zu sprechen über

äat-Pflanze, über Gesundheitskörner, über beqat¹⁾ des Rohres, über Haare des Kopfes der äbt-Pflanze, es ausgiessen lassen auf der linken Seite, 7 Portionen machen und ihr geben²⁾.

Mittel Geschwülste in der Vulva (Uterus) zu vertreiben:

Getrocknete yet-Blätter in Hefe von starkem³⁾ Bier auf ihre Weiche und ihren Leib bringen.

Ein andres gegen Fressen in der Vulva, das bennut⁴⁾-Blasen in ihrer Scheide⁵⁾ hervorbringt:

Frische Datteln	1
hekennu ⁶⁾ -Körner	1
Stein von der Flussmündung	

zerreiben in Wasser, feucht stehn lassen und in ihre Vulva spritzen.

Ein andres:

Frische Datteln	1
Schweinegalle	1
genti ⁷⁾ -Körner	1
Wasser	

feucht stehn lassen und in ihre Vulva spritzen.

¹⁾ „Der befruchtete Theil?“ L.

²⁾ Die Uebersetzung dieses Abschnittes ist höchst unsicher!

³⁾ „Bitterbier“ L.

⁴⁾ Brugsch Wört. V. S. 434 „pustula“; der Stamm „rund oder kugelig sein“.

⁵⁾ Aegyptisch: šed.

⁶⁾ Aegyptisch: hekennu; Brugsch Wört. VI. S. 857 „köstlich, lieblich“.

⁷⁾ Brugsch Wört. VII. S. 1269 „Cassia“.

Ein andres zu machen gegen die gent-Krankheit:

Kuhmilch, gekocht	1
Harz von Acanthus	1
genti ¹⁾ -Körner	1

in Eins zermahlen, feucht stehn lassen und in ihre Vulva spritzen;
es kühlt.

Ein andres:

Frische Datteln	1
Weisses Oel	1
Harz von Acanthus	1
Oel	1
Wasser	ebenso.

Ein andres gegen Entstehn von Krankheiten in
ihrer Schamlippe:

Knoblauch	1
Grüne Bleierde (?)	1
nehedet ²⁾ -Körner	1
Weihrauch	1
Harz von Acanthus	1
Kuhhorn	1
hunta ³⁾ -Körner	1
Wasser	1

XCVI.

in Eins machen und in ihre Vulva spritzen.

Ein andres gegen Stiche in der Vulva und gegen
runde Pusteln⁴⁾, die in ihrer Scheide entstanden sind:

yper-ur-Körner	1 zerreiben in
Weihrauch-Wasser	1
genti ¹⁾ -Körner	1

in ihre Vulva spritzen.

Ein andres:

uäh ⁵⁾ -Korn	$\frac{1}{8}$
Frische Datteln	$\frac{1}{8}$
Harz von Acanthus	$\frac{1}{8}$
genti ¹⁾ -Körner	$\frac{1}{32}$

¹⁾ Cfr. vor. Seite Anm. 7.

²⁾ Ebers S. 189 „Zahnkrautkörner?“

³⁾ Brugsch Wört. VI. S. 798 „besondere Pflanzenart, deren Dasein mit dem Hinterland von Apollinopolis in Verbindung gesetzt wird“.

⁴⁾ Aegyptisch: bentet: mit der Nebenbedeutung „rund, kugelig“.

⁵⁾ Wohl eine Getreideart (?).

Ein andres:

Sesamum in Honig zermahlen und in ihre Vulva gespritzt
es ist ein zusammenziehendes (Mittel).

Ein andres:

Weihrauch und Crocus in Kuhmilch zermahlen, durch ein Tuch durchsehen¹⁾ und in ihre Vulva gespritzt
es ist ein zusammenziehendes (Mittel).

Ein andres die Vulva (den Uterus) zu ziehen:

yper-ur-Körner	1
Honig	1
Zwiebelwasser (?)	1
Milch	1

durchsehen und in ihre Vulva spritzen lassen.

Ein andres:

Wasser von mesðä-Getränk in ihre Vulva spritzen

Ein andres:

Saft von der neša²⁾-Pflanze in ihre Vulva spritzen

Ein andres:

Saft von qereqtu-Körnern in ihre Vulva spritzen

Ein andres:

Pfefferminzwasser in ihre Vulva spritzen.

Mittel für die Menstruation³⁾:

Knoblauch	1
Wein	1

in Eins machen und in ihre Vulva spritzen.

Ein andres:

Baumöl (?)	1
Trocknes Öl	1
payestät-Pflanze	1
Beere von ðehui-Körnern	1
Honig	1

in ihre Vulva spritzen.

Ein andres:

besbes ¹⁾ -Körner	$\frac{1}{8}$
Honig	$\frac{1}{8}$
māhetet ²⁾ -Körner	$\frac{5}{8}$
Süßes Bier	$\frac{1}{6}$

4 Tage in ihre Vulva spritzen.

Wenn Du ein Weib untersuchst, es geht etwas von ihr ab wie Wasser, dessen³⁾ Bodensatz wie warmes Blut ist, so sag Du ihr: „es ist die axāt⁴⁾-Krankheit in ihrer Vulva.“ Mach Du für sie Jaspis, der Wasser anzieht; reiben in Honig und Collyrium, Charpie von Leinwand damit bestreichen und 4 Tage in ihre Vulva thun.

Wenn Du ein Weib untersuchst, das ein Uebel an der einen Seite⁵⁾ ihres Leibes hat, so sag Du zu ihr: „nicht ist sie offen für ihre Menstruation“. Nachdem er seinen Kopf gegeben⁶⁾, mach Du für sie:

zerstossenen Knoblauch, šebet-Brod, Spähne vom XCVII. Cederbaum

den Leib damit bepfastern.

Wenn Du ein Weib untersuchst, das viele Jahre gelebt hat, ohne dass ihre Menstruation bei ihr eingetreten ist, sie bricht etwas wie Schaum aus, und ihr Leib ist, wie wenn Feuer darunter wäre, aber sie erholt sich wieder nach dem Brechen, so sag Du zu ihr: „es ist ein Steigen von Blut in ihre Vulva (ihren Uterus). So-

¹⁾ Brugsch. Zeitschr. f. ägypt. Spr. u. Alterth. 1881. S. 33. „Fenchel“.

²⁾ Brugsch Wört. VI. S. 563 „Wunderfrucht“.

³⁾ Bezieht sich auf etwas.

⁴⁾ Brugsch Wört. V. S. 17 „kratzen, ritzen, zerkratzen“.

⁵⁾ Aegyptisch: hert = Weg, Richtung, Ausgang.

⁶⁾ Bedeutet vielleicht: nachdem der Arzt die Krankheit genau untersucht hat. L.

bald sie ihre Beschwörung gesprochen¹⁾ und den Beischlaf (ausgeübt hat), mach Du für sie:

Beere vom uān-Baum	1/32
Kümmel	1/64
Weihrauch	1/64
uāh ²⁾ -Körner	1/16

setze Du Kuhmilch auf Feuer mit Schenkeltalg; dazu Milch thun und 4 Tage lang einnehmen.

Ein andres. Mittel gegen Entzündungsschmerzen³⁾ um die Vulva (Uterus):

Kuhgalle	1
genti ⁴⁾ -Körner	1
Oel	1

in Eins machen und in ihre Vulva spritzen.

Ein andres das zu machen ist, um in den Uterus hineinzukommen:

Getrocknete Beeren von der χ es⁵⁾-Pflanze, zermahlen, zerreiben und darein thun.

Milch zu schaffen in eines Weibes Brust, um ein Kind zu säugen:

Gräten vom γ ra⁵⁾-Fisch. in Oel erwärmen und ihr Rückgrat damit bestreichen.

Ein andres:

Wohlriechendes Brot von fauler (gesäuerter) Durra, den Arm ihres Feuers (des entzündeten Kanals (?)) in χ esau⁶⁾-Kraut machen (?); zu essen von der Frau, indem sie mit untergeschlagenen Beinen sitzt.

Ein andres. Prognose für ein Kind am Tage, an dem es geboren wird:

Wenn es ni⁷⁾ sagt (schreit), wird es leben; wenn es bā⁸⁾ schreit, wird es sterben.

¹⁾ Hier ist im Papyrus eine kleine Lücke mit Unterbrechung des Textes.

²⁾ Wohl eine Getreideart (?).

³⁾ Aegyptisch: seftu = Brugsch Wörterb. VII. S. 1045 „schneiden, glatt machen; Messer, Schwert“; eigentlich also: Stiche der Entzündung.

⁴⁾ Brugsch Wört. VII. S. 1269 „Cassia“.

⁵⁾ Brugsch. Zeitschr. f. ägypt. Spr. 1881. S. 38 „Schwertfisch?“

⁶⁾ Brugsch Wört. VI. S. 371 „Mohnpflanze“.

⁷⁾ Brugsch Wört. VI. S. 661 „Klagegeschrei“.

⁸⁾ Brugsch Wört. V. S. 408 „Laut den Kinderschrei ausdrückend“.

Andre Voraussage:

Wenn es ein starkes Klage lied hören lässt, wird es sterben;
wenn es sein Gesicht herabsenkt, wird es darauf sterben.

Es beginnen die Mittel, um Ungeziefer aus dem
Hause zu vertreiben:

Befeuchte Du es mit Natronwasser, damit es fortgeht.

Ein andres:

bebet-Pflanze in Kohle zermahlen und das Haus sorgfältig
damit bestreuen, damit es fortgeht.

Ein andres den hefu-Wurm nicht aus dem Loch
hervorkriechen zu lassen:

Getrockneter ant-Fisch (wird) in den Eingang seines Loches
gebracht, nicht wird er daraus hervorkriechen.

Ein andres:

Natron in den Eingang des Loches thun, nicht wird er her-
vorkriechen.

Ein andres:

Eine Knoblauchkugel in den Eingang des Loches thun,
nicht kriecht er aus.

Ein andres die Wespen nicht stechen zu lassen:

Fett von genu¹⁾-Vogel, damit einreiben.

Ein andres nicht stechen zu lassen XCVIII. die XCVIII.

Taranteln:

Frisches Baumöl (?), damit einreiben.

Ein andres Mäuse von Sachen fern zu halten²⁾:

Katzenfett auf alles Mögliche thun.

Ein andres den Taubenfalken nicht stehlen zu
lassen:

Ein Stab von Acanthus aufstellen lassen; die Person
sage: „O Horus, er (der Falke) stiehlt in Stadt und Garten; er
durstet nach dem Garten; flieg zu, koch und iss ihn.“ Zu
sprechen über den Acanthusstab; Zuckerkuchen darauf
thun; er ist es, der den Falken nicht stehlen lässt³⁾.

Ein andres die Nagethiere Durra im Kornspeicher
nicht fressen zu lassen:

Gazellenexcremente auf Feuer thun in dem Kornspeicher,
seine Wand und seinen Fussboden mit ihren (der Mäuse) Ex-

¹⁾ Brugsch Wört. VII. S. 1299 „der Vogel coracias garrula“.

²⁾ Eigentlich: nicht nähern, herantreten lassen.

³⁾ Sind die Worte gesprochen über . . . , so kannst Du Kuchen
darauf thun, und er wird den Falken nicht stehlen lassen.

oder der Glieder angenehm zu machen:

Trockene Myrrhen, Wachholderbeere, Weih
Aloë-Holz, Sebet³⁾-Harz, Calmus vom Lande t:
inekuun-Körner, Mastix (?), Saft von niuben-Bau
zermahlen, zerreiben, in Eins machen u
Feuer thun.

Ein andres für die Frauen daraus zu

Diese Ingredienzien nach jener Vorschrift a
kochen, mischen, zu Kügelchen formen; sie so
räuchern. Es ist auch zuträglich, dass sie Mu
machen, um den Geruch ihres Mundes angeneh

Der Beginn des Geheimbuches des
Kenntnis vom Gang des Herzens und die l
Herzen. In ihm sind die metu⁵⁾ zum ganzen
diese betrifft, so stösst auf sie ein jeder A
seyet-Priester, ein jeder Zauberer⁶⁾, wenn er se
auf den Kopf, auf den Hinterkopf, auf die l
Magen-(Herz)gegend, auf die beiden Arme, auf d
all betastet er ihm das Herz, denn seine metu
allen seinen Gliedern; deswegen wird es genam
der metu⁵⁾ aller Glieder.

¹⁾ Die Uebersetzung ist unsicher!

²⁾ Cfr. Diosc. de mat. med. Lib. I. Cap. 24: 10
Plutarch „Isis und Osiris“ herausgegeben
Cap. 81. S. 143: 16 Substanzen;

Nicolai Myrepsi Alexandrini medica

Es sind 4 Gefässe in den beiden Nasenlöchern, wovon 2 Schleim und 2 Blut geben.

Es sind 4 Gefässe im Innern der beiden Schläfen; nachdem sie den Augen Blut gegeben haben, entsteht allerhand Krankheit¹⁾ der Augen durch sie, dadurch dass sie zu den Augen offen sind; wenn Wasser aus ihnen heraustritt, so geben es die beiden Pupillen der Augen; oder (nach einer andern Ansicht) der Schlaf in den Augen ruft es hervor.

Es sind 4 Gefässe, die sich im Kopf theilen und in dem Hinterkopf sich ausbreiten, die nachher eine grosse Masse Haar schaffen (hervorbringen); es ist ihre (der Haare) Schöpfung nach oben²⁾. Wenn der Hauch in die Nase geht, dringt er zum Herzen und zum Mastdarm hin; sie (die letztgenannten Gefässe) geben dem Leib reichlich (davon). Wenn man darunter etwas hört, so bewirken es die 2 Gefässe³⁾, die nach dem Jochbein leiten; oder wenn man sie darunter vernimmt, so sind diese, die in dem oberen Backenknochen einer Person sind, indem es der rauhe Wind ist, der in der Person schneidet, wenn er für sich den Hauch davon einathmet. Oder wenn das Herz Wasser einsaugt, so schwinden seine Glieder ganz dahin. Wenn das Herz getroffen⁴⁾ ist, so ist es das Gefäss, „der Fasser“ ist sein Name, das es macht; es giebt Wasser zum Herzen oder zum Auge, wenn es verstopft (verschlossen) ist. Wenn er hört durch die Oeffnung seines Mundes, so zeigen sich alle seine Glieder betäubt, nachdem Verwirrung (Nebel) darin sein Herz ergriffen hat. Wenn der Zorn im Herzen entsteht, so ist es eine Aufwallung bis zu den Theilen des Mastdarmes und der Leber, C., sein Ohr richtet sich auf⁵⁾, seine Gefässe fallen, nachdem ihre aufwallende Hitze alles aufgelöst hat. C.

Es sind 4 Gefässe zu seinen 2 Ohren und (zwar) 2 zur rechten und 2 zur linken Seite. Lebenshauch geht ins rechte Ohr und Todeshauch ins linke; oder (mit andern Worten): (Lebenshauch) geht in die rechte Seite, Todeshauch geht in die linke.

Es sind 6 Gefässe, die zu den beiden Armen führen,

¹⁾ Aegyptisch: *ȝait*: cfr. S. 40 Anm. 3.

²⁾ Die Uebersetzung dieses letzten Satzes ist ganz unsicher!

³⁾ Hier steht met 2, nicht der Pluralmetu.

⁴⁾ Aegyptisch: *šes*: Brugsch Wört. VII. S. 1204 „ictus, plaga“.

⁵⁾ Eigentlich: rollt, kreist. L.

3 zum rechten, 3 zum linken und sie führen (bis) zu seinen Fingern hin.

Es sind 6 Gefässe, die zu den beiden Füßen führen, 3 zum rechten, 3 zum linken; sie reichen herab bis zu der Fusssohle.

Es sind 2 Gefässe zu seinen beiden Hoden, die den Samen geben. Es sind 2 Gefässe zu den Nieren, eins zu der einen Niere, das andre zu der zweiten (Niere).

Es sind 4 Gefässe zur Leber, die ihr Feuchtigkeit und Luft zuführen; nachher bewirken sie Entstehn von allerhand Krankheit¹⁾ darin, indem sie mit Blut gemischt sind.

Es sind 4²⁾ Gefässe zum Mastdarm und zur Milz, die ihr ebenfalls Feuchtigkeit und Luft geben.

Es sind 2 Gefässe zur Blase, die den Urin geben.

Es sind 4 Gefässe, die in den After auslaufen³⁾; sie geben und bringen in ihm hervor Feuchtigkeit und Luft; sodann öffnet sich der After jedem Gefäss auf der rechten und linken Seite bis in die Füße hin⁴⁾ und vermischt sich mit Excrementen.

Wenn das Herz betrübt ist, so ist das die Wortkargheit des Herzens, oder die Gefässe des Herzens sind verschlossen, indem sie unter Deinen Händen nicht erkennbar sind; es wird Wasser und Luft voll in ihnen (sie werden voll von Wasser und Luft).

Wenn das Herz Ekel empfindet, so ist es die Bitterkeit des Herzens auf Grund von Entzündung am After; Du findest es gross, und es bildet sich etwas in seinem ro-áb wie im Auge.

Wenn sein Herz sich ausbreitet, so sind des Herzens Gefässe mit Excrementen.

Wenn irgend eine deher⁵⁾-Krankheit in das linke Auge hineingeht und im Nabel (?) hervortritt, so ist es der Hauch der Handöffnung⁶⁾ des Priesters, den das Herz in seine Gefässe hineingehn lässt; Feuer jeder Art ist in seinem Fleisch (verschlossen), das Herz ist ihm krank davon, weil das Feuer

¹⁾ Aegyptisch: yaít; efr. S. 40 Aum. 3.

²⁾ Die Zahl 4 ist mit schwarzer Dinte dazwischen geschrieben.

³⁾ Eigentlich: sich öffnen.

⁴⁾ Eigentlich: indem er sich erstreckt bis.

⁵⁾ Brugsch Wört. VII. S. 1373 „putredo: malum, peiorem fieri“.

⁶⁾ Der Hauch, der durch die hohle Hand gehaucht wird (?). L.

hervortritt, und die Gefäße seines Herzens ihm gänzlich den Dienst versagen.

Wenn ihre Kleider sie beschweren, so ist es die deḥert-Krankheit¹⁾; wenn seine deḥert-Krankheit²⁾ sich erhebt, so ist sie gefährlich (in Fülle vorhanden)³⁾. CI.

Wenn das Herz krank ist, so ist es eine Beängstigung⁴⁾ im Herzen, oder es ist ein (Blut)überfluss (?) im Herzen, der entsteht, herunterfällt und sich seinem Zwerchfell⁵⁾ (?) nähert, indem sein Herz einen Ekel fühlt.

Wenn es die mast⁶⁾-Krankheit des Herzens ist, so ist es Engbrüstigkeit, sein Herz hat auf seinem Platz von dem After Blut, das unter der Krankheit ein wenig hervortritt, es ist ein Fieber des Herzens; wird sein Herz unter der Krankheit etwas ruhig, so isst er, aber nur wählerisch.

Wenn das Herz sich verzehrt, so ist es eine Ansammlung von Blut im Herzen. Wenn es die mas-Krankheit des Herzens durch uḡedu ist, so ist sein Herz klein im Innern seines Bauches; die uḡedu fallen auf sein Herz (befallen sein Herz); er ist aat-krank, er ist mas-krank.

Wenn es Schwäche (Bitterkeit) in Folge von Alter⁷⁾ ist, so sind es uḡedu an seinem Herzen. Wenn es eine Erhebung des Herzens ist, so hebt es sich an seiner linken Brust, es hebt sich auf seinem Fett⁸⁾, es flieht von seinem Platze, es sind seine Fettschichten auf seiner linken Seite, um sich in seiner Schulter zu sammeln.

Wenn die deḥer¹⁾-Krankheit seines Herzens häufig auftritt, so ist es sein Herz, das schwimmt und nach unten sinkt, es ist nicht an seinem Platz.

Wenn sein Herz an seinem (rechten) Platz ist, so befindet sich das Fett des Herzens in seiner linken Seite, es

¹⁾ Brugsch Wört. VII. 1373 „putredo; malum, peiorem fieri“.

²⁾ Cfr. S. 182 Anm. 5.

³⁾ Die Uebersetzung ist ganz unsicher!

⁴⁾ Eigentlich: Bedrücken des Herzens im Herzen.

⁵⁾ Aegyptisch: šat: Brugsch Wört. VII. S. 1228 „praecordia?“

⁶⁾ Brugsch Wört. VI. S. 543 „der zum Sitzen dienende Theil des Körpers“.

⁷⁾ Alterschwäche.

⁸⁾ Aegyptisch: māket; Brugsch Wört. VI. S. 573 „die das Herz umgebende, schützende Fettmasse“; Lüning S. 76 „Pericardium“, eigentlich „Unterlage“.

steigt nicht nach oben, und es fällt nicht nach unten, heil¹⁾ bleibt es auf seinem Platze.

Wenn sein Herz zittert und viel Fett unter seiner linken Brust ist, so ist es sein Herz, das ein wenig des Heruntersinkens bewirkt²⁾, indem seine Krankheit³⁾ sich ausbreitet.

CII. Wenn sein ro-äb klopft, so ist das die Grösse seines ro-äb⁴⁾; wenn der Mund glüht und matt wird⁵⁾, und das Herz müde wird, so ist es ein Feuer, das eindringt auf sein Herz; es ist sein Herz, das von Hitze brennt, wie eine Person, welche Mattigkeit befällt.

Wenn sein Herz (Magen) Ekel empfindet, wie eine Person, welche die (Stier)früchte des Sycomorenbaumes gegessen hat, so ist es eine Verhüllung⁶⁾ seines Herzens, wie eine Person, welche die (Stier)früchte des Sycomorenbaumes gegessen hat.

Wenn das Herz elend ist und das Herz ausser sich gerathen ist, so bewirkt es der Hauch der Handöffnung⁷⁾ des heb-ger-Priesters⁸⁾; er (der Hauch?) dringt in den Mastdarm hinein, dergestalt, dass das Herz hervortritt und sich unter der Krankheit verirrt.

Wenn Trockenheit sein Herz befällt, so ist es die Trockenheit des Feuers, die sein Herz befällt; er seufzt häufig auf⁹⁾, und sein Herz wird von Zorn gefressen; es geschieht das dadurch, dass sein Herz voll von Blut ist, was wieder daher kommt, dass er Wasser getrunken und schlechte Speisen warm gegessen hat.

Wenn sein Herz trübselig ist und Trübnis geschmeckt hat, so ist sein Herz eingeengt, und Finsternis ist in seinem Leib in Folge von Zorn, was dergestalt wirkt, dass er sein Herz frisst.

¹⁾ Aegyptisch: mäyer; eigentlich „als Sieger“ Brugsch Wört. V. S. 535.

²⁾ „Das klein macht und heruntersinkt“ L.

³⁾ Cfr. S. 40 Anm. 3

⁴⁾ D. h. „die Anschwellung des ro-äb bewirkt es“.

⁵⁾ „Matt glüht“ L.

⁶⁾ Verwirrung, Unordnung?

⁷⁾ Der Hauch, der durch die hohle Hand gehaucht wird (?). L.

⁸⁾ Sterns Glossar S. 15 „Colchites“.

⁹⁾ „Er jammert (klagt) häufig“ L.

Wenn sein Fleisch ganz verdorrt ist wie das stillstehende Herz einer Person, die den Weg¹⁾ gefunden hat, so ist es sein Fleisch, das darunter²⁾ unbeweglich geworden ist, wie das unbewegliche Fleisch einer Person, die in die Weite³⁾ gegangen ist.

Wenn es das Schicksal⁴⁾ ist, nach oben zu gehn (sterben?), so ist es sein Herz, das bestimmt (sich windet), nach oben zu gehn.

Wenn sein Herz überfüllt ist, so geräth sein Herz ausser sich, wie es in einer andern Abhandlung dargestellt ist⁵⁾.

Anfang des Buches vom Vertreiben der *uxedu* in allen Gliedern einer Person, sowie es in einer Schrift unter den Füßen des Gottes Anubis in der Stadt Letopolis gefunden wurde; es wurde zu Sr. Majestät dem König von Ober- und Unterägypten Usaphais, dem Gestorbenen, gebracht⁶⁾.

CIII.

¹⁾ Aegyptisch: *hert* = Brugsch Wört. VI. S. 832 „Weg, Ausgang“; hier wohl „Tod“.

²⁾ Unter der Krankheit.

³⁾ „Dahin gegangen, gestorben ist?“ L.

⁴⁾ Brugsch Wört. VI. S. 663: „sich winden, umwinden“.

⁵⁾ Die Uebersetzung der letzten Tafeln ist vielfach unsicher; wir haben sie dennoch nicht zurückhalten wollen in der Hoffnung, dass man mit der ersten Uebersetzung Nachsicht haben wird.

⁶⁾ Im medicinischen Papyrus von Berlin (cfr. Brugsch, Allgemeine Monatsschr. für Wissensch. und Lit. 1853. S. 44-56; Brugsch, Notice raisonnée d'un traité médical etc. Leipzig; Chabas. Mélanges égyptol. Série I. Paris 1862: Brugsch, Recueil de Monuments égyptiens“. II. Tafel 85-107), der zum Theil denselben Inhalt wie der Papyrus Ebers hat, indes bei weitem nicht so umfangreich und so gut erhalten wie jener ist, wenn er auch in einzelnen Parthien ausführlicher ist, lautet der zugehörige Abschnitt folgendermassen (cfr. Recueil Tafel 99): „Beginn des Buches vom Vertreiben der Krankheiten, gefunden in einer alten Schrift in einer Kiste mit Schreibsachen unter des Gottes Anubis Füßen in Letopolis unter Sr. Majestät des ägyptischen Königs Usaphais Regierung. Nachdem er gestorben war, wurde das Buch zu Sr. Majestät dem König von Aegypten, Sent, auf Grund seiner Vortrefflichkeit gebracht.“ Der hier genannte Usaphais war der 5. König der I. Dynastie und regierte um 3700 v. Chr. Man sieht also, dass die Aegypter die Abfassung ihrer medicinischen Schriften in die graue Vorzeit verlegten. Einen ähnlichen Bericht liest man in einem medicinischen Papyrus, der im British Museum aufbewahrt wird (cfr. Zeitschr. f. ägypt. Spr. 1871 S. 61 und Zeitschr. der Deutsch. morgenl. Gesellsch. Bd. 31. S. 451): „Dieses Arzneibuch wurde, während die Nacht herabfiel, in den

Der Mensch hat 12 Herzgefäße¹⁾, die sich nach allen seinen Gliedern ausbreiten. Es sind 2 Gefäße in ihm in seiner Brustgegend, die Entzündung im After bewirken. Zu machen dagegen:

Frische Datteln, Blätter von der Ricinuspflanze, Früchte von der Sycomore

in Eins stossen in Wasser, durchsiehen und 4 Tage lang einnehmen lassen.

Es sind 2 Gefäße in ihm zum Schenkel. Wenn er an seinem Schenkel leidet, und seine beiden Schenkel zittern, so sag Du dazu: „es ist dieses ein Gefäß, das zu seiner Schenkelgegend führt, das ihm die Krankheit aufgenommen“ hat;“ zu machen dagegen:

Frische Milch, Absynth, Natron

in Eins kochen und von der Person 4 Tage zu trinken.

Wenn er an seinem Halse krank ist und Schmerzen an seinen beiden Augen hat, so sag Du dazu: „es sind dies die Gefäße seines Halses, welche die Krankheit aufgenommen haben;“ zu machen dagegen:

yc'-Baum-Saft, eines Ackerbauers Harn (?), Wachholderbeere, Beeren von der šames-Pflanze

in Honig mischen, auf seinen Hals thun und 4 Tage damit bepfastern.

Es sind 2 Gefäße in ihm zu seinem Arm. Wenn er an seinem Arm leidet, und seine Finger zittern, so sag Du dazu: „es sind (Drüsen) Anschwellungen“; dagegen zu brauchen:

Fischleim (?) in Bier und t'as-Pflanze oder Fleisch in

Tempelhallen in Tebmut im Sanctuarium der Göttin durch eines Priesters Hand, der im Tempel angestellt war, gefunden. Siehe der Nacht Finsternis breitete sich über die Erde aus, aber der Mond warf sein Licht auf alle Seiten jenes Buches, und es wurde zu Sr. Majestät, des ägyptischen Königs yufu, Schatzkammer gebracht.“ Der hier genannte König, der Cheops Herodots, der die grosse Pyramide gebaut hat, regierte wie bekannt, um 3000 v. Chr. Nun soll nicht behauptet werden, dass diese Berichte streng historisch sind; indes das beweisen sie doch deutlich, dass die medicinischen Papyrusrollen, die wir besitzen, unter welchen mindestens die eine, nämlich unser Papyrus Ebers, vor 1550 v. Chr. geschrieben ist, nicht Originale sind, sondern nur Kopieen von älteren Texten. L.

¹⁾ Wörtlich: was den Menschen betrifft, so sind 12 Gefäße in ihm zu seinem Herzen.

²⁾ Eigentlich: ergriffen hat. L.

Wassermelone und seine Finger bepfastern, damit er gesund werde.

Es sind 2 Gefässe in ihm zu seinem Hinterkopf; es sind 2 Gefässe in ihm zu seinem Vorderkopf; es sind 2 Gefässe in ihm zu seinem Auge; es sind 2 Gefässe in ihm zu seiner Augenbraue; es sind 2 Gefässe in ihm zu seinem Nasenloch; es sind 2 Gefässe in ihm zu seinem rechten Ohr, und Lebenshauch geht durch sie ein; es sind 2 Gefässe zu seinem linken Ohr und Todeshauch geht durch sie ein. Sie kommen in ihrer Gesammtheit von seinem Herzen und vertheilen sich in seine Nase, sich sammelnd in ihrer Gesammtheit in seinen beiden Hinterbacken. Es entstehen die Krankheiten des Afters durch sie bei der Ausleerung; sie werden herbeigeführt durch die Schenkelgefässe von Anfang bis zum Tod.

Lehre vom Gewächs¹⁾ im Hals eines Patienten.

Wenn Du dieses im Halse eines Patienten triffst mit Belästigung CIV. der ätut, welche vorn sind und Du findest es, als wenn es eine Decke darin hätte, es ist weich unter Deinen Fingern, und es ist etwas darauf wie Korn, so sag Du dazu: „er hat ein Gewächs¹⁾ von Fett mit Belästigung der ätut in seinem Halse (dem Halse des Patienten).“ Ich werde die Krankheit²⁾ behandeln. Mach Du dagegen die Mittel, welche ihr Weggehen veranlassen durch lindernde Mittel:

sa³⁾ Körner, teun-Pflanze, Wespenblut, Rindsgalle, Seesalz, Bohnenmehl

zermahlen und 4 Tage damit bepfastern.

Lehre vom Gewächs¹⁾, das in Verbindung mit Belästigung der uzedu (in jedem beliebigen Körpertheil einer Person⁴⁾) entsteht.

Wenn Du ein Gewächs¹⁾ triffst, das in Verbindung mit Belästigung der uzedu entstanden ist, Du findest es wie Bohnen, kranke Beulen⁵⁾ entstehen auf seiner Haut, freilich nicht

¹⁾ Aegyptisch: hunhünt; Sterns Glossar S. 16. „tumor scrophulosis, struma.“

²⁾ Eigentlich: er ist krank, ich werde (ihn) behandeln.

³⁾ Ebers S. 94 „Natron oder Salpeter“.

⁴⁾ Am Rande ist hier mit rother Tinte von oben nach unten: m ät nebt n se hinzugefügt.

⁵⁾ Lüring S. 36 „offene Geschwüre“.

gross; wenn der Patient krank ist an (Wund)eiter¹⁾ innen in seinem Körper. so sag Du dazu: „er hat ein Gewächs²⁾ deruzedu, das (Wund)eiter entwickelt.“ Ich werde die Krankheit behandeln³⁾. Mach Du dagegen die Mittel, die von Pusteln⁴⁾ befreien und Eiter¹⁾ ausziehen:

teun-Pflanze, Œhui-Beeren, Wespen(blut⁵⁾), Seesalz, Wassermelone, hemit-Körner, Pulver von amää-Pflanze, Bohnenmehl, Rinderfett, Wachs

kochen und damit bepfastern, damit er gesund werde.

Lehre vom Gewächs²⁾, das in Verbindung mit Belästigung der ätut, worin Eiter ist, entsteht.

Wenn Du ein Gewächs²⁾ an der Kehle eines Patienten triffst, das in Verbindung mit Belästigung der ätut, worin Eiter ist, in einem beliebigen Körpertheil einer Person entstanden ist, und Du findest seine Spitze hoch aufgerichtet gleich einer Warze⁶⁾, der Eiter bewegt sich darin, so sag Du dazu: „er hat ein Gewächs²⁾ in seiner Kehle, der Eiter bewegt sich darin.“ Ich werde die Krankheit behandeln³⁾. Mach Du dagegen die Mittel der Heilung (?⁷⁾) durch (folgende) Mittel:

Knoblauch, Palmensaft, Œhui-Körner, Kümmel, Seesalz, Hefe, Bohnenmehl, Beere von šames-Pflanze, Honig, aber⁸⁾-Oel

in Eins mischen und 4 Tage lang damit bepfastern, damit er
CV. gesund werde.

Lehre vom Fett-Gewächs²⁾ in seiner Kehle.

Wenn Du ein Fett-Gewächs²⁾ in seiner Kehle triffst und findest es wie ein Abcess⁹⁾ des Fleisches,

1) Aegyptisch: tit = Brugsch Wört. VII. S. 1311 „Absonderung schmutziger Art, Koth“.

2) Cfr. S. 187 Anm. 1.

3) Cfr. S. 187 Anm. 2.

4) Aegyptisch: tuau: Brugsch Wört. VII. S. 1313 „Erhebung, Anschwellung“.

5) Hier ist wohl aus Versehn senef = Blut ausgelassen.

6) Aegyptisch: mened = „Weiberbrust“; Brugsch Wört. VI. S. 615.

7) Eigentlich: welche es krank machen, bekämpfen (?).

8) Ein heiliges Salböl.

9) Aegyptisch: sezen = Brugsch Wört. VII. S. 1109 „Geschwür, heiss sein“; cfr. S. 42 Anm. 4.

der unter Deinen Fingern erreicht ist,¹⁾, so sag Du dazu: „er hat ein Fett-Gewächs²⁾ in seiner Kehle.“ Ich werde die Krankheit mit dem Messer behandeln, indem ich mich vor den Gefässen in Acht nehme. Mach Du dagegen ein Pflaster als Heilmittel³⁾, das von Pusteln⁴⁾ befreit:

teun-Pflanze, ŝehui-Körner, Beere von ŝames-Pflanze, Blut vom nehur-Vogel, Wespenblut, ŝaša⁵⁾-Stücke, Honig, amamu-Pflanze, Bleivitriol (?), Seesalz zermahlen, in Eins machen und damit bepfastern.

Lehre vom Eiter-Gewächs²⁾ im Halse eines Patienten.

Wenn Du ein Eiter-Gewächs²⁾ im Halse eines erwachsenen Mannes triffst; es bildet eine Erhöhung, bringt Fleischmassen von Eiter hervor und dauert Jahre oder Monate; Eiter (?) tritt daraus hervor wie das Flüssige von einem behäu⁶⁾-Fisch oder einem grossen Scorpion (?), so sag Du dazu: „er hat ein Eiter-Gewächs²⁾.“ Ich werde mit der Krankheit kämpfen. Mach Du dagegen die Mittel, die Pusteln⁴⁾ von seinem Halse ziehen:

Wachs, Kuhfett, ŷet'-Pflanze, Schreibfarbe, teun-Pflanze, Kümmel, Kupferspäne, Grünspan, Mörtel von ŷent (grüner Bleierde (?)), Seesalz, Gänsefett, Beere von Weihrauch, Collyrium

kochen und den Hals damit bepfastern.

Lehre vom Gewächs²⁾ der ätut, das viele Tage gedauert hat.

Wenn Du ein Gewächs²⁾ der ätut triffst, das viele Tage bedauert hat, es ist Schmutz darin, es macht fettige Anschwellungen, und die grössere Hälfte davon ist heiss, so sag Du dazu: „er hat ein Gewächs²⁾ der ätut, das Ansammlungen von Eiter gemacht hat. Es hat sich Schmutz darin gebildet und er ist heiss darunter.“ Ich werde mit der Krankheit kämpfen.

¹⁾ Hier fehlt etwas im Text.

²⁾ Cfr. S. 187 Anm. 1.

³⁾ Wörtlich: Mach Du dagegen die Mittel, welche es durch ein Pflaster heilen.

⁴⁾ Cfr. S. 188 Anm. 4.

⁵⁾ Brugsch. Wört. VII. S. 1226 „Kuchen aus zusammengesetzten Rosinen“.

⁶⁾ Brugsch. Wört. V. S. 443 „Stachelfisch.“

Mach Du dagegen die Mittel, die es heilen, dadurch dass (folgende) Mittel es vertreiben:

- CVI. Getrocknetes Blut, Kümmel, Oel, Zwiebeln (?), Harz von Acanthus, Früchte und Nüsse von Acanthus¹⁾, Seezunge-Körner, Kupferkohle zu einer Kugel machen.

Lehre vom Tumor des Fleisches in jedem beliebigen Körpertheil einer Person.

Wenn Du einen Tumor des Fleisches in einem beliebigen Körpertheil einer Person triffst und Du findest ihn wie Haut an seinem Fleisch; er ist feucht, er geht und kommt²⁾ unter Deinen Fingern, ausgenommen (die Finger) werden ruhig gehalten³⁾, denn die Bewegung entsteht dadurch (durch die Finger); so sag Du dazu: „es ist ein Tumor des Fleisches.“ Ich werde die Krankheit behandeln, indem ich versuche es mit Feuer zu heilen, wie der sa-hemem⁴⁾ heilt.

Lehre vom Haut-Tumor (bekleideten Tumor) an dem äussersten Punkt seines Leibes.

Wenn Du einen Haut-Tumor (bekleideten Tumor) an dem äussersten Punkt seines Leibes oberhalb seines Geschlechtsorganes⁵⁾ triffst, so leg Deinen Finger darauf, untersuche seinen Leib und palpire mit Deinen Fingern; lässt Du seine Speise entleert werden und es geschieht in Verbindung mit Uebelkeit von ihm, so sag Du dazu: „es ist ein Haut-Tumor seines Leibes.“ Ich werde die Krankheit behandeln durch Hitze auf die Blase vorn in seinem Leib, was bewirkt dass (wodurch) er (der Tumor) auf die Erde fällt; ist er so abgetrennt, so mach Du ihn warm, um gegen seinen Leib durchzustechen⁶⁾; heile Du es wie der sa-hemem⁴⁾ heilt.

Lehre vom Tumor am untern Theil seines Leibes.

Wenn Du einen solchen am untern Theil seines Leibes triffst, Wasser seines Leibes fliesst hervor, so sag Du dazu: „es ist Mangel an Lebenswirksamkeit⁷⁾ im untern Theil seines Leibes.“

1) qaa = Nüsse ist nachträglich mit rother Dinte eingefügt.

2) D. h. er bewegt sich.

3) Sterns Glossar S. 23: „et est sine quiete, qua re motus fit“.

4) Metallmann: Lüring S. 55 „Ausbrennung mittelst eines glühenden Metallstabes“.

5) Oder Nabels.

6) Die Uebersetzung ist ganz unsicher!

7) Wörtlich: Mangel des obern (Lebens)hauches.

Ich werde die Krankheit durch Hitze auf die Blase behandeln; wenn Du dies gethan hast, behandle es mit einem Kupferinstrument(?); es (soll) nicht auf das mesántef¹⁾ dringen; heile Du es wie der sa-hemem²⁾ heilt.

Lehre vom Tumor, der den met³⁾ ergreift⁴⁾.

Wenn Du einen Tumor, der ein met ergriffen hat, triffst, er hat einen Tumor an seinem Leib gebildet; wenn Dein Finger es untersucht und es ist wie ein (harter) Stein unter Deinen Fingern, es ist verhärtet(?), so sag Du dazu: „es ist ein Tumor des met³⁾.“ Ich werde die Krankheit mit dem Messer behandeln. Bepflastere es mit Fett, CVII, behandle es wie man eiternde Wunden in jedem beliebigen Körpertheil einer Person behandelt.

CVII.

Lehre vom Fett-Tumor.

Wenn Du einen Fett-Tumor in einem beliebigen Körpertheil einer Person triffst und findest, dass es unter Deinen Fingern geht und kommt⁵⁾, indem es zittert, (auch wenn) Deine Hand still ist, so sag Du dazu: „es ist ein Fett-Tumor.“ Ich werde die Krankheit behandeln. Behandle Du ihn (den Tumor) mit dem Messer, behandelt, wie man offene Wunden heilt.

Lehre vom Tumor des sa-Gliedes.

Wenn Du einen Tumor des sa-Gliedes in einem beliebigen Körpertheil einer Person triffst und findest davon einen oder mehrere, indem er wie seine Fleischhaut ist, die unter Deinen Fingern wächst, wenn er (auch) nicht gross ist; er nimmt zu und wird schlimmer in seinem Fleisch, so sag Du dazu: „es ist ein Tumor des sa-Gliedes.“ Ich werde die Krankheit behandeln. Behandle sie mit dem Messer, behandelt, wie man offene Wunden in jedem beliebigen Körpertheil einer Person heilt.

Lehre vom Eiter-Tumor.

Wenn Du einen Eiter-Tumor in einem beliebigen Glied einer Person triffst und findest die Spitze davon erhöht, begrenzt und mit rundlicher Form, so sag Du dazu: „es ist ein Eiter-Tumor, der in seinem Fleisch umläuft.“ Ich werde die

¹⁾ Aegyptisch: mesántef nach Lüring S. 67 „Samenleiter“: ich denke an den Ureter.

²⁾ Cfr. S. 190 Anm. 4.

³⁾ Cfr. S. 136 Anm. 2.

⁴⁾ Aegyptisch: sefet; der Stamm sef nach Brugsch Wört. VII. 1045 „sich ergiessen, reiben, abschaben“.

⁵⁾ D. h. er bewegt sich.

Krankheit mit dem Messer behandeln. Es ist etwas wie Milchsaft darin, danach kommt etwas (Hässliches) heraus wie Wachs, es ist sackförmig¹⁾; wenn etwas in seinem Sacke übrig bleibt, so rollt es herum.

Lehre vom Haar-Tumor.

Wenn Du einen Haar-Tumor triffst und findest ihn mit rundlicher Form, erweicht, und seine Substanz wächst; ich werde die Krankheit mit dem Messer behandeln; es sieht aus wie ein Eiter-Tumor mit Knötchen²⁾.

Lehre vom Tumor der *uyedu*.

Wenn Du einen Tumor der *uyedu* im Kopf triffst,³⁾ und findest, dass er Flüssigkeit producirt, dass er unter Deinen Fingern, die ruhig gehalten werden, gewachsen ist, und dass er erweicht ist, wenn er (auch) nicht gross ist, so sag Du dazu: „es ist ein Tumor der *uyedu* im Kopf³⁾.“ Ich werde die Krankheit behandeln. Behandle sie mit dem Messer, aber pass auf, dass Du das Gefäss meidest. Es fiesst etwas daraus wie Kuchenwasser; es ist eine zottige Hülle darauf (festgebunden); lass nicht etwas davon darin zurück, lass es nicht herumlaufen; heile es sowie man eine offene Wunde heilt in jedem Körpertheil einer Person (durch) Umhüllen und Heilen der *metu*⁴⁾; die Flecken, die eine Person bekommt, lassen es aufschwellen und vertreiben es nachher⁵⁾.

CVIII.

Lehre vom Tumor der *metu*⁴⁾.

Wenn Du einen Tumor der *metu* in irgend einem beliebigen Körpertheil einer Person triffst und findest ihn von rundlicher Form, unter Deinen Fingern im Gehen gewachsen und gegen sein Fleisch ausgebreitet⁶⁾; er ist nicht gross und hebt sich nicht, so sag Du dazu: „es ist ein Tumor des *met*⁴⁾.“ Ich werde die Krankheit behandeln. Die *metu*⁴⁾ bewirken es, und sie wird dann dabei zum Stich um den *met*⁴⁾. Behandle Du ihn mit dem Messer und brenne aus mit Feuer, dass es nicht stark blutet. Heile Du es wie der *sa-hemem*⁷⁾ heilt.

¹⁾ Aegyptisch: *temamut*; Brugsch Wört. VII. S. 1328: „sackförmige Umhüllung“; Lieblein: „es ist zottig“.

²⁾ Lüring S. 56.

³⁾ Unsichere Stelle.

⁴⁾ Cfr. S. 136 Anm. 2.

⁵⁾ Die Uebersetzung ist nicht ganz sicher.

⁶⁾ Aegyptisch: *fur*; Brugsch Wört. V. S. 511 „schwanger sein, fruchtbar sein“.

⁷⁾ Cfr. S. 190 Anm. 4.

Lehre vom Tumor der metu¹⁾.

Wenn Du einen Tumor der metu¹⁾ im Innern irgend eines Gliedes triffst, er wächst und (Du) siehst, dass er sich in Schlängeleien windet, indem er viele Erhöhungen macht, und diese sind wie Dinge vom Winde bewegt; so sag Du dazu: „es ist ein Tumor der metu¹⁾.“ Nicht stosse Du einen Stoss²⁾ abermals, (denn) dieses sticht das Glied durch seinen Stoss. Mach Du und pflege die metu¹⁾ in jedem beliebigen Glied einer Person.

Seine Zauberworte sind in Wahrheit:

.....³⁾

Zu sprechen viermal des Morgens.

Lehre vom Tumor des Gottes yensu.

Wenn Du einen grossen Tumor des Gottes yensu in einem beliebigen Glied einer Person triffst, er ist widrig und lässt viele Pusteln hervortreten; es entsteht etwas darin wie wenn Wind darin wäre, er bewirkt Stiche; der Tumor, er ruft mit lauter Stimme zu Dir: ist er nicht wie die widerlichste der Pusteln? er CIX. macht (die Haut) bunt und macht Figuren, alle Glieder sind wie die, welche belastet sind. Sag Du dazu: „es ist ein Tumor des Gottes yensu.“ Thu Du garnichts dagegen⁴⁾.

CIX.

Lehre von den Pusteln in jedem Glied einer Person.

Wenn Du den Pustel-Tumor⁵⁾ in einem beliebigen Glied einer Person triffst; Du lässt ihn bestreichen und findest, dass er geht und kommt⁶⁾ und das Fleisch, das darunter ist, überzieht, so sag Du dazu: „eine Eiterung der Pusteln“⁷⁾. Brauch Du dagegen das Messer, durchbohre mit dem Messer, bearbeite mit dem hennuh-Thier, bearbeite das, was im Innern desselben ist, mit dem hennuh-Thier; schneide Du ihn mit dem Messer,

1) Cfr. S. 136 Anm. 2.

2) Das Wort ā kann auch die Bedeutung „Stoss, coup“ haben; cfr. Maspero in Pierrets Vocabulaire S. 60. Die Bedeutung ist vielleicht: mach keine neue Operation. L.

3) Diese Zauberworte sind dunkel: es soll deshalb eine Uebersetzung unterbleiben: überhaupt haben ja derartige Formeln wohl kaum einen für uns fasslichen Sinn. L.

4) Hier ist mit schwarzer Dinte „res“ eingeschoben.

5) Hier fehlt das Determinativ.

6) D. h. er bewegt sich.

7) Brugsch Wört. VII. S. 1377 „dass der Ausbruch der Pocken eingetreten ist“.

es ist Grosses darin, es ist etwas darin wie menter der Maus; schneide es uáat¹⁾, führe herbei diese áderu, die auf seiner Seite sind, bedecke den Körper mit áas (Schnitten?), bearbeite mit 1 hennu-Gefäss von Zwiebeln²⁾.

Lehre vom sefet³⁾ in jedem Glied.

Wenn Du ein sefet³⁾ des met⁴⁾ in irgend einem Glied triffst und findest es ðemes⁵⁾ in rundlicher Form mit seχ⁶⁾ von Holz in Folge von Verletzungen⁷⁾ von allerhand Dingen in jedem Glied, es macht 7 Erhöhungen, so sag Du dazu: „es ist ein sefet³⁾ des met, eine Verletzung des Gefässes hat es bewirkt.“ Behandle Du es mit dem Messer, bestehend aus einer Binse, die zum Messer gemacht ist (?⁸⁾). Wenn es gross ist und blutet, so brenne Du es mit Feuer und heile es, wie der sahemem⁹⁾ heilt.

Wenn Du im Innern eines beliebigen Gliedes viele Schlängeleien und Hindernisse¹⁰⁾ beim Athmen findest, so ist es eine Verunreinigung des met⁴⁾; nicht stosse Du einen Stoss abermals¹¹⁾. Alles dieses ist der Kopf zu der Erde (gewendet)¹²⁾.

Lehre von den Pusteln des Schnittes des Gottes χensu.

Wenn Du die Pusteln des Schnittes des Gottes χensu in irgend einem Glied einer Person triffst und findest seinen obern Theil richtig und seinen untern Theil in Ordnung, seine beiden Augen sind grün und abgemattet, CX., sein Fleisch ist darunter (dabei) brennend oder kämpfend¹³⁾, es ist (wie) eine Quetschung

CX.

¹⁾ Vielleicht „los?“; cfr. Brugsch Wört. V. S. 300 „loslösen“.

²⁾ Die Uebersetzung ist unsicher!

³⁾ Zu ergänzen des met; nach Brugsch „hinschmelzen, zerreiben“; vielleicht: „Lehre vom Hinschmelzen (zerfressen werden) des met in jedem Glied“.

⁴⁾ Cfr. S. 136 Anm. 2.

⁵⁾ Die Uebersetzung ist zweifelhaft; Brugsch Wört. IV. S. 1584 „Tafel, auf der man schreibt“; Sterns Glossar S. 50 „constituere“?

⁶⁾ Aegyptisch: seχ: Brugsch Wörterb. III. S. 1286 „Wunde, Schlag“.

⁷⁾ Aegyptisch: seqeru; Brugsch Wört. VII. S. 1139 „Schläge“.

⁸⁾ Die Uebersetzung ist unsicher!

⁹⁾ Cfr. S. 190 Anm. 4.

¹⁰⁾ Die Uebersetzung ist unsicher!

¹¹⁾ Cfr. S. 193 Anm. 2.

¹²⁾ „Verkündet den Tod?“ L.

¹³⁾ „Aufgezehrt“

und Du findest in seinen beiden Achseln, in seinen beiden Armen, in seinen beiden Hüften und in seinen beiden Beinen Eiter (darin), dann mach gar nichts dagegen. Aber wenn Du dieselbe findest wie ein oder die andre Wundkruste nach Quetschung an der Brust, an den Papillen, an jedem beliebigen Glied, und es geht und kommt¹⁾ und fiesst unter Deinem Finger und sondert Flüssigkeit auf der Oberfläche ab, so sag Du dazu: „es ist auf der Hand (es ist offenbar).“ Mach Du ihm folgende Mittel es zu vertreiben:

Wespenexcremente, Weizenmehl, Natron, Mehl von pessen²⁾, Bohnen, Collyrium, Oel, giessen in āmamu-Samen, nicht Wasser darauf thun, die Mittel zur Heilung brauchen.

¹⁾ D. h. bewegt sich.

²⁾ Brugsch Wört. VI. S. 489 „Leinsamen?“

Register.

A.

Aal 132.
Abführen 6 7 8 40.
Abführmittel 3 18 22 73.
Abhandlung 185.
Abscess 188.
Absynth 3 5 6 9 12 13 17 19
20 21 24 26 29 33 37 41
42 43 44 61 126 128 129
133 142 149 161 186.
Acanthus.
Dornen desselben 109.
Fibern desselben 21.
Frucht desselben 21 190.
Harz desselben 11 14 18 21
22 27 28 34 39 45 51 55
74 78 83 92 96 97 111 117
118 119 120 132 133 141
146 155 157 166 169 175
176 190.
Stab desselben 179.
Teig desselben 133.
Achsel 195.
Ackerbauers Harn 186.
After (cfr. Anus) 6 35 41 43 45
49 50 182 183 186 187.
Alabaster 65 90 115 155 157
158 168.
Albugo 85 87 92 96.
Aloë 30 35 64 112 118 119 122
133 142 150 152 180.
Alopecie 168.
Alraunen 16 44 126 140 145 149
155.
Alter 43 183.

Amme 68.
Anethum graveolens L. 62 142.
Anschwellungen 186 189.
Antilope.
Fett derselben 30.
Excremente derselben 83.
Anubis 185.
Anus (cfr. After) 28 29 30 31
32 33 34 40 66 170.
Arm 41 42 43 154 169 180 181
186 195.
Arzt 33 40 49 113 180.
Ascaris lumbricoides (cfr. Ein-
leitung) 11 13 14 105.
Ascites 5.
Asthmatisch 44.
Atherom 94 169.
Athmen, Hindernisse dabei 194.
Auge 42 43 81 82 83 84 85 86
87 88 89 90 91 92 93 94
95 96 97 98 99 100 101 163
181 182 186 187 194.
-Brauen 97 105 187.
-Rand 88.
-Salbe 98.
Augenblicksmittel 46 78.
Ausfluss (von einer Wunde) 115
116 117 118.
Ausleerungen 6 9 44 47 65 174
187.

B.
Backenknochen 181.
Balgeschwulst 94 169.
Bauch 183.

- Bauernöl** 152.
Baumfibern (?) 124.
Baumöl 9 23 26 30 31 52 64 66
76 79 99 100 107 112 115
117 119 130 133 140 152
156 157 162 166 167 168
170 177 178.
Baumwolle 110 113 115 117 118
124.
Beängstigung (im Herzen) 183.
Becher 70.
Bein 32 131 178 180 195.
Beischlaf 178.
Bergsalz 146.
Beschwörung 12 63 89 113 168
173 178.
Beulen (kranke) 187.
Bier 2 3 6 12 13 14 15 36 42
43 44 51 62 68 69 75 76
78 127 129 186.
Abgestandenes Bier 40.
Ausgegohrenes (Bitter, star-
kes) Bier 13 21.
Hefe davon 171 174.
Schaum davon 168.
Hefe von Bier 7 32 77 124 153.
Kühles Bier 5.
Schaum von Bier 29 121 140
171.
Spülicht von Bier 67.
Süßes Bier 2 4 5 6 8 11
12 15 16 17 18 19 20 28
29 32 35 39 42 46 47 49
50 52 53 58 66 68 69 71
72 74 75 78 79 81 108 109
131 137 149 161 162 163
169 170 177.
Hefe davon 45 119 125 131
132 139 145 151.
Schaum davon 8 39.
Binse 80 194.
Biss 101 102.
Bitterkeit des Herzens 182 183.
Blase 29 66 117 121 174 182
190 191.
Blei 126.
Grüne Bleierde 9 10 19 25
26 27 30 33 48 51 54 56
57 58 60 64 68 69 70 71
74 80 82 84 85 94 95 96
97 98 101 108 120 128 133
134 135 137 138 139 146
149 154 155 161 162 169
171 173 175 189.
Bleivitriol 7 17 18 19 20
22 23 24 80 83 84 86 103
104 134 189.
Blindheit 87 93 99.
Blut 44 51 81 82 85 86 92 93
104 105 115 128 130 158
159 160 162 167 173 177
181 182 183 184 190.
Ansammlung davon 183.
-Ausleerungen 10.
-Säckchen (Furunkel) 129.
Bohne 7 23 28 33 50 60 67 77
115 118 123 128 139 144 145
148 150 155 161 187 188 195.
Brandwunde 49 75 109 110 111
112 113.
Grauerwerden derselben 113.
Weisswerden derselben 114.
Brechen 41 43 46 75 76 78.
Brei 29 32 55 59 70 76 123 157
158 164 165.
Brennen am Anus 30 32 33 39.
Brod (cfr. Kuchen) 8 10 40 48
73 77 78.
Frisches Brod 17 19 29 32
80 81 154.
Geröstetes Brod 71 72.
-Mehl 10 156.
-Teig 3 4 9 10 18 21 22 26
28 46 51 54 57 79 108 109
122 124 137 155 161 162.
Wohlriechendes Brod 165
166 178.
Brust 41 43 183 184 186 195.
Brust (Mamma) 41 68 173 174
178 188.
Buch 65 81 180 185.
Byblos (Stadt in Phönicien) 88 99.
- C.**
- Calamus** 79 101 180.
Carthamus lanatus L. 124.
Cederbaum 59 64 74 111 120 126
129 133 142 145 149 151
152 153 164 170 173 177.

Charpie 31 166 167 170 177.
Cheops 186.
Chiragra 135.
Chlorosis aegyptiaca (cfr. Einleitung) 13 21 29 36 38 54 55
56 57 58 59.
Colchites 184.
Collyrium 19 25 30 33 65 74 82
83 84 85 86 87 89 90 91 94
95 96 97 98 99 100 101 107
114 118 122 141 142 152
154 156 160 177 189 195.
Männliches C. 87 95.
Convulsionen 46.
Coracias garrula (ein Vogel) 179.
Coriander 5 31 36 37 45 55 58
59 60 61 62 117 136 141
142 143 145 150.
Coryza 165.
Crocus 23 31 38 45 50 55 56
57 58 67 69 72 81 85 88 111
114 122 129 132 138 143 149
150 151 154 162 164 176.
Cucumis melo 54 67 137.
Cyperus 5 6 17 22 31 36 42 46
54 57 66 68 69 70 83 93 107
110 113 122 123 124 128 129
130 133 139 141 142 146 147
150 151 157 165 176 180.
Knollen von C. 12 22 39 59
124 149.

D.

Dampf 78 79 171.
Darmkanal 41 43.
Datteln 5 9 13 21 31 33 36 38
39 65 72 76 81 99 123 145
164 165 169.
Abfall von D. 20 21 40 49
66 76 106 122 125.
Frische (grüne) D. 3 14 54
55 66 67 70 99 140 162
174 175 186.
Körner von D. 17.
Mehl von D. 11 19 28 35 53
71 76 77 129 152 163.
Saft von D. 114 123 125 128
129 131 145 148 151 152
158 164 165 172.

Datteln. Teig von D. 22.
Wein von D. 60.
Decke 187.
Dummpalme 13 21 23 26 27 28
37 45 46 47 48 52 53 57
58 77 78 92 107 125 127
135 136 139 145 148 150
153 156 160 165 176.
Dunkelheit (in den Augen) 97.
Durra 8 11 21 23 28 31 34 37
39 59 99 109 110 112 114
115 116 117 118 122 124
126 128 136 141 142 151
154 156 160 165 178 179 180.

E.

Ebenholz 85 96 98.
Eczem im Kopf 156.
Eidechse 106 107 180.
Blut ders. 100.
Excremente ders. 90 100.
Eingeweide 48 49.
Eisen 90 168.
Eiter 44 93 129 159 167 188
189 193 195.
Eiterfluss (im Auge) 89 91
93.
Eitergewächs 189.
Eitertumor 191.
Ekel (des Herzens) 182 183 184.
Elfenbein 116 117.
Endivia 129.
Engbrüstigkeit 183.
Enten 49.
Entzündung 29 33 37 40 51 66
176 178 182 186.
Erde. Blüthen ders. 23.
Oel ders. (Petroleum (?)) 168
170.
Weisse Erde 170.
Erhebung (des Herzens) 183.
Erwachsene Person 66 189.
Esel. Blut dess. 100.
Fett dess. 62 153.
Klauen dess. 23 105 106.
Kopf dess. 23.
Koth dess. 139 148 153 159.
Leber dess. 106.
Milch dess. 21 125 157 176.

Esel. Ohr dess. 168.
Samen dess. 81.
Talg dess. 88.
Testikel dess. 164.
Zahn dess. 88 107.
Excremente 7 42 43 49 62 85
127 171 180 182.

F.

Falke 105 179.
Fasser (Name eines Gefässes) 181.
Feigen 2 4 8 9 10 18 19 20 27
29 30 32 37 39 46 51 52
55 56 57 58 70 71 72 74
75 78 79 81 108 109 135
136 137 148 163 169.
Fenchel 18 23 24 122 132 146
162 163 172 177.
Festuca 125.
Fett 15 26 31 34 63 64 74 76
77 79 86 98 101 102 112
113 115 116 117 118 129
132 134 138 142 145 156
159 183 184 187 191.
F.-Gewächs 188 189.
F.-Schichten am Herzen 183.
F.-Tumor 191.
Feuchtigkeit 171 182.
Feuer 51 113 177 178 182 184
190 192 194.
Fieber. Gott des F. 88 93.
F.-Hitze 53 183.
Figur 168 193.
Filaria medinensis 134.
Finger 135 171 180 182 186 187
189 190 191 192 195.
Finsternis 184.
Fisch. äbdu-F. (Flösselhecht) 96
104.
änt-F. 119 179.
ädu-F. 144.
behäu-F. (Stachelfisch, Krebs)
61 105 189.
yrä-F. (Schwertfisch) 61 178.
Leim von F. 186.
mehit-F. 170.
när-F. (Wels) 27 139 144 159.
Oel von F. 156.
Rother F. 61.

Fisch. temt-F. 119.
t'edeb-F. (Zitteraal) 75.
Flachs 167.
Fladen 77.
Flasche 68 134.
Flecken (maculae) 192.
Fledermaus 130.
Blut derselben 100.
Fleisch 24 70 72 79 80 101 102
118 121 130 138 144 146
157 159 162 182 185 186
188 190 191 192 193 194.
Fl.-Haut 191.
Fl.-Massen 189.
Flöhe 162 163.
Flüssigkeit 167 192 195.
Fluor albus 173.
Flussstrand. Stein davon 60.
Foenum graecum 111.
Frau (cfr. Weib) 49 62 105 107
108 169 170 171 172 178
180.
Milch ders. 7 127.
Fressen des Blutes 128 162 174.
Frosch 75.
Furunkel 129.
Fuss 47 49 113 123 131 132 133
173 182 185.
-Schweiss 132.
-Sohle 49 182.

G.

Galmei 89 90 94 138 173.
Gangrän 111.
Gans. Blut ders. 160.
Ei ders. 31 151.
Eingeweide ders. 31.
Oel ders. 77 80 124 146.
Schmalz (Fett) ders. 2 7 8
14 18 20 22 28 29 31 32
51 52 53 60 63 66 67 71
79 82 89 92 93 94 95 98
150 154 165 166 169 189.
Garten 179.
Gazelle. Excremente ders. 107
179.
Fett ders. 119.
Hirn ders. 101.
Ohr ders. 166.

- Gebärmutter 170.
Gefässe 181 182 183 186 187
189 192 194.
Geheimbuch 180.
Geheimnis 49.
Gehirnwasser 106.
Geier. Blut dess. 160.
Ei dess. 96.
Feder dess. 83.
Gelenke 143.
Genick 73.
Geruch 180.
Geschlechtsorgane (Genitalien) 44
159 170 172 190.
Geschwülste 174.
Geschwür 44 125 126 156 167.
Offene G. 187.
Ohr-G. 167.
Zahn-G. 162.
Gesicht 49 50 95 157 158 179.
Gesundheits-Körner 174.
-Salbe 138.
Getreide 52 156.
Gewächs 187 188.
Eiter-G. 189.
Fett-G. 188 189.
Gingiva 161.
Gottes-Koth 135.
-Kraut 101.
Granatapfelbaum 11 13
Granit 92 115 120 158 160.
Granulation (im Auge) 86 99 101.
Grind im Kopf 156.
Grünspan 4 7 8 11 12 50 54 82
83 85 86 91 92 93 94 95
97 98 99 100 111 118 133
136 161 189.
Kupfer-G. 89 90 135 160.
Salbe davon 132.
Grünstein 96 166.
Grütze 9 10 29 32 41 61 68 69
142 151.
Gummi 22 48 54 105 110.
- H.**
- Haar 62 99 100 101 104 105
106 107 108 181.
H.-Tumor 192.
H.-Wuchs 106 107.
- Halm 113.
Hals 73 117 130 186 187 189.
Hand 180 182 191.
Greif meine Hand, Fass
meine Hand-Kraut 35.
H.-Mittel 56 58.
H.-Oeffnung des Priesters
182 184.
Hauch 181 182 184.
H. des Lebens 181 187.
H. des Todes 181 187.
Haus 179 180.
Haut 187 190 193.
H.-Farbe 157.
H.-Flecken 27.
H.-Tumor 190.
Hefe 7 11 12 19 38 67 77 78
109 147 151 160 170 188.
H. von ausgehohletem
Bier 171 174.
H. von Bier 7 32 77 124 153.
H. von süßem Bier 45 119
125 131 132 139 145 151.
H. von Wein 34 129 144
148.
Heliopolis (Stadt in Unter-Aegypten)
1 2.
Helxine 151.
Heimd 105 114.
Hepatitis superficialis 164.
Hermes (Thoth) 1 165.
Herz 40 43 44 48 49 53 54 56
57 70 180 181 182 183 184
185 186 187.
Heuschrecken 131.
Himmel. Wasser vom Regen
dess. 133.
Hinterbacken 187.
Hinterkopf 167 180 181.
Hintern 151 155 171.
Hirsch-Blut 100.
-Horn 64.
-Kalb 105.
Hitzblättern 27.
Hitze 86 88 89 90 181 184 190
191.
Hoden 182.
Holz(pulver), fauliges 64 82 85
87 89 91 94 96 97 98 99
101 136.

Honig 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
13 14 15 16 19 20 22 24
25 26 27 28 29 30 31 32
33 34 35 36 37 38 41 42
44 45 47 48 51 52 53 54
55 56 57 58 59 61 62 63
66 67 69 70 72 75 77 78
81 82 83 84 85 86 87 88
89 90 91 92 93 94 95 97
98 99 100 101 102 105 107
112 114 115 116 117 118
119 120 121 122 123 127
130 131 132 134 135 138
139 140 141 142 143 144
145 147 148 149 151 152
153 154 155 156 157 158
159 161 163 165 167 168
169 170 172 176 177 180
186 188 189.

Horn 49 64 105.
Horus 1 2 93 113 179.

Hüften 195.
Hühneraugen 133.
Hülse 4.

Hunde-Blut 100.
-Haut (Fell) 136.
-Koth 126 127.
-Vulva 105.
-Zehen 106.

Hyoscyamus 108.

J.

Jahr 189.
Jaspis 170 177.
Jbex nubiana. Fett davon 74
106 111 112 116 117 138
139 140 145 150.
Jbis 171.
Jgel 168.
Jmpetigo 120.
Jndigo 21 157.
Jochbein 181.
Jsis 1 2 61 174.
Jucken 122 123 128 145 174.
Junge 68.
Jungfrau 173.

K.

Käfer. Schale dess. 173.
Kahlkopf 106.
Kalb 104.
Kanal 132.
Kapsel 4.
Kasserolle 75 77 78.
Katzen-Fett 106 179.
-Haar 110.
-Koth (Excremente) 50 52
111 113 126 127.
-Oel 136 144.
-Uterus 104.
Kaulquappe 105.
Kaumittel 161.
Kehle 104 105 188 189.
Kessel 50 76.
Kieselstein 161.
Kind 65 67 68 85 169 172 178.
Klagelied 179.
Kleider 180 183.
Klumpchen 49.
Klystirspritze 48.
Knie 133 134 135 141.
Knoblauch 33 42 43 65 72 80
101 116 134 135 138 144
145 146 150 172 175 176
177 179 188.
Knochen 138 165.
Knöchel (Malleolus) 130.
Knoten (Knötchen) 152 192.
Kohle 123 144 171 179.
Kolik 29.
Kopf 49 61 62 63 64 65 73 74
88 94 104 105 106 107 108
156 165 168 177 180 181
192 194.
Hinter-K. 167 180 181 187.
K.-Schmerzen 62 63.
Schwäche in dems. 102.
Schwindel 63.
Vorder-K. 187.
Korn 187.
Koth 73 105.
Krankheit 2 8 9 13 14 20 26
38 39 40 41 43 53 59 60 61
65 75 130 131 132 154 155
163 164 181 182 183 184
186 187 188 189 190 191 192.

Kräuter des Feldes 3 4 5 6 7 8
15 16 18 19 20 22 25 28
29 31 32 35 52 53 75 77
80 81 103 121 126 146.
Kräutersäckchen 171.
Kreuzgegend 40.
Krokodil 87.
Kr.-Biss 102.
Kr.-Erde 81 91 97 103 104
105 120.
Kr.-Fett 106.
Kr.-Koth 84.
Kr.-Oel 144.
Kr.-Weihrauch 111.
Kuchen 7 10 11 15 16 18 26 36
51 53 56 57 64 68 69 108
110 111 113 120 127 141
157 158 162 192.
Kümmel 2 4 6 16 17 18 20 23
30 35 37 38 39 57 63 64
70 74 75 78 79 81 103 112
123 135 137 138 152 154
161 166 168 178 188 189
190.
Kugel 4 6 30 31 33 35 44 70
73 106 130 134 156 166
172 173 179 190.
Kügelchen 9 180.
Kuh-Blut 100 105.
-Fett 110 116 118 130 131
133 135 138 140 141 142
189.
-Fleisch 17 116 131 138 140
141.
-Galle 15 25 140 178.
-Hirn 24 114 173.
-Horn 30 34 104 175.
-Leber 67 86.
-Milch 4 5 27 76 77 115 154
162 166 175 176 178.
-Milz 131 145 147.
-Talg 131.
Kupfer-Grünspan 89 90 135
160.
-Instrument 191.
-Kohle 190.
-Schlacken 155.
-Feilspähne 110 111 138 139
189.
Kyphi 180.

L.

Lactuca 9 13 14 17 76 106 118
131 132 139 147 148 163.
Lähmung der Augenmuskeln 99.
Lapis lazuli 91 94 95.
Lapis memphites 18 19 22 23
102 103.
Läuse 162 163.
Lebenshauch 181 187.
Leber 40 108 181 182.
L.-Leiden 40.
Leder des Schumachers 136.
Lehm 149.
Mauer-L. 45 64 114 125.
Thor-L. 122 125.
Leib 2 4 5 6 7 8 9 11 13 14
16 17 18 19 20 21 22 28
35 36 38 39 40 44 46 47
48 49 54 55 56 58 62 65
73 75 78 85 170 171 172
173 174 177 181 184 190
191.
Lein-Pflanze 38 102 141 146 147
160 168.
Lein-Samen 23 59 70 106 114
128 149 164.
Leinwand 28 115 177.
L.-Sack 76.
Leiste 73.
Lepra (?) 119.
Letopolis 185.
Linderungsmittel 47 48 187.
Linnen 123 167.
Loch 179.
Lotus 50 55 64 73 108.
Löwe 106.
Lucifer 170.
Luft 182.

M.

Mädchen 68.
Magen 44 48 49 180 184.
Maß 169.
Mamma 41 117.
Mann 105.
Mastdarm 5 8 39 181 182 184.
Mastix 180.
Materie (übelriechende) 166 167.

Mattigkeit 131 184.
Mauer-Kohle 60 144.
-Lehm 45 64 114 125.
-Ziegel 60.
Maulbeerbaum 145.
Maulwurf 100 159 160.
Maus 179.
 menter (Ohr (?)) ders. 194.
 Oel ders. 144.
 M.-Schwanz-Pflanze 34.
Mennige 15 17 20 25 52 82 85
 86 87 90 96 97 98 99 101
 102 103 104 110 113 114
 116 134 135 139 146 149
 158 159 166 168.
Mensch 186.
 M.-Biss 101.
 M.-Excremente 119 171.
 M.-Hirn 94.
 M.-ter (?) 140.
Menstruation 173 176 177.
Mentha montana 23 64 103 104
 149 150 153 164.
Messer 113 167 168 189 191 192
 193 194.
 M.-Stein 90 97 101 138 148
 160.
 M.-Trägerkrankheit 45.
Metallmann 190 191 192 194.
Migräne 62.
Milch (frische M.) 2 3 5 9 13 16
 22 28 31 38 42 46 51 53
 60 67 76 77 85 91 92 93
 95 96 101 108 115 120 121
 122 123 124 125 126 135
 150 154 155 156 157 158
 159 171 176 178 186.
Abgekochte M. 33 76.
Esels M. 21 125 157 176.
M. einer Frau, die einen Kna-
 ben geboren hat 23 89 92
 96 97 113 126 140 165 166.
Menschen M. 125 158 160
 171 178.
M.-Saft 192.
Saure M. 17 52 75 76 87 123
 128 130 151 157 163 173.
Sycamore M. 113 114 125
 167.
Verdorbene M. 170.

Milz 140 160 182.
Mischtrank 76.
Mörtel von grüner Bleierde 189.
Mohnpflanze 25 169.
Monat 105 189.
Mouches volantes 83.
Mund 26 40 41 43 44 45 70 79
 113 180 181 184.
 M.-Pillen 180.
Myrrhen 30 31 33 35 45 50 64
 74 82 83 89 91 100 103
 112 118 120 124 138 141
 142 143 144 146 156 160
 171.
 Süsse M. 20 23 24 28 112
 142 144 150.
 Trockne M. 19 23 87 93 94
 98 129 132 133 152 180.

N.

Nabel 182 190.
Nacken 73 74 88 117.
Nacht 169.
Nagethiere 179.
Nase 42 43 98 165 166 181
 187.
 N.-Loch 181 187.
Nasturtium 18 26 39 70 71 108
 109 137 155.
Natron 15 20 22 24 25 26 35
 36 60 61 84 85 96 98 119
 120 121 122 123 124 125
 128 129 132 134 135 138
 139 140 144 146 147 148
 151 153 157 159 179 186
 195.
Nebel 96.
Niere 182.
Nil 44 48 113 124.
Nilpferd-Fett 106 107 108.
 -Haut 103.
 -Klauen 118.
 -Oel 24 103 144 150 156.
Nilschlamm 81 91 97 103 104
 105 120.
Nordpflanze 83.

O.

Ochsen-Fett 45 77 78.
-Fleisch 42 43.
-Galle 33.
Oel 3 4 8 9 11 20 23 24 25 26
30 31 34 36 38 41 42 44
45 47 48 59 60 61 62 63
65 67 75 76 79 80 82 84
101 103 104 105 106 107
108 109 110 111 112 113
114 115 116 117 118 120
121 123 124 125 126 128
129 130 132 134 135 138
141 144 148 149 152 153
154 155 157 159 160 163
166 167 168 170 172 173
175 176 178 190 195.
Klares (reines) Oel 22 23 83.
Trockenes Oel 177.
Weisses Oel 17 139 146 150
175.
Ohr 87 166 167 181 187.
Opium 33 106 139.
Osiris 2 93 128.

P.

Palm-Fasern 110 113.
-Saft 188.
-Wein 102 120.
Papillen 195.
Papyruspflanze 27 67 83 93 110
111 147 163 168.
Petroleum 15 168 170.
Pflanze 105.
Pfefferminz 14 16 21 38 41 43
45 74 78 153 165 171 172
173 176.
Pflaster 9 14 25 27 28 37 38 45
50 52 75 92 101 102 107
109 110 111 112 113 114
115 116 117 118 119 120
121 122 123 124 125 126
127 128 129 130 131 132
133 134 135 136 138 139
140 141 142 143 144 145
146 147 148 149 150 189.
Phallus 67 107 169.
Pille 3 9 15 68 87 151 180.

Pistacia terebinthus 21 27 38
55 157 169.
Pistia stratiotes L. 73 165.
Polyurie 68.
Priester 98 180 184.
Prognose 178 179.
Pupille 85 181.
Pustel 117 120 121 175 188 189
193 194.

Q.

Quellwasser 89 106 157 160.
Quetschung 194 195.

R.

Ra (Sonnengott) 1 2 59 60 61
88 165.
Reinigung 173.
Ricinuspflanze 5 6 11 12 26 55
62 63 70 84 91 102 130
158 186.
Rinder-Fett 100 110 113 142
144 146 148 151 152 153
154 188.
-Fleisch 145.
-Galle 157 187.
-Leber 86.
-Mark 95.
Ringe (Kraumen) 107.
Ritze 159.
Rohr 14 78 79 124 174.
Weibliches R. 172.
Rothe Körner 15 111 121 124
131 146.
Rücken 45 105 133 134.
Rückgrat 45 133 134 141 178.
Rumpf 38 39.
Runzeln 157.
Russ 20.

S.

Sack 192.
Sahne 23 76 77 96 97 140 166.
Sais (alte Hauptstadt von Unter-
Aegypten) 1.

- Salbe 22 23 24 25 26 45 63 98
101 117 134 136 138 143
144 152 156.
Salz 29 31 47 55 99 114 116
172.
Samen von den Geschlechtstheilen
45 124 129 142 159 182.
Sand 160.
Sauerteig 77.
Scabies 120.
Scarabäus 160.
Schamlippe 175.
Schaum 177.
Scheide 174 175.
Scheitel 65.
Schenkel 49 123 128 130 131
132 137 178 186 187.
Scherbe 95 135 158 172.
Schicksal 185.
Schielen 86 92 96.
Schienbein 27 133 134 141.
Schiffsholz 171.
Schildkröten-Hirn 85 86 88.
-Schale 26 104 108 119 156
160 166.
-Schwanz 173.
Schilf 164.
Schimmel (?) 171.
Schläfe 88 181.
Schlaf 181.
Schlamm 167.
Schlangen-Fett 106.
Schleim 45 165 181.
Schmerz 50 73 74 178 186.
Schmutz 189.
Schnitt 194.
Schnupfen 165.
Schörfe 122 123 124 125 126
127 128.
Schreibfarbe 70 74 78 84 85 87
89 91 94 96 98 106 107
112 122 139 147 168 189.
Schreiberkoth 126.
Schreien 169.
Schrift 185.
Schulter 142 183.
Schwäche 79.
Schwalbe 105.
Sch.-Blut 160.
Sch.-Leber 173.
Schweine-Auge 87.
-Blut 45 100.
-Fett 118 142 144.
-Galle 174.
-Koth 146.
-Zahn 77 126.
Schwinde 158.
Schwindel 63.
Scorpion 180 189.
Sebesten 2 4 8 10 16 17 18 20
26 27 32 37 39 44 51 53
56 57 68 69 71 74 75 78
79. 108 109 126 129 136
137 142 150 155 162 163
169 173.
Seesalz 3 6 8 11 14 15 19 20
24 25 30 31 34 60 61 66
80 83 110 117 118 119 120
121 123 124 125 127 128
130 131 132 135 137 139
140 145 146 147 148 149
151 152 153 155 157 159
164 167 170 172 187 188
189.
Seezunge-Körner 30 103 111 120
121 142 148 159 190.
Semit (aus Byblos) 99.
Sesamum 134 176.
Set 1 2.
Sommer 12 94 156.
Splitter 159.
Spreu 131.
Stadt 179.
Statue 91 115 153.
Stein 14 79 111 112 131 170
174 191.
Stibium 87.
Stiche 175.
Stinknase 165.
Stomachica 70.
Straussen-Ei 90 103 119 156
157.
-Oel 104.
Striemen von Schlägen 114.
Styrax 114 180.
Sycamore 13 14 23 26 33 39 51
52 55 59 70 111 113 114
125 127 135 142 146 149
151 159 167 184 186.

T.

Taenia medicanellata (cfr. Einleitung) 13 14 15 16 17.
Tamariske 20.
Tarantel 179.
Tauben-Blut 160.
-Falken 179.
Tebmut (Stadt) 186.
Teig 33 49 70 75 76 77 84 94
98 116 119 121 137 138
149 156 157 159.
Thonkrug 4 92 170.
Tiegel 106 107.
Tochter 49.
Tod 8 38 39 41 43 56 88 93
181 187.
Topfhefe 45.
Trauben 36 69 79 81 108 109
124 136 137.
Triefauge 83 91 93 97 174.
Trockenheit 184.
Trübnis (des Herzens) 184.
Tuch 92 115 123 176.
Tum 93.
Tumor 190 191 192 193.

U.

Uebelkeit 190.
Ueberschwemmungsjahreszeit 94.
Unbehagen 49.
Ungeziefer 179.
Unreinigkeiten 122.
Unterleib 35 37 38 65 70 172.
Ureter 191.
Urin 6 65 66 67 68 69 70 100
119 123 155 170 180 182.
Usaphais 185.
Uterus 104 170 171 174 176 177
178.

V.

Vase 14.
Verband 110 115 117 119.
Verblutung 174.
Verhüllung 184.
Verletzungen 194.
Verschleierung 82 85 92.

Verunreinigung (des met) 194.
Verwirrung 181.
Vogelteich (Wasser daraus) 67
82.
Vorderkopf 187.
Vulva 107 170 172 173 174 175
176 177 178.

W.

Wachholderbeere 5 6 7 8 9 10
25 30 33 35 37 41 42 44
47 53 54 57 61 66 67 68
69 70 88 107 108 110 111
113 128 129 133 141 142
146 156 180 186.
Wachs 9 18 23 24 32 59 63 82
84 101 110 111 112 113
115 116 117 119 120 133
135 138 141 142 143 147
149 150 152 154 157 159
167 171 188 189 192.
Wade 133 134 141.
Warze der Brust 188.
Wasser 4 9 10 11 12 13 14 19
22 24 27 32 34 35 39 40
48 49 52 53 54 55 56 57
58 62 65 66 67 68 69 70
72 75 76 77 78 81 82 83
84 85 87 88 89 91 93 95
96 98 108 109 112 113 119
120 121 122 123 124 126
130 131 132 133 134 137
154 155 159 161 162 163
168 169 170 174 175 176
177 179 181 182 184 186
190 192 195.
Regen-W. 170.
Wassermelone 30 50 52 53 54
145 146 187 188.
Weib (cfr. Frau) 107 108 170
171 177 178.
Weiche 42 43 73 174.
Weidenbaum 72 127 145 166.
Weihrauch 6 9 17 18 19 26 29
30 31 32 35 37 39 51 52
53 59 60 63 64 65 70 71
72 74 75 79 80 82 83 85
88 90 91 97 99 100 101
104 108 109 111 112 114

115 116 118 122 124 125	Wund-Mittel 41 43.
128 129 130 132 133 135	Offene W. 191 192.
137 138 139 140 141 142	W.-Verband 117.
143 144 145 148 149 151	Wurm-Blut 159.
152 154 155 156 157 159	-Oel 136 144.
161 164 166 167 169 171	
172 175 176 178 180 189.	
* Wein 3 7 9 16 21 32 33 38 42	Z.
50 51 52 53 71 72 79 80	
81 108 121 130 136 137	Zäpfchen 34 35.
164 172 176.	Zahn 121 160 161 162.
W.-Beeren 9 10 21 28 29	Zauberei 13 35 56 160 165.
31 32 39 51 52 57 71 72	Zauberer 180.
74 75 78 79 81 108 137	Zauberformel 87.
163 165.	Zauberworte 193.
Hefe von W. 34 129 144 148.	Zeh 132 133.
W.-Trauben 10 18 54 55 56	Zeug 105 167 170.
57 79 108.	Ziegen-Excremente 109.
Weizen 7 21 27 28 31 37 42	-Fett 138.
43 48 49 53 56 57 60 65	Zittern 135.
67 68 69 71 123 125 127	Zizyphus Lotus 34 50 51 52 55
129 131 140 147 172 195.	56 67 108 109 119 127 133
Wels 27 62 139 144 159.	137 145 146 166.
Wespen 126 179.	Zorn 181 184.
W.-Blut 187 188 189.	Zottige Hülle 192.
W.-Excremente (Koth) 101	Zuckerkuchen 77 115 179.
116 125 159 168 169 172	Zunge 154.
173 195.	Zwerchfell 183.
Wickelkind 68.	Zwiebeln 3 4 5 8 10 11 17 19
Widder-Fett 153.	20 23 25 26 27 31 32 33
W.-Haar 113.	34 35 38 39 44 46 52 53
Wind, der raue 181.	55 59 60 61 65 67 75 76
Winde (eine Pflanze) 127.	78 80 83 84 85 86 87 92
Wintermonat 93 94 95.	93 95 96 97 99 103 109
Wirbelknochen 73.	110 111 113 114 115 116
Wortkargheit (des Herzens) 182.	117 118 119 120 122 123
Wunde 46 60 61 107 115 116	125 128 136 137 139 141
117 119 124 130 166.	143 145 147 148 149 155
W.-Eiter 188.	156 158 159 161 162 164
Eiternde W. 28 191.	168 169 190 194.
Fluss von der W. 44 115	Grüne Zw. 9 75 78 95 104.
116 117.	Zw.-Wasser 28 29 30 32 34
W.-Kruste 195.	95 105 170 176.




= A.

ayät-Krankheit 177.
as (Urindrang (?)) 68 69.
ašit (morbus leprosus (?)) 119.
aqeḥ-Stein 112.
akut (Scabies, impetigo) 120.
adet (Verletzung) im Auge 88 89;
adit (Variante) 96.


Q = Ä.

āau-Korn 83.
āagut-Körner 132.
āat-Pflanze 23 112 174.
āat-krank 183.
ābu-Pflanze 23 29 36 37 55 56
58 59 63 69 103 112 134
142 146 150 156 164.
ābu-Saft 20.
ābennu-Metal 99.
āber-Oel (Variante von ābrā) 26
188.
ābrā-Salbe (Oel): ein heiliges
Salböl 62 63 74 86 104 105
106 111 143 156.
ābrā-Körner 141.
ābeyä-Flüssigkeit 164.
ābeyet-Flüssigkeit 117.
ābt-Körner (ein mit Kunst ge-
schnittener Stein) 158 174.
ābḥersu-Thier 144.
ābdu-Fisch (Flösselhecht) 96 104.


āpešnen-Körner 122.
āfet (Mark) 84 95.
ām-Baum 61 107 110 118 119
140 146 156 166.
ām 125.
āmest-Pflanze (*Anethum gra-
veolens* L.) 62 142.
ānit-Pflanze 159.
ānun-Pflanze 128.
āneb-Pflanze 4 14 18 19 118
146.
ānnek-Pflanze (steht mit dem
Mond in Verbindung) 5 14
16 21 34 37 41 43 62 122
166.
ānest-Korn 10 51 53 55 56 57
58 67 109 111 112 122 136
137 162.
ānt-Fisch 119.
ārt-pet-Körner (Ferrum) 168.
āhemt-Parz 33 142.
āsi-Krankheit(damnum, Leiden(?))
49.
āsu-Pflanze (liebliche Pflanze) 12
13 19 64 108 136.
āsemu-Metal (ἡλεκτρος) 160.
āsses-Pflanze 63.
āst = Isis 61.
āqru-Baum 136.
āku-Thier 126.
ātehennet-Vogel (Zugvogel) 150.
ād 12.
ādu-Vogel 79.
āderu 194.
ādehet-Pflanze (Papyruspflanze)
147.

 = **A.**

aa-Krankheit (cfr. Einleitung: Chlorosis aegyptiaca) 13 21 29 36 38 54 55 56 57 58 59.
agüt (Krallen, Granulationen, caro luxurians) 119.
ager-Baum 45.
aget-Oel 129.
āam-Pflanze 3 5 6 20.
āu 126.
ām-Pflanze 26 79 154.
āpnet-Wurm (Maulwurf) 100 126 159 160.
āpert-nedāu-Saft 10.
āfes-Krankheit (mouches volantes) 83.
āmamu-Frucht 14 16 17 20 53 78 80 189 195.
āmāā-Körner 60 122 128 129 145 149 154 155 158 161 188.
āmāmu-Thier 166.
āmāt-Saft 109.
āmu-Körner 26.
ānārt-Wurm 107.
ānennu-Baum 118.
āny-Metal 160.
āndīt sive āndu-Gefäß 101 170.
āyēt (Aufsteigen von Wasser) 91 93.
ātut (Drüsen) 187 188 189.
āt'aulen-Korn 99.
āt'en, **āt'enit** 10.

 = **J.**

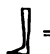
īnekuun-Körner 180.

 = **U.**

uab-Pflanze 124.
uam-Samen 4 12 14 15 70 114 140 169.
uaneb-Pflanze 64.
uahūt-Pflanze (Kohl oder Getreide) 48.

Joachim, Aegyptische Heilkunde.

uah-nehebt-Stein 65.
uašebt-Körner 138.
uašes (bestimmtes Blutgeschwür) 160.
uadu (Pflanze des Feldes) 132.
uat-Krankheit 41 43.
uat-Stein (grüne Augenschminke (?)) 65.
uāat 194.
uāat-Vogel 100.
uāūt-Wurm (im Koth) 105.
uān-Baum 6 7 10 17 18 22 26 29 30 32 35 37 39 50 51 59 63 64 66 69 70 71 74 79 80 81 108 109 127 133 136 142 143 148 149 150 152 163 164 173 178.
uāh-Korn (Getreideart (?)) 5 9 11 19 22 28 31 37 38 48 52 55 56 57 65 66 71 72 77 110 112 113 151 162 171 175 178.
uuti-Brod 72.
unnefer (Osiris) 128.
unex (Wunde (?)) 31.
uremit-Krankheit (Ascites, Hydrops abdominis) 5.
uħa-Krankheit (cfr. Einleitung) 18 19 20 22 24 25 26 63 85 (uħat).
uħedu (cfr. Einleitung) 7 17 20 21 22 24 25 26 27 28 29 30 32 39 42 45 46 57 59 61 63 66 73 81 82 84 93 154 156 161 183 185 187 188 192.
usefau-Vogel des Sees 83.
ušā (essbares Kraut) 116 146.
ušebt-Körner 117 139.
ut von Grünstein 166.
utīt (Samen) 26 39 113 124.
ut'āūt-Frucht 6 25 35 38 55 79 84 106 112 133 158.

 = **B.**

baq (Behenöl) 23 102.
bā (Klagelaut) 178.

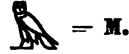
bäa-Flüssigkeit 124.
 bät-Brod 4.
 bädi (Eiterfluss) 89.
 bebet-Pflanze 179.
 bennut (runde Blasen oder Pusteln)
 117 121 162 174.
 benti (Brüste) 173.
 behau-Fisch (Stachelfisch, Krebs)
 61 105 189.
 behch Pflanze 66.
 besbes Körner (Fenchel) 18 23
 24 122 132 146 162 163
 172 177.
 beqat (betrachteter Theil) 174.
 beqsu Beete 16.
 beβetu (Kolik) 18.
 bedet Sal (besonders reine Na-
 tronat) 120 157 158 166.
 betā Gefäss (irdener Topf, Scher-
 bew) 20 25 78.

☞ — P.

paab Saft 9.
 paatet Holz 61.
 paz Kraut 24.
 pagestät-Pflanze 177.
 pagestet-Pflanze 40.
 pat Saft 61 77 164.
 pat-Brod 67.
 penes-Brod 123.
 peneš- (Variante penešt) Körner
 104 132.
 pend-Würmer (cfr. Einleitung;
 Taenia mediocanellata) 13 14
 15 16 17.
 per-bāibaīt-Vogel 159.
 per-her-setef (Marienglas oder
 Gyps) 92.
 pereš-Körner 59 138 139 143.
 pesen-Brod 121 123 124 131 132
 195.
 pesed-Körner 47 54.
 pega (Brotscheibe) 77.
 pet-Saft (cfr. pat-Saft) 77.
 peddu (Mist) 170.

☞ = F.

fuh- (Variante fuḥu) Körner 33 48.
 fut-āb-Korn (anini solatium) 79.



mafet-Baum 133.
 mas- (Variante mast) Krankheit
 183.
 māmer-Körner 169.
 māqet-Korn 45.
 māhui (Variante māhetet) -- Wun-
 derfrucht 33 34 66 76 143
 170 177.
 māki-Korn 23.
 memā-Frucht 37.
 meni-Korn (aromatisches Harz)
 79.
 menuu-Weihrauch 91.
 mennuḥ-Pflanze 7.
 meneq-Holz (Styrax) 114.
 menter (Ohr (?)) 194.
 mentā (weiches Wachs) 42.
 mehīt-Fisch 170.
 mehes (Atherom) 169.
 mehet (irdener Krug) 12 76.
 mesāntef (Ureter) 191.
 mesu-Krankheit (Fluor albus) 173.
 mesfen (Kupfervitriol (?)) 103.
 mesta-Getränk (Variante mesāā)
 19 38 67 125 126 130 132
 167 176.
 mešā-Vogel 16.
 met (Ader, Gefäß, Muskel, Nerv,
 Sehne) 34 117 136 137 138
 140 141 142 143 144 145
 151 152 153 166 180 181
 182 183 186 187 189 191
 192 193 194.

www = N.

nāt'et (Excremente (?)) 49.
 nār-Fisch (Wels) 27 62 139 144
 159.
 nūuben-Baum (Saft davon = Sty-
 rax) 180.
 nī (Klagegeschrei) 178.
 nua-Pflanze 16.
 nuan-Pflanze 122.
 nut (Göttin des Himmels) 60.
 neb-āpt (Beiname der Sonne) 168.



nehät-Pflanze 65 67.
 nennudu - šepsu - Oel (sorbillum)
 129.
 nent (Knie) 134 135.
 nehur-Vogel 189.
 nehed(et)-Samen (Zahnkrautkör-
 ner) 74 81 93 116 137 151
 175.
 nesit (Schmerz, Krankheit, Leiden)
 50 163.
 nesti-Pflanze (Calthamus tincto-
 rius) 23.
 nesši-Korn 15 134 142.
 neša (Variante nešau) = Gerste
 12 147 153 176.
 nešu 50.
 netr-her-Frucht 79.
 netr-tit - (Gotteskoth) Körner 64
 65 135.
 netertu-Pflanze (Weihrauch (?))
 39.
 net'hät'ehät-Beeren 124.

◊ = R.

rä 59 60 61.
 ruüt-Krankheit (Hepatitis super-
 ficialis) 164.
 ro-áb (cfr. Einleitung: Herzgrube,
 Magengegend) 22 39 40 41
 42 43 44 45 46 48 49 50
 51 52 53 73 182 184.
 rement (Tragegefäß, Kasserolle)
 75 77 78.
 reš (Schleim) 165.
 red-Körner 165.

□ = H.

he-Platz-Körner 134.
 hennu-Gefäß (0.456 Liter) 8 35
 39 67 68 76 78 89 95 100
 105 126 128 135 140 154
 163 172 194.
 hennuh-Thier 193.
 hetá-Pflanze 111.
 hetu (Kynocephalus (?)) 10.

⊗ = H.

haut-Harz 166.
 hautet-Harz 120 157 158.
 hätet-Oel 168.
 hunnu-Gefäß 68 69 75 76 78
 130.
 hunnu-Pflanze 168.
 hunnut-Metal (Schwefelpulver (?))
 90.
 hunta-Körner 138 175.
 hunta-Thier 106.
 huru-Körner 125.
 heb-zer-Priester (Colchites) 184.
 hefu-Wurm (Schlange) 179.
 heft-Wurm (cfr. Einleitung: Asca-
 ris lumbricoides) 11 13 14
 105.
 hemamu-Pflanze (Variante hemem)
 35 165.
 hemit-Körner 7 105 115 163 188.
 hemu-Pflanze 125.
 hemut-Korn 79 80.
 henut-Vogel 88.
 herzetef (Eingeweidewurm) 13.
 heltu (Würmer) 13.
 hesebt-Wurm 22 73.
 heken-Brod (liebliches, süßes Br.)
 72.
 hekennu-Körner (köstlich, lieb-
 lich) 174.

⊙ = X.

χait (Krankheit in ihren verschie-
 denen Formen) 40 42 44 47
 62 181 182 184.
 χare (Beiname der Sonne) 168.
 χasit (Mohnpflanze) 5 9 25 26
 41 43 50 59 61 62 65 (χait
 statt χasit) 67 70 108 132
 141 144 151 152 153 163.
 χui (Sonnenpriester von Helio-
 polis) 98.
 χebu-Pflanze (μολωτος) 164.
 χebt (Stadt) 174.
 χeper-ur-Samen 30 34 152 175
 176.

yenu (Variante yennu = Flasche)
 134 170.
 yensu 193 194.
 yeneš-Pflanze 178.
 yent-Korn (grüne Bleierde) 68
 139 189.
 yent (Geschwulst) 74 89.
 yra (Schwertfisch) 61 178.
 yert (Baumfibern) 125.
 zesait (cfr. yasit) = Mohnpflanze
 35 112 120 133 143 147.
 zesau (Mohnpflanze) 178.
 zesit (Mohnpflanze) 30 64.
 yesu-Körner 155.
 yet-Pflanze (*frutex hortensis*) 23
 28 37 38 45 50 60 62 67
 76 107 126 127 131 141
 145 148 149 165 174 186
 189.

—; ∩ = s.

sa-Samen (Natron oder Salpeter)
 31 81 82 85 89 90 91 94
 95 98 109 134 144 187.
 sa-Wurm (*Filaria medinensis*)
 134.
 sa-Gilied 191.
 sait-Kraut (Wegerich) 24 25.
 sau-Holz 59.
 sar-Saft (Hefe) 78.
 sa-hemem (Metallmann) 190 191
 192 194.
 säatet (Gebrochenes (?)) 42 43.
 suš (Dyspnoë (?)) 53.
 sušet-Wasser 126.
 seb (Name des Erdgottes) 60.
 sebtetit-Pflanze 23 129.
 sep-Wurm (*Filaria medinensis*)
 134.
 sefet-Oel (heiliges Salböl) 15 18
 24 26 50 61 104 107 111
 112 116 119 120 134 142
 150 158 173.
 sefet (Hinschmelzen) 194.
 senen-Harz (Opalharz) 26 65 89
 90 91 94 95 97 99 101.
 senenutet-Pflanze (*Pistia stratiotes*) 17 73 165.

ser (Mal) 169.
 serit (Breachreiz, Ueberladung) 75
 76 78.
 sert-Saft 15 16 71 80 81 137
 149 150 (sert-Pflanze) 164
 172 173.
 sehetet-Körner 30 54 92 103 141.
 sox 194.
 sezept-Körner 167.
 sezept-Saft 17 71 137.
 sexen (Geschwür, Abscess) 42 49
 188.
 seyot-Flüssigkeit 164.
 seyot-Pflanze 7 41 43 47 50 163
 164.
 seyot-Priester 180.
 sesqa-Körner 18 23 26 131 135
 136 139 140 142 145 147
 148 151.
 sešsait-Körner 150.
 seteft (Drücken, Aufstossen) 19
 20 24 25.
 seter-Trunk (Opium) 33 106 139.

□: š = š.

šau (Hitze) 86.
 šamu-Oel 126.
 šames-Pflanze 8 12 13 36 37 54
 55 58 61 132 133 149 186
 188 189.
 šas (Schnitte) 194.
 šaša-Stücke (Kuchen aus zusam-
 mengepressten Rosinen) 6 8
 27 33 34 36 37 38 41 42
 44 46 47 54 55 56 57 58
 59 66 92 107 127 129 132
 143 146 150 154 160 189.
 šätet-Kuchen 130.
 šu (Gott der Luft) 60 167 174.
 šut-Pflanze des Südens 16 74 137
 147 161 164.
 šebeb-Flüssigkeit (Mischtrank;
 Variante šebbet, šebet) 3 36
 75.
 šebeb-Pflanze (*Festuca*) 125.
 šebet-Brod 151 177.
 šebet-Harz 180.
 šebt-Weihrauch 130.

šepen-Krankheit (rothe Flecken zeigen) 155.
 šepnen-Samen (Mohn) 102 103.
 šeps-Pflanze (Edelkraut) 118 121 148 150.
 šept (Unordnung) 151.
 šefu-Oel 37.
 šefšeft-Frucht 23 38 66 103 121 142 152.
 šenäu-Pflanze (Carthamus lanatus) 124.
 šeneft (Opferkorn) 4 8 10 12 14 15 17 21 23 27 50 60 71 77 102 122 123 125 148 150 163.
 šens-Brod 61 130.
 šeset-Pflanze 131.
 šes (Mutter des Königs tetä) 106.

△ = Q.

qaa-Körner 125.
 qaat-Körner 124.
 qaqa-Pflanze (Ricinuspflanze) 5.
 qaqaut (Pusteln, Pocken (?)) 120 121.
 qat-Körner 131.
 qat-šut-Körner (Endivia) 129.
 qadit-Thier (Antilope) 83.
 qadet-Pflanze 60 69 73 141.
 qebu-Frucht (cfr. baq) 98 111 158 162.
 qemu-Samen (Schwarzbaum) 16.
 qerøft (Knoten) 152.
 qerøqtu-Samen 176.
 qesi (Apollinopolis parva, Stadt in Ober-Aegypten) 90.
 qesit-Korn 83.
 qesemut (Glanzlosigkeit) 96.

☞ = K.

kesebt-Baum (Ricinus frutex (?)) 4 11 12 15 84 158.
 kešu-Körner 114.
 kotket-Pflanze 127.

△ = G.

gabgu-Vogel 104 105.
 genuu-Vogel (coracias garrula) 179.
 gengent-Bohne 3 4 6 7 18 19 74 78.
 gent-Krankheit (cfr. Einleitung) 175.
 genti-Samen (Cassia) 36 51 53 55 72 112 172 174 175 178.
 gentet-Pflanze 15 59 60 123 165.
 gelu (grosse Schwäche) 79.
 gesfen-Korn (Kupfervitriol (?)) 64 82 83 87 92 103 112.


△ = T.

ta-Saft 22.
 ta-Brod 15.
 tia (Gerste; Variante tau) 21 80 146 147.
 tit-Korn 7 124.
 teun-Pflanze (Variante teunen) 50 120 135 139 140 141 148 187 188 189.
 teur-Schilf (Weidenbaum) 81.
 tepau (Früchte) 139 143 153.
 tepaut 50.
 tepu-Körner 148.
 tefnut (Göttin, welche die feuchten Niederschläge spendet) 174.
 temt-Fisch 119.
 teutem-Beere 64 82.
 tendä-Beere 84 86 94 143.
 terp-Gans 94.
 tehebu-Baum 6 53.
 tehua (Variante von thehui) 41 43 47.
 tektek-Pflanze 33 59 143.
 tetä 106.

☞ = θ.


θäam-Pflanze (Variante θäm) 4 5 6 16 17 20 24 26 39 42 46 47 70 71 77 78 122 162 164.

ðuðeken 99.
ðemes 194.
ðert (Weidenbaum) 72.
ðehui-Pflanze (Variante ðehua) 2
36 38 58 60 113 116 128
131 132 133 136 144 147
153 158 177 188 189.

 = D.

dua (Stern von Datteln) 81.
duat-Pflanze 70 157 162.
deben-Körner 127.
denä (0,6 Liter) 2 3 9 10 11 15
17 18 19 20 21 27 32
35 39 50 53 54 55 57
58 66 71 72 75 78 81
108 109 127 137 156 163
169 170.
dehui (Variante von ðehui) 99.
deher-Thier 113 125.

deher- (Variante deheri) Krank-
heit = morbus cutis, put-
redo (?) 48 75 182 183.
des-Krug 8 38 39.
deš-Samen 44.
dešer-Samen 67.
deqm- (Variante dega) Baum = Ri-
cinusbaum 6 62 102 130.

 = T°.

t'aäs-Pflanze 16 59 127.
t'ää-Körner 8 121.
t'ahi (Land in Asien) 180.
t'as-Pflanze 14 117 131 132 136
143 144 153 159 163 169 186.
t'ät-Oel 126 132 145 147 148.
t'eft'eft (Eiterfluss) 91.
t'ehä-Thier 110.
t'edeb-Fisch (Zitteraal) 75.

Berichtigungen.

Seite	13.	Z. 18	von unten	lies	Datteln von der weiblichen Palme.
"	15.	Z. 14	" "	"	ta-Brod.
"	16.	Z. 10	" oben	"	šut-Pflanze des Südens.
"	41.	Z. 17	" "	"	uat'-Krankheit.
"	43.	Z. 2	" "	"	uat'-Krankheit.
"	64.	Z. 1	" unten	"	Brugsch. Wört. Bd. VII. S. 1311. statt Lüring. S. 60.
"	67.	Z. 2	" "	"	0,456 Liter statt 0,465 Liter.
"	77.	Z. 17	" oben	"	einen statt ein.
"	90.	Z. 13	" unten	"	hunnut-Metall.
"	103.	am Rand	lies	LXV.	statt XLV.
"	129.	Z. 17	von unten	lies	äaget-Öl.
"	150.	Z. 4	" oben	"	sešsaīt-Körner.
"	187.	Z. 16	" "	"	Halse statt Hals.
"	189.	Z. 1	" "	"	erweicht statt erreicht.
"	189.	Z. 13	" unten	"	gedauert statt bedauert.
"	199.	Z. 6	" "	"	γra-Fisch.



Va.

Vorname und Familienname im Recht.

— ♦ ♦ ♦ ♦ —
Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

Einer hohen juristischen Fakultät der Landesuniversität zu Gießen

vorgelegt

von

Sigmund Levi,

Gerichts-Beceßnik in Mainz.

Gießen.

Verlag des Buchh. An. v. J. Beyer.

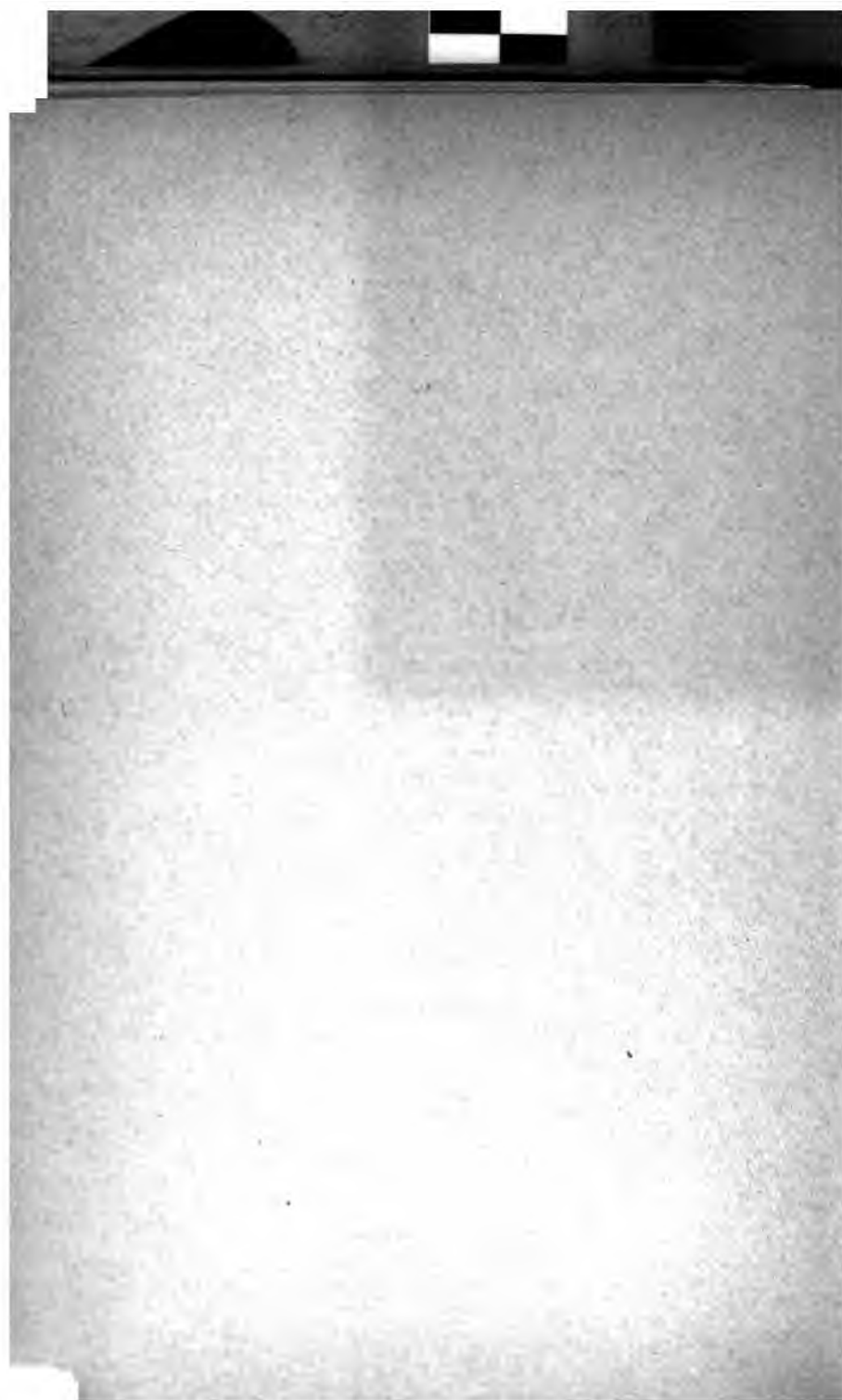
1888.



Uebersicht

über die hauptsächlich benutzte Literatur.

1. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Gotha 1851.
2. Einert, Ueber das Recht der Namensführung und Namensänderung. In den „Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts“. Dresden und Leipzig 1840.
3. Gareis, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht, (Sieben 1877 § 40 und 42.
1. Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes, in Büsch's Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechtes, 35. Band, Berlin 1877.
5. Gerber, Deutsches Privatrecht, 9. Auflage.
6. Hössinger, Reallexikon der deutschen Alterthümer.
7. Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten. Herausgegeben vom schweizerischen Departement des Innern, Bern 1881.
8. Heintze, die deutschen Familiennamen, Halle 1882.
9. Hermann, Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung, in dem Archiv für civilistische Praxis, 15. Band 1862.
10. Thering, Rechtschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Band XXIII, Jahrgang 1885 Seite 320 ff.
11. Mascher, Ueber die Personennamen und deren Aenderungen nach österreichischen Gesetzen, Wien 1879.
12. Mohler, Das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1881.
13. Mriegel, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1871.
14. Laurent principes de droit civil, Paris.
15. Roth, System des deutschen Privatrechts, Tübingen 1881.
16. Salverte, Essai historique et philosophique sur les noms propres, Paris.
17. v. Sacherer, Commentar zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes, Erlangen 1870.
18. Simrod, Die Edda Uebersetzung, Stuttgart 1876.
19. Standesbeamte, der, Ergänzung für die Interessen der Standesbeamten im deutschen Reiche, Berlin seit 1875.
20. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, erste und zweite Auflage.
21. Weinhold, Alt nordisches Veden, Berlin 1856.
22. Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Nachnamensnamen, Bonn 1800.
23. Zachariae, Handbuch des französischen Civilrechts, 7. Auflage Tübingen, Heidelberg 1886.



Erstes Kapitel.

Zur Geschichte der Vor- und Zunamen.

Es ist eine allbekannte Thatsache, daß die Sitte, zwei Namen, einen Vornamen, auch Taufnamen genannt, und einen Zunamen (Familiennamen) zu führen, in Deutschland eine verhältnißmäßig sehr junge ist.

Entgegen den Gebräuchen der Römer, die seit der Republik neben ihrem, unserem heutigen Vornamen entsprechenden praenomen, zur Bezeichnung des Geschlechts einen nomen gentilicium, zur Bezeichnung der Familie einen Familiennamen, cognomen, zuweilen auch noch einen Beinamen, agnomen, trugen,¹⁾ begnügten sich die Germanen Jahrhunderte hindurch mit der ausschließlichen Führung eines Namens;²⁾ es ist dies der sogenannte Personennamen. Die Beilegung dieses Namens, die Namensgebung, vollzog sich bei den Germanen der ältesten Zeit in feierlicher Weise:³⁾ Das neugeborene Kind wurde in den Schooß des Vaters gelegt. Dieser nahm es auf, begoß es mit Wasser und legte ihm alsdann einen Namen bei. Die sich auch bei den meisten Völkern findende Beisprennung mit Wasser hatte den Zweck, das Kind zu heiligen und zu weihen⁴⁾, und es ist leicht ersichtlich, daß die Ähnlichkeit mit den bei der christlichen Taufe üblichen Formalitäten viel dazu beitrug, der letzteren leichteren Eingang in Germanien zu verschaffen.

Das Recht, dem neugeborenen Kinde einen Namen zu geben, stand dem Vater kraft seiner hausväterlichen Gewalt zu, zuweilen verzichtete er wohl auch zu Gunsten eines nahen Verwandten auf sein Recht. Dieser letztere hatte dann eine dem christlichen Pather ganz entsprechende Stellung und stand zu dem Kinde, dem er den Namen gab, das ganze Leben hindurch in einem gewissen autoritativen Verhältnisse. Der

¹⁾ Vgl. hierzu namentlich Salvete I § 23 ff. und Wiarda S. 117 u. 118.

²⁾ Zuweilen finden wir dem römischen nomen gentilicium entsprechende Bezeichnungen, wie Merowinger, Agilolfinger u. s. w.

³⁾ Vgl. Weinhold S. 262 ff.

⁴⁾ Vgl. die Stelle der Edda in dem räthselhaften Runenlied *Edna's Stroffe 159-21*, *Simrod's Edda* S. 57.

Namengebende pflegte dem Kinde, ebenfalls der späteren christlichen Sitte conform, ein Geschenk zu reichen.¹⁾

Die Germanen verbanden mit ihren Namen eine gewisse Bedeutung. Zudem man denselben eine Art weisjagende Kraft zuschrieb, gab man dem Kinde gerne einen Namen nach einer Eigenschaft, die dasselbe, groß geworden, hauptsächlich bethätigen sollte, und es tritt hierbei ein Grundzug des germanischen Volkscharacters insoweit klar zu Tage, als zahlreiche männliche und weibliche Namen ihre Beziehungen zu kriegerischen Beschäftigungen, zu Waffen und Kampf klar erkennen lassen.²⁾

Wenn auch die Germanen des Familiennamens entbehrten, so tritt doch, wie dies von Weinholt nachgewiesen ist, entschieden das Bestreben hervor, die Zusammengehörigkeit der einzelnen Familienmitglieder auch schon in den geführten Personennamen erkennen zu lassen und man erreichte dies theils dadurch, daß man dem Sohne den Namen des Vaters oder auch, übereinstimmend mit einem bei Griechen und Juden gehandhabten Gebrauche, den Namen des Großvaters gab, theils durch Gebrauch des Ablauts, der Alliteration und der Wiederholung desselben Endworts an verschiedenen Stämmen z. B. Nierich und Nprich.

Als das Christenthum sich in Deutschland Bahn brach, änderete es einen Einfluß auf das Namenswesen zunächst dadurch, daß die von den Eltern gleich nach ihrer Geburt benannten Kinder bei dem ursprünglich nur auf Eltern stattfindenden Taufacte auf den gegebenen Namen oder auf einen zweiten, ihnen hier beigelegten, aber im gewöhnlichen Leben gar nicht zur Verwendung kommenden Namen getauft wurden³⁾ und hieraus entwickelte sich dann die Sitte, die Namengebung mit der Taufe zu verbinden.

¹⁾ Interessant ist in dieser Beziehung eine Stelle der *Edda* im *Viede* von *Helgi*, dem Sohne *Hiorwards* *Sinnod* S. 132 ff. Den stammigen Sohn *Hiorwards* trafen einst neun *Waltüren*. Die herrliche Jung „hat wirst Du, *Helgi*, die Schätze beherrschen, Du reicher *Schlachbaum*“ u. s. w. Ihr antwortet *Helgi* „was gibst Du mir noch zu dem Namen *Helgi*, blühende *Brant*, den Du mir botest, erwäge den ganzen *Gruf* mir wohl, ich nehme den Namen nicht ohne *Dir*.“

²⁾ *Weinholt*, *altgermanisches Leben*, S. 262 ff.

³⁾ Ueber den Gebrauch, den Kindesnamen aus dem Namen des Vaters und der Mutter zu bilden so daß z. B. ein Vater *Gerhard* und eine Mutter *Wolfsilde* ihren Sohn „*Gerolf*“ benennen, vgl. *Steub*, die oberdeutschen Familiennamen, *München* 1870, S. 30 ff.

⁴⁾ *Wiarða* S. 170 ff.

Man bediente sich jedoch noch Jahrhunderte nach Einführung des Christenthums in Deutschland nur der auf germanischem Boden entsprossenen Personennamen. Erst mit dem Ende des ersten und dem Anfang des zwölften Jahrhunderts trat hier eine Aenderung ein. Mit dem Wachsen der Macht der Geistlichen, mit dem sich immer mehr steigenden Cultus der Heiligen, drangen allmählig auch fremde, griechische und lateinische Namen in Deutschland ein¹⁾, und sie fanden, seit dem dreizehnten Jahrhundert auch als Vornamen neben den Familiennamen stehend, bei dem Volke um so bereitwilligere Aufnahme, als die auch heute noch bestehende Meinung eine sehr verbreitete war und durch die Geistlichkeit auf's Eifrigste genährt wurde, daß man mit der Annahme des Namens eines Heiligen sich auch des besonderen Schutzes desselben versichert halten könne. Der letztere Umstand erklärt es auch zur Genüge, daß einige Heiligennamen, wie Johannes mit seinen Abkürzungen und Umstellungen, Petrus und Paulus sich am häufigsten finden. Denn wenn man einmal durch Erkennung des Namens sich in den Schutz eines Heiligen begab, so war nichts natürlicher, als daß man sich auch einen der mächtigsten zum Patrone auswählte.

Neben diesen neutestamentlichen Namen kommen besonders seit der Reformation, aber auch schon vor dieser Zeit²⁾ alttestamentarische Vornamen auf, die sich in sehr rascher Weise verbreiten und von denen einige, wie Adam, sogar in Mode kommen.³⁾

Uebrigens mag hier hervorgehoben werden, daß die Verbreitung der christlichen Vornamen früher eine local völlig verschiedene war und wohl auch heute noch ist. Während sich z. B. in einigen Dörfern von Württemberg um das Jahr 1383 laut erhaltener Urkunden nur germanische Vornamen finden,⁴⁾ sind zu derselben Zeit die Vornamen in Schlesien vorzüglich christliche⁵⁾ und solcher Beispiele ließen sich wohl bei Vergleichung der Urkunden verschiedener Gegenden aus einer bestimmten Epoche leicht mehrere beibringen.

¹⁾ Vgl. hierzu Meinke S. 24 ff. und Wiarde S. 73 ff.

²⁾ Vgl. einen Artikel von E. Wernicke in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 10. Februar 1886, der in einem Verzeichnisse der ältesten Konvikte von Breslau im Jahre 1200 einen Zacharias, im Jahre 1316 einen Salomon, im Jahre 1412 einen Gabriel u. s. w. constatirt.

³⁾ Vgl. Wernicke a. a. S.

⁴⁾ Vgl. hierzu einen Artikel von F. Thudichum in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 10. Januar 1886.

⁵⁾ Vgl. Wernicke a. a. S.

Wir haben jedoch das Ende des elften und den Anfang des zwölften Jahrhunderts als die Zeit bezeichnet, in der zuerst christliche Namen nach Deutschland gedrungen sind. Im Anfang des zwölften Jahrhunderts nun beginnt sich eine noch um vieles wichtigere Umwandlung im Namenswesen Deutschlands zu vollziehen, eine Umwandlung, die erst in unserem Jahrhundert als vollendet zu betrachten ist, wir meinen das Aufkommen erblicher Familiennamen. Dasselbe ist kein zufälliges und es fehlt keineswegs an einem Bindegliede, das von dem einfachen Personennamen zu dem Gebrauche zweier Namen überführt.

In älterer Zeit, wo Jeder an seine Scholle gebaut lebte, Handel und Verkehr gering und auch die Bevölkerungszahl noch nicht so groß war, der Nachbar den Nachbarn genau kannte, konnte man mit einem Namen völlig auskommen. Sobald aber in einem gewissen engeren Bezirk bei steigendem Verkehr mehrere desselben Namens neben einander lebten, mußte mit Nothwendigkeit zu einer Unterscheidung geschritten werden und es entstanden so seit dem zehnten und elften Jahrhundert unvererbliche Beinamen der verschiedensten Arten, hergenommen z. B. vom Vaternamen, vom Amte, einer hervortretenden Eigenschaft einer Person u. s. w.¹

Aus diesen oft wechselnden Beinamen nun, deren Hauptunterschied von den germanischen Personennamen wohl darin zu finden ist, daß diese den Personen durch die Familie beigelegt werden, jene aber gerade ihren Schöpfer in entfernt stehenden Personen finden, entwickeln sich seit der angegebenen Zeit erbliche Familiennamen. Bei dem stärkeren Hervortreten der Persönlichkeit gegenüber dem früher prävalirenden Grundbesitz, der großen Zahl von Rechtsgeschäften, die vom Vater abgeschlossen, dem Sohne Verpflichtungen auferlegten, war es nöthig, Bezeichnungen zu finden, die die Verwandtschaft erkennen, den Gläubiger seinen Schuldner, den Schuldner seinen Gläubiger rasch finden ließen, und

¹ Vgl. hierüber Wiarde S. 165 ff.

Ein eigenthümliches Analogon zu der Beinamensgebung jener alten Zeit finden wir in einer k. k. Verordnung von 1859. Vgl. k. k. Regierungsblatt von 1859 S. 282 § 10. Es heißt hier: Wenn in einer Gemeinde soviele Personen denselben Vor- und Zunamen haben, daß bei bloßer Unterscheidung derselben nach Nummern ein Irrthum leicht vorkommen könnte, so werden die Beamten und Hüfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Uebertragung von Grundeigenthum, einer solchen Person zur besseren Unterscheidung neben der Nummer noch eine weitere Bezeichnung geben, welche von dem Stande, dem Gewerbe, von dem Namen der Eltern oder ähnlichen Umständen herzunehmen ist.

das beste Mittel hierzu bot eben das Entstehen erblicher Familiennamen. Es kann unsere Aufgabe nicht sein, die verschiedenen Arten der Entstehung der Familiennamen hier näher zu berühren, es möge der Hinweis auf einen Abschnitt in „Arnold, Verfassungsgeichte der deutschen Freistädte, Bd. 2 S. 197 ff., die compilatorische Arbeit von Albert Heineke, „Die deutschen Familiennamen“ und das schon erwähnte Buch von Steub genügen, welcher in höchst interessanter Weise eine große Reihe von Familiennamen, die man bisher stets auf hervorragende Eigenschaften, den Stand des ursprünglichen Namensträgers u. s. w. zurückführte, aus uralten deutschen Mannsnamen erklärt. Wohl aber sind hier noch einige Bemerkungen über den Ort und die Zeit der Entstehung in Deutschland am Platz.

Die Führung der Familiennamen entwickelt sich in Deutschland äußerst langsam. Finden sie sich im 12. und 13. Jahrhundert an einem Ort, so kann das immer als Zeichen eines freien regeren Verkehrs an demselben angesehen werden. Sie kommen zuerst in Süddeutschland, am Rheine auf und zwar nach richtiger Ansicht bei der Klasse von Bewohnern, in deren Händen damals ausschließlich Handel und Verkehr lag, bei den Stadtbürgern und auch hier wieder zuerst bei den Patriciern, später bei den Rittern und Handwerkeren. Auch der hohe Adel, der sich nach seinem Stammstamme nennt, steht hinter den Städten zurück.

Von Köln, das schon um 1106 Familiennamen aufzuweisen hat, von Zürich, Basel, Mainz und Worms breitet sich die Sitte im 13. und 14. Jahrhundert allmählich nach den Städten des Nordens hin aus. Von den Städten dringt die Sitte langsam auf das flache Land zu den Bauern über, die der Familiennamen noch nicht so sehr bedürfen, da hier die Persönlichkeit vor dem Grundbesitze ganz zurücktritt, und zum Theil noch im 15. und 16. Jahrhundert der Familiennamen entbehren. Den Abschluß der Entwicklung können wir erst in das Ende des vorigen und den Anfang unseres Jahrhunderts setzen, da in dieser Zeit erst die Juden durch verschiedene Verordnungen allgemein zur Annahme fester Familiennamen kamen.

Das französische, auch für Rheinheßen gültige Decret vom 20. Juli 1808 bestimmt in

Art. 1. *Ceux des Français qui suivent le culte hébraïque et qui, jusqu'à présent n'ont pas eu de nom de famille et de prénoms*

fixes, seront tenus d'en adopter dans les trois mois de la publication de notre présent décret, et d'en faire la déclaration pardevant l'officier de l'état civil de la commune où ils sont domiciliés.

Art. 7. Les Juifs, qui n'auraient pas rempli les formalités prescrites par le présent décret et dans les délais y portés, seront renvoyés de France.

Durch Patent vom 23. Juli 1787 wurde den Juden in den österreichischen Erbländern verordnet, bestimmte Geschlechtsnamen und deutsche Vornamen anzunehmen.

Es heißt in § 1 des Patentes: ¹⁾ Es wird verordnet, die Jüdenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson vom 1. Januar 1788 einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheirathet jenen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beilegen und solchen Zeit Lebens nicht abändern soll.

Man vergleiche weiter: das preussische Edikt vom 12. März 1812 und für das Großherzogthum Hessen Starkenburg und Oberhessen, die Verordnungen vom 15. Dezember 1808 und 11. Januar 1812.

Was das Verhältniß der Vornamen zu den Zunamen im 15., 16. und 17. Jahrhundert anlangt, so wurden merkwürdiger Weise die Vornamen in dieser Zeit als die einzigen Namen betrachtet, die die Personen am sichersten bezeichneten und sie am besten individualisirten.

Es geht dies aus einer ganzen Reihe von Thatfachen hervor.

Wir finden zunächst bis in das 16. Jahrhundert hinein die Sitte, daß Beamte, die sich eines Familiennamens erfreuten, sogar in amtlichen Schriftstücken nur mit ihrem Vornamen angeführt wurden. Noch im 16. Jahrhundert findet sich in den Frankfurter Rathsprotocolen der Syndicus Dr. Adolph Knoblauch stets nur als Dr. Adolph angeführt und der Frankfurter Rath redete 1458 in drei Schreiben, welche an den kaiserlichen Münzmeister Erwin von Stege zu Wien erlassen wurden, denselben mit „lieber Erwin“ an.²⁾

¹⁾ Maferer S. 9.

²⁾ Riegl, Deutsches Bürgerthum S. 205.

Die Prävalenz der Vornamen beweist ferner die sehr bekannte Art der Ausführung der Künstlermonogramme des Mittelalters. Es tritt hier die Thatsache hervor, daß der Anfangsbuchstabe des Vornamens den Haupttheil des Monogramms bildet und der Buchstabe des Familiennamens daneben sehr zurücktritt.¹⁾

Schließlich mag noch auf die eigenthümliche Art der Führung vieler alphabetischer Namensverzeichnisse des Mittelalters hingewiesen werden. So sind z. B. in einem auf der Mainzer Stadtbibliothek befindlichen, aus dem Jahre 1618 datirenden Namensverzeichniß aller der Personen, die vom Jahre 1565 bis 1618 academische Würden erlangt haben, die Namen der einzelnen, nicht etwa wie heute nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geordnet, sondern nach denen der Vornamen, so daß z. B. alle Petrus, alle Philippus zusammenstehen. Ein gleiches wird von Frankfurter Beedbüchern²⁾, ein gleiches von sächsischen Urkundenbüchern berichtet.³⁾

Wir stehen hier sicher einem allgemeinen Gebrauch gegenüber.

Lange Zeit, bevor man in Deutschland erbliche Familiennamen hatte, waren solche schon in Italien gebräuchlich. Man findet sie in Venedig um 809, in Mailand 882, in Verona 905⁴⁾, und es liegt die Vermuthung wohl nicht allzuferne, daß die Bekanntschaft mit dieser italienischen Sitte, die ja durch die vielfachen Beziehungen, die Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert sowohl durch seinen Handel, als auch durch die Römerzüge der Ottonen mit Italien hatte, eine sehr leicht zu erwerbende war, zur Einführung der erblichen Familiennamen in Deutschland viel beitrug.

Zweites Kapitel.

Die heutigen Vornamen.

Es ist eine schon von Vielen bemerkte Thatsache, daß in der Wahl der Vornamen einer Epoche die in derselben herrschenden Geistesströmungen und Ideen sich getreulich widerpiegeln. Zur Zeit der Re-

¹⁾ Vgl. z. B. das Monogramm Türers.

²⁾ Kriegl S. 204.

³⁾ Wernicke a. a. S. Siehe S. 3 a 2.

⁴⁾ Höbinger's Reallexikon der deutschen Alterthümer S. 519. Vgl. auch Salvete I S. 271 ff.

naissance, des Wiederbeginns classischer Studien waren auch antike Vornamen an der Tagesordnung: so führten, um ein Beispiel anzuführen, die beiden Söhne des 1506 verstorbenen Frankfurter Arztes Stenwart von Soest die Vornamen Solon und Pallas. Zur Zeit des Puritanismus in England kamen frömmelnde Vornamen¹⁾ auf und die kriegsbewegten ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts ließen Namen wie Landstürmine, Sweißenanette u. s. w. entstehen.

Auch für unsere heutige Zeit läßt sich das Bestreben nicht verkennen, früher weniger gebräuchliche Namen, so die der deutschen Sagen in den Vordergrund treten zu lassen,²⁾ und es ist wohl deshalb die Aufwerfung und Entscheidung der Frage am Plage, ob und in wie fern Gesetze oder Verordnungen in Deutschland die freie Wahl von Vornamen beschränken.

Vorher jedoch müssen zwei andere Fragen näher beleuchtet werden:

Die erste lautet:

Auf welche Weise erfolgt heute die Beilegung des Vornamens?

§ 22 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 jagt, daß die Eintragung des Geburtsfalles in die Geburtsregister neben anderem die Vornamen des Kindes enthalten solle. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben.

Es ist nun nach der Fassung des Gesetzes darüber wohl kein Zweifel möglich, daß die Vornamen nicht durch die Erklärung vor dem Standesbeamten gegeben werden, sondern daß die eigentliche Namensgebung ein Act ist, der von den Vorgängen auf dem Standesamte völlig getrennt ist und in eine der Anzeige voransgehende Zeit fällt. Es geht dies ganz klar aus den Worten des Reichsgesetzes hervor: Standen die Vornamen zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, sowie aus dem Wortlaut der bundesrätlichen Formulare: welches Kind den Namen zc. erhalten hat.

¹⁾ Sir Thomas Carew, der Sprecher des Hauses der Gemeinen zur Zeit Jacob I. und Karl I. hatte eine Frau, welche Maßigkeit hieß. Seine vier Töchter hörten auf die Namen „Geduld, Schwachsinnigkeit, Maßigkeit und Stugheit“. Dr. Pandau, in der Zeitschrift „Aberer Land und Meer“ 1883 S. 335.

²⁾ Vgl. über den Einfluß Wagner's auf unsere Vornamengebung einen hübsch geschriebenen Artikel im Kalender des deutschen Schulvereins 1888.

Dem Gesetze, das für alle Confectionen gleich gilt, ist es an sich gleichgültig, wie der zur Namensgebung Berechtigte dies sein Recht ausübt, ob auf feierliche oder unfeierliche Weise. In Würdigung des Umstandes jedoch, daß es eine weit verbreitete und tief wurzelnde Sitte ist, die Namensgebung mit der Taufe zu verbinden,¹⁾ hat es die Möglichkeit eröffnet, die Beurkundung vor dem Standesbeamten erst nach diesem feierlichen Akte der Namensgebung eintreten zu lassen, indem es die eben erwähnte Frist von zwei Monaten zur Angabe gestattet.^{2) 3)}

Es ist weiter klar ersichtlich, daß durch die einmal erfolgte Angabe der Vornamen beim Standesbeamten beurkundet wird, daß und in welcher Weise derjenige, der zur Namensgebung befugt ist, sein Recht ausgeübt hat,⁴⁾ und daß der mit Vorname Angezeigte, abgesehen natürlich von der später zu behandelnden Aenderung der Vornamen, verpflichtet ist, diese und nur diese angegebenen Vornamen im Leben zu führen. Erfolgt also die Namensangabe bei dem Standesbeamten vor der Taufe, so sind die hier gegebenen Vornamen vor dem Gesetze allein gültig, einerlei, welche Vornamen später in der Taufe beigelegt worden sind.⁵⁾

Ein Mitarbeiter der „Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege, zunächst für Bayern“, hat in dem 33. Band dieser Zeitschrift⁶⁾ die Frage aufgeworfen, ob für den Fall der Divergenz der bei dem Standesbeamten genannten Namen mit den in der Taufe gegebenen nicht der Fall eines Berichtigungsverfahrens der §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vorliege und hat diese Frage unter folgender Begründung bejaht:

¹⁾ Motive zu dem Entwurfe des preuß. Gesetzes vom 9. März 1874 S. 18.

²⁾ Anders verhält sich die Sache in der Schweiz. Nach Art. 11 und 16 des Bundesgesetzes, betr. die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe vom 21. Christmonat 1874 muß die Namensbeilegung gleichzeitig mit der binnen drei Tagen zu bewirkenden Geburtsanzeige erfolgen.

³⁾ Vgl. Hoff. Amtsblatt für Standesbeamte vom 20. Februar 1887: Die Standesbeamten werden angewiesen, bei der Anzeige von Geburten Alles zu unterlassen, was die Anzeigenden zur übereilten Angabe noch nicht feststehender Vornamen verleiten könnte, vielmehr, sobald sie wahrnehmen, daß über die Wahl der Vornamen endgültige Entschliessungen noch nicht gefaßt sind, die Anzeigenden auf die ihnen in § 22 letzter Abs. des Reichsgel. v. 6. Februar 1875 eingeräumte Befugniß der nachträglichen und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt zu vollziehenden Anzeige der Vornamen aufmerksam zu machen.

⁴⁾ v. Sacherer S. 239.

⁵⁾ Vgl. Instruction für Witve vom 20. November 1875 über das Gesetz vom 6. Februar 1875, Standesbeamte 1876 S. 26: Die in das Standesregister eingetragenen Vornamen der Kinder sind rechtlich allein maßgebend.

⁶⁾ S. 230 ff.

Eine Berichtigung ist gegenüber einem unrichtigen Eintrage möglich und die Unrichtigkeit dieses kann zum Grunde haben, eine unrichtige, d. h. von der Wirklichkeit abweichende Anzeige. Ist nun bei der Geburtsanzeige mit oder ohne Erwähnung der Taufe gesagt worden, das Kind habe den und den Namen erhalten und das Kind wird später auf einen anderen Namen getauft, so ist die Anzeige unrichtig. Dem war auch die angebliche frühere Namensgebung eine Vereinbarung der Eltern oder eine förmliche, bei irgend einem Anlasse erfolgte Erklärung, so haben doch die Eltern dadurch die Namensgebung zu nichte gemacht, daß sie dem Kinde bei der Taufe einen anderen Namen geben ließen. Die bei der Taufe gechehende Namensgebung ist zufolge der herrschenden Sitte der Ausdruck der definitiven Willensbestimmung und es ist somit die Voraussetzung eines Berichtigungsverfahrens gegeben.

Diese Ansicht ist offenbar gänzlich falsch. Eine Berichtigung kann nur vorgenommen werden, wenn der Inhalt der Eintragung zur Zeit ihrer Vornahme dem wirklichen Sachverhalt nicht entspricht.¹ Zur damaligen Zeit hat aber der zur Namensgebung Berechtigte dem Kinde factisch einen Namen schon beigelegt und dies beurkunden lassen. Es ist also nur eine richtige Thatfache beurkundet worden. Wenn Jemand, dem die Möglichkeit offen steht, die Handlung der Taufe vor der Eintragung in das Geburtsregister vornehmen zu lassen, dies unterläßt, so muß er auch die Folgen tragen, daß das Gesetz die erfolgte Namensgebung, bezüglich deren er vor dem Standesbeamten eine Erklärung abgibt, als definitive ansieht.

Von keiner Berichtigung, jedoch von einer Ergänzung der einmal eingetragenen Vornamen, die sowohl innerhalb der zweimonatlichen Frist, als auch später für den Fall möglich sei, daß in der Taufe noch mehr Vornamen gegeben würden, als bei dem Standesbeamten angezeigt worden, spricht eine Verfügung des I. kleinen Senates des kgl. Obergerichts Hannover vom 9. April 1877.²

Innerhalb der zweimonatlichen Frist rechtfertigte sich die Ergänzung aus § 22 des N. G., indem die hier gestattete nachträgliche Eintragung der Vornamen, sowohl den Worten wie dem Geiste des Gesetzes nach, nicht nur auf den Fall zu beziehen sei, wo zur Zeit der Anzeige überhaupt noch keine Vornamen des Kindes feststanden, sondern auch auf den Fall, wo noch nicht sämtliche Vornamen feststanden.

¹ Hoff. Instruction zu § 65 und 66.
² Standesbeamte 1877 Z. 110.

Für den zweiten Fall — die Ergänzung nach 2 Monaten — argumentirt die Entscheidung folgendermaßen: Wenn auch mehr wie 2 Monate verstrichen seien, so könne die Versäumniß dieser Frist nur Strafe aus § 68, nicht aber den Verlust des Rechtes auf den später angegebenen Namen nach sich ziehen, denn die letztere Folge hätte sonst im Gesetze ausdrücklich angedroht werden müssen und würde consequent zu der vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollten Absurdität führen, daß Individuen ohne alle individualisirende Vornamen existiren.

Gegen diese Auffassung wendet sich mit Recht ein Erlaß des Preussischen Ministeriums des Innern,¹⁾ der sich auf einen Erlaß des Reichsjustizamts bezieht. In dem letzteren ist ausgesprochen, daß eine Aenderung der in einer Geburtsurkunde eingetragenen Vornamen, sei es durch Abänderung der selben, sei es durch Hinzufügung weiterer Vornamen auch innerhalb der im § 22 des N. G. vom 6. Februar 1875 eingeräumten Frist für ausgeschlossen zu erachten ist, insofern nicht der Fall einer Berichtigung vorliegt: daß insbesondere der in der angegebenen Verfügung des Obergerichts Hannover niedergelegte Satz, es bestehe nach § 22 ein Recht auf die nachträgliche Eintragung der in der Taufe gegebenen Vornamen mit den Grundgedanken des Gesetzes völlig unvereinbar erscheint.²⁾

Es ist zweitens hier die Frage zu erörtern:

Wer ist zur Beilegung des Vornamens befugt?

Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß die Bestimmung des Vornamens bei ehelichen Kindern den Eltern zukommt. Können diese sich über den Namen nicht einigen, so ist der Wille des Vaters kraft dessen hausherrlicher und väterlicher Gewalt entscheidend³⁾. Den unehelichen Kindern legt die Mutter den Vornamen bei.⁴⁾ Mit bei ehelichen Geburten Vater und Mutter, bei unehelichen die Mutter verstorben, so fällt das Recht der Namensgebung an den Vormund. Schwierigkeiten bereitet hier nur das Gebiet des französischen Rechts. Wir können uns vollständig der allgemeinen Meinung anschließen, daß

¹⁾ Ständesbeamte 1877 S. 219.

²⁾ Bezüglich der Vorkerkungen, welche getroffen sind, um eine Uebereinstimmung der Taufnamen und angezeigten Namen besonders auch in dem Falle zu erzielen, daß bei vorausgehender Taufe andere als die hier beigelegten Vornamen zur Eintragung kommen sollen, vgl. v. Sacherer Ann. 68 zu § 22 Seite 219.

³⁾ Vgl. Hermann S. 158, v. Sacherer S. 235.

⁴⁾ Es ist dies schon ausgesprochen in einem sächsischen Rescript vom 16. April 1662. Vgl. Groß über die Namensführung der außer der Ehe geborenen Kinder. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Neue Folge, IX. Bd. I. Heft, S. 69 ff.

den Vornamen des unehelichen Kindes, welches der Vater bei der Geburt oder binnen richtiger Zeit nach der Geburt anerkannt hat, dieser bestimmt. Ebenso steht es wohl auch außer Frage, daß die Mutter, welche ihr Kind anerkennt, in Ermangelung der Anerkennung des Vaters, das Recht der Vornamengebung hat.

Zu welchen Acten ist jedoch eine Anerkennung des Kindes durch die Mutter zu finden?

Die Beantwortung dieser auch für die Lehre von Familiennamen überaus wichtigen Frage soll dem nächsten Kapitel überlassen bleiben. Hier mag nur so viel bemerkt werden: Liegt eine Anerkennung des Kindes durch die Mutter nicht vor, so muß ihr in einem solchen Falle die Befugniß der Vornamengebung abgeprochen werden¹⁾ und das Kind wird nach Analogie der Findelkinder zu behandeln sein. Was die Vornamensbeilegung dieser letztgenannten Klasse angeht, so ertheilt derjenige, der den Vornamen angibt, auch den Familiennamen und es bleibt daher auch die Erörterung dieser Frage dem nächsten Kapitel vorbehalten.

Wir können nun zu unserer schon berührten Hauptfrage übergehen, ob und in wie fern durch Gesetze oder Verordnungen Beschränkungen in der Wahl der Vornamen in Deutschland rechtsgültig bestehen.

Als erste Beschränkung muß angeführt werden, daß der Standesbeamte befugt ist, Namen, die einen unanständigen, sittenlosen oder den Staat und die Religion beleidigenden²⁾ Charakter haben, zurückzuweisen. Solche Vornamen dürfen einem Kinde nicht beigelegt werden. Es ist dies ein Verbot, das sich schon aus der Natur der Sache ergibt. Zum Ueberfluß ist es auch noch in manchen Staaten durch besondere Bestimmungen zum Ausdruck gebracht worden. So heißt es in der Instruction für die Standesbeamten von Sachsen-Weimar Eisenach vom 22. October 1878:³⁾ „Die Standesbeamten werden angewiesen, unanständige oder sonst anstößige Vornamen in die Standesbücher nicht einzutragen, solche Namen vielmehr zurückzuweisen und die Anmeldenden zur Angabe anderer Vornamen zu veranlassen.“ Ähnlich spricht sich die Instruction für Standesbeamte von Sachsen-Meiningen § 38 aus,⁴⁾ ähnlich eine Generalverordnung des kgl. Ministeriums des Innern in

¹⁾ Vgl. v. Söcherer § 22 Z. 235.

²⁾ Hermann a. a. O. § 3 Z. 159 A. 3.

³⁾ Standesbeamte 1878 Z. 236.

⁴⁾ Standesbeamte 1876 Z. 236.

Sachsen vom 27. Dezember 1875,¹⁾ derzufolge auch die eingetragenen Vornamen Danton, Marat beseitigt werden mußten. Vgl. weiter eine Verfügung des kgl. Oberpräsidiums der Provinz Preußen vom 11. Februar 1875²⁾, und die Revisionsbemerkungen des kaiserl. Generalprocurators für Elsaß-Lothringen vom 29. September 1877.³⁾

Es ist dies Prinzip natürlicher Weise auch in anderen Staaten in Geltung.⁴⁾

Außer dieser einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entspringenden Beschränkung haben einzelne Rechtsgebiete Deutschlands andere spezielle Vorschriften aufzuweisen:

I. Dem oft sehr fühlbaren Mißstande, daß Personen an demselben Orte bei gleichen Familiennamen auch gleiche Vornamen führen, tritt die Sachsen-Weimarsche Instruction zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 (§ 37) entgegen,⁵⁾ welche den Standesbeamten anweist, gegen solche Vornameneintragungen zu wirken, freilich, ohne daß in dieser Hinsicht irgend ein Zwang ausgeübt werden könnte.

Entschiedener spricht sich eine Sachsen-Weimar-Eisenachsche Ministerialbekanntmachung vom 18. Februar 1876⁶⁾ aus. Dieselbe sagt: Nach bestehenden Vorschriften dürfen für neugeborene Kinder nicht dieselben Vornamen gewählt werden, welche der Vater oder ein anderer Ortseinwohner von gleichem Namen bereits führt.

II. Die Revisionsbemerkungen des kaiserl. Generalprocurators vom 29. September 1877⁷⁾ machen es den Standesbeamten von Elsaß-Lothringen zur Pflicht, im deutschen Sprachgebiete französische Vornamen zurückzuweisen.

III. Die Hessische Instruction zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875⁸⁾ bestimmt, daß im rechtsrheinischen Gebiet des Großherzogthums nur solche Vornamen eingetragen werden, die als solche auch üblich sind und erklärt

¹⁾ Standesbeamte 1883 S. 42.

²⁾ Standesbeamte 1871/75 S. 52.

³⁾ Standesbeamte 1877 S. 233.

⁴⁾ Vgl. für die Schweiz Handbuch S. 215 und für Oesterreich Mafarcr S. 16.

⁵⁾ Standesbeamte 1876 S. 236.

⁶⁾ Standesbeamte 1876, S. 130.

⁷⁾ Standesbeamte 1877, S. 223.

⁸⁾ Vgl. Hess. Instruction zu § 22 des Reichsgesetzes. Nr. 52 Seite 619. des Hessischen Regierungsblattes von 1875.

IV. Die Bestimmung des französischen Gesetzes vom XI. Germinal de l'an XI (1. April 1803) für Rheinheffen ausdrücklich als in Kraft befindlich.

Die diesbezügliche Bestimmung des erwähnten Gesetzes, auf dessen Entstehung noch zurückgekommen werden soll, lautet wie folgt: Art. I. A compter de la publication de la présente loi, les noms en usage dans les différents calendriers, et ceux des personnages connus de l'histoire ancienne, pourront seuls être reçus, comme prénoms, sur les registres de l'état civil destinés à constater la naissance des enfants: et il est interdit aux officiers publics d'en admettre aucun autre dans leurs actes.

Es fragt sich nun, sind alle die erwähnten Vorschriften gegenüber dem Reichsgesetze als zu Recht bestehend zu erachten, insbesondere ist noch die Bestimmung des citirten französischen Gesetzes, welche, wie der erste Blick lehrt, völlig veraltet und unzeitgemäß ist, für das deutsche Gebiet des französischen Rechts in Kraft und die Hess. Instruction mit Recht ergangen?

Von v. Zicherer, Z. 235, Hinrichs (Z. 85), Ritting (Z. 78) in ihren Commentaren zum Personenstandsgesetz ist diese Frage bejaht worden. Jedoch hat auch die entgegengesetzte Meinung Vertretung gefunden. Wir verweisen auf ein Urtheil des königl. Landgerichts Köln.¹⁾ Es heißt hier: Erwägend, daß der Standesbeamte sich mit Unrecht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Germinal XI bezieht, indem dieses Gesetz, nachdem das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung für das Deutsche Reich regulirt hat und demgemäß die Bestimmungen des rheinischen Civilgesetzbuchs und dessen ergänzende Gesetze über den Personenstand ihre Gültigkeit verloren haben, keine Anwendung mehr findet, daß der § 22 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 lediglich die Vorschrift enthält, daß die Geburtsurkunde die Vornamen des Kindes enthalten soll, ohne sich darüber näher auszusprechen, welche Vornamen als zulässig zu betrachten seien, daß demnach die Wahl der Vornamen dem zur Anzeige Verpflichteten überlassen bleiben muß und nur die Eintragung unanständiger oder anstößiger Vornamen abgelehnt werden kann, daß zudem der Vorname Polyxena ein nicht ungewöhnlicher (?) ist und dessen Wahl in jeder Beziehung gerechtfertigt er-

¹⁾ Standesbeamte 1881, Z. 20.

scheint, wird der Standesbeamte zur Aufnahme dieses Namens in die Geburtsurkunde angewiesen¹⁾.

Aber dieses Urtheil des Landgerichts Köln ist entschieden falsch.

Es ist nicht ersichtlich, wie ein Gesetz, das von der Wahl der Vornamen, der Aenderung dieser und der Familiennamen handelt, durch ein Gesetz, das nach Titel und Inhalt nur die Beurkundung des Personenstandes regelt, außer Kraft gesetzt werden soll. Eine Vorschrift unseres Reichsgesetzes über die Wahl der Vornamen wäre seinem ganzen Inhalt nach gar nicht am Plage und es kann daher aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung nicht geschlossen werden, daß das Gesetz durch sein Schweigen die Wahl der Vornamen für frei und alle diesbezüglich ergangenen (oder noch ergehenden) landesgesetzlichen Bestimmungen als ungültig erklären wolle. Es muß vielmehr die Bestimmung des französischen Gesetzes, wie alle anderen unter I - III erwähnten Vorschriften als völlig zu Recht bestehend erachtet werden.

In den von den erwähnten Bestimmungen nicht getroffenen Theilen Deutschlands ist dagegen der zur Namengebung Berechtigte in der Wahl der Vornamen nicht beschränkt. Er darf ungewöhnliche, selbstgebildete und selbst Familiennamen als Vornamen geben²⁾.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß Mancher diese ihm gesetzlich zustehende Freiheit schon im ausgiebigsten Maaße ausnützte. Wenn ein Fabrikant, der gerade gute Geschäfte in Venzin gemacht hat, diesem Fabrikat zu Ehren seinen neugeborenen Sohn „Venzion“ nennt³⁾, oder eine Mutter ihres gerade in Amerika weilenden Gatten gedenkend, der Tochter den Namen „Santfranziska“ beilegt⁴⁾, so möchte man der Meinung derer werden, die eine reichsgesetzliche Regelung der Vornamensfrage in dem Sinne verlangen, daß nur Vornamen gegeben werden sollen, die als solche auch üblich sind.

¹⁾ Auch die Zeitschrift „Der Standesbeamte“ zweifelt in seinen letzten Jahrgängen die Rechtsgültigkeit des französischen Gesetzes in Deutschland an.

²⁾ Vgl. hierzu eine Verfügung des kgl. Oberpräsidium der Provinz Preußen vom 11. Februar 1875, Standesbeamte 1874 75 S. 52, den Erlaß des Kreisausschusses in Stolberg vom 10. März 1885, Standesbeamte 1885 S. 85 und die beachtete Artikel bezüglich desselben, in der Zeitschrift „Die Selbstverwaltung“ Standesbeamte a. a. S.

³⁾ Standesbeamte 1874 75 S. 129.

⁴⁾ Standesbeamte 1877 S. 102.

Drittes Kapitel.

Die heutigen Familiennamen.

Mit dem Eintritt in das Leben erwirbt das Kind sofort einen Familiennamen. Dieser ist leicht festzustellen, wenn Vater und Mutter oder nur die Mutter des Kindes bekannt ist und so sich auch die Frage nach Ehelichkeit oder Unehelichkeit der betreffenden Geburt leicht erledigt. Auch das Kind, das verlassen und einsam aufgefunden wird und dessen Angehörigen nicht zu ermitteln sind, der Findling, hat im Augenblick der Geburt einen Familiennamen sich erworben. Da der selbe aber bei Unbekanntschaft mit den Eltern völlig unbekannt bleibt und nach heutigem Rechte jeder Mensch einen Familiennamen führen muß, so muß demselben ein neuer Familiennamen beigelegt werden. Im Verlaufe eines Menschenalters nun kann der einmal erworbene Familienname Aenderungen erfahren und zwar kann diese Aenderung lediglich und allein auf den Willen des Namensträgers zurückzuführen sein oder sie vollzieht sich unabhängig vor dem Willen des Namens-trägers, kraft Gesetzes oder Gewohnheit als Folge bestimmter juristisch bedeutender Ereignisse.

Aus dem Gesagten ergibt sich die hier folgende Eintheilung. Wir betrachten

- I. den Erwerb des Familiennamens durch Geburt,
- II. den Namen der Findlinge,
- III. die in Folge mannigfaltiger rechtlich interessanter Thatfachen kraft Gesetzes oder Gewohnheit sich vollziehende Aenderung der Familiennamen.

Dem folgenden Kapitel bleibt die freiwillige Aenderung der Familiennamen vorbehalten.

- I. Der Erwerb des Familiennamens durch Geburt.

A. Die ehelichen Kinder.

Einer der wenigen, seit Alters her unbestrittenen, schon bei den Römern anerkannten Sätze des Namensrechts ist der, daß eheliche Kinder den Familiennamen des Vaters erhalten. Es ist dieser Satz auch in zahlreichen Gesetzen zum Ausdruck gekommen. Vgl. z. B. *Pr. Pr. II, 2 § 58*. Für Oesterreich *B. G. § 146 u. f. w.*

Die Particularrechte, die diesen Satz ausdrücklich aufgenommen und ausgesprochen haben, können nur als anerkennende Zeugnisse eines gemeinen Rechts betrachtet werden¹⁾.

Keine Regel ohne Ausnahme. Nach heutigem Rechte gibt es noch eine Klasse von ehelichen Kindern, die den Namen des Vaters nicht führen. Es sind dies die Kinder, welche einer sogen. Ehe zur linken Hand entstammen.²⁾ Die Existenz der Ehe zur linken Hand unter dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 wird zwar von Dernburg³⁾ unter der Begründung geleugnet, das erwähnte Gesetz kenne nur eine vollgültige Ehe, der Standesbeamte sei nur berechtigt, die Verlobten als Eheleute zu verbinden, ohne Beschränkungen hinzufügen zu dürfen und dürfe in das Heirathsregister einen Vermerk über Abschluß der Ehe zur linken Hand nicht eintragen, und Roth⁴⁾ beschränkt ihre Gültigkeit, den § 72 des Reichsgesetzes für sich anführend, auf die Mitglieder der landesherrlichen Familien. Allein es ist wohl der hauptsächlich von Stobbe⁵⁾ vertretenen Meinung der Vorzug zu geben, daß das Institut der morgauatische Ehe für den ganzen hohen Adel heute noch zu Recht bestehe und zwar deshalb, weil das Reichsgesetz nur die Form der Eheschließung regelt, es jedoch nicht verbiete, neben der standesamtlichen Erklärung einen besonderen Vertrag zu schließen. Was für die Namen der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand gilt, muß wohl allgemein für die aus einer Mißheirath stammenden Kinder angenommen werden.

Werden Kinder in einem Augenblicke geboren, wo die bei ihrer Zeugung vorhandene Ehe bereits als nichtig erklärt wurde, so haben dieselben, falls eine putative Ehe vorliegt, den väterlichen Familiennamen. Es ist dies die Lehre des gemeinen, des französischen⁶⁾ und des österreichischen⁷⁾ Rechts, während ihnen das preussische Landrecht in Gemäßheit des § 53 Theil II. Titel II., wie allen aus nichtiger Ehe stammenden Kindern, den Familiennamen der Mutter in der Regel zuweist.

Was die Namen der hier noch zu erwähnenden Brautkinder anlangt, so sind die Gesetzgebungen der verschiedenen Territorien durch

¹⁾ Hermann S. 321.

²⁾ Pgl. Fr. Pandrecht II. Theil I. Tit. 4 §§ 873, 874.

³⁾ Lehrbuch des Preussischen Privatrechts, 3. Aufl., III S. 10.

⁴⁾ II § 91 Num. 1.

⁵⁾ IV. § 214.

⁶⁾ code civil Art. 201.

⁷⁾ II. 46. § 160. Pgl. Kalerer S. 25.

Levi. Vornamen und Familiennamen.

aus verschieden. Die Bestimmung des preussischen Landrechts Theil II. Titel II. § 597: „Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind erlangt die Rechte eines ehelichen schon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden“, ist durch § 22 des preussischen Gesetzes vom 24. April 1854¹⁾ aufgehoben, so daß im Gebiete des preussischen Landrechts Brautkinder stets den Namen der Mutter führen. Dasselbe ist nach französischem und österreichischem Rechte der Fall. Anders nach sächsischem Rechte. Hier führen Brautkinder in Gemäßheit des § 1578 des sächsischen Gesetzbuches den Namen des natürlichen Vaters.

Was das gemeine Recht anlangt, so stellen eine ganze Reihe Theoretiker, vor allen Roth,²⁾ eine gemeinrechtliche Praxis dafür anführend, Brautkinder, d. h. hier die nach vorausgegangenem gültigen öffentlichen Verlöbniße, auf das ohne Schuld der Mutter eine Ehe nicht folgte, erzeugten Kinder den ehelichen völlig gleich, werden ihnen also auch den Namen des Vaters bewilligen müssen.³⁾

In der Schweiz gelten Brautkinder als unehelich. Eine Ausnahme besteht hier nur für den Kanton Waadt. Hier gelten nämlich „die unter Eheverbrechen geborenen Kinder für ehelich, erhalten also den Namen des Vaters, wenn das Eheverbrechen vor dem Civilstandsbeamten errichtet, die Ehe aus einem vom Willen der Verlobten unabhängigen Hindernisse nicht vollzogen wurde und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch die zuständige Behörde constatirt ist.“⁴⁾

B. Die unehelichen Kinder.

Das Namenswesen der Römer ist uns in mannigfachen Beziehungen noch sehr dunkel und was insbesondere den Namen der unehelichen Kinder anlangt, so ist nach der Untersuchung Einert's eine kräftige Beweisstelle für die Sitte, dieselben nach der Mutter zu benennen, nicht vorhanden. Einert schließt jedoch aus vorhandenen, auf den Namen der Adoptivkinder bezüglichen Stellen, daß römische Sitte und Gewohnheit für den Namen unehelicher Kinder eine Regel gestellt habe, daß sie den Namen der Mutter als einen angeborenen zu befolgen hätten.⁵⁾ Es ist wohl anzunehmen, daß bei dem Auf

¹⁾ Stobbe IV S. 108.

²⁾ Roth II, § 153.

³⁾ Ueber eine abweichende Ansicht vgl. Stobbe IV, § 261, S. 408 N. 25.

⁴⁾ Handbuch S. 230.

⁵⁾ Einert S. 109.

kommen der Familiennamen in den verschiedenen Gegenden Deutschlands die unehelichen Kinder, denen auch in dieser Zeit die altdenksche Mechtlosigkeit und Anrüchigkeit¹⁾ noch merklich anhaftete, die letzten waren, bei denen überhaupt die Beilegung eines Familiennamens in Frage kam, daß sie gerade sich noch längere Zeit nur mit einem Namen begnügen mußten, da ja Niemand ein Interesse daran hatte, diese Personen als zu seiner Familie gehörig zu bezeichnen.

Zur Beleuchtung der Frage, welchen Familiennamen uneheliche Kinder im 17., 18. Jahrhundert und im Gebiete des gemeinen Rechts in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts führten, mag hier auf ein Urtheil des königlich sächsischen Ober Appellationsgerichts vom 7. Mai 1839²⁾ und auf die Ansicht Wiarda's hingewiesen werden.³⁾ Das erwähnte Urtheil stellt den Grundsatz auf, es sei den deutschen Gewohnheiten angemessen, daß uneheliche Kinder den Namen der Mutter führen, wenn der Vater ungewiß, daß sie hingegen, wenn dieser ans gemacht ist, dessen Namen annehmen. Daneben proclamirt es jedoch das später noch zu betrachtende Prinzip der freien Namensveränderung in dem Satze, daß eine Mutter ihrem Kinde auch jeden beliebigen Geschlechtsnamen beilegen könne, derselbe also an den Namen der Mutter nicht gebunden sei.

Wiarda hat dagegen die merkwürdige Ansicht — und dieselbe kann doch nicht geradezu in der Luft stehen, sondern gründet sich sicher auf zu seiner Zeit geübte Praxis — ein Bastard sei nach gemeinem Recht durchaus nicht befugt, den Geschlechtsnamen der Mutter wider den Willen der Aequaten derselben anzunehmen, könne aber mit Willen des Vaters dessen Geschlechtsnamen annehmen.

Wir haben also hier eine ganze Reihe verschiedener Systeme und es erhellet schon aus diesen Beispielen zur Genüge die Verwirrung, die zur angegebenen Zeit in Bezug auf diese Frage in Deutschland herrschte. Diese Verwirrung ist auch heute noch nicht ganz geschwunden: dies wird sich aus dem nun zu schildernden, geltenden Rechtszustande ergeben.

Wir kommen 1. zu der Frage: Welchen Familiennamen führen die unehelichen Kinder einer ledigen Frauensperson?

¹⁾ Stobbe § 261 I.

²⁾ Vgl. hierzu die Urtheile Einert's und Hermann's, Hermann S. 323 ff.

³⁾ Wiarda S. 212, 245.

Als allgemeine Regel läßt sich hier der Satz aufstellen, daß uneheliche Kinder den Namen ihrer Mutter führen. Zahlreiche Particularrechte enthalten entsprechende Bestimmungen. Das preußische Landrecht sagt in Theil II. Titel II. § 640: „Uneheliche Kinder führen den Geschlechtsnamen ihrer Mutter.“ In demselben Sinne sprechen sich § 165 des bürgerlichen Gesetzbuchs für Oesterreich und § 1001 des sächsischen Gesetzbuchs aus. Ferner mag hier vielleicht auf eine Bremensische Verordnung vom 10. Dezember 1875 die Ausführung des Personenstandgesetzes betreffend, hingewiesen werden. Es heißt hier: „Unehelich geborene Kinder, welche nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, führen, so lange nicht von der zuständigen Regierungsbehörde die Beilegung eines anderen Namens erfolgt ist, den Namen der Mutter.“¹⁾

Aber auch von dieser hier aufgestellten allgemeinen Regel existiren eine große Anzahl Ausnahmen und Abweichungen. Bevor wir zur Besprechung derselben übergehen, möge hier des Zusammenhangs wegen die Wirkung der Anerkennung des Vaters auf den Familiennamen des unehelichen Kindes in's Auge gefaßt werden.

Nach gemeinem Rechte erwirbt das uneheliche Kind durch die Anerkennung der Vaterchaft keinen Anspruch auf Führung des Familiennamens des Vaters. Das Reichsgericht hat diesen Satz in einer für die Lehre vom Familiennamen überaus wichtigen Entscheidung vom 22. Oktober 1881 Band V. S. 172 ff. ausdrücklich ausgesprochen. Ebenso führt nach preussischem Landrechte und nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche das außereheliche Kind, auch wenn der Schwängerer die Anerkennung der Vaterchaft erklärt hat, den Familiennamen der Mutter. Die Kinder jedoch, deren natürlicher Vater schon vor dem 1. März 1865 die Anerkennung ausgesprochen hat, haben nach sächsischem Recht den Namen des Vaters.²⁾

Nach französischem Rechte endlich führt ein natürliches Kind, je nachdem es von dem Vater oder der Mutter anerkannt wird, den Namen des Vaters oder den der Mutter.³⁾ Dieser in der Theorie ohne Zweifel dastehende Satz hat in der Praxis geschwankt.⁴⁾

Wie ist es zu halten, wenn ein von der Mutter anerkanntes Kind später auch vom Vater anerkannt wird? Hier erhält es nach richtiger

¹⁾ Ständesbeamte 1876 S. 131.

²⁾ Ständesbeamte 1878 S. 56.

³⁾ Egl. hierzu Zachariae III. § 572a.

⁴⁾ Egl. hierzu eine Correspondenz im Ständesbeamten 1882 S. 61, welche dem vom Vater anerkannten Kinde nur den Namen der Mutter bewilligen will.

Meinung nicht etwa nur den Vatersnamen, sondern es hat das Recht, den Vaters- und Mutternamen zu führen. Ist das Kind vom Vater und Mutter zugleich anerkannt, so erhält es ebenfalls den Familiennamen des Vaters und den der Mutter.¹⁾

Bezüglich der Schweiz mag hier bemerkt werden, daß nur in einigen Kantonen die Anerkennung den Familiennamen des Vaters gewährt.²⁾

Gehen wir nun zur Betrachtung der Ausnahmen von dem an die Spitze unserer Erörterungen gestellten Principe über, daß uneheliche Kinder den Namen der Mutter erhalten, so können wir als erste Ausnahme anführen, daß die unehelichen Kinder adeliger Mütter nach einzelnen Particularrechten nicht deren Adelsprädicat, sondern den einfachen Familiennamen erhalten.

§ 641 Theil II Titel II des allgemeinen preußischen Landrechts bestimmt: Ist die Mutter von adeliger Herkunft, so kann dennoch das uneheliche Kind des adeligen Namens und Wappens sich nicht anmaßen. Es ist dieser Paragraph merkwürdiger Weise von Hermann³⁾ vollständig übersehen worden. Derselbe will Adel und adelige Namen nach preußischem Landrechte scharf trennen und will ihnen den adeligen Geschlechtsnamen der Mutter zutheilen, während er ihnen auf Grund des Anhangsparagraphen 94 zu § 592 den Adel abspricht.

Auch der § 165 B.G. spricht den Satz aus: Uneheliche Kinder haben auf den Adel der Mutter keinen Anspruch.

Es bestimmte ferner Art. 68 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen vom Jahr 1842: „Uneheliche Kinder erhalten den Geschlechtsnamen, nicht aber den Adel der Mutter.“

Vgl. ferner Stobbe § 261 h und die dort citirten Verordnungen.

In einzelnen Territorien erhält -- es ist dies die zweite Ausnahme unseres obigen Princips -- das uneheliche Kind nicht den Namen der Mutter, sondern mit Zustimmung des Vaters dessen Familiennamen.

Roth⁴⁾ citirt in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

1. für Bayern, Ministerial-Erlaß vom 25. Juli 1825,
2. für Württemberg, Gesetz vom 15. September 1839, Art. 28, 5.

¹⁾ Vgl. Laurent P. d. IV S. 187.

²⁾ Vgl. Handbuch Nr. 65, 65a, 83.

³⁾ Hermann S. 326.

⁴⁾ Roth II § 172.

⁵⁾ Vgl. auch den interessanten Artikel im *Standesbeamten* 1878 S. 216 ff.

3. für Meiningen, Gesetz vom 9. September 1844, Art. 10,
4. für Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1869, Art. 13,
5. für Coburg, Gesetz vom 28. Juli 1858, Art. 36,
6. für Meuß i. L., Gesetz vom 29. Juni 1864,
7. für Lübeck, Gesetz vom 1. Juli 1865.¹⁾

Beseler²⁾ zweifelt die Gültigkeit aller dieser Bestimmungen an. Er behauptet, die Anerkennung des Kindes — eine solche wird auch sicherlich der Erlaubniß der Namensbeilegung vorausgehen müssen — gebe noch nicht den Namen des Vaters und es erscheine fraglich, ob die Particularrechte, welche das uneheliche Kind mit Zustimmung des Vaters dessen Namen führen lassen, dem Reichsgesetze gegenüber noch in Geltung sind.

Richtig ist, daß die Anerkennung in den meisten Fällen nicht den Namen des Vaters verschafft, aber es ist unerfindlich, wie aus dem § 25 des Reichsgesetzes oder aus dem Schweigen des Gesetzes über diese Befugniß des Vaters zur Namensbeilegung — sprechen wäre nach dem schon öfter erwähnten einzigen Zwecke des Gesetzes gar nicht am Plage — die Ungültigkeit der erwähnten Bestimmungen geschlossen werden kann. Das citirte Reichsgerichtsurtheil vom 22. Oktober 1881 erwähnt dieselben in einer Weise, die keinen Zweifel darüber lassen kann, daß dieses höchste Gericht sie für völlig in Kraft stehend erachtet.

Es mag bei Erwähnung der zweiten Ausnahme unseres Prinzips weiterhin darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Theilen des gemeinen Rechts, in einem Theile der Provinz Hannover und in Schleswig-Holstein nicht durch Gesetz, sondern laut Herkommen uneheliche Kinder, auch wenn der Vater die Mutter nicht geehelicht, bezw. das Kind nicht anerkannt hat, das Recht haben, des Vaters Familiennamen zu führen, sobald im Kirchenbuche der Namen des Vaters benannt ist. Vgl. hierzu Standesbeamte 1878 S. 255 und die Berichtigung der Großherzogl. Mecklenburgischen Landesregierung S. 270 l. c., ferner die viel weiter gehende Bemerkung im Standesbeamten 1885 S. 116 und endlich eine Verfügung der Königl. Regierung in Schleswig, betreffend Eintragung unehelicher Geborener, vom 12. Oktober 1878. (Standesbeamter 1878 S. 1.): „Bei Eintragung von Ehehelfungen und Sterbe-

¹⁾ Es mag noch die Bestimmung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs für Preußen hinzugefügt werden: „Aussereheliche Kinder erhalten, wenn deren Vater sie an erkannt hat, mit dessen Zustimmung seinen Namen.“

²⁾ *Enthem des Deutschen Privatrechts* § 51.

fällen ist dem bisher in hiesiger Provinz hie und da bestandenen Herkommen, wonach unehelich Geborene auf den Namen des angeblichen Schwängerers der Mutter getauft wurden, Rechnung zu tragen. Wo daher urkundlich nachgewiesen wird, daß dies geschehen, ist in das Register der Name, auf welchen die Person getauft worden, aufzunehmen.“

Es ist wohl anzunehmen, daß dieses Herkommen, das sich auf Nennung zum Kirchenbuche gründet, bei Kindern, die unter Herrschaft des Reichsgesetzes geboren sind, nicht mehr in Berücksichtigung kommt.

Was schließlich das österreichische Recht anlangt, so sind die Meinungen bezüglich der Frage, ob uneheliche Kinder, wenn der natürliche Vater bei Eintragung des Kindes in das Tauf- resp. Geburtsregister seine Zustimmung gibt, den Familiennamen desselben führen können, getheilt. Vgl. Kaserer S. 16 und Stubenrauch Commentar zum P.G. V. Auflage S. 267, der sich im verneinenden Sinne ausdrückt.

Wir haben constatirt, daß ein uneheliches Kind zuweilen den Namen des Vaters führt.

Ist nun auch — und dies wäre dann die dritte Ausnahme unserer allgemeinen Regel — der Fall möglich, daß ein uneheliches Kind weder den Namen des Vaters, noch den der Mutter erhält?

Kaserer führt in seinem öfters citirten Werke ¹⁾ ein Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1815 an. In diesem heißt es: „Die bestehenden Gesetze verordnen mit Weisheit, verunglückten Personen, die Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreißen. In dieser Gemäßheit ist den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instruction mitzugeben, daß sie in allen Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerhelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich“ in das Geburtsbuch ohne weiteres einzutragen haben.“ Nach dieser Anordnung ist es möglich, daß ein uneheliches Kind nicht den Geschlechtsnamen der Mutter, sondern einen beliebigen von der Mutter angegebenen erhält.

Auch das geltende französische Recht ist hier einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

¹⁾ Seite 18, 19 ff.

3. für Meiningen, Gesetz vom 9. September 1844, Art. 10,
4. für Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1869, Art. 13,
5. für Coburg, Gesetz vom 28. Juli 1858, Art. 36,
6. für Meuß i. L., Gesetz vom 29. Juni 1864,
7. für Lübeck, Gesetz vom 1. Juli 1865.¹⁾

Beßler²⁾ zweifelt die Gültigkeit aller dieser Bestimmungen an. Er behauptet, die Anerkennung des Kindes — eine solche wird auch sicherlich der Erlaubniß der Namensbeilegung vorausgehen müssen — gebe noch nicht den Namen des Vaters und es erseine fraglich, ob die Particularrechte, welche das uneheliche Kind mit Zustimmung des Vaters dessen Namen führen lassen, dem Reichsgesetze gegenüber noch in Geltung sind.

Wichtig ist, daß die Anerkennung in den meisten Fällen nicht den Namen des Vaters verschafft, aber es ist unerfindlich, wie aus dem § 25 des Reichsgesetzes oder aus dem Schweigen des Gesetzes über diese Befugniß des Vaters zur Namensbeilegung — sprechen wäre nach dem schon öfter erwähnten einzigen Zwecke des Gesetzes gar nicht am Plage — die Ungültigkeit der erwähnten Bestimmungen geschlossen werden kann. Das citirte Reichsgerichtsurtheil vom 22. Oktober 1881 erwähnt dieselben in einer Weise, die keinen Zweifel darüber lassen kann, daß dieses höchste Gericht sie für völlig in Kraft stehend erachtet.

Es mag bei Erwähnung der zweiten Ausnahme unseres Prinzips weiterhin darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Theilen des gemeinen Rechts, in einem Theile der Provinz Hannover und in Schleswig-Holstein nicht durch Gesetz, sondern laut Herkommen uneheliche Kinder, auch wenn der Vater die Mutter nicht geehelicht, bezw. das Kind nicht anerkannt hat, das Recht haben, des Vaters Familiennamen zu führen, sobald im Kirchenbuche der Namen des Vaters benannt ist. Vgl. hierzu *Standesbeamte* 1878 S. 255 und die *Berichtigung der Großherzogl. Mecklenburgischen Landesregierung* S. 270 l. c., ferner die viel weiter gehende Bemerkung im *Standesbeamten* 1885 S. 116 und endlich eine Verfügung der Königl. Regierung in Schleswig, betreffend Eintragung unehelicher Geborener, vom 12. Oktober 1878. (*Standesbeamter* 1878 S. 1.: „Bei Eintragung von Eheschließungen und Sterbe-

¹⁾ Es mag noch die Bestimmung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs für *Heßen* hinzugefügt werden: „Auseheliche Kinder erhalten, wenn deren Vater sie *anerkannt hat*, mit dessen Zustimmung seinen Namen.“

²⁾ *Entien des Deutschen Privatrechts* § 57.

fällen ist dem bisher in hiesiger Provinz hie und da bestandenen Herkommen, wonach unehelich Geborene auf den Namen des angeblichen Schwängerers der Mutter getauft wurden, Rechnung zu tragen. Wo daher urkundlich nachgewiesen wird, daß dies geschehen, ist in das Register der Name, auf welchen die Person getauft worden, aufzunehmen.“

Es ist wohl anzunehmen, daß dieses Herkommen, das sich auf Benennung zum Kirchenbuche gründet, bei Kindern, die unter Herrschaft des Reichsgesetzes geboren sind, nicht mehr in Berücksichtigung kommt.

Was schließlich das österreichische Recht anlangt, so sind die Meinungen bezüglich der Frage, ob uneheliche Kinder, wenn der natürliche Vater bei Eintragung des Kindes in das Tauf- resp. Geburtsregister seine Zustimmung gibt, den Familiennamen desselben führen können, getheilt. Vgl. Kaserer S. 16 und Stubenrauch Commentar zum H.G. V. Auflage S. 267, der sich im verneinenden Sinne ausdrückt.

Wir haben constatirt, daß ein uneheliches Kind zuweilen den Namen des Vaters führt.

Ist nun auch — und dies wäre dann die dritte Ausnahme unserer allgemeinen Regel — der Fall möglich, daß ein uneheliches Kind weder den Namen des Vaters, noch den der Mutter erhält?

Kaserer führt in seinem öfters citirten Werke ¹⁾ ein Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1815 an. Zu diesem heißt es: „Die bestehenden Gesetze verordnen mit Weisheit, vernunglückten Personen, die Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreißen. In dieser Gemäßheit ist den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instruction mitzugeben, daß sie in allen Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich“ in das Geburtsbuch ohne weiteres einzutragen haben.“ Nach dieser Anordnung ist es möglich, daß ein uneheliches Kind nicht den Geschlechtsnamen der Mutter, sondern einen beliebigen von der Mutter angegebenen erhält.

Auch das geltende französische Recht ist hier einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

¹⁾ Seite 18, 19 ff.

Es ist ein feststehender Satz des französischen Rechts, daß ein natürliches Kind Rechte gegen seine Mutter erst durch eine Anerkennung Seitens derselben erwirkt, die entweder eine freiwillige oder gerichtlich erzwungene sein kann. Nur die erste wird uns in Folgendem interessiren. Es hängt von dieser Anerkennung unseres Ermessens ab, ob das Kind den Namen der Mutter führen darf oder nicht. Es darf ihn nicht führen, wenn keine Anerkennung seitens der Mutter vorliegt. Vgl. hierzu 1. Zachariae § 572 am Ende: „Der Civilstand eines natürlichen anerkannten Kindes wird bestimmt durch den Civilstand des Vaters, wenn es von dem Vater, oder durch den Civilstand der Mutter, wenn es von dieser anerkannt worden ist. Nach der Verschiedenheit der Fälle führt das Kind entweder den Namen des Vaters oder den der Mutter.“ 2. Roth Band 2 S. 396: „Nicht anerkannte uneheliche Kinder stehen zu ihren Erzeugern in keinen rechtlichen Beziehungen und zwar auch nicht zur Mutter. Anerkannte uneheliche Kinder theilen den Civilstand des erkennenden Elternteils und führen dessen Namen.“

3. Vgl. besonders jedoch Laurent Band 4 S. 187:

De qui l'enfant naturel prend-il le nom? Quand il n'est reconnu que par l'un de ses père et mère il n'y a pas de question, il prend le nom de celui qui l'a reconnu, s'il n'est pas reconnu ni par acte ni par jugement il n'a pas de filiation, partant il n'a pas le droit de porter le nom de sa mère, quand même il aurait été déclaré à l'officier de l'état civil et constaté dans l'acte de naissance etc.

Es fragt sich nun, in welchen Acten ist eine Anerkennung der Mutter zu finden? Bekanntlich bestimmt das französische Recht, daß das freiwillige Auerkenntniß nur unter der Bedingung zu Recht bestehen soll, daß es mittels einer öffentlichen Urkunde geschehen ist. Wie stellt sich nun hierzu unser Reichsgesetz vom 6. Februar 1875? § 22 desselben schreibt, wie größtentheils in der Theorie angenommen wird, vor, daß der Namen der Mutter im ganzen deutschen Reich, also auch im Gebiete des französischen Rechts in das Geburtsregister aufzunehmen ist. Vgl. v. Sacherer S. 220 und die Hessische Instruction zu § 22.¹⁾

Liegt nun in der Aufnahme des Namens der Mutter in das Geburtsregister eine den Ansprüchen des französischen Rechts genügende *Anerkennung* oder nicht?

¹⁾ Abweichend die Badische Dienstweisung § 51, v. Sacherer S. 221.

Bei der Beantwortung dieser Frage wollen wir eine Sonderung zweier Fälle vornehmen.

1. Fall. Es kann die Anzeige des natürlichen Kindes durch die Hebamme, den Arzt, jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person,

2. Fall. Sie kann durch die Mutter erfolgen.

Es mag nun gleich bemerkt werden, daß der practisch bei Weitem wichtigere, fast ausschließlich vorkommende Fall der erste ist, denn selten ist die Mutter in den ersten acht Tagen überhaupt im Stande, eine Anzeige bei dem Standesbeamten zu erstatten und zudem liegt der Hebamme, dem Arzt und jeder dritten zugegen gewesenen Person die Verpflichtung zur Anzeige in Gemäßheit des § 18 des Reichsgesetzes vor der Mutter ob.

Kann nun in der Geburts-Anzeige durch die sub 1 genannten Personen eine Anerkennung des Kindes durch die Mutter gefunden werden? Sicherlich nicht.

Man könnte hier an eine Stellvertretung der Mutter bei dem Acte der Anerkennung denken, aber die dritte Person erfüllt bei der Anzeige eine ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung und es müßte bei einer solchen Stellvertretung unbedingt eine schriftliche, authentische Vollmacht der Mutter — die nie vorhanden ist — vorliegen.¹

Wir kommen also zu dem Resultate, daß in dem erstgenannten Falle das Kind so lange nicht den Namen der Mutter führen darf, als nicht eine von ihr nachträglich in gesetzlicher Form gezeichnete Anerkennung vorliegt.

Hinsichtlich des zweiten Falls bestehen in der Theorie Meinungsverschiedenheiten. Während Roth² in seinem Deutschen Privatrecht die Ansicht vertritt, daß die Anzeige der Geburt des unehelichen

¹ Vgl. hierzu Band 17 der Zeitschrift für französisches Civilrecht S. 441 ff.

Es heißt in dem hier referirten Urtheil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Januar 1886: „Aus allgemeinen Rechtsprinzipien, wie auch noch aus ausdrücklicher Vorschrift des Art. 36 c. c. folgt, daß im Falle der Stellvertretung eine spezielle und authentische Vollmacht Desjenigen notwendig ist, welcher ein freiwilliges Anerkenntniß machen will. Nach diesen klaren Rechtsgrundätzen, wie sie zweifellos aus dem Art. 33 hervorgehen, könnte also eine Anerkennung durch die Mutter in einem Acte unter Privatunterschrift ebensowenig als eine freiwillige Anerkennung erachtet werden, wie eine Anerkennung, welche von einem Dritten und wäre es selbst der natürliche Vater des Kindes für die Mutter gemacht werden wollte, wenn derselbe sich nur auf eine Vollmacht unter Privatunterschrift oder einen mündlichen Auftrag berufen kann oder wenn gar nur das stillschweigende Einverständnis vorausgesetzt wird.

² II S. 397.

Kindes, durch die Mutter selbst erfolgt, allen Voraussetzungen entspräche, welche das französische Recht für die Anerkennung durch die Mutter vorschreibt, macht v. Sicherer in seinem Commentar ¹⁾ folgenden Unterschied: Es liegt eine Anerkennung in der Geburtsanzeige, wenn die Mutter in freiwilligem Entschluß, obwohl andere Personen zunächst verpflichtet wären, sich zur Anzeige herbeiläßt. Wenn dagegen die außereheliche Mutter die Anzeige lediglich in der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erteilt, so ist eine Anerkennung nur dann vorhanden, wenn mit der Anzeige eine Anerkennungserklärung verbunden wird.

Was die Ansicht Roth's angeht, so ist diese falsch. Es ist unbillig, an einen gesetzlich vorgeschriebenen, keineswegs freiwilligen Akt der Mutter die Folge einer freiwilligen Anerkennung zu knüpfen. Der von v. Sicherer aufgestellte Satz, daß eine freiwillige Anerkennung vorliegt, wenn mit der Anzeige eine Anerkennungserklärung verbunden wird, ist in Gemäßheit des § 25 des Reichsgesetzes unbestreitbar. Wir halten jedoch auch die erwähnte weitergehende Ansicht dieses Rechtslehrers für richtig.

Für den an sich schon sehr seltenen zweiten Fall hätten wir also das Resultat, daß das Kind durch die einfache Anzeige der Mutter den Namen derselben nicht erhalten kann.

Ehewidrige Minder können nicht anerkannt werden, führen also niemals den Namen der Mutter.

Wie stellt sich nun zu dieser ganzen Frage die Praxis? Die rheinländische, sicher auch in anderen Gebieten des französischen Rechts geübte Praxis geht dahin, daß das uneheliche Kind ohne weiteres durch die Geburtsanzeige den Namen seiner Mutter erhält und auf den Namen seiner Mutter in die alphabetischen Namensregister eingetragen wird.

Es liegt hier ein den Bestimmungen des *code civil* nicht entsprechendes, gesetzlich nicht zu rechtfertigendes Vorgehen vor. Die Praxis nimmt einfach die erfolgte Anerkennung durch die Mutter als geschehen an, eine Erscheinung, die auch bei der vorbehaltlosen Eintragung des Vornamens eines unehelichen Kindes, den dasselbe laut Angabe der dritten anmeldenden Person durch die Mutter erhalten hat, zu Tage tritt.

¹⁾ v. Sicherer S. 208.

²⁾ Mit der einen von v. Sicherer erwähnten Ausnahme.

Von einem die Bestimmungen des code civil außer Kraft setzenden Gewohnheitsrechte kann bekanntlich nicht gesprochen werden.

Und doch liegt dem geschilderten, nach unserer Ansicht ungesetzlichen Vorgehen ein richtiger Gedanke zu Grunde, der nämlich, daß es ein Unthun ist, das Kind in der Weise, wie es im französischen Rechte geschieht, von der Mutter zu trennen. Der Reichscodex wird die Bestimmungen von der Anerkennung des unehelichen Kindes durch die Mutter sicherlich nicht aufnehmen.

Wir behandeln nun

2. Die Namen der unehelichen Kinder geschiedener und verwittweter Frauen.

Bekanntlich besteht in allen Rechten Deutschlands die Bestimmung, daß Kinder verwittweter resp. geschiedener Frauen, welche innerhalb einer bestimmten Frist nach Eintritt des die Ehe trennenden Ereignisses — Tod und Ausspruch des trennenden Erkenntnisses — geboren werden, als eheliche zu vermuthen sind, daß sie aber als uneheliche gelten, wenn die Geburt erst nach dieser Frist eintritt. Die Frist selbst ist in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden, bald bildet der dreihundertste, bald der dreihundert zweite Tag den Grenzstein.

Es kann nun keinen Zweifel unterliegen, daß die innerhalb der genannten Frist geborenen Kinder als eheliche den Namen des Vaters erhalten.

Bezüglich der später geborenen Kinder herrscht jedoch, wie in so vielen Namensfragen in Deutschlands Rechten keine Uebereinstimmung.

Es können naturgemäß nur zwei Namen bei dieser Frage in Betracht kommen, der Familiennamen des vormaligen Ehemannes und der durch die Eingehung der nun getrennten Ehe abgelegte Familienname der Frau, deren Jungfer oder Mädchenname.

Zu den Rechten, die es den unehelichen Kindern gestatten, ersteren Namen zu führen, gehört vor allen das gemeine Recht, da ja, wie Hermann richtig bemerkt,¹ stuprum der Frau den durch Eingehung der Ehe erworbenen Namen nicht vernichtet, die einzigen Verhütunggründe desselben Tod oder anderweite Ehe sind, endlich sich auch juristisch ein plötzliches Wiederaufleben ihres alten angeborenen Familiennamens, der

¹ Hermann S. 330.

etwa ihren unehelichen Kindern zufallen könnte oder sollte, sich nicht construiren läßt. Im entgegengesetzten Sinne spricht sich im Gebiete des gemeinen Rechts¹⁾ eine Verfügung des Ministeriums des Innern des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin vom 26. Oktober 1876 aus²⁾.

Weiter ist hier noch das Rechtsgebiet von Sachsen Weimar anzuführen. In einem Bescheid des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1877³⁾ heißt es, nachdem ausgeführt ist, daß uneheliche Kinder unter dem Geschlechtsnamen der Mutter anzuführen seien: „der Geschlechtsname einer verheiratheten Frau ist nach dem Sprachgebrauch in der Gesetzgebung des Großherzogthums identisch mit den Familiennamen oder Zunamen des Ehemannes und die Frau behält diesen Geschlechtsnamen auch nach dem Tode des Ehemannes, ja sogar herkömmlich nach Aufhebung der Ehe bei.“

Anders steht es nun in dem Gebiete des allgemeinen preuß. Landesrechts. Auf Grund des § 640 Theil II Titel II, welcher bestimmt, daß uneheliche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter führen, deducirt die allgemeine Meinung, daß dieselben den Mädchennamen der Mutter zu führen hätten. Der Geschlechtsname einer Frau sei nämlich derjenige des Geschlechts, aus dem sie entspringt und das Recht des Vaters Geschlechtsnamen zu tragen, sei ein ausschließliches Recht der ehelichen Kinder.

Im Gebiete des französischen Rechts wird wohl nach der herrschenden Praxis das Kind jedenfalls den Mädchennamen der Mutter führen.⁴⁾

Ein recht merkwürdiges Beispiel für die Rechtszerrissenheit der Schweiz bildet die Behandlung dieser Frage in den verschiedenen Kantonsrechten.⁵⁾

Der Familienname, den das außereheliche Kind einer geschiedenen oder verwitweten Frau nach den verschiedenen Rechten Deutschlands erhält, wird zwar nicht, wie es das schweizerische Bundesgesetz vom

¹⁾ Vgl. weiter unten auch die Hessische Ministerialbetanntmachung, die auch für Starkenburg und Oberheßen gilt.

²⁾ Vgl. *Standesbeamte* 1876 S. 325.

³⁾ *Standesbeamte* 1877 S. 227.

⁴⁾ Vgl. für das Großherzogthum Hessen eine Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz, betr. die Revision der Nebenregister für 1876 vom 13. Juli 1878 zu S. 22. *Standesbeamte* 1878 S. 197.

⁵⁾ Das nähere vgl. im Handbuch S. 220 ff.

24. Christmonat 1874 Art. 16, unserer Ansicht nach zweckmäßig, vorschreibt, in das Geburtsregister eingetragen, jedoch verfügt auch in Deutschland der Standesbeamte über den Familiennamen des Kindes und zwar durch die Eintragung in das alphabetische Namensverzeichnis.

Der hiernach bestimmte Name wird wohl zunächst überall für die Eintragung in Heiraths- und Sterberegister maßgebend sein. Vgl. hierzu den Schluß der eben angeführten Heißischen Ministerialbekanntmachung: „In dem alphabetischen Namensverzeichnisse ist das Kind einer geschiedenen Frau oder Wittve mit dem Familiennamen des Vaters einzutragen, wenn es als ehelich geboren vermuthet werden darf, mit dem Familiennamen der Mutter aber, wenn diese Vermuthung nicht Platz greift. Der hiernach in das alphabetische Namensverzeichnis eingetragene Zuname ist auch für die Eintragungen im Heiraths- oder Sterberegister entscheidend, in so lange nicht die Berechtigung zur Führung eines anderen Zunamens von den Betheiligten durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird.“

Viel kürzer können wir uns nun

II. bei der Betrachtung des Namens der Findelkinder fassen.

§ 24 unseres Personenstandsgesetzes verpflichtet jeden, der ein neugeborenes Kind findet, zu einer, spätestens am nächstfolgenden Tage zu erstattenden Anzeige bei der Ortspolizeibehörde. Diese macht dem Standesbeamten des Bezirkes von dem Ergebnisse der von ihr angestellten Ermittlungen behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige, und die auf Grund dieser Ermittlungen erfolgende Eintragung soll auch die Namen enthalten, welche dem Kinde beigelegt werden.

Wir glauben, daß nach der Fassung des angeführten Paragraphen kein Zweifel darüber bestehen kann, daß der Ortspolizeibehörde die Wahl des Familiennamens und des Vornamens des Findlings zufällt¹⁾.

Bei der Auswahl der Namen waltet in ganz Deutschland eine merkwürdige Sitte, die sich auch in Frankreich constatiren läßt. Der Familienname des Findlings wird nämlich nach dem Ort bezw. der Straße bestimmt, wo derselbe aufgefunden worden ist.

¹⁾ Vgl. Heißische Instruction zu § 24 und bezüglich der zweimonatlichen Frist zur Angabe des Vornamens v. Sicherer S. 246.

Wenn später die Anerkennung des Findelkindes, sei es durch die uneheliche Mutter, sei es durch die eheliche Mutter oder den ehelichen Vater erfolgt, so erhält das Kind ohne weiteres im ersten Falle den Namen der Mutter, in den beiden letzten Fällen den Vatersnamen. Es ist der Meinung v. Sicherer's¹⁾ völlig beizustimmen, daß in analoger Anwendung des § 26 des Reichsgesetzes auch die Anerkennung eines ehelichen Kindes vor dem Standesbeamten erklärt und im Geburtsregister beurkundet werden könne.

Betrachten wir noch einen Augenblick die Bestimmungen anderer Staaten.

In der Schweiz bestimmt die Kantonal-Gesetzgebung, welcher Behörde das Recht der Namensgebung zusteht.

Sie erfolgt in Bern durch die Regierung, in Wallis durch das Departement des Innern, in Neuenburg durch den Friedensrichter²⁾ u. s. w.

Für Oesterreich constatirt Masjerer den Mangel einer gesetzlichen Vorschrift darüber, welchen Geschlechtsnamen ein ausgesetztes Kind führen soll. Derjenige, welcher ein solches Kind in seine Objorge nehme, verlege dessen Geschlechtsnamen zu bestimmen und könne auch seinen eigenen Geschlechtsnamen erwählen.

Mit einem Worte sei hier auch noch Spaniens erwähnt.

Es ist in Deutschland vielfach die Ansicht verbreitet, daß in Spanien die Findlinge gesetzlich als adelig betrachtet würden.³⁾ Diese Ansicht ist unrichtig. Auf eine Anfrage beim kaiserl. Deutschen Consulat in Madrid erhielten wir folgende Auskunft: Es ist noch heute wie früher Gebrauch, Findlingen als Zunamen den Namen des Heiligen zu geben, an dessen Tag sie gefunden werden, also wenn am Johannistage z. B. Carlo oder Pedro de Juan. Die Partikel „de“ vor einem Zunamen bedeutet im Spanischen überhaupt keinen Adel. Findlinge sind in Spanien nie adelig geworden.

¹⁾ v. Sicherer S. 255.

²⁾ Handbuch S. 256.

³⁾ Vgl. z. B. in Meyers Conversationslexikon den Art. Findelhäuser: „In Spanien werden die Findlinge gesetzlich als adelig betrachtet, damit keiner, der wirklich adelig wäre, seiner Prerogative beraubt werde.“

III. Die sich als Folge rechtlich interessanter Thatsachen kraft Gesetzes oder Gewohnheit, unabhängig von dem Willen des Namensträgers vollziehende Aenderung der Familiennamen.

Des Zusammenhangs wegen waren wir genöthigt, die Namensänderung durch Anerkennung, die eigentlich hierher gehörte, vorauszunehmen. Hier betrachten wir nun

A. Die Namensänderung durch die Ehe.

Nach sämmtlichen Rechten Deutschlands erhält die Ehefrau durch den Abschluß der Ehe den Namen des Ehemannes. Vgl. preuß. Landrecht Theil II Titel I § 592. Für Oesterreich B. G. S. 92 u. f. w.

Da die Eheschließung nach unserem Reichsgesetze durch den Ausspruch des Standesbeamten, daß er die Verlobten kraft Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erklärt, vollzogen ist, so tritt auch der Erwerb des Familiennamens des Mannes für die Frau in diesem Momente ein, und dieselbe hat folglich die Heirathsurkunde mit dem Familiennamen des Mannes zu unterzeichnen. Als Ausnahme von der Regel, daß die Ehefrau den Namen des Mannes führt, ist hier, wie bei den ehelichen Kindern zu erwähnen, daß die Mißheirath¹⁾ und morgantische Ehe den adeligen Namen und Titel des Mannes nicht verleiht.

Die Wittve behält den Namen des Mannes ungeändert bei. Von diesem Satze haben wir nur in einem Kantone der Schweiz eine Ausnahme finden können. Im Kantone Gené nehmen Wittwen ihren Mädchennamen wieder an.²⁾

B. Die Namensänderung durch Verlöbniß und Schwängerung.

Hermann³⁾ spricht von einigen Particularrechten, die einer Jungfrau oder Wittve, die nach Eingehung eines Verlöbnißes oder unter Verwahrung der Ehe geschwängert wurde, für den Fall, daß die Ehe durch Tod, Abwesenheit oder Schuld des Schwängerers nicht zu Stande kam, erlauben, den Familiennamen ihres Schwängerers oder Bräutigams zu führen. Er erwähnt § 1049 Theil II Titel I Abschnitt IX, § 1050 und § 1057 und den Anhangsparagraphen zu § 163 Theil II Titel I Abschnitt III des preuß. Landrechts.

¹⁾ Vgl. Reichsgericht Bd. II S. 147 ff.

²⁾ Handbuch S. 220.

³⁾ S. 332.

Diese Bestimmungen sind jedoch schon durch das preuß. Gesetz vom 24. April 1854 hinzünftig geworden, sodaß die Geschwängerte die Beilegung des Namens des Schwängerers im Gebiete des preußischen Landrechts nicht mehr fordern kann.

Auch eine entsprechende Bestimmung eines königl. sächsischen Rescripts vom 7. November 1808 ist durch Nichtaufnahme des Inhalts desselben in das sächsische Gesetzbuch von 1865 außer Kraft gesetzt.

C. Die Namensänderung durch die Ehecheidung.

Hier ist wiederum eine große Verschiedenheit in den einzelnen Rechtsgebieten zu constatiren.

Während nach gemeinem Rechte eine Frau durch die Scheidung das Recht, des Mannes Namen zu tragen, nicht verliert,¹⁾ bestimmt das preuß. Landrecht folgendes:

§ 741 Theil II Titel I: Zu der Regel hat die Frau die Wahl, ob sie den Namen des geschiedenen Mannes beibehalten, oder ob sie, besonders in dem Falle des § 740, ihren vorigen Geschlechts- oder Wittwennamen wieder annehmen wolle.

§ 742: Ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt, so darf sie den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht ferner führen.

Im Gebiete des französischen Rechts gilt nach Zacharia III S. 142 der Grundsatz, daß eine geschiedene Ehefrau den Namen ihres gewesenen Ehegatten nur noch mit dem Zusätze „geschiedene“ führen dürfe. Anderer Meinung ist Laurent. Derselbe sagt, die Wirkungen der Ehecheidung besprechend: „Il n'ya plus d'epoux, donc la femme n'a plus le droit de porter le nom de celui qui fut son mari.“

In Oesterreich ist die Ansicht, daß die Ehecheidung der Frau den Namen des Mannes nicht entzieht, durch die Mehrzahl der Theoretiker und einige Ministerial-Entscheidungen vertreten.²⁾ In der Schweiz hält sich die Zahl der Kantonsrechte, welche der Frau den Namen des Mannes belassen, das Gleichgewicht mit den, die weitere Fortführung desselben verbietenden.

¹⁾ Vgl. Hermann S. 331.

²⁾ III S. 329.

³⁾ Waferer S. 22.

D. Die Namensänderung durch Legitimation.

a. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Diese erteilt überall dem legitimierten Kinde die Rechte eines ehelichen und damit den Namen des Vaters. Vgl. c. c. Art. 333, B. G. § 161, preuß. Landrecht Theil II Titel II § 596.

β. die Legitimation durch landesherrliches Rescript.

Diese im Gebiete des französischen Rechtes unbekanntes Legitimationsart erteilt nach gemeinem Rechte und preussischem Landrechte dem Kinde ebenfalls den Namen des Vaters. Vgl. pr. Landrecht II, 2 § 603.

Nach bayerischem Landrechte dürfen sich die auf solche Weise legitimierten Kinder des Namens des Vaters nur bedienen, wenn ihnen in dem Legitimationsrescript durch einen speziellen allerhöchsten Gnadenact die Bewilligung dazu erteilt wird. Bayer. V. R. I. Kap. 5 § 14.

In Oesterreich erhält nach § 162 B. G. das durch Begünstigung des Landesfürsten legitimierte Kind vom Tage der allerhöchsten Entschließung an den Namen des Vaters.

Es mag hier noch angeführt werden, daß die Schweiz eine Legitimation durch obrigkeitliche Verfügung kennt. Diese verleiht den Namen des Vaters.¹

E. Die Namensänderung durch Adoption.

Nach gemeinem Rechte erhält der Adoptirte den Namen des Adoptanten.

Was das preuß. Landrecht anlangt, so gelten hier die folgenden Bestimmungen:

Der Adoptirte erhält den Namen des Adoptanten und erwirbt mit besonderer landesherrlicher Genehmigung dessen Adel. Der Adelige, der von einem Bürgerlichen adoptirt wird, muß außer dem Namen des Adoptirenden zugleich seinen adeligen Familiennamen beibehalten, während es in den Willen des bürgerlichen Adoptirten gestellt ist, seinen eigenen Geschlechtsnamen neben dem des Adoptanten fortzuführen. Ein von einer Frau Adoptirter erhält den Geschlechtsnamen der Frau, den Namen des geweihten Mannes derselben nur unter landesherrlicher Genehmigung.²

Nach französischem Rechte gewährt die Adoption dem Adoptirten den Namen des Adoptanten, der dessen eigenem Namen beigeführt wird.³

¹ Handbuch Z. 246.

² Vgl. pr. Landrecht Theil II Titel II, § 682, 684, 685, 688, 689, 703.

³ Art. 347 c. c.

Ein gleiches ist nach § 182 des B. G. der Fall.

In der Schweiz, wo die Adoption keineswegs in allen Kantonen zulässig ist, verleiht dieselbe dem Adoptirten ebenfalls den Namen des Adoptanten neben seinem eigenen Namen.¹⁾

Viertes Kapitel.

Die freiwillige Aenderung der Familien- und Vornamen.

An die Spitze dieser Erörterung ist eine Bestimmung des römischen Rechts zu setzen. Die berühmte *est. un. Cod. de mutatione nominis* (IX, 25), die von Cuiert meisterlich interpretirt ist:

Sicut in initio nominis, cognominis, praenominis recognoscendi singulos impositio libera est privatis, ita eorum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen vel praenomen sive cognomen sine aliqua fraude licito jure, si liber es, secundum ea, quae saepe statuta sunt, minime prohiberis, nullo ex hoc praedictio futuro.

Es wird also hier das Prinzip der freien, einer staatlichen Genehmigung nicht bedürftigen Aenderung der Vornamen und Familiennamen proclamirt.

Dieser Satz wurde in Deutschland recipirt, war bis in's 18. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen²⁾ in Geltung und bildet die Quelle und den Ausgangspunkt der unläuglichen Verwirrungen, die das Namenswesen in Deutschland beherrschten.

Als glänzender Beleg dafür, wie sehr in Deutschland die *mutatio nominis* an der Tagesordnung war, möge hier nur auf das Lateinistren und Gräcifiren der Vor- und Familiennamen der Gelehrten hingewiesen werden.

Man nimmt gewöhnlich an, daß erst der Humanismus diese Sitte nach Deutschland gebracht hat. Neuere Untersuchungen, gestützt auf die jüngst erschienenen Heidelberger Matrikel haben jedoch ergeben, daß schon in den Jahren 1460—1470, also vor der Zeit, in welcher der Humanismus seine Wirkung in Deutschland ausgeübt, sich in den Uni-

¹⁾ Vgl. Handbuch S. 216.

²⁾ Vgl. für Bayern die allerhöchste Entschließung vom 12. März 1677.

versitätsmatrikeln schon massenhafte Latinisirungen vorfinden. Die Humanisten haben also beim Latinisiren und Gräcisiren der Namen an schon vorhandenen Traditionen angeknüpft, und das Neue ihrer Thätigkeit besteht nur darin, daß sie auch spröde Worte, die scheinbar jeder Uebersetzung spotten, umzumodeln verstanden.^{1, 2)}

Noch *Wiar da* in seiner öfters erwähnten Schrift³⁾ stellt für das gemeine Recht den Satz auf:

Es kann jedweder seinen Vornamen und Geschlechtsnamen nach seinem Gutfinden, vorausgesetzt, daß keine böse Absicht zum Grunde lieget, und so wenig der Staat als ein Dritter dadurch gefährdet wird, umschmelzen, abändern oder mit ganz fremden Namen vertauschen.

Aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts und vorher haben auch schon einzelne Particulargesetzgebungen die Verwirrung, die durch private Namensveränderung herbeigeführt wird, richtig erkennend, das willkürliche Aendern der Familiennamen unterjagt.

Nachdem schon das pr. Landrecht Theil II Titel 20 § 1440h mit seiner Bestimmung: „Wer auch ohne unerlaubte Absicht eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaßung bei willkürlicher, doch ausdrücklicher Geldstrafe unterjagt und diese Strafe im Uebertretungsfalle gegen ihn wirklich verhängt werden“, die Anmaßung eines von einem Andern geführten Familiennamens unterjagt hatte, bestimmte eine preussische Verordnung vom 30. October 1816 allgemein: „Niemand soll bei einer Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen“, und in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. April 1822 heißt es: „Ich bestimme hierdurch, daß bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlaunere Absicht dabei zu Grunde liegt.“⁴⁾

¹⁾ Egl. hierzu den Literaturbericht der historischen Zeitschrift von Heinrich v. Sabel 17. Bd. S. 517.

²⁾ Die oft ganz ungeheuerlichen Namenbildungen erklären sich aus dem Umstande, daß die Uebersetzer die altdeutschen Namen nicht mehr verstanden und sich nur neue Namen schufen, indem sie Silbe für Silbe ihrer alten Namen, die nur irgend welche Uebersetzung zuließ, in's Lateinische oder Griechische übertragen.

³⁾ Seite 200.

⁴⁾ Hermann S. 168.

Für Oesterreich sei hier auf ein kaiserliches Patent vom 3. Febr. 1876 und ein Hofdecret vom 5. Juni 1826 verwiesen.¹⁾

Es kann für das heutige Recht kein Zweifel bestehen, daß in Deutschland das Prinzip der freien Familiennamen-Aenderung, sei es durch Gesetz²⁾ oder Verordnung, sei es durch Gewohnheitsrecht überall beseitigt ist, und daß das Gegentheil als Satz des öffentlichen Rechts gilt.³⁾ Eine, wenn auch nur sehr beschränkte, reichsgesetzliche Anerkennung der Verpflichtung, den durch Geburt überkommenen Familiennamen ständig zu führen, finden wir in dem § 360 Ziff. 8 unseres Reichsstrafgesetzbuches, indem hier derjenige, der sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient, mit Geldstrafe oder Haft bedroht wird.

Wenn so jede willkürliche private Namensänderung als unerlaubt gelten muß, so ist doch auf der anderen Seite die Aenderung des Familiennamens unter staatlicher Autorität und Genehmigung nicht ausgeschlossen, und es möge hier nun die Art und Weise, wie sich eine solche Aenderung vollzieht, betrachtet werden.

Als Regel wird der öffentlich rechtliche Satz gelten müssen, daß dem Staatshaupte die Berechtigung zufällt, die Genehmigung zur Namensänderung zu erteilen. In Bayern z. B. erteilt der König die Erlaubniß zur Namensänderung.

Unter Aufrechterhaltung des Grundgesetzes ist aber die Befugniß zur Ausübung dieses Rechts des Staatsoberhauptes vielfach an Behörden übergegangen. So in Preußen: Vgl. Köhne, Staatsrecht der preuß. Monarchie IV. Auflage Band I S. 158: „Auch hat allein der König das Recht, die Erlaubniß zur Aenderung des Familiens oder Geschlechtnamens zu erteilen. Die Ausübung dieses Rechts ist jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich um die Aenderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, in

¹⁾ Mascherer S. 9 und S. 27.

²⁾ Pal. z. B. für Hessen das Hess. Polizeistrafgesetzbuch von 1855 § 75: „Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde sich bleibend einen anderen Familiennamens beilegt, als denjenigen, welchen er nach seinem Geburts bezw. Taufacte zu führen berechtigt ist, wird mit einer Geldstrafe von 1 - 15 Gulden bestraft.“

³⁾ Die Verpflichtung, den vom Vater überkommenen Familiennamen zu führen, schließt die weitere Verpflichtung in sich, auch in Bezug auf die Schreibweise von des Vaters Namen nicht abzuweichen. Es wird dies auch in anderer Zeit noch häufig verkannt.

welchen Fällen die Einholung der Entscheidung des Königs vorbehalten ist, den Bezirksregierungen und in dem Gebiete des vormaligen Königreich Hannover den Landdrosteien übertragen worden. Vgl. N. C. vom 13. August 1822, Allerhöchste N. C. vom 12. Juli 1857.⁴

Auch in Oldenburg hat eine Verordnung vom 10. September 1878 die Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß zur Namensänderung dem Ministerium übertragen.⁵

Den Kreisregierungen fällt die Genehmigung zur Aenderung der Familiennamen in Württemberg anheim, während in Elsaß-Lothringen durch eine Verordnung betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Stadthalter in Elsaß vom 23. Juli 1879, dem Stadthalter die Ermächtigung zur Namensänderung zugestanden wird.

In Baden hat eine landesherrliche Verordnung vom 16. December 1875 die bei Kaiserer noch als geltendes Recht citirte Verordnung vom 18. Januar 1838 außer Kraft gesetzt.⁶

Die hier interessirenden Bestimmungen lassen wir folgen.

I. Wer seinen bisherigen Familiennamen mit einem anderen vertauschen, oder noch einen ferneren Familiennamen annehmen will, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubniß, welche er unter Angabe der Gründe bei dem Justizministerium nachzusuchen hat.

II. Das Justizministerium prüft das Gesuch, nach Vernehmung des Amtsgerichts, des Standesbeamten, sowie der Ortspolizeibehörden und beschließt, wenn es ihm nicht gleichbald verwerflich scheint, die einmalige Bekanntmachung desselben durch den Staatsanzeiger und die Karlsruher Zeitung.

III. Innerhalb dreier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, haben diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Gesuches Einsprache erheben wollen, solches mit den Gründen, worauf ihre Einsprache beruht, zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

IV. Nach Ablauf der in § 3 bestimmten Frist wird über das Gesuch entschieden und wenn dasselbe als zulässig erklärt wird, gleichzeitig dem Standesbeamten eine Abschrift der Entscheidung mit der Bewilligung zugefertigt, die Namensänderung am Rande des Geburtsregisters zu vermerken.

⁴ Standesbeamte 1878 S. 221.

⁵ Kaiserer S. 32.

Es bleibt nun nur doch das französische Gesetz vom 11. Germinal des Jahres 11 (1. April 1803) zu erwähnen übrig. Zu dem Verständniß dieses Gesetzes ist aber eine kurze Uebersicht über die Geschichte des französischen Namenswesens nöthig, die wir, gestützt auf das Exposé des motifs zu diesem Gesetze, eritattet von Miot,¹⁾ hier geben wollen.

In Frankreich existirten vor dem Jahre 1000 weder erbliche Familiennamen noch Beinamen. Die letzteren kamen in dieser Zeit auf. Erbliche Familiennamen entstanden erst zur Zeit Philipp August's gegen 1200. Die Namensänderung war jedoch wohl im 14. und 15. Jahrhundert völlig frei.

Erst Heinrich II. sah sich veranlaßt, dem immer mehr wachsenden Unfug, der durch Erbscheidung und Verwechslung der Namen getrieben wurde, durch eine Ordonanz vom 21. März 1555 zu steuern. Diese verbot den Privilegirten die Namensänderung ohne Erwirkung eines *lettre de commutation* bei hoher Geldstrafe, Verlust der Adelsprivilegien u. s. w.

Nachdem eine Ordonanz vom Jahre 1629 die Unterzeichnung mit dem Familiennamen an Stelle der Bezeichnung mit dem Namen des lehnherrlichen Gutes bei allen Contracten bei Strafe der Nichtigkeit anempfahlen hatte, war es die Revolution, die von einschneidendster Bedeutung für das Namenswesen wurde.

Nachdem am 4. August 1789 die Feudalrechte abge schafft worden waren, glaubte man auch die Adelstitel nicht länger bestehen lassen zu dürfen.

Die Decrete der Nationalversammlung vom 19. Juni 1790 und vom 27. September 1791 erklärten den Adel für aufgehoben, die Titel Herzog, Fürst u. s. w. sollten nicht mehr geführt werden und nur die wirklichen Familiennamen erlaubt sein.²

Das Decret vom 20. September 1792 übertrug die Führung der Standesbücher an Stelle der Geistlichkeit den Municipalitäten, eröffnete jedoch hierdurch der Willkür in der Wahl der Namen, besonders der Vornamen, Thür und Thor. Im Verlaufe der stürmisch bewegten Zeit trat eine enorme Verwirrung ein, man gab seinen Kindern Vornamen nach seinem Belieben, wechselte den Familiennamen durch eine

¹ Loaré, la législation de la France etc. Band III S. 320 ff.

² In Ausführung dieses Beschlusses nannte sich Va Favette — Mottier, Mirabeau — Manetti u. s. w. Es führte dies eine Zeit lang zu großen Verwirrungen und Verwechslungen. Vgl. Peder's Weltgeschichte Bd. 13 S. 179.

einfache Erklärung vor der Heimathsbehörde, oft auch nur durch eine Erklärung in der Volksversammlung, und der Nationalconvent erhob dieses Treiben durch sein Defret vom 24. brumaire des Jahres II., welches bestimmt, daß jeder seinen Familiennamen durch eine einfache Erklärung vor der Municipalität ändern könne, zum Gesetze.

Die außerordentlichen Mißbräuche und die Gefahren, die in dieser Anordnung lagen, wurden jedoch bald erkannt und ein Gesetz vom 16. Fructidor desselben Jahres verbot es, andere Familiennamen zu tragen, als die in den Geburtsakten niedergelegten und befiehlt denjenigen, die sie abgelegt hatten, die Rückkehr zu denselben.

Eine endgültige Regelung wurde erst herbeigeführt durch das Gesetz vom 11. Germinal des Jahres XI.

Das Gesetz zerfällt in zwei Titel, von denen uns hier nur der II. interessiert, der erste behandelt Vornamenswahl und Aenderung.

Titre II. Des changemens de Noms.

Art. IV. Toute personne qui aura quelque raison de changer de nom, en adressera la demande motivée au gouvernement.

Art. V. Le gouvernement prononcera dans la forme prescrite pour les réglemens d'administration publique.

Art. VI. S'il admet la demande, il autorisera le changement de nom par un arrêté rendu dans la même forme, mais qui n'aura son exécution, qu'après la révolution d'une année, à compter du jour de son insertion au Bulletin de lois.

Art. VII. Pendant le cours de cette année, toute personne y ayant droit sera admise à présenter requête au gouvernement pour obtenir la révocation de l'arrêté autorisant le changement de nom: et cette révocation sera prononcée par le gouvernement, s'il juge l'opposition fondée.

Art. VIII. S'il n'y a pas eu d'oppositions, ou si celles qui ont été faites n'ont point été admises, l'arrêté autorisant le changement de nom aura son plein et entier effet à l'expiration de l'année.

Art. IX. Il n'est rien innové par la présente loi, aux dispositions des lois existantes relatives aux questions d'état entraînant changement de noms, qui continueront à se poursuivre devant les tribunaux dans les formes ordinaires.

Sind nun diese französisch-rechtlichen Bestimmungen in Rhein-
hessen noch gültig? Die eben gehandhabte Praxis ist die, daß das
Gesuch um Namensänderung direct dem Großherzoge eingereicht
wird. Das beauftragte Ministerium fordert das Landgericht der Pro-
vinz zum Berichte auf, das seinerseits das Amtsgericht mit Recherchen
und Bericht beauftragt. Denselben Weg gehen die erwachsenden Akten
wieder zurück.

Die verschiedenen Berichte werden dem Großherzog unterbreitet,
der hierauf seine Entscheidung trifft. Dieselbe gelangt im Regierungs-
blatte zur Veröffentlichung.

Es läßt sich nun diese Praxis absolut nicht mit den Bestimm-
ungen des französischen Gesetzes in Einklang bringen.

Obwohl ein abänderndes Gesetz für Rheinhesen unseres Wissens
nach noch nicht ergangen ist, so wird man wohl bezüglich dieses Theils
des Gesetzes, das ja von der Hessischen Regierung in Betreff der Vor-
namen als in Kraft stehend anerkannt wird,¹⁾ die heutige Rechtsgültig-
keit im Hinblick auf die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse ver-
neinen können.

Überall geht ohne Zweifel die Ertheilung der Erlaubniß zur
Änderung des Familiennamens eine *causae cognitio* voraus. Fragen
wir, worauf sich diese zu erstrecken haben wird, so muß natürlich die
Eigenartigkeit jedes Falles für die Untersuchung maßgebend sein. Im
allgemeinen ließe sich doch wohl als Regel aufstellen, daß jedenfalls die
Familienmitglieder des Petenten um ihre Meinung gefragt, und weitere
Erfundigungen darüber eingezogen werden müssen, ob die an dem
Wohnsitze des Geschwollenen befindlichen Träger des neu anzunehmenden
Namens mit der Namensänderung einverstanden sind, eventuell welche
Einswendungen sie zu machen haben. Die Untersuchung hat sich jeden-
falls auch mit der Frage zu beschäftigen, welche Motive den Petenten
leiten, insbesondere, ob nicht durch die Namensänderung der Schein
erweckt werden soll, der Petent gehöre zu einer Familie, der er factisch
nicht angehört. Empfehlenswerth ist wohl -- und in dieser Beziehung
sind die badischen Bestimmungen ausgezeichnet -- die größtmögliche
Publicität der ganzen Untersuchung, damit es jedem Interessenten mög-
lich gemacht wird, sein Interesse, das er an der Nichtänderung des

¹⁾ *Bgl. S. 13.*

Namens hat, auf dem Wege des Einspruchs bei den Behörden geltend zu machen.

Empfehlenswerth ist auch die Setzung einer bestimmten Frist zur Geltendmachung dieser Ansprüche. Diese darf jedoch nicht zu lang ausgedehnt werden.

Die Aenderung des Familiennamens bewirkt keine Veränderung der Standesrechte einer Person, da das Recht auf den Namen nicht als Standesrecht betrachtet werden kann. Trotzdem wird öfters nach landesgesetzlicher Vorschrift die erfolgte Aenderung des Familiennamens als Randvermerk im Geburtsregister aufgenommen.¹⁾

Es ist feststehende Regel, daß nur diejenigen Personen Anspruch auf Namensänderung in einem bestimmten Lande haben, die hier auch das Jüdigenat besitzen.

Das Verbot der willkürlichen privaten Namensänderung ist wohl in allen europäischen Ländern durchgeführt. Im Nachstehenden sollen die Bestimmungen einiger Staaten über die unter staatlicher Autorität durchzuführende Aenderung mitgetheilt werden.

In Oesterreich bestimmt das schon citirte Hofdekret vom 5. Juni 1826: „Eine Veränderung des Geschlechtsnamens darf nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen und im letzteren Falle auch nur mit ausdrücklicher höchster Bewilligung und unter den erforderlichen Vorrichtungen stattfinden. Sollte außer diesen beiden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens nachgesucht werden, so behalten sich Sr. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen höchstselbst bevor.“

Eine kaiserl. Verordnung vom 20. Dezember 1848 übertrug die Bewilligungsbefugniß zur Namensänderung dem Minister des Innern und eine Entschließung vom 12. März 1866 solche den politischen Landesstellen.

Werkwürdigerweise wird eine bewilligte Namensänderung in Oesterreich nicht veröffentlicht.²⁾

Sehr verschieden sind wiederum die kantonalen Bestimmungen der Schweiz. Gemeinderath, Amtsgericht, Regierungsrath u. s. w. sind hier die für Namensänderung zuständigen Behörden.³⁾

¹⁾ Vgl. v. Sacherer S. 261, 262.

²⁾ Sacherer S. 27 ff.

³⁾ Handbuch S. 255.

In Spanien wird die Namensänderung bei dem Gerichte nach-
gesucht. Letzteres veröffentlicht das Gesuch in einigen Zeitungen. Drei
Monate nach dieser Einrückung erfolgt eine Entscheidung der Regierung,
die, wenn eine Opposition dritter Personen eingelaufen ist, vorher den
Staatsrath zu consultiren hat.

In Rußland ist eine Familiennamensänderung nur durch eine
Immediateingabe an den Kaiser zu erlangen.

Zu Anschluß an die Aenderung der Familiennamen wollen wir
hier auch noch die unter staatlicher Autorität sich vollziehende Aenderung
der Vornamen betrachten.

Die Erkenntniß, daß auch die Führung der einmal erworbenen
Vornamen eine im öffentlichen Recht begründete Pflicht und jede will-
kürliche Aenderung derselben untersagt sei, hat in Deutschland sehr spät
Eingang gefunden.

Hermann war der erste Theoretiker, der in seinem, 1862 er-
schienenen Aufsatze eine Rechtspflicht, die erhaltenen Vornamen dauernd
zu führen, statirt. Wir können die Wichtigkeit dieser Ansicht nicht besser
darthun, als wenn wir den hier einschlagenden Theil einer Verfügung des
königl. Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 8. März 1866¹⁾
citiren:

„Die Führung bestimmter Namen bezweckt, jede einzelne Person
von allen anderen, insbesondere auch in Beziehung auf Rechte und
Pflichten sicher und dauernd zu unterscheiden und ist durch die Er-
wägung geboten, daß der geordnete Zustand jedes Staates die beständige
gleichmäßige Unterscheidung aller ihm angehörigen Personen erfordert
und diese bei verschiedenen staatlichen Einrichtungen vorausgesetzt wird.
Neuem für das Rechts- und Familienleben sowie die öffentliche Ordnung
höchst wichtigem Zweck genügt aber der Familienname nicht in aus-
reichendem Maßstabe, sondern die unterscheidende Kenntniß eines ein-
zelnen Mitgliedes einer Familie und dessen Unterscheidung von andern
den gleichen Familiennamen führenden Personen wird erst durch die
Verbindung des Vornamens mit dem Familiennamen erreicht. Es er-
scheint daher die willkürliche Veränderung des Vornamens, ebensowenig
wie die des Familiennamens, mit dem öffentlichen Recht und der öffent-
lichen Ordnung vereinbar.“

¹⁾ *Standesbeamte* 1879 S. 1.

Die erste, wenn auch beschränkte, reichsgesetzliche Anerkennung dieser im öffentlichen Rechte begründeten Pflicht ist unserer Ansicht nach im Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziff. 8 enthalten, indem die sich hier findende Strafbestimmung keineswegs auf den Familiennamen zu beschränken ist. In diesem Sinne spricht sich auch der Bericht der Commission der II. Kammer zum preussischen Abgeordnetenhanne aus. Entgegen steht freilich ein Erkenntniß des preussischen Obertribunals.¹⁾

Wir haben ferner schon in unserm zweiten Kapitel zu constatiren Gelegenheit gehabt, daß nach unserm Reichsgesetze eine auf Antrag eines Privaten durch den Standesbeamten erfolgende Abänderung der einmal eingetragenen Vornamen völlig unstatthaft ist. Auch hierin liegt sicher ein Verbot der willkürlichen Vornamensänderung.

Dagegen sind Aenderungen der Vornamen mit obrigkeitlicher Erlaubniß wohl denkbar, und wir wollen im Folgenden die Statthaftigkeit solcher Aenderungen unter dem Reichsgesetze und die in den verschiedenen Staaten gehandhabte Praxis betrachten.

In Bayern war durch die schon citirte Ministerialverordnung vom 8. März 1866 eine Vornamensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß für zulässig erklärt und als zuständige Behörde die Districtspolizeibehörden und in höherer Instanz die kgl. Regierung des Innern erklärt worden. Ende des Jahres 1877 wollte nun ein Ehegatte und Vater die zum Geburtsregister von ihm angegebenen Vornamen seines Kindes wenige Tage nach der Eintragung ändern. Er wurde im Hinblick auf die erwähnte Ministerialentscheidung angewiesen, sich mit seiner Eingabe an das kgl. Staatsministerium des Innern zu wenden.

Dasselbe erließ aber unterm 20. Dezember 1877 dahin Entschließung, daß dieser Bitte um Genehmigung der Abänderung des Vornamens fraglichen Kindes eine Folge nicht gegeben werden könne, da eine Aenderung der in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen, sei es durch Aenderung derselben, sei es durch Hinzufügung weiterer Vornamen, ohne Berichtigungsverfahren nicht zulässig sei.²⁾

Ganz ähnlich spricht sich eine Verfügung des preussischen Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1885 aus: ' Eine aus dem geheimen

¹⁾ Rd. 36 S. 219. Vgl. Opperhof's Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch S. 808.

²⁾ Vgl. hierzu Standesbeamte 1878 S. 267.

³⁾ Standesbeamte 1886 S. 1.

In Spanien wird die Namensänderung bei dem Gerichte nachgesucht. Letzteres veröffentlicht das Gesuch in einigen Zeitungen. Drei Monate nach dieser Einrückung erfolgt eine Entscheidung der Regierung, die, wenn eine Opposition dritter Personen eingelaufen ist, vorher den Staatsrath zu consultiren hat.

In Rußland ist eine Familiennamensänderung nur durch eine Immediateingabe an den Kaiser zu erlangen.

Zu Anschluß an die Aenderung der Familiennamen wollen wir hier auch noch die unter staatlicher Autorität sich vollziehende Aenderung der Vornamen betrachten.

Die Erkenntniß, daß auch die Führung der einmal erworbenen Vornamen eine im öffentlichen Recht begründete Pflicht und jede willkürliche Aenderung derselben untersagt sei, hat in Deutschland sehr spät Eingang gefunden.

Hermann war der erste Theoretiker, der in seinem, 1862 erschienenen Aufsatze eine Rechtspflicht, die erhaltenen Vornamen dauernd zu führen, statuirte. Wir können die Richtigkeit dieser Ansicht nicht besser darthun, als wenn wir den hier einschlagenden Theil einer Verfügung des Königl. Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 8. März 1866¹⁾ citiren:

„Die Führung bestimmter Namen bezweckt, jede einzelne Person von allen anderen, insbesondere auch in Beziehung auf Rechte und Pflichten sicher und dauernd zu unterscheiden und ist durch die Erwägung geboten, daß der geordnete Zustand jedes Staates die beständige gleichmäßige Unterscheidung aller ihm angehörigen Personen erfordert und diese bei verschiedenen staatlichen Einrichtungen vorausgesetzt wird. Jenem für das Rechts- und Familienleben sowie die öffentliche Ordnung höchst wichtigem Zweck genügt aber der Familienname nicht in ausreichendem Maßstabe, sondern die unterscheidende Kenntniß eines einzelnen Mitgliedes einer Familie und dessen Unterscheidung von andern den gleichen Familiennamen führenden Personen wird erst durch die Verbindung des Vornamens mit dem Familiennamen erreicht. Es erscheint daher die willkürliche Veränderung des Vornamens, ebensowenig wie die des Familiennamens, mit dem öffentlichen Recht und der öffentlichen Ordnung vereinbar.“

¹⁾ *Standesbeamte* 1879 S. 1.

Die erste, wenn auch beschränkte, reichsgesetzliche Anerkennung dieser im öffentlichen Rechte begründeten Pflicht ist unserer Ansicht nach im Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziff. 8 enthalten, indem die sich hier findende Strafbestimmung keineswegs auf den Familiennamen zu beschränken ist. In diesem Sinne spricht sich auch der Bericht der Commission der II. Kammer zum preussischen Abgeordnetenhaus aus. Entgegen steht freilich ein Erkenntniß des preussischen Obertribunals.¹⁾

Wir haben ferner schon in unserm zweiten Kapitel zu constatiren Gelegenheit gehabt, daß nach unserm Reichsgesetze eine auf Antrag eines Privaten durch den Standesbeamten erfolgende Abänderung der einmal eingetragenen Vornamen völlig unstatthaft ist. Auch hierin liegt sicher ein Verbot der willkürlichen Vornamensänderung.

Dagegen sind Aenderungen der Vornamen mit obrigkeitlicher Erlaubniß wohl denkbar, und wir wollen im Folgenden die Statthaftigkeit solcher Aenderungen unter dem Reichsgesetze und die in den verschiedenen Staaten gehandhabte Praxis betrachten.

In Bayern war durch die schon citirte Ministerialverordnung vom 8. März 1866 eine Vornamensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß für zulässig erklärt und als zuständige Behörde die Districtspolizeibehörden und in höherer Instanz die kgl. Regierung des Innern erklärt worden. Ende des Jahres 1877 wollte nun ein Ehegatte und Vater die zum Geburtsregister von ihm angegebenen Vornamen seines Kindes wenige Tage nach der Eintragung ändern. Er wurde im Hinblick auf die erwähnte Ministerialentschließung angewiesen, sich mit seiner Eingabe an das kgl. Staatsministerium des Innern zu wenden.

Daselbe erließ aber unterm 20. Dezember 1877 dahin Entschließung, daß dieser Bitte um Genehmigung der Abänderung des Vornamens fraglichen Kindes eine Folge nicht gegeben werden könne, da eine Aenderung der in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen, sei es durch Aenderung derselben, sei es durch Hinzufügung weiterer Vornamen, ohne Verichtsungsverfahren nicht zulässig sei.²⁾

Ganz ähnlich spricht sich eine Verfügung des preussischen Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1885 aus:³⁾ Eine aus dem geheimen

¹⁾ Bd. 36 S. 219. Vgl. Lovenhof's Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch S. 208.

²⁾ Vgl. hierzu Standesbeamte 1878 S. 267.

³⁾ Standesbeamte 1886 S. 1.

Cabinet dem Ministerium zur Verfügung zugegangene Immediatvorstellung wird dahin beantwortet, daß dem Antrag der Bittstellerin, den ihrem Kinde von seinem Vater beigelegten Vornamen Luzifer wieder zu beseitigen, da kein Berichtigungsverfahren zu Grunde liegt, nicht stattgegeben werden kann.

Auch die sächsische Praxis stimmt hiermit überein.¹⁾

Indem man nun in diesen Staaten von dem Sage ansieht, daß eine Namensänderung ohne gleichzeitige Veränderung im Geburtsregister unidentbar ist, hat man hier die Zulässigkeit der Namensänderung überhaupt verneint.²⁾

In anderen Staaten dagegen ist die Namensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß für zulässig erachtet worden. Die Revisionsbemerkungen des Großh. Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. December 1876³⁾ befragen zu § 22: Sind die Vornamen eines Kindes gleichzeitig mit der Geburt desselben angezeigt und der Anzeige entsprechend eingetragen worden, so könnten andere oder weitere Vornamen, auch wenn sie innerhalb der zur Namensgebung gestatteten Frist von zwei Monaten zur Anzeige gelangen, von dem Standesbeamten nicht ohne Weiteres eingetragen werden. Eine Abänderung oder Vervollständigung bereits eingetragener Vornamen kann vielmehr nur im Wege einer von Sr. Maj. Hoheit dem Großherzoge zu gestattenden Namensänderung erfolgen. Es wird also hier eine Namensänderung durch den Großherzog für statthaft erachtet und in der Praxis häufig geübt.

Für Baden gilt die schon erwähnte landesherrliche Verordnung vom 16. December 1875:

„Zur Aenderung der Vornamen genügt, daß die beabsichtigte Aenderung dem Amtsgerichte angezeigt, von diesem, wenn kein Anstand obwaltet, die Namensänderung im Bezirksvertheidigungsblatt veröffentlicht und dem Standesbeamten behufs der Vermerkung am Rande des Geburtsregisters mitgetheilt werde.“

Für Bremen bestimmt eine Verordnung betr. die Ausführung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vom 10. December 1875⁴⁾: „Aenderung

¹⁾ Vgl. Standesbeamte 1877 S. 37.

²⁾ Vgl. auch Sobler S. 7.

³⁾ Standesbeamte 1877 S. 27.

⁴⁾ Standesbeamte 1876 S. 331.

des rechtlich geführten Namens, auch des Vornamens, bleibt ausschließlich dem Senate vorbehalten.“

Nach unserer Ansicht ist die in Bayern, Preußen und Sachsen gehandhabte Praxis dem Reichsgeetze nicht entsprechend. Wir halten den Satz, daß eine Vornamensänderung nur denkbar ist mit gleichzeitiger Veränderung in dem Geburtsregister, für sehr bestrittbar. Der selbe findet unserer Ansicht nach im Reichsgeetze absolut keine Stütze. Dieses hat ebensowenig wie die Familiennamenänderung, die Vornamensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß regeln wollen - - es hat dies den Landesgeetzen überlassen - - und ebensowenig, wie eine erfolgte Familiennamenänderung nach unserm Reichsgeetze im Geburtsregister Aenderung veranlaßt, ist dies bei der Aenderung der Vornamen der Fall. Im Interesse der Rechtsicherheit wäre freilich, wie dies nach landesgesetzlicher Vorschrift auch bei Familiennamenänderungen geschieht, eine Bemerkung am Rande des Geburtsregisters, daß es der betr. Person von dem Könige u. s. w. gestattet worden sei, den Vornamen X zu führen, am Plage. Eine durch Randvermerk zu vollziehende Abänderung des Geburtsregisters freilich, wie sie die angeführten Heftlichen Revisionsbemerkungen vorschreiben, ist, da keine Berichtigung vorliegt, ausgeschlossen, aber von einer Abänderung des Geburtsregisters durch Randvermerk, ist, unseres Erachtens, eine auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift erfolgende, keineswegs eine Abänderung des Geburtsregisters in sich schließende Bemerkung am Rande über die obrigkeitlich gestattete Vornamensänderung wohl zu unterscheiden.

Wir glauben, daß die in jeder Hinsicht ausgezeichnete badische Verordnung auch hier das richtige getroffen hat.

Daß ein sehr großes Interesse an der Vornamensänderung bestehen kann und dieselbe daher in den Landesgeetzen zuzulassen sein wird, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Werfen wir noch einen Blick auf die österreichische Praxis. Kaiserer theilt 2 Ministerialentscheidungen vom 23. Mai 1873 und 9. Juni 1877 mit, welche Gesuche um Abänderung der Vornamen als unzulässig verwerfen.

Der von Kaiserer selbst vorgetragene Meinung, es müsse die freiwillige, ohne staatliche Genehmigung erfolgende Aenderung der Vornamen für zulässig erklärt werden, wenn nur dafür gesorgt ist, daß

Cabinet dem Ministerium zur Verfügung zugegangene Immediatvorstellung wird dahin beantwortet, daß dem Antrag der Wittstellerin, den ihrem Kinde von seinem Vater beigelegten Vornamen Luzifer wieder zu beseitigen, da kein Berichtigungsverfahren zu Grunde liegt, nicht stattgegeben werden kann.

Auch die sächsische Praxis stimmt hiermit überein.¹

Indem man nun in diesen Staaten von dem Sage ausgeht, daß eine Vornamensänderung ohne gleichzeitige Veränderung im Geburtsregister unentbar ist, hat man hier die Zulässigkeit der Vornamensänderung überhaupt verneint.²

In anderen Staaten dagegen ist die Vornamensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß für zulässig erachtet worden. Die Revisionsbemerkungen des Großh. Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. December 1876³ befragen zu § 22: Sind die Vornamen eines Kindes gleichzeitig mit der Geburt desselben angezeigt und der Anzeige entsprechend eingetragen worden, so können andere oder weitere Vornamen, auch wenn sie innerhalb der zur Namensgebung gestatteten Frist von zwei Monaten zur Anzeige gelangen, von dem Standesbeamten nicht ohne Weiteres eingetragen werden. Eine Abänderung oder Vervollständigung bereits eingetragener Vornamen kann vielmehr nur im Wege einer von Sr. Mgl. Hoheit dem Großherzoge zu gestattenden Namensänderung erfolgen. Es wird also hier eine Vornamensänderung durch den Großherzog für statthaft erachtet und in der Praxis häufig geübt.

Für Baden gilt die schon erwähnte landesherrliche Verordnung vom 16. December 1875:

„Zur Aenderung der Vornamen genügt, daß die beabsichtigte Aenderung dem Amtsgerichte angezeigt, von diesem, wenn kein Anstand obwaltet, die Vornamensänderung im Bezirksverklündigungsblatt veröffentlicht und dem Standesbeamten behufs der Vormerkung am Stamme des Geburtsregisters mitgetheilt werde.“

Für Bremen bestimmt eine Verordnung betr. die Ausführung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vom 10. December 1875⁴: „Aenderung

¹ Bg. Standesbeamte 1877 S. 77.

² Bgl. auch Rebler S. 7.

³ Standesbeamte 1877 S. 27.

⁴ Standesbeamte 1876 S. 331.

des rechtlich geführten Namens, auch des Vornamens, bleibt ausschließlich dem Senate vorbehalten."

Nach unserer Ansicht ist die in Bayern, Preußen und Sachsen gehandhabte Praxis dem Reichsgeetze nicht entsprechend. Wir halten den Satz, daß eine Vornamensänderung nur denkbar ist mit gleichzeitiger Veränderung in dem Geburtsregister, für sehr bestrittbar. Derselbe findet unserer Ansicht nach im Reichsgeetze absolut keine Stütze. Dieses hat ebensowenig wie die Familiennamenänderung, die Vornamensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß regeln wollen — es hat dies den Landesgeetzen überlassen — und ebensowenig, wie eine erfolgte Familiennamenänderung nach unserm Reichsgeetze im Geburtsregister Aenderung veranlaßt, ist dies bei der Aenderung der Vornamen der Fall. Im Interesse der Rechtsicherheit wäre freilich, wie dies nach landesgesetzlicher Vorschrift auch bei Familiennamenänderungen geschieht, eine Bemerkung am Rande des Geburtsregisters, daß es der betr. Person von dem Könige u. s. w. gestattet worden sei, den Vornamen X zu führen, am Plage. Eine durch Randvermerk zu vollziehende Abänderung des Geburtsregisters freilich, wie sie die angeführten Heftlichen Revisionsbemerkungen voranschreiben, ist, da keine Berichtigung vorliegt, ausgeschlossen, aber von einer Abänderung des Geburtsregisters durch Randvermerk, ist, unseres Erachtens, eine auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift erfolgende, keineswegs eine Abänderung des Geburtsregisters in sich schließende Bemerkung am Rande über die obrigkeitlich gestattete Vornamensänderung wohl zu unterscheiden.

Wir glauben, daß die in jeder Hinsicht ausgezeichnete badische Verordnung auch hier das richtige getroffen hat.

Daß ein sehr großes Interesse an der Vornamensänderung bestehen kann und dieselbe daher in den Landesgeetzen zuzulassen sein wird, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Werfen wir noch einen Blick auf die österreichische Praxis. Kaiserer theilt 2 Ministerialentscheidungen vom 23. Mai 1873 und 9. Juni 1877 mit, welche Gesuche um Abänderung der Vornamen als unzulässig verwerfen.

Der von Kaiserer selbst vorgetragene Meinung, es müßte die freiwillige, ohne staatliche Genehmigung erfolgende Aenderung der Vornamen für zulässig erklärt werden, wenn nur dafür gesorgt ist, daß

Cabinet dem Ministerium zur Verfügung zugegangene Immediatvorstellung wird dahin beantwortet, daß dem Antrag der Bittstellerin, den ihrem Kinde von seinem Vater beigelegten Vornamen Luzifer wieder zu beseitigen, da kein Verichtigungsverfahren zu Grunde liegt, nicht stattgegeben werden kann.

Auch die sächsische Praxis stimmt hiermit überein.¹⁾

Indem man nun in diesen Staaten von dem Sage ausgeht, daß eine Vornamensänderung ohne gleichzeitige Veränderung im Geburtsregister unidentifizierbar ist, hat man hier die Zulässigkeit der Vornamensänderung überhaupt verneint.²⁾

In anderen Staaten dagegen ist die Vornamensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß für zulässig erachtet worden. Die Revisionsbemerkungen des Großh. Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. December 1876³⁾ befragen zu § 22: Sind die Vornamen eines Kindes gleichzeitig mit der Geburt desselben angezeigt und der Anzeige entsprechend eingetragen worden, so können andere oder weitere Vornamen, auch wenn sie innerhalb der zur Namensgebung gestatteten Frist von zwei Monaten zur Anzeige gelangen, von dem Standesbeamten nicht ohne Weiteres eingetragen werden. Eine Abänderung oder Vervollständigung bereits eingetragener Vornamen kann vielmehr nur im Wege einer von Sr. Mgl. Hoheit dem Großherzoge zu gestattenden Namensänderung erfolgen. Es wird also hier eine Vornamensänderung durch den Großherzog für statthaft erachtet und in der Praxis häufig geübt.

Für Baden gilt die schon erwähnte landesherrliche Verordnung vom 16. December 1875:

„Zur Aenderung der Vornamen genügt, daß die beabachtigte Aenderung dem Amtsgerichte angezeigt, von diesem, wenn kein Anstand obwaltet, die Vornamensänderung im Bezirksver kündigungsblatt veröffentlicht und dem Standesbeamten behufs der Vermerkung am Mande des Geburtsregisters mitgetheilt werde.“

Für Bremen bestimmt eine Verordnung betr. die Ausführung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vom 10. December 1875⁴⁾: „Aenderung

¹⁾ Sgl. *Standesbeamte* 1877 S. 57.

²⁾ Sgl. auch *Rechtler* S. 7.

³⁾ *Standesbeamte* 1877 S. 27.

⁴⁾ *Standesbeamte* 1876 S. 331.

des rechtlich geführten Namens, auch des Vornamens, bleibt ausschließlich dem Senate vorbehalten.“

Nach unserer Ansicht ist die in Bayern, Preußen und Sachsen gehandhabte Praxis dem Reichsgeetze nicht entsprechend. Wir halten den Satz, daß eine Vornamensänderung nur denkbar ist mit gleichzeitiger Veränderung in dem Geburtsregister, für sehr bestreitbar. Derselbe findet unserer Ansicht nach im Reichsgeetze absolut keine Stütze. Dieses hat ebensowenig wie die Familiennamenänderung, die Vornamensänderung mit obrigkeitlicher Erlaubniß regeln wollen — es hat dies den Landesgeetzen überlassen — und ebensowenig, wie eine erfolgte Familiennamenänderung nach unserm Reichsgeetze im Geburtsregister Aenderung veranlaßt, ist dies bei der Aenderung der Vornamen der Fall. Im Interesse der Rechtsicherheit wäre freilich, wie dies nach landesgesetzlicher Vorschrift auch bei Familiennamenänderungen geschieht, eine Bemerkung am Rande des Geburtsregisters, daß es der betr. Person von dem Könige u. s. w. gestattet worden sei, den Vornamen X zu führen, am Plage. Eine durch Handvermerk zu vollziehende Abänderung des Geburtsregisters freilich, wie sie die angeführten Heißen Revisionsbemerkungen vorschreiben, ist, da keine Berichtigung vorliegt, ausgeschlossen, aber von einer Abänderung des Geburtsregisters durch Handvermerk, ist, unseres Erachtens, eine auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift erfolgende, keineswegs eine Abänderung des Geburtsregisters in sich schließende Bemerkung am Rande über die obrigkeitlich gestattete Vornamensänderung wohl zu unterscheiden.

Wir glauben, daß die in jeder Hinsicht ausgezeichnete badische Verordnung auch hier das richtige getroffen hat.

Daß ein sehr großes Interesse an der Vornamensänderung bestehen kann und dieselbe daher in den Landesgeetzen zuzulassen sein wird, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Werfen wir noch einen Blick auf die österreichische Praxis. Kaiserer theilt 2 Ministerialentscheidungen vom 23. Mai 1873 und 9. Juni 1877 mit, welche Gesuche um Abänderung der Vornamen als unzulässig verwerfen.

Der von Kaiserer selbst vorgetragene Meinung, es müsse die freiwillige, ohne staatliche Genehmigung erfolgende Aenderung der Vornamen für zulässig erklärt werden, wenn nur dafür georget ist, daß

diese Aenderung den Behörden gehörig bekannt werde, ist unter keinen Umständen beizutreten.

Das Verbot der privaten willkürlichen Aenderung der Familiennamen und der Vornamen erleidet nun, wenn auch keine Ausnahme, so doch in einem Falle eine Modification.

Gewissen Klassen von Personen, deren Beruf das Stehen in der Oeffentlichkeit und den ständigen, mittelbaren oder unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum erheischt, ist es gestattet, für diesen Verkehr sich angenommener Familien- und Vornamen zu bedienen.

Es gehören hierher alle Künstler: Maler, Bildhauer, Virtuosen u. s. w.), alle Personen, die bei dem Theater oder theaterähnlichen Instituten Beschäftigung als ausübende Mitglieder finden und dann alle Personen, die schriftstellerisch thätig sind. Die angenommenen Namen (Theaternamen, Pseudonyme) dürfen jedoch eben nur in dem Verkehr mit dem Publikum zur Anwendung gebracht werden. Den Behörden gegenüber dürfen zweifelsohne nur die wahren Namen von den betreffenden Personen gebraucht werden, höchstens darf der angenommene Name mit dem Zusatz „genannt“ hinzugefügt werden.

Das Pseudonym der Schriftsteller hat reichsgeistliche Anerkennung gefunden in dem § 11 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht.

Im Uebrigen gehört dieses ganze Gebiet wohl noch mehr der Sitte, als dem Rechte an.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch die häufige Vertauschung der angenommenen Namen Ungelegenheiten bereitet und namentlich Betrügereien verübt werden können. Eine Regelung der Theaternamensverhältnisse wäre wahrlich am Plage und es könnten hier die Theatermitglieder selbst wohl am besten einschreiten.

Erwähnenswerth ist noch die Veränderung des Namens bei Eintritt in das Kloster: auch hier muß der Behörde der in der Welt geführte Name stets angegeben werden.

Das völkerrechtliche Jusquiritus ist hier ebenfalls anzuführen.

Fünftes Kapitel.

Das Recht am Namen.

Wir gelangen zur letzten und schwierigsten Frage: Gibt es ein Privatrecht an dem Familiennamen, welchen Inhalt hat dieses Recht, falls es existirt und von welcher Natur ist es?

Die ganze Frage ist in Theorie und Praxis lebhaft bestritten. Es mag darum zunächst versucht werden, einen Ueberblick über die verschiedenen bestehenden Ansichten zu geben.

Eine Bemerkung über die Anordnung des Stoffs ist hier am Platze.

Wenn wir von einem Privatrecht am Familiennamen reden, so läßt sich bei der ersten Betrachtung als Inhalt dieses Rechtes folgendes denken: Ich habe ein Privatrecht am Namen, wenn ich berechtigt bin, einen mir durch Geburt bestimmten Familiennamen stets zu führen, gerichtlich einen mir nach dem Gesetze zukommenden, aber von mir aus irgendwelchen Gründen nicht geführten Namen zu erstreiten, Jeden, der mich an der Führung meines Familiennamens hindern will, gerichtlich zurückzuweisen.

Von einer Reihe Derjenigen nun, welche ein Privatrecht in diesem Sinne annehmen - eine Reihe von Schriftstellern negirt jedes Privatrecht - - wird die Frage aufgeworfen: Ist das Privatrecht am Namen auch ein Verbindungsrecht Dritten gegenüber, das heißt, hat es den weiteren Inhalt, daß der Inhaber eines bestimmten Familiennamens auf dem Wege des Civilprozeßes anderen Personen, die diesen Namen, ohne dazu kraft Gesetzes oder durch legale Namensänderung ermächtigt zu sein, also unbefugt führen, die Führung dieses Namens unterlagern kann? Diese Frage wird theilweise bejaht, theilweise verneint.

Weiter mag constatirt werden, daß sich manche Meinung auf die Behandlung des zuerst über den Begriff des Privatrecchts Gesagten gar nicht einläßt, sondern den Begriff Privatrecht am Namen mit dem civilprozeßualischen Verbindungsrecht Dritten gegenüber identificirt.

Wir betrachten nach dem Gesagten nacheinander die Meinungen, welche statuiren:

- I. Die Negation jedes Namensrechtes,
- II. ein Namensrecht ohne Verbotungsrecht,
- III. ein Verbotungsrecht Dritten gegenüber.

I. Die Negation jedes privaten Namensrechtes.

Den Anfang möge hier die Theorie Einert's machen.¹⁾

Dieser constatirt wohl eine Sitte, daß wir das eheliche Kind nach dem Vater, das uneheliche Kind nach der Mutter nennen.

„Das eigentliche Recht läßt es jedoch - - fährt er fort — bei der Sitte bewenden, d. h. es stört sie nicht und mißbilligt sie nicht, aber es bestätigt sie auch nicht und wandelt den Zustand, den die Sitte und die Gewohnheit erzeugt hat, nicht in einen Rechtszustand. Das Gesetz führt keine rechtliche Nothwendigkeit des Geburtsnamens ein. Das Gesetz erkennt bei den Römern so wenig, als wie bei uns überhaupt ein absolutes und unbedingtes Namensrecht an. Es schützt nicht darin, noch weniger dehnt es dieses Recht bis zum Umfange eines Verbotungsrechts aus.“

Zur Widerlegung dieser Ansicht möge hier nur auf die trefflichen Ausführungen Hermann's²⁾ verwiesen werden. Die Einert'sche Theorie steht und fällt mit dem Sage, daß das ganze Namenswesen nur Sache der Sitte sei und die Unrichtigkeit dieser Ansicht liegt bei einfacher Hinweisung auf unsere vorangehenden Kapitel auf der Hand.

Auf einem anderen Standpunkt steht Höfler in seinem Lehrbuche des deutschen Verwaltungsrechts.³⁾ Dieser beitrete, daß das Rechtsinstitut des Namens dem Staats- oder dem Privatrechte angehöre: dasselbe sei lediglich Sache des sozialen Verwaltungsrechtes, da die Nothwendigkeit der Namensführung aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben unmittelbar entspringe, und die Regeln derselben aus der gesellschaftlichen Rechtsanschauung fließen. Der Meinung Höfler's schließt sich auch Kaserer⁴⁾ an, der übrigens constatirt, daß die österreichischen Schriftsteller ein Privatrecht am Namen anerkennen.

Wir können mit dieser Ansicht nicht übereinstimmen.

Ganz richtig ist es, daß die Nothwendigkeit der Namensführung aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben entspringt und die Regeln

¹⁾ Einert 2. 199 f.

²⁾ 2. 316 ff.

³⁾ *Abt. I Das sociale Verwaltungsrecht* 2. 81 ff.

⁴⁾ *Kaserer* 2. 11.

derselben aus der gesellschaftlichen Rechtsordnung fließen; aber das Rechtsinstitut des Eigenthums entspringt wohl auch aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben, wie dessen Regeln, und wie eine privatrechtliche Seite des Eigenthums nicht geleugnet werden kann, so kann man auch neben der verwaltungsrechtlichen Seite des Namensinstituts eine privatrechtliche anerkennen.

Auch *Stobbe* in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts¹⁾ behandelt das Recht am Namen und zwar unter den Rechten an immateriellen Gütern, indem er es, falls vorhanden, dem Autorrechte, dem Firmenrechte u. s. w. gleichsetzt.

Die Ausführungen *Stobbes* scheinen dahin zu gehen, daß er im allgemeinen jedes Privatrecht am Namen leugnet, dagegen muß er zugeben, daß in einzelnen Particularrechten die Auffassung zur Erscheinung kommt, daß jeder Anderen verbieten dürfe, denselben Namen unbefugt zu führen und daß der Name Gegenstand des Prozeßes werden könne.

Wir kommen nun zur Ansicht *Jhering's*, niedergelegt in dem 23. Bande seiner Jahrbücher, in dem Aufsätze über „Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen“. Auf Seite 320 ff. behandelt *Jhering* die Frage, ob der Privatname eine sehr glückliche Bezeichnung im Gegensatz zum kaufmännischen Namen, der Firma - Gegenstand des geistigen Eigenthums sei? daß heißt, ob der Träger des Namens ein Recht habe, die Annahme desselben einem Anderen im Wege des Civilprozeßes zu verbieten.

Jhering unterscheidet drei Fälle.

1. Die unbefugte Annahme eines Namens nur um des Namens willen,

2. die unbefugte Annahme, indem sich der unbefugte Träger hier durch für den wirklich berechtigten Träger ausgibt,

3. die unbefugte Annahme, um die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie zu documentiren.

Für alle drei Fälle und somit überhaupt leugnet *Jhering* ein privatrechtliches Verbotungsrecht am Namen unter folgender Motivirung:

¹⁾ Band 3 S. 52.

²⁾ *Jhering* vertheidigt in dem genannten Aufsätze den Begriff des geistigen Eigenthums.

Zeit. Familien- und Namensnamen.

Bezüglich des ersten Falles unterscheidet er zwischen verbreiteten Namen und, wie man sie wohl nennen kann, Namensnifen. Den Trägern der erstgenannten Art von Namen könne es völlig gleichgültig sein, ob ihre Zahl noch um einen vermehrt würde, und für die Wahrung des Interesses der Träger der Namensnifen an der Nichtannahme dieser durch andere, genüge die Geltendmachung des Interesses durch Anzeige bei der Polizei.

Im zweiten Falle handle es sich gar nicht um den Namen, sondern um den Ruf des Trägers, die Stellung, die ihm der Name verschafft: nicht der Name, sondern der Ruf des Namensträgers werde privatrechtlich geschützt.

Auch im dritten Falle käme der Name nicht als solcher in Betracht, sondern nur die Prätention eines Verwandtschaftsverhältnisses, die ebenjogut ohne Annahme des Namens vor sich gehen könnte.

Abering geht für die zwei letzten Fälle, falls dolus vorliegt, nach gemeinem Rechte die *actio injuriarum* zu.

Unserer Ansicht nach liegt hier eine Verwechslung vor. Abering setzt, entsprechend seiner Theorie vom Privatrechte, das materiell geschützte Interesse an Stelle des formell geschützten Rechts. Es ist ja völlig richtig, daß, greifen wir einmal den Fall III heraus, der Anspruch der Familienangehörigkeit Grundlage des Streites ist. Aber dieser Anspruch äußert sich doch formell in der Annahme des Familiennamens. Hier ist der Partei, mag materiell dahinter liegen was will, die Handhabe zum Eingreifen gegeben und Abering selbst muß dies anerkennen, wenn er am Schlusse seiner Ausführung sagt: „Die Umstände können in dem Falle der unbefugten Annahme eines Namens derartig beschaffen sein, daß die Frage von dem Unrecht des Beklagten auf Führung des Namens wirklich zweifelhaft ist. Unter dieser Voraussetzung würde die Klage nach römischer Terminologie als Präjudizialklage, nach heutiger als Feststellungsklage zu bezeichnen sein. Materiell gebrochen, der Richter hätte nur auf Aberkennung des Rechts, nicht auf Strafe zu erkennen.“

Auch Gerber wird ständig, so auch vom Reichsgericht in der Reihe derjenigen genannt, die ein Privatrecht am Namen nicht anerkennen. Gerber: verneint zwar energisch das absolute, privatrecht-

liche Verbotungsrecht (mittels gerichtlicher Klage) dagegen, daß Jemand einen mit unierm Namen übereinstimmenden Namen annimmt und constatirt ferner, daß nur die Verwaltungsbehörde berufen ist, bei legalen Namensänderungen das Interesse derer, die im Besitze historischer Namen sind und diese ausschließlich beibehalten wollen, zu wahren, es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob aus den Worten Herbers: „Eheliche Kinder haben den Familiennamen ihres Vaters, uneheliche den ihrer Mutter, Ehefrauen den ihres Ehemannes und zwar in dem Sinne, daß sie nicht blos ein Recht, sondern auch die Pflicht zur Führung dieses Namens haben“ nicht geschlossen werden kann, daß Herber ein Privatrecht im Sinne unserer Klasse II, zu der wir jetzt übergehen, anerkennt.

II. Das Privatrecht am Namen ohne Verbotungsrecht.

Hier ist nur die Ansicht Hermanns anzuführen¹. Dieser behauptet ein privates Namensrecht, das er als ein Recht, welches aus der Existenz und Stellung der Person entspringt, als vererbliches Personenrecht in das System des deutschen Privatrechts eingefügt wissen will, insofern, als jede Person

1. den ihr zukommenden Namen führen und gerichtlich erstreiten,
2. von jedem Dritten die Anerkennung des nach den Regeln des Rechts erworbenen Namens verlangen und erstreiten,
3. den Familiennamen auf andere bestimmte Personen nach der vom positiven Recht angegebenen Weise übertragen und der Verletzung dieses Rechts gerichtlich entgegen treten kann. Dagegen verneint er ein privatrechtliches Verbotungsrecht mit folgender Motivirung:

Zu jeder willkürlichen Veränderung des nach den Regeln des Rechts erworbenen Familiennamens liege die Verletzung eines Tages des öffentlichen Rechts, des nämlich, daß Niemand seinen Namen willkürlich ändern dürfe. Die Abstellung dieser Verletzung sei Sache der Polizei oder Verwaltungsbehörde, diese könne *ex officio* einschreiten. Wollte sie der Einzelne, dessen Namen willkürlich ein Dritter angenommen hat, zu diesem Einschreiten veranlassen, so müsse der Nachweis genügen, daß jener den Namen mit Rücksicht auf seine Person angenommen habe. Dieser Nachweis sei seine *legitimo ad causam*.

¹ Hermann 2. 317 ff.

Bezüglich des ersten Falles unterscheidet er zwischen verbreiteten Namen und, wie man sie wohl nennen kann, Namensnisten. Den Trägern der erstgenannten Art von Namen könne es völlig gleichgültig sein, ob ihre Zahl noch um einen vermehrt würde, und für die Wahrung des Interesses der Träger der Namensnisten an der Nichtannahme dieser durch andere, genüge die Geltendmachung des Interesses durch Anzeige bei der Polizei.

Im zweiten Falle handle es sich gar nicht um den Namen, sondern um den Ruf des Trägers, die Stellung, die ihm der Name verschafft: nicht der Name, sondern der Ruf des Namensträgers werde privatrechtlich geschützt.

Auch im dritten Falle käme der Name nicht als solcher in Betracht, sondern nur die Prätention eines Verwandtschaftsverhältnisses, die ebenjogut ohne Annahme des Namens vor sich gehen könnte.

Übering geht für die zwei letzten Fälle, falls dolus vorliegt, nach gemeinem Rechte die *actio injuriarum* zu.

Unserer Ansicht nach liegt hier eine Verwechslung vor. Übering setzt, entgegen seiner Theorie vom Privatrechte, das materiell geschützte Interesse an Stelle des formell geschützten Rechts. Es ist ja völlig richtig, daß, greifen wir einmal den Fall III heraus, der Anspruch der Familienangehörigkeit Grundlage des Streites ist. Aber dieser Anspruch äußert sich doch formell in der Annahme des Familiennamens. Hier ist der Partei, mag materiell dahinter liegen was will, die Handhabe zum Eingreifen gegeben und Übering selbst muß dies anerkennen, wenn er am Schlusse seiner Ausführung sagt: „Die Umstände können in dem Falle der unbefugten Annahme eines Namens derartig beschaffen sein, daß die Frage von dem Anrecht des Beklagten auf Führung des Namens wirklich zweifelhaft ist. Unter dieser Voraussetzung würde die Klage nach römischer Terminologie als Präjudizialklage, nach heutiger als Feststellungsklage zu bezeichnen sein. Materiell gebrochen, der Richter hätte nur auf Aberkennung des Rechts, nicht auf Strafe zu erkennen.“

Auch Gerber wird ständig, so auch vom Reichsgericht in der Reihe derjenigen genannt, die ein Privatrecht am Namen nicht anerkennen. Gerber¹⁾ verneint zwar energisch das absolute, privatrecht-

¹⁾ Gerber, *Deutsches Privatrecht* 9. Auflage, S. 201.

liche Verbotungsrecht (mittels gerichtlicher Klage) dagegen, daß Jemand einen mit unserm Namen übereinstimmenden Namen annimmt und constatirt ferner, daß nur die Verwaltungsbehörde berufen ist, bei legalen Namensänderungen das Interesse derer, die im Besitze historischer Namen sind und diese ausschließlich beibehalten wollen, zu wahren, es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob aus den Worten Gerbers: „Eheliche Kinder haben den Familiennamen ihres Vaters, uneheliche den ihrer Mutter, Ehefrauen den ihres Ehemannes und zwar in dem Sinne, daß sie nicht blos ein Recht, sondern auch die Pflicht zur Führung dieses Namens haben“ nicht geschlossen werden kann, daß Gerber ein Privatrecht im Sinne unserer Klasse II, zu der wir jetzt übergehen, anerkennt.

II. Das Privatrecht am Namen ohne Verbotungsrecht.

Hier ist nur die Ansicht Hermanns anzuführen¹. Dieser behauptet ein privates Namensrecht, das er als ein Recht, welches aus der Existenz und Stellung der Person entspringt, als vererbliches Personenrecht in das System des deutschen Privatrechts eingefügt wissen will, insofern, als jede Person

1. den ihr zukommenden Namen führen und gerichtlich erstreiten,
2. von jedem Dritten die Anerkennung des nach den Regeln des Rechts erworbenen Namens verlangen und erstreiten,
3. den Familiennamen auf andere bestimmte Personen nach der vom positiven Recht angegebenen Weise übertragen und der Verletzung dieses Rechts gerichtlich entgegen treten kann. Dagegen verneint er ein privatrechtliches Verbotungsrecht mit folgender Motivierung:

In jeder willkürlichen Veränderung des nach den Regeln des Rechts erworbenen Familiennamens liege die Verletzung eines Zuges des öffentlichen Rechts, des nämlich, daß Niemand seinen Namen willkürlich ändern dürfe. Die Abstellung dieser Verletzung sei Sache der Polizei oder Verwaltungsbehörde, diese könne *ex officio* einschreiten. Wollte sie der Einzelne, dessen Namen willkürlich ein Dritter angenommen hat, zu diesem Einschreiten veranlassen, so müsse der Nachweis genügen, daß jener den Namen mit Rücksicht auf seine Person angenommen habe. Dieser Nachweis sei seine *legitimo ad causam*.

¹ Hermann S. 316.

Durch Aufrechterhaltung oder Herstellung der Bestimmungen des öffentlichen Rechts, werde sein Interesse, daß sein Name nicht willkürlich von einem Dritten angenommen werde, hinreichend gewahrt.

Wir gelangen nun

III. Zur Betrachtung der Ansichten, welche ein privatrechtliches Verbotungsrecht anerkennen.

Wir wollen mit Wiarda beginnen. Dieser behauptet, der Name sei das private Eigenthum eines Geschlechts und folgert hieraus, daß Niemand in Rücksicht auf diese Familie sich deren Namen eigenmächtiger Weise anmaßen dürfe.¹⁾

Thon in seinem Buche über Rechtsnorm und subjectives Recht²⁾ statuirt einen privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung der Führung eines Familiennamens und rechnet ihn zu den Privatansprüchen, welche unmittelbar den Schutz eines persönlichen Gutes zu realisiren bestimmt sind.

Weseler in seinem System des Deutschen Privatrechts (§ 57) stellt folgende Sätze auf:

a. Der Pflicht der Namensführung entspricht das Recht auf dieselbe. Es liegt hier ein Privatrechtsverhältniß vor, kraft dessen Jeder die Befugniß hat, Namen und Zeichen zu führen, welche die äußeren Kennzeichen der Familienangehörigkeit sind, dem Dritten aber die Annahme derselben im Civilrechtswege zu verbieten.

b. Gegen die unbefugte Führung des Namens ist im Allgemeinen jedem Familienmitgliede, welches ein Interesse und zwar nicht ausschließlich ein vermögensrechtliches Interesse darthun kann, das Einpruchsrecht zu gewähren.

Auch die Ausführungen von Gareis, in dessen Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht und in Buch's Archiv für Handels- und Wechselrecht Band 35 Heft 3, erkennen ein Privatrecht am Namen an.

¹⁾ Wiarda S. 259 n. erwähnt auch ein merkwürdiges Analogon zum privatrechtlichen Verbot der Führung des Familiennamens eines Anderen. Auf Antrag des Schwängers haben nämlich einzelne Gerichte Verfügungen dahin erlassen, daß ein uneheliches Kind mit des Schwängers oder dessen nächster Verwandten Vorname nicht bei der Taufe belegt werden könne.

S. 155.

Grundriß S. 10, § 12.

Gareis rechnet das Recht am Namen zu den Individualrechten,¹⁾ einer Klasse von Rechten, in die auch das Markenrecht, Urheberrecht u. s. w. gehört, und welche er im Anschluß an die Lehre von der Person behandelt. Gegenstand dieser Rechte ist das Individuum, die Bethätigung des Individuums als Individuum und das Namensrecht ist aus dem Grunde Individualrecht, da es auf dem Triebe des Menschen basiert, sich als Individuum anerkannt zu sehen, welchem Triebe eben die Rechtsordnung durch rechtliche Anerkennung und Schutz eines bestimmten, das Individuum kenntlich machenden Namens nachkomme. Ohne Zweifel erkennt Gareis ein Privatrecht am Namen im Sinne unserer Klasse II. an. Bei Verneinung der völligen Exklusivität läßt er aber auch einen Interessenschutz durch privatrechtliche Klage in zwei Fällen zu

1. wenn durch die unbefugte Annahme des Namens ein Betrugs-
thatbestand gegeben ist,
2. wenn durch die unbefugte Annahme die Verletzung eines Autor-
rechts gegeben erscheint.

Eng an die Gareis'schen Ausführungen schließt sich die Ansicht Kohler's, zu deren Charakterisirung wir jetzt übergehen wollen.^{2) 3)}

Die Körper und Geisteskräfte, so deducirt Kohler, sind rechtlich geschützte Güter. Richtig ist der Einwand, daß die Gesamtheit der Körper und Geisteskräfte die Persönlichkeit ausmache, daß dieselbe nicht zugleich Rechts Subject und Object sein könne, da ein Ganzes nichts Anderes sein könne, als die Summe seiner Theile. Der Effect der Zusammenwirkung aller Theile bildet jedoch eine neue Größe, welche den Theilen selbständig gegenüber steht. Das Recht an der Gesamtheit unserer Körper- und Geisteskräfte, unserer persönlichen Güter, welches Recht die integrale Benutzung dieser Güter und den integren Genuß derselben garantirt, heißt nun passend Individualrecht. Dieses Individualrecht, an sich nur eines, zerplittert sich nach ver-

¹⁾ Vgl. auch noch Gareis in Hartmann's Zeitschrift für Oefenbarung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen, bairischen Rechts, 3. Jahrgang, Berlin 1877 S. 137 ff.

²⁾ Vgl. Kohler, 1. in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Band 18, Jahrgang 1880, 2. dessen Recht des Marktschutzes Würzburg 1881, Seite 6 ff.

³⁾ Auch v. Vögé in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Berlin 1881 S. 399 ff. erkennt den Begriff und die Existenz der Individualrechte an und rechnet zu dieselbe das Namen-, Firmen- und Markenrecht.

Durch Aufrechterhaltung oder Herstellung der Bestimmungen des öffentlichen Rechts, werde sein Interesse, daß sein Name nicht willkürlich von einem Dritten angenommen werde, hinreichend gewahrt.

Wir gelangen nun

III. Zur Betrachtung der Ansichten, welche ein privatrechtliches Verbotungsrecht anerkennen.

Wir wollen mit Warda beginnen. Dieser behauptet, der Name sei das private Eigenthum eines Geschlechts und folgert hieraus, daß Niemand in Rücksicht auf diese Familie sich deren Namen eigenmächtiger Weise anmaßen dürfe.¹

Lhon in seinem Buche über Rechtsnorm und subjectives Recht²) statuirt einen privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung der Führung eines Familiennamens und rechnet ihn zu den Privatansprüchen, welche unmittelbar den Schutz eines persönlichen Gutes zu realisiren bestimmt sind.

Beseler in seinem System des Deutschen Privatrechts (§ 57) stellt folgende Sätze auf:

a. Der Pflicht der Namensführung entspricht das Recht auf die selbe. Es liegt hier ein Privatrechtsverhältniß vor, kraft dessen Jeder die Befugniß hat, Namen und Zeichen zu führen, welche die äußeren Kennzeichen der Familienangehörigkeit sind, dem Dritten aber die Annäherung derselben im Civilrechtswege zu verbieten.

b. Gegen die unbefugte Führung des Namens ist im Allgemeinen jedem Familienmitgliede, welches ein Interesse und zwar nicht ausschließlich ein vermögensrechtliches Interesse darthun kann, das Einspruchsrecht zu gewähren.

Auch die Ausführungen von Gareis, in dessen Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht³ und in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht Band 35 Heft 3, erkennen ein Privatrecht am Namen an.

¹ Warda S. 259 n. erwähnt auch ein merkwürdiges Analegen zum privatrechtlichen Verbot der Führung des Familiennamens eines Andern. Auf Antrag des Schwängers haben nämlich einzelne Oberste Verfassungen dahin erlassen, daß ein uneheliches Kind mit des Schwängers oder dessen nächster Verwandten Vorname nicht bei der Taufe belegt werden kann.

² S. 155.

³ Grundriß s. 10, § 12.

Gareis rechnet das Recht am Namen zu den Individualrechten,¹⁾ einer Klasse von Rechten, in die auch das Markenrecht, Urheberrecht u. s. w. gehört, und welche er im Anschluß an die Lehre von der Person behandelt. Gegenstand dieser Rechte ist das Individuum, die Bethätigung des Individuums als Individuum und das Namensrecht ist aus dem Grunde Individualrecht, da es auf dem Triebe des Menschen basiert, sich als Individuum anerkannt zu sehen, welchem Triebe eben die Rechtsordnung durch rechtliche Anerkennung und Schutz eines bestimmten, das Individuum kenntlich machenden Namens nachkomme. Ohne Zweifel erkennt Gareis ein Privatrecht am Namen im Sinne unserer Klasse II. an. Bei Verneinung der völligen Exklusivität läßt er aber auch einen Interessenschutz durch privatrechtliche Klage in zwei Fällen zu

1. wenn durch die unbefugte Annahme des Namens ein Betrugs-
thatbestand gegeben ist,
2. wenn durch die unbefugte Annahme die Verletzung eines Autor-
rechts gegeben erscheint.

Eng an die Gareis'schen Ausführungen schließt sich die Ansicht Kohler's, zu deren Characterisirung wir jetzt übergehen wollen.^{2) 3)}

Die Körper und Geisteskräfte, so deducirt Kohler, sind rechtlich geschützte Güter. Richtig ist der Einwand, daß die Gesamtheit der Körper- und Geisteskräfte die Persönlichkeit ausmache, daß dieselbe nicht zugleich Rechts Subject und Object sein könne, da ein Ganzes nichts Anderes sein könne, als die Summe seiner Theile. Der Effect der Zusammenwirkung aller Theile bildet jedoch eine neue Größe, welche den Theilen selbständig gegenüber steht. Das Recht an der Gesamtheit unserer Körper- und Geisteskräfte, unserer persönlichen Güter, welches Recht die integrale Benutzung dieser Güter und den integren Genuß derselben garantirt, heißt nun passend Individualrecht. Dieses Individualrecht, an sich nur eines, verplittert sich nach ver-

¹⁾ Vgl. auch noch Gareis in Hertmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts, 3. Jahrgang, Berlin 1877 S. 137 ff.

²⁾ Vgl. Kohler, 1. in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Band 18, Jahrgang 1880, 2. desser Recht des Markteschutzes Würzburg 1881, S. 6 ff.

³⁾ Auch v. Virh in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Berlin 1881 S. 399 ff. erkennt den Begriff und die Existenz der Individualrechte an und rechnet zu diesen das Namen-, Firmen- und Markenrecht.

schiedenen Richtungen, da die persönlichen Güter verschiedene Angriffspunkte mit verschiedenen Schutzmitteln haben und neben diesen Gütern genossenschaftliche Einrichtungen bestehen, welche zur Auscheidung und Individualisirung der jeweiligen Functionäre gegeben sind. Es ist daher auch richtig, von einer Mehrheit von Individualrechten zu sprechen. Zu diesen Rechten gehört nun auch das Recht zu verlangen, daß das Individuum als solches in seiner Besonderheit und Individualität anerkannt und jede Vermischung mit anderen Individuen ferngehalten wird.

Zu diesem Behufe hat der Verkehr ein Erkennungszeichen gebildet, den Namen. Es ist somit ein privates Namensrecht zu constatiren. Es ist dies das Recht auf Auscheidung des Individuums durch das Medium des Namens, das Recht des Individuums auf diejenige Einrichtung, welche nöthig ist, um die eine Individualität von den übrigen zu scheiden. Dieses Recht erzeugt mit Rechtsnothwendigkeit einen Anspruch gegen jeden Störer, also gegen Jeden, der den Namen in confundirender, Verwechslung erregender Weise usurpirt, und mit dem Anspruch ist die actio, das Recht der gerichtlichen Verfolgung, gegeben. Die Klage geht auf Unterlassung weiterer Störung und das Urtheil wird dementsprechend vollzogen.

Außer seiner individuellen Bedeutung kann der Name auch noch einen familienrechtlichen Charakter haben, sofern durch ihn nicht nur das Individuum bezeichnet, sondern auch seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Familie erkennbar gemacht wird. Es erhebt sich so gegen eine Usurpation eines Namens das Gesamtinteresse der Familie, der Träger des Familiennamens hat nicht als solcher sondern als Familiengenosse das Recht des Einbruchs und der Klage, und es muß entweder einem jeden Familienmitgliede solidarisches Klagerecht eingeräumt werden, oder eine Repräsentation der Familie durch einen Familienältesten oder ein anderes Familienhaupt statuirrt werden. Die siegreiche Entscheidung kommt allen Familiengenossen zu Gut.

Die so gechilderte Ansicht Mohlers, der überdies auf Seite 15 richtig hervorhebt, daß das private Existenzrecht nur eine Seite des Individualrechts des Namens sei, ist wohl die weitgehendste.

Ehe wir nun zur Präcisirung unserer eigenen Ansicht übergehen, müssen wir die Frage beantworten: Wie stellt sich Gesetzgebung und Praxis zu der Frage des privaten Verbotungsrechts?

Hier müssen wir zunächst constatiren, daß das Handelsgesetzbuch unzweifelhaft ein privates Verbotungsrecht anerkennt. Art. 27 des H.G.B. sagt Folgendes:

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen.

In der Theorie herrscht darüber kein Zweifel, daß ein vermögensrechtliches Interesse gar nicht vorhanden zu sein braucht, sondern schon ein persönliches genügt und daß auch ein Nichtkaufmann klagen kann, wenn ein Anderer seinen Namen als Firma benutzt. Vgl. hierzu v. Sahn's Commentar zu Art. 27, Kohler S. 14.¹⁾

Auch die Praxis hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Das bekannte Reichsgerichts-Urtheil in Sachen Farina ca. Farina vom 10. Februar 1882²⁾ erkennt an, daß das Verbotungsrecht nicht dadurch bedingt ist, daß der Kläger unter seinem Namen Handelsgeschäfte betreibt, daß weiter das fragliche Unterjagungsrecht sich an den Familiennamen knüpft und eine Uebereinstimmung des vollen Namens, also Vor- und Zunamens, durchaus nicht erforderlich ist.

Neben diesem, allgemein in Deutschland gültigen Verbotungsrechte kommt von Particulargesetzen noch das preußische Landrecht mit seinen Bestimmungen über den Namen geschiedener Frauen in Betracht.

§ 742 Theil II Titel II bestimmt:

Ist die Frau ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt, so darf sie den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht länger führen.

Es unterliegt in Theorie und Praxis nicht dem geringsten Zweifel, daß der Mann dieses Verbotungsrecht durch gerichtliche Klage verfolgen kann.³⁾

Was die deutsche Praxis anlangt, so möge hier zunächst auf einige Entscheidungen in Zenzler's Archiv hingewiesen werden: S. N. VI Nr. 6, XIX Nr. 114.

Noch weiter als diese Entscheidungen geht die von Ahering vom Standpunkte des heutigen Rechtszustandes aus, mit Recht hart angegriffene Entscheidung v. München S. N. Bd. 17 Nr. 3. Sie stellt all

¹⁾ Vielleicht auch noch A. Müller Die Vbre von der Geschäftsfirma nach Schweizerischem Obligationenrecht S. 11 ff.

²⁾ Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 7, S. 279 ff.

³⁾ Vgl. vielleicht auch noch den Entwurf eines ökonomischen Entwurfs des Gesetzes § 78, der ein ähnliches Verbotungsrecht constatirt. Materer S. 23.

schiedenen Richtungen, da die persönlichen Güter verschiedene Angriffspunkte mit verschiedenen Schutzmitteln haben und neben diesen Gütern genossenschaftliche Einrichtungen bestehen, welche zur Ausscheidung und Individualisirung der jeweiligen Functionäre gegeben sind. Es ist daher auch richtig, von einer Mehrheit von Individualrechten zu sprechen. Zu diesen Rechten gehört nun auch das Recht zu verlangen, daß das Individuum als solches in seiner Besonderheit und Individualität anerkannt und jede Vermischung mit anderen Individuen ferngehalten wird.

Zu diesem Behufe hat der Verkehr ein Erkennungszeichen gebildet, den Namen. Es ist somit ein privates Namensrecht zu constatiren. Es ist dies das Recht auf Ausscheidung des Individuums durch das Medium des Namens, das Recht des Individuums auf diejenige Einrichtung, welche nöthig ist, um die eine Individualität von den übrigen zu scheiden. Dieses Recht erzeugt mit Rechtsnothwendigkeit einen Anspruch gegen jeden Störer, also gegen Jeden, der den Namen in confundirender, Verwechslung erregender Weise usurpirt, und mit dem Anspruch ist die actio, das Recht der gerichtlichen Verfolgung, gegeben. Die Klage geht auf Unterlassung weiterer Störung und das Urtheil wird dementivredend vollzogen.

Außer seiner individuellen Bedeutung kann der Name auch noch einen familienrechtlichen Charakter haben, sofern durch ihn nicht nur das Individuum bezeichnet, sondern auch seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Familie erkennbar gemacht wird. Es erhebt sich so gegen eine Usurpation eines Namens das Gesamtinteresse der Familie, der Träger des Familiennamens hat nicht als solcher sondern als Familiengenosse das Recht des Einspruchs und der Klage, und es muß entweder einem jeden Familienmitgliede solidarisch das Klagerecht eingeräumt werden, oder eine Repräsentation der Familie durch einen Familienältesten oder ein anderes Familienhaupt statuirt werden. Die siegreiche Entscheidung kommt allen Familiengenossen zu Gut.

Die so gechilderte Ansicht Kohlers, der überdies auf Seite 15 richtig hervorhebt, daß das private Existenzrecht nur eine Seite des Individualrechts des Namens sei, ist wohl die weitgehendste.

Ehe wir nun zur Bräcification unserer eigenen Ansicht übergehen, müssen wir die Frage beantworten: Wie stellt sich Gesetzgebung und Praxis zu der Frage des privaten Verbleibungsrechts?

Hier müssen wir zunächst constatiren, daß das Handelsgesetzbuch unzweifelhaft ein privates Verbotungsrecht anerkennt. Art. 27 des H.G.B. sagt Folgendes:

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen.

Zu der Theorie herrscht darüber kein Zweifel, daß ein vermögensrechtliches Interesse gar nicht vorhanden zu sein braucht, sondern schon ein persönliches genügt und daß auch ein Nichtkaufmann klagen kann, wenn ein Anderer seinen Namen als Firma benützt. Vgl. hierzu v. Hahn's Commentar zu Art. 27, Kohler S. 14.¹⁾

Auch die Praxis hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Das bekannte Reichsgerichts-Urtheil in Sachen Farina ca. Farina vom 10. Februar 1882²⁾ erkennt an, daß das Verbotungsrecht nicht dadurch bedingt ist, daß der Kläger unter seinem Namen Handelsgeschäfte betreibt, daß weiter das fragliche Unterlassungsrecht sich an den Familiennamen knüpft und eine Uebereinstimmung des vollen Namens, also Vor- und Zunamens, durchaus nicht erforderlich ist.

Neben diesem, allgemein in Deutschland gültigen Verbotungsrechte kommt von Particulargesetzen noch das preussische Landrecht mit seinen Bestimmungen über den Namen geschiedener Frauen in Betracht.

§ 742 Theil II Titel II bestimmt:

Mit die Frau ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt, so darf sie den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht länger führen.

Es unterliegt in Theorie und Praxis nicht dem geringsten Zweifel, daß der Mann dieses Verbotungsrecht durch gerichtliche Klage verfolgen kann.³⁾

Was die deutsche Praxis anlangt, so möge hier zunächst auf einige Entscheidungen in Zenzert's Archiv hingewiesen werden: S. N. VI Nr. 6, XIX Nr. 114.

Viel weiter als diese Entscheidungen geht die von Jhering vom Standpunkte des heutigen Rechtszustandes aus, mit Recht hart angegriffene Entscheidung v. München S. N. Bd. 17 Nr. 3. Sie stellt all

¹⁾ Vielleicht auch noch A. Müller Die Fiktion von der Geschäftsfirma nach Schweizerischem Obligationenrecht S. 41 ff.

²⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 7, S. 279 ff.

³⁾ Vgl. vielleicht auch noch den Entwurf eines österreichischen Civil-Code Gesetzes § 78, der ein ähnliches Widerpruchsrecht constatirt. Mascher S. 23.

gemein den Satz auf: „Der Familienname, mit welchem alle Glieder einer Familie bezeichnet werden, ist Gegenstand unautastbaren Rechts dieser Familie. Die Glieder einer anderen Familie, welche auch einen anderen Namen führen, dürfen sich keinen Eingriff in jenes Recht durch Annahme des gleichen, ihnen nicht gebührenden Namens erlauben. Gesähe es dennoch und wollte sich Jemand einen Namen beilegen, der von dem seinigen verschieden und einer anderen Familie eigen ist, so müßte der letzteren auf desfalliges Ausrufen der gebührende Schutz gegen solche Annahme zu Theil werden.“

Sehr wichtig ist für uns die Praxis des Reichsgerichts, insbesondere eine Zusammenhaltung zweier Reichsgerichts Urtheile, das eine vom 7. Mai 1880, im Bd. II der Entscheidungen S. 145 ff., das andere vom 22. Oktober 1881, im Bd. V S. 172 ff. enthalten.

In dem letzterwähnten Urtheile ist keineswegs von einem civilrechtlichen Verbotungsrechte die Rede. Es ist hier anerkannt, daß die Befugniß, einen bestimmten Familiennamen zu führen, ein im Rechtsweg verfolgbares Privatrecht sei. Der Pflicht zur Führung des Familiennamens, heißt es in diesem Urtheile, entspricht zugleich das Recht, den Familiennamen zu führen, welches als eine aus dem Familienverbande entspringende Berechtigung dem Privatrecht angehört, wie die Familienrechte überhaupt. Weiter wird hier festgesetzt, daß, wie eine Klage auf Feststellung der Richterinnenz der ehelichen Vaterichast nach gemeinem Rechte stattfindet, so auch demjenigen, welcher als außerehelicher Vater in Använd genommen wird, eine Klage auf Feststellung des Nichtvorhandenseins der außerehelichen Vaterichast oder des daraus abgeleiteten Rechts auf Führung seines Familiennamens nicht zu verlagern sei.

Es handelt sich also hier lediglich um Feststellung. Anders spricht sich dagegen das Urtheil vom 7. Mai 1880 aus.

Dieses stellt folgenden Satz auf:

Von der Frage, ob Organe der Straf Gewalt berechtigt sind, gegen die unbefugte Führung von Adelsbrädicaten, Titeln und Namen eines bestimmten adeligen Geschlechts einzuschreiten, ist wesentlich verschieden die Frage, ob die Mitglieder der Familie, deren Titel und Wappen unbefugt von einem Dritten gebraucht werden, dieses im Wege der Civilklage verhindern können. Diese Frage muß bejaht werden, weil das Recht, um dessen Verletzung es sich handelt, ein dem *Privatrecht* angehöriges ist.

Also, der unbefugte Gebrauch des Titels und Wappens eines bestimmten adeligen Geschlechts kann gerichtlich verhindert werden, weil hier ein dem Privatrecht angehörendes Recht vorliegt. Dem Privatrechte gehört nach der ersten Entscheidung auch das Recht am nichtadeligen Namen an. Diese beiden Privatrechte sind ihrer Natur nach völlig gleich und werden auch in dem Urtheile vom 22. Oktober 1881, wie folgt, einander gleich gestellt: „Auch das Reichsgericht hat bereits hinsichtlich einer Familie des hohen Adels ausgesprochen, daß das Recht zur Führung des Titels und Wappens eines bestimmten adeligen Geschlechts dem Privatrechte angehört und Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites sein kann. Wenn dies bei dem hohen Adel anzunehmen ist, obgleich die demselben angehörigen Familien Vorrechte genießen, welche dem öffentlichen Rechte angehören, so muß dasselbe um so mehr bei nichtadeligen oder dem niederen Adel angehörigen Familien angenommen werden, denen keinerlei dem öffentlichen Rechte angehörige Vorrechte zutehen.“

Wir kommen also nothwendigerweise zu dem Schlusse, daß nach Ansicht des Reichsgerichts auch den Mitgliedern einer nicht adeligen Familie, deren Namen unbefugt von einem Dritten angenommen wird, nicht nur eine Klage auf Feststellung der Nichtberechtigung dieses Dritten zur Namensführung, sondern auch eine Klage zusteht, die darauf gerichtet ist, dem Beklagten zu untersagen, den Namen der Familie zu führen.

Es mag hier noch bemerkt sein, daß das Reichsgericht nur die Fälle im Auge hat, wo Jemand durch Führung eines Namens die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie behauptet.¹

Fragen wir schließlich, welche von allen angeführten Meinungen wohl den Vorrang verdient, ob und in wie weit ein Privatrecht am Namen zu statuiren sei, so scheint uns zunächst durch die Aufnahme von Bestimmungen über den Familiennamen in Gesetzbüchern, die nur das Privatrecht zum Gegenstand haben, eine Existenz des privaten Namensrechts im Sinne unserer Klasse II, also in dem Sinne, daß ich das Recht habe, einen mir nach dem Gesetze zukommenden Namen stets zu führen, daß ich diesen gerichtlich erstreiten und Jeden, der mich an der

¹ Bezüglich der französischen Praxis möge hier nur außer der von dem Reichsgerichts Urtheile vom 22. Oktober 1881 citirten Rechtsprechung auf die von Mohler Seite 7 citirte Stelle ans: Bonnard, droit industriel ausgewiesen werden. Es wird hier ein privatrechtliches Verbotungsrecht zugelassen.

Führung hindern will, gerichtlich zurückweisen kann, im Geltungsgebiete dieser Gesetzbücher außer Zweifel.

Wir müßten somit ein Privatrecht in diesem Sinne schon nach sächsischem, österreichischem, französischem und preussischem Rechte statuiren. Aber wir dürfen sicherlich ein Privatrecht am Namen in diesem Sinne auch nach gemeinem Rechte annehmen, und es ist insoweit den Ausführungen des Reichsgerichtsurtheils vom 22. Oktober 1881 und der Ansicht Hermann's völlig beizupflichten.

De lege ferenda glauben wir auch ein privatrechtliches Verbotungsrecht befürworten zu können.

Was den Umfang dieses Verbotungsrechts anlangt, so möchten wir ein solches, über die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts hinausgehend, jedoch auch hinter Kohler zurückbleibend, in folgenden Fällen statuiren:

I. Wenn Jemand durch die unbefugte Annahme eines Namens sich wissentlich oder unwissentlich mit einer bestimmten dritten Person identificirt. Das Klagerrecht steht dieser dritten Person zu. Hier wird auch das Pseudonym und der Theaternamen seinen Schutz finden.

II. Wenn sich Jemand durch unbefugte Annahme eines Namens wissentlich als zu einer bestimmten Familie gehörig hinstellt. Das Klagerrecht hat jedes Mitglied der Familie.

III. Wenn Jemand zwar nicht dolos handelt, aber doch durch die unbefugte Annahme eines Namens den Schein erweckt, er gehöre zu einer bestimmten Familie. In diesem Falle hat das richterliche Ermessen den weitesten Spielraum und es wird auch die Seltenheit des Namens in Betracht gezogen werden müssen. Als allgemeine Regel, die freilich viele Ausnahmen zuläßt, mag der Satz aufgestellt werden, daß nur den am Orte der unbefugten Annahme wohnenden Familienmitgliedern das Recht der Klage gegen den, den Namen dieser Familie führenden Dritten zu gewähren ist.

Weiter darf wohl nicht gegangen werden.¹⁾

Ein Verbotungsrecht in dem angegebenen Umfange²⁾ empfiehlt sich schon aus rein practischen Gründen. Der auf nicht civilrechtlichem Wege

¹⁾ Von der Geltendmachung eines privaten Verbotungsrechts gegenüber einer beabachtigten Namensänderung kann verwekändlich nicht die Rede sein.

²⁾ Wir konnten hier das in gesetzlich fixirte Verbotungsrecht gegenüber dem unbefugten Gebrauch eines Namens in der Firma außer Acht lassen.

zu erlangende Schutz der hier vorhandenen Interessen reicht nämlich sicherlich nicht aus. Ein Beispiel möge dies klarlegen:

Wir nehmen an, ein von der Mutter anerkanntes uneheliches Kind führe in Mainz fortwährend den ziemlich seltenen Namen eines Mannes, der im Verdacht steht, Vater des Kindes zu sein, es in Wirklichkeit aber nicht ist. Welche Schutzmittel hat dieser Mann, wenn das Kind zudem bei der Behörde, wie dies ja ein leichtes ist, seinen richtigen Namen führt?

Nach dem oben¹⁾ schon erwähnten Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuchs wird nach erfolgter Anzeige bei der Polizei eine Geldstrafe ausgesprochen werden, bei nochmaliger Anzeige eine zweite, dann eine dritte n. f. w., über 15 fl. darf jedoch keine gehen.

Das ist vollständig ungenügend. Ganz anders wirkt dagegen die Zwangsvollstreckung, welche nach erfolgter Zuweisung der auf Unterlassung der Führung des fremden Namens gerichteten Klage eintritt.

Wenn das Gericht in Gemäßheit des § 775 der R.C.P.O. bei der Anzeige der ersten Zuwiderhandlung gegen das ergangene Urtheil auf Antrag des Klägers eine Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten aussprechen und dies bei jeder neuen Zuwiderhandlung wiederholen kann, wenn das Gericht ferner dem Verurtheilten die Bestellung einer Sicherheit in beliebiger Höhe für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auferlegen kann — ein Schaden ist in unserm Falle sehr leicht denkbar — so wird das uneheliche Kind doch wohl von der Führung des ihm nicht zukommenden Namens bald abstecken.

Was die Natur unseres privaten Namensrechtes anlangt, so halten wir die von Gareis eingeführte und von Kohler adoptirte Qualifikation desselben als Individualrecht²⁾ für vollständig richtig und durchschlagend und es möge daher auf die obigen Ausführungen der genannten Autoren verwiesen werden.

Ohne Zweifel gebührt dem Namensrechte eine Stelle im System des deutschen Privatrechts.

Wir haben jedoch das Namensrecht als Individualrecht im Sinne der Gareis'schen Theorie bezeichnet. Folgen wir der Theorie dieses Schriftstellers noch einen Moment.

¹⁾ S. 102 N. 1.

²⁾ Vgl. auch v. Piltz a. a. O.

Führung hindern will, gerichtlich zurückweisen kann, im Geltungsgebiete dieser Gesetzbücher außer Zweifel.

Wir müßten somit ein Privatrecht in diesem Sinne schon nach sächsischem, österreichischem, französischem und preussischem Rechte statuiren. Aber wir dürfen sicherlich ein Privatrecht am Namen in diesem Sinne auch nach gemeinem Rechte annehmen, und es ist insoweit den Ausführungen des Reichsgerichtsurtheils vom 22. Oktober 1881 und der Ansicht Hermann's völlig beizupflichten.

De lege ferenda glauben wir auch ein privatrechtliches Verbotungsrecht befürworten zu können.

Was den Umfang dieses Verbotungsrechts anlangt, so möchten wir ein solches, über die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts hinausgehend, jedoch auch hinter Rohler zurückbleibend, in folgenden Fällen statuiren:

I. Wenn Jemand durch die unbefugte Annahme eines Namens sich wissentlich oder unwissentlich mit einer bestimmten dritten Person identifizirt. Das Klagerrecht steht dieser dritten Person zu. Hier wird auch das Pseudonym und der Theaternamen seinen Schutz finden.

II. Wenn sich Jemand durch unbefugte Annahme eines Namens wissentlich als zu einer bestimmten Familie gehörig hinstellt. Das Klagerrecht hat jedes Mitglied der Familie.

III. Wenn Jemand zwar nicht dolos handelt, aber doch durch die unbefugte Annahme eines Namens den Schein erweckt, er gehöre zu einer bestimmten Familie. In diesem Falle hat das richterliche Ermessen den weitesten Spielraum und es wird auch die Seltenheit des Namens in Betracht gezogen werden müssen. Als allgemeine Regel, die freilich viele Ausnahmen zuläßt, mag der Satz aufgestellt werden, daß nur den am Orte der unbefugten Annahme wohnenden Familienmitgliedern das Recht der Klage gegen den, den Namen dieser Familie führenden Dritten zu gewähren ist.

Weiter darf wohl nicht gegangen werden.¹

Ein Verbotungsrecht in dem angegebenen Umfange² empfiehlt sich schon aus rein practischen Gründen. Der auf nicht civilrechtlichem Wege

¹ Von der Geltendmachung eines privaten Verbotungsrechts gegenüber einer verbotigten Namensänderung kann selbstverständlich nicht die Rede sein.

² Wir konnten hier das ja gesetzlich fixirte Verbotungsrecht gegenüber dem unbefugten Gebrauch eines Namens in der Firma außer Acht lassen.

zu erlangende Schutz der hier vorhandenen Interessen reicht nämlich sicherlich nicht aus. Ein Beispiel möge dies klarlegen:

Wir nehmen an, ein von der Mutter anerkanntes uneheliches Kind führe in Mainz fortwährend den ziemlich seltenen Namen eines Mannes, der im Verdacht steht, Vater des Kindes zu sein, es in Wirklichkeit aber nicht ist. Welche Schutzmittel hat dieser Mann, wenn das Kind zudem bei der Behörde, wie dies ja ein leichtes ist, seinen richtigen Namen führt?

Nach dem oben¹⁾ schon erwähnten Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuchs wird nach erfolgter Anzeige bei der Polizei eine Geldstrafe ausgesprochen werden, bei nochmaliger Anzeige eine zweite, dann eine dritte u. s. w., über 15 fl. darf jedoch keine gehen.

Das ist vollständig ungenügend. Ganz anders wirkt dagegen die Zwangsvollstreckung, welche nach erfolgter Zuivredung der auf Unterlassung der Führung des fremden Namens gerichteten Klage eintritt.

Wenn das Gericht in Gemäßheit des § 775 der A.C.P.C. bei der Anzeige der ersten Zuivredung gegen das ergangene Urtheil auf Antrag des Klägers eine Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten aussprechen und dies bei jeder neuen Zuivredung wiederholen kann, wenn das Gericht ferner dem Verurtheilten die Bestellung einer Sicherheit in beliebiger Höhe für den durch fernere Zuivredung entstehenden Schaden auferlegen kann — ein Schaden ist in unserm Falle sehr leicht denkbar — so wird das uneheliche Kind doch wohl von der Führung des ihm nicht zukommenden Namens bald abstecken.

Was die Natur unseres privaten Namensrechtes anlangt, so halten wir die von Gareis eingeführte und von Kohler adoptirte Qualifikation desselben als Individualrecht²⁾ für vollständig richtig und durchschlagend und es möge daher auf die obigen Ausführungen der genannten Autoren verwiesen werden.

Ohne Zweifel gebührt dem Namensrechte eine Stelle im System des deutschen Privatrechts.

Wir haben soeben das Namensrecht als Individualrecht im Sinne der Gareis'schen Theorie bezeichnet. Folgen wir der Theorie dieses Schriftstellers noch einen Moment.

¹⁾ S. 102 N. 1.

²⁾ Vgl. auch v. Pöhl a. a. O.

Sareis statuirt eine Anerkennung der Individualrechte durch das positive Recht in drei Richtungen.

I. Durch Maßnahmen, die zur Feststellung des Rechts dienen.

II. Durch den Schutz dieser Rechte im verletzten oder bedrohten Zustande, durch Statuirung von Strafen, Bußen u. s. w.

III. Durch die Anerkennung von Rechtsgeschäften über diese Individualrechte Negotialität, Uebertragbarkeit, Vererblichkeit, Einräufbarkeit derselben.

Wie weit trifft dies nun nach all' den bis jetzt constatirten Bestimmungen des positiven Rechts in Deutschland auf das Individualrecht des Namens zu?

ad 1. Als Constatationsmaßregel des Rechts auf den Namen dient das Civilstandsregister. Für uneheliche Kinder ist, wie wir oben nachgewiesen, das alphabetische Namensverzeichnis von besonderer Bedeutung.

ad 2. Für den Schutz dieses Individualrechts sind

- a. Strafen statuirt in den Polizeistrafgesetzbüchern Deutschlands neben Art. 70 und durch § 360 J. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs.
- b. Entschädigungen durch Art. 27 S. 2 B.

ad 3. Von einer Vererblichkeit des Namensrechts kann nicht gut gesprochen werden, da ein Name im Moment der Geburt kraft eigenen Rechts der Kompositionen obliegt. Ebenso nicht von einer Uebertragbarkeit des Namensrechts. Wohl der Adquirirte erhält z. B. den Namen Adquirenten ihrer legitimen Erben.

Was die Vererblichkeit angeht, hat auch die heutige Recht vorfindene Vererblichkeit zunächst zum Namensrechte und dem überaus nah verwandten Nennensrechte.

Es werden also nicht nur diese Rechte zu erblichen:

Wohl auch die Namen und die dazugehörige Rechtsverhältnisse in die durch das bürgerliche Recht gesetzlich festgesetzte Erbfolge bringen.

*) Die Vererblichkeit des Namensrechts ist in Deutschland nicht allgemein anerkannt. In Preußen ist die Vererblichkeit des Namensrechts durch Art. 27 S. 2 B. ausdrücklich anerkannt. In den übrigen deutschen Staaten ist die Vererblichkeit des Namensrechts nicht ausdrücklich anerkannt. In Österreich ist die Vererblichkeit des Namensrechts durch Art. 1333 ABG ausdrücklich anerkannt. In Frankreich ist die Vererblichkeit des Namensrechts durch Art. 1713 CC ausdrücklich anerkannt. In England ist die Vererblichkeit des Namensrechts nicht ausdrücklich anerkannt. In den meisten anderen Staaten ist die Vererblichkeit des Namensrechts nicht ausdrücklich anerkannt.

Die
Gesellschaft zum Kaufleuten.

Ein Beitrag
zur **Zunft- und Sittengeschichte**
der Stadt **Schaffhausen.**

Von
H. W. Harder.



Den armen der Menge am alten Weidmen!
Mag dienen im Lichte der Gute,
Wer halten den Maßstab an Recht' und an Gerecht
Und trennen sie Habicht vom Schewe.

Schaffhausen.

Buchdruckerei der Brodmann'schen Buchhandlung.

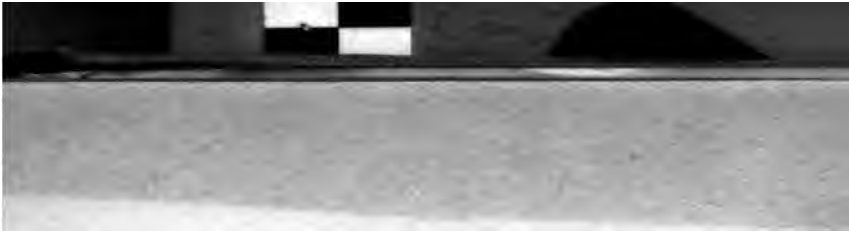
1867.

1919

1920

1921





Einer


Wohladelichen Gesellschaft

zur Kaufleuten

in Hochachtung

gewidmet.





In einer Zeit, in welcher bei dem raschen Verkehr auf den Schienenstraßen und bei dem Flug der Worte über den Ocean die entferntesten Völker mit einander in Berührung gebracht werden, in welcher das Denken und Erfinden, das „Erringen und Erraffen“ mehr als je in den Vordergrund tritt und mit staunenerregender Gewandtheit gleichsam eine neue Welt hervorzaubert, liegt die Befürchtung nahe, daß ob dem rastlosen Treiben der Neuzeit die Vergangenheit Gefahr laufe, vergessen zu werden, oder daß der Gegenwart wenigstens ein richtiges Verständniß des früher Dagewesenen abhanden komme.

Um diese Befürchtungen zu heben, hat die Liebe zur Heimath und die Achtung für das Alterthum überall Maßregeln zum Schutze der

Bergangenheit und ihrer Denkmäler hervorgerufen, ein Bestreben, welches auch in unserer Vaterstadt Anklang und Nachahmung gefunden hat.

In dieser Absicht sind auch diese Blätter entstanden. Als Gesellschaftsgenosse hat sich der Unterzeichnete die Aufgabe gestellt, die zerstreuten Aktenstücke über die Kaufleutstube zu sammeln und zusammenzustellen, und übergiebt nun seine Arbeit mit der Bitte um wohlwollende Aufnahme und Beurtheilung derselben. Daß dieses Werklein willkommene Aufschlüsse und Erinnerungen gewähren und dazu beitragen möge, die erfreulichen Bande der Eintracht und der Geselligkeit unter den Mitgliedern zu erhalten und fortzupflanzen, wünscht aufrichtig

Schaffhausen, 19. Dezember 1866.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Schilderung des Wesens und Wirkens der Gesellschaft zum Kaufleuten, welche beinahe ein halbes Jahrtausend umfaßt, ist so innig mit der Gestaltung der übrigen Gesellschaften und Zünfte und mit der Geschichte der Vaterstadt verknüpft, daß eine kurze Uebersicht der Verhältnisse, unter denen die Gesellschaft entstand, namentlich aber zur Ausübung politischer Rechte gelangte, erforderlich scheint.¹⁾

Der Flecken Schaffhausen stand zur Zeit der Stiftung des Klosters Allerheiligen unter der Gerichtsbarkeit des Grafen Eberhard III. von Nellenburg und gieng Anno 1052 als Stiftungsgut mit allen Rechten an das Kloster über. Die Aebte von Allerheiligen wurden in zweifacher Beziehung Herren des Orts. Ein Schultheiß führte Namens des Klosters den Gerichtsstab, sowie denn die Rätthe ursprünglich ebenfalls ihre Berufung den geistlichen Herren zu ver danken haben mochten. Im Verlaufe der Zeit bemühte sich der Adel, das Regiment an sich zu ziehen, was demselben größtentheils gelang. Kaum aber hatten die Aedelichen das Steuer ergriffen, als auch bürgerliche Geschlechter die Hände nach demselben ausstreckten und in Folge ihres Ansehens bei dem Volke und ihrer Intelligenz, wenigstens theilweise, zum Regimente gelangten.

Im Jahre 1264 wurde Schaffhausen unter die Reichsstädte gezählt. Mit der vermehrten Bevölkerung wuchs auch die Geltung bei den übrigen Reichsstädten, weshalb mehrere derselben mit Schaffhausen in enge Verbindung traten.

¹⁾ Dieser Uebersicht liegen im Allgemeinen die vorhandenen Chroniken und die Kirchhofer'schen Neujahrsgehemte zu Grunde.

Dem öffentlichen Wesen stand ein Reichsvogt vor und dem aus 12 Mitgliedern bestehenden Rath ein Schultheiß. Acht Räte wurden von dem Adel bestellt und die Wahl der übrigen vier Mitglieder den Bürgern anheimgestellt, welche ihre Repräsentanten theilweise aus den angesehensten Geschlechtern oder ebenfalls aus den Adlichen wählten. In den wichtigeren Angelegenheiten amtierten „der Rath und die Bürger gemeinlich.“ Dieses waren die Rechte und Uebungen zur Zeit der Reichsfreiheit.

Durch mannigfache Bedrängnisse fand sich König Ludwig Anno 1330 genöthiget, an die Herzoge von Oesterreich mehrere Reichsstädte zu verpfänden, welches Schicksal auch Schaffhausen traf. Durch diese Verfügung milderte sich der Schmerz über die verlorne Reichsfreiheit, um so eher, als Herzog Otto den Bürgern Schaffhausens persönlich die Versicherung gab, daß die Herrschaft von Oesterreich ihre bisherigen Freiheiten nicht verkürzen, sondern eher bessern werde. Gleichsam als Pfand dieser Verheißung wurde ein Bürger der Stadt, Ritter Heinrich von Randeck, als österreichischer Vogt ernannt. Die neuen Verhältnisse gestalteten sich befriedigend, indem die gegebenen Zusicherungen bezüglich Aufrechterhaltung der bisherigen Rechte nicht nur eingehalten, sondern durch Hinzufügung neuer wirklich vermehrt wurden. Ueberdies fand man sich jetzt nicht mehr so vereinsamt als vormalig, indem die nächste Umgebung, ebenfalls unter Oesterreich stehend, Schaffhausen zuverlässigeren Schutz darbot, als Kaiser und Reich nebst den verbündeten Reichsstädten der Stadt verliehen hatten.

Nach Außen waren die Verhältnisse geregelt, allein im Innern herrschte Unfriede. Die Adlichen, zwei Gesellschaften bildend, waren schon seit Jahren mit einander zertragen. Wegen der Besetzung des Rathes und wohl auch wegen Uebertretung der Rathesordnung geriethen dieselben im Jahre 1335 so hart an einander, daß der Ausbruch eines Bürgerkriegs zu befürchten stand. Der Rath, mindestens aus zwei Dritttheilen

von Ablichen besetzt, war unmächtig die Streitigkeiten zu schlichten und über die vorgefallene Mißbrauchung von „Messer und Schwert“ zu richten, weshalb fremde Dazwischenkunft angerufen wurde. Oesterreichische Rätthe unter Vorsitz des österreichischen Vogts zu Kyburg, Rudolf von Narburg, untersuchten die Streitpunkte und fällten einen auf zwei Jahre bindenden Spruch. Im Jahr 1337 wurde auf Geheiß des Herzogs Albrecht ein förmlicher Friedensvertrag abgeschlossen, von Allen beschworen und von Schultheiß, Rath und Bürgern bekräftigt.

Ohne fremdes Zuthun errichteten Anno 1350 die Schultheißen, die Rätthe und die Bürger ein Bündniß auf vier Jahre, ebenfalls um des Friedens und der allgemeinen Wohlfahrt willen, in welchem die politischen Rechte und Verpflichtungen gegenseitig enthalten waren und erläutert wurden. Während die bisherige Besetzung des Rathes beibehalten wurde, wird zum ersten Mal eines Großen Rathes gedacht, an welchen wichtige Angelegenheiten, namentlich die Frage wegen Beibehaltung oder Abänderung dieser Satzungen gebracht werden sollen. Auch die Gemeinde, deren Repräsentant der Große Rath war, existirte noch, weshalb denn auch bei Erlaß von neuen Gesetzen neben den Schultheißen und den Rätthen auch die „Bürger gemeiniglich“ erwähnt werden. Durch die Uneinigkeit des Abels gelang es den Bürgern, größeren Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten auszuüben. Im Jahr 1367 kam es zwischen den beiden Partheien bezüglich der Bethheiligung am Regiment zu ernstern Erörterungen.

Zwölf oesterreichische Rätthe, Bischof Johann von Brixen an deren Spitze, wurden mit dem Auftrage betraut, in Schaffhausen Frieden zu stiften. Der diesfällige Anlaßbrief, welcher, nachdem er die Zustimmung erhalten hatte, von sämmtlichen Bürgern beschworen wurde, bestimmt, daß der Große Rath aus 60 Mitgliedern bestehen solle, von denen 30 aus der Zahl der Ablichen auf Lebenszeit und die andere Hälfte aus

der ganzen Bürgerschaft, jedoch nur auf zwei Jahre, durch die beiden adelichen Gesellschaften erwählt werden solle. Dasselbe Wahlkollegium hat den Kleinen Rath mit 8 Adelichen und 4 Bürgern zu besetzen, deren Amtsbauer nur auf 6 Monate sich erstreckt. Dem Großen Rath wird die Befugniß eingeräumt, über Krieg und Frieden, Bündnisse, Zoll und Umgeld, Münz und Gewicht zu verhandeln und zu entscheiden und in wichtigen Privatangelegenheiten als offenes Gericht unter der Laube zu amten, anstatt der früheren Gemeinde.

Noch war kein Dezennium verfloßen, als sich die Bürger von den Adelichen überlistet fühlten, indem der Kleine Rath ganz nur von diesen besetzt war. Da auch wegen Erhebung der Steuer Unzufriedenheit herrschte, so wurde Anno 1375 eine längere Anwesenheit des Herzogs Leopold in Schaffhausen von der Bürgerschaft beñüht, um ihre Klagen demselben vorzutragen und ihn um eine zusagende, ihre Rechte besser berücksichtigende Verfassung zu bitten.

Die Bürger thaten keine Fehlbitten. Nach der neuen Verfassung wurde der Große Rath auf 36 Mitglieder reduziert und der Kleine Rath auf 16 Mitglieder erhöht, welche in beiden Collegien aus Adelichen und Bürgerlichen zu gleichen Theilen erwählt werden sollen, eine Zusammensetzung, die auch für die Bildung des aus zwölf Mitgliedern bestehenden Gerichts, das aus der Mitte des Großen Rathes erwählt wurde, ihre Anwendung finden sollte. Zur Verhütung ähnlicher Verstöße gegen das Repräsentationsrecht wurde ein Wahlkollegium gebildet, bei welchem unter Aufsicht herzoglicher Beamter beide Parteien gleich vertreten waren.

Mit dieser neuen Ordnung begnügte man sich bis ein Jahr nach der auch für Schaffhausen unglücklich ausgefallenen Schlacht bei Sempach. Als Anno 1387 Herzog Albrecht wegen Regelung einiger Angelegenheiten seines Hauses in Schaffhausen weilte, wurde derselbe von „Ebeln und Gemeinen“ ersucht, den Leopold'schen Ordnungsbrief zu erneuern und

ihren Wünschen und Bedürfnissen anzupassen. Dieser, den Zunber der Zwietracht erkennend, hob zuförderst die beiden politischen Corporationen als solche auf und verordnete, daß der Kleine Rath aus 20 Mitgliedern bestehen und aus der Mitte des Großen Rathes hervorgehen solle, welcher wieder auf 60 Mitglieder gestellt wurde, unter jährlicher Erneuerung eines Drittheils derselben. Die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes, aus denen auch die Richter und Beamten zu ernennen waren, wurde gänzlich freigegeben, vorausgesetzt, daß die ehrbarsten und weisesten Männer erwählt würden. Obwohl die gesammte Bürgerschaft nach Ablauf von vier Jahren um die Bestätigung dieser Verordnung einkam (1391), so lag sie derselben bald nicht mehr ganz eben, indessen schien es rathsam, damit sich zu behelfen und zu begnügen bis zu gelegenerer Zeit.

Als nach der Niederlage des österreichischen Heeres an der Wolfshalde (1405) Herzog Friedrich wieder nach Schaffhausen zurückgekehrt war, von wo aus derselbe die Befehlung der Appenzeller eingeleitet hatte, schien der Augenblick gekommen, denselben um Abänderung der von seinem Vater erlassenen Stadtverfassung zu bitten, weil dieselbe „hinfür nicht nützlich noch füglich, sonder unleidlich und wider der Stadtgemeinde Nutz wäre, von manigerlei Sach wegen.“

In Berücksichtigung der erst neulich wieder zu Tage gelegten treuen Ergebenheit und der eindringlichen Bitte, mit der die Verfassungsänderung nachgesucht wurde, beauftragte der Herzog die ihn umgebenden Räthe, eine den Wünschen der Gesuchsteller entsprechende Verordnung auszuarbeiten, welche, mit dem herzoglichen Siegel bekräftigt, Freitags vor Bartholomäi 1405 der Stadt übergeben wurde. ¹⁾

Diese Verfassung entsprach den gehegten Erwartungen nicht von Ferne, da dieselbe nur ganz unwesentliche Abänderungen

¹⁾ Urkunde im Kantonsarchiv.

bezüglich der Mitgliederzahl der beiden Räte zc. enthielt, während das Wahlrecht verkümmert erschien, indem die Wahlen unter der Leitung des österreichischen Landvogts in Schwaben und zweier österreichischer Räte, deren Beeinflussung man aus Erfahrung kannte, vorgenommen werden mußten. Ueberhaupt wollte keine Verfassung den Bürgern mehr zusagen, die nicht die Gleichberechtigung aller Bürger ihrer Zahl nach gewährleistete, nach Maßgabe der Verfassungen anderer Städte, woselbst die althergebrachten Gesellschaften und Zünngen mit politischen Rechten bedacht und als vollkommen gleichberechtigte Theile zu einem Ganzen vereinigt wurden.¹⁾

Zur Erreichung dieses Ziels wurden keine Mühen gespart und nachdem man sich anderwärts um die Zunftverfassungen umgesehen und deren Anwendung für die Stadt Schaffhausen genugsam besprochen hatte, wurde eine Abordnung zu Herzog Friedrich, welcher auf dem Stein zu Baden Hof hielt, entsendet, um ihn zu vermögen, die bisherige Verordnung zurückzuziehen und der Stadt eine Zunftverfassung nach dem vorgelegten Projekt zu gewähren. Dem Herzog lag an der Stadtverfassung sehr wenig, dagegen hielt sich derselbe verpflichtet, der Bürgerschaft von Schaffhausen in ihren Wünschen zu entsprechen, weil sie zu der Herrschaft von Oesterreich oft und viel „Leib und Gut gesetzt, sich weh gethan und für dieselbe ihr Blut in Streifen vergossen“ habe. Huldvoll erteilte der Herzog für sich und seine Mitregenten der Stadt Schaffhausen die Vollmacht, „Zünfte oder andere Ordnungen zu machen, als sie meinen, daß das gut sey,“ indessen mit dem Vorbehalt, daß der „Bürgermeister, die Zunftmeister, Rätb und die Bürger gemeinlich, sie seyen Ebel, Reich und Arm“ alljährlich in Gegenwart des Landvogts den Herzogen von Oesterreich den

¹⁾ Z. B. in Zürich Anno 1336. In Basel existirten schon im 13. Jahrhundert Zünfte, in Stein, Constanz, Weiburg im Breisgau, Ulm u. s. w. im 14. Jahrhundert, indeß ohne, oder mit beschränkten politischen Rechten.

Eid der Treue und dem Bürgermeister und Rath Gehorsam angeloben sollen. Um die ertheilte Gnade zu vervollständigen, gewährte der Herzog den Abgeordneten auch die fernere Bitte, die Vogtei einlösen zu dürfen, in der Weise, daß der Vogt fortan „über keinerlei Sach mehr richten soll, denn über das Blut und Frevel, die Leib und Gut antreffen.“¹⁾

Mit diesem Erlasse sahen die Bürger ihre längst gehegten Wünsche im vollsten Maße erfüllt. Unverzüglich wurde das von dem Herzog gutgeheißene Projekt zur Ausführung gebracht. Die Barfüßermönche räumten der Bürgerschaft ihre Kirche ein zur Vornahme der Wahlen. In Ritter Götz von Hüneberg erhielt die Stadt den ersten Bürgermeister. Nachdem auch die Zunftmeister, Räte und Richter gewählt waren und die Huldigungen stattgefunden hatten, bildete die Aufstellung der Zunftbriefe die erste Arbeit des neuen Regiments. Es enthalten dieselben gleich Eingangs die Stadtverfassung und sodann eine Spezialverordnung derjenigen Zünfte, für welche das Dokument bestimmt wurde. Am St. Michaelstag desselben Jahres wurden diese Briefe an die Zünfte ausgetheilt.

Nach dieser ersten Zunftverfassung, welche bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts nur unbedeutende Veränderungen erlitt, hatte sich der Große Rath alljährlich auf St. Johann Baptist-Tag zu versammeln, um einen Vorschlag zur Wahl eines Bürgermeisters zu bilden, welcher der versammelten Gemeinde vorgelegt wurde. Nachdem das Standesoberhaupt gewählt war, traten die 12 Corporationen (die Gesellschaft zum Herren und die 11 Zünfte) zusammen, um zuerst einen Zunftmeister und sodann die „Sechler“ zu wählen, von denen der Erstgewählte ebenfalls Mitglied des Kleinen Rathes und die übrigen des Großen Rathes sein sollen. Dem Kleinen Rath stand die Befugniß zu, die Gerichtsstellen zu besetzen unter Berücksichtigung der Vertretung jeglicher Zunft. Nach Beendigung

¹⁾ Mittwoch vor St. Ulrichstag 1411. Urk. im Kantonsarchiv.

dieser Wahlen hatte der Bürgermeister vor beiden Rätthen und der Gemeinde zu schwören: „Unser gnädigen Herrschaft von Oesterreich Treu und Wahrheit, bezüglich gemeiner Stadt Nuß und Frommen zu fördern und Schaden zu wenden und die Armen in allen zimlichen und billigen Sachen zu halten als die Rychen nach seinem Vermögen on all Gefährde.“ Hierauf wurde sowohl von den Rätthen als der Bürgerschaft dem Bürgermeister der Eid des Gehorsams geleistet.

Mit dem Eid, den die Zünftigen ihrem Zunftmeister und den sechs übrigen Vorgesetzten zu schwören hatten, waren die Wahlgeschäfte der Bürger beendet. Die Aelichen waren nun den Bürgerlichen bezüglich der Vertretung in den beiden Rätthen vollständig gleich gestellt. Erst im Jahr 1461, Mittwoch vor St. Hylarien-Tag, wurde denselben die Begünstigung eingeräumt, daß sie „hinfüro jährlichen usser irer Gesellschaft vier Erbar Mann . . . in den Kleinen Rath kiesen, setzen und wälen sond und zu den vieren drei in den Großen Rath.“¹⁾ Nach Ablauf des ersten Jahrs wurde ein neuer Bürgermeister gewählt, während der Abtretende, als alt Bürgermeister, der zweite Würdenträger der Stadt blieb, eine Verfügung, welche in der Folge zur stehenden Ordnung wurde, indem das Bürgermeisteramt in der Regel zwischen den einmal Gewählten Jahr um Jahr wechselte.

¹⁾ Urkunde in der Spleiß'schen Chronik.

Entstehung der Gesellschaft.

Der Trieb zur Geselligkeit ist so alt, als die Menschheit selbst, aus welchem sodann derjenige, außerhalb des engeren Haushalts, mit Alters-, Berufs- oder Standesgenossen sich zu erholen, hervorgieng.

Unsere Altvordern setzten auf die abendlichen Zusammenkünfte, namentlich auf den Trink- oder Meister-Stuben, großen Werth, weshalb der Ausschluß aus denselben als eine der empfindlichsten Strafen angesehen und das Verbot, die Trinkstuben zu besuchen, nur in den schwersten Fällen auch auf die Sonntage ausgedehnt wurde. ¹⁾ Jede Schichte der Bevölkerung und gleichsam jeder Stand hatte seine Trinkstube. So die Geistlichkeit, die Ritter und Edeln, die Kaufleute, die Handwerker, Fischer und Knechte u. s. w. Der stark vertretene Handwerkerstand gruppirte sich nach den Hauptgewerben, denen sich in der Regel die verwandten Gewerbe angeschlossen.

Außer dem Zweck, den Abendtrunk in Gesellschaft einzunehmen und bei Besprechung der Tagesereignisse u. s. w., oder bei Kurzweil, welche die Spiele brachten, sich zu erholen, hatten diese Gesellschaften und Innungen (Vereinigungen?) noch den besonderen Zweck, die Genossenschafts-Interessen zu besprechen und zu wahren, wodurch die Bande der Vereinigung je länger je zuverlässiger geknüpft wurden, insbesondere wenn noch politische Bestrebungen hinzutraten, was bei den adelichen Gesellschaften insbesondere der Fall war. Auch der Trieb, öffentlich als Corporation aufzutreten, war vorhanden und fand zunächst bei kirchlichen

¹⁾ Anno 1533 wurde bezüglich Alexander Eibers vor Rath erkannt: „daß er hinfür . . . kein Uerthen noch Schlastrunk mehr thun solle, denn allain am Sundtäg uff siner Stuben“ u. s. w.

Festlichkeiten seine Befriedigung, wozu dann noch die gemeinschaftliche Feier des erkornen Genossenschaftspatrons und die Begräbnisfeier beim Hinscheide von Innungsgenossen u. s. w. kamen. Um all' diese verschiedenartigen Rundgebungen des gesellschaftlichen Verbands zum Wohl der Vereinigung und der einzelnen Mitglieder zu regeln, wurden Stubenordnungen aufgestellt, denen sich die Genossen zu unterziehen hatten.

Von Seite der Oberrn waren diese statutarischen Bewegungen der Stubengenossen nicht gerne gesehen und oftmals, wenn dieselben den bloß gesellschaftlichen Zweck überschritten, verboten, weil man befürchtete, daß hiedurch die Eintracht der Gemeinde und damit die Wohlfahrt der Stadt gefährdet werde. Schon Anno 1291 faßten Rath und Bürger den feierlichen Entschluß, unter allen Umständen nicht dulden zu wollen, daß Jemand eine Zunft, Gesellschaft oder Meisterschaft oder eidliche Verbindung gründe oder auch nur in Anregung bringe, unter Festsetzung, daß demjenigen, der wider diesen Beschluß handle, sein bestes Haus niedergerissen oder in Ermanglung eines eigenen Hauses eine Buße von zehn Mark (Silber) auferlegt werden solle, bis zu deren Entrichtung der Bestrafte die Stadt zu meiden habe.¹⁾ Die Adelichen bildeten zwei Gesellschaften, die ihre Versammlungsorte auf der Herrenstube und auf der spätern Kaufleutstube hatten, welche nach ihrer Lage die obere und niedere Trinkstube genannt wurden. Obschon beide Gesellschaften dieselben Zwecke verfolgten und auch gleiche Rechte besaßen, so entstanden doch zwischen denselben öftere Reibungen und nicht selten bedenkliche Zusammenstöße wegen Sonderinteressen, zu deren Verfolgung sie sich eidlich verbanden und im Schooße der Bürgerschaft nach Helfershelfern warben.

Herzog Albrecht von Oesterreich hob die politischen Rechte der beiden Gesellschaften auf, in Folge dessen dieselben im Jahre 1394, nur noch 40 Mitglieder zählend, zu einer einzigen Gesellschaft sich verbanden und auf die obere oder Herrenstube zogen.

¹⁾ Richtbrief E. 34.

Einige Mitglieder, die sich den Satzungen des errichteten „Gesellenbriess“ nicht unterziehen oder überhaupt sich nicht vereinigen wollten, blieben auf der niederen Stube zurück und wurden, wenn nicht die Gründer, so doch Mitglieder der Gesellschaft zum Kaufleuten, welche von da an ihren Wohnsitz auf derselben aufschlug. Die näheren Verhältnisse dieser Ansiedlung können nicht mehr angegeben werden, es liegt aber die Beschreibung eines Vorfalls vor, welcher im letzten Dezennium des XIV. Jahrhunderts sich zugetragen, aus welchem deutlich hervorgeht, daß die Kaufleute bereits im Besitz des Gebäudes waren. Da diese Beschreibung überdies einen Blick in die damalige rohe Zeit gewährt, so folgt sie hier wörtlich.

„Hans Goldschmit bi der niederen Trinkstuben, der spilt „Nachts umb Mitternacht und darnach mit Hainzlin der Koflüt „Knecht, uf der Koflütstuben, in den Wihenächten und gewan ihm „fünf Pfund an. Und da der Knecht nit baar Pfenig hatt und „ihn nit ze Stunde bezahlen wollt, do schickt der Goldschmit nach „sinem Sun und sinen Knechten, die brachtend vier Schwert und „stuhndend für die Stubenthür und wollten ihn niendert hin lan „gan, er bezahle . . denn. Ueber daz derselb Hainzli ihn flehentlich „bat daß er ihn liesse gan, er wöllt ihm bringen den Giel ¹⁾ alb „(oder) den Kron oder wellen er unter sinen Herren wöllte, der „für ihn (gut) sprach umb das Geld; das half alles nit, und „mußt er in der Stuben beliben . . . Und do sie also lang ver- „harrten do ging Hainzli dar und sprach, wend ihr mich nit „hinus in min Ruwe lan gan, so will ich hie inne ligen schlafen „und leit sich uff ainen Bank schlafen und leit sin Gürtelgewand „unter das Hopt. Und do er also sich nidergelait, do namend si „ihm sin Täschchen da hat er wohl 10 Gulbin werth innen und „sin Gürtelgewand gänzlich und trugend es mit ihnen haim. Und „thät das alles frävenlich mit Gewalt und ohne Recht mit rechten „Uffsäßen. Das klagen alle die Gesellen uf derselben Stuben und

¹⁾ Nikolaus, der Schwiegervater des Heinrich Kron zur Krone. Rüger.

„sunder von ihm dem Sunn und von sinen Knechten, daß sie ain „Dainsfuch in ihrem Hus gethan haben, wann sie nichts darinne ze „schaffen hant. Si behübend ihn och zwo Stunden und me, allso „gefangen in der Stuben bis ihnen sin Täsck ward, do giengend „si enweg,“ (circa 1396).

Die erste Stubenordnung der Kaufleute-Gesellschaft ist nicht mehr vorhanden, allein aus den bekannten und noch lange in Uebung gebliebenen Einrichtungen zu schließen, war sie derjenigen der vorhergehenden Gesellschaft ähnlich, wonach das Stubenrecht vom Vater auf die Söhne sich forterbte. Vater und Söhne oder Brüder, die mit einander einen ungetheilten Haushalt führten, hatten an die Lasten der Gesellschaft nur den Tribut eines einzigen Genossen beizutragen. Diese Lasten bestanden in den Auslagen für die Unterhaltungskosten des Gesellschaftshauses und die innere Einrichtung und Ausstattung desselben, in der Anschaffung und Unterhaltung des Gezelts und der Kriegsgeräthschaften, in Bestreitung des Knechtenlohns, des Lichtpfennings, des Holzgeldes u. s. w. und wurden durch reglementarische Einzahlungen quartaliter geleistet und bei außerordentlichen Bedürfnissen aber mittelst besonderer Auflagen, welche zu gleichen Theilen auf die Genossen gelegt wurden.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts und schon zuvor war die „Gesellschaft uff der Kouflütstuben“ ökonomisch schon so gut bestellt, daß sie jährliche Zinse kaufen, d. h. Capitalien ausleihen konnte, worüber mehrere Zinsbriefe Zeugniß geben. Durch allerlei Verdienste um die Vaterstadt, sei es durch Bürgerschaftsleistungen für dieselbe, oder durch Vergabungen an milde Stiftungen, durch aufmunternden Muth bei Waffenthaten oder durch weisen Rath in den inneren Angelegenheiten des Stadthaushaltes, erwarben manche Gesellschaftsgenossen gerechte Anerkennung, die nach und nach auf die ganze Gesellschaft übergieng, um so mehr, als diese treu zu den Bürgerlichen hielt und in Bekämpfung der unheimlich gewordenen Rechte des Adels höchst wahrscheinlich den Ausschlag zum Sieg gab, der mit der Zunftverfassung erreicht wurde.

Das Bunftwesen.

Die Gesellschaft zum Kaufleuten wurde des Gewerbes wegen, das ihr den Namen lieh, den Zünften beigezellt. Bezüglich der Vertretung im Rath erlitt sie zwar eine etwelche Einbuße, weil nach der neuen Ordnung der Dinge die Repräsentation in den beiden Räten der Zahl nach dieselbe war, während sie zuvor eine weit größere Vertretung aufzuweisen hatte. Indessen mochten sich die Genossen zumeist mit der Erfahrungssache trösten, daß die geistigere und ökonomisch besser gestellte Vertretung dominiren werde. So war es auch. Von 22 Bürgermeistern, welche bis zur Reformation ans Regiment gelangten, waren elf Mitglieder von der Kaufleutenzunft. Schon nach Ablauf des ersten Jahres wurde der Gesellschaft die Ehre zu Theil, in ihrem Bunftmeister, Hans Linggi, den zweiten Bürgermeister der Stadt zu begrüßen.

Von 1530 an wendete sich die Gunft von der Gesellschaft ab, so daß von 46 nachfolgenden Standeshäuptern bis zum Jahr 1831 nur noch 6 Bürgermeister ab der Kaufleutenstube gewählt wurden. Manche unserer Standeshäupter und Räte wurden mit wichtigen Sendungen betraut oder kamen sonst in den Fall, die Interessen der Vaterstadt oft unter schwierigen Verhältnissen zu wahren und zu verfechten; so Heinrich Barter und Peter Münangster, welche im Jahr 1454 nach München gesandt wurden, um mit den Boten der verbündeten Reichsstädte die schwierige Lage der Stadt gegenüber Herzog Albrecht von Oesterreich zu berathen. Anno 1491 Bürgermeister Hans von Waldfirch „als er gon Regensburg zum Kaiser ritt.“¹⁾ Der Bürgermeister Hans Ziegler war einer der eidgenössischen Gesandten, welche auf den Wunsch des Papstes Anno 1512 nach Rom entsendet wurden zur Berathung einer hochwichtigen Angelegenheit, die indessen sehr klein endete. Im Jahr 1521 war er Abgeordneter an den französischen Hof behufs Abschließung des nachgesuchten Bündnisses

¹⁾ Rechnungsrodel.

mit den Eidgenossen. Im gleichen Jahre zog er an der Spitze von 300 Mann nach Hallau, um diese Gemeinde zu vermögen, unter den Schirm und die Botmäßigkeit der Stadt Schaffhausen sich zu begeben.

Der Pilger Hans Stockar, wie es scheint weniger geeignet, schwierige politische Aufträge zu übernehmen, hat durch große Treue und Aufmerksamkeit, die er in ökonomischen Angelegenheiten der Vaterstadt erwies, deren Dank und Anerkennung vielfältig verdient. Gleichsam als Belohnung wurden ihm einige angenehme Gesandtschaften übertragen, unter denen die bedeutendste diejenige nach Bern, Freiburg und Solothurn im Jahre 1526 sein mochte, zum Zweck der Abnahme des Eides auf die Bundesbriefe.¹⁾

Zahlreiche und wichtige Botschaften wurden dem Bürgermeister Hans Jakob Ziegler übertragen, weshalb derselbe Anno 1650, als die von ihm nachgesuchte käufliche Abtretung des Nebenhauses zur Tanne beanstandet wurde, in Erinnerung brachte, wie er „nun mehr als in 20 Jahren mehr als 100 Reisen und Botschaften allemal mit Mühe und etliche mal mit Gefahren unterlegt, gethan und verrichtet“ habe. Er war unstreitig einer der intelligentesten Führer des hiesigen Staatshaushalts im 17. Jahrhundert.

Dem Obherrn Christoph von Waldbirch wurde am 20. Januar 1563 die besondere Ehre zu Theil, in Begleitung des Obervogts Dr. Martin Peyer dem Kaiser Ferdinand I. in Waldbirch die Aufwartung zu machen, um denselben zu bitten, der Stadt Schaffhausen die Gnade eines Besuchs und seinem Begleiter diejenige der Beherbergung seiner kaiserlichen Majestät zu erweisen, welchem Besuch dann auch am nächstfolgenden Tage entsprochen wurde. Auch dem Obherrn Hans Conrad Peyer wurden viele Gesandtschaften übertragen, über deren Verrichtung noch ganze Aktenstöße, von eigener Hand geschrieben, Aufschluß geben; eine der wichtigsten Missionen war diejenige an König Ludwig XIII.

¹⁾ Man vergleiche dessen Tagebuch von 1520 bis 1529, herausgegeben von Maurer-Constant, 1839.

nach Paris wegen des Veltlins, welche im Jahr 1622 zur Ausführung kam. ¹⁾)

Die weitere Aufzählung der ehrenvollen Aufträge, die je zu Zeiten den Regimentsobern ab der Kaufleutstube, namentlich in den letzten zwei Jahrhunderten, übertragen wurden, müssen einer späteren Feder überlassen werden.

„Der Zunftmeister und die Sechs“ bildeten die Vorsteherchaft, welcher die Befugniß eingeräumt war, über die Aufnahmsgesuche der Bewerber um die Gesellschaft zu entscheiden, die Militärdienstpflichtigen einzutheilen und die Anlagegelder für Feldzugs-, Bau- oder andere außerordentliche Kosten zu bestimmen. Ihnen lag die Handhabung der obrigkeitlichen Gesetze und Verordnungen ob mit einer Strafbefugniß bis auf 10 β Hlr., ²⁾) die Aufsicht über das Gewerwesen und die Ueberaufsicht über die Oekonomie der Gesellschaft, welche zwei Pflögern aus der Mitte der Gesellschaft anvertraut wurde.

Dem Zunftmeister stand die Befugniß zu, die Zunftgenossen zu Wahlen und Berathungen zusammenzuberufen, wie er denn auch das Organ war, die Wünsche und Beschwerden derselben dem Kleinen Rath vorzutragen oder umgekehrt die Beschlüsse und Verfügungen desselben entgegenzunehmen und der Zunft mitzutheilen.

Zu den Zusammenkünften oder ins Gebot wurde den Gesellschaftsgenossen durch den Stubendiener, in der Regel bei einer Buße, geboten. Die Ausbleibenden wurden ursprünglich mit einem Schilling Buße belegt; von 1489 an betrug dieselbe 2 β Heller. Einen Schilling soll bezahlen wer „nach der ersten Umbfrag“ eintrifft. So man aber „bi der Trüm gebütet, das soll geschēhen,

¹⁾) Von ihm besitzt man auch eine im Druck erschienene Staatsverfassung unter Cromwell.

²⁾) „Doch ist mit Namen harin usgesetzt, schlachen, Messer zuglen, wunden und was gewaffnete Hand ist. Und ob auch ainer dem andern zu sprach, daß er ain Dieb were oder ein Mörder, oder suft ungewonlich Rede, die ainem sin Lib, Ere oder Gut anrührte und auch ungewonlich Schwür, das soll dem Rath behalten sin je straffend und zu richten“ u. s. w. Inhalt sämtlicher Zunftbriefe von 1411 und 1449.

so das Vott von der Stadt wegen ist, so verfallt der, so ganz usbelibt, ein Buß nach Erkenntnuß der Zunftgesellen.“ Um das späte Eintreffen zu verhüten und die diesfallige Controle zu präcisiren, wurde Anno 1565 beschloffen, daß die Pflieger eine Sanduhr, eine halbe Stunde laufend, anfertigen lassen sollen, welche „allweg uff die Stund so gebotten ufgestellt und wann sie usgeloffen, der darnach kommt soll 1 β. und der gar nit kommt 2 β. bezahlen.“ Anno 1685 faßte die Gesellschaft den Beschluß, daß die Entschuldigungen wegen des Votts nur bei dem Obherren eingelegt und Absenzen ohne genügende Entschuldigung mit 4 kr. Buße belegt werden sollen. Dieser Beschluß blieb bis Anno 1784 in Kraft, in welchem Jahr die Buße für das Ausbleiben auf 12 kr. festgesetzt wurde.

Bei den Zunftverhandlungen galten die bei den Behörden üblichen Regeln, welche sich auch auf die Ausstandsordnung erstreckten. Bei den Wahlen entschied Jahrhunderte hindurch das relative Mehr. Bis zum Jahr 1673 wurden die Stimmen dem Obherrn und zwei Wahldeputirten aus der Mitte der Gesellschaft in einem besonderen Zimmer mündlich abgegeben, standen diese ein, so hatte der Vorstehende das Entscheidungsrecht. Da aber bei der „mündlichen Öffnung und Einnehmung der Wahlen sich vielerlei Beschwerlichkeiten befunden, indeme mit allein den Wählenden die Freiheit umb etwas benommen und die Wahlen gleichsam geheimet, sondern auch die in dergleichen Geschäften höchst nothwendige Verschwiegenheit weniger zu hoffen gewesen,“ wurde Anno 1673 in dem Bestreben, „die so wohl anständige Vertraulichkeit, Liebe und Frieden unter den Gesellschaftsgenossen weiters zu erhalten und fortzusetzen, von einer „Vöblichen adelichen Gesellschaft“ die Einführung von Wahltrödeln beschloffen, auf welchen „aller Gesellschaftsgenossen Namen mit ihrem Unterscheid enthalten seyn sollen.“ Auf diesen Zeddeln wurde außerhalb des Versammlungszimmers der Name des zu Wählenden „mit Nöthel“ unterzogen, später durchgestrichen und sodann die gefallenen Stimmen mit einer ängstlichen Vorsicht in einem Nebenzimmer doppelt verzeichnet und nach Mittheilung

des Wahlergebnisses und Beendigung sämtlicher Wahlen die Stimmzettel verbrannt, welche nachher von denjenigen „so durch zu einer Ehrenstell befördert worden,“ bezahlt werden mußten. Diese Wahlart, wenn auch in vereinfachter Form wurde erst im Jahr 1837 abgeschafft und die Stimnabgabe mittelst geschriebener Zettel eingeführt.

Im 17. und 18. Jahrhundert herrschte in Schaffhausen eine große Begierde nach Ehrenstellen und Aemtern, welche sehr oft zu unerlaubten und verwerflichen Mitteln verleitete. Daher erließ der Rath Anno 1618 „von tragenden oberkeitlichen Amts wegen, auch um des gemeinen Nutz und Wohlstands willen“ eine Ordnung, „wie es hinfüro bei Besetzung des Regiments u. s. w. gehalten werden solle,“ der zufolge die Gewählten vor Rath eidlich bezeugen sollen, daß sie „ohne alles praktiziren und trölen, ehrlich und redlicher Weis“ zu ihren Stellen gelangt seien. Der Unfug, mittelst Geschenken und Versprechungen Stellen zu erhaschen, war bereits so tief eingewurzelt, daß diese Maßregel nicht nur wenig Erfolg hatte, sondern noch häufige Meineide hervorrief. Auf Pfingsten Anno 1714 wurde von den Kanzeln herab gewaltig gegen „diese durchgehende Verderbnuß und den leidigen Meineid, so bei vorfallenden Wahlen durch Uebertretung des Praktizireids begangen werde“ geeifert und sodann im Schooße des Großen Rathes durch einen Gesellschaftsgenossen, Johannes Beyer, Professor, ¹⁾ in der Eigenschaft als Großraths-Rüger ein Commentar zu diesen Kanzelergüssen gegeben, der in 12 Punkten summarisch die Verfündigungen nachwies, deren sich die Mitglieder beider Rätze zu Schulden kommen ließen. Diese Auseinandersetzung blieb nicht ohne etwelchen Erfolg, indessen wurde das Praktiziren noch lange fortgetrieben, trotz der angedrohten harten Strafen, weshalb die Obrigkeit Anno 1672, in Anbetracht, daß „der Ehrgeiz und die Begierde unter uns niemals aufhören werde,“ zu dem Entschlusse kam, hinfort von den Gewählten nur noch ein Handgelübde zu

¹⁾ Ein Sohn des Obherren Joh. Conrad Beyer und ein Bruder des Med. Dr. Conrad Beyer.

verlangen, daß sie auf redliche Weise zu ihren Stellen gekommen seien. —

Mehrere Genossen zum Kaufleuten, die sich besonders befähigt und berufen fühlten, thätigen Antheil am Regiment zu nehmen, indessen in Folge allzu zahlreicher Bewerber wenig Hoffnung hegen konnten, gewählt zu werden, quittirten die Gesellschaft und erwarben Zunftrechte, durch welche Maßregeln sie ihre Absichten in kurzer Zeit erreichten, so Salomon Beyer zum Pfeil, Med. Dr. Christoph Harber und Andere.

Bei Besetzung einträglicher Stellen und Aemter, die der Kleine Rath zu vergeben hatte, herrschte ein schändlicher Nepotismus, dem sich noch alle möglichen Unlauterkeiten beigesellten. Oft und viel wurde dieser Mißbrauch des amtlichen Zutrauens scharf gerügt, ohne jedoch eine befriedigende Abhülfe zu erzielen. Endlich im Jahr 1688 wurde das Mittel gefunden, diesem Unwesen ein für allemal den Kiegel zu schieben, indessen ohne die weitere Gewähr, für die zu vergebenden Stellen jeweils die tauglichen Persönlichkeiten zu finden. Es war dies das sogenannte blinde Loos, welches auf den Antrag eines Gesellschaftsgenossen zum Kaufleuten, des bischöflich constanzischen Amtmanns Hans Ludwig Beyer, eingeführt wurde, welcher allen Anlaß hatte mit der hiesigen Justizpflege unzufrieden zu sein und dessen Mißhandlung auch Veranlassung bot, die erbärmlichen öffentlichen Zustände, hauptsächlich im Verwaltungsweisen, zu untersuchen und mittelst einer „Reformation“ umzugestalten. Die Anwendung des Looses wurde von der Gesetzgebung folgenderweise festgestellt: „Es solle das „lebig gewordene Amt oder Dienst auf allen Gesellschaften und „Zünften publizirt, allborten von denen die hierum zu bitten Lust „haben auf einen gelooset, hernach von den Zwölfen, oder von „wie vielen Gesellschaften und Zünften einzelne dahin kommen, „vor gefessenem Rath wiederum gelooset, jedoch zuvor, in was „Ordnung sie in den Wahlsack langen sollen, ebenermassen das „Loos geworfen, sodann der, welcher vor andern die Wahl erlangt, (d. h. aus den eingelegten Schächtelchen, deren jedes einen Spiel-

pfening barg, dasjenige, welches einen versilberten Pfening enthielt, herauszog) einem W. W. Kleinen Rathe längstens innert drei „Monaten nach erhaltenem Loos hierum namhafte Bürger vorzustellen, gehalten seyn solle.“ Ohne Abänderung blieb das Loos, so lange die Zünfte politische Rechte ausübten, wurde jedoch, nachdem dasselbe noch Anno 1847 den Verhältnissen einer gesammten Bürgergemeinde angepaßt worden, laut Beschluß derselben den 12. Mai 1861 vollständig beseitiget.

Hervorgerufen durch die oberwähnte Reformation vom Jahr 1678—1688 stand den Gesellschaften und Zünften das Recht zu, alljährlich einmal „Untersuchung anzustellen, ob in dem Lauf des Jahrs nichts seye von der Obrigkeit unternommen oder gethan worden, welches den Freiheiten oder dem Wohl des gemeinen Besten, zum Schaden und Nachtheil gereicht habe,“¹⁾ ebenso die diesfalligen Wünsche hieran zu knüpfen, welche „Freiheit“ nicht selten zu unerquicklichen Debatten führte und überdies nicht viel auf sich hatte, da die unter dem Namen Zunft-Desiderien dem Kleinen Rath und später dem Großen Stadtrath einzureichenden Kundgebungen sehr oft vereinzelt dastanden, mitunter auch den Aussetzungen und Wünschen anderer Corporationen schnurstracks entgegenstanden und so den Behörden Gelegenheit darboten, unbeliebige Kundgebungen ad acta zu legen oder mittelst diplomatischer Kunstgriffe zu umgehen und erfolglos zu machen. Um indessen jedem Bürger Gelegenheit zu verschaffen, seine Ansichten zu äußern, auch wenn derselbe nicht befähigt oder Willens sein sollte, diese persönlich vorzutragen, wurden auf allen Gesellschaften und Zünften Rüger aufgestellt, welche die ihnen gewordenen Aufträge unter Namensverschweigung vorzutragen hatten, eine Einrichtung, welche bei der Gesellschaft zum Kaufleuten schon Anno 1679 ihren Anfang genommen hatte.

¹⁾ Aus der Rede des Urtheilspreders J. Chr. Harder bei Uebernahme der Rürgerstelle Anno 1791.

Ansprechender, weil realen Gewinn bringend, waren die Verhandlungen über Anmeldungen zur Aufnahme in die Gesellschaft, welche zwar laut den Zunftordnungen in die Hände der Vorsteher gelegt wurden, dagegen bei den Kaufleuten nicht ohne Zustimmung der Gesellschaftsgenossen stattfanden. Um den Zünften eine Einnahmsquelle zu verschaffen, wurde, wie es scheint, von einer Bürgerrechtseinkaufsgebühr Umgang genommen, die bisher in der Abgabe eines oder mehrerer Harnische oder auch nur in Bestandtheilen von Rüstungen bestand. Die Aufnahmegebühr wurde für alle Zünfte gleichmäßig festgestellt und betrug zwei Pfund Heller und eine Armbrust im Werth von 3 Pfund Heller. Sodann hatte der Aufzunehmende dem Zunftmeister und den Sechsen ein Viertel des besten Landweins, dem Zunftmeister insbesondere 2 β . Heller und dem Stubenknecht 1 β . Heller zu entrichten. Da die Gesellschaft zum Kaufleuten, als die Zünfte eingeführt wurden, bereits ein ansehnliches Corporationsgut besaß, so hielt man sich berechtigt, zu der später auf 6 Gulden tarirten Einkaufsgebühr noch weitere 8 Gulden als „Anzahl an Nutzen und Renten“ zu fordern, welches Verlangen mehreremal auf Anfechtungen stieß und selbst obrigkeitliche Rügen und Weisungen zur Folge hatte. Bei der Aufnahme Peter Erlacher's Anno 1461, welcher sich auf die obrigkeitlich festgesetzte Einkaufssumme berief, wurde demselben verdentet, daß er allerdings um 6 Gulden Zunft- und Stubenrecht erwerben könne, daß er indessen für das „Stuben-Hig- und Bu-Geld“ alljährlich 2 Gulden zu entrichten habe, worauf derselbe zur Zahlung der vollen 16 Gulden sich herbeiließ. Auf Pfingsten 1476 wurde im Kleinen Rath beschloffen „die Koflüt im Großen Rath anzusprechen umb daß sie ihr Zunft einem nit wollen geben als ander Zunft thund und ainem Rath darin ungehorsam sind,“ es blieb jedoch bei der bisherigen Übung. Die Erhöhung der Einkaufsgebühr, verbunden mit den beträchtlichen Anlage- und Unterhaltungsgeldern, hatte unverkennbar den Zweck, der nunmehrigen Zunftgesellschaft ihren längsthergebrachten Gehalt, durch Abhaltung fremder Elemente, zu bewahren, ein Bestreben,

welches je länger je mehr eingehalten wurde, indessen erst nach erfolgter Verzichtleistung auf die gewerblichen Vorrechte zur vollen Entwicklung kam.

Mit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die Einkaufsgebühr auf 9 Pfund Heller ermäßigt, wahrscheinlich weil vom Jahr 1500 an neu aufgenommene Bürger an die Stadt eine Einkaufsgebühr von fl. 4 zu entrichten hatten. Christoph Stimmer, deutscher Schulmeister von Burkhausen, der Stammvater der hiesigen Stimmer, war indessen der letzte, dem um diesen Betrag, Sontags nach Leonhardi Anno 1535, das Gesellschaftsrecht verliehen wurde.

Bei Erneuerung der Zunftbriefe im Jahr 1535 wurde die Zunftwerbungsgebühr unter Beibehaltung der Weinspendung und der Einschreibgebühren auf 8 Gulden gesetzt. Michael Eggenstorfer, der letzte Abt von Allerheiligen, war der erste Gesellschaftsgenosse, der um diese Gebühr aufgenommen wurde (1537).

Anno 1536 wurde die Bürgereinkaufsgebühr derjenigen für das Zunftrecht gleich gesetzt, d. h. auf den doppelten Betrag erhöht. Wie es scheint, war dem früheren Bedürfnis, durch Bürgeraufnahmen sich zu stärken, vollkommen Genüge gethan, weshalb denn auch von da an sowohl das Bürgerrecht als das Zunftrecht höher tarirt wurden. Die Gesellschaft zum Kaufleuten, nachdem dieselbe die Verpflichtung, auch die Färber und Bleicher als Genossen zu betrachten, einfach aus dem Zunftbrief gestrichen, kam selten mehr in den Fall, ihr Stubenrecht zu verleihen. Bezüglich der Zunftverleihung wurde Anno 1557 beschlossen „so einer die Zunft und Gesellschaft wolle kaufen, solle er erstlich 10 Gulbin gen und so vil Geld, als ein Becher uff unser Gesellschaft werth ist.“

Von dieser Zeit an wurde die Einkaufsgebühr immer gesteigert. Als Anno 1612 Erhard Stokar um die Aufnahme einkam, wurde erkannt, daß er der Gesellschaft „geben solle fl. 36. 6 Tischfücher und drei Dozet Tischwehelin;“ von dem Gesuch, mit ihm auch dessen Kinder aufzunehmen, wurde „aus beweglichen Ursachen“ Umgang genommen und diese Angelegenheit zu vertagen beschlossen „bis sie zu ihren Jahren kommen.“

Einem Junker Heinrich Ludwig Tschernin aus Böhmen wurde, unerachtet der „starken Fürbitt“ seines Taufpathen Seidelmeister Hans Jakob Ziegler, die Aufnahme in die Gesellschaft Anno 1644 nicht anders bewilliget, als daß er hiefür „100 Gulden baares Geld, 12 silberne Tischbecher, 1 Tischlachen, 12 Tischzweheli und 1 Duzend zinne Teller“ einliefere. Ueberdies wurde im Protokoll bemerkt, daß man „instkünftig gegen andere nit dabei bleiben, sondern ein Mehreres fordern werde.“ „Herkommen, schöne Mittel und vortreffliche Studien“ galten als besondere Empfehlung bei gestellten Aufnahmsgesuchen. Diese Eigenschaften „nebst vielen anderen vorzüglichen personal-Qualitäten“ wurden dem Anno 1729 aufgenommenen Johannes Brunner des Raths, von Dießenhofen, zugeschrieben, welcher für das Stadtbürgerrecht fl. 4000 zu bezahlen hatte und für die Aufnahme in die Gesellschaft einen silber-vergoldeten Becher, 2 Duzend silberne Löffel, Messer und Gabeln nebst 4 silbernen Salzbüchlein überreichte, ein Gewicht von 248 Loth repräsentirend, welche Gaben auf fl. 351 gewerthet wurden.

Das Bestreben, der Vaterstadt nützliche Kräfte zu gewinnen und zu erhalten, bestimmte die Gesellschaft, den aus Basel wegen der Pest hieher berufenen Med. Dr. Johannes Scretta von Zavorziz, aus Böhmen, Anno 1637 mit Ertheilung des Gesellschaftsrechts zu ehren, nachdem er bereits mit dem Ehrenbürgerrecht der Stadt begabt worden.

So coulant die Gesellschaft bei Ertheilung des Gesellschaftsrechts mitunter auch war, ebenso zähe hielt sie an ihren Rechten, wenn sie dieselben beeinträchtigt glaubte. So z. B. als ihr von dem Kleinen Rath zugemuthet wurde, mit den Zünften zu loosen, welche von den eilf Corporationen die vier hinterlassenen Söhne des Seidenfabrikanten Johann Jakob Weber, gebürtig von Hirschlanden, aufzunehmen habe, da deren Vater bei der Erwerbung des Bürgerrechts diejenige eines Zunftrechts unterlassen hatte und nunmehr keine Zunft sich geneigt zeigte, dieselben aufzunehmen. In der deswegen eingereichten Protestation wurde dem Rath ins

Bedenken gegeben, wie die Gesellschaft zum Kaufleuten seit mehr als einhundert Jahren ihres Zunftgewerbs sich begeben und dadurch die Prrogative einer adelichen Gesellschaft erlangt habe. Nachdem die Gesellschaft von Seite der Znfte allerlei mißbeliebige Vorhalte entgegen nehmen mußte und zu der Gewißheit gelangte, daß sie in dieser Angelegenheit den Kürzeren ziehen werde, so resolvirte man sich im Lichtmessbot Anno 1759, einen der Gebrüder, Christoph Weber, Kaufmann, damals in Venedig sich aufhaltend, ohne Loos aufzunehmen, indessen unter der Bedingung, daß man die Gesellschaft fortan bei ihrer „Verfassung ruhig verbleiben“ lasse.

So viel über die Erwerbung des Zunft- und Stubenrechts, welches man indessen auch verlieren konnte, wenn nämlich Söhne von Gesellschaftsgegnossen, die das Anrecht hatten, wenn sie selbstständig geworden, als Genossen aufgenommen zu werden, ein Gewerbe erlernten, welches die Einverleibung in eine der bestehenden Handwerker-Znfte erheischte, oder aber, ebenfalls nach den Satzungen des Zunftbriefs, wenn ein Mitglied „Jahr und Tag ohne reblich Sach von der Stadt ist und auch in demselben Jahr der Zunft undienstbar ist, der hat die Zunft verloren und ob er dann wieder darin kommen wollt so soll er die Zunft kaufen als einer, der si erst kauft.“ Absenzen innerhalb eines Jahrs unter obigen Umständen hatten eine Zunfterneuerungsgebühr zur Folge, für welche in diesem Fall 8 Schilling Heller bezahlt werden mußten. Für die Zunfterneuerung hatten Söhne von Gesellschaftsgegnossen bei ihrer Aufnahme laut Zunftbrief von 1535 nur die Abgaben an die Vorsteher und den Stubenknecht, wie sie bei Aufnahme neuer Mitglieder vorgeschrieben waren, zu entrichten, wobei der Wein die Hauptrolle spielte. Bei der in neuerer Zeit eingeschlagenen Richtung wurde auch dieses „Prstandum“ in Geld umgewandelt.

Gewerbewesen.

Ein Hauptpunkt der Zunftgerechtfame bildete die Alleinberechtigung zur Ausübung der Kaufmannschaft, innerhalb der nicht dem offenen Markt eingeräumten Zeit. Die Kaufmannschaft war es, die der Gesellschaft ihre Entstehung und den Namen gab. Schon in den frühesten Zeiten genoß die Innung der Kaufleute gleich den übrigen Gewerben der Handwerker obrigkeitlichen Schutz, indem die althergebrachten Rechte bei Aufstellung der Zunftbriefe als besonderer Theil in dieselben aufgenommen wurden. Die Kaufmannschaft beschränkte sich damals auf den Verkauf gefärbter, namentlich wollener Tücher, Seidenstoffe u. dgl., die nur die eigentlichen Kaufleute ausmessen und verkaufen durften, oder wer von denselben die Berechtigung hiezu erwarb. Die Zunftbriefe drückten sich folgenderweise aus: „Es mag auch ein jeglicher der in der Zunft ist alles gefärbt Gewand schneiden, dasselb ist aber Krämeru, Schneidern und jedermann verboten, es wäre dann, daß einer den Gewerb kaufte, so mag er auch wohl alles gefärbt Gewand schneiden, desgleichen Sammat, Damast, Schamlot, Attlak, Taffent, Arraß und darzu aller Gattung Pariser= Mailändisch und Arraß-Hüt.“¹⁾ Dieselben Rechte wurden auch den fremden Kaufleuten an den Wochen- und Jahrmärkten eingeräumt. Wer den Gewerb kauft, soll „zu den Heiligen schwören den Gewerb zu trieben zu offnem Gaden und nit in den Winkeln und Hüsfern. Aber einer der die Zunft hat, der mag ihn trieben öffentlich oder heimlich.“

Eingriffe in die Rechte und Befugnisse der Zunft konnten die Kaufleute mit 10 Schilling Heller büßen. Mit derselben Buße soll belegt werden „welcher einem Tuch einen andern Namen dann daher es ist, giebt.“ Auf die Deffnung „des Gaders durch kaufens und verkaufens willen“ an den Sonn- und Feiertagen war eine Strafe von 1 Schilling Heller gesetzt.

¹⁾ Zusatz vom Jahr 1535.

Für die Erwerbung des Zunftgewerbs mußte den Kaufleuten 2 Pfund Heller bezahlt werden, sodann dem Zunftmeister 2 β und dem Stubendienner 1 β . Uebrigens waren die Vorsteher mit einem Viertel Landwein zu regaliren.

Das jährliche Unterhaltungsgeld betrug 16 Pfening und wurde alle Fronfasten bei den Gewerbegenossen eingezogen, die deßhalb Fronfastner genannt wurden. Im Jahr 1428 waren 11 Personen der Kaufleutezunft affiliirt, welche Zahl mitunter bis auf das Doppelte stieg. Bis zum Jahre 1637 machte die Gesellschaft zum Kaufleuten von dem ihr zuständigen Gewerbsrechte Gebrauch. Am 26. November gedachten Jahres wurden diese Rechte fallen gelassen und beschloffen: „fürhin die Fronfasten- und Gewerbgelber nit mehr einzuziehen, weil es so ein schlecht Thun darumb“ und damit dem Streben, in den Rang einer adelichen Gesellschaft veretzt zu werden, die erste öffentliche Huldbigung dargebracht.

Wehr- und Frondienstpflicht.

Von den Rechten der Gesellschaft zu den Pflichten derselben übergehend, begegnet man zunächst der Militärdienstpflicht, als einer der ersten Obliegenheiten des Bürgers, welche von allen Wehrfähigen persönlich geleistet werden mußte unter Darsetzung von Leib und Leben. Während vor Einführung der Zunftverfassung die benötigte Kriegsmannschaft ohne Berücksichtigung der Gewerbe aus der Gesamtbürgerschaft ausgehoben wurde, welche zu diesem Behuf in 4 Auszüge getheilt war, wurde die Eintheilung und Aushebung der Mannschaft jetzt den Zünften übertragen. Die Zunftbriefe besagen über die Militärdienstpflicht folgendes: „Es soll auch jeglicher Zunftmeister und sin Sechs sin Zunft theilen, so man reisen will, daß sy dann getheilt sind und ihren Harnisch haben. Wäre aber, daß einer nit fahren. (ausziehen) möcht von Krankheit wegen sins Libs, der soll dann (später) reisen“ nach Erkenntniß der Vorsteher. „Was die verzehrend, denen uffgebotten

wird, es sye daß sie usfahrend mit Harnisch oder suß, das sonb die, die daheim bliben sind, helfen gelten.“ Die Wehrpflichtigen wurden bei einer Buße von 10 Pfund Heller zum Auszug aufgeboten und selbst die Wittfrauen konnten zur Stellung von Söldnern verpflichtet werden, von welcher Befugniß auf der Kaufleutstube sehr oft Gebrauch gemacht wurde. Auch in Betreff der Wehrpflicht haben die Gesellschaftsgenossen der Vaterstadt ersprießliche Dienste geleistet und die Ehre und Wohlfahrt derselben zu fördern getrachtet.

Bei der ältesten Waffenthat, deren Theilnehmer die Geschichte uns aufbewahrt hat, nämlich der Zerstörung des Raubschlosses Emwellingen auf dem Schwarzwald Anno 1370, finden sich mehrere der Kaufleutstube einverleibte Geschlechter, Nägeli, Koch und Kron, vertreten. Von der Schlacht bei Sempach sind die Namen der Erschlagenen indessen ziemlich unzuverlässig aufgezeichnet, unter denen keine Angehörigen der Gesellschaft erscheinen; dagegen verlor dieselbe zu Näfels Anno 1308 Ulrich Goldschmid und an der Wolfschalbe Anno 1405 Heinrich Goldschmid, die Vorfahren der von Waldkirch.

Als die Herzoge von Oesterreich Anno 1454 insbesondere darauf losgiengen, die Stadt Schaffhausen mit Gewalt wieder unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, wurde Allen aufgeboten, um der Stadt ihre Selbstständigkeit zu erhalten. Die gesammte Bürgerschaft bewaffnete sich und für die Dienstunfähigen und Wittwen wurden Söldner bestellt. Nach dem Vorbilde der Bööde in Zürich bildete sich unter Anführung eines Kaufleutstüblers, Hauptmann Peter Rünganger, dem 14 seiner Genossen zur Seite standen, ein Corps von Freiwilligen, 97 Mann stark, mit Feuerbüchsen und Hallebarten bewaffnet, die sich die Aufgabe stellten, als Vorkämpfer bei der Vertheidigung der Vaterstadt ihren Mitbürgern mit gutem Beispiele voranzugehen. Als Symbol ihrer Vereinigung führten sie ein „Böcklein“ im Panner. Hans Fridbold, Conrad Schwager und Heinrich Barter, Lehterer von der Kaufleutstube, wurden als „Oberst-Hauptleute über gemeine Stadt“

ernannt, mit möglichst ausgedehnten Vollmachten. Durch den Abschluß eines Bündnisses mit den Eidgenossen am 1. Juli 1454 wurde der Belagerung schnell ein Ende gemacht und die drohende Gefahr ohne Blutvergießen von der Stadt abgewendet.

Wenige Monate später (Freitags vor Katharina) war den Grafen von Sulz ein bewaffneter Besuch zugebacht. Das Aufgebot war nur klein, weshalb die Genossen der Kaufleutstube mit der Zunft zum Schneidern einen gemeinschaftlichen Reisewagen ausrüsteten. Bereits war derselbe, mit Proviant u. s. w. bepackt, den Ausgezogenen gefolgt, als Befehl zur Umkehr eintraf, worauf die Angelegenheit durch Söldner abgemacht wurde.

Ueber die Burgunderkriege findet sich nichts von besonderer Bedeutung bezüglich der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet. Der Ausbruch nach Granson „uff Manung hero von Bern“ geschah Freitags vor St. Mathias Tag 1476. Ueber die Wahl des Wilhelm von Sulach zum Hauptmann des Auszugs wurden beleidigende Reden ausgestoßen, welche weitere Insubordinationen veranlaßten. Unter den vielen Angeklagten befand sich auch ein Sohn des Clewi von Eich und der junge Pfluger, denen jedoch gleich dem Thomas Ostertag „ihr Frevel nachgelassen wurden, Ursach, daß sie mit der Banner im Feld gewesen sind.“ Mit den Wehrpflichtigen ab der Kaufleutstube zogen auch 4 Söldner, die von den Zurückbleibenden ausgerüstet wurden. An diese Ausrüstungen gaben Peter Ziegler, ein „Kurfettli,“ zwei Armzüge und zwei Handschuhe, Hans Gamp ein „Hobtharnasch,“ Conrad Barter ein Goller und 1 Krebs, Hartmann Keller ein Kragen, Hans Bäck zwei Armzüge und Peter Schupp ein „Hobtharnasch,“ ein Krebs, ein Goller, zwei Armzüge, zwei Ringhandschuhe, eine Hallebarte und ein Streitheil; das Fehlende wurde aus der Kistkammer der Gesellschaft und aus dem Zeughaus entlehnt. Die Anlage für die Feldzugskosten nach Granson und Murten betrug bis 13 Pfund Heller und mußte von den Dabeimgebliebenen entrichtet werden. Die Wittwe Loor, nur mit einem Pfund belegt, blieb 10 Jahre hindurch Schuldnerin der Gesellschaft.

Mit der Aufnahme Schaffhausens als zwölfter Ort in den Bund der Eidgenossen (1501) erfreute sich die Stadt eines kräftigen Schutzes, es erwuchsen derselben aber auch neue Sorgen. Kaum hatte sie sich in ihre neuen Verhältnisse eingewöhnt, als ihr schon Gelegenheit geboten wurde, die bundesbrüderliche Treue gegenüber dem Stand Uri an den Tag zu legen, welcher wegen der von König Ludwig XII. von Frankreich geforderten Zurückgabe von Bellinz die Eidgenossen um bewaffnete Hülfe angien. Man zog auch wirklich aus, allein ehe die Kriegsbewegungen zum vollständigen Ausbruch gelangten, wurde Friede geschlossen und die Grafschaft Bellinz den Urkantonen abgetreten (1503).

Dieser Feldzug kostete die Gesellschaft gleich bei Beginn 44 Gulden 1 Pfund 8 β. 3 Heller, von welcher Summe dem Hauptmann Bernhardin Beyer fl. 20 beim Wegziehen zur Verfügung gestellt wurden, das übrige Geld hatte die Ausrüstung erfordert. Es wurden 2 Pferde gekauft, von denen das eine auf 8½ Gulden und das andere auf 5½ Gulden zu stehen kam. Dann mußten Saumsättel nebst Zubehörde, namentlich 2 verschließbare „Legeten“ angeschafft werden, in denen allerlei Proviant u. s. w. mitgeführt wurde, nämlich: 2 Mutt Kernen, 1½ Mutt Haber, für 13 β „Schmalz umb Brymel zu rösten.“ für 12 Schilling minus 2 Pfening Salz, für 12 β Häring und für 4 β „Böllen“. Sodann Kerzen und Schwefel, etwas Hufschmiedwerkzeug u. s. w. Altem Herkommen gemäß wurde den Ausziehenden ein Abschiedstrunk gereicht, sowie bei der Zurückkehr den Willkommen, welcher bei glücklichem Erfolg nicht selten in ein förmliches Festmahl übergien. ¹⁾

Noch ist der durch den vorherrschenden Uebermuth und die vernachlässigte Wachsamkeit erlittenen Niederlage auf dem Gubel den 24. Oktober 1531 zu erwähnen, wohin Schaffhausen den

¹⁾ 1490. „Item aber ussgeben 12 β. als die söldner verarztend als sy ain weg wolltend, zu dem morgen brott, aber hab ich ussgeben 12 β als man In schaukt do sy wider kommen von St. Gallen.“

„Item wir sond Clausen unserem Stubentnecht 2½ ₤ und 16 Pfur by dem Maal do wir von Balb kamen; 1 ₤ 3 β als wir von Wilchingen fomen do der Frid angien.“ 1449.

Zürchern mit 350 Mann und 4 Stück Geschützen zu Hülfe zog. Von der Kaufleutstube wohnten diesem Treffen bei: Beat Wagen, Hauptmann über die Geschütze, Franziskus Ziegler, Lieutenant, Hans Lüti und Heinrich Beyer nebst 5 Söldnern. Franziskus Ziegler traf mit 14 Mitbürgern das Loos der Gefangenschaft und mußte mit fl. 13 gelöst werden.

Von da an trat eine Zeit der Ruhe ein, die nur dann und wann durch Hülferufe gestört wurde und Veranlassung gab, die Waffen zu ergreifen, z. B. Anno 1587 wegen ausgebrochenen Bürgerkriegs zu Mühlhausen, zu dessen Unterdrückung von Schaffhausen 300 Mann unter Hauptmann Bartholomäus Oßwald abgingen, sodann Anno 1633, zur Zeit des 30jährigen Kriegs, und Anno 1718 wegen des Aufstands der Wilchinger. Unter diesen Verhältnissen gieng das Interesse für das Wehrwesen völlig unter und es artete dasselbe zur bloßen Spielerei aus, die sich in Errichtung eines sogenannten Preußen- oder Frei-Corps und in Abhaltung entsprechender Musterungen giefel. Wegen der vielen Chargen, welche die nach aller Herren Länder geformten Corps zu besetzen darboten, erfreuten sich dieselben einer großen Theilnahme, um so eher, als die einmal erhaltenen Titel auf Lebensdauer blieben.

In fremden Kriegsdiensten wurden manche Genossen der Gesellschaft zu hohen Chargen befördert und mit Verdienstorden geschmückt, so namentlich Johannes Rietmann, welcher gleichsam von der Bique auf diente und, nachdem er zuerst in königlich niederländischen Diensten gestanden, Anno 1737 in Piemont das Brevet eines Generals empfing.

~~~~~

Eine harmlosere Verpflichtung, welche zu erfüllen allen Bürgern oblag, war diejenige des „Lurens“ oder Fronens, welche zwar von Seite der Kaufleutstube, wenn es immer angiehg, auf fremde Schultern, selbstverständlich gegen Bezahlung, gelegt wurde.

Als es sich Anno 1449 darum handelte, mehrere Häuser am Hornberg abzubrechen, damit möglicher Weise der Feind nicht von denselben Besitz nehmen und die Stadt von da aus schädigen könne, vollzogen Tagelöhner die Fronarbeiten, ebenso Anno 1454 bei Erbauung eines Wehrthurms am Rhein, oder Anno 1472, als die Bürgerschaft bei Erbauung der St. Johannes Kirche zu Frondiensten angehalten wurde. Bei bloß vorübergehenden Fronleistungen in Folge stattgefunderer Einäscherung von Gebäulichkeiten, mit denen zugleich die Bewachung der Feuerstätten verbunden war, unterzogen sich nur wenige Genossen dieser bald ermüdenden Pflicht und sandten Stellvertreter, z. B. Anno 1480 „als das Schwarzthor verbrunnen war,“ Anno 1489 bei der Einäscherung des Hauses des Peter Schupp und besjenigen des Bischofs in der Vorstadt, welche im gleichen Jahr ein Raub der Flammen wurden. Zur Begleitung des Bürgermeisters an der „Bruderkilwi,“ zu welcher jede Corporation einen oder mehrere Geharnischte zu stellen hatte, gaben sich die Kaufleutsführer nie her, sondern ließen sich jeweils durch Angestellte vertreten.

Bei Unternehmungen, die geeignet waren, das Interesse der Bürger zu fesseln, setzten die Genossen zum Kaufleuten eine Ehre darauf, die Fronen, wenn es immer angienge, persönlich zu verrichten. Dieses war der Fall, als im Jahre 1524 der Graben am Emmersberg erstellt wurde, an welchem der Tour nach alle Zünfte arbeiten mußten, „Reich und Arm . . . Pfaffen und Layen, . . . und wenn ain Richer nit werken wott, so mocht er ain Knecht han und mußt selber och darbi sin und mußt zulugen, daß es recht zugienge“ zc. Hans Stokar, aus dessen Tagebuch diese Mittheilung entnommen ist, bemerkt von sich selbst: „und werket ich an dem Lur-Werk, daß ich sie (die Anstrengung) an drei Wochen empfand.“

Daselbe Verfahren wurde eingehalten, als die Baute der steinernen Rheinbrücke Anno 1585 wieder in Angriff genommen wurde, um die noch fehlenden zwei Drittheile zu vollenden, eine Arbeit, welche 26 Jahre Zeit erforderte, indem dieselbe erst

Anno 1611 beendet wurde. Sowohl zur Belohnung des Fleißes als zum steten Andenken an die langwierige Arbeit, faßte der Rath den Entschluß, jedem Bürger, auch jeder Wittwe fortan auf Pfingsten 1 Maß Wein und 1 Pfund Brod zu verabreichen. Der Gesellschaft zum Kaufleuten wurden aus dem Paradieseramnt alljährlich als Betreffniß dieser Pfingstgaben 1 Saum  $3\frac{1}{2}$  Eimer rothen und 3 Eimer 2 Viertel weißen Wein verabfolgt. Wenn das Paradieseramnt durch einen Gesellschaftsgenossen verwaltet wurde, so galt als Regel, daß die Gesellschaft während dessen Amtsbauer „alljährlich 1 Eimer rothen Wein mehr zu fordern habe.“ Die Gesellschaftsmitglieder scheinen auf diese Gaben insoweit verzichtet zu haben, als der rothe Wein der Tour nach von einem Vorgesetzten bezogen wurde, welcher hiefür 60 Kantzen Wein zu spenden hatte, der weiße Wein, zu zwei Kreuzer die Maß tarirt, gehörte dem Pfleger, welcher hiefür 28 Kantzen gewöhnlichen Wein oder aber fl. 3. 44 kr. zu vergüten hatte. Aus dem Kernern mußte der Bäcker 340 Pfund Brod an den Tisch der Gesellschaft liefern. Obgleich die steinerne Brücke schon Anno 1754 in Folge vorgenommener Schutzmaßregeln (zu Gunsten des Standes Zürich) einstürzte, wurde der Pfingstwein noch im Jahre 1786 ohne weiters verabfolgt! <sup>1)</sup>

### Kirchliche Festlichkeiten.

Zu denjenigen Anlässen, welche die Gesellschaft zum Kaufleuten mit den übrigen Genossen in Verbindung brachten, zählen insbesondere auch die kirchlichen Feierlichkeiten bis zur Reformation. Dieses war namentlich bei den Prozessionen der Fall, derjenigen am Fronleichnamsfest und auf Graubi, an welchem Tag die Kapelle in Bruder Ulrichs Höfli mit Kreuz und Fahnen besucht wurde.

<sup>1)</sup> Protokoll-Auszüge des 18. Jahrhunderts im Besitz des Junker Obherrn J. C. Beyer, alt Bürgermeister.

An diese Feierlichkeit reihte sich ein allgemeines Freudenfest an, wobei namentlich die Jugend vertreten war, welche Nachmittags, die Stadtmusikanten an der Spitze, ins Brudershöfli auf den Stedenplatz zog.

Zunft um Zunft, gekennzeichnet durch die Corporationsfahnen, beteiligte sich die Bürgerschaft bei diesen Prozessionen, nach einer, Anno 1468 obrigkeitlich bestimmten, Reihenfolge, also lautend: „Wenn man hinfür mit der Prozession und dem Sakrament gat, sollen all Kerzen vor aller Priesterschaft hingon und von der Kilchen vier Kerzen geordnet werden, die allernächst vor und nach dem Sakrament gangen. Item die Schmid sollen allernächst vor den Schülern hingon, darnach die . . . ander Zunft. Mit dem Sakrament sollen gan bald Bürgermeister, und die Himmelsstüßen tragen Ulrich Trüllerai, Wilhelm Brümfi, Burkhard Peyer und N. N.“

Die Kaufleute ließen ihre zwei Kerzen jeweils durch zwei Knaben vortragen, welche hiefür angemessen honorirt und mit „essen und trinken“ bedacht wurden.

Auch bei Begräbnissen von Gesellschaftsgenossen oder deren nächsten Angehörigen traten die Kaufleutstübler als Genossenschaft auf. Die ältesten Rechnungen geben hiefür Zeugniß, indem es Sitte war, nach beendigtem Leichenbegängniß einen gemeinschaftlichen Abschiedstrunk oder Mahl zu halten. An „Hermann Kronß Begräbb“ Anno 1419 wurden 33  $\beta$  aus der Gesellschaftskasse zu dem Mahl beigetragen. „Elf Schilling do dem Gabelhuser sin Sun und H. von Dieffenhofen begraben wurden, 6  $\beta$  do der alt Ziegler starb, drei Schilling, als man Uli Payers Mutter vergrub“ u. s. w.

Dieses Zusammenhalten der Gesellschaftsgenossen bei Begräbnissen wurde auch nach der Reformation mehr oder weniger beibehalten und existirt, wenn auch in schwachen Umrissen, heute noch.

## Gesellschaftliches.

Das gesellschaftliche Leben erhielt durch die politischen Rechte, welche der ursprünglichen Privatgesellschaft zugewiesen wurden, neuen Aufschwung und wurde überdies durch die mancherlei Emolumente, die ihr hiedurch zufließen und die der Scharfsinn unserer Altvordern überhaupt noch herbeizuleiten verstand, gehoben. Jede Gelegenheit wurde benützt, um neue „Anlässe“ zu schaffen und unter gutem Vorwand die Ausgaben dafür irgend einem Beglückten zuzuschieben. Einen Haupthebel zur gesellschaftlichen Unterhaltung bildete schon in den frühesten Zeiten der Wein, darum auch wurde diesem Getränke unter allen Titeln so große Aufmerksamkeit geschenkt und getrachtet, für jedes gemeinschaftliche Mahl dieses Labfal gratis zu bekommen. So entstanden der „Aufnahme-, Eintausch-, Erneuerungs-, Wahl-, Gemahl-, Stubenlösungs-, Namenstags-, Pfingst- und Erb-Wein“ und wie die Abgabenweine alle heißen mochten. Die Einrichtung wurde so getroffen, daß bei jeder zahlreicheren Zusammenkunft oder bei jedem Anlaß ein „Gratis-Brünnelein“ floß, dessen Herbeileitung Sache der Pfleger war, welche deshalb eine strenge Controle über die Tributpflichtigen zu führen hatten. Das Amt der Pfleger war nicht Jedermanns Sache, abgesehen von der Gesellschaftsrechnung, weil damit auch das Procuriren, d. h. die Anordnungen der Mahlzeiten, namentlich auch das „Uerten machen“ oder die Bestimmung des durchschnittlichen Betrags der Beche bei den gemeinschaftlichen Abendtrinken, Schenkungen oder Mahlzeiten verknüpft war. Deshalb auch wurde in der Regel neu aufgenommenen Genossen diese Ehrenstelle aufgebürdet oder dieselbe besonders geeigneten Mitgliedern übertragen, welche für ihre Bemühungen durch den Genuß von Vortheilen entschädigt wurden.

Unter den Schenkungen verstand man Gelage, welche zu Ehren eines Gastes oder eines Gesellschaftsgenossen abgehalten wurden. In letzterem Falle gieng denselben meist eine Mahlzeit oder ein Abendtrunk voran, als deren dankbare Erwiderung der Geber anderen Tags von seinen Gästen bewirthet wurde. In der

Regel wurde bei diesen Anlässen die Zechе etwas zu kurz gegriffen und das Mangelnde aus dem Beutel der Gesellschaft beigetragen.

Als Gäste, denen zu Ehren auf Rechnung der Gesellschaftsmitglieder Schenkungen abgehalten wurden, werden zunächst Gesandte verbündeter Städte oder der eidgenössischen Stände aufgeführt. Auch „dem Franzos“ wurde eine Schenkung zu Theil, nämlich dem französischen Botschafter Dangerant, welcher Anno 1523 als Festungsbaukundiger wegen der Erbauung des Unots aus Luzern hieherberufen wurde, um dessen Ansichten zu vernehmen. Stattliche Schenkungen wurden veranstaltet Anno 1517 zu Ehren eines Herrn von Helmstädt, des Abts von Miti u. s. w. Von den zahlreichen Schenkungen, die wegen Gesellschaftsgenossen abgehalten wurden, verdienen folgende besonderer Erwähnung: „Als der Glinger sin erst Meß sang“ Anno 1437 wurde die Schenkung so zahlreich besucht, daß 33  $\beta$  Ueberschuß der Kasse zu gut kamen, während dieselbe sonst immer einen Rückschlag zu decken hatte, so z. B. 1461 1 Pfund 2  $\beta$  „bi Hans Irmasées Schenki und 1  $\beta$  4 Hlr. bi Hans Barter’s Schenki, als ihm ein Junges was worden.“

Veranlassung zu Schenkungen gaben zunächst die Wahlen der Zunftmeister und der Obherren und der übrigen Vorsteher, sodann die Aufnahme neuer Mitglieder und die Vermählungen. Der letzteren wegen wurde Anno 1472 beschlossen: „Welcher Gesell, von seiner Tochter wegen, Hochzeit oder Schenki uff unser Trinkstuben hat, daß der den Gesellen den Gemachelwin geben soll. Und wer der ist, der ein Schenki uff unser Stuben haben will, daß da niemand bi Innehmung der Schenki soll sin, dann von unser Gesellschaft.“ Eine außergewöhnliche Gasterei veranstaltete Benedict Stokar, der jüngere, auf die Fastnacht Anno 1570, wegen der Gesellschaftsrenewierung und seiner Vermählung mit Rachel Rütlinger von St. Gallen, welcher „selbiger Nacht was uff unser Gesellschaft zünftig, Wyb und Mann zu Gast gehept.“ In den meisten Fällen wurde jedoch nur die gewöhnliche Tare für den Gemahlwein bezahlt, 10 Bazzen oder ein Pfund Heller betragend,



da überdies noch andere Ausgaben drum und dran hiengen. Der treuherzige Hans Stocker bemerkt deshalb in seinem Tagebuch: „Uff die Äschermittwuchen (1527) han ich minen Herren und Zunftgesellen ein Pfund zu Gemahlwin gen. An diesem Tag ist es mir wild gangen und mußt dem Stubentknecht gen 1 Gulbin für 1 Kappen und der Frowen und Jungfrowen 2 Paar Schuh und Pantoffeln.“ Eine gesellschaftliche Verordnung von 1557 bestimmt, daß dem Stubenwirth ein Baret, der Stubenfrau ein Paar Stiefel und der Magd ein Paar Schuhe gegeben werden sollen. Das Geld für den Gemahlwein erforderte keine umständliche Buchung, indem dasselbe seinem Zwecke gemäß sofort verwendet und folgenberweise in der Rechnung aufgeführt wurde: „am Sunntag nach dem nügen Jar 1501 hat Hans Barter und Hans Huber ihren Magelwein geben, ist verzehrt.“ „Item uff die Äschermittwuchen (1568) hat Hans Ulrich Harber den Gemahlwin gen, thut 1 Pfd. Heller und ist uff denselben Tag verzehrt.“

Alljährlich fanden wenigstens ein halbes Duzend obligate Mahlzeiten statt, nämlich am Neujahrs- oder Derscholdstag, am Tage der h. drei Könige, an der Äschermittwoch, am Pfingstmontag, bei Abnahme der Rechnung im Monat Juni oder Juli und auf die Kirchweihe. Zur Ausfüllung der Lücke während der Wintermonate bot die Generosität der Obrigkeit nicht selten Anlaß, indem dieselbe „ihren lieben und getreuen Verburgerten auf den Gesellschaften und Zünften“ in Jahren des Ueberflusses an Lachsen und Wildpret eine Bescherung zugehen ließ. In Verbindung mit dem Gesellschaftswirth besorgten die beiden Pfleger die Einkäufe an Lebensmitteln, an Fleisch, Fischen, Brod, Käse u. s. w. auf Rechnung der Gesellschaft. „Und so man Hühner oder Vögel haben wöllt — besagt eine Verordnung vom Jahr 1474 — mögen die Pfleger dem Knecht oder seiner Jungfrowen befehlen, darauf zu warten und darnach zu stellen und was also prokurirt wirdet, soll den Pflegern gezeigt und in Geschrift gegeben werden,“ ebenso „was man von Gewürz, Schmalz und anderem in die Küche brucht.“

Das Kochgeschirr nebst dem Holz wurden ebenfalls von der Gesellschaft geliefert und dem Gesellschaftsdienner ein Lohn für die Zubereitung der Speisen ausgeworfen, ebenso die Beleuchtungskosten vergütet.

Die abgetragenen Speisen und Getränke mußten ebenfalls den Pflegern vorgewiesen und je nach Umständen zur Verfügung gestellt werden. Es galt als Grundsatz, daß „angeschnittene Brod, eingeschänkter Wein und was von Fleisch oder Fischen ob Tisch gebrochen wurde,“ dem Wirth und dessen Angestellten zufallen solle, „aber Pflegern und Bezählern soll man zum Nachmal frisch Ding geben.“ Mit Ausnahme der Neujahrs-Mahlzeiten hatten die Gesellschaftsmitglieder mindestens die Abendmahlzeit oder das Nachmahl aus eigener Tasche zu bezahlen.

Unter diesen alljährlich wiederkehrenden Anlässen unserer Advorieren wurde derjenige am Dreikönigstage am buntesten begangen, da ein Umzug damit verbunden war, der seinen Ursprung in irgend einer verdienstlichen Waffenthat zum Wohle der Vaterstadt haben mochte und deswegen auch in voller Kriegsrüstung ausgeführt wurde. Dieser Umzug fand nach der Mittagsmahlzeit von der Kaufleutstube aus statt unter großem Volkszulauf. „Die Amtleute“ oder die Hauptpersonen des Zuges wurden alle Jahre neu bestellt und bei der Wahl derselben möglichste Rücksicht auf die Wünsche der zu Wählenden genommen, welches namentlich bei den drei letzten Stellen, die zu vergeben waren, der Fall sein mochte, zu deren Uebernahme sich besonders die jungen Genossen meldeten, um sich bemerklich zu machen. Die zu besetzenden Aemter waren ein Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich, Vorfähndrich, Fourier, Schreiber, Wachtmeister, Profos nebst Trabanten, Trommelschläger, Pfeifer, Doktor, Henker und Henkersknechte und zwei Narren, letztere mit möglichst ausgedehnten Freiheiten begabt. Von den übrigen Gesellschaftsmitgliedern standen die Lusttragenden als Gemeine ein. Mit Gravität bewegte sich der Zug durch die Hauptstraßen der Stadt und kehrte alsdann zu einem frugalen Abendessen auf die Kaufleutstube zurück.

In Nachahmung der Uebung bei ernstern Gelegenheiten mochte es Sitte sein, daß die obersten Beamten von den übrigen nach Hause begleitet wurden, die dann für diese Ehrenbezeugung noch mit einem Schlaftrunk bewirthet wurden. Im Verlauf der Zeit schlossen sich immer mehrere der Begleitung an, so daß die Annahme dieser vorübergehenden Ehrenämter nachgerade bedeutende Kosten zur Folge hatte, abgesehen von dem Lärm, der hiedurch auf der Straße und in den Häusern verursacht wurde. „Uff guter Wohlmeinung“ wurde am drei Königstage 1595 dieser Mißbrauch von den Gesellschaftsgenossen abgestellt und beschloffen, daß anstatt des Schlaftrunks ein Hauptmann hinfort einen Eimer Wein und der Lieutenant einen halben Eimer Wein, sodann beide zusammen „uff jeden Tisch eine Platte mit Sulz und 1 Platte mit Rükli“ geben sollen. Dieser Beschluß wurde nicht lange aufrecht erhalten und artete in dem Grade aus, daß der stipulirte Wein allerdings entgegengenommen, dagegen die Hauptleute nach wie vor mit Sang und Klang nach Hause begleitet wurden.

Ganz besonders bunt wurde der Dreikönigstag im Jahr 1600 gefeiert, so daß der Rath sich veranlaßt sah, der Gesellschaft zu verbieten, denselben fortan in stattgefunder Weise zu begehen und „Nachts und etwann bis gegen Tag uff der Gassen mit dem Fändlin, Trommen, Pfeiffen, Jauchzen und Schreyen, allerlei Unfuhr und Unmaß zu üben und zu treiben.“ Von da an wurden die Umzüge wieder in aller Ordnung abgehalten und die Begleitung der Anführer unterlassen, dagegen aber die Weinspenden erhöht und selbst auf die Fändriche ausgedehnt, welche jedoch ihre Verbindlichkeiten erst am Aschermittwoch zu leisten hatten. Mit dem Jahr 1607 wurden nur noch die zahlungspflichtigen Beamten gewählt und Anno 1618 der Umzug zum letztenmal gehalten.

Die Mahlzeiten, welche bei Anlaß der Erwählung eines neuen Obherrn auf Rechnung desselben abgehalten und das „Obherrn Rükli“ genannt wurden, scheinen im 18. Jahrhundert sehr splendib gewesen zu sein, indem Anno 1722 in der Absicht, die diesfalligen

Unkosten zu vermindern und zu regeln, beschlossen wurde, „daß ein jeweilig neuerwählter Obherr vor die Mahlzeit C. W. A. Gesellschaft geben solle fl. 350., davon sollen fl. 200. zu dem Gesellschaftsgut gethan und mit (den) übrigen fl. 150. sollen die Gesellschaftspfleger mit Vorwissen und Rath der Junkern und Herren Vorgesetzten procuriren“ u. s. w. In demselben Maßstab wurden auch die übrigen neugewählten Rathsherrn und Richter belastet. Diese überschwenglichen Mahlzeitereien und die Lasten, mit denen die zu Ehrenstellen gelangten Genossen belegt wurden, finden ihren Grund in der Habscherei nach Stellen, die, wie oben erwähnt, zu jenen Zeiten in Schaffhausen florirte und auch bei der Gesellschaft zum Kaufleuten Eingang gefunden hatte. Im vorigen Jahrhundert wurden bis zum Jahr 1770 jeden Monat gewöhnliche „Gesellschafts-Mittags-Mahlzeiten“ abgehalten, die aber „weil die Anzahl der Gästen niemahlen gar stark und weil die guten Wein in einem excessiv hohen Preis zu stehen kommen,“ auf alle zwei Monate ausgebehrt wurden, unter dem weiteren Beschluß, daß, um die Zahl der Theilnehmer zu vermehren, „die Werthen nicht höher als 24 fr. auf den Kopf zu stehen kommen solle.“<sup>1)</sup>

Der Ernst der Zeit am Schlusse des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts, dem so viele althergebrachten und liebgewonnenen Uebungen und Gebräuche weichen und sich anpassen mußten, übte seinen Einfluß auch auf die gesellschaftlichen Verhältnisse aus und machte sich zunächst in Verminderung der Mahlzeiten geltend, welche in nicht gar langer Zeit bis auf drei rebuzirt wurden, diejenige am Aschermittwoch, am Pfingstmontag und bei Abnahme der Jahresrechnung im Dezember. Eine neue Periode war mit dem neuen Jahrhundert eingetreten. Mochten auch Manche mit den politischen Umgestaltungen und sonstigen Neuerungen sich

<sup>1)</sup> Ueber die Qualität der Hauptmahlzeiten und die Verrechnungsweise derselben giebt der im Anhang abgedruckte „Traktir-Rodel“ wohl die zuverlässigste Auskunft. Je nach den Jahreszeiten wechselten die Gerichte etwas ab, allein im Ganzen blieb sich die Bewirthung gleich und zwar noch durch mehrere Jahrzehnte des gegenwärtigen Jahrhunderts hindurch.

nicht einverstanden erklären, so durchzog dafür ein angenehmes Gefühl die Reihen der Genossen bei dem Bewußtsein, inzwischen auf dem Wege der Civilisation einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan zu haben. In Verfolgung dieser eingeschlagenen Richtung gaben sich bald wieder neue Beweise kund für die richtige Auffassung der Zeit, als kaum der überwähnte Friede geschlossen und die schweizerische Eidsgenossenschaft mit den 22 Kantonen neu gestaltet war.

Es wurde die Veranstaltung eines Jugendfestes angeregt, in der Absicht „die Söhne von Gesellschaftsgenossen schon in früher Jugend mit einander bekannt zu machen und die freundschaftlichen Bande anzuknüpfen, die nach unseren bürgerlichen Verhältnissen in späterem Alter zwischen selbigen bestehen müssen.“ In Würdigung dieses schönen Zwecks und gewiß auch geleitet von dem Bestreben, „an der Freude der Jugend die eigene Freude zu erhöhen,“ wurde den 7. Dezember 1815 beschlossen: alle 2 Jahre ein Jugendfest abzuhalten, an welchem die Knaben vom 6. Jahre an bis zu ihrer Confirmation Antheil nehmen sollen. Der Aschermittwoch war hiefür bestimmt. Vor den versammelten Vätern stellten sich die Knaben, wie jetzt noch, in Reih und Glied, der älteste derselben hielt eine Rede, für welche er mit einer Dukate honorirt wurde. Nach dem Mittagessen fand sowohl zur Unterhaltung als zum Vergnügen eine Verloosung von hübschen Gegenständen statt, die nach drei Altersstufen geordnet waren und, um den Gesellschaftsfond zu schonen, mindestens zu  $\frac{1}{6}$  von den Mitgliebern durch freiwillige Beiträge, eine Reihe von Jahren hindurch, gedeckt wurden. Zur Vereinfachung wurde schon beim zweiten Fest eine Geldlotterie eingeführt. Vom Jahre 1822 an beschenkte man die Knaben überdies mit den Neujahrsgechenken von Dr. Melchior Kirchofer und nachdem diese zu erscheinen aufgehört hatten und auch die Geldlotterie beseitigt war, wurden andere werthvolle Schriften als Geschenke ausgetheilt, mit denen die männliche Jugend jetzt noch erfreut wird. Billiger Weise wurde im Jahre 1824 das Jugendfest auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt, unter der

Verfügung, daß dasselbe jetzt nur noch alle drei Jahre abgehalten werden solle. Um die Freude vollkommen zu machen, wurden vom Jahre 1830 an auch die erwachsenen Töchter und die Gattinnen eingeladen und ein förmliches Familienfest angeordnet, an welchem sich später auch die Gesellschaft zum Herren betheiligte.

Als geistige Würze bei diesen Anlässen wurden in dem redseligen, titulaturreichen 17. Jahrhundert die Trinksprüche eingeführt, zu deren Abhaltung jeder Gesellschaftsgenosse bei seinem ersten Eintreten verpflichtet wurde, ebenso jeder neue Ehrengast bei Ueberreichung des Willkommbechers. Mochten auch Manche hierin eine gute Gelegenheit erblicken, ihr Rednertalent leuchten zu lassen, so wurden dagegen Andere hiedurch in große Verlegenheit gesetzt, weil schon die Titulatur eine etwelche Zungenfertigkeit erforderte, um dieselbe richtig vorzutragen. Vom Jahre 1664 liegt noch ein Bruchstück einer solchen Anrede vor, der jedoch die Titulatur des Obherrn abgeht, welche einfach in „Herr Better Obherr“ abgekürzt erscheint, dann aber also lautet: „Hochgeachte, Wohlbede, Gestrenge, Ehr- und Rothweste, Hochgelehrte, Fürsichtige und Weise, Hochgünstige, Hochgeehrte Junkern und Herren von der löblichen und adelichen Gesellschaft.“ In dem gegenwärtigen Jahrhundert hat die Titulatur wie so vieles andere eine leichtere Form erhalten, dessenungeachtet aber fand man es der Zeit angemessen, die Ehrengäste fortan nicht mehr mit Abhaltung von Toasten zu behelligen, dagegen ist für die neuen Mitglieder die Sitte beibehalten worden, um, wie es scheint, den frühern Mitgliedern gerecht zu werden.

Von den Freuden der Tafel zu den übrigen Vergnügungsarten übergehend, nimmt das Spiel als das gewöhnlichste Unterhaltungsmittel den ersten Platz ein. Ueber die Höhe der Spielsätze bestanden schon in frühester Zeit Verordnungen; eine solche vom Jahre 1530 besagt, daß „niemand weder haimisch noch frömbd, weder mit der Karten, dem Würfel, noch in anderweg thürer dann umb ain Haller oder Pfening spielen soll.“ Zu Zeiten war das Spielen

„mit der Karten“ ganz verboten, aber „Dossen und Wahlen und Brettspiel oder Schachzabel und Schiessen mit der Armbrust“ ausnahmsweise gestattet (1389).

Außer den genannten Spielen florirten namentlich auch das Kegelspiel, für welches häufige Anschaffungen an Kegeln und Kugeln den Rechnungen einverleibt sind, ebenso für die Brettspiele und später auch für ein Würfspiel, welches eiserne Steine erforderte. Die Gesellschaftsstube wurde von den Genossen als ein gefreiter Ort betrachtet und daher die zuzugewandten Spiele ohne anders, indessen möglichst innerhalb der Schranken der Mäßigung getrieben. In dem verordnungreichen 18. Jahrhundert wurde (im Lichtmeßbot Anno 1758) erkannt: „daß bei gewöhnlichen Anlässen kein Würfel bei Straf von 2 Ranten Wein, sollen gebraucht werden.“ Später, als dieses Verbot auch auf das Kartenspiel ausgebehnt wurde, war Frau Anna, die Stubenfrau, so gefällig, den Liebhabern des Spiels ihre Wohnung hiezu einzuräumen, für welche Gefälligkeit derselben „vor versammeltem Vott“ Anno 1761 das ernste Mißfallen bezeugt wurde. Ueber das Armbrustschießen im Umfange des der Gesellschaft zuständigen Raumes findet sich nichts verzeichnet, es liegt indessen die Vermuthung nahe, daß dieses männliche Spiel in den früheren Jahrhunderten bei der Gesellschaft zum Kaufleuten auch in Uebung war, indem die Mitglieder derselben stets Freunde vom Zielschießen waren. Dem zu Folge finden wir dieselben bei beiden Schützengesellschaften zahlreich vertreten und viele von ihnen durch schöne Gewinne sowohl in Schaffhausen als auf auswärtigen Schießen als gute Schützen belohnt. An dem im Jahre 1577 zu Straßburg abgehaltenen Freischießen, welches wegen des warmen Hirsbrei der Zürcher eine etwelche Berühmtheit erlangte, war die Gesellschaft durch fünf aktive Mitglieder vertreten. Bei den 7 Vogenschützen aus der Stadt waren Hans Peyer, Richter, Conrad Huber, Spendmeister, und Jakob Huber, Holzherr, und bei den 10 Büchschützen, die nur zur Hälfte aus Stadtbürgern bestanden, Hans von Waldfirch zum Ritter und Hauptmann Hans Heinrich von Waldfirch.

Der Sinn für geschickte Handhabung der Waffen, welcher die Altvordern zu Gunsten der Vaterlandsvertheidigung belebte, erhielt sich stets rege und selbst durch diejenigen Zeiten hindurch, in denen als Folge langen Friedens das Militärwesen bis zum Puppenspiel herabgesunken war. Anno 1716 veranstaltete die Gesellschaft unter sich ein Zielschießen auf dem Schützenplatz, welches von da an alle 12 Jahre abgehalten wurde, zum letzten Mal jedoch Anno 1786 wegen der politischen Conjunctionen. Die Gaben wurden jeweils durch freiwillige Beiträge der Mitglieder zusammengesteuert und überdies von denselben ein Doppel gelöst. Das Zelt der Gesellschaft wurde aufgerichtet, um unter demselben vor den Strahlen der Sonne oder der Ungunst der Witterung Schutz zu finden und nebenbei sich gütlich zu thun. Eine Schützenmahlzeit durfte nicht fehlen, an der auch die Bediensteten Theil nahmen. In bunte Papiere und Bänder gewickelt, schaukelten die schmucken Gaben, in Silbergeräthschaften und nützlichen Gegenständen bestehend, am Gabenständer. Ein paragraphenreiches Programm ordnete jeweils den Verlauf des Schießens, dem um so eher nachgelebt wurde, als die so beliebte Strafkompetenz selbst im Freien ausgeübt wurde. So z. B. „wann einer schießet und kein Seitengewehr anhat, so solle derselbe der Gesellschaft 1 Kanten Wein zu geben verfallen seyn, desgleichen, wer beim Gabenaustheilen zusieht,“ zwei Kanten Wein hatte verwirkt, wer beim Schießen in die Trüllscheibe mehr als eines „Stoßen“ sich bediente oder „wo man mit dem Gewehr umgeheth“ Tabak rauchte. Nach Beendigung des Schießens zogen die Theilnehmer unter Pfeifen und Trommeln, umgaulend von einem Pritschenmann, dem Freudenbereiter der Jugend, nach der Stadt, um allda noch ein Abendessen einzunehmen. Anno 1774 wurde „das comische und burlesque, nämlich der Zug von dem Schießhaus und der sogenannte Brüllschemann,“ abgeschafft. Zu diesem Schießen steuerten 73 Mitglieder fl. 460. 19 kr. Es wurden auch 60 Doppel à fl. 1 gelöst und auf die 5 Scheiben vertheilt. Im Stich betrug die beste Gabe fl. 50. 45 kr., in einem Paar silberner Leuchter repräsentirt.



Die Scheiben „Ritter und Jungfrau“ waren nur dürftig bedacht, dagegen wiesen die beiden Trüllscheiben als ersten Gewinn fl. 15 und fl. 14 den besten Schützen an. Eine Marke in die Trüllscheibe kostete 4 kr.; aus den diesfalligen Einnahmen wurde die Mittags-Mahlzeit bestritten, welche „mit dem Fribli,“ dem Schützenwirth, à 21 Bazen pr. Gedeck verakkordirt war.

### Die Wappenschilde und die Trinkgeschirre.

Auf die Ausstattung der Gesellschaftslokale verwendeten unsere Altvordern wenig. Abgesehen von den gemalten Scheiben, die namentlich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von guten Meistern angefertigt wurden und mit Recht als Zierde galten und jedes Gesellschaftshaus schmückten, hatte die Trinkstube der Kaufleute nichts Vorzügliches aufzuweisen. Außer einigen Hirschgeweihen und einem messingenen „Kranzleuchter,“ der in der untern großen Stube von der Diele herabhieng, scheinen die Wappentafeln lange Zeit die vorzüglichste Ausstattung gewesen zu sein. Gleich bei Entstehung der Zünfte wurde die erste Tafel angefertigt, worauf die Wappenschilder der Genossen nach der Anciennetät, der Vertretung der Geschlechter und nach der Reihenfolge der Aufnahme gemalt wurden. Anno 1422 wurde eine Wappentafel angelegt, auf der „viel stattliche Wappen etlicher Grafen, Freyen und Edeln“ enthalten waren, nämlich „von Tyrol, Habsburg, Montfort, Werdenberg, Nellenburg, Fürstenberg, Zollern, Winsperg, Klingen, Rosenegk, Wyffenburg, Klingenberg, Gessler, Fribingen, Stoffeln, Mandenburg, Falkenstein und von Bodmann. Die Veranlassung zur Erstellung dieser Tafel, auf welcher erst Anno 1605 noch die beiden letzten Wappenschilder hinzugefügt wurden, scheint einen historischen Grund gehabt zu haben. Vielleicht sollten diese Wappenschilder zur Erinnerung dienen an die Schlachten, bei welchen die Banner von Schaffhausen neben denen der gedachten Grafen und Herren wehten; vielleicht, daß bei anderen auch nur die freundschaftlichen Beziehungen angedeutet wurden. Beide Tafeln hatten

in dem untern Saal, in welchem die Festessen abgehalten wurden, ihre Stelle.

Die Wappentafel der Genossen diente zugleich als authentisches Mitglieberverzeichnis, nach welchem die Wehrmänner eingetheilt, die Anlagen erhoben und bei den Mahlzeiten die Plätze der Tafelnden bestimmt wurden, in welsch' letztem Verfahren sehr wahrscheinlich der Schwerpunkt bezüglich des Werthes und des Vortheils der Reihenfolge lag. Von Zeit zu Zeit, je nach Maßgabe der Aufnahme von neuen Mitgliebern, mußten neue Tafeln angelegt werden. Bei Anlaß der Anfertigung der Wappentafel vom Jahre 1592 wurde beschloffen: „daß nun hinfüro zu ewigen Zeiten alle und jede Schild und Wappen der alten Geschlechter zu oberst in angemeldter gemeiner Gesellschaft Tafel“ verbleiben sollen, insofern nämlich noch jemand aus denselbigen am Leben sei. Im Fall ein Schild „uff Absterben oder Abscheiden und Hinwegziehung einer Person,“ die keine männlichen Leibeserben hinterläßt, erlebiget wird, so soll derselbe „dem Aeltisten so in sollichem Geschlecht . . . vorhanden seyn würdet, ordentlicher Wys und ohne einiges Widersprechen erblichen zufallen und also folgendes eigenthümlichen uff denselben und sinen männlichen Leibeserben rüweglich verblyben.“ Beim Tode eines Mitglieds, welches Söhne hinterläßt, soll dessen ältester Sohn nach bisheriger Uebung seines Vaters Schild erben und einnehmen. Stirbt dieser, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen oder zu den eingangs erwähnten „Geschlechtern der vordersten Schilden“ zu gehören, so ist der ledig gewordene Schild als ausgestorben zu betrachten. Um diesem Beschlusse die höchst möglichste Bedeutung zu geben und eine Fortdauer auf ewige Zeiten zu verleihen, wurde derselbe dokumentarisch auf Pergament gebracht und mit drei Siegeln der ersten Vorsteher bekräftigt, zu den „Gewahrsaminen“ gelegt. Der Schilde wegen gab es bisweilen hitzige Erörterungen, so z. B. Anno 1567, als Bernhardin Peyer, der nach vergeblicher Protestation gegen die Bethheiligung seiner minderjährigen abwesenden Brüder Hans Leopold und Anton Peyer bei einer Anlage die Wappenschilde derselben dennoch auf

die Tafel malen ließ. Es schuf dieses Unterfangen böses Blut, allein Junker Bernhardin kümmerte sich wenig darum und bot der Gesellschaft Recht an vor Bürgermeister und Rath, vor welchen denn auch wirklich diese Streitsache erörtert und dahin entschieden wurde: „Diewyl beide Peyer Gebrüder ihr gebührend Anlaggelb bezahlt, sollen und mögend sie auch ihr Schild in der Tafel haben, oder aber mögend gemeine Junft sie ihres Anlaggelbs erlassen, alsdann sollen sie die Payer Gebrüder ihre Schild mit in der Tafel haben.“

Nachdem Anno 1609 die Verordnung von 1592 der Schilde wegen nochmals bestätigt wurde, scheint deshalb nichts mehr Wesentliches verfügt worden zu sein. In neuerer Zeit hat sich der bessere Geschmack auch bei Anlegung der Wappentafeln bethätigt und um der Mühe überhoben zu sein auf der Laube die richtige Reihenfolge der Mitglieder zu erkundigen, wurde Anno 1848 ein bewegliches Mitgliederverzeichnis angefertigt, umgeben von den Wappen der damals noch auf der Gesellschaft repräsentirten 12 Geschlechter nach der Reihenfolge ihres Eintritts in die Gesellschaft, mit dem Thurm obenan, dem Ehrenzeichen der Gesellschaft. <sup>1)</sup>

Einen werthvolleren Schmuck bildeten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die silbervergoldeten und silbernen hohen Trinkgeschirre, Schalen und Becher, von denen jeweils eine Anzahl zum gewöhnlichen Gebrauch dem Stubenwirth eingehändigt wurden und in der Gesellschaftsstube, hinter Glastüren verwahrt, aufgestellt sein mochten. Mit Ausnahme eines „Willkomm-Bechers“ besaß die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt keine derartigen Prunkgeschirre, sondern bediente sich hölzerner Becher und der Trinkgläser, welche schon in den ersten Rechnungen aufgeführt sind. Da aber unsere Altvordern bei ihren Trinkgelagen sehr lebhaft Discurse führten und den Gläsern als solche keine große Aufmerksamkeit widmeten, so bildete die Anschaffung dieser allerdings reinlicheren Gefäße nachgerade einen stehenden und kostbilligen Ausgabeposten, weshalb die Gläser Anfangs nur den Gästen als Zeichen der

<sup>1)</sup> Durch S. W. S.

Aufmerksamkeit vorgekehrt werden mochten. Im Jahre 1557 besaß die Gesellschaft bereits eine Anzahl silberner Becher; um die Zahl derselben zu vermehren, wurde den neu aufzunehmenden Genossen die Schenkung eines Bechers zur Bedingung gemacht. Da aber nach diesem Modus der Wunsch, alle Gesellschaftsgenossen mit silbernen Bechern zu versehen, in allzuweite Ferne gerückt wurde, so faßte die Gesellschaft zwei Jahre später den Beschluß: „daß hinfüro, so einer von der Gesellschaft in den Kleinen Rath erwählt werde, so vormalen nie darin gegangen solle einen silbernen Becher geben, gleichförmig und an Gewicht den andern, und so einer in den Großen Rath erwählt wird, soll er zwei Gulden an einen Becher geben und dasselbig Geld anderst nienen hin verwendet werden.“ Die Spendung von Gulden zu diesem Zweck wurde bei Neuwahlen auch auf die Reichsvogtsstelle „oder dergleichen Aemter, so etwas Einkommen haben,“ ausgedehnt. Am Verchtolbstag 1772 kam man wieder auf dieses Traktandum zurück und stellte genauere Bestimmungen auf, denen zu Folge „wer ein Amt bekommt, welches unter 10 Gulden jährlich erträgt fl. 2. — bei einem Amt mit 10 Gulden Besoldung oder darüber fl. 4“ — zum Zweck der Anschaffung von Bechern bezahlen solle. Bei einer Besoldung von jährlich 20 Gulden oder der Erwählung zum Junftmeister wurde die Abgabe eines ganzen Bechers gefordert und „so einer hinfür Burgermeister wird oder Vogt zu Rüntsch oder Vogt über das Gebirg, der soll einen halbmaßigen Becher sammt einem Lid (Deckel) darüber gen.“ Bis zum Jahr 1575 besaß die Gesellschaft schon 40 silberne Tischbecher und einen großen halbmaßigen Pokal, den Georg Riethmann bei seiner in gedachtem Jahre erfolgten Aufnahme in die Gesellschaft verehrt hatte. Anno 1602 waren alle aktiven Genossen mit gewöhnlichen Bechern versehen, nachdem in diesem Jahr auf Rechnung der Gesellschaft noch 4 mangelnde Becher angeschafft worden. Außer dem Riethmann'schen Pokal besaß die Gesellschaft noch 3 weitere hohe Trintgeschirre, die derselben Anno 1597 von Franziskus Ziegler bei seiner Erwählung zum Obervogt über Neunkirch, Anno 1602 durch

Matthäus Beyer für die Seckelmeisterstelle und von Hans Conrad Stimmer bei seiner Erwählung als Unter-Schreiber übergeben wurden. Der jetzt noch vorhandene Gesellschafts-Pokal, in Form eines runden Wehrthurms, dessen Dach nebst 4 daran befindlichen Thürmchen den Deckel bildet und abgehoben wird, stammt aus dem Jahre 1698. Es hält derselbe eine alte halbe Maß und wiegt 44 Loth. Dieses, damals das 132. silberne Trinkgeschirr, wurde auf Rechnung der Gesellschaft in Augsburg angefertigt, um als „Willkomm“ gebraucht zu werden. Drei „altförmische hohe Schalen, so an Gewicht gehalten 58 Loth“ nebst fl. 6. 32 kr. in baar mußten dafür gegeben werden.

Obgleich Anno 1730 „30 hohe Geschirr und 9 alte Becher“ im Gewicht von 550 Loth für altes Silber verkauft wurden, besaß die Gesellschaft im Jahre 1747 dennoch 3842 Loth dieses Metalls. Gegen Becher zc. wurden jetzt auch silberne Bestecke, Leuchter u. s. w. angeschafft und bis zum Jahre 1782 der Silberbestand auf 1465 Loth rebuzirt, nachdem bereits Anno 1779 die Abgaben für empfangene Ehrenstellen und Ämter in Geld umgewandelt wurden.

### Der Gesellschaftsfond.

Das Kapitalvermögen betrug bei Einführung der Zünfte circa fl. 140, welche, in 5 Posten angelegt, jährlich 7 Gulden Zins abwarfen. Diese Zinse, in Verbindung mit den Beiträgen der Mitglieder und den Leistungen der Gewerbege nossen, bildeten die gewöhnlichen Einnahmsquellen der Zunftgesellschaft.

Die vielen und beträchtlichen Eintrittsgebühren neuer Mitglieder und Einkaufsgelder der Gewerbege nossen, die Zunfterneuerungsgebühren und selbst die Bußen und Absenzengelder trugen wesentlich zur Ausrüstung des Fonds bei. Im Jahre 1454 betrug derselbe schon 340 Gulden. Das größte Kapital von fl. 100 stand bei der Stadt, laut Brief vom Jahre 1398, welcher von

Ritter Götz von Hünenberg erworben wurde. Es war dieses ein Anleihen, welches der Gesellschaft sehr wohl zu Statten kam, weil der Zins nach Bedarf bezogen werden konnte. Nach einhundertjährigem Bestehen der Zunft zum Kaufleuten betrugen die Kapitalien nur noch fl. 320, im Jahre 1611 fl. 654, Anno 1711 fl. 2540 und Anno 1811 oder vierhundert Jahre seit der Entstehung der Zünfte fl. 8135, wobei indessen der Werth des Geldes in den verschiedenen Jahrhunderten in Betracht gezogen werden muß.

Zu den Kapitalzinsen kamen im Verlauf der Zeit auch Miethzins für ausgeliehene Lokalitäten u. dgl. Der Raum des Thurms zu ebener Erde wurde schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einem Barbier ausgeliehen, der in demselben eine kommlische Gelegenheit zur Etabilirung eines „Scherrgaders“ erblickte. Die gute Lage dieser Lokalität trug dazu bei, daß dieselbe nie leer stand, sondern vielmehr in Folge starker Nachfrage von 7 bis auf 10 Pfund Heller Jahresmiete gesteigert wurde. Freilich kam die Gesellschaft bisweilen in den Fall, aufgelaufene Zins theilweise nachzulassen oder den Miethsmann dafür zu pfänden, weshalb ihr zuletzt die ganze innere Ausrüstung bis auf den „Scherrstuhl“ herab angehörte. Vom Jahre 1551 an ließ die Gesellschaft einen Dachboden als Kornschütte aus, der eine Reihe von Jahren vom St. Agnesen-Amt mit 15  $\text{fl}$  Heller verzinst wurde. Als Saalmiete bei Hochzeitanlässen hatten Nichtmitglieder 1  $\text{fl}$  10  $\beta$  Heller zu bezahlen, eine Einnahme, welche zu Zeiten nicht unbeträchtlich war. Das Bestreben, den Gesellschaftsfond zu äuffnen, verleitete sogar zur Verleihung des Platzes vor dem Gesellschaftshaus an den Jahrmärkten, an welchem zwei Krambuden aufgeschlagen wurden, für deren jede ein Platzgeld von 6  $\beta$  Heller erlegt werden mußte.

Nicht unbedeutend waren die Einnahmen an „Erbwein.“ Es wurden die Gesellschaftsgenossen einig, nach dem Vorgang einer Wl. oberen Gesellschaft auch auf den Bezug von Erbschaften eine Abgabe zu Gunsten des Gesellschaftsfonds zu legen, welche nach einem Beschluß vom Jahre 1783 für ein bezogenes Erbe

von fl. 20 bis fl. 1000 auf fl. 4 und von einer Erbschaft von fl. 2000 bis fl. 4000 auf fl. 8 angesetzt wurde.

Die bedeutendste Einnahme erwuchs jedoch der Gesellschaft aus der nun ebenfalls unter dem Titel „Erbwein“ erscheinenden Abgabe für einträgliche öffentliche Stellen, durch den Verkauf der vormals aus derselben hergestoffenen silbernen Pokale und Becher, wobei allerdings eine bedeutende Summe, welche die Façon gekostet, verloren gieng, da man zu jener Zeit außer der Probe und dem Gewicht keine anderen Faktoren für die Werthung kannte! —

Dieses die Einkünfte der Gesellschaft, aus denen die Ausgaben bestritten werden mußten; reichten sie nicht aus, so wurde in den früheren Jahrhunderten an die Mitglieder appellirt und mittelst Anlagen die nöthigen Summen erhoben.

Die bedeutendsten Ausgaben erforderte die Instandhaltung des Gesellschaftshauses. Es ist wirklich auffallend, an der Hand der Rechnungen zu ersehen, wie viel und oft an demselben reparirt wurde, namentlich bedurften die zu unterhaltenden Dächer zum öftersten ganze Wagenladungen Ziegel und viele Tausende Nägel, welche die Gesellschaft zu liefern hatte; auch die Dafen erforderten unerklärlich viel Reparaturen, welche zum öftersten „zu verstrichen, zu verbleßen und zu malen“ waren. Wenig kosteten die Fenster, die noch im 15. Jahrhundert theilweise nur mit Papier überzogen waren, welches Geschäft von weiblichen Händen verrichtet wurde.<sup>1)</sup> Um diese Zeit mußten für das „Leim kochen“ zwei Maß Wein abgegeben werden, über dessen Verwendung indessen nichts Näheres mitgetheilt ist.

Im Jahre 1551 wurde das Gesellschaftshaus durchaus renovirt, namentlich auch mit einem neuen Dachstuhl versehen, zu welchem Behuf mehrere hundert Gulden aufgenommen wurden. Die endliche Tilgung der Anleihen wurde Anno 1567 durch eine

<sup>1)</sup> „xiiij Hlr umb xiiij Bogen bapir nam Andy zun Fenstern in ze machen und viij Hlr umb viij Bogen bapir nam Peters From.“ Zu den 12 Fenstern der untern Stube besaß die Gesellschaft schon 1460 solche von Glas, die in einem Trog verwahrt und, wie es scheint, nur während des Winters angehängt wurden.

Anlage bewerkstelligt, bei welcher jedes Mitglied mit fl. 2 sich zu betheiligten hatte.

Zu den gewöhnlichen Ausgaben zählte auch die Anschaffung und Unterhaltung der Linge, des Hausraths und des Küchengeräths. Die zur Wirthschaft erforderlichen Gegenstände, die Tische, Stühle u. s. w. kamen besonders bald in Abgang, der hölzernen Teller, Becher und der Gläser zu geschweigen. Auch die Speisung des Eßigs und die Unterhaltung und Anschaffung der Spielgeräthschaften, Regel und Kugeln, Spielbretter u. dgl. erforderten nicht unbeträchtliche Ausgaben.

Einen Hauptausgabeposten bildete das benötigte Holz zum Heizen und Kochen. Anfänglich wurde der Bedarf karrenweise gekauft, dann aber (1447) der Holzbedarf einem „Holzmann“ affordirt, welcher „der Kaufsüt Trinkstuben und die Küche innerhalb eines Jahres beholzen soll nach ihr Nothdurft ungefährlich, darumb soll man ihm 15 Pfund Heller geben und ob er die Gesellschaft an Holz sumpte, so mögen die Gesellen uff sinen Schäden Holz kaufen und man mag heißen nach dem Maytag oder vor Michaeli ob kühl Tag kommen und die Gesellen des begehrten,“ doch immerhin mit Maß und Ziel.

Mit den Stubenknechten (Gesellschaftsdienern) wurden ihrer Leistungen und des Wartgelbes wegen ebenfalls Verträge abgeschlossen. Hans Segensser, welcher auf Johann Baptist 1447 seinen Dienst antrat, erhielt 10 Pfund Heller Jahrlohn und 2 Viertel Salz. Conrad Kitzinger, der Anno 1455 dessen Nachfolger wurde, begnügte sich mit der Hälfte des Wartgelbes, wozu indessen noch freie Wohnung und allerlei Vortheile kamen. Im Jahre 1589 betrug das Wartgeld bereits 27 Pfund Heller und ebenso Anno 1606.

Im Jahre 1474 sah sich die Gesellschaft veranlaßt, in die Verordnung für den Stubenknecht die Bestimmung aufzunehmen, „daß sowohl er als die sinen Sorg und Fliß haben sollen, was von Herren und Gesellen geredt oder gehandelt werd, das zu verschwiegen und nit wyter zu bringen, davon ihnen Schäden oder



Verhinderung erwachsen mög.“ Der Stubendiener hatte nicht nur für die Bewirthung zu sorgen, sondern alle Geschäfte eines Weibels und Einzügers zu verrichten, auch war derselbe gleich den übrigen Stubenwirthen verpflichtet, auf die etwa vorkommenden Frevler zu achten und diese zu verzeigen, eine Verpflichtung, die mit obiger Verordnung verfloß und daher ihre Anwendung in den meisten Fällen wohl nur gegen Nichtmitglieder gefunden haben mochte.

Zu den unvermeidlichen Ausgaben gehörten in fernerm die zur Deckung der Rückschläge bei den Mahlzeiten und Schenkungen erforderlichen Beiträge, die zwar nur ausnahmsweise gestattet waren, indessen nur allzuoft vorkamen, weil die Oberen im Wohlgefühl des Augenblicks die diesfälligen Verordnungen übersehen oder nicht konsequent durchführen mochten. Freilich nahmen dann in den Rechnungen diese Ausgabeposten einen etwas beschuldigenden Charakter an, wenn es z. B. hieß: „1 Pfund Heller schlug die Junst hinder uff die Bassnacht (1489)“ oder „uff 3. May Anno 1599 hat man Paulus Hagenbachs Tochtermann von Basel geschenkt und damit das Lasten=Mal gehalten; ist mit Bewilligung Herren Pflegers Jakob Hubers hinder gemacht worden 2  $\text{fl}$  18  $\beta$ “ u. s. w. Zu dieser Zeit kommen die Rückschläge häufig vor und belaufen sich nicht selten in einem Jahr auf 10 und mehr Pfund, da eben jede Gelegenheit und jedes Geschäft zur Abhaltung einer Tafelung benützt wurde, so „als man die Gutjahr an die Lasten uffgeschriben“ (1572), welcher Anlaß alljährlich kam und nur den Vorstehern gegolten haben wird.

Damit lenkt die Geschichte des Fonds auf das Gebiet der Geschenke und Ehrengaben ein, welche zu allen Zeiten bei der Gesellschaft zum Kaufleuten in Uebung waren und wiederum geeignet sind, den Geist der Zeit an denselben zu bemessen. Die Neujahrs-geschenke galten zunächst dem Stubenwirth, dessen Ehehälfte und der Magd oder Jungfrau und scheinen nicht unbedeutend gewesen zu sein, weil bei Bestellung eines Stubenwirths darauf hingewiesen wurde, dann wurden auch z. B. Anno 1419 „die jungen Mönche,

die fahrenden Fromen, die Blinden, Lutenſchläger und die Pfyffer“ beſchenkt. Es kamen auch „Badenſchentinnen“ an die Wirthſleute vor, ebenſo Pathengeſchenke. Aus dem Jahre 1471 wird erzählt, daß bei einer Abendmahlzeit, im Monat Mai, dem Urtheilſprecher Joh. Conrad Peyer zum Thürlein die erfreuliche Nachricht zugiang, „daß ſeine Frau Liebſte mit einer Tochter darnider gekommen, worauf gedachter Junker Urtheilſprecher eine ganze W. A. Geſellſchaft beehrt und dieſelbe ehrerbietigſt zu Gevatter gebeten, da dann Hr. Obherr Peyer zum goldenen Döſen ſich im Rahmen G. W. Geſellſchaft vor die bezeugte Affection bedankt.“ Urtheilſprecher und Profeſſor Ziegler wurde mit dem Auftrag betraut, „dieſes chriſtliche Werk nomine aller Geſellſchaftsgeſoſſen“ zu verrichten. Es wurde erkannt „zum Steiffpenning“ 1 Dukaten, zur „Einſtricketen“ ebenſoviel, zu einem „Kindbettpräſend“ aber einen ſilbernen Präſentirteller im Werth von fl. 53 und ſechs Zuckerſtöcke neſt einer „Mandel-Turten“ zu geben. Später nahmen dieſe Ehrenaugaben aus der Geſellſchaftskaiſſe ebenfalls einen ernſteren und zeitgemäheren Charakter an und wurden wohlthätigen Inſtituten und gemeinnützigen Unternehmungen zugewendet, eine Verwendungsweiſe, welche je länger je mehr ihre Anerkennung findet.

Die Umgeſtaltung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe überhaupt, durch Beſeitigung des rohen Selbſtgenuffes und Einführung anſtändigerer Sitten, iſt neben dem Ernſt der Zeiten hauptſächlich den beſſeren Schulen zu verdanken, ſobann inſondere dem erleichterten Beſuch der höheren Lehranſtalten und dem aus den wiſſenſchaftlichen Errungenſchaften hervorgegangenen Streben nach edleren Genüſſen. Mit Freuden erfüllt es uns zu erſehen, daß in Mitte einer ziemlich troſtloſen Zeit von Mitgliedern der Geſellſchaft auch in dieſer Beziehung ein guter Saame ausgeſtreut wurde, deſſen köſtliche Früchte noch der ſpäteren Nachkommenschaft zum Nutzen und Frommen reichen werden.

Der Wohlthätigkeitsſinn der Altvorderen im Privatleben begegnet uns faſt auf jedem Blatt der Geſchichte. Anfänglich

wandte sich derselbe den kirchlichen Instituten zu und hatte mehr einen egoistischen Charakter, um mittelst guter Werke das Heil der Seele zu erwerben; dann aber wurde derselbe gemeinnütziger und nahm die Gestalt des Dankes an gegen Gott für erzeigte Wohlthaten und verliehenen Segen. Es wurden Vergabungen gemacht zu Gunsten der Armen und Kranken, unbemittelter Durchreisender und sogenannter Hausarmen, Vergabungen aus Dank und Anerkennung den Geistlichen für gespendeten Trost, sodann für den Unterricht der Jugend, als einer „Pflanzstätte erspriesslicher Kenntnisse und gesegneter Zucht und Ehrbarkeit.“ In Verfolgung dieses Prinzips wurden auch Stipendien gestiftet für Studierende, von denen zwei, die spätere Stiftung ausschließlich, den Gesellschafts-genossen zum Kaufleuten gewidmet wurden.

### Die Legate.

Das Ziegler'sche Legat verdankt seine Stiftung dem Obhern Joh. Jakob Ziegler zur Hoffnungsburg, welcher Anno 1722, „in Betrachtung der von dem lieben Gott genossenen, geistlich und leiblichen Wohlthaten und bescheerten reichen Segen, zur Ehre Gottes und zur Beförderung der Kirchen und Schulen“ 4000 Gulden dotirte, um daraus zwei Stipendien von je fl. 400 abzugeben und zwar für einen Studenten der Theologie und einen Studiosus Juris, mit der Ermächtigung jedoch, in Ermanglung eines Juristen auch das zweite Stipendium einem Theologen zu verabsolgen. Als Bezugsberechtigte haben die Geschlechtsverwandten des Stifters den ersten Rang einzunehmen; wenn keine Bewerber sich vorfinden, so geht die Berechtigung auf die übrigen Gesellschafts-genossen über und wenn auch unter diesen keine Bewerber für die zu vergebenden Stipendien wären, so kann das Stipendium für die Theologie einem Angehörigen einer anderen Gesellschaft oder Zunft ertheilt werden, indessen unter der ausdrücklichen

Bedingung, daß auf das obrigkeitliche Stipendium Verzicht geleistet werde, welches dann auch zur Folge hatte, daß keine Angehörigen anderer Corporationen um das Ziegler'sche Stipendium, als das kleinere, sich bewarben.

So große Anerkennung auch dieser wohlthätigen Stiftung geollt wurden, so konnten die Wünsche der Studirenden anderer Fächer, namentlich der Medizin, nicht unterdrückt werden, daß die Stipendien auch auf sie ausgedehnt würden, weil dieses Studium „ebenso kostbar und dem Publikum sehr nützlich und dienlich seye.“ Allein der Wortlaut der Stiftung verwehrte die Berücksichtigung dieser, wenn auch gerechten Wünsche. Um diesen Ansichten Rechnung zu tragen, faßten drei Competenten: Conrad Peyer zum goldenen Thsen, Ludwig von Ziegler zum rothen Thurm und Georg Dschwald vom Schwanen im Jahre 1742 den rühmlichen Entschluß, auf das ihnen zugesicherte Ziegler'sche Stipendium im Gesamtbetrag von fl. 1200 zu verzichten, in der Erwartung, daß diese Summe „so werde employirt und auch so darüber werde disponirt werden, daß diese Resolution sämmtlichen Junkern und Herren Gesellschaftsgegnossen und in Specie denen in künftigen Zeiten competirenden Subjektis zu ziemlichem Vortheil, besonders aber zu Verbehaltung guter Harmoniä dienen werde.“ Bald nach diesen Verzichtleistungen schloß sich ein vierter Renunziant, ebenfalls ein Jurist, Ludwig von Ziegler zum weißen Thurm, denselben an und wurde hiedurch der Mitstifter des sogenannten Renunzianten-Fonds, welcher für alle Genossen zum Kaufleuten gestiftet wurde und nach dem Willen der Stifter schon seit Jahren allen Studirenden, welche an irgend einer wissenschaftlichen Anstalt, Universität, Akademie oder polytechnischen Institut Studien betreiben und sich über Fleiß und Fortschritte mit Zeugnissen ausweisen, zu gut kömmt. Das Ziegler'sche Legat beträgt jetzt Fr. 850, dasjenige aus dem Renunziantenfond aber, für Theologie, Jurisprudenz und Medizin Fr. 3000 und für die übrigen Fächer, als: höhere Chirurgie, Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaften, Mathematik, Philologie, Technologie, Chemie, Physik, Cameralia, Forstwissen-

schaft, Nationalökonomie, Kriegswissenschaften, Pharmaceutik, Thier-  
arzneikunde, bildende Künste, Architektur, Malerei, Bildhauerei  
und Musik Fr. 2000. Die jeweiligen Vorsteher der Gesellschaft  
unter Zuzug der Familien-Ältesten bilden die Aufsichts- und  
Verwaltungsbehörde über diese beiden Fonds, welche stets mit der  
größten Gewissenhaftigkeit verwaltet wurden und nach Anleitung  
der bestehenden Vorschriften so schöne Resultate hervorgebracht haben.

### Die beiden Gesellschaftshäuser.

Die heutige Kaufleutstube existirt erst 82 Jahre und wurde  
auf dem Platz, den der uralte sogenannte Kaufleutstubenthurm und  
das erste Gesellschaftshaus eingenommen, aufgeführt. Erwähnter  
Thurm war das älteste Gebäude in Schaffhausen und trug die  
Jahreszahl DCCCLXXVI. (876). Höchst wahrscheinlich wurde  
derselbe mit seinen Nebengebäuden von einem gräflich Nellenbur-  
gischen Beamten bewohnt; ebenso wahrscheinlich ist dieser Thurm  
diejenige Wehre in der Nähe des Klosters Allerheiligen, welche  
Graf Adalbert von Kyburg zu Mörsburg zu Ende des 11. Jahr-  
hunderts befestigen ließ, um die Mönche von Allerheiligen im  
Schach zu halten und zu demüthigen. Graf Adalbert von Mörs-  
burg war ein Enkel des Grafen Eberhard III. von Nellenburg,  
dem Schaffhausen die Stiftung des Klosters und eine bessere  
Existenz zu verdanken hat. Ungehalten auf die Mönche, denen es  
gelingen, seinen frommen Enkel Graf Burkhard von Nellenburg  
Anno 1080 zu vermögen, auf die bei der Stiftung des Klosters  
vorbehaltene Advokatie zu verzichten, gieng der Neffe damit um,  
diesen Akt ungültig zu erklären und drang sich, als der Augen-  
blick zur Ausführung gekommen, mit Gewalt den Mönchen als  
Schirmvogt auf. Nach der Chronik eines Zeitgenossen, des Mönchs  
Berthold zu Constanz, unternahmen die Conventualen zu Aller-  
heiligen im Jahre 1098 einen Wittgang nach dem Wohnsitz ihres

gestrengen Schirmvogts, von wo aus dieselben, unerachtet der hochverehrten Reliquien, die sie mit sich führten, eine Armbrust-Salve erhielten, derzufolge sie sich eiligst, unter Zurücklassung einiger Todten und Verwundeten, nach dem Kloster flüchteten. Im Jahre 1111 erhielt das Kloster von Kaiser Heinrich V. die Bewilligung, einen Schirmvogt nach freier Wahl anzunehmen, von welcher die Herren von Allerheiligen zu Gunsten des gefürchteten Grafen Adalbert, um denselben zu gewinnen, Gebrauch machten, indessen erst in Folge eines neuen kaiserlichen Privilegiums vom Jahre 1120, den nachgesuchten bessern Schutz gegen dessen Bedrückungen auswirkten.

Die ersten sicher bekannten Besitzer des Thurms bei den Fischbänken oder des Kaufleutstubenthurms waren die Hün von Beringen, von denen derselbe an Hermann von Winkelsheim übergieng, welcher Anno 1318 darin wohnte. Im Jahre 1331 wurde dieser Thurm nebst Angebäude von Wilhelm im Thurn bewohnt, der damals mit seinem Bruder Kürger im Thurn zwei Caplaneipfründen zu St. Johannes stiftete. Von der Familie im Thurn gieng dieser Wohnsitz an eine der beiden adelichen Gesellschaften über, die in demselben ihre Trinkstube etablirte, unter der Bezeichnung „Niedere Trinkstube“ im Gegensatz zur „Oberen“ am Salzmarkt.

Bei der im Jahre 1394 erfolgten Verschmelzung beider adelichen Gesellschaften und Vereinigung derselben auf der oberen Stube, der späteren Herrenstube, giengen Thurm und Haus an die Gesellschaft zum Kaufleuten über, die das Gesellschaftshaus bequem und nach Maßgabe ihrer gesellschaftlichen Erfordernisse einrichten ließen. Eine Bequemlichkeit jedoch, im weiteren Sinne des Wortes, konnte erst im Jahre 1409 in Folge gefälligen Entgegenkommens der Barsüßer erzielt werden, welche in Betrachtung „der großen Hilf und Förderung, so die ersamen und frommen der Gesellschaft uff der Kouflüt-Trinkstuben, dem Goghhus mit Almosen geben, mit Messen zu stiften und mit andern trostlichen Sachen bisshar oft und dick erzaigt,“ unentgeltlich einen Platz hiezu

am Hause zum Unterhof einräumten, mit Bewilligung ihres Provinzials auch ihres Leibgebingsmanns „Gori von Riethheim,“ der zur Zeit dieses Haus bewohnte.

Das alte Gesellschaftshaus war zweistöckig, im ersten Stock befand sich das Gesellschaftslokal, im zweiten außer einem Zimmer zu gesellschaftlichen Zwecken die Wohnung des Gesellschaftsdieners; jedes Stockwerk war mit einer Küche versehen. Der Raum ebener Erde mochte vormals zur Aufbewahrung von Holz u. dgl. auch des Rüstwagens gebient haben, wurde aber im 17. Jahrhundert zu einem sog. Leichensaal umgewandelt, in welchem nämlich bei Leichenbegängnissen von Gesellschaftsgenossen das Leid geklagt wurde. Auf dem Dachboden befand sich eine Kornschütte, welche, nachdem diese Lokalität gründlich renovirt war, vermietet wurde. Die drei Stockwerke des Thurms wurden als Aufbewahrungsort für allerlei Kriegsgeräthschaften, als: Waffen, Rüstungen, Reisezelt u. s. w. benützt, während der Raum zu ebener Erde als Barbierstube versehen war.

Die Gesellschaftsstube war nieder und finster, trotz der auf der Hauptfronte angebrachten 12 Fensteröffnungen in 4 Abtheilungen zu 3 Fenstern, von denen je das mittlere um einen Flügel über die beiden anderen hervorragte. Es waren dieselben in Gewölbebogen eingesetzt, die auf doppelten Säulen ruhten und eine breite Unterlage hatten; überdies wurde der Raum des Zimmers von Wandbänken, massiven runden, auch einigen langen Tischen und Bänken sehr beeinträchtigt. Die Decke war gewölbt und von Holz konstruirt, eine sogenannte Schoosbühne, und die Thüre entsprechend schwerfällig und mit breiten Ausladungen versehen, wozu dann noch ein gemeiner, umfangreicher, unglasirter und angestrichener Kachelofen kam, um vollends den Raum zu verengen.

Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß die Gesellschaftsgenossen für ihre abendlichen Zusammenkünfte während der heißen Jahreszeit im Freien eine Zuflucht suchten, die der Garten hinter dem Hause gewährte, welcher von zwei Linden überschattet wurde, um welche runde Tische angebracht waren. Diese Linden

mußten von Zeit zu Zeit gestückt werden, um das Dach eines nachbarlichen Hauses vor Schaden zu sichern, so Anno 1495, als sich die Vorsteherchaft genöthigt sah, den Goldschmied Friedrich Kraft wegen einer Wasserdole und unstatthafter Benützung seiner Lichtöffnungen in den Garten der Gesellschaft, vor Markengericht zu verklagen. Obgleich die Klägerin im Recht bestand, mußte dieselbe die Weisung entgegennehmen, die beiden Linden „bis uff die alten Stumpen stümmeln und abhomen zu lassen.“ Im Ganzen genommen, kam die Gesellschaft selten in den Fall, ihre Hausrechte gegen Eingriffe der Nachbarn wahren, noch weniger sich dieses Fehlers wegen verantworten zu müssen. Als Anno 1543 Conrad Baldenhofer zum Zuber sich begeben ließ, an den Markttagen die hervorstehende Thurmecke und diesen selbst zur Aushängung von „Tapeten, Sergen (Vordüren) und dergleichen auch sonst Kromer-Gattierung“ zu benützen, setzte sie demselben seinen Uebergriff auseinander, begnügte sich indessen mit einem Revers und der Zusicherung eines jährlichen Platzzinses von 2 Behemisch oder 6 Kreuzern.

Einem späteren Besitzer des Hauses zum Zuber, dem Gesellschaftsgenossen Seckelmeister Hans Caspar Stockar, wurde Anno 1571 die Erbauung eines Erkers, unter Benützung der Thurmmauer auf die Flucht derselben, gegen einen Revers bewilliget. In der besten urkundlichen Form ausgefertigt blieb die Pergament-Urkunde unbesiegelt bis zum Jahre 1647, zu welcher Zeit Conrad Huber Besitzer des Hauses zum Zuber wurde und durch eine Nachschrift und die Anhängung seines Siegels den Revers bestätigte.

Im Jahre 1551 und 1654 wurden Haus und Thurm bedeutend renovirt, allein man überzeugte sich nach der letzten Renovation nur allzubald, daß hiedurch nur eine zeitweilige Verbesserung erzielt worden sei und machte sich so nach und nach mit dem Gedanken vertraut, sowohl Thurm als Haus abbrechen und ein neues Gesellschaftshaus erstellen zu müssen, um den immerwährenden Reparaturkosten überhoben zu werden und den Anforderungen



der Zeit und den gesellschaftlichen Erfordernissen Genüge zu leisten. In Mitte des 18. Jahrhunderts war der Zeitpunkt gekommen, um mit vollem Recht die Anhandnahme einer Neubaute zu befürworten, da die Gesellschaftsstube kaum mehr den nöthigen Raum darbot, um die zahlreichen Mitglieder aufzunehmen. Ueberdies mißfiel den jungen Genossen das ganze „altfränkische Gebäu“, welches alle Fehler und Mißbeliebigkeiten in sich vereinige. Selbst ältere Mitglieder warfen, durch das stete Verschieben ungehalten, endlich die Frage auf, „ob es nicht allerdings die Ehr und Reputation erheische, daß eine bereits im Jahr 1762 bewirkte Erkenntniß je ehnder je lieber vollzogen und ohne Anstand und Zeitversäumniß Präparatoria zur Erbauung eines neuen Gesellschaftshauses gemacht“ würden. Von den Gegnern einer solchen Unternehmung wurden zwar die vorhandenen Mängel anerkannt, auch die Wünschbarkeit eines neuen Gesellschaftshauses zugestanden, dagegen die Ausführung dieses Projekts, wenn dasselbe zur Sprache gebracht wurde, auf geeignetere Zeit, d. h. bis der Gesellschaftsfond die erforderliche Höhe erreicht haben werde, um solch große Untkosten unbeschwert der übrigen Leistungen prästiren zu können, jeweils mit Erfolg zu verschieben beantragt. Zwanzig Jahre waren bereits verfloßen, seit der erste Antrag wegen Erbauung eines neuen Gesellschaftshauses gestellt wurde, es antete bereits eine Baukommission und dennoch gelang es den ängstlichen Gegnern am 9. Mai 1779 einen nochmaligen Verschiebungsbeschluß zu bewirken, bis der Gesellschaftsfond die Summe von fl. 40,000 erreicht haben werde, woran, im Vorbeigehen gesagt, nur noch fl. 500 mangelten. Bald nachher wurde Med. Dr. Johann Jakob von Ziegler zum Obherrn gewählt und hiedurch eine zu Ehren desselben abzuhaltende Mahlzeit den Mitgliedern in Aussicht gestellt.

Unerachtet des Bauverschiebungsbeschlusses wurde bei Anlaß des Rechnungsbots am 6. Dezember gedachten Jahrs durch Capitän Beyer zum Trauben in Erinnerung gebracht, wie „bei Haupt- und anderen solennen Anlässen man genöthiget seye, aus Mangel an Platz in der Gesellschaftsstube noch einigen Ehren-Gliedern in

dem Leid-Saal Platz anzuweisen, welches aber in der That unter allen Titeln sehr unbequem und gar nicht schicklich seye.“ Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, finde er sich veranlaßt, den Antrag zu stellen, es möchte die Vornahme einer Hauptreparatur genehmigt werden, welche circa fl. 1500 betragen würde und geeignet wäre, den Bedürfnissen der Gesellschaft auf Jahrzehnde hinaus zu genügen, darin bestehend, daß eine neue Hintermauer aufgeführt, die Schoosbühne entfernt, die Fensterbänke nebst Säulen weggebrochen und neue Fenster angeschafft würden, wodurch das Gesellschaftslokal an Raum und Licht gewinnen und zu einem „frohmutzigeren Zimmer“ umgewandelt werden könnte. Dieses Reparationsprojekt leuchtete ein, indessen fand man für nothwendig, die Ausführbarkeit desselben hauptsächlich bezüglich der Frage, ob hiedurch nicht das ganze Gebäude gefährdet werden könnte, der Baudirektion unter Beizug von Werkmeistern zur Prüfung und Beantwortung zu unterstellen. Der Befund derselben lautete dahin, daß nachdem auch die Erstellung eines neuen Dachstuhl's unumgänglich nothwendig sei, es wünschbar wäre, auch die vordere Frontmauer abzubrochen und neu zu erstellen, wozu denn auch die Baudirektion ermächtigt wurde, unter dem Ansinnen „nach ihrer guten Einsicht dahin zu trachten, daß dieses Bauwesen je ehynder je lieber befördert werde.“ —

Wirklich wurde die Baute rasch an Händen genommen, die beiden Fronten abgebrochen und die hintere Mauer aufgeführt, auch, um dem „uralten Thurm ein etwelches Ansehen zu machen und mit dem übrigen Bauwesen zu egalisiren,“ eine Licht-Öeffnung in demselben erweitert, um einen Kreuzstock einzusetzen, ähnlich denjenigen an der Hauptfronte. Als am 19. Juli (1780) Abends die Erweiterung bereits fertig war, erhob sich ein gewaltiges Krachen, der Thurm erhielt mehrere Risse, so sehr, daß die Arbeiter schrecken-erfüllt davon liefen und die ganze Nachbarschaft in Angst und Bekümmerniß gerieth. Zur Beruhigung derselben wurde der Thurm mit Balkwerk unterstützt und dessen Abtragung, soweit dieselbe erforderlich sein werde, sofort in Angriff genommen. Am 26. Juli

wurde dieses Ereignisses wegen ein außerordentliches Gebot abgehalten und nach einläßlicher Auseinandersetzung der baulichen Verhältnisse beschlossen: „nachdem dieser uralte, über die 900 Jahr „gestandene Kaufleutstübenturm, von vielen Zeiten her wegen „da und dorten sich darin gezeigten Rissen eine ganze W. A. „Gesellschaft und erst jüngst wieder die ganze Nachbarschaft in „den äußersten Schrecken und Unruh gebracht, sodann auch — wie „verlauten will — das Fundament desselben sehr schlecht, folglich „sehr bedenklich wär, auch nur die Hälfte des Thurms stehen zu „lassen; als solle dieser alte Thurm mit dem heutigen Tag seine „Endschaft erreicht haben, dergestalten, daß durch die bestellte „Werkleut mit dem Abbrechen weiters sürgefahen und (derselbe) „bis auf den Grund abraßiert werden solle“ (!). In Folge dieses Beschlusses legten die bisherigen Baudirektoren ihre Stellen nieder, worauf eine neue Baukommission bestellt wurde unter dem Vorsitz des Rathsherrn und Ehrengesandten Johann Jakob Ziegler. Der Plan zu dem neuen Gesellschaftshaus, unter Venützung der Hofstätte des Thurms, wurde durch den Stadtbaumeister Spengler entworfen und zu besserer Veranschaulichung desselben durch Joh. Conrad Rogler, Bildhauer und Schreiner, ein Holzmodel angefertigt, wonach sodann die Baute durch den Maurermeister J. Jakob Itz glücklich ausgeführt wurde.

Im April 1784 war das neue Gesellschaftshaus erstellt, welches beiläufig auf 32,000 Gulden zu stehen kam. Die Einweihung desselben fand erst am 23. September 1784 statt, bis zu welchem Tage die schon 5 Jahre zuvor projektirte Abhaltung einer Obhervren-Mahlzeit verschoben wurde. Die Pfleger erhielten den Auftrag, mit dem Gesellschaftsdiener „eine niedliche, dieserem Ehrenanlaß anständige Mahlzeit“ zu veranordnen.

## Die Mitglieder.

Zur Vervollständigung der Darstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt, insbesondere aber der bis dahin nur vereinzelt erwähnten Gesellschaftsgenossen folgt hier zunächst das älteste Mitgliederverzeichnis, welches der Rechnung von 1418 beigelegt ist; sodann die Aufzählung der Gesellschaftsverleihungen an die später eingetretenen Geschlechter, wie solche auf der Wappentafel vom Jahre 1848 enthalten sind.

- |                      |                     |                     |
|----------------------|---------------------|---------------------|
| 1. Hr. Nicol. Ernst. | 19. W. Engelmann.   | 36. Schagg.         |
| 2. Adam.             | 20. C. Parter.      | 37. Werli von Ah.   |
| 3. Armense.          | 21. Tur.            | 38. Hans Peter.     |
| 4. Huber.            | 22. Marti Münz-     | 39. Stattdreiber.   |
| 5. Hallower.         | maister.            | 40. Mathias.        |
| 6. Rech.             | 23. Stipper.        | 41. Anthony.        |
| 7. Rüsck.            | 24. H. Slatter.     | 42. Selzer.         |
| 8. Bunstmeister.     | 25. Jo. Slatter.    | 43. Swizer.         |
| 9. Ali payer.        | 26. Herbst.         | 44. Clinger.        |
| 10. Hans Maler.      | 27. Büninger.       | 45. Hans Sattler.   |
| 11. Hans pfluger.    | 28. Jo. von Aichen. | 46. Riether.        |
| 12. C. Goldsmit.     | 29. Cl. von Hagnow. | 47. H. Reguli.      |
| 13. Werchmaister.    | 30. C. Biegler.     | 48. Kuh.            |
| 14. Gabelhuser.      | 31. H. Parter.      | 49. Gerster.        |
| 15. H. v. Dieffenh.  | 32. H. Kron.        | 50. B. Golt.        |
| 16. Salmaswiler.     | 33. Krenbold.       | 51. Hanman Biegler. |
| 17. C. Sib.          | 34. Cl. Wiff.       | 52. Jäkli Sailer.   |
| 18. Köffinger.       | 35. Scherrer.       |                     |

Dieses älteste Mitgliederverzeichnis diente als Einzugs-Robel und trägt die Ueberschrift „Ingenommen von Zetlichem viij ß als hienach geschriben statt.“ Durch Vergleichung mit den spätern Verzeichnissen, mehr aber mit den Rechnungen und andern glaubwürdigen Akten, ist es gelungen, die Lücken bis an wenige auszufüllen, ebenso über die aufgeführten Persönlichkeiten, durch Beifügung biographischer und allgemeiner Notizen, etwelche Aufschlüsse zu geben.

1. Nicolaus Ernst, Caplan an St. Michaels Altar zu St. Johann, von 1399—1417.

2. Adam Kron, des Kleinen Raths. Anno 1425 wurde er von Rüger im Thurn zur Hafelstaube, Conrad Schwager und einem von Julach überfallen und lebensgefährlich verwundet. Die Thäter wurden für diesen Frevel mit der hohen Buße von 80 G Heller belegt und für 1 Jahr von der Stadt verwiesen. Anno 1438 wurde A. Kron zum Bürgermeister erwählt, welches Amt derselbe jedoch nur kurze Zeit bekleidete. <sup>1)</sup>

3. Heinrich Irnase, einer derjenigen Adlichen, die Anno 1394 auf der Niedern Stube blieben und der Gesellschaft zum Kaufleuten sich einverleibten.

4. Conrad Zuber in der Unterstadt. Dieses Geschlecht existirte noch Anno 1532 in Schaffhausen, scheint aber mit Erhard Zuber erloschen zu sein.

5. Hans Hallauer, 1423 Zunfmeister und 1431 Bürgermeister. Er wohnte in der Kepsfergasse, † 1441. Ueber die Hallauer oder die von Hallau, welche schon im 13. Jahrhundert urkundlich auftreten, bemerkt Rüger, es „will mich bedunken, die guten ehrlichen Leuth habend die Geistlichen helfen reich machen, wobei sie in Armuth kommen.“

6. Wilhelm Kech, an der Kepsfergasse, † vor 1434.

7. Hermann Künz (auch Künz), Besitzer des Hauses zum Königsstuhl bis zum Jahre 1440. <sup>2)</sup> Anno 1408 wurde er von Freiherrn Johannes von Tengen, Herrn zu Egglisau, mit der Mühle zu Dachsen belehnt. <sup>3)</sup> Nach dem Verkauf seines Wohnhauses in Schaffhausen bezog er das Schloß Freyenstein am Trüchel. Die Gefangennehmung eines Mannes aus jener Gegend, „umb schlechter Ursach willen,“ veranlaßte eine große Erbitterung gegen den Schloßherrn, weshalb den 28. November 1443 unter Anführung des Heinrich Schwend von Zürich, Vogt der Grafschaft Kyburg, die Angehörigen der Grafschaft, unterstützt von Zuzügeren der Städte

<sup>1)</sup> Rüger u. A. <sup>2)</sup> Urk. bei S. W. S. <sup>3)</sup> J. J. Spleiß, Chronist.

Winterthur und Dießenhofen, vor das Schloß zogen und daselbe mittelst Feuerpfeilen <sup>1)</sup> in Brand steckten, wodurch die Besatzung zur Uebergabe genöthigt wurde. Ob der Hier nach Beute vergaßen die Sieger den Gefangenen, zu dessen Befreiung sie vor das Schloß gezogen, bis derselbe unrettbar verloren war und erstickte. Das Schloß auf den Grund zerstört, blieb fortan Ruine. <sup>2)</sup> Hermann Kusch hinterließ einen gleichnamigen Sohn, welcher noch Anno 1481 in den Mitglieverzeichnissen der Gesellschaft erscheint.

8. Hans Linggi, zum schwarzen Wegeisen, jetzt zum Einhorn. Amtete Anno 1405 als Statthalter des Vogts Heinrich von Randegg. <sup>3)</sup> Er war der erste Zunftmeister der Gesellschaft zum Kaufleuten und wurde Anno 1412 zum Amtsbürgermeister erwählt, welche Stelle derselbe alle ander Jahre bis 1418 bekleidete.

9. Ulrich Peyer von Thengen zum Käfig, ein Bruder des Abts Johannes Peyer zu Allerheiligen. Er war Urtheilspreeher und Mitglied des Großen Raths Anno 1413. Während sein Bruder „eine Rahm“ als Wappenbild führte, siegelte er schon Anno 1403 mit einem Rad, welches Wappen seine Nachkommen, die Peyer im Hof, zur Stunde noch gebrauchen.

10. Hans Maler, seines Berufs ein Flachmaler. „Stubentnecht zum Kaufleuten von 1431—1443.

11. Hans Pfluger.

12. Conrad Walbkirch, genannt Goldschmied, ein Sohn von Heinrich Walbkirch, welcher in der Schlacht an der Wolfs- halde fiel und Vater des Bürgermeisters Hans Walbkirch. Er kaufte 1429 von Elisabetha von Lufen das Haus zum Störch- lein, jetzt Tunnel genannt. † 1448.

13. Heinrich Werkmeister. Der Geschlechtsname ist unbekannt. In der Eigenschaft als Werkmeister übertrug ihm die Gesellschaft Anno 1431 die Erstellung einer Barbierstube im Kaufleutstubenthurm.

<sup>1)</sup> „Man schosse Feuer ins Schloß.“ <sup>2)</sup> Spleiß'sche Chronik, Stumpf's Chronik zc. <sup>3)</sup> Urkunde in der Spleiß'schen Chronik.

14. Conrad Gabelhuser, Besitzer des Hauses zum Kessel. Im Jahre 1401 pachtete er von der Stadt die Gefälle des Weinzolles; Hans Kron und Ulrich Peyer leisteten Bürgschaft für ihn. <sup>1)</sup>

15. Heinrich von Dießenhofen † 1418. Dessen Wittwe „die Ersam Frow Clara“ verließ Anno 1431 einen Weingarten im Urwerf für den dritten Theil des Ertrags zum Erblehen. <sup>2)</sup>

16. Heinrich von Salmanswyl, Pfleger und Verweser des Klosters Paradies, in welcher Eigenschaft derselbe Anno 1416 mit Lütfried dem Muntbrat von Constanz einen Kauf abschloß. <sup>3)</sup>

17. Conrad Lyb, zur Linde (Peyerhof), 1413. Von Heinrich Irmase (3) kaufte er Anno 1429 das Schöpflein Löwenburg im Urwerf, den untern Löwenstein. <sup>4)</sup>

18. Hans Löffinger, zum Rebstock in der Münstergasse. Mit seinen Brüdern Rudolph Löffinger, Priester, und Heinrich Löffinger entlehnte er Anno 1418 bei der Caplanei-Verwaltung St. Johannes zu Allerheiligen ein Capital. <sup>5)</sup>

19. Johannes Engelman, Goldschmied von Thäyngen. Ihn war bis zum Jahre 1412 das von Werner zum Thor herrührende Lehen des Kornmaßes verpfändet, welches in diesem Jahre von der Stadt um 340 rhn. Gulden ausgelöst wurde. <sup>6)</sup>

20. Conrad Barter. Er wohnte zum rothen Schild, welches Haus er Anno 1405 für 427 rhn. Gulden von Götz Schultheiß von Mandenburg erwarb. <sup>7)</sup> Zwei Jahre zuvor erkaufte er von Ital Jöhler für 260 Goldgulden einen Weingarten nebst Trotte in Gruben <sup>8)</sup> und Anno 1418 von Berthold Schönburger, Schneider, einen Garten vor dem Engelbrechtsthor <sup>9)</sup> zc.

21. Lucas Münzmeister. Den Geschlechtsnamen kennt man nicht, dagegen ist sein Familienwappen auf uns gekommen.

<sup>1)</sup> Stadtbuch. <sup>2)</sup> Urk. des hist. antiq. Vereins. <sup>3)</sup> Urk. bei H. W. S. <sup>4)</sup> Urk. des hist. antiq. Vereins. <sup>5)</sup> Urk. bei H. W. S. <sup>6)</sup> Ebenda. <sup>7)</sup> Hausbrief bei Herrn J. E. Laffon. <sup>8)</sup> Urk. bei der hies. Schweiz. Zolldirection. <sup>9)</sup> Urk. des hist. antiq. Vereins.

Er wurde in der Regel Meister Lukas betitelt. Im Jahre 1417 leistete die Stadt für ihn Bürgschaft um die Summe von 360 Gulden gegenüber Clara Ehinger, geb. Grünberg von Konstanz. Zur Sicherstellung verschrieb er der Stadt sein Haus am Markt mit aller Fahrhabe. <sup>1)</sup>

22. Martin Münzmeister, Goldschmied.

23. Heinrich Steigbär, ein Bruder des Conrad Steigbär. Ihr beider Erbe Rudolph Steigbär, Chorherr zu Münster und Caplan dahier, stiftete Anno 1475 die St. Maria Capelle auf dem Herrenacker, zur Stelle des jetzigen Hauses zum Luchs. <sup>2)</sup>

24. Heinrich von Schlatt, auch Schlatter genannt, Richter. Er amte Anno 1426 als Stellvertreter der Margaretha Löw, Klosterfrau zu St. Agnes, bei einer Zinsverschreibung zu Gunsten derselben. <sup>3)</sup> Ihm gehörte die sogenannte Engelm~~ann~~scheune auf dem Schützengraben, auch besaß er Güter auf Hilzinger-, Ebringer- und Riethheimer-Gemarkung etc. <sup>4)</sup>

25. Hans von Schlatt oder Schlatter, Anmann des Klosters St. Agnes. Im Jahre 1395 erhob Johanna von Griesheim, Wittwe des Hans Heggenzi, Klage gegen ihn wegen unbefugter Veräußerung eines ihr zuständigen von Rosenegg'schen Lehenguts zu Riethheim. Der hiesige Rath erklärte die Klage als unbegründet. <sup>5)</sup>

26. . . . . Herbst. Er erscheint als Kapitalschuldner der Gesellschaft, wird indessen immer ohne Taufname aufgeführt.

27. Hans Büninger des Raths und Sackelmeister, welche Stelle derselbe schon Anno 1422 bekleidete. Er kaufte Anno 1426 von Margaretha Kempter Kernenzinse ab einer Huobe zu Nazheim. <sup>6)</sup>

28. Johannes von Eich, Vater des Bürgermeisters Nikolaus von Eich.

29. Nicolaus von Hagenow.

30. Conrad Ziegler, Peters, des Stammvaters der Familie Ziegler in Schaffhausen, Sohn. Der Vater, ein Kaufmann

<sup>1)</sup> Urkunde im Kantonsarchiv. <sup>2)</sup> Stiftungsurk. bei H. W. S. <sup>3)</sup> Urk. ebenda. <sup>4)</sup> Urk. im Stadtarchiv. <sup>5)</sup> Urk. bei H. W. S. <sup>6)</sup> Ebenda.



und Mitglied der Gesellschaft zum Kaufleuten, erwarb für Conrad Ziegler „uff die Zyt als sich die Zünfft angehebt hand und gemacht worden sind,“ das Zunftrecht bei den Kaufleuten. Bei dem ausgebreiteten Handel war es kaum zu vermeiden, daß nicht mitunter Waaren zum Verschluß kamen, welche streng genommen in das Gewerbe der Krämerzunft gehörten. Anno 1433 reklamirten deswegen die Krämer, daß „der Ersam Cunrat Ziegler, ihrer Zunft zugehören und dienstbar sin solt.“ Diese Angelegenheit wurde zur Entscheidung den beiden Rätthen vorgelegt, welche in Berücksichtigung des Sachverhalts vor Pfingsten gedachten Jahres erkannten, daß er ferners „bi denselben Kouflüten und in ihr Zunft sin und beliben soll, doch von des Gewerbs wegen der Cromereng . . . mit der Zunft, ob sie des nit entberen wölten, überkommen mag, ihnen darumb zu tund als denn der Zunft Sitt und Gomonhait ist zc.“<sup>1)</sup> Ob dem Gewerbe vergaß C. Ziegler keineswegs seine bürgerlichen Obliegenheiten. Schon Anno 1421 leistete er für die Vaterstadt Bürgerschaft gegenüber der Anna Sendler geborne Löw und übernahm Anno 1440 die schwere Bürde eines Sackelmeisters.

31. Heinrich Varter, des Raths Anno 1437. Mit Conrad Ziegler, seinem Schwager, kaufte er Anno 1434 von Hans Ulrich von Lettingen den Weiher im Urwerf.<sup>2)</sup>

32. Hermann Kron, genannt der Nieder, leistete mit seinem Sohn Anno 1382 Bürgerschaft für die Stadt. † 1418.<sup>3)</sup>

33. Hans Urenbold von Waldshut. Außer ihm kennt man nur Verena Urenbold, welche Anno 1389 als die Gattin eines Wurzers von Schaffhausen auftritt.<sup>4)</sup>

34. Nicolaus Wiff. Anno 1429 kaufte er Geldzinse ab zwei Häusern, in der Vorstadt und im Schulgäßli gelegen.<sup>5)</sup>

35. Eberhard Scherrer von Bonndorf.

36. Ulrich Schagg, Goldschmied. Es besaß derselbe 4 $\frac{1}{2}$  Zuchart Reben im Schupfer, die er um den vierten Theil des

<sup>1)</sup> Stadtbuch. <sup>2)</sup> Urkunde im Kantonsarchiv. <sup>3)</sup> J. Jb. Räger's Beschreibung. <sup>4)</sup> Urf. im Stadtarchiv. <sup>5)</sup> Urf. im Kantonsarchiv.

jährlichen Ertrags verließ. Mit seiner Gattin und seinem Sohne Ulrich Schagg, Priester, übergab er Anno 1451 besagte Neben nebst einer Huobe zu Hausen unter Krähen dem Spital gegen eine Leibrente für sich und die Seinen. <sup>1)</sup>

37. Werner von Ah. Neben ihm lebten zur Zeit noch Ulrich und Heini von Ah, Vater und Sohn.

38. Hans Hermann, genannt Hans Peter, 1439 Richter, dann des Raths. Er verkaufte mit seinem Bruder Peter Hermann Anno 1429 zwei Geldzinse an Nikolaus Wiff (34). <sup>2)</sup> Anno 1430 war er Gesellschaftspfleger.

39. Heinrich Spieß, Stadtschreiber. Anno 1412 wohnte er im Auftrag des Raths einer Kauffertigung vor Schultheiß und Rath zu Dießenhofen bei. <sup>3)</sup> Drei Jahre später war er nicht mehr im Amt. † 1418.

40. Mathens Siffach, genannt Kramer.

41. Anton.... Der Geschlechtsname fehlt auf allen Verzeichnissen. Anno 1432 erscheint dieser Name zum letztenmal.

42. Hans Gelzer. In Verbindung mit seinen Schwestern Greth und Agathe verkauft er Anno 1444 ein ihnen gemeinschaftlich zugefallenes Haus an der Neustadt. <sup>4)</sup>

43. .... Schwyzer. Der Taufname mangelt in allen Verzeichnissen, dasjenige vom Jahre 1431 gedenkt seiner nicht mehr. Vermuthlich war dieser Schwyzer der Stifter jenes Bildhäuschens, herwärts der beiden Felsen am Eingang des Merishausers und des Freudenthals gelegen, von welchem die Gegend die Bezeichnung „beim Schwyzers-Bild“ erhielt.

44. Hans Glinger, Urtheilspreeher. Im Jahre 1437 las dessen Sohn die erste Messe.

45. Hans Sattler, Urtheilspreeher, 1423 des Raths. In dieser Eigenschaft verbeiständete er die Matrone Bribä Tüchelin bei Anlaß einer Vergabung an das Kloster Paradies. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Urf. im Stadtarchiv. <sup>2)</sup> Urf. im Kantonsarchiv. <sup>3)</sup> Urf. Ebenda. <sup>4)</sup> Urfunde im Stadtarchiv. <sup>5)</sup> Urf. im Kantonsarchiv.

46. Rudolph Riether besaß Anno 1414 einen Weingarten am Gaisberg, welcher der Gesellschaft jun Kaufleuten für eine Kapitalschuld verpfändet war.

47. Heinzli Regelli, Heinrichs Sohn, wohnhaft an der Bachbrücke. Diese Branche trug den Beinamen Etterhaim.<sup>1)</sup>

48. .... Kuch oder Kuch, der Taufname ist unbekannt. † vor 1421.

49. .... Gerster. Er dürfte der Vater des Hans Gerster gewesen sein, welcher Anno 1488 als Besitzer eines Hauses in der Oberstadt aufgeführt wird.

50. Berthold Goldschmied, seines Gewerbes ein Goldschmied, wohnte Anno 1414 neben dem niedern Rathhaus, welches in diesem Jahre an die Zunft der Schneider käuflich abgetreten wurde.<sup>2)</sup>

51. Hanmann Ziegler, Ziegler zu Hoffstetten, ein Vorfahr der „bürgerlichen Ziegler.“

52. Jakob Seiler.

Von diesen Geschlechtern sind nur noch die von Waldbkirch und die Ziegler nebst den aus diesen hervorgegangenen von Ziegler unter den jetzigen Genossen vertreten.

Der oben aufgeführte Ulrich Peyer von Thengen (9) war, wie erwähnt, ein Vorfahr der Peyer im Hof, welche Familie wegen ihrer beiden Wohnsitze an der Brudergasse die Peyer im Hof genannt wurden. Nachdem in Folge der Reformation einige Mitglieder dieser Familie Peyer in Luzern und Baden sich niedergelassen, Bernhardin Peyer im Hof, der Urgroßvater des genannten Ulrich Peyer, im Jahre 1575 mit 4 seiner Söhne das Gesellschaftsrecht auf der Herrenstube erworben, starben die Peyer im Hof auf der Kaufleutstube im 3. Decennium des 17. Jahrhunderts aus. Die Familie Peyer, welche drei Wecken im

<sup>1)</sup> Urk. im Stadtarchiv. <sup>2)</sup> Kaufbrief der Schneiderzunft.

Schilde führt, ist erst seit dem Jahre 1528 der Gesellschaft einverleibt. Drei Söhne des Bürgermeisters Hans Peyer verzichteten auf das Stubenrecht bei den Schmieden und kauften sich bei den Kaufleuten ein, nämlich Heinrich Peyer „zum Luft,“ Reichsvogt 1534, Hans Peyer zum wilden Mann und Martin Peyer „zur hintern Fels,“ 1563 Obervogt zu Neunkirch. Der zweitälteste Bruder Alexander Peyer, welcher Anno 1547 zum Bürgermeister erwählt wurde, behielt das Zunftrecht bei den Schmieden bei.

Hans Huber, gebürtig von Döhningen, Urtheilspreeher, erwarb 1491 das Gesellschaftsrecht. In Folge auswärtiger Niederlassung hat diese Familie das Gesellschaftsrecht eingebüßt.

Im Jahre 1518 erkaufte der Stammvater der Familie Dschwalb, Bartholomäus Dschwalb von Engen, das Gesellschaftsrecht. Er war des Grafen Sigmund von Lupfen Rath und Jägermeister und bekleidete im sogenannten Schwabenkrieg Anno 1499 unter gedachtem seinem Herrn die Hauptmannstelle.

Die Harder sind seit dem Jahre 1539 Genossen der Kaufleute. Jakob Harder, ein Sohn des Lieutenant Jakob Harder, Enkel des Zunftmeisters Peter Harder und ein Nefte des Anno 1525 in der Schlacht bei Pavia gefallenen Hauptmann Ulrich Harder, quittirte das Zunftrecht bei den Schneidern und kaufte am Palmtag gedachten Jahres das Gesellschaftsrecht.

Benedikt Burgauer, Med. Dr. und Stadtarzt, Sohn des Pfarrers Benedikt Burgauer, gebürtig von St. Gallen, wurde Anno 1559 Gesellschaftsgenosse.

Der Einverleibung der Familie Scretta von Zavorziz aus Böhmen, im Jahr 1637, ist schon oben (Seite 22) Erwähnung geschehen.

Das Geschlecht der Egloff war nur 23 Jahre bei der Gesellschaft vertreten. Johann Conrad Egloff, Banquier von Gottlieben, † 1850, erwarb dasselbe Anno 1827.

Im Jahr 1833 wurde der Fürst Maximilian von Thurn und Taris als Ehrenmitglied in die Gesellschaft aufgenommen,

welche Ehrenbezeugung von Sr. Durchlaucht am 4. Januar 1834 schriftlich verdankt wurde.

Die Aufnahme der Familie van Bloten aus Utrecht, im Jahre 1836, deren hiesiger Stammvater noch unter uns lebt, bildet den Schluß der Gesellschaftsverleihungen.

Fünfsthalb Jahrhunderte liegen zwischen dem ersten Mitgliederverzeichniß und dem jetzigen. Die Gesellschaft darf sich im Allgemeinen ihrer Genossen freuen, welche von Anfang an bis zur Gegenwart ein Streben nach Ehre und Brauchbarkeit zu Tage gelegt haben und bei allen wichtigen Unternehmungen ihren Mitbürgern mit gutem Beispiel vorangegangen sind. Eben diese Brauchbarkeit, gepaart mit Ehrenfestigkeit, bot Veranlassung, daß so viele Mitglieder mit den wichtigsten Stellen im Regiment beehrt und mit so vielen ernstern Aufträgen und Botschaften betraut wurden.

Es würde zu weit führen, wollte man alle vorzüglicheren Mitglieder mit ihren Leistungen aufzählen; um indessen den Kranz der bereits erwähnten Celebritäten zu vervollständigen und auch den Vertretern der Theologie, der Medizin u. s. w. Rechnung zu tragen, mögen hier noch einige verdiente und berühmte Männer der früheren Zeit Erwähnung finden und damit der Grund gelegt werden zu einer Ehrentafel der Gesellschaftsgenossen zum Kaufleuten.

Cosmas Holzach, Med. Dr. von Basel. Als Stadtarzt Anno 1559 hieher berufen, wirkte er segensreich bis an sein Lebensende 1595. Während fast 40 Jahren bekleidete er die Stelle eines Mitglieds des Schulraths mit unermüdblichem Eifer.

Tobias Stimmer, Kunstmaler, geb. 7. April 1539, † 1582.

Abel Stimmer, Glasmaler, geb. 7. Juni 1542.

Christoph Stimmer, Formschneider, geb. 17. März 1549.

Tobias, Stimmer, Kunstmaler, geboren 24. Februar 1555. <sup>1)</sup>

Die Leistungen dieser Gebrüder sind zu bekannt, als daß eine Aufzählung derselben nicht füglich hier weglassen dürfte. Im Jahre 1569 und 1570 malte Tobias Stimmer das Haus zum Ritter für Hans von Waldbkirch. Von ihm besitzt man auch eine selbst „gestellte“, mit Federzeichnungen geschmückte „Comedia“, betitelt „ein nüm Schimpffspiel von zweien jungen Geleuten“ u. vom Jahre 1580.

Johann Wilhelm Ziegler, Statthalter, geb. 1574, † 1653. Er war ein umsichtiger und fleißiger Sammler von Materialien zur Geschichte der Stadt Schaffhausen. Von ihm ist eine Lebensbeschreibung des Bannerherrn Hans Im Thurn, nebst Bericht über den Ursprung der Familie Im Thurn, Anno 1611 im Druck erschienen. Für das Archiv bearbeitete er eine „ausführliche Beschreibung des Vorüberzugs der mächtigen Kaiserlich-Spanisch- und Bayerischen Armeen an den Grenzen der Stadt und Landschaft Schaffhausen,“ 1633.

Heinrich Peyer, Hauptmann und Bauherr, geb. 1621, † 1690. Erbauer des Oberhauses für seine eigene Rechnung. Er ist der Verfertiger der großen, mit den Wappen der Mitglieder des Kleinen Rathes umgebenen Karte des Kantons Schaffhausen, welche das hiesige antiquarische Cabinet ziert. Anno 1685 wurde diese werthvolle, für die damalige Zeit sehr genaue Karte, in etwas kleinerem Maßstabe, von Felix Meyer von Winterthur radirt.

Johann Conrad Peyer, Med. Dr., Sohn des Obherrn gleichen Namens, geb. 1653, † 1712. Er war einer der bedeutendsten Aerzte dahier, welcher durch die Entdeckung der Drüsen im Zwölffingerdarm (Glandulae Duodeni) in der medizinischen Welt Aufsehen erregte. Neben seinem Bruder Johannes Peyer war er Professor am hiesigen Collegium humanitatis, dessen Lehr-

<sup>1)</sup> Die Geburtstage sind den hiesigen Taufregistern entnommen.

fächer alle, mit Ausnahme der theologischen, durch diese Gebrüder docirt wurden.

Joel Heinrich Feyer, V. D. M., geb. 1674, † 1748. War deutscher Pfarrer in Genf und französischer Pfarrer dahier. Durch seine Stiftungen zu Gunsten der Studirenden der Theologie, des französischen Kirchenfonds u. s. w. hat er sich ein dankbares Andenken erworben.

Johann Conrad Riegler, Candidat der Theologie, geb. 1692, † 1731. Ein Mann von solider Wissenschaft und tiefer Religiosität, wurde nichtsdestoweniger mit fünf anderen Geistlichen Anno 1717 wegen des Separatismus removirt und zwar bevor ihm ein Examen abgenommen war. Er ist der Verfasser des von besagten Geistlichen Anno 1721 durch den Druck veröffentlichten „Zeugniß der Wahrheit“ und mehrerer schönen Kirchenlieder unseres Gesangbuches.

Laurenz von Waldkirch, V. D. M., Pfarrer am Münster und Triumvir, geb. 1699, † 1759. Verfasser einer werthvollen Chronik in zwei Bänden, betitelt: Merkwürdige Begebenheiten der Stadt Schaffhausen.

Conrad Feyer, geb. 1707, † 1768. Zu Marburg studirte er die Rechtswissenschaft und diente der Vaterstadt als Urtheilsprecher und als Mitglied des Großen Rathes. Zu Wiesholz bei Ramsen besaß er ein Landgut, in dessen ländlicher Stille er gerne weilte. Dasselbst schrieb er „deutsche Gedichte,“ welche Anno 1748 im Druck erschienen und ihm mannigfaches Lob und Anerkennung einbrachten. Durch die Aufmerksamkeit, welche er der Auffindung eines Bernsteins zu Wiesholz schenkte, gab er Veranlassung zu einer werthvollen Abhandlung des Med. Dr. Joh. Georg Stokar über diesen Gegenstand.

## Bellage a.

Dis ist der gefellen Insrat der  
Hansen malar (10) und finer Frowen ist in geantwurt  
vj feria post margrethe a<sup>o</sup>. 1431.

|                                                |                                                       |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| St. iij groß kessel.                           | St. ij Hülkin löffel.                                 |
| St. iij zilig kessel. <sup>1)</sup>            | St. v zwehellen.                                      |
| St. j klain kessel. <sup>2)</sup>              | St. ij lang fürzwehellen.                             |
| St. iij erin Häslen.                           | St. ij tischlachen.                                   |
| St. j große psannen.                           | St. ij schiben tuch. <sup>12)</sup>                   |
| St. iij zilig psannen.                         | St. ij tisch zusamen gelait.                          |
| St. ij isen spiff. <sup>3)</sup>               | St. ij schiben.                                       |
| St. ij röst.                                   | St. ij taffellen lang.                                |
| St. ij trisfüß.                                | St. ij lang aichin küll.                              |
| St. j isin schufel.                            | St. ij schiben küll.                                  |
| St. j Hertram. <sup>4)</sup>                   | St. j gezellt.                                        |
| St. iij halbuertellig kanten. <sup>5)</sup>    | St. j raiff trog.                                     |
| St. ij kopfellig kanten. <sup>6)</sup>         | St. j raiff Rühk. <sup>12)</sup>                      |
| St. ij Airen (Nerte).                          | St. viiiij trispiß.                                   |
| St. j gießsah                                  | St. ij isin weggen. <sup>11)</sup>                    |
| St. j bekki.                                   | St. v köpf.                                           |
| St. ij Hätten. <sup>7)</sup>                   | St. xlj becher.                                       |
| St. j kähki. <sup>8)</sup>                     | St. xxviiiij gleser.                                  |
| St. iij groß näpf.                             | St. ij spil brett.                                    |
| St. vij groß teller.                           | St. ij schäszal Brett. <sup>12)</sup>                 |
| St. ij groß rot schüfflen.                     | St. j zalt Brett.                                     |
| St. j gemaleti schüffel.                       | St. j swarze taffel.                                  |
| St. xxviiij flacher schüfflen. <sup>9)</sup>   | St. j wassergelt.                                     |
| St. Lxxxv teller und furtellen. <sup>10)</sup> | St. j gelt da man wasser in tut den<br>win zer külen. |
| St. xxxij Hoff schüfflen. <sup>11)</sup>       | St. j Hakbank.                                        |
| St. xiiij sent schüfflen.                      | St. j Erog.                                           |
| St. j salt schüffel mit vj schüfflinen.        | St. vj Armbrust.                                      |
| St. iij isin löffel.                           |                                                       |

<sup>1)</sup> zilig, gewöhnlicher, d. h. mittlerer Größe. <sup>2)</sup> Anno 1450 als „Fischkessel“ bezeichnet. <sup>3)</sup> Bratspieß, 1575. <sup>4)</sup> Herdrahme. <sup>5)</sup> 4 Maß haltend. <sup>6)</sup> 2 Maß haltend. <sup>7)</sup> Hälten 1486, Hülen 1524, Höll 1573, eine Glutstätte, über welche Bratpfannen gelegt wurden. <sup>8)</sup> Kupferner Wasserschöpfen. <sup>9)</sup> Messerschüssel 1460. <sup>10)</sup> Furtellen, Furteln, Gabeln. <sup>11)</sup> kleine Schüssel, 1460. <sup>12)</sup> Decktuch für einen runden Tisch oder Scheibe. <sup>13)</sup> „Gezellt so uff ainen Raiß wagen gehört“ 1486. <sup>14)</sup> eiserne Meile. <sup>15)</sup> Schafzabel, Schachspiel.



## Beilage b.

## Tractir-Bodel.

Donnerstags und Freitags den 5. und 6. December 1689 sind nach gehaltener Rechnung folgende Speisen verbraucht worden und Costen.

|                                            |             |
|--------------------------------------------|-------------|
| 100 H Broth à 12 Kpn. . . . .              | fl. 8. —.   |
| 16 Haßen . . . . .                         | " 13. 14.   |
| 100 H Kelberis à 14 Pfng. . . . .          | " 7. 43.    |
| 2 Lammery Bierling . . . . .               | " 1. 20.    |
| 39 H Kächs à 12 fr. . . . .                | " 7. 48.    |
| 71 Bratwürst à 5 fr. . . . .               | " 5. 55.    |
| pr Spect . . . . .                         | " 2. —.     |
| 4 H Kerben . . . . .                       | " —. 48.    |
| Köhl . . . . .                             | " —. 28.    |
| Zwegsten . . . . .                         | " —. 16.    |
| 3 H Kindfleisch . . . . .                  | " —. 14.    |
| Salath . . . . .                           | " 1. —.     |
| 28 Dozet Hofferen (Bachwert) . . . . .     | " 1. 59.    |
| Kanen . . . . .                            | " —. 26.    |
| Sempfi . . . . .                           | " —. 14.    |
| Gewürz und Citronen . . . . .              | " 2. —.     |
| Den auf Wartern . . . . .                  | " 1. 12.    |
| Der Schüsselwaschern . . . . .             | " —. 40.    |
| pr. den Tisch Klunder zu waschen . . . . . | " 1. —.     |
| Kocherlohn . . . . .                       | " 4. —.     |
| Summa                                      | fl. 59. 57. |

Die werden bezahlt wie hernach folget. —

|                                                                                        |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Von Junfer Christoph und Alexander Riegler zum Kessel<br>zwey Hochzeitmähler . . . . . | fl. 12. —.  |
| Von Herr Hans Jakob Schalchen in der Burg<br>ein Stubenlösung . . . . .                | " 7. 12.    |
| Auß Löbl. Gesellschaft Zefel . . . . .                                                 | " 5. 36.    |
| Sobann des Ersten Tags von 58 Persohnen à 19 fr. . . . .                               | " 18. 22.   |
| Des andern Tags von 53 Personen . . . . .                                              | " 16. 47.   |
| Summa                                                                                  | fl. 59. 57. |

## Inhalt.

|                                                    | Seite. |
|----------------------------------------------------|--------|
| Einleitung . . . . .                               | 1      |
| Entstehung der Gesellschaft . . . . .              | 9      |
| Das Zunftwesen . . . . .                           | 13     |
| Gewerbewesen . . . . .                             | 24     |
| Wehr- und Frondienstpflicht . . . . .              | 25     |
| Kirchliche Festlichkeiten . . . . .                | 31     |
| Gesellschaftliches . . . . .                       | 53     |
| Die Wappenschilde und die Trinkgeschirre . . . . . | 43     |
| Der Gesellschaftsfond . . . . .                    | 47     |
| Die Legate . . . . .                               | 53     |
| Die beiden Gesellschaftshäuser . . . . .           | 55     |
| Die Mitglieder . . . . .                           | 62     |
| Beilagen:                                          |        |
| a) Inventarium des Hausraths von 1431 . . . . .    | 74     |
| b) Tractir-Rodel vom Jahr 1689 . . . . .           | 75     |

Aus der

**volksmässigen Ueberlieferung**

***der Heimat.***

Von

**P. Amand Baumgarten.**

I.

*Zur volksthümlichen Naturkunde.*





Ein Landesmuseum setzt sich die Aufgabe, Kunde von Land und Leuten zu geben, in die Eigenthümlichkeit beider mit einem Blicke, welchen die Betrachtung des heimischen Wesens schärft, liebend einzudringen. Zu dem Ende werden Archive durchforscht, Klima und Witterung beobachtet, Thier, Pflanze und Stein wissenschaftlich beschrieben oder in Sammlungen zum Augenschein vorgestellt. Waffen, Münzen und Geräthe, selbst einer grauen Vorzeit, in welcher längst dahin geschwundene Völker den heimischen Boden bewohnten, werden aus dem Staube der Vergessenheit hervorgezogen oder dem neidischen Schooss der Erde entrissen. Auch Geist und Gemüth des Volkes, wie sie im Laufe der Zeit gewaltet und geschaffen haben, das edelste Erbe der vergangenen Geschlechter, wird der Gegenwart erhoben und der Zukunft gerettet. Geist und Gemüth des Volkes aber spricht auch, und zwar nicht selten in den innigsten Lauten, aus seinen Mythen und Sagen, offenbart sich am vertraulichsten in Brauch und Sitte, Glauben und Meinung. Auch die Natur des Landes, Nationalität, Religion und Kirche, die eigenen Thaten und Schicksale der Bewohner und die, an welchen sie, im Verband und Verkehre mit Stammesgenossen und Fremden, theil genommen haben, alles diess findet darin helleren oder dunkleren Ausdruck. Daher ist auch seit Jahren fast in allen deutschen Gauen das Bedürfnis erwacht, die Quelle volkmässiger Ueberlieferung, welche die Ungunst mehrer Jahrhunderte hatte versanden und von fremdem Gestrüpp feindlich umwuchern lassen, wieder zu reinigen und, wenn auch nur mehr aus still und spärlich rieselnder Fluth, daraus Erkenntniss des eigenen innersten Lebens des Volkes zu schöpfen, den poetischen Sinn desselben in seinem geheimen Wehen zu be-

lauschen, in seine Kultur- und Sittengeschichte sich lebendiger zu vertiefen, sein Lachen und Jauchzen, sein Fürchten und Bangen, seine Liebe und seinen Zorn zu verstehen, seine Vorzüge und Tugenden zu achten und zu ehren, seine Irrthümer und Fehler aufzudecken und zu verurtheilen. Diesen Zweck suchen auch, obschon im bescheidenen Mass, die gegenwärtigen, und so Gott will, die künftigen Beiträge zu verfolgen. Ich nehme mit ihnen nur den Namen eines Sammlers in Anspruch. Es braucht wol nicht erst der Entschuldigung, wenn ein Sammler seine Zusammenstellungen in zwangslos natürlicher Folge verknüpft und nur relative Vollständigkeit erreicht; sowie es sich leicht begreift, dass, wer sich einschlägigen Arbeiten in der gewählten Form <sup>1)</sup> unterzieht, die Grenze nicht immer haarscharf logisch zu stecken vermag, mitunter an Wiederholungen streift, <sup>2)</sup> oder doch bald vorwärts, bald zurück zu weisen genöthiget wird. Wenn hin und wieder Erklärungen dem wissbegierigen Leser es andeuten, worin der Werth des volkmässig Ueberlieferten für die deutsche Mythologie besteht, ist es auch nur auf Andeutungen abgesehen. Den Vorwurf, was ich hier mittheile oder später mittheilen könne, stimme und werde mit dem im übrigen Deutschland bereits Aufgefundenen im wesentlichen grosstheils übereinstimmen, fürchte ich nicht ernstlich. Einiges könnte doch unbekannt sein, dem schon bekannten wird nicht unwillkommene Bestätigung zu theil und jedenfalls dürfte meinen engeren Landsleuten damit ein Dienst gethan werden. Zum Schluss danke ich allen Förderern der Sache, besonders meinem hochwürdigen Freund und Mitbruder P. Meinrad Haas, aus ganzem Herzen und ersuche sie und jeden, der es im Stande ist, um Gefälligkeit in neuen Mittheilungen!

---

<sup>1)</sup> Zu dieser Wahl trieb das Mass der Arbeitszeit.

<sup>2)</sup> Solche konnten besonders in I. aus dem Aufsatz: „Das Jahr und seine Tage, & c.“, Programm des Kremsmünster Gymnasiums, 1860, nicht vermieden werden, da dieser absichtlich mitunter ausserhalb der selbst gezogenen Grenzen sich erging. —

# I.

## Zur volksthümlichen Naturkunde.

---

### A. Himmel und Erde.

1. **Erde**, als Weltkörper. In einer beinahe schon gänzlich verschollenen Redensart heisst die Erde als Wohnplatz der Lebenden »Höhberg«<sup>1)</sup>, d. h. Höherberg. Aus dem Norden Deutschlands ist für das Totenreich die Benennung »Niederberg, Unterberg« nachgewiesen.

2. Den **Himmel** (Steinerkirchen<sup>2)</sup>) stellt man sich als eine ungeheure Hohlkugel vor und die Sterne als Lichtlein, welche Abends von den Seligen angezündet werden. —<sup>3)</sup>

Mit alt mythischen Zügen sogenannter Lügenproben berührt sich, was einst ein alter Bauer beim »Kindswerá«<sup>4)</sup> den Enkeln erzählte. Er gieng einmal aus und kam an ein Wasser; darin schwammen Enten. Nachdem er sich eine Zeit besonnen, fing und

---

1) »á« vertritt in mundartlichen Ausdrücken hier immer das helle »a«; »-« deutet ein aus- oder abgefallenes »n«, »'« andere aus- oder abgefallene Laute an; »ea« ist das durch die Nase gesprochene »i« oder »ie«.

2) Ohne weiteren Beisatz, ein- für allemal Steinerkirchen im Traunviertl.

3) Nach der Edda waren alle Gestirne Feuerfunken, die in dem Luftraume herumflogen, bis ihnen die Götter Sitz und Gang anwiesen. Grimm, deutsch. Mythol. II. 685.

4) Kinder wahren, ihrer warten.

rupfte er sie. Aus den Schwungfedern machte er sich Leiterbäume, aus den Pflaumen Sprossen, und stieg so bis zur Himmels-  
thür hinauf. Da sie gerade offen stand, that er schnell einen  
Blick in den Himmel hinein. Alles war voll Leute und unbeschreib-  
lich schön. Jedoch, als er hineingehen wollte, stiess der Wind  
die Thüre zu und warf seine Leiter um- und zur Erde hinab. Zum  
Glück für ihn stand eine Fuhr »Maltár« vor der Himmels-  
thür und darauf lag ein »Sáckl Kleubn.«<sup>1)</sup> Er knüpfte sich nun die »Kleubn«  
zusammen und erhielt so ein Seil, woran er sich wieder zur Erde  
hinab zu lassen vermochte. —

»S' Himmláft Hoa«. Manche behaupten, es thue sich bis-  
weilen der Himmel auf, d. h. er thue sich so auseinander, dass  
man in den »leibhaftigen« Himmel hineinesehe. So hat sich der  
Himmel einmal einem alten, frommen Bauern aufgethan, als er an  
einem schönen Sommerabend nach Gewohnheit sein Abendgebet,  
im »Roãgarten« herumgehend, verrichtete. Er sah nemlich eine  
unbeschreibliche Klarheit und Helle, die Sonne kam damit gar nicht  
in Vergleich, es blendete ihm fast die Augen. Doch dauerte der  
Anblick nur kurze Zeit; der Himmel that sich wieder zu, und es  
war sternhelle Nacht, wie zuvor.

8. Sonnenfinsternis.<sup>2)</sup> Wenn sich die Sonne verfinstert  
(Altmünster), ist der Teufel mit ihr im Kampfe und sucht sie zu  
überwinden. Anderswo hiess oder heisst es, der Teufel will der  
Erde das Sonnenlicht nehmen und sucht zu dem Ende die Sonne  
zu verdecken; doch bringt er es nie völlig zu Stande.

---

<sup>1)</sup> Altmythische Züge sind die Enten, die Fuhr Maltar und die Kleien. Die  
Enten sind Wolken; der Wolkenhimmel ist eine Mühle. Ein Kinderreim  
lautet: Ringer, ringer, reiher. Sán már unser dreier, d' Fischerl sánd  
im Weiher, d' Anterl sánd im Obersee, hupfn alle hoch in d' Höh.  
Siehe später: »Feuer« und »Fisch.« —

<sup>2)</sup> Die Verfinsterungen der Sonne und des Mondes gaben zu dem Mythus  
Anlass, dass sie von 2 Wölfen verfolgt würden, welche sie zu ver-  
schlingen drohten. Simrock, deutsche Mythologie, S. 24.



Nimmt man ein »Schäffl« Wasser und stellt es so, dass die Sonne, während sie verfinstert wird, sich darin abspiegeln kann, sieht man diess genau. Bei einer Sonnenfinsternis (Steinerkirchen) will der Böse die Sonne »vátilling«<sup>1)</sup>; schaut man in eine »Lakn«, so sieht man es, wie er damit »abhaust«. <sup>2)</sup> Damit er nicht »überhand nehme«, müssen alle Geistliche, alle Mönche und Nonnen, während der ganzen Dauer der Sonnenfinsternis, fleissig beten. <sup>3)</sup> Anderswo sagt man, dass der Teufel die Sonne prügelt, oder auch, dass Sonne und Mond miteinander raufen. Häufig warnt man auch, während einer solchen Finsterniss Wasser zu holen und davon zu trinken. Durch eine Sonnenfinsternis (Steinerkirchen) wird Weid und Wasser vergiftet; man soll daher kein Wasser, weder für Vieh, noch für Leute, ins Haus holen und das Vieh nicht auf die Weide treiben, oder wenn es draussen wäre, unter Dach führen und so lange drinnen lassen, als die Finsternis dauert. —

Wenn es zugleich regnet und die Sonne scheint, so prügelt der Teufel sein Weib. (Sehr häufig.)

Wenn man (Unterach) am Ostersonntage vor Sonnenaufgang in der »Frei« auf dem »Hollerberge«<sup>4)</sup> oben ist, sieht man 3 Sonnen aufgehen.

A. Mond, »Ma«, Ma'schei, Ac'lma«. Der letztere Name scheint ehemals allgemeiner gewesen zu sein; er kommt jetzt fast nur mehr im Munde sehr alter Leute vor. Von dem roth aufgehenden Monde sagt man: Er ist »wiar á föörás Rad«, oder á

<sup>1)</sup> Vertilgen.

<sup>2)</sup> Zanken, Streiten, Schelten.

<sup>3)</sup> Pillwein bringt in seinem bekannten Werke die Notiz bei, dass im J. 1706 bei Gelegenheit einer Sonnenfinsternis im Innviertl noch öffentliche Gebete angestellt wurden.

<sup>4)</sup> Die Namen selbst scheinen bedeutsam. Von dem Hollerberg glaubt man auch, dass er einst das Dorf Unterach, das weder durch Feuer, noch durch Wasser zerstört werden kann, in den See »hineintauche«.

föörarö Kugl. — Der Hof des Mondes sowol, als auch der Sonne nennt man »Rad oder Ring«. Ausser den »Neusonnagen« spricht das Volk auch von neuen Mittwochen und Freitagen. —

Von dem Monde erzählte man einst im Mühlviertl den Kindern, dass man in ihm einen Holzhacker sehe, den er, der »Enlman«, einst verschluckt habe.

Im Monde ist ein »Widhacker«, der an einem neuen Sonntag »Wid gehackt« hat. Er wurde zur Strafe hiefür mit Hacke, Stock, »Burt Wid« und Reisig dahin entrückt; bei Vollmond kann man dieses alles deutlich sehen. Er muss dort ewig verbleiben und »Wid hacken« bis zum jüngsten Tag. Im Kloster Lambach soll sich einst ein uraltes Bild befunden haben, welches ein Weib mit umgedrehtem Kopf oder Hals, bei Mondschein am Rocken sitzend, darstellte. Ein Zusatz <sup>1)</sup> erklärte, es sei diess geschehen, weil sie Donnerstag Nachts gesponnen habe. Den scheinenden Mond (Steinerkirchen) soll man nicht zu lange anschauen, noch weniger bei seinem Lichte arbeiten; sonst wird man in den Mond »verzuckt«. <sup>2)</sup> Man lüthet sich auch, aus einer Schüssel zu essen, in welche der Mond scheint; dem Unvorsichtigen schwillt der Bauch auf, oder er bekommt, hat den »Mondschein«. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser Zusatz scheint so gut als die Einschiebung des neuen Sonntags (oben) aus einer Zeit zu stammen, wo man genöthigt war, bereits unverständlich Gewordenes sich neu zu erklären. Doch weist selbst der neue Sonntag auf Verbindung mit dem Monde hin. —

<sup>2)</sup> Hiemit ist die unmittelbar vorausgegangene Erklärung gerechtfertigt und die Ansicht Simrock's, d. Myth., S. 24, begründet, die Sage von dem Manne im Monde hänge mit der alten Heiligkeit des Mondscheines zusammen. Wol darum haben auch die Messer, in deren Klingen 3 oder 9 Mondscheine eingegraben sind, besonderen Werth. Dass neben den Monden eben so viele (christliche) Kreuze eingezeichnet sind, spricht eben für die heidnische Anschauung von der Heiligkeit des Mondscheines.

<sup>3)</sup> Diese Anschwellung, »der Mondschein« steigert und mindert sich mit zu - oder abnehmendem Monde.

✕ Von Speis und Trank, welche der Mond bescheint, (Steinerkirchen) soll man nicht geniessen; man wird sonst »mondscheinig«. —

✕ Auch in der Viechtau wusste man vor Zeiten von einem Mann im Monde, der Reisig mache, um damit Abends die Sterne anzuzünden. Eine vielleicht nur den Viechtauern eigene Vorstellung war es, dass sie von dem Monde, war er unter Tags sichtbar, sagten, er komme aus dem Bado und trockene sich, und wenn er sich verfinstere, so schliefe er aus dem Wams und lege ein neues an.

(Steinerkirchen und Umgebung) Der Neumond heisst der »jungö Man«, der abnehmende aber der »altö Man«. Der junge und alte Man treten bei vielen Verrichtungen und Arbeiten bestimmend auf. Ackern, Säen, Dreschen, werden nur im alten, andere, z. B. Mähen, nur im jungen Man vorgenommen. —

✕ 5. **Sterne.** Das Sternbild des grossen Bären heisst der »Hörwagng«, die 3 abstehenden Sterne die »Deichsel« und der kleine Stern über dem mittelsten in der Deichsel das »Reiterl«.

✕ Auch die Milchstrasse hört man den »Hörweg«<sup>1)</sup> nennen.

✕ Sie heisst auch die »Himmels-« und in Steinerkirchen die »Romstrasse«,<sup>2)</sup> und man erklärt diesen Namen damit, dass, wer ihr nachgeht, geraden Wegs nach Rom kommt. — Eine mit den Schwänken, deren Gegenstand der heil. Petrus geworden ist, verknüpfte Erzählung lautet, dass der Herr einst, als er mit Petrus auf Erden wallte, nach einer Milchsuppe verlangt habe. Voller Hast lief Petrus darnach; aber, indem er sich nicht vorsah,

<sup>1)</sup> Heerwagen und Heerweg.

<sup>2)</sup> Nachdem (Wolff Wenzel in der Germania, VI., 2) die uralte, aus Asien stammende Vorstellung, dass die Seelen aus dem Himmel auf dem Wege der Milchstrasse zur Erde herabkommen, auch für die d. Myth. nachgewiesen ist, drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob mit der Benennung »Romstrasse« nicht auch die Redensart im Zusammenhang sei, dass die Wöchnerinnen nach Rom reisen?

geschah es, dass er auf dem Rückweg stolperte und von der Milch ausgoss. So entstand die Milchstrasse. <sup>1)</sup>

<sup>x</sup>Zu den Gestirnen, welche bei uns volksthümliche Namen haben, gehören auch 3 Sterne im Orion, der »Petersstab« oder »Petersstaffel« <sup>2)</sup> genannt. —

<sup>x</sup>In sternhellen Nächten soll man nicht zu lange zum Himmel aufschauen; denn würde man zufällig seines eigenen Sternes ansichtig, man stürzte tot zu Boden nieder. (Kremsmünster). —

<sup>x</sup>Wenn du Nachts gehst, verlautete es einst in Altmünster, und das Firmament anschauest, sollst du ja nicht die Sterne zählen; denn jeder Mensch hat seinen Stern, und wenn du zufällig den Deinen mitzählst, so bist du tot. — (Steinerkirchen). Wer seinen Stern zählt, auf den fällt er nieder und verbrennt ihn. —

Mit dem astrologischen Glauben, der nicht nur in Palästen, sondern auch in Hütten Eingang gefunden hatte, hiengen die »Planetenbüchlein« zusammen, welche eines hohen Ansehens unter dem Volke genossen, und auf die noch manche verbreitete Meinung, z. B. dass die im Zeichen des Widders gebornen Kinder nicht reich werden, zurückzuführen ist. Sie geben die Art und das Wesen der Planeten an, ob sie hitziger oder kälter, trockener oder feuchter Natur seien, welchen Göttern der Alten sie heilig waren, welche Thiere, Pflanzen und Steine, Organe und Glieder des menschlichen Körpers, Farben und Zahlen, Anlagen und Triebe ihnen gleichsam zugehören, und daraus wird Charakter und Geschick dessen prophezeit, der unter diesem oder jenem Planeten geboren ist. Von den Planeten gehen diese Büchlein über zu den Monaten und offenbaren, mit Hinsicht auf die Zeichen des Thierkreises u. dgl., was für Speisen und Getränke nach

<sup>1)</sup> Here, die Gemahlin des Zeus, zornig über den ihrer Brust untergelegten Hermes oder Herakles, bildete durch ihre am Himmel verspritzte Milch einen weiss glänzenden Kreis.

<sup>2)</sup> In Skandinavien, einst Spindel der Frigga; mithin Uebertragung der heidnischen Spindel auf den heil. Apostel. Grimm d. Myth. II., 690.

Monat und Tag die gesündesten seien, welche Arbeiten und Ergötzungen nach Monat und Tag dem Menschen am meisten entsprechen. Den Schluss machen gewöhnlich einige »Praxika«, Mittel, zu erfahren, wer von zwei Eheleuten zuerst stirbt, wie viele Kinder ein Ehepaar bekommt und dgl. Selten fehlt die Mahnung, auf die wahren Sprüche, welche darin enthalten seien, wol zu achten und sich in seinem Thun und Lassen genau darnach zu richten.

6. **Komet**, »Kumöt, Kumötste'n«. Sie wurden und werden noch als Vorboten drohender Landplagen angesehen. Den Schweif nennt das Volk einen »brennenden Besen oder Schaub«, eine »Ruetn«, ein »feuriges Schwert«; es sieht in ihm eine »Zuchtruthe«, welche Gott den Menschen vorläufig zeigt, um sie zur Bekehrung aufzufordern. Besonders deutet ein Komet Krieg an, der ohnediess, wenn er länger währt, die übrigen Landplagen, »grosses Sterben«, Misswachs, Theuerung und Hunger mit sich führt. Mitunter werden diese Plagen nicht nebenbei, sondern ausdrücklich und auch unabhängig vom Kriege, aus der Erscheinung des Kometen vorgeedeutet. Auch ist die Richtung des Schweifes bedeutsam. Von ein Paar Kometen, welche in den Kriegsjahren am Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts erschienen, erzählten alte Bauern, dass der erste sein Schwert übers Reich und über Oesterreich gerichtet habe und es daher im Krieg immer schlechter gegangen sei, der letzte aber (wol der vom Jahre 1811) habe seine »Ruetn« übers Frankreich hingehalten; von da an seien »die Unsern allweil vogeruckt«.

Die Jahre 1858 und 1859 führten diesem Glauben neue Bestätigung zu. Nicht selten trifft man den Vergleich mit einem »Wiesbaume«. Der Stern, dem die heiligen 3 Könige »nachzogen«, ist nach alten Weihnachtsliedern ein Komet gewesen. Ein Hirt sagt davon:

Wierá Wisbám is á gwösn,  
 Abá zodát umádum,  
 Han oft vo' Komötn glösn,  
 Dös wár halt á woldás Drum. —

7. **Nordlicht**, »á Liechtn oder á Retn« am Himmel. In ihr sieht das Volk ebenfalls ein »Himmelzoachá«, das ihm einen sehr blutigen Krieg, ein entsetzliches Blutbad verkündigt, das Gott in naher Zukunft unter den sündigen Menschen anrichten werde. Die Rötthe ist das in Strömen fließende Blut, die einzeln oder mehrfach aufschießenden Strahlen oder Strahlenbündel sind das göttliche Racheschwert. Dabei sind Bewegung und Fortschritt bedeutsam. Das in der Charwoche des Jahres 1859 beobachtete Nordlicht schritt in seinem Ausgange von Nordwest gegen Nordost vor, und bald darauf brach von Westen her der Krieg mit Frankreich aus. Eine verwittwete Südnlerin, Mutter mehrerer militärfähiger Söhne, kam damals weinend zur Nachbarin und klagte: »Das wird halt me' á Blutbad a'zoagn; váleicht is insá Bluat á da scha' dábá!«

8. **Sternschnuppen**, »Ste'nreispán«. Sie sind die noch glühenden »Reispn.«<sup>1)</sup> von den Sternlichtern. In der Viechtau galten sie als die abgebrannten Dochte, welche der Mond auf dem Wege durchs Firmament zur Erde herabwirft. — Was man sich, während man eine Sternschnuppe fallen sieht, wünscht, das geht in Erfüllung. In Steinerkirchen heisst es: kann man während des Falles einer Sternschnuppe 3mal sagen: ich wünsche mir den Himmel, so kommt man gewiss hinein. Demjenigen, welcher auf der »Los steht«, verkündet eine Sternschnuppe den Tod eines gekrönten Hauptes. —

9. **Regenbogen**. Wo seine beiden Enden auf der Erde aufstehen, dort findet man einen Schatz. Oder: wo ein Regenbogen »niedergeht«, (Buchkirchen), liegt ein »Heort.«<sup>2)</sup> —

1) Unter »Reispn« versteht das Volk eine dünne, in verschiedenen Windungen sich zusammendrehende Kohle, welche beim Brennen von Kinnspänen sich bildet. Auch sie ist nach ihrer Form mehrfach vorbedeutsam, in Bezug auf Leben und Tod, Heirat, Besuch u. dgl.

2) Hort. Das lange »o« lautet diphthongisch und zwar wie éo, der Umlaut von ó = éo ist »ê«. —

~~X~~ Sagt jemand, dort seh' ich einen Regenbogen, so ärgert sich über das der Teufel und sucht in nachzumachen; es gelingt ihm jedoch nie völlig, daher erscheint oft ein zweiter (Neben-Regenbogen), der aber stets blasser und wässriger aussieht. — Spricht man aber, da ist ein Himmelsring, so ist des Teufels Kunst aus, und es kommt kein zweiter Regenbogen zu Stande. Der Regenbogen heisst daher überhaupt recht oft »Himmelsring«. <sup>1)</sup>

~~X~~ (Buchkirchen, Hausruckviertl.) Der Regenbogen ist die Strasse, auf welcher die in der Schlacht gefallenen Soldaten in den Himmel einziehen. <sup>2)</sup>

Redensarten und Räthsel. 1 — 8 betreffend. Oan s' blauö van Himel ghoassn; abá áfni'steigng kan á sih sölbá. Der Himmel »is volá Geigng«, d. h. es herrscht die höchste Freude, Lustigkeit. — Bán cárn is gleich ön Himel dá Bo'm aus, d. h. ihn bringt alles, jede Kleinigkeit gleich aus aller Fassung. <sup>3)</sup> — Bei Sonne und Mond speisen oder »sich d' Sun ön Magng schein lassn«, heisst fasten müssen, hungern. — Es »scheit má Sun á

<sup>1)</sup> Schon in dem Namen bricht die Vorstellung eines im Gewitter geschnie-  
deten Kleinodes durch. —

<sup>2)</sup> Von den Soldaten, welche in der Schlacht fallen, sagt das Volk auch,  
dass sie »vom Mund auf« in den Himmel kommen. Odhin nimmt alle  
vom Beginne der Welt auf der Walstätte gefallenen Helden zu Kindern  
an; sie gehen in Valhöll ein, in den Aufenthalt und die Wonne der  
Götter. Der Regenbogen nimmt aber die Edda für eine himmlische  
Brücke, »Bifröst«, die lebende Strecke und lässt über sie die Götter  
wandeln. Grimm, d. Myth. II., S. 694 und 778.

<sup>3)</sup> Die erste der zuletzt angeführten zwei Redensarten gebraucht in einem  
oberösterreichischen Weihnachtslied ein Hirt von dem Sang und Klang  
der himmlischen Scharen bei der Geburt des Herrn. In einem andern  
Lied erklärt sich einer der Hirten damit, dass »am Himmel gen gwis  
dá Bo'm durih·gfaln« ist, Das Herumfliegen der Engel in den Lüften  
u. s. w. —

nu' á mal. — Koan Ste'n nöd ham. — An Sten treibn. <sup>1)</sup> — Es geht was durchs Heu und rauscht nicht. Die Sonne. — Es geht was durch den Bach und wird nicht nass. Die Sonne. — Was ist das? S' ist schon, seit die Welt steht, und ist doch noch kein Jar alt. Der Mond, weil er immer neu wird. — Heoh erhavn, nöd gebarn, und wird koa' Jar nöd alt. Der Mond. — Heoch erhavn, krump gebarn, wunderlich erschaffn. Der Regenbogen. —

### B. Die 4 Elemente.

Die Seelen der Verstorbenen, hiess es vor alten Zeiten in der Viechtau, kehren in Feuer, Wasser, Luft und Erde zurück; ist nun die Zahl der in die Elemente zurückgekehrten bösen Seelen grösser als die der guten, so entstehen wildes Feuer (Blitz), Ueberschwemmungen, Stürme, Misswachs und Krankheiten. <sup>2)</sup>

#### a) Feuer.

1. Füttern des Feuers. <sup>3)</sup> Wenn die Hausmutter kochte, gab sie auch dem Feuer seine Speise; oft sagte sie dabei: »Feuerl, Feuerl, da hast á dein Sach, án anders mal á widá dein Sach recht mach.« Beim Krapfenbacken <sup>4)</sup> (Kremsmünster) warf die Bäuerin einen kleinen, eigens hiezu geformten Krapfen, gewöhnlich den ersten oder letzten, ins Feuer, damit es nicht »aufs

<sup>1)</sup> Vielleicht von den »Sternsingern« herrührend. —

<sup>2)</sup> Gewöhnlich wurde die Seele nur als Lufthauch oder Blitzfunke gedacht.

<sup>3)</sup> Das erste Feuer auf Erden ist Blitzfeuer. Der Donner- und Blitzgott auch Feuer- und Heerdgott. Auch das erste Schadenfeuer ist Blitzfeuer. Diese auf uraltem Glauben ruhenden Anschauungen sind als massgebende festzuhalten. —

<sup>4)</sup> Ein aus Germteig in Schmalz gebackener, flachrunder Kuchen, mit einer braunen Rinde, die in der Mitte des Randes mit einem blässeren Reifchen oder Ringe geziert sein soll.



Dach laufe« und Haus und Hof verzehre. Es geschah oft mit dem Spruche: »Feuerl, Feuerl, da hast dein Lon, án andersmal bach á widá schon'. <sup>1)</sup> Ein alter Mann (Kremsmünster, auch Krematen) erzählte vor Jahren, er habe einst Nachts 2 Heerdfeuer mit einander reden gehört, und das eine habe bitter geklagt, dass die Hausfrau gar so »klueg« sei und ihm gar nichts mehr vergönne; wenn sie es aber noch eine Zeit so fortmache, werde es »wild werden und aufs Dach laufen«. Auch Mehl und Gries warf man ins Feuer, damit es nicht »ausfahre«. So oft aus Schmalz gebacken wird, wirft man das erste fertige Stück ins Feuer, aber wie man sagt, zu dem Ende, dass die armen Seelen <sup>2)</sup> im Fegfeuer etwas zu zehren hätten. Die Bäuerin, welche Krapfen bäckt, (Wartberg, Traunviertl) wirft den ersten ins Feuer, in der guten Meinung, Gott ein Opfer für die armen Seelen darzubringen.

Hie und da ward das Feuer dreimal im Jahre insbesondere »gefüttert«, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Wenn nemlich die »Störi« gebacken wurde (Klaus), so buk man, zugleich mit ihr, auch einen kleinen Laib, den man in 3 Theile brach; mit einem fütterte man das Feuer am heil. Abend, mit den übrigen an den Abenden vor dem Oster- und Pfingstsonntage, indem man dabei jedesmal das Wort Amen aussprach. Dieses Brot hiess dann auch das »Feuerbrot«. Am Schluss sei noch bemerkt, dass selbst Hausmütter, welche das Feuer sonst nicht zu füttern pflegten, es dennoch niemals unterliessen, wenn sie die Störi oder die Faschingkrapfen <sup>3)</sup> buken.

<sup>1)</sup> Schön.

<sup>2)</sup> Die armen Seelen traten hier wol zunächst oder unmittelbar nur an die Stelle elbischer Wesen, Hausgeister, welche dem Menschen hold waren, allerlei Dienste thaten und dafür mit Ueberresten von Speise und Trank bedacht wurden. — Rührend ist übrigens im Gegensatze zu dem Verhalten so vieler Gebildeten die Pietät des Volkes gegen die Abgestorbenen.

<sup>3)</sup> Beide erweisen sich auch hiedurch als alte »Festgebäcke«. Das Backen auf dem Heerd oder im Backofen, besonders das »Krapfenbacken.«

2. Das Feuer »singt.« Heerd und arme Seelen. Wenn das Feuer »singt«, <sup>1)</sup> entsteht bald ein Brand; eine andere Deutung lässt es mit einem Verdruss abgehen. Man wirft zur Abwendung Salz hinein. Andere erklären dieses Singen als Wehklage der armen Seelen und meinen, das Salz erleichtere ihre Qual. (Mühlviertl.) Eine Magd hatte Nachts etwas im Hofe zu thun und musste auf dem Wege dahin durch die Küche. Da lag auf dem Heerd ein Haufen glühender Kohlen und darauf sass eine arme Seele. Hätte die Magd Brosamen in die Gluth geworfen, wäre die arme Seele erlöst gewesen (Steinerkirchen). — Wenn der »Dreifuss«, <sup>2)</sup> nachdem schon abgekocht ist, über dem Feuer stehen bleibt, müssen die armen Seelen darauf sitzen und

---

wurde als ein Abbild des himmlischen Backens angesehen. Der Gewitterheerd buk Segen und Fruchtbarkeit.

Um unter einem gleich vom Mahlen zu reden, der Wolkenhimmel ward als Mühle, die Erzeugung des Wetters, besonders des Gewitters, als Mahlen vorgestellt. So kamen Mahlen und Backen auch in Beziehung zu Leben und Erzeugung des Menschen. Das Volk spricht noch scherzend von einer Pelzmühle, wo man die alten Weiber jung mahlt. Kinderreim: »Müllner, Müllner, Sáckárl, Is der Müllner nit z' Haus, s' Riegerl vor, s' Schloss vor, Werfmá Sáckárl unters Thor.« Dabei legen die 2, die gesprochen und das Kind an Kopf und Füßen hin- und hergeschwenkt haben, es nieder. Zu solchen und ähnlichen Auffassungen, welche manches erklären, regen besonders die Werke »die Götterwelt der deutschen und nordischen Völker von Mannhardt und der Ursprung der Mythologie von Schwartz« an.

- <sup>1)</sup> So heisst ein eigenthümliches Tönen aus der wehenden Flamme. Schon die Griechen sagten beim Knistern der Flamme, Hefastos oder Hestia lache. Die Kóbolde, die himmlischen Feuergeister der deutschen Mythe, lachen ebenfalls. Hier weinen sie, weil sie in der Vorstellung sich zu armen Seelen wandelten. —
- <sup>2)</sup> Der Dreifuss ist ein alt heiliges Gerüthe, welches ebenfalls mit Gewitter und Blitz in Verbindung steht. Ueberdiess tritt der Blitz selbst, nach uralter Auffassung, sehr oft mit der Zahl 3 in Verbindung. —

Qual leiden. (Häufig.) — Einst nannte man an der armen Seelen statt auch »unsere liebe Frau«. <sup>1)</sup>

3. Heil. Florian Feuërspatron. Als »sonderbarer« <sup>2)</sup> Patron vor Feuersgefahr wird allgemein ein Landesheiliger, der heil. Florian, verehrt. Man findet ihn häufig abgebildet, wie er aus einem vollen »Schäffl« Wasser auf ein brennendes Haus giesst, in der andern Hand hält er eine Ritterlanze, von deren Spitze ein rothes Fähnlein in die Lüfte weht; mitunter zeigt dieses auch ein weisses Kreuz oder einen weissen Streifen im rothen Felde, so dass es an die österreichischen Landesfarben gemahnt. —

Damit hängt es wol auch zusammen, dass man wünscht, am Florianitag <sup>3)</sup> möge es wenigstens etwas regnen, damit es das Jahr durch wenig »Brunsten« gebe. — Es ward auch an diesem

<sup>1)</sup> Diess weist noch stärker auf die alte Heiligkeit des Heerdes zurück. Wenn jemand aus einem Nachbarhause Feuer holt, so wird ihm, wenn er fort ist, zuweilen Wasser nachgeschüttet, weil es nicht gut ist, vom Heerd Feuer wegzugehen. — Siehe auch Wasser, 1. —

<sup>2)</sup> Besonderer, besonders mächtiger.

<sup>3)</sup> Er fällt auf den 4. Mai. An Frühling und Blüten gemahnt schon der Name des Heiligen. Diess und das obenbeschriebene Fähnlein an der Lanze, so wie dass er in die Fluthen der Ens gestürzt wurde und mehrere Züge aus seiner Legende (siehe später »Ochs«), alles zusammen bewirkte, dass er zum Feuerpatron, zunächst wol zum Patron gegen das Blitzfeuer, wurde. Das Feuer nennt man noch das rothe Fähnlein, noch sagt man, es giesst, als wenn man's aus »Schäffeln« schüttete. In einem zwar komischen aber echt volkmässigen Liede heisst Er der »feurige Mann«, der »Häuser anzünden und verschonen kann«. Seine Abbildungen, natursymbolisch gedeutet, bezeichnen also den dem Blitz nachrauschenden Gewitterregen. Damit ist die Existenz und Geschichte des heil. Märtyrers nicht im mindesten angetastet, eben so wenig das fromme Vertrauen auf die Fürbitte der Heiligen. Nicht einer Vergötterung der Heiligen, nur der Anlehnung der alten Götter an die ältesten Heiligen, besonders Landesheilige, gibt dieses und anderes Zeugnis. Treffend spricht hierüber J. W. Wolf (*Joannes Laicus*) in der Vorrede zu den Beiträgen zur d. Mythol. S. XII. & —

Gegen Sonnenuntergang (Innviertl) fliegt oft ein Drache über die Dörfer, mit einem Hundskopfe, breiten Flügeln und einem feurigen Schweife. Streift er damit an einem Dachfirst an, so fallen Funken ab, und das Haus fängt an zu brennen. <sup>1)</sup>

Feuerbaum. <sup>2)</sup> (Häufig). Wenn der Blitz in einen Baum schlägt, verschenkt man das ganze Holz. Verwendet der Eigenthümer auch nur etwas davon für sein Haus, um z. B. Dach oder Thür damit auszuflicken, schlägt der Blitz in eben dieses Stück ein, und das Haus brennt ab. In einem fremden Hause aber bringt es, wie immer verwendet, keinen Schaden. —

Als einst (Kremsmünster) ein Bauernhof abbrannte, und der Besitzer der Ursache des Brandes durchaus nicht auf die Spur zu kommen vermochte, auch Brandlegung war nicht anzunehmen, gelangte er endlich zu dem Ergebniss, dem Feuerbaum seine Zeit sei aus gewesen. In Windischgarsten heisst es in gleichem Sinne: »das Holz hat ausgedient.« —

Ein Feuerbaum (Steinerkirchen) wird nach 32 <sup>3)</sup> Jaren von selbst brennend; 2 dürfen die Zimmerleute bei einem Hausbau

<sup>1)</sup> Der feurige Drache ist ursprünglich der Gewitterdrache, ein Naturbild des Gewitters. Er, dessen Nahrung nur Erz war, das in seiner Gluth zu reinem Golde schmolz, der Getreidesegen und Fruchtbarkeit brachte, ist uns hier nur mehr als feuergefährlich bewahrt. Doch weisen auf seine ursprüngliche Art der feurige Schweif hin, die breiten Flügel und der Hundskopf. Der Sturm, Hund, ist mit dem Gewitter verbunden, er geht ihm unmittelbar voran. Das Gespei war Gold; feurig heisst es noch. Wie der Gewitterdrache am Himmal Gold spie, speit die Kröte (siehe später) der Hexe im Schmalzkübel Schmalz. —

<sup>2)</sup> Der Feuerbaum scheint mir ein Abbild des himmlischen Wetterbaums, der baumähnlichen Gewitterwolke, welche den Blitz, das Feuer, in sich birgt. Siehe später (Pflanzen) die verschiedenen Donnerkräuter oder Sträucher &. —

<sup>3)</sup> Darf man an die Zahl 50, mit der sich hin und wieder noch die zwei verbindet, denken, und zwar als an die Zahl, welche den Ablauf der Verjähung bestimmte? Unfug und Unmasse, hiess es im Mittelalter, dauern keine, also höchstens 30 Jare. —

zur Seite schieben, den dritten aber müssen sie einlegen. Erst, wenn er einige Zeit liegt, darf man daran denken, ihn wieder auszunehmen. —

Zimmerleute (Kremsmünster) erkennen einen Feuerbaum daran, dass beim Behauen Funken »herausspritzen;« sie können solche Stämme ausscheiden, aber nicht mehr als drei. <sup>1)</sup> Ist unter dem Bauholz ein vierter, schlägt auch die Axt keine Funken mehr heraus, und es ist dem Haus einmal beschaffen, einen Feuerbaum zu haben. Nicht jedes Haus hat einen Feuerbaum; das aber einen solchen hat, muss einmal, zu seiner Zeit, abbrennen. —

Für einen Feuerbaum hält man in der Grünau einen Baum, den der Blitz getroffen hat, ohne ihn bedeutend zu beschädigen, abzurechen oder gar zu zersplittern. Um Kremsmünster meint man, dass manche Bäume überhaupt Feuer in sich bergen, das nach einer bestimmten Anzahl von Jahren, welche aber niemand weiss, ausbricht. —

Mit dem über den Feuerbaum Gesagten hängt wol auch der Glaube zusammen (Uttendorf), dass, wenn auf einer Brandstatt wieder gebaut wird und der erste hölzerne Nagel <sup>2)</sup> beim Einschlagen Feuer gibt, das Haus oder Gebäude in kurzer Zeit von neuem abbrenne.

#### 6. Abwendung und Abwehr.

Wenn ein hölzernes Haus gebaut wird, schlägt man, um von ihm Feuersgefahr abzuwenden, in den ersten Balken 3 eiserne Nägel und macht dabei das Zeichen des heiligen Kreuzes.

Um einen Brand zu löschen oder Gebäude, welche in nächster Gefahr stehen, von dem Feuer mit ergriffen zu werden, hievon zu schützen, kennt der Volksglaube verschiedene Mittel.

<sup>1)</sup> Siehe oben Anmerkung zu Dreifuss. —

<sup>2)</sup> Kuhn hat nachgewiesen, dass die Bereitung des sogenannten Nothfeuers in der Nabe eines Rades nur die Nachbildung eines himmlischen Prozesses ist, den man in der Entzündung des Feuers beim Gewitter wahrzunehmen glaubte. —

Als einst irgendwo im Mühlviertel ein starker Brand ausbrach und alle Menschenwehr und Menschenarbeit sich zu schwach erwies, da sprach ein Bauer auf allgemeines Verlangen und sogar mit Einwilligung des Pfarrers den »Feuersegens.« <sup>1)</sup> Das Mittel hatte auf der Stelle Erfolg. Man sah es, wie das Feuer dem Segner ordentlich nachfuhr, bis er es auf eine Stelle leitete, wo es aus Mangel an Nahrung nicht mehr um sich greifen konnte, sondern leicht gelöscht wurde. Die Anwendung des Feuersegens heisst auch das »Ansprechen des Feuers.«

<sup>2)</sup> »Zigeuner und Wurzngrabá« <sup>3)</sup> besaßen nach einer einst allgemein verbreiteten Meinung Macht über das Feuer. In Regau brannte einst die Kirche ab, und der brennende Thurm stürzte in den Hofraum des nahe gelegenen Bauernhauses, ohne dass diesem nur die geringste Gefahr entstand. In dem »Stadl« nemlich hatten die Zigeuner, wenn sie in die Gegend kamen, ihr Quartier gehabt, und aus Dankbarkeit das ganze Haus feuerfest gemacht. Ein Kaufmannshaus in Windischgarsten (handschriftliche Mittheilung) ist bei dem Brande im Jahre 1728 nicht abgebrannt, weil »sie hier ehevor die Zigeuner behalten haben, und ist ihnen zur Belohnung versprochen worden, dass ihr Haus niemals abbrennen werde.«

Die Zigeuner können (Mühlviertl) mit dem Feuer besonders »gut umspringen.« Einem Bauern, bei dem sie gern über Nacht blieben, versprachen sie, dass sein Haus nie abbrennen werde. Sie machten, ohne je Schaden anzurichten, auf der Tenne Feuer

<sup>1)</sup> In der Beilage folgen 3 Segen dieser Art. Den ersten trifft man noch hin und wieder in den Häusern des Landvolkes; der andere ist einem Romanenbüchlein entnommen; der letzte fand sich handschriftlich im Kremsmünster-Archiv aufbewahrt. Es fällt auf den ersten Blick auf, in welch' hohem Grade, besonders der erste und der dritte, so zu sagen, christlich vernummt und verbrämt sind.

<sup>2)</sup> Sie graben in Bergen und Wäldern heilkräftige Wurzeln, Kräuter u. dgl. und gelten darum für wissend. »Rödn wierá Wurzman« heisst so viel, als ungewöhnlich, besonders beredt sein.

an, sotten und brieren in hölzernen Gefässen, ohne dass diese das Feuer ergriff. Einmal verbrannten sie gar einen Halm Stroh mitten aus dem Schaub und zwar von einem Ende bis zum andern, ohne dass der Schaub zu brennen oder auch nur zu „glosn“ anfing. —

Als es einst in Mondsee brannte, blieben die Hütten der Wurzenmänner, welche von Holz waren, unversehrt, obwohl mehrere gemauerte Häuser nicht konnten vor dem Feuer gerettet werden. Das Wunderbarste war es, dass sie auch gar nichts anderes thaten, als sich mit kleinen »Sechterln« aufs Dach setzten und daselbst ruhig sitzen blieben. — <sup>1)</sup>

Auch Wilderer verstehen nicht selten neben andern auch diese Kunst. In der Grünau lebte vor mehr als 100 Jahren ein Mann, der mehr konnte, als »Birnen braten.« Unter andern besass er völlige Macht über das Feuer. Als er einst nicht zu Hause war, er war ein Wildschütz, versuchte man es, seine Hütte, welche tief in den Bergen lag und nur aus Tannenreisig roh zusammengeflochten war, in Brand zu stecken. Doch umsonst! Nur das Holz, welches man rund um sie hergelegt hatte, verbrannte. Ein anderesmal war auf dem »Salm« ein Waldbrand ausgebrochen; alle Abwehr war vergeblich, es brannte bereits durch 4 Wochen, und das Feuer schien noch grössere Ausdehnung nehmen zu wollen. In dieser Rath- und Hilflosigkeit wandte man sich an den »wilden Jodl.« <sup>2)</sup> Er versprach auch Hilfe zu schaffen, wenn man von jedem weiteren Rettungsversuch abstünde und ihn ganz allein, auf dem Berg oben, seine Kunst anbrauchen liesse. In der Noth gieng man hierauf ein. In kurzer Zeit war das Feuer bemeistert, andere sagen sogar, es brannte keinen Finger breit weiter. —

Das Umsichgreifen einer Feuersbrunst verhindert man auch, wenn man eine Scheibe aus was immer für einem Materiale

---

<sup>1)</sup> Erinert nicht wenig an die bereits erwähnte bildliche Auffassung des dem Gewitterfeuer nachrauschenden Regens. Die Wurzenmänner sind die letzte Wandlung Thörs. Die Vermittlung bildete die Kenntniß der »Wurzen«.

<sup>2)</sup> Georg. Selbst der Name ist nicht unbedeutend. —

in die Flamme wirft, worauf die folgenden Charaktere und zwar genau in derselben Folge verzeichnet sind: <sup>1)</sup>

S A T O R  
A R E P O  
T E N E T  
O P E R A  
R O T A S.

Statt einer Scheibe kann auch ein Teller genommen werden. —

Ein Haus, welches in Gefahr ist, von einer Brunst ergriffen zu werden, bewahrt man auch, indem man (im Hause selbst) einen Laib Brot <sup>2)</sup> verkehrt auf den Tisch legt, oder ein Päckchen Papier, worin man am Gründonnerstag einen Stein gewickelt hat, ins Feuer wirft; dabei müssen die Worte gesprochen werden: «Es ist vollbracht», oder doch auf dem Papier geschrieben stehen.

Auch ein Ei, welches am Gründonnerstag gelegt und am Ostersonntag ist geweiht worden, löscht, in ein Schadenfeuer geworfen, dieses aus. <sup>3)</sup>

Besonders die »Romanus- oder Romanenbüchlein« <sup>4)</sup> geben Mittel an, Feuersnoth zu wenden.

7. Redensarten. Ein gebranntes Kind fürchtet das Feuer. — Einen, wie's Feuer fürchten. — Oan 'an »reots F'anl 'afstökñ.« — Einem den »reotn Hã af Dah sözn.« —

<sup>1)</sup> Es bilden sich aus ihnen, man mag sie von links nach rechts oder von rechts nach links, von oben nach unten oder umgekehrt, von unten nach oben und rechts nach links zugleich lesen, immer dieselben Wörter.

<sup>2)</sup> *Abraham a St. Clar.* lässt einen dummen Buben unter anderm auch beichten, dass er den Laib Brot oft auf die verkehrte Seite gelegt habe. — Ein Weib that einst die Aeusserung; »Liebã lass ich s' Kind steribn, als 'n Brotlaib af dá vãkertn Seit lign.«

<sup>3)</sup> Siehe später: Gewitter, 8. —

<sup>4)</sup> Diese Büchlein enthalten die verschiedensten, meistens abergläubische Mittel, durch deren Gebrauch »Menschen und Vieh vor Unglück und Krankheit, Feuer- und Wassergefahr, Diebstahl, Verwundung durch Waffen aller Art, so wie vor aller Zauberei in und ausser dem Hause.«



8. Karsamstag. An dem geweihten Feuer zündet man (Magdalenaberg) Holzschwämme an und sucht sie, wo möglich, noch brennend oder glimmend heimzubringen. Häufiger nimmt man hiezu ein Bündel Scheitlein, meist von Haselholz, und trägt das »Weichholz«, nachdem man es angebrannt hat, zu verschiedenem Gebrauche ins Haus heim; auch die vom Weihfeuer übrig gebliebenen Kohlen trägt man zur Benutzung nach Hause. —

9. Osterfeuer. In der Osternacht werden (Kirchham, Traunviertl) um 1, 2, 3 Uhr früh auf freiem Felde Feuer angezündet, und die Bäuerin gibt rohes Fleisch mit, welches an diesem Feuer gesotten und alsogleich verzehrt wird. Fällt Thau auf die Erde, so wie auf das frischgesottene Fleisch, so zeigt es eine reiche Ernte, überhaupt ein fruchtbares Jahr an. —

10. Johannis- oder Sonnenwendefeur. Als Herodes (unteres Mühlviertel) Johannes den Täufer wollte gefangen setzen lassen, trug er den Schergen auf, an der Stelle, wo ihnen der Heilige in die Hände fiel, zur Stund' ein Feuer anzuzünden, damit er so schnell als möglich von dem Gelingen Kunde erhalte. Sie thaten es; aber sieh, zu gleicher Zeit loderten rings auf allen Höhen Feuer empor, so dass der König nicht wusste, wie er daran war. Zum Andenken an dieses Wunder brennt man noch heute die Johannisfeuer. — (Innv.) Als Johannes sollte eingezogen werden, steckten die ausgesickten Kundschafter an die Fenster des Hauses, worin der heilige Mann eben war, »Johanniskraut,«<sup>1)</sup> damit die Schergen alsogleich das rechte Haus erkennen sollten. Doch um St. Johann zu retten und seine Verfolger irre zu führen, fand sich durch ein Wunder an sämmtlichen Häusern dasselbe

---

bewahrt werden. Büchlein dieser Art führen auch den Titel: Kunstbüchlein, z. B. »Ein schön, neu erfundenes Kunstbüchlein, darinnen (wie oben) & &. Herausgegeben von Dr. Pleinhorati, königl. Leibmediko in Egypten als einem gebornen Zigeuner. Die Druckorte wechseln, und es figuriren nur fremde, meist entlegene.

<sup>1)</sup> Siehe später Pflanzen. Es ist ein Kraut mit gelber Blüthe, ein Donner- oder Blitzkraut. —

Kraut ausgesteckt. <sup>1)</sup> — Mit einbrechender Nacht (Attersee) flackern von den Bergen und auf dem See Feuer empor. Mit den „Suna-wendfeuern“ ist das Feuerspringen und Besenwerfen verbunden; man spart hiezu das ganze Jahr hindurch die alten, unbrauchbar gewordenen Besen auf. Im Innviertel heisst es jedoch, man soll über das Sonnenwendfeuer nicht öfter als 3mal springen, weil auch der hl Johannes nicht öfter darüber gesprungen ist. — Um Grein zündet man Pechfässchen an und wirft <sup>2)</sup> sie brennend in die Donau. Um Steyreck schleudert man solche Fässchen brennend in die Lüfte. Im Mühlviertel bewahrt man die geleerten Wagenschmierfässchen für diesen Tag auf; mit dürrem Reisig angefüllt und an einer langen Stange befestigt, werden sie angezündet und geschwungen.

<sup>11/5 69 Von Wien  
+ 4</sup> Am Sonnwendtag gieng (Wolfseck und Umgebung) ein Bube von etwa 12 Jahren, ganz in »Tangrassat« eingekleidet, in zahlreich lärmender Begleitung von Haus zu Haus und sammelte

<sup>1)</sup> Diese legendenartigen Erzählungen haben ohne Zweifel mythischen Hintergrund. Der heilige Mann soll gefangen, eingekerkert werden; es gelingt aber nicht. Johannesfeuer, Johanneskraut sind Bilder des Gewitterfeuers, Blitzes. Mannhardt trägt die altvedische Anschauung, dass um die Zeit der Hundstage das Feuer der verderblich werdenden Sonne von dem Gewittergotte verlöscht und diese dann wieder mit dem Blitzstrahl entzündet werde, auf die deutsche Sommersonnenwende über. — Jedenfalls wirken hier zwei Gewittermächte einander entgegen. Die wohlthätige erhält den Sieg über die verderbliche. Weil aber von dieser Zeit an die Gewitter überhaupt abnehmen, nimmt auch sie ab, stirbt. Siehe später das Verbrennen der beiden Stroh puppen.

<sup>2)</sup> Diese Fässchen sind als Bilder der Sonne, wenn nicht vielmehr des Blitzes, aufzufassen. Die Besen, welche man brennend in die Lüfte wirft, sind wol sicherlich mit dem Blitz in Verbindung zu bringen, Bilder des Blitzbesens. Siehe auch Pflanze, Georgiwisch, und das in der Vorrede angezogene Programm vom Jahre 1860, Georgitag. Noch sagt man wenn nach einem Gewitter gleich wieder reiner Himmel wird, dieser sei „wie ausgekehrt“, und meint, wenn es im Sommer lange regnerisch ist, erst ein Gewitter werde schönes Wetter bringen, den Himmel reinigen. —

Holz zu dem Feuer, indem er den Spruch hersagte: »Der heilige St. Veit dát bitn um 'a Scheit; wans ins koan Scheit net göbts, So machá má koan Sunwendfoir nôt.« Oder auch: »Waldbám, Waldbám wüli, Trink a saurö Milch, Bier und Weiß, Bier und Weiß, kan dá Waldma scha' brav lusti sei. — Das Holz zum Johannisfeuer (Aspach, Innviertl) wird mit folgendem Spruch gesammelt: »Der heilige St. Veit dát bitn um á Scheit, der heilige St. Ulrich dát bitn um á Bur' Wid, der heilige St. Nigl dát bitn um án Brigl, der heilige St. Florian, Um 7 Uhr kéndmá s' Feur an!« <sup>1)</sup> Dem, welcher Holz hergibt, dankt man mit den Worten: »Nim án Schimel, Reit ön Himel!« Im Gegenfalle schilt man: »Nim án Rapn, Reit ön d'Hel!« Statt des vorausgegangenen Spruches heisst es auch: Der hl. St. Veit dát bitn um a Scheit, dát bitn um á Steur zum Sunáwendfeur.« — An diesem Tage (Marienkirchen, Innviertl) geht das Bubenvolk im Dorfe herum und bettelt um altes Gewand für ein Manns- und ein Weibsbild. Die geschenkten Kleider werden zwei Strohpuppen angezogen; hierauf befestigt man »Hansl und Gredl« an dem Ende einer langen, bis zum Grund mit Stroh umflochtenen Stange, die Gredl zühóchst, etwas darunter den Hansl. (In Steinerkirchen geschah einst dasselbe; doch erzählt man nur von einem Strohmanne. Zu Buchkirchen (Hausruckviertl) wurde der »Stu'elbám«<sup>2)</sup> errichtet und an dem oberen Ende ein Strohmann und ein »Pechfassl« befestigt.) —

<sup>1)</sup> Die Namen scheinen nicht völlig unbedeutsam; dass auf St. Nikolaus manches heidnisch Göttliche sich übertrug, unterliegt keinem Zweifel. Wolf erwähnt eines Bildes des hl. Ulrich, Landespatrons von Bayern, das auf einem Eichenstumpfe stand, und bemerkt dazu, dass die Eiche auf Donau hinweise. Ebenderselbe Gelehrte sagt auch, dass St. Vitus eine der heidnischen Hauptgottheiten vertreten habe, nur sei es dunkel, welche. In Oberösterreich hat man einst junge Hähne auf dem Altar des Heiligen geopfert und ohngeachtet aller Abmahnung, mit den „Kreuzen“ derselben Kreuze auf den Altar gemacht. Dies aber weist auf den Donner- und Blitzgott hin. —

<sup>2)</sup> Stud, Studel (Schmeller, III. 616) Pfosten, Säule. Unsere Wortform lässt auf ursprüngliches uo schliessen. —

Sind Strohmann oder Strohpuppen an ihrem Platze, fährt man um Holz in den Wald und bringt dessen so viel als möglich zusammen. Den Wagen ziehen sie nicht selten selbst. Sodann wird ein Holzhaufen errichtet, die Stange oder der Baum hineingesteckt und angezündet. Das Feuer läuft an der Strohhütte rasch hinauf, und Hansl und Gredl <sup>1)</sup> verbrennen unter dem Gejauchze der Untenstehenden. Erst wenn Strohpuppen und Stange verbrannt sind, fangen Buben und Mädchen paarweise übers Feuer zu springen an. —

Neunmal, heisst es hie und da, muss man über das Sonnenwendefeuerspringen, um vor Fuss- und Kreuzweh verschont zu bleiben; neun solche Feuer sehen, sonst stirbt man noch in diesem Jahre. — Wer 9 Sonnenwendefeuersieht, heiratet das Jahr. —

Metz, an diesem Tage getrunken, ist gut gegen Kreuzweh. Wer an diesem Tage gebackenen »Holler« isst, wird das Jahr hindurch nicht krank. Auch Krapfen werden nach altem Brauche für den Abendtisch gebacken. <sup>2)</sup> —

Der Acker, worauf ein solches Feuer angezündet wird, freut sich (Kremsmünster) 9 Jahre darauf. Einst kniete man auch am Feuer und betete. Bevor die Leute übers Feuer sprangen, sagt man im Mühlviertl, giengen sie, betend und einen Spruch bersagend, einigemale um dasselbe herum. —

Jedoch soll man das Springen nicht über Mitternacht fortsetzen, man könnte sonst leicht Schaden nehmen; denn nach 12 Uhr fangen die Hexen zu springen an. —

<sup>1)</sup> Die wohlthätige Gewittermacht, obwol sieghaft über die verderbliche, hiess es früher, nimmt ab, stirbt. Dürfte man in Hansl und Gredl vielleicht Thorr und Sif erblicken? Gredl ist Margaretha. Die Sipbachzeller Kirche ist zu Ehren der hl. Margaretha geweiht. Auf der Wand vor der Kirchenthür ist das Bild des hl. Christoforus gemalt, wie er durchs Wasser wadet. — Hiezu bemerke ich noch, dass verbürgten Mittheilungen zu Folge Wallfahrer vor Zeiten, das Volk, wenn es jetzt davon erzählt, deutet es als muthwilligen Frevel, für Heilige beteten, namentlich für den, »der das Söchterl ausschütt!« (Siehe Feuer). —

<sup>2)</sup> Alles dies, zusammen genommen, weist auf ein heidnisches Festmahl hin. —

Ausserdem warf und wirft man hie und da noch gewisse Kräuter in die Flamme. Besonders verwendet man hiezu die »Frohnleichnamskränze.« Man dörrt sie an der Sonne, zerreibt sie am Sonnenwende-Abend und wirft sie ins Feuer, oder räuchert damit Haus und Hof. Auch die Sträucher und Reiser, welche am Frohnleichnams- oder »Prangertage« die Wände der Häuser, Fenster und Thüren, die 4 Segenstätten u. s. w. zierten, spart man an vielen Orten fürs Sonnenwendefeuere auf. —

11. Petersfeuer. Auch Petersfeuer werden angezündet, und zwar desto zahlreicher, je mehr es die Johannesfeuer verregnet hat. —

12. Todtenfeuer. Es genüge hier, dass man darunter ein im Freien angezündetes Feuer versteht, in welches man das Bettstroh eines Verstorbenen zum Verbrennen wirft.

### b) Wasser.

1. Nebel, Thau, Regen, Reif, Schnee. Im Innviertel heisst über Nacht eingefallener Nebel die »Nachtgräfin.« In Wartberg (Traunviertl) war einst das »Nebelläuten« üblich. Es wurde nämlich von Georgi an bis Bartholomäus vor dem morgendlichen Gebetzeichen, mit allen Glocken geläutet. Der Name erklärt sich daraus, dass Nebel in der wärmeren Jahreszeit sehr gefürchtet sind. — Am Georgitag gieng man vor etwa 50 Jahren noch thaufangen oder thaufischen. »Das« Thau, in das Futter gegeben, schützte das Vieh vor Verhexung. Aber auch die Hexen giengen thaufangen, weil sie des Georgithaues zur Hexensalbe bedurften. Das »Weibsbild«, das thaufischen wollte, erzählte man im unteren Mühlviertl, gieng vor Sonnenaufgang nackt, mit einem Krug in der Hand, auf Wiese oder Feld und streifte den Thau ins Gefäss. Zu Hause fuhr sie den Kühen mit der äusseren Fläche der thaubenezten Hand über den Rücken, sie gaben dann erstaunlich viel Milch. — Wer sich mit Maithau wäscht, bekommt eine »schöne Haut.« — Dasselbe heisst es von dem »Märzenwasser«, d. h. dem Regenwasser, das im März fällt. — Am Gundltag, 3. März, soll es regnen;

wirbeln, heisst es: »Die Bäckn und Müll  
»n' Bökn Hats zrissn samt n' Wökn.« Die  
nach dem Tode »Schnee reutern« und die  
schiebn«, oder »Nöbl strittn«. — 2)

**2. Wasser überhaupt.** Das W  
Quell, spielt in der Legende und from  
unbedeutende Rolle, worüber hier nur  
meinen, bemerkt wird. Flüsse und Bäche  
ihren Fluthen daher. — Diese schwimmen  
aufwärts — und tragen sie fromm befl  
Stelle erheben sich bald Kapellen und Ki  
Kapellen und Kirchen quillen häufig Brunn  
Bündl, 3) deren Wasser gegen allerlei  
der Augen, heilsam ist. Unweit Hartberg  
ein Raubschloss gestanden sein. H  
Stefanitage geritten und den Pferd  
das noch fiesst, die Augen gewaschen,  
zu sichern. Der Brunnen heisst der »Tä

Das Wasser scheucht auch böse I  
fern, dient zur Erforschung der Zuk

---

9 Tage nicht wäscht, setzt sich hiedurch in den Stand, Teufelswerk zu treiben. Wer Morgens ungewaschen betet, dessen Gebot ist Gott nicht angenehm. Wer ungewaschen ausgeht, dem kann die Hexe an. Wer an einem Sommermorgen, besonders wenn er als der erste aus dem Hause geht, »u'zwahnö« sich ins Freie begibt, der verursacht ein Schauerwetter. Zauberrath wird in fließendes Wasser geworfen. Junge Hunde und Katzen verträgt man über fließendes Wasser, damit sie nicht mehr zurück können. Diebe, welche über fließendes Wasser entkommen sind, erwischt man nicht leicht mehr. Jemand verstand die Kunst, verlaufene Thiere »zurückzubringen.« Er bediente sich dazu eines Messers mit 9 Kreuzen und 9 Monden. Als ihm einmal seine Kunst an einem Schweine misslang, erklärte er es damit, das Thier sei durch ein rinnendes Wasser gelaufen. Auch Krankheiten »verträgt« man in fließendes Wasser. — Einst soll ein Bauer (Waldzell), um seine »Zukünftige« zu sehen, nachdem er sich 9 Tage nicht gewaschen hatte, das Gesicht sich im sogenannten »Katzenbächl« gereinigt haben, worauf sie erschien und ihm das Handtuch reichte. Im unteren Mühlviertl hört man hie und da von den »Kelchbründlwassern.« Es sollen hiemit gewisse »Brunnflüsse« gemeint sein, und wer darein blickt, ersieht das Bild des ihm bestimmten Bräutigams oder Braut.

3) Wasserpatrone und Füttern des Wassers. Als Wasserpatron wird besonders der heil. Johannes Nepomuck verehrt. Als älterer Wasserpatron ist aber der heil. Nikolaus <sup>1)</sup> anzusehen, der vornehmlich auch Patron der Schiffer und Müller war. Am Nikolaustag durften daher die Wasserarbeiter, Müller, Sägemeister u. s. w. nicht arbeiten. Auch wurde an diesem Tage von den Müllern das Wasser gern mit einem Stück

---

<sup>1)</sup> An den Ufern der grösseren Flüsse der Heimath finden sich mehrere St. Nikolauskirchen. An der Donau das einstige Kloster St. Nikola in Passau, Waldkirchen, Inzell, Mauthausen, St. Nikola unweit Grein. Am Inn-Ufer bei Obernberg, Hagenau bei Braunau. An der Traun, Ischl, die Traunfallkapelle, Paura bei Lambach. —

»Schober,« mit Brod oder Koch gefüttert. Das Rad der heiligen Katharina mag vielleicht neben andern diese Heilige ebenfalls mit den Mühlen in Verbindung gebracht haben. Denn einst wurden an diesem Tage die Räder der Mühlen gesperrt. — Auch am Weihnachtsfasttag buk man zugleich mit der Störi ein längliches Brot in Daumenform, und warf es in die Hauslache, um damit das Wasser zu »füttern.« Am Palmsonntag gibt man hie und da noch drei geweihte Palmen in Lache und Brunnen, damit Niemand darin ertrinke. — Nebenbei werde hier zugleich bemerkt, dass man nach Sonnenuntergang nicht gerne mehr Wasser ins Haus schafft, um davon zu trinken. —

4) In besonderer Beziehung zum Wasser scheint in unserem Ländchen der Georgitag gestanden zu sein. Wo St. Georgskirchen sind, tauchte man Brod in die nahen Brunnen und gab es so dem Vieh zu essen. In der Grünau warf man ein Bündel Heu in den Almfloss. In Steinhaus brachte man den ganzen Tag über kein Wasser ins Haus, um nicht die Hexe mit herein zu bekommen. Im Innviertl wurden die Brunnen ausgeschöpft und Weihwasser in sie gesprengt.

5) Ueberschwemmungs-Sagen. Im Georgiberg bei Micheldorf ist ein See; wenn man sich hinter den Altar legt und hinabhorcht, hört man deutlich das Wasser rauschen.<sup>1)</sup> — Im Grünauerberg hört man es, besonders im Hornung und März, oft schreckhaft sausen und brausen. Man glaubt, dass in den Tiefen des Berges ein See sich befinde. Einst wurde sogar schon, zu nicht geringer Angst der Thalbewohner, der Tag genannt, an dem der See ausbrechen und die ganze Grünau überschwemmen werde. — In der Tiefe eines Berges (Pergkirchen im Mühlviertl) wogt ein grosses Wasser, der Ausgang ist ihm durch einen Felsen verschlossen. Dieser weicht einst und überschwemmt das ganze

<sup>1)</sup> Bei den Wurzeln Yggdrasils, der Weltesche, liegen 3 Brunnen. Unter der dritten Wurzel, welche über Nifheim, der Unterwelt steht, ist der Brunnen Hwergelmir, d. h. der rauschende Kessel. —



Machland. <sup>1)</sup> Der Traunstein bei Gmunden stürzt einst in den See, der seinen Fuss bespült, und das Traunviertl, so weit es reicht, wird überfluthet. — In dem Steinbrunnen vor dem Aichertor zu Kremsmünster wird, noch geht die Sage, jährlich ein Messgewand getaucht, damit das Wasser nicht einmal ausbreche und alles in der Umgebung mit sich fortreisse. — Der Berg zwischen Kremsmünster und Sipbachzell, lautet eine andere Erzählung, ist hohl und voll Wasser, das einst hervorbricht und alles überschwemmt. Vor etwa 40 Jahren war es schon hart daran, so gewaltig war das Sausen und Brausen; man hielt schon Bittprozessionen u. dgl. — Das ganze Kloster Kremsmünster ist auf Bürsten gebaut. <sup>2)</sup> — Auch die Krems ist ein so wildes Wasser, dass man alljährlich zur Beschwichtigung ein neues, schönes Messgewand hineinwerfen muss. Dennoch geht das Kloster einmal durch Wasser zu Grunde. Auch hat man es mit dem Messgewand schon einige Male übersehen, und da ist die Krems wie wüthend geworden. — Dem Grafen Herberstorff, der die Kirche von Altmünster gebaut hat, wurde prophezeit, dass sie einst durch Wasser zu Grunde gehe; er liess daher unter dem Hochaltar einen grossen Klumpen Gold einmauern, damit man gleich das nöthige Geld zum Wiederaufbau zur Hand habe. — Das Dorf Goisern war einst eine grosse Stadt, die sich über eine Stunde in die Länge erstreckte. Sie wurde von einem ungeheuern Lindwurm zerstört, der vom „Wurmstein“ hervorbrach. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Midgardschlange, das die Erde umschliessende Meer, verschlingt am jüngsten Tage die Erde; das Meer durchbricht seine Dämme und überfluthet die ganze Welt. Simrock, d. Myth. S. 118 u. s. f. —

<sup>2)</sup> Auch ist es erwähnenswerth, dass die Stelle, wo der Tradition nach Herzog Thassilo's vorgeblicher Sohn, Gunther, von dem angsterfüllten Vater todt aufgefunden wurde, eben in der Nähe des sogenannten „Ursprungs“ liegt, und ein Eber als das Thier genannt wird, das, tödtlich verwundet, ihm die Todeswunde schlug.

<sup>3)</sup> „Wurmstein“ heisst eine Ortschaft, seitwärts von Goisern, auf einer Berghöhe gelegen; etwas unterhalb entspringt ein Bächlein, „der Wurbach“;

Das ganze Donauthal (Alkofen) ist vor Zeiten ein grosser See gewesen. Damals lebte in dem Schloss Ottenheim ein mildthätiges Fräulein, welches die Wohlthäterin der ganzen Gegend wurde, indem sie einen Berg abgraben liess, und so dem See einen Abfluss verschaffte. — Auch in Aschach, etwas weiter aufwärts, heisst es, dass die Donau einst ein weit grösseres Bett gehabt habe und von dem Schlosse Stauf hergelaufen sei. — Einst floss die Donau hart an Arbing (unteres Mühlviertl) vorbei. Es ist noch nicht lange her, dass man an den Häusern die eisernen Ringe sah, woran die »Ziln« angehängt wurden. Jetzt liegt Arbing gut eine Stunde vom Ufer entfernt. —

6) Wirbel- und Strudelsagen. Der Wirbel bei Grein und der Plattensee in Ungarn sollen mit einander unterirdisch in Verbindung stehen. Ein Bindergeselle wollte einst es herausbringen, wo denn das Loch wieder münde, und warf seinen Schlägel hinein; dieser ward im Plattensee, nach anderer, allgemeinerer Fassung, weit stromabwärts erst wieder aufgefangen. —

Die Entstehung des Strudels und Wirbels erklärte sich das Volk einst so. Der Teufel wollte quer durch die Donau unter dem Wasser eine Steinmauer auführen, damit recht viele Schiffe und Menschen zu Grunde gingen. Schon war er mit seinem Werke fast zu Ende; es fehlte nur mehr der Verschluss-Stein. Da krächte der Hahn, und voll Wuth und Ingrimm warf er den hiezu bestimmten Stein, welchen er eben dahertrug, hinter sich in den Fluss, so, dass das Bett ein Loch bekam. So entstanden

---

es fliesst durch das fast eine Viertelstunde lange Dorf. Der Lindwurm oder Wurm ist hier Naturbild des angeschwollenen Bergwassers, das in wilden Windungen von der Höhe herabstürzt und Leben und Habe im Thale vernichtet. Der Bach selbst heisst hier „Wurmbach.“ Hieraus ergibt sich auch Bezug auf St. Georg. Auf St. Georg, den Sieger über den Drachen oder Lindwurm, wurde neben anderm, was einst von einer Frühlingsgotttheit galt, auch deren Verhältnis zum Wasser übertragen. —

Strudel und Wirbel, <sup>1)</sup> »Strum und Werfl;« der Wirbel mündet erst tief in Unterösterreich.

Bald, nachdem der Teufel dies gethan hatte, schwamm eine »Ziln« Wallfahrer den Fluss daher und ging mit ihnen unter. Doch der Böse bekam nur eine Seele; die übrigen sagte er, hat allesammt »s Mariál in ihr Fürtá <sup>2)</sup> zsamfangn.«

7) Nixen. <sup>3)</sup> Der Attersee wurde, wie die alten Leute noch häufig erzählen, früher sehr oft, ohne dass der geringste Wind ging, unruhig, schäumte wild auf und warf gewaltige Wellen. Man schrieb diess dem Teufel <sup>4)</sup> zu.

Einst wollte Jemand die Tiefe des »Krotensees« ergründen. Da tauchte jedoch ein Männlein aus den Fluthen empor, welches rief: »Ergründst du mich, verschlick ich dich!« Voll Furcht nahm er reissaus. Seitdem heist es, dieser See sei unergründlich. Als unergründlich gilt auch der Traun- oder Gmundnersee.

Der »Wassermann.« In allen Wassern, in Lachen und Teichen, in Bächen und Flüssen ist der »Wassá- oder Lakámá.« Mit einem langen Haken <sup>5)</sup> reißt er die Kinder zu sich hinein, welche dem Wasser zu nahe kommen. Daher schreckt man kleine Kinder, welche es beständig zur Hauslache hinzieht, — die Erwachsenen selbst glauben nicht mehr daran, — indem man zu ihnen sagt: »Geh nöd auá zun Wassá; dá Wassá má kám auá und reissát dih einö!«

<sup>1)</sup> Erinuert an den eddischen Mythos von Swadilfari, Simrock d. Myth. S. 56 u. s. f. Nachklänge desselben kommen in vielen Sagen von Brücken- und Kirchenbauten vor. — Auch der Markt Struden, ganz in der Nähe des Strudels, heisst mundartlich: »Strum.« —

<sup>2)</sup> Aus Mariens Mantel, dem Mantel der Liebe, ward hier Fürtuch oder Schürze. —

<sup>3)</sup> Von ihnen und anderen elbischen Wesen hier und sonst nur in so weit, als es sich mehr um das Element selbst handelt. —

<sup>4)</sup> Ist hier nur stellvertretend. —

<sup>5)</sup> In Norddeutschland heisst der Nix davon sogar »Hakelmann.« —

8) Hungerbrunnen. Es gibt deren in der Heimat wol viele. Ein solcher befindet sich an der Strasse von Ried nach Pattigham; ein anderer in der Pfarre Waldzell bei dem Weissenbrunnergute. Beim Aubauern Gaster <sup>1)</sup> unweit der Alm (Vorchdorf) rieselt aus der »Leitn« eine Quelle, welche zuweilen länger oder kürzer ausbleibt. Das Ausbleiben bedeutet Krieg und andere Landplagen. — In Fischlham brach vor nicht gar langer Zeit aus einem Brunnen, der seit 5 Jahren keinen Tropfen Wasser mehr gegeben hatte, ein armdicker Strahl hervor, und dies, obwohl rings in der Gegend arger Wassermangel herrschte. Auch dieses deuteten alte, erfahrene Leute auf Krieg, Krankheiten und Theuerung. In Kematen (Traunviertl) ist der »Dietlbrunn« vorbedeutsam. Gibt er mehr Wasser als gewöhnlich, deutet es nahe Theuerung an. Man erzählt es für gewis, dass erst vor ein paar Jahren ein Wiener Getreidehändler sich um den Zustand des Dietlbrunnens bekümmert habe.

9) Wasserstillen. Aber auch Menschen machen es, dass Brunnen zu fließen aufhören, mit oder ohne Willen.

Wenn eine Sechswöchnerin Wasser aus einem Brunnen pumpt, so »dorrt er aus.« Es gibt auch Leute, welche die Kunst verstehen, rinnendes Wasser, Quell und Brunnen zu »stillen.« Sie bedienen sich dieser Kunst öfters gegen Brunnengräber, denen sie eben feind sind, und es bleibt dem, welcher den Brunnen graben lässt, nichts anders übrig, als sich an Jemanden zu wenden, der ebenfalls dieser Kunst mächtig ist, damit er dem andern entgegenwirke.

10) »Wasseransprechen.« Manche können das Wasser »ansprechen,« so, dass es eine besondere Kraft erhält und ungemein heilend wirkt, wenn man darin badet, Wunden damit wäscht etc. —

Hier auch etwas von Quellenauffinden. Der Ort Peuerbach hatte vor Zeiten grossen Mangel an Wasser, namentlich an gutem Trinkwasser. Da sollte ein Verbrecher hin-

<sup>1)</sup> Hohlweg, der auf eine Anhöhe, besonders ein hohes Flussufer führt. —

gerichtet werden. Auf dem Wege zum Galgen versprach er, wenn man ihm das Leben schenken würde, eine Quelle auszufinden, welche den ganzen Ort reichlich mit Wasser versähe. Man ging darauf ein. Er verlangte nun einen Korb, füllte ihn mit Wasser, nahm ihn auf den Kopf und ging so dahin. Wo der erste Tropfen aus dem Korbe zur Erde fiel da, sprach er, werde die verheissene Quelle sein. Der Tropfen fiel, man grub nach, und eine reiche Quelle sprudelte hervor. Dem Verbrecher ward das Leben geschenkt, die Quelle aber heist noch die „Urteil.“ —

11) Wasser als Todtenstrasse. Schiffer und andere, welche am Ufer der Traun wohnen, sehen manchmal um Mitternacht ein schwarzes Schiff die Wellen hinabgleiten; leise, fast unhörbar, zieht es seine Bahn. Man erblickt weder Ruder noch Schiffknechte; es wird von Geistern gelenkt. So oft das Geisterschiff gesehen wird, findet bald oder unmittelbar darauf Jemand aus der Nähe seinen Tod in der Traun. Ruft man das Schiff an, ist es auf der Stelle verschwunden.

Manchmal hört man zur Mitternacht über dem Wasser (der Traun) leise wehmüthige Stimmen, als ob mehrere zusammen unterdrückt klagten und weinten. Es sind die Seelen derer, welche in der Traun ertrunken sind und sich nach Erlösung sehnen.

12) Redensarten und Räthseln. Das ist Wasser auf meine Mühle. — Wassá in Bah tragng. — Dö hoamingá Wassál schwoabn dö grestn Stök aus. — Dreinschaun, wie 9 Tag Rögwnödá. — Und wann's Spiss und alte Weibá rögnát! <sup>1)</sup> — Jetzt thuat insá Hergot seinö Stockfisch wássárn. <sup>2)</sup> — Geht umádunn ums Haus, Und sagt alleweil Schnappaus. Die Traufe. — Es flog ein Vogel federlos, flog auf den Baum blätterlos, darauf kam die Frau vom untern Schloss, und frass den Vogel federlos.

<sup>1)</sup> Scherzhafte Betheuerung, sich durch nichts, selbst nicht durch das ärgste Unwetter, vom Ausgehen abschrecken zu lassen.

<sup>2)</sup> Scherzhafte Umschreibung des Regens.

Schnee und Wärme. <sup>1)</sup> — Was hat den kleinsten Kopf? Das Wasser, weil es überall durchschlafen kann. — Es liegt in seinem Bett und lauft alleweil? Der Fluss. — Wie tief ist das Meer? Einen Steinwurf tief. — »Grumbá, Langá, wo gehst du hin?« »Gschertá, was gehts dich an.« Wiese und Bach necken einander. <sup>2)</sup>

### *\*) Luft.*

<sup>1)</sup> »Windfutter.« In der Fastnacht wurden gerne drei ungebackene, aber geformte Brodlaibchen für den Wind <sup>3)</sup> auf Zaunpfähle gesteckt; oft auch nur ein Laib, und zwar am Abend vor heil. Dreikönig. Auch in Daumenform/und an Bäume wurde das Brod als Windfutter gesteckt. Dabei sagte man den Spruch: »Söh, Wind, da hast du das dein, lass má du á das mein!« — Man fütterte jedoch den Wind öfter, so oft er nämlich arg stürmte, indem man etwas Mehl auf die Gatternsäulen <sup>4)</sup> legte. Auch Salz und Asche wurde hiezu verwendet, das Windfutter auf einen »Bahstíl« oder freien Platz gelegt, oder auch in die Luft gestreut. Im Windischgarstner Thale nahm man, wenn der Sturm wild durch die Berge brauste, einen Teller, gab darauf eine Hand voll »Kim,« Salz und Asche und streute das Windfutter hinter sich in die Luft, indem man sprach: »Wind, da hast Salz, Aschn, Kim, Nim's hoam zu dein Weib und Kind.«

<sup>2)</sup> Windin. Auch in Weyer verlautete es einst von einer Windin, und dass sie ärger sei, als der Wind selbst. Zu Luim

<sup>1)</sup> Siehe März, Maria Verkündigung. Der Ausdruck »Frau vom untern Schloss« erinnert an die nordische Gerda, die in die Unterwelt gebannt ist. Simrock d. Myth. S. 68 u. s. f.

<sup>2)</sup> Diese dramatisirten Neck- oder Trutzreden finden sich nur mehr höchst selten, und scheinen mir tief in die Vergangenheit zurück zu reichen.

<sup>3)</sup> Der Wind wird in der nordischen Mythologie als ein grimmiger Riese oder auch als Adler gedacht; sein Name »Leichenschlinger« zeigt, dass bei dessen Bildung die Vorstellung eines aasgierigen Raubvogels waltete.

<sup>4)</sup> An Gatternsäulen, besonders denen, welche sich an den Grenzen zweier Güter befinden, kommen die Hexen zusammen, erscheint der Böse und andere Unholde, Fuchtelmänner etc.

(Lotben, Steinerkirchen) war eine Bäuerin, welche die Windin weit mehr fürchtete als den Wind und sie sehr fleissig fütterte. —

× Auch Besen wurden, wenn der Wind gar zu arg tobte, gegen ihn in die Luft geworfen. —

3) Schadenfeuer und Gehenkte<sup>1)</sup> werden als Futter des Windes angesehen. Wenn bei heftigem Winde ein Feuer ausbricht, heisst es, nun habe er ein Futter und werde sich bald legen. Besonders dem Unterwind (Ostwind) geht es um Feuer. Wenn der »Eosenwind«<sup>2)</sup> (Ostwind) im Frühjahr häufig geht, wird es bald Sommer. — Wenn es sehr stark windet und stürmt, so hat sich Jemand gehenkt, und es stürmt durch 3 Tage fort. Oder man sagt auch: »Der Wind wird sich nicht eher legen, bis er wieder einen hat.«

4) Als gefährlich gilt es auch, am Blasiusstage<sup>3)</sup> zu spinnen; thut man es, so zerreisst der Wind das Dach. — Wenn auf Schiffen gepfiffen wird, thun es die Schifflente selbst oder andere, so pfeift man den Wind herbei.

<sup>1)</sup> Dass Feuer und Wind in diese Verbindung gebracht werden, ist schon daraus begreiflich, dass die Flamme selbst Wind erzeugt, und durch den Wind verbreitet wird. — Der Glaube, bei Selbstmorden durch Erhängen entstehe Sturm, erklärt sich aus der ehemaligen Auffassung (Mannhardt, die Götterwelt der deutschen und nordischen Völker) der Seele als körperlicher Lufthauch oder Wind, welcher beim Tode vom Sturmgotte in Empfang genommen wird, und setze ich hinzu, aus der tiefen Ueberzeugung des Volkes von der Frevelhaftigkeit des Selbstmordes. Sieh auch B. die vier Elemente, Altmünster.

<sup>2)</sup> Man fühlt sich wirklich versucht, an Asenwind zu denken, weil dieser Name sonst nie vorkommt. Einen West-, Nord- oder Südwind nennt das Volk gar nie.

<sup>3)</sup> Er fällt auf den 5. Februar, und manches (siehe Februar) lässt vermuthen, dass in den Anfang dieses Monats ein Fest des Luftgottes fiel. Denkt doch das Volk selbst bei dem Namen »Blasius« an »Blasen.« — Der Akt des Spinnens erzeugt stets einen Luftzug. Wer spinnt, macht also Wind etc. —

als man den Har zettelte.

6. Besonders die »Windspraudá  
über »Har und Leinwat« her. Ma  
ihr, indem man, wird er zur Rötze aus  
darüber macht; sie vermag ihn auch nicht  
ihn mit 3 oder 9 Haselzweigen »ansperlt.  
führt ganze Stücke Leinwand hoch in die  
ihr tolles Spiel. In Buchkirchen erfasste  
nasses Stück, das eben zum »Blödern« zusam  
bank lag, und trug es unter heftigem Gerä

7. Die »Windspraudárn«, der  
es, sagen die Leute, wenn der Sturm  
Wirbel herumdreht. Wer in die Nähe kon  
werden. — Wenn die »Windspraudárn« (  
tanzt, so macht man den Mund zu, damit  
in den Leib fahre. — Die »Windsprau  
»Deixl«, der da sein »Gschpil« hat. Wen  
sieht, bekreuzt man sich und ruft: »Saudröl  
»Saudrök, Geh wög!,« damit der Böse nicht



8. Die Bauern in Traunkirchen und Umgegend sagten, wenn der Wetterwind zu toben und tosen begann: »Die Riesen fangen an zu zürnen.«

9. Nun eine Erzählung, welche die wohlthätige Kraft des Windes anerkennt. Ein Bauer, dem selten eine Ernte gut genug war, hatte die Gewohnheit, über die Massen auf den lieben Herrgott zu schmähen, dass er kein gescheiteres Wetter mache. Eines Abends, es war noch zu der Zeit, als der Herr Jesus mit Petrus auf Erden wanderte, trat dieser ein und bat für sich und den Jünger um Nachtherberge. Sie ward gewährt. Das Gespräch drehte sich bald ums Wetter, und der Hauswirth zog wie gewöhnlich auf den Herrgott los. Der Herr stellte nun, nachdem er ihn hatte ausschimpfen lassen, die Frage, ob denn er, wenn er die Macht hätte, sich besseres Wetter zu machen getraute? Der Bauer bejahte es aus Leibeskräften; man solle ihm nur Gewalt geben über Regen und Sonnenschein! Beim Abschied nun verlieh ihm der Herr die Gewalt über beide. Doch, so gut es auch der Bauer anzutragen meinte, das Wetter schlug dem Getreide nicht an; er hatte nämlich in seinem Unverstande ganz und gar darauf vergessen, dass es hiezu auch der Gewalt über den Wind <sup>1)</sup> bedurfte.

10. Wolf, Naturbild des Windes. Wenn man nicht einschlafen kann, rath man im oberen Mühlviertl, soll man sich ein vom Winde bewegtes Kornfeld, oder, setzte der Mittheiler ungläubig hinzu, ein Feld vorstellen, durch welches der Wolf läuft, und der Schlaf kommt gewis bald. <sup>2)</sup>

---

man noch etwa droht: »Dich kenn ich schon!« In Beziehung auf Flachs und Leinwand werde hier nachträglich bemerkt, dass die Flachsarbeit selbst, Spinnen und Weben mit dem Wind, Bleichen und Waschen, Nähen und Flickern mit dem Gewitter in Verbindung scheint. —

<sup>1)</sup> Wind, der nicht zu heftig ist, befördert die Befruchtung. —

<sup>2)</sup> Das Wind- oder Sturmlied (Orpheus, Horand) ist allgewaltig, es singt auch in Schlaf. Von Volker sagt das Nibelungenlied: Süzzer unde seuffer gigen er began, Do entschwebete er an den betten vil manegen sorgenden man.«

11. Redensarten und Räthsel. Gschwind, wie dá Wind. — Ganz vádrábt, wie dá Wind s' Laubá wáht. — Pfeift der Wind aus dem Loch? <sup>1)</sup> — Mit'n Wind schifn. — ~~Was~~ <sup>x</sup> Was ist stärker, als die Fluth im Meer? Der Wind, der sie treibet hin und her.

#### d) Erde.

Auch die Erde erhält in der Fastnacht ihr Futter, indem man ein kleines, zugleich mit der Störi gebackenes Laibchen eingräbt. Das Brot hat auch Daumenform, und das Eingraben geschieht am hl. Dreikönigsabend.

### C. Zeit und Witterung.

#### Fruchtbarkeit und Gesundheit.

##### 1. Jänner, auch Holzbrenner genannt.

Im Weihnachtstag wächst der Tag,

So weit d' Mukn geá mag,

Im Neujahrstag, so weit dá Han krátschn mag,

Im hl. Dreikönigstag, so weit dá Hirsch springá mag.

Im hl. »Dreikönigstag« beginnt ein Sprechspiel für Kinder, »springt der Hirsch <sup>2)</sup> übern Bach.« —

Am Neujahr heisst es: „Ma wachs, Tag wachus, Köldn wachs. —

Am Váldistag singt man: »Um Valentin gehnt d' Feirtá, d' Náchtu und d' Störin dahin.« —

Zu Sebastian Will der Saft in die Bäume gan. <sup>3)</sup> —

<sup>1)</sup> Nimmt man jetzt diese Richtung? Oder: Kommt von daher der Antrieb?

<sup>2)</sup> Der Hirsch ist Naturbild der Sonnenbewegung. Mithin wollen diese Sprüche sagen: erst am h. Dreikönigstag beginnt eine merkbare Zunahme des Lichtes.

<sup>3)</sup> Das Volk enthielt sich an diesem Tage des Genusses von Obst, frischem sowol als gedörtem. Auch dem Moste, dem beliebten »Haustrunke« sprach man nicht zu, fastete bis zum Abend bei Wasser und Brot und zwar, weil der Heilige, an einen Baum gebunden, die Marter ausstund. Er wird als Patron gegen ansteckende Krankheiten verehrt. —

Z' Vi'zenzi heiratn d' Vögl zsam. —

Pauli Bekehrung Halb Winter hinum, Halb Winter herum.

Oder: »Pauli beker dich, Halb Winter scher dich.« —

Ön Jena vil Tropfn, Ön Moa vil Zopfn.<sup>1)</sup> — *of 2. u.*

Tanzen im Jänner die Mukn, Muss der Bauer nach dem Futter guckn. —

Is s' nöö Jar anö Sturm und Rögn, Bleibt God nöd aus mit Glik und Sögn. —

Wenn am Neujahrstag eine Morgenröth ist, so bedenet's selbiges Jahr Krieg und Ungewitter. —

Scheint an diesem Tage die Sonne klar, so gibt's selbiges Jahr viel Fische. —

Hat Pauli Bekehrung einen Nebel und zwar in der Höhe, so kommt in dem Jahre über die hohen Häupter ein Sturm;« ist der Nebel am Boden, so kommt er über däs gemeine Volk.

Redensart. Heu't derst má singá gehn; reimá thuet's sib sö selbá.<sup>2)</sup> —

## 2) Februar, He'nl.

Am Lichtmesstag soll die Sonn' schon um 7 Uhr auf den Kirchthurm scheinen.<sup>3)</sup> —

Peter Stulfeir Macht Tag und Nacht gleich. —

Matheis brights Eis; findt 'a koa s, Sá macht ár oa's. —

Gibts im Herndl ein Tröpfel, Gibts im Mai ein Schöpfel.<sup>4)</sup>

Oder auch: Ön He'nl vül Tröpfel, Ön Moa vül Knöpfel. —

D' Faschingkrapfn in dá Sun,

Z' Eostern d' Oar in dá Stubn. —

Wenn am Lichtmesstag die Sonne den Geistlichen auf der Kanzel anscheint, soll die grosse Dirn geschwind beimlaufen und alles zusammenputzen, sogar »s' Gsod undárn Baru;« denn es

<sup>1)</sup> Viel Regen im Jänner lässt einen kalten Mai erwarten.

<sup>2)</sup> Scherzhaftes Wortspiel.

<sup>3)</sup> Bezeichnet den normalen Stand der Sonne zu dieser Zeit. —

<sup>4)</sup> Regnet es im Hornung, gibt es im Mai Schnee.

wird ein schlechtes Jahr. — Nur der Flachs geräth, wenn an diesem Tage die Sonne scheint. —

Das He'nl soll mit Saus und Braus eingehn. —

Kimt's He'nl mit Saus und Braus,  
 Bauer, trag s' Urás aus'n Haus;  
 Kimt's abá ganz stül,  
 Lass's drobnát in dá Dül. —  
 Geht's He'nl ein mit Saus und Braus,  
 So baldens Man und Ros leicht aus;  
 Gehts aber ein in Gstül,  
 So habn Ros und Man nöd vil. —  
 Kimt's He'nl sanft und gstül,  
 Mues má s' Urás saubá zsampuzn und áffötragn  
 ö d' Dül.

Kimt's awá mit Wind und Wáh,  
 De'f má s' Urás int'astr'an. —  
 Wan's He'nl kimt mit Saus und Braus,  
 Baur' kim mit'n Pflueg heraus;  
 Wan's ab'a kimt ö d'a Gstül,  
 Mensch'a, tragt's Ura's áffö ö d' Dül. —

Dös ganz He'nl sol's so viel schneibn und wáhn, dass's nei' Mut Schnee durch á N'abingáluká wáht. —

Im Hornung hats der Bauer lieber, wenn ihm der Wolf <sup>1)</sup> zum Fenster hineinschaut als die Sonne. —

Wan's He'nl den Gwalt het wie dá Jená,  
 So thát's s' Kaibl ö dá Kuah d'abrená. —  
 Fallt am Faschingmontag Schnee,  
 Rufen die Aepfelbäum' Juchhe. —

Wenn am Aschermittwoch die Sonne schön ausscheint, ist's die ganze Fasten schön, scheint die Sonne jeden Tag doch wenigstens etwas aus. —

Wenn es am Lichtmesstag schneit, schneit es Blattern. —

<sup>1)</sup> Der Wolf vertritt hier wol nur den »Saus und Braus«, womit der Hornung eingehen soll.

### 3. März.

St. Gertrud. An ihrem Namenstag hört die Heilige zu spinnen auf; ein Mäuschen <sup>1)</sup> beisst ihr den Faden am Rocken ab, und sie fängt zu »gärteln« an. Daher endet auch an diesem Tage die Rockenarbeit, und die im freien beginnt.

Der hl. Joseph sagt: »Wenádit (Benedikt) steh áf und bau Hawán!« Benedikt aber antwortet: »Is noch um 3 Tag z' baí, nah insá lieben Eraun, Is guet baun.« Auf Haber, der um diese Zeit gebaut wurde, den sogenannten »Märzenhaber« hält man grosse Stücke. —

Z' Maria Verkündigung Kemánt d' Schwalim widerum. —  
Dá Fraútag Lischt s' Liecht a. —

Auf Maria Verkündigung wurden vor alter Zeit Bäume gepflanzt. <sup>2)</sup> —

Im März soll es so kalt sein, dass es dem Raben seine Eier ausgefriert. —

Dá Mörz mue' s' Holz gefr'n, Bis ön Ke'n, Eh mag nöd Sum'a we'n. —

Die Märzennebel sind sehr gefürchtet, weil jeder nach 100 Tagen zu einem Gewitter wird. Es heisst daher auch: »Ein Märzennebel tragt so lang als wie ein' alte Sau.« —

Wenn im März die Abschüblinge der Tannenwipfelchen, an Ast und Zweig und Reis, zahlreich auf dem Boden umherliegen, sind viele und starke Gewitter, besonders »Schauerwetter« zu fürchten. —

Geht der März ein wie ein Stier, geht er aus wie ein Lámpl; geht er ein wie ein Lámpl, geht er aus wie ein Stier. —

Wenns am 40 Martyrertag schön ist, bleibt es noch 40 Tage kalt. —

<sup>1)</sup> Siehe später: Thiere. Maus.

<sup>2)</sup> In dem Büchlein: »Aufrichtiger Unterricht, d. i. gottselige Lehrart deren wie sowohl nöthig als gewöhnlichen Kirchengebräuchen« etc. etc., Linz, 1736, wird S. 403 dies als sündhafter Aberglaube gerügt. —

Wenn am Georgitag die Sonne scheint, geht der Bär aus'm Loch und thut »Fäustling flicken.« Ist aber der Dreijöringtag <sup>1)</sup> »grob,« so bleibt er noch 14 Tag im Loch; sodann aber bricht er herfür und fürchtet keinen Winter mehr. — Kleine Kinder gehen daher an diesem Tage gern ums Haus und spähen, ob sie nicht auf dem Dachfirst den Bären sitzen sehn. — Z' Drijöring muess dá Widá schwörn, dass á seinö Scheffl ön Feld kan dánörn. — So weit die Amachsl vor dem Frauentag sich meldet, so lang muss sie darnach »stät« sein. Nachwintersbestimmung. — Nach Maria Verkündigung gefiert es nicht mehr, weil unsere liebe Frau mit einem Brand unter der Erden hingelt. <sup>2)</sup>

Wie der Wind am Karsamstag während der Feuerweibe geht, geht er bis Pflingsten. —

Märzenstaub ist Goldes werth. —

Wenn es im März donnert, gibt es ein fruchtbares Jahr. —

Wenn am Georgitag die Sonne scheint, werden viel Aepfel. Wenn's am Tage Maria Verkündigung schön ist, haben 4 Scharfner Bauern kaum an einem Tische Platz; ist's grob, schmiegen sich ihrer dreizehn leicht zusammen. <sup>3)</sup> —

Wenn am Frauentag und am Palmsonntag schön Wetter, ingleichen, wenn die Grasmücke singet, ehe der Wein sprosset, soll ein fruchtbar Jahr folgen. Wenns am Palmsonntag »grob«

<sup>1)</sup> So entstellt aus: St. Gregori. — Wenn dieser Tag ein Frühlingstag ist, d. h. hell und warm, so hat man noch einen starken Nachwinter zu erwarten. —

<sup>2)</sup> Simrock, d. Mythol. S. 68. Freyr gibt sein Schwert her, um in Gerda's Besitz zu kommen; die Sonnengluth senkt sich in die Erde. Sie ist das brennende Scheit.

<sup>3)</sup> Die Scharfner Gegend ist ungemein obstreich. Von der Witterung dieses Tages, sagt also der obige Spruch, hängt der Obstsegen des Jahres ab. Ist es an ihm schön, so werfen sich die Bauern, einer reichen Ernte sicher, so in die Brust, »breiten« sich so, dass nur 3 (allö gueten Ding sánd drei) an einem Tische Platz haben. Ist's »grob,« so finden selbst 13, und 13 ist eine unglückliche Zahl, so dass einer sich entfernen soll, bequem Platz.

ist, bedeutet es ein schlechtes Jahr. Wenn während der Palmweihe die Sonne scheint, gedeihen in diesem Jahr alle Gattungen Früchte. — Treibt der Palmbuschen, welchen man in den Acker steckt, aus, so wird ein gutes Jahr; wo nicht, ein schlechtes. Wie d' Palm', so s' Keorn, d. h. wie die Witterung am Palmsonntag, so die erste Fechsung. —

Wenns am Karfreitag regnet, hilft und schadet kein Regen. Wenns an ihm einen Reif hat, schadet kein Reif mehr. Am Kar Samstag soll es heißes Wetter haben. Wenn es an diesem Tag schön ist, ergibt das Wasser nicht. —

Im März soll man den Rock versetzen und im April auflösen, d. h. kein Wasser trinken, weil dieses in dem Monat ungesund ist, und hätte man kein Geld, lieber den Rock verkaufen, um sich anderes Getränke verschaffen zu können. —

Wenn am Karfrei- und Samstag der Wind stark geht, sterben in demselben Jahr viele junge Leute und Kinder. —

Wenn der März mit den Ostern Fleisch isst, d. h. die Osterfeiertage noch in den März fallen, so isst er's an den Leuten herunter, d. h. es sterben viele. Am ersten und letzten März hängt man alle Kleider, wenigstens auf eine kurze Zeit in die Sonne, um sie zu »sinnern« und so vor den »Maucken«, den Larven des Speckkäfers, *dermest. lard.* und der Palzmotte, *dermest. pello,* Lin., zu sichern. Auch anderes Ungeziefer wird jedoch mit diesem Namen bezeichnet. —

#### 4) April.

Dár April zóht ün Pflueg vá dá Dül. — Der April thut, wie er will. — Was der März zügelt, vertilgt der April. — 9mal soll der April jeden Tag d' Fál aus'n Föld jagn. — Um Georgi soll das Korn so hoch sein, dass sich eine »Kran« darin verstecken mag. Auch soll man von diesem Tag an nicht mehr ins Wiesland gehen, weil das Gras Schaden leidet. An diesem Tag mischt man das erstmal wieder den Rindern etwas Grünes ins

Futter. Am Georgitag geht jedenfalls der Bär vom Loche, <sup>1)</sup> um in dasselbe nicht mehr zurückzukehren, erschallt der erste Ruf des Kukuks. — Der Aprilschnee düngt besser, als Schafmist. — Wenn's am Ostertag schön Wetter ist, soll ein glücklich Jahr folgen, dagegen wenn es an ihm recht stürmt, Krieg, Krankheiten, Hunger u. s. w. — Wen dá März nöd wül, den nimt dár April. <sup>2)</sup>

#### 5) Mai.

Um Philippi soll das Korn so hoch sein, dass sich ein Mann darin verstecken kann. — An diesem Tage säet auch unser Herrgott dem Korn unter, oder Philipp flickt das Getraide aus. —

Pankraz, Servaz und Bonifaz heissen die »Reifmaná«. Nach diesen Tagen kommt kein Reif mehr. — Wenn's am Pankrazitag regnet, so rinnt der Most am Stamm herab. Am Pankrazitag soll man die Bäume begiessen. Daber hört man auch hie und da beuten: »Bit für ins heil. St. Pankráz, dass dá Most und dá Brandweiß grát!«

Der Erdapfel sagt: »Sözst mih ön Aprül, So kim ih, wan ih wül; Sözst mih ön Moa, So kim ih gleich!« —

Wenn's im Mai donnert, so »rigelt's« d' Erden. —

Wenn's im Mai hagelt, so hagelt es jeden Monat. —

D' Nachtrögn (im Mai) sánd Keorndieb. —

Am Auffahrtstage soll man sich nicht niederlegen, <sup>3)</sup> sonst legt sich auch der Waizen. —

Wenn am Pfingstsonntag die Sonne schön scheint, dürfen die Bäcker Wein trinken; denn es geräth der Waiz. Oder auch

<sup>1)</sup> Der späteste Termin für den Anfang des Auswärts, dessen Naturbild unverkennbar der Bär ist. Dieser aber geht nun auch nicht mehr in dasselbe zurück; er fürchtet, wie es (Georgitag) hiess, keinen Winter mehr. Auffallend ist es, dass in dem Buche: »Aufrichtiger Unterricht u. s. w. Linz, 1736,« obwol in ihm aller Feiertage des Jahres Erwähnung geschieht, der Georgitag, den das Volk noch feiert, nicht genannt ist. Vielleicht geschah dies absichtlich, weil manches, was an diesem Tage Brauch war, anstössig erschien? —

<sup>2)</sup> März und April sind sehr ungesunde Monate.

<sup>3)</sup> Unter Tage, auf die Ofenbank u. dgl.



Wenn's am Pfingstsonntag regnet, so regnet es den Bäckern in den Trog und den Bäuerinnen in das »Kohkopper.«<sup>1)</sup> —

Wenn es am Abend vor St. Walburg oder in der Nacht davor thaut, soll es ein Zeichen guter Gesundheit sein.

Redensarten und Räthsel. Im Mai regnet es Gras.<sup>2)</sup> — Der Mai »is ön Habárn sei Windá.« — Was ist das schönste auf der Welt? Der Monat Mai. —

6. Juni. Ein Feld, auf welches Korn gesäet wird, ackert man, wo die Dreifelderwirthschaft im Schwange ist, 3mal um. Das Umackern des Stoppelfeldes heisst »brachá;« das zweite Umackern »rüe'n;« das dritte »keornackárn.« Von diesem »brachá.« heisst der Juni auch Brachmonat. —

Zá St. Veit<sup>3)</sup> Máht man ön allö Weit. — Der Heuschöber soll den Kornschober »dálengá kiná.« — Wan dá Radn<sup>4)</sup> blüeht reoth, Sa hamá ön vie' Wochán á ke'onás Breod. — Der »Sunáwendtag bricht ön Keo'n d' Wurzn a; Und dá Petárstag Macht eams e'at gá.« — Der »Sunawendtag Sticht ön Keo'n d' Wurzn a. — Dá Petárstag brent ön Keo'n d' Wurzn a. — Ön Petárstag Steht dá Baur mit dá Sichel da. — Oder auch: »Dá Veitl Schlach'ts Keo'n mit'n Scheitl; dá Sunáwendtag Steosst ön Keo'n d' Wurzn a'; Dá Petárstag Steht mit dá Sichel da. — Vom Korn heisst es auch: Virzäh Tag schossn, Virzäh Tag blüehn, Virzäh Tag ei' kirná, Virzäh Tag azcing.« — Nach Sonnenwenden wächst das Getreide auch Nachts. —

<sup>1)</sup> Der Weizen zieht nicht an, hat keine Kraft; Kohkopper ist das Gefäss oder Geschirr, worin das »Koch« bereitet wird.

<sup>2)</sup> Bezeichnet die befruchtende Kraft des Mairegens.

<sup>3)</sup> Auch in der Zeitbestimmung macht sich mithin St. Veit bemerklich und wird in Beziehung zur Heu- und Kornernte gesetzt. Zu dieser Symbolik, welche sicherlich alt heidnisches auf ihn übertragen liess, gab wol auch sein Attribut Anlass. Ein kleines Gefäss mit Flammen, die hin und wieder sogar für Blumen angesehen wurden, ist das Attribut dieses Heiligen, der in einen Kessel voll brennendem Pech geworfen wurde. —

<sup>4)</sup> Kornrose, Kornnelke, *agrost. gühag. Lin.*

Wenns am Medarditag regnet, so können die Schinder Meth und Wein trinken. <sup>1)</sup>

Wenns am Johannitag <sup>2)</sup> regnet, soll es 14 Tage fortregnen; auch gerathen dann die »Büchl« und Haselnüsse nicht, werden wurmig und löcherig.

Wenn's am Peterstag regnet, so regnet es Dieb und Mäus. —

Wenn's am Dreifaltigkeitssonntag regnet, so regnet es 13 Sonntage. —

7) Juli. Zu Külian Schneidt ein jederman. — Wenn es an Maria Heimsuchung regnet, regnet es 40 Tage nacheinander fort, oder, es ist 6 Wochen nicht schön. Denn wie unsere liebe Frau ü b e r s Gebirg geht, so geht sie auch wieder zurück. —

Wenn's am Ulrichstag, <sup>3)</sup> auch »Durástag« genannt, regnet, so regnet es ins »Urb« - oder »Urakübl« <sup>4)</sup> d. h., es zieht das Mehl nicht an. —

Scheint die Sonn am Jakobitag, <sup>5)</sup> So führt man Kälte halber grosse Klag. — Am Jakobitag blüht der Schneec. — Margáretnrögn macht d' Nuss teuer. — Z' Margáret und z' Madálen, do is söldn schen. —

Wenn's am Jakobitag regnet, so salzt Jakob die Aepfel. Die Zeitigung derselben bestimmt sich nach folgenden Fristen: »Da Jagl thuet d' Öpfl salzen, dá Lenzl thuets schmalzen, 6) Dá Bartl gibt ean ön Gschmach, Und dá Michl brockts a. —

<sup>1)</sup> Weil das »Heugras« vergiftet wird.

<sup>2)</sup> Er ist bekanntlich der längste Tag im Jahre. Bei einem »Sauhandel« rühmte der Verkäufer seine Waare mit dem Gleichnis an: »Dö Sau is é so lang, ás dá Tag um Johanni.« —

<sup>3)</sup> Auch St. Ulrich hat also auf Wetter und Ernte Bezug. Darum bittet er auch in dem bereits erwähnten Spruch neben St. Veit und Nikolaus um Holz zum Sonnenwendefeuer. Auch klingt schon der Name »Durástag« an Donner an.

<sup>4)</sup> Ein kleines, hölzernes Gefäss für das Url, Urá, Urb, Urah, Sauerteig.

<sup>5)</sup> Der Jakobitag fällt genau ein halbes Jahr später, als Pauli Bekehrung, womit die zweite, meist strengere Hälfte des Winters beginnt. —

<sup>6)</sup> »Ohne Salz und Schmalz« heisst auch so viel als geschmacklos. —

## 8) August.

St. Laurenz sagt zu St. Bartholomäus: <sup>1)</sup> »Schir, Bartl, schir; ön virzäh Tagen is's an Dir.« —

Dár Augusti Macht d' Bauern lusti. — Denn auch der Haber, die späteste Getreideart, wird in diesem Monat gemäht und eingebracht. — An dem Tag, wo das erste Fahrth Haber eingeführt wird, zündet der Bauer das erstmal wieder beim Abendessen Licht an; daher die Redensart: »Das erste Haberfahrth setzt 'n Leuchter áfn Tisch,« und das Räthsel: »Dá Habá <sup>2)</sup> leschts aus und kendt's an.« —

Auch hört man häufig das Wort: »Aus'n Hawáhálmán geht dá kalt Wind.« Es erläutert sich dadurch, dass es heisst: Beim Habermähn muss man in die Stoppeln »Nágárl« einschlagen, damit der Winter nicht heraus kann.« <sup>3)</sup> —

Wan z' Bartlmei noch »Hálm« stehen, so muss sich »dá Bártl ön Arsch z'krazn.« <sup>4)</sup> Die Legende lässt den Heiligen geschunden werden. Daher will der Heilige, dass auch der Erde die Haut gleichsam abgezogen wird, Heu- und Getreide-Ernte völlig beendet ist. —

Zu Bártlmei führt man s' Groãamahd áfs Heu. <sup>5)</sup> —

Zu Bártlmei soll kein Heugras mehr stehn; sonst wischt sich der Bartl den Arsch damit aus. —

Zá Bártlmei Stökt ma d' Öpfl und d' Nuss ö's Heu. <sup>6)</sup> —

<sup>1)</sup> Die beiden Tage liegen genau 2 Wochen auseinander. —

<sup>2)</sup> Siehe März.

<sup>3)</sup> Nun war der Winter unterirdisch eingeschlossen, wie vorher der Frühling.

<sup>4)</sup> Die Volkssprache ist an sich derber, will aber hier nicht etw's absichtlich gemein werden. — Mathias, der das Eis bricht, und Bartholomäus, der das Haberfeld schon umgeackert und auf der Wiese kein Gras mehr sehen will, liegen wieder genau ein halbes Jahr auseinander. Mit Bartholomäus beginnt schon halb der Nachsommer, die Gluth der Hundstage ist mit ihm vorüber, obwol er (siehe Laurenz) noch schüren geholfen.

<sup>5)</sup> Die Grummeternte.

<sup>6)</sup> Diese Früchte fangen schon reif zu werden an.

Der Laurenzisturm bleibt nicht aus. — Wie es an Bartholomai wittert, soll es den ganzen Herbst wittern. — Wenn's zu Maria Schnee regnet, so wird das Getreide zu wenig, und wenn auch an jedem Zaunstecken ein Metzen Korn hienge. —

So man auf Laurenzi einige zeitige Trauben findet, so ist starke Hoffnung zu gutem Wein. —

Die Zeit von Maria Himmelfahrt bis Namensfest heisst »zwischen á Frauntagn.« Man sammelt da verschiedene Heilkräuter, drischt das Samengetreide, geht fortan nicht mehr ins Krautland. —

#### 9) September.

Z' Egidi ist die erste Kornsaat, in der Kreuzwoche die zweite, in der Quatemberwoche die letzte. Um zu erforschen, welche von den 3 Saatzeiten die günstigste sei, nahm der Bauer einst von der ersten Fuhre Korn, die er einbrachte, 3 Aehren und legte sie der Reihe nach in die Erde ein. Welche am schönsten aufging, gab ihm diese Woche an. —

Der Weizen wird häufig um Micheli gebaut. Er sagt zum Bauern: »Baust möh du ö's Lákl, Sa fül dár ich dei' Sákl. —

Michälö Macht Lauwár und Gras wälö.<sup>1)</sup> Zu Micheli fing nach alter Sitte in den Häusern der Handwerker die Lichtarbeit an; es kam daher an diesem Tage das sogenannte »Lichtbrádl« auf den Tisch. —

Ist Egidi <sup>2)</sup> ein heller Tag, dir ein' guten Herbst vorsagt. —

Ist Mathias schön, so darf man »alle Scherhaufn« anbauen, d. h. es wächst und gedeiht alles. — Mathies Macht die Birn süess. —

Ist's am Michelitag schön, so darf man noch »alle Berg« und Hügel anbauen. <sup>3)</sup> — Wenn beim Kornsäen grosse Knollen werden, so heisst es: »Greössö Knoln, Greössö Stuk Bred!« —

<sup>1)</sup> Welk.

<sup>2)</sup> St. Aegidius zählt in unserem Lande (der in der Josephinischen Zeit abgebrochenen nicht zu gedenken) 14 ihm zu Ehren geweihte, durchaus alte Kirchen. —

<sup>3)</sup> Es wird ein schöner Nachsommer. — Mit Georgi beginnt die schönere Zeit des Jahres, der »Auswärts«, mit Micheli hört sie auf. Dass mäch-

Wenn es in diesem Monate brav Wespennester gibt, oder das Obst schon an den Bäumen fault, wird im nächsten Jahr abermals viel Obst. —

#### 10. Oktober.

D' Laubgüss Kint ganz gwis. — Sima<sup>7</sup> wirft ön Schnee a<sup>7</sup>; wirft'n dá Sima<sup>7</sup> nöd a<sup>7</sup>, sa helfánt allö Heiligng z'sam. —

Die Oktobernebel heisst der Bauer gern »Krautnöbl«, weil sie das Kraut »z'samdráhn«. —

Wenn die Schafe sich Abends nicht gerne eintreiben lassen, fällt im Winter viel Schnee. — Will das Laub nicht gern von Bäumen fallen, So soll ein kalter Winter erschallen. —

Fällt das Laub früh, aber langsam ab, so wird ein früher, »langschwofátá<sup>1)</sup> Winter und umgekehrt. —

Wenn man am Wolfgangitag die Bäume düngt, so wird das folgende Jahr viel Most. —

#### 11) November.

Nach Martini soll nicht mehr in Acker gefahren werden; sonst »fährt der Bauer sein Weib ein«. — Z' Anáre Kemánt d' <sup>Wint</sup> Feirtá, d' Náchtu und d' Störin dahe'. —

Z' Anáre Geht Mül sper. — Ghalt der Baum den Pelz an, <sup>2)</sup> so wird ein strenger Winter. — Am Allerheiligentag haut der Bauer einen Span aus einer Buche; ist dieser nass, wird ein nasser Winter, ist er trocken, ein harter. —

Ist's zu St. Leonhard warm, So ist's im Winter gut fabr. —

Wenn Martini Nöbel findt, Wird dá Wintá ganz gelind. —

---

tige, wenn auch nur dunkle Erinnerung an diesen Tag sich knüpfte, beweist, dass »auf St. Michaelstag zu Pflug fahren und ansien, damit die Erdfrüchten kein Unfall bekämen,« in dem schon erwähnten, 1736 zu Linz gedruckten Büchlein als sündhaft abergläubisches Thun gerügt wird. —

<sup>1)</sup> Altindischer Glaube schon stellte sich den Winter siebenachwänzig vor.

<sup>2)</sup> Pelz bezeichnet das Laub. —

Kathäreißschnee thuet n' Keon weh. Bleibt er länger als 100 Tag liegen, entsteht »Winterschauer.« <sup>1)</sup> —

Wenn der Andreasschnee liegen bleibt, liegt er 110 Tage. — Am Andreastag bringt der Bauer bereits die »Störingmalta.« Korn, woraus weisseres Mehl zur Störi gemahlen wird, zur Mühle. Da geht nun diese schnell und spricht: »Anáre, Anáre, Anáre.«

Am Thomastag aber geht sie noch schneller, weil der Bauer bereits um das Mehl drängt. Da sagt sie: »Tamádi, Tamádi, Tamádi.« — Zu einer echten Störi muss das Urá schon am Thomastag angerührt und der Teig am Weihnachtsfasttag von 12 Uhr Nachts an, gemischt und gebacken werden. So verráth sich die Störi bis an die kleinsten Züge als ein »Festbrot.« —

Gibt man doch auch die »erste Frucht,« ein Kraut, das man absichtlich hiezu aufbewahrt hat, (wol eines der zuerst im Frühling sprossenden) <sup>2)</sup> in die Viehstöri. Verleiht sogar der Genuss der Störi dem Menschen Stärke, Leben u. s. w.

#### 12) Dezember.

Schaut s' Christmonat aus, d. h. ist es einige Zeit schneefrei, so schauen alle Monate aus. —

Am Barbaratag trägt man Zweiglein, meist von Kirschbäumen, ins Zimmer, welche bis zum Weihnachtstag blühen sollen. —

Die Rachnächte, besonders die Mettennacht, sind für Witterung und Jahresseggen Leben und Tod vielfach vorbedeutsam. —

Liechtö Mötn, Finstárö St'ál. —

Scheint die Sonne am Christtag hell und klar, So hofft man ein gutes, fruchtbares Jahr. —

Wenn der Wind untern Nächtn geht, wird im nächsten Jahre viel Most. —

Scheint am Fastweihnachtstag die Sonn' auf den Tisch, so werden das Jahr darauf viele Aepfel.

<sup>1)</sup> Kinderreim. »Katharina, bist drin, Steh auf,« mach már auf, Mich friest ja in d' Zehen, der »Reif fällt ma drauf!« —

<sup>2)</sup> Nachträglich ergab sich, dass darunter *corydal. cav. Lin.*, unser Volk kennt auch den Namen »Wildá Hanákamp,« verstanden sei.

Unter den »Nacht«, besonders in der Mettennacht, sollen sich die Bäume stark »anreimen,« dann »rannen«<sup>1)</sup> die Obstbäume, es geräth der Most. Dies ist auch der Fall, wenn der Most in den Kellern arbeitet, so dass man es in den Fässern sieden und sausen hört. —

13. Unter den Tagen, welche auf Zeit und Witterung, Saat und Ernte Bezug haben, treten gewisse besonders hervor, und es lassen sich auch, wenn man die Abstände vergleicht, öfters wiederkehrende Cyklen von Monaten und Tagen nicht verkennen. Unter den Frauentagen ist vornehmlich Maria Verkündigung zu nennen (von da an gefriert es nicht mehr, weil u. l. Frau mit einem brennenden Scheit unter der Erde hingelt); unter den Tagen der Heiligen sind am wichtigsten Georg, Peter und Paul, Michael, denen sich Mathias, Jakob, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas anschliessen. Zu erwähnen sind noch Gregor, Benedikt, Gertrud, die 40 Martyrer, Maria Heimsuchung, Laurenz. Gertrud (17. März), welche an ihrem Namenstag zu »gärteln« anfängt, fällt, was Zeit und Natursymbolik betrifft, mit Maria Verkündigung zusammen; die beiden Tage schliessen so zu sagen eine Oktave ein. Als Haupttag des Jahres stellt sich Georgi heraus; mit ihm beginnt der Auswärts, die mildere Jahreszeit, welche mit Micheli wieder endet: der Abstand zwischen beiden beträgt 5 Monate und wenige Tage, nur 1 Tag mehr, als der von Pauli Bekehrung (halb Winter hinum, halb Winter herum) bis zum Peterstag, der mit der Sichel da steht und die erste Hälfte der milderen Jahreszeit abschliesst. Von Matheis, der s' Eis bricht, bis Jakobi, wo der Schnee blüht, zieht sich ebenfalls eine Frist von 5 Monaten. Von Pauli Bekehrung bis Georgi verläuft eben  $\frac{1}{4}$  Jahr, oder 3 Monate, und die nämliche Zeitfrist erstreckt sich zwischen Georgi und Jakobi, zwischen Jakobi und Simon und Judas, wo es den ersten Schnee anwirft und die rauhe Jahreszeit wieder beginnt, endlich zwischen Simon und Judas und zwischen Pauli Bekehrung. Auch Peter und Pauli und Micheli liegen 3 Monate von

<sup>1)</sup> Sich mit »Reim« anlegen.

einander ab. Von Matheis, der s' Eis bricht, bis Bärtlmei, wo alles Getreide bereits eingebracht sein soll, etc., gehen 6 Monate, eben so von Benedikti, wo Haber gebaut wird, bis Mathies, der das Geschick der neuen Aussaat bestimmt, und von Maria Verkündigung bis Micheli. Die mildere und die rauhe Jahreszeit währen je 5 oder 7 Monate, je nachdem man den Nachwinter oder Vorfrühling, d. i. die Zeit von Maria Verkündigung bis Georgi, und den Nachsommer, d. i. die Zeit von Micheli bis Simon und Judas, zur einen oder anderen zählt. Von Gregori, wo der Bär das erste mal aus dem Loche geht, sind etwas mehr als 40 Tage bis Georgi, wo er keinesfalls mehr im Loche bleibt. Mit Beginn der Woche, in die Georgi fällt, enden die 40 kalten Tage der 40 Martyrer; 40 Regentage reichen von Maria Heimsuchung bis Laurenzi, und der Laurenzisturm, der dem Regenwetter ein Ende macht, bleibt nicht aus. —

#### 14) Witterungs-Bestimmungen allgemeiner Art.

1) »Heiwinkel.«<sup>1)</sup> Fast überall hört man von dem »Heiwinkel« sprechen, in welchen man schauen muss, um die Witterung für die nächste Zukunft zu erforschen.

2) Als Wetterprophet und zwar weithin fürs Land, dient der Traunstein. Wenn er einen »Hut«<sup>2)</sup> aufhat, so wird das Wetter schlecht.

3. Mond, Regenbogen, Morgenröthe, Thau und Wind. Wenn es im Neumond regnet, so regnet es einen ganzen Monat fort. Wenn's im Neumond regnet, so »wascht's ihn aus«, d. h. es wird schön. —

Regnet es gleich nach dem Regenbogen, so kommen 3 Regentage; wo nicht, gibt es 3 schöne Tage. —

»Maringreot, Dasch ins Keot«. — Geht der »Wind ins Thau«, so kommt Regen. — Um am nächsten Morgen schönes

<sup>1)</sup> Auch »Wetterwinkel, Wetterloch« genannt. Der erste Theil des Wortes ist noch nicht zweifellos erklärt. Vielleicht darf man an heien, heigen denken, d. h. bewahren, hegen, oder an das mhd. hiwen, ursprünglich hüllen, wie lat. nubo? »Gheiw« sagt unser Volk für umwölkt. —

<sup>2)</sup> Die den Gipfel umhüllende Wolke wird als Hut gefasst. —



Wetter zu haben, verbrannte man den Abend vorher einen alten Besen. —

4) Wochentage. Der Freitag hält es nicht mit der Woche. — Wie Samstag Abends, so die nächste Woche. — Zwei Samstag müssen im Jahre sein, an denen es so regnet und stürmt, dass kein Sonnenstrahl ausblickt. — Am Erichstag, Pfnztag und Samstag Nachts muss sich auch der stärkste Sturm wenigstens durch eine Stunde legen. <sup>1)</sup>

5) Tageszeit. Wie das Wetter um 8 Uhr morgens, so ist es den ganzen Vormittag. — Wie um 12 Uhr, so ist es den ganzen Nachmittag. — Morgenregen und »altö-Weibádánz« dauern nicht lange. Frühe Regen und frühe Bettler kommen des Tages öfter. — Frühe Wetter wiederholen sich des Tages 9mal. —

6) Winter. Wenn der Springer der Martinigans weiss ist, gibt es einen strengen Winter. — Wenn der Hollunder Blüten und Frucht zugleich trägt, ist ein starker Nachwinter zu erwarten. — A früeha Wintá hat án rund án längern Schwoaf, d. h. er dauert weit länger. — Ueberhaupt sagt das Volk von einer Zeit, wo man die Winter mit einem Kuhschweif kann zusammenbinden. <sup>2)</sup>

7) Unsere liebe Frau hat Gewalt über das Wetter, Regen und Sonnenschein. <sup>3)</sup> — Einst strömte (St. Marienkirchen bei Schárding) lang anhaltender Regen und bedrohte die Ernte. Der Pfarrer hatte nämlich eine altverehrte Marienstatue wegnehmen lassen und versteckt. Da schaute ein altes Weib im Traume den Ort, wohin sie gebracht worden war. Man suchte nach und fand wirklich das heilige Bild. Im Triumph trugen es 6 weissgekleidete

<sup>1)</sup> Wenn man den Sturm für Wuotan nimmt, ergibt sich vielleicht die Deutung, dass er an den Tagen, welche Erich oder Er, dem Kriegsgotte, und Donar, den höchsten Göttern mit und neben ihm, geweiht sind, doch auf eine kurze Zeit zu wehen und brausen aufhört. Der Samstag ist genannt als Tag Mariens. —

<sup>2)</sup> Der Götterdämmerung, welche Ursache des Weltunterganges ist, geht ein Winter voraus, wo die Sonne ihre Kraft verloren hat, und dieser Winter kommen drei nacheinander ohne Sommer dazwischen. —

<sup>3)</sup> Siehe später: E. Thiere, Frankküferl.

Jungfrauen durch die Flur. Als man fast schon am Ende des feierlichen Umzuges Rast hielt, durchbrach auf einmal ein Sonnenstrahl die grauen Regenwolken und traf das Antlitz der Muttergottes. Schnell heiterte sich der Himmel auf, und man erfreute sich der schönsten Erntezeit. —

### D) Gewitter und Hagel.

1. Redensarten; Donnerkeil. Wenn es donnert, schiebt der Herrgott im Himmel Kegel. — Wenn es einschlägt, heisst es (Steinerkirchen): »der Petrus hat den vordersten Kegel getroffen.« <sup>1)</sup> —

Wo ein Donnerkeil fällt (Steinerkirchen), dringt er 7 Klafter tief in den Boden und verwandelt sich in eine Goldkugel, welche von Jahr zu Jahr um eine Klafter höher steigt und so nach 7 Jahren wieder an der Oberfläche der Erde erscheint. — Andere stellen sich den Donnerkeil als eine Steinkugel <sup>2)</sup> vor, durchsichtig wie Glas, welche 9 Klafter tief in den Boden eindringt und nach 9 Jahren wieder zum Vorschein kommt. — Noch andere meinen darunter einen grossen Stein, der 9 Klafter tief eindringt und von Tag zu Tag um 1 Klafter aufwärts steigt, bis er am 9ten Tage wieder in den Himmel zurückfliegt. <sup>3)</sup> —

2) Das erste Gewitter im Jahre. Vor allem bestimmt es Zahl, Stärke und Gang der übrigen. Fällt es in die Zeit des aufnehmenden Mondes, so sind viele und starke Gewitter zu besorgen und umgekehrt. — Wo das erste

<sup>1)</sup> Dieser Ausdruck beweist schlagend, dass vieles von Donar auf Petrus als den ersten der Apostel übergegangen sei. —

<sup>2)</sup> Diese Vorstellung erklärt sich aus der Auffassung des Gewitters als »Kegelscheibens.« Die Kugel vertritt Thörs Hammer, die Waffe, womit er die Riesen bekämpft. —

<sup>3)</sup> Thörs Hammer, Miölnir, kehrt von selbst in des Gottes Hand zurück. Dass der Donnerkeil- oder Kugel oder Stein 7 oder 9 Jahre oder Tage braucht, um wieder zum Vorschein zu kommen, beruht ebenfalls auf allmythischer Vorstellung. Die 7 oder 9 Jahre oder Tage sind die Win-

Wetter im Frühjahr hingeht, dorthin gehen alle bis Sonnenwenden; erst von Sonnenwenden an schlagen sie wieder eine andere Richtung ein. —

Früher Donner, später Hunger. — Beim Herannahen des ersten Gewitters, oder wenn es das erstmal im Jahre donnert, wälzt man sich auf dem Erdboden, oder legt sich rücklings auf die blosse Erde. Man bleibt dann vor Kreuzweh<sup>1)</sup> verschont. — Wer, wenn es das erstmal im Jahre donnert, einen Baum schüttelt, der wird über die Massen stark. —

3. Wie man Gewitter veranlasst, herbeizieht, aufhält, oder den Blitz auf sich lenkt. — Als unter Kaiser Joseph II. das erstmal »vermessen« wurde, sagte das Volk heftige Gewitter voraus, weil man der »Erde keine Ruhe lasse.« Andere erzählen, die fürchterlichen Gewitter jenes Jahres seien von dem Volk als eine Strafe Gottes für diese Beunruhigung der Erde, angesehen worden.

Ein Gewitter zieht es herbei (Munderfing), wenn man die Egge umgekehrt, d. h. mit den Zähnen nach oben, ausserhalb der Dachtraufe liegen lässt. —

Eben so glaubte man (Weyer) von ungedeckten Kegelstätten, dass sie gefährlich seien, weil sie die Gewitter heranzögen.<sup>2)</sup>

Wenn man an einem Freitag ein frisches Hemd anzieht, und es kommt zufällig ein Donnerwetter, so kann dieses nicht vorbei. —

termonate, die Zeit, wo es in der Regel keine Gewitter gibt. Unsere Goldkugel bestätigt von neuem, was oben s, 3, feuriger Drache, von dem Gold als Naturbild des Blitzfeuers behauptet ward. —

<sup>1)</sup> Ich denke an Thörs Hammer, dessen Form der eines Kreuzes ziemlich gleicht. Sich auf dem Erdboden wälzen, welchen des Gottes geheiligter Hammerwurf, gleichsam wieder neu geweiht, verjüngt hat, bewahrt vor »Kreuzweh.« —

<sup>2)</sup> Sie sind den Blicken der Donnerwolke, des Donnergottes frei ausgesetzt; er erblickt in dem Spiele eine freche Nachäffung seines Thuns. Das von der Egge Gesagte beruht wol auf einer ähnlichen Vorstellung. —

An einem Freitag soll man weder Wäsche bleuen, noch ein frisches Hemd anziehen; sonst erschlägt einen der Blitz. —

Anderswo: wer an einem neuen Freitag ein frisches Hemd anzieht, den trifft der Blitz. Zieht er aber bei herannahendem Gewitter das Hemd aus und wirft es in einen Bach oder überhaupt in ein Wasser, so fährt der Blitz dahin. <sup>1)</sup> —

Am Sonnenwendtag soll man nicht nähen; sonst trifft der Donner den, der das Kleidungsstück an hat, woran an diesem Tage genäht wurde. —

Der Blitz schlägt auch ein, wenn man Aschentücher mit dem »Waschbloi« schlägt. —

Der Thurm von Arbing ist nicht ausgebaut, d. h. er hat keine Kuppel, sondern ist nur eingedeckt. Die Leute sagten einst, es leide keine Kuppel, und wenn man eine aufsetzte, schlüge der Blitz ein. —

Zwei Mägner in der Gosau wurden vor einigen hundert Jahren in dem Gosauerspitzengebirg von einem heftigen Gewitter überfallen. Da verliess den einen der Muth, und er sprach: »Mir wird angst und bang; ich glaube, wir werden vom Wetter erschlagen.« Der andere erwiderte: »Sei doch nicht so zaghaft; ich heiss Peter und schmeiss aufs Wetter!« Doch kaum hatte er ausgesprochen, so traf ihn der Blitzstrahl, und er war auf der Stelle todt. <sup>2)</sup> Seitdem heisst der Kogel, über den der Blitzstrahl herabfuhr, der Donnerkogel, und der, welchem sie zuzingen, der Peterskogel. —

4) Wie man insbesondere Schauerwetter veranlasst. Schauerwetter sind zu erwarten (Altmünster), a) wenn eine Wöch-

<sup>1)</sup> Der Freitag berührt sich mehrfach mit dem Gewitter; es liegen dabei wol Vorstellungen von der Verbindung zu Grunde, in welche Frigg, Fria, von welcher schon im 4. Jahrhundert der 6. Wochentag den Namen erhielt, mit dem Donnergott gebracht ward. —

<sup>2)</sup> Hier scheint der alte Donnergott über die auf den christl. Apostel gesetzte Zuversicht ergrimmt zu sein. — »Schmeiss aufs Wetter«, ist wol doppelsinnig aufzufassen, einmal als Ausdruck der Geringschätzung, jedoch auch als Akt, Thun des Donnerers. —

nerin zu früh hervorgeht, oder wenn es gar an einem Freitag, besonders an dem Karfreitag geschieht: b) wenn an einem Freitag »geblödert« wird; c) wenn man an Frei- oder Samstagen abends jauchzt oder Tanzlieder singt; d) wenn nach Georgi Flachsarbeit verrichtet wird; e) wenn man vor Georgi Leinwand bleicht, oder die Bleichtücher auch nur auf grünem Wasen ausbreitet. <sup>1)</sup> —

Auch schäuerts, wenn nach Georgi noch »Agng« <sup>2)</sup> auf die Felder kommen; wenn Samstags nach dem Feierabendläuten, ferners so lange als Christus im Grabe liegt, dann an den Bittagen und an Christi Himmelfahrtstage Wäsche geblödert wird. Anderswo: Sonntags soll nach 2 Uhr nicht mehr gewaschen, noch gesponnen und eingespant werden. — Auch wenn Sonntags die Sensen geschärft werden, setzt es Schauer ab. Eben so, wenn der Bauer zu Acker fährt und auf der Egge einen Stein liegen hat. — Wenn die Leiche eines Menschen, der sich selbst erhenkt hat, im Gottesacker begraben, ja auch nur durch die Felder geführt wird.

<sup>1)</sup> In alter Zeit hat man sogar, so heisst es, solche Leinwat weggenommen und verbrannt. Hätte man es nicht gethan, wäre ein grosses Sterben unter die Leute gekommen. Der Vorgang des Waschens erscheint, mit einbezogen das Bleichen der Leinwand und das Anziehen des frischen Hemdes, so wie Nähen und Flicker mit Gewitter und Blitz in Verbindung. Das Blödern der Wäsche insbesondere, wozu der Waschbloi dient, an den sich auch sonst mancher Brauch und Glaube knüpft, konnte leicht als Abbild des Gewitterprozesses am Himmel gedacht werden. Die nassen Tücher sind die Wolken, der Waschbloi der Hammer Thörs, die Schläge damit tönen wie Donnerrollen; die wegspritzenden Tropfen glänzen in der Sonne wie Blitzfunken. Die irdische Leinwand darf daher nicht gebleicht werden, bevor es nicht die himmlische, die Wolken-Leinwand wird.

<sup>2)</sup> Die kleinen Stachel, welche beim Schwingen von dem Flachs abfallen. Stets knüpfen sich an die Verspätung der häuslichen und ländlichen Arbeiten Strafen oder dgl. Ist die Flachsarbeit bis Georgi nicht vollendet, so schäuert es. Zu Bartholomäus soll man weder mehr Heugras noch Halme sehen, sonst etc. etc. Wer nach Martini noch zu Acker fährt, führt sein Weib ein. Es bestätigt sich also an Heu-, Getreide- und Flachsarbeit. —

Schon die Thatsache, dass sich jemand in der Gegend henkt, erfüllt mit Besorgnis vor einem Schauerwetter. —

Im vorigen Jahrhundert wurde ein Verbrecher gehenkt, ohne dass er sich bekehrt hätte. Eine Menge Zuschauer waren auf dem Richtplatz zugegen. Da rief er: »Wart's ös, ih wül mich' heu't scho' noh an enk röchn!« Darauf bestieg er den Galgen und starb. Aber schon stieg ein fürchterliches Ungewitter vom Westen auf und brach so schnell aus, dass nur die, welche zunächst wohnten, noch die Häuser erreichen konnten. Alles Getreide, selbst das junge Obst und das Gras, wurde in Grund und Boden geschlagen.

5) Wetterlöcher. 1) Auf dem Bleckenstein befindet sich ein See, von dem es hiess, wenn man einen Stein hineinwürfe, entstünden Sturm und Unwetter. — In der Nähe von Pernstein ist ein Loch, das geht tief in die Erde hinab. Wirft man einen Stein hinunter, bricht ein Unwetter los. Buben, welche davon gehört hatten, machten einst aus Vorwitz und Muthwillen den Versuch. Doch ehe sie noch ihre Wohnung, welche gar nicht weit entfernt war, erreichten, war das Ungewitter schon los. — Wenn man in das Zagellauerloch (Gosau) einen Stein wirft, wird schlechtes Wetter. Dasselbe heisst es auch von einem andern Loch in der Nähe desselben, das senkrecht in die Tiefe abspringt und schlechthin das Wetterloch genannt wird. — Die »Wödälukn« stehn im Gebirg (Windischgarsten) in grossem Ansehen; wirft man einen Stein hinunter, so steigen alsobald Nebel und Wolken auf, und ein heftiges Ungewitter bricht los. —

6) Wetter machen oder erregen. Wenn man ein Gewitter erregen will, so nimmt man Bröselein von dem Kothe der an einem Pfluge klebt, womit man Samstag nach Feierabend gearbeitet hat, und wirft sie mit einem gewissen Spruche rücklings über den Kopf. —

1) Der »Heiwinkel« hiess ebenfalls Wetterloch. Noch sagen wir: Das Gewitter steigt herauf. See oder Loch sind als irdisch lokalisirter Wolken - Gewittersee zu fassen. Das Steine Hinabwerfen ist, nach Schwartz, eine rohe Nachahmung der Art und Weise, wie dort oben beim Rollen der Donnersteine Regen gemacht wird. —

7) Gemachte oder Hexenwetter. Wetter erregen vorzugsweise die Hexen; man nennt solche Wetter »gemachte«; es sind gewöhnlich Schauerwetter. Ein Zeichen, dass eine Hexe das Wetter gemacht hat, ist es, wenn sich in den »Riseln« Haare befinden. <sup>1)</sup> —

Auch Zauberer sind es im Stande. Ein Inquisit (Kremsmünster Archiv, Urgicht eines Verbrechers, der sich dem Teufel verschrieben) sagte unter anderm aus, dass er mittels »eines schwarzen Pulvers aus Menschenbeinen«, indem er davon ins Wasser warf, ein »Schauerwetter gemacht habe, so das liebe Getreide zerschlug.«

8) Abwehr gegen das Einschlagen. Wo ein Schwerverkranker liegt, so lange die kleinen Kinder schlafen und die Schwalben im Haus bleiben, hat man kein Einschlagen zu fürchten. —

Um das Einschlagen zu verhindern, legt man unter den Dachfirst ein »Speispingstag-Ei, das am Gründonnerstag gelegt worden ist. Um seinen Zweck zu erfüllen, muss es ungefärbt bleiben und am Ostersonntage geweiht werden. <sup>2)</sup> Anderswo heisst es nur: ein Ei, das am Antlasspingstag <sup>3)</sup> in die Sonne

<sup>1)</sup> Die Hexen wurden bekanntlich mit fliegendem, zerzaustem Haar gedacht. Noch sagt man von einer Weibsperson, deren Haar verworren hin und her flattert, sie sehe aus wie eine Hexe. Man erinnere sich der Ausdrücke »Wetter- und Blitzhexe«, welche oft scherzhaft und schmeichelnd gebraucht werden, und halte dazu, dass die goldenen Haare der Gemahlin des Gewittergottes Thór, der Sif, auch als die Blitzesstrahlen gedeutet werden. Es heisst ferner von ihr, dass sie die schönste aller Weiber war. Ausdrücke nun, wie verlebte Hexe; sie hat ihn völlig behext u. s. w. sind noch üblich. Siehe Pflanze, Widerton. —

<sup>2)</sup> Die rothe Farbe ist die des Donner- oder Blitzgottes; daher darf das Ei nicht gefärbt werden. —

<sup>3)</sup> Gründonnerstag.

gelegt worden, ist gut gegen das »wild Feuer.« Auch ein am Karfreitag gelegtes Ei wird hie und da genannt. <sup>1)</sup> —

Auch gewisse Pflanzen wehren dem Einschlagen. — Wenn man unterwegs in ein Wetter kommt, stehe man unter einer Haselstaude unter; da schlägt kein Blitz ein, weil u. l. Frau sich unter eine solche Staude geflüchtet hat, als sie übers Gebirg gieng (sehr häufig.) Man nimmt daher auch während eines Gewitters ein Haselreis in die Hand, steckt solche, wenn ein Gewitter naht, an die Fenster. — Auch das Johanneskraut, kreuzweise an Fenster und Wände gesteckt, hilft gegen das Einschlagen. — Endlich wird, damit der Blitz nicht einschlage, auf den Dächern »Hauswurz oder Hausrampf« gehegt. <sup>2)</sup> — Wo viele Brennesseln stehen, da schlägt es ebenfalls nicht ein. — Die Birkenreiser, welche man am Frohnleichnamstage (von den 4 Segenstätten) mit nach Hause bringt, schützen nicht minder. Man steckt sie in die Fenster und wirft sie, wenn ein Gewitter kommt, ins Feuer. —

Wenn es hagelte (Weisskirchen) lief der Bauer um die Egge und legte sie mit aufwärts stehenden Zähnen in den Hof; die Bäuerin aber spudete sich, die »Ofenschüssel« (Holz, worauf das Brot eingeschossen wird <sup>3)</sup>) in den Hof hinaus zu werfen. — Unter einem sei hier bemerkt, dass Höfer II, 297, das »Ofenschüssellaufen,« ein Wettrennen zu Fusse, erst 1757 und 1759 wegen ärgerlicher Entblössung des Leibes und »verschiedener abergläubischer Dinge« obrigkeitlich abgeschafft wurde.

<sup>1)</sup> Das Ei ist als Naturbild des Gewitters aufzufassen, welches in der Wolke, der Schale, (Klar und Dotter) Regen und Blitz birgt. Auch ist oder sind die Tage bedeutsam, an denen das Ei gelegt wird, das bis in die kleinsten Züge bedeutsame Räthsel von dem Ei lautet: »Zu Weissenberg in Dum (Dom) da wächst eine gelbe Blum; Wer die gelbe Blum will habn Muss zu Weissenberg den Dom einschlag'n.« Statt Weissenberg hört man auch Weissenburg und statt Dom Thurm. —

<sup>2)</sup> Siehe davon Pflanze.

<sup>3)</sup> Siehe das Feuer, 1, vom Backen Gesagte. —



Die Bergbauern (Kremsmünster) warfen während eines Gewitters Stühle und Tische in den Hofraum, jedoch so, dass die Füsse aufwärts sahen. <sup>1)</sup> — Auch die EGGE ward, wenn ein Gewitter am Himmel stand, zum Schutz vor dem Blitz, mit den Zähnen nach oben schauend, vors Haus ins freie gestellt. —

9) Abwehr gegen den Schauer insbesondere. In welcher Pfarre auch nur Eine Wöchnerin ihre Zeit genau hält, dass sie nämlich in den 6 Wochen nicht unter freien Himmel kommt, sondern inner der »Dachtrofn« bleibt, in der kann es nicht schäuern. —


Lange glaubte das Volk daran, dass manche Geistliche die (auf rechtem Wege erlangte) Macht hätten, Schauer abzuwehren, und nannten solche »schauerfest«. In Scharfenberg soll einmal ein Pfarrer gewesen sein, der konnte sogar regnen lassen; freilich, fügte der Erzähler, bescheidener schliessend, hinzu, freilich nur ganz kurze Zeit. —

Am Palmsonntag steckt man, um Schauer abzuwehren, geweihte Palmbuschen in die Getreidefelder. Einige schreiben das Johannes-Evangelium 3mal ab, binden je eine Abschrift an einen Palmbuschen und lassen sie weihen, um sie in die 3 Felder zu stecken. — Auch das am Karsamstag am geweihten Feuer angebrannte Holz wird gespalten und die Späne kreuzweise in die Felder gesteckt, und zwar entweder an diesem Tage selbst, oder dem der Kreuzerfindung. — Auch die Kohlen, welche man von dem geweihten Feuer mitnimmt, und die Ostereierschalen gebraucht man auf ähnliche Weise, ja hält sie fast noch für wirksamer. —

Man nimmt 3 Haselzweige, 3 Karfreitag-Eier und etwas Chrisam, lässt es am Ostersonntag neben Eiern und Fleisch mitweihen, geht von der Weihe sogleich hinaus und gräbt dieses Geweihte während des Hochamtes zu 3 Theilen in jedes der 3 Felder unter Gebet ein und zwar auf der Wetterseite. — *Im Felde*

<sup>1)</sup> »Der Herrgott wirft im Himmel, hörte ich als Kind während eines Gewitters sagen, Tisch' und Stühl' um.« —

Andere vergraben, wenn ein Gewitter daher zieht, welches Hagel zu bringen scheint, in die 4 Ecken des Feldes je ein Ei. —

Um Weissenberg stehen noch einige Kreuze, welche folgende Form haben:  Das Volk erzählt davon: »Als einst

Jahr auf Jahr Schauer die Ernte vernichteten, schickte die Gemeinde 3 Männer nach Rom. Der Papst sollte Rath schaffen. Er wies sie an, im Umkreis von einer halben Stunde zur andern, je 3 Kreuze und zwar im Dreiecke <sup>1)</sup> zu setzen, und gab ihnen etwas Geweihtes mit, das mit und in den Kreuzen in den Boden sollte eingerammt werden. Heimgekehrt zimmerten sie die Kreuze, zersägten und höhlichten sie ein wenig aus, gaben das Geweihte hinein u. s. w. Nun sind aber diese Schauerkreuze bereits alt geworden, und doch getraut man sich nicht, sie aus dem Boden herauszunehmen. <sup>2)</sup> —

Wenn es ein »Rislwetter« hat, (Altmünster) so nimm das Tischtuch, breite es auf freiem Felde aus und sage: »Da gehört die Gottesgabe drauf und nicht das Teufelsgschmeiss.« Alsbgleich hört es zu riseln auf. —

10) »Wetterläuten.« Am wirksamsten jedoch, besonders gegen gemachte Wetter, galt das Wetterläuten. Das Läuten begann, wenn das Gewitter herankam, und es wurde damit erst aufgehört, wenn sich dasselbe völlig verzogen hatte. Noch jetzt heisst es (Kremsmünster), das Zeichen zum Gebet soll noch bei »scheinender Sonne« geläutet werden; anderswo, mit dem Wetterläuten solle noch begonnen werden, »bevor's d'Sun' facht.« Manche Glocken, was jedoch nicht von der Grösse abhieng, biessen besonders kräftig oder »hochgeweiht.« Die Glocke von St. Radegund z. B. hatte eine höhere Weihe als die übrigen der Umgegend und trieb die Wetter alle Burghausen zu oder ins Gebirg. Auch die Taxberger Glocke galt als solche. Weil der »grosse

<sup>1)</sup> Siehe Feuer, 2. Dreizack. —

<sup>2)</sup> Auch in der Wetterau trifft man solche Kreuze. Allgem. Zeit. 1857, Nr. 58, S. 922, —

Hund: <sup>1)</sup> (die grosse Glocke) zu Rainbach so gebellt habe, gestand eine Hexe, welche als Wettermacherin verurtheilt ward, sei sie nicht im Stande gewesen, das Wetter nach Rainbach hinzubringen, wie sie es doch im Sinne gehabt hatte. — Die Gschwandtner Kirche besass ebenfalls eine sehr hochgeweihte Glocke, welche frühe genug geläutet, jedes Hexenwetter ver- oder zertrieb. Sie hiess »Katharina.« Vor etwa 100 Jahren trieb in der Gegend eine gefürchtete »Wetterhexe« ihr Unwesen. Einst wollte sie den Gschwandtner, Kirchhamer und Vorchdorfer Bauern aus Rache ein Unwetter über den Hals schicken. Schon war der westliche Himmel kohlschwarz überzogen, blutrothe Blitze zerrissen auf Augenblicke das Gewölk, und ein heftiges Sausen in den Lüften verkündete Hagel. Der Teufel sprach da zur Hexe: »La dá schlaun, dass dá's Kádárl nôt firkimmt!« Aber die Gschwandtner Bauern hatten schon das Glockenseil in den Händen und zogen nach Leibeskraften. Da stürzte die Hexe aus den Wetterwolken herab kopfüber auf eine Drillingesche; <sup>2)</sup> man fand sie mit zerschmet-

<sup>1)</sup> Schwartz in seinem bereits genannten Werke spricht davon, dass man den Donner, indem die neuen christlichen Anschauungen sich in der Auffassung der Natur in neuen Formen ablagerten, als ein himmlisches Glockengeläut auffasste, und weil dieses dem Unwetter ein Ende zu machen schien, schrieb man auch dem irdischen Glockengeläut einen derartigen Einfluss zu. Der Ausdruck »grosser Hund« aber, der Hund ist Naturbild des Sturmes, und die Meinung, dass selbst das Zeichen zum Gebet noch bei scheinender Sonne soll geläutet werden, modifiziert meine Anschauung etwas. Mir wird das Glockengeläute ein Abbild des Sturmliedes; der Sturm zertheilt, zertreibt selbst manchmal das Gewitter. Selbst der Ausdruck »Sturmläuten«, mit allen Glocken stürmen kann hieher gehalten werden. Hiezu stimmt, dass St. Radegund 2 Wölfe als Attribut hat, die Taxlbergerkirche zu Ehren des hl. Nikolaus gebaut ist, und Nikolaus ist ein Wasser- und Windpatron, dass die Kirche von Gschwandt die hl. Katharina als Patronin hat, welche wir wol auch mit dem Wind in Verbindung bringen dürfen. —

<sup>2)</sup> Eine Esche, deren Stamm etwas über dem Stock sich dreifach theilt. Drillingesche ist selbst ein Naturbild der Gewitterwolke, aus der eben der Blitz fährt. —

tertem Schädel und wild zerrauftem Haar. Das Wetter aber zog unschädlich vorüber; nur hie und da fiel ein »Risl« worin ein Hexenhaar steckte. —

Einstens stand ein Gewitter lange, lange über der Linzerstadt; es wollte gar nicht weiter, trotzdem dass in sämtlichen Kirchen und Klöstern mit allen Glocken geläutet wurde. Verständige Leute erklärten sich die Sache damit, das Wetter sei zwischen die vielen geweihten Glocken gekommen und habe nicht mehr ausgekonnt; es musste sich völlig entladen und von selbst wieder enden <sup>1)</sup> (Unteres Mühlviertl.) — Sonderbar genug gieng unter dem Volke auch die Meinung, es gäbe Glocken, deren Geläute die Wetter herbeizöge. (Traunviertl.) —

11) »Wetterschiessen.« In Voitsdorf wurden einst, alte Leute denken es noch, Pöller losgebrannt, um das Wetter zu »zerschiessen.« Anderswo ward erzählt: »Es ist noch nicht so lange her, dass die Bauern mit geweihtem Pulver in die Wetter schossen, um die Hexen zu treffen, welche, getroffen, todt aus den Wolken herabstürzten. Nach einer anderen Version verloren sie nicht das Leben, sondern nur ihre Zauberkraft. —

Namentlich bediente man sich der in 1. erwähnten Steinkugeln, um in »gemachte Wetter« und die in diesen schwebenden Hexen mit Erfolg zu schiessen. <sup>2)</sup> —

<sup>1)</sup> Von dem Sturmliede, und als dessen Abbild erschien mir das Wetterläuten, heisst es im Liede von der Gudrun, dass Würme und Fische ihre Fährte liessen, nicht im Grase giengen, nicht im Wasser flossen. —

<sup>2)</sup> Jedenfalls eines im Verhältnis späteren Ursprungs. Doch ist es leicht begreiflich, dass das Schiessen aus Feuergevehren vor allem leicht als irdische Wiederholung des im Gewitter am Himmel stattfindenden Vorganges erscheinen konnte. Damals erschien es noch dem ganzen Volke so; heut zu Tage sagt höchstens ein Dichter, Hebel: »Es donnert überall, erst heimlich, mählich laut, wie dazumal, als anno 66 der Fransos so graus geschossen hat.« Die Steinkugel schien somit eine aus himmlischem Geschütze abgeschossene Kugel. In Körner lesen wir »von einer schwarzen Wolkenschanze, aus deren dunklern Schooss Feuerkugeln sprühn.« —

12) »Wettersegen,« oder Segen gegen Ungewitter. Auf einem gedruckten, dem Schreiber vorliegenden Zettel befinden sich zuhächst 4 kleine Holzschnitte, die vier Evangelisten darstellend; sie schliessen einen kleineren des hl. Donatus <sup>1)</sup> ein. Darunter steht: »O ihr 4 heiligen Evangelisten und heiliger Donatus bittet für uns zur Zeit des Ungewitters und beschützt uns für Blitz, Donner und Hagel. Jesus von Nazareth, ein König der Juden, bewahre uns vor allem Uebel des Leibes und der Seele. Amen. — Darauf folgt das Gebet oder der Segen selbst, dessen Mittheilung nicht erwähnenswerth ist, und den Beschluss macht ein Bericht über den Ursprung dieses Segens. — Der Zettel ist gedruckt: Steyer, bei Gregori Menhardt. —

Auch, wo der »Kolomanni-Brief« <sup>2)</sup> aufbewahrt wird, schlägt das »wild Feuer« nicht ein. —

13) »Wettergsegnen.« Ein Schulmeister in Wolfseck konnte die Wetter »gsegnen;« er »gsegnete« sie meist nach »Schwaná.« Er ging nämlich mit einem alten, hölzernen Kruzifix vor die Hausthür und machte damit, indem er einen gewissen Spruch hersagte, Kreuze in die Luft. Die »Schwaná« führten öfter als einmal über ihn darob Klage.

14) »Wetterbannen.« Nur wenige (oberes Mühlviertel) wissen noch von der Kunst des Wetterbannens; die Anwendung geschieht gar nicht mehr. Der Bauer begab sich nämlich, war ein Wetter im Anzug, auf seinen Grund, schlug daselbst einen

<sup>1)</sup> Schon der Name Donatus, Donát mahnte das Ohr des Volks an Donner.

<sup>2)</sup> Ich weiss annoch nichts anderes, den h. Kolomann betreffend, mitzutheilen, als dass in einem *neerolog. antiquum* unseres Stiftes, das wahrscheinlich um d. J. 1250 angefaugen wurde, am 12. Oktober nur Kolomann ohne Maximilian als Tagesheiliger eingetragen ist. Züge aus seiner Legende, welche mir nicht unbedeutsam scheinen, sind, dass der Heilige Enten zähmt, und dass ein dürerer Baum, woran er gebunden wird, grünt und blüht. —

Pflock fest in die Erde und ging, eine Bannformel hersagend, dreimal um ihn im Kreise herum <sup>1)</sup>. —

15) «Wetter wenden.» Gerichtsakten, Scharnstein 1684. Der Zauberer nahm, so oft er ein Wetter wendete, jedesmal seinen halben Pergamentbogen, der mit gewissen Zeichen und Charakteren beschrieben war, und zeigte ihn dem Ungewitter, »alsdann es sich in die 4 Theile der Welt zerschlagen und zu Wasser hat werden müssen.« Er sagte zugleich aus, dass es auf solche »gewendete« Gewitter jederzeit 3 oder 4 Tage regne. —

16) Redensarten. Dös sánd lautá Wassástroah <sup>2)</sup>. — Dös is nur á gmachts Wödá. —

---

### E. Thiere.

*so alle 18-19* Voraus gehe die Bemerkung, dass in den Abschnitten E, F und G das in die volkmässige Heilkunde <sup>3)</sup> Einschlägige unter einem angeführt wird.

a) «Weisende Thiere.» Als solche kommen unter den lauffenden in Sage und Legende vorzüglich Ochs und Hirsch vor.

Als ein Bauer, der eben so fromm als reich war, im Sterben lag, trug er es aus, dass ein Theil seiner Hinterlassenschaft zum Bau einer Kirche verwendet werde. Die Stelle, wo der Bau sollte aufgeführt werden, bestimmte er selbst. Er befahl nämlich, wenn er todt wäre, seinen Leichnam auf einen mit Ochsen bespannten Wagen zu legen; wo die Thiere von selbst

---

<sup>1)</sup> Wol ein uralter Brauch, ebenfalls einen vermeintlich himmlischen Vorgang nachahmend. —

<sup>2)</sup> Siehe 3; daraus erklärt sich diese bildliche Redeweise. —

<sup>3)</sup> Was insbesondere die Pflanzen betrifft, habe ich aus »Höfers etymologischem Wörterbuch der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Oesterreich herrschenden Mundart,« Linz, 1815, was für meinen Zweck passend erschien, mit Angabe der Quelle entnommen. —

stille hielten, da sollte die Kirche erbaut werden. Es geschah, und an der Stelle erhob sich die Kirche «Allerheiligen» (unteres Mühlviertl). —

Den von der Ens ausgeschwemmten Leichnam des heiligen Florian <sup>1)</sup> liess die hl. Valeria, um ihn an sicherer Stätte beizusetzen, von einem Gespann Ochsen weiter führen, indem sie die Thiere in der Richtung gehen liess, welche sie selbst einschlugen. An der Stelle, wo das Gespann, trotz der bereits zum drittenmal wunderbar erhaltenen Tränkung, nicht mehr vom Flecke zu bringen war, da wurde der heilige Märtyrer bestattet.

Es war einmal ein grosser Sünder, der schon lange nicht mehr gebeichtet hatte; endlich ging er in sich und beichtete. Doch ein Priester nach dem andern verweigerte ihm die Lossprechung; endlich fand sich einer, der ihn lossprach, doch unter der Bedingung, dass er sich lebendig in eine Kuhhaut einnähen und so nach Rom fahren lasse. Es geschah; aber auf dem Wege starb er, und die Würmer frassen seinen Leichnam. Als der Wagen in der heiligen Stadt einfuhr, gingen alle Glocken von selbst zu läuten an, weil er ein Heiliger war. (Mühlviertl <sup>2)</sup>).

In der Sage von der Gründung Kremsmünsters weist ein Hirsch mit brennenden Lichtern auf den Geweihen dem Bayernherzog Thassilo die Stelle, wo er den Leichnam seines Sohnes bestatten soll. Er weicht nicht von dem Flecke, bis Thassilo eben sie erwählt hat. —

Die Entstehung der Kirche »Maria Falsbach« bei Gunskirchen schreibt, wie die Legende erzählt, sich davon her, dass ein ungewöhnlich grosser Hirsch, der ein Muttergottesbild in den Geweihen trug, den Falsbach herabschwamm. Wo er das heilige Bild an Ufer absetzte, ward eine Kapelle erbaut, welche sich, da

<sup>1)</sup> Die Legende erzählt, dass diess trotz des umgehängten Mühlsteines geschah. Der Leichnam des Heiligen sollte also in der nassen Tiefe versenkt bleiben. —

<sup>2)</sup> Die Seele, der Lufthauch, entschwebt in der Kugelheit, der Wolke, nach Rom, in den Wolkenhimmel. —

immer mehr andächtige Beter und fromme Spenden zuströmten, bald in eine Kirche verwandelte.

Die Steinbacher Kirche (am Attersee) ist eine der ältesten im Lande. Sie sollte etwa eine halbe Viertelstunde bergaufwärts erbaut werden. Alles war dort schon zum Bau hergerichtet, das Bauholz ausgehackt u. s. w. Nachts aber kamen Vögel, einige nennen Krähen, andere Schwalben, und trugen die Hackschaiten an die Stelle, wo die Kirche noch steht.

Zugleich erzählt sich das Volk, dass die Kirche ursprünglich ein Heidentempel gewesen ist <sup>1)</sup>. —

Auch der Ameise muss hier eine Stelle vergönnt werden. Das Gnadenbild von Adelwang hiess einst auch: »Unsere I. Frau am Ameishaufen.« Es wurde nämlich im 17. Jahrhunderte, in der Erde vergraben, in einem »Schwarzameishaufen,« von neuem aufgefunden. Die Ameisen liessen sich auch, nachdem man die Statue auf ein Postament von Stein gesetzt hatte, nicht vertreiben, sondern führten darum, jedoch ohne die Statue selbst zu berühren, einen neuen Bau auf. Sie verloren sich erst dann, als das Gnadenbild wieder an seine alte Stelle auf dem Hochaltar kam.

In einer eigenthümlichen Beziehung zu Kirchenbauten steht der Wolf. Der hl. Wolfgang <sup>2)</sup> sandte nämlich dem Teufel, der ihm ein Kirchlein gebaut und sich dafür die Seele des ersten

<sup>1)</sup> Ueberhaupt scheinen die Gegenden um den Gmundner- und Attersee reich an solchen Erinnerungen, und detaillirte Mittheilungen wären sehr wünschenswerth. —

<sup>2)</sup> Der hl. Wolfgang und seine Legende enthält auch sonst vieles Beachtungswerthe. Er drückt dem Berge, gegen den er sich stemmt, die Spuren von Kopf, Rücken und Armen ein; hie und da im Lande gibt es Wolgangssteine, denen der Betende seine Knieespuren einprägte. Der Stein, auf dem er Rast hält, wird weich wie Wachs etc. — Mittelst eines Beilwurfes bestimmt er die Stelle, wo er eine Kirche bauen will. — Wie es wol an sich klar ist, kommt hier die fromme Sage nur in so fern, als Thiere etc. damit in Bezug stehen, zur Vertretung, und auch da nur in den wesentlichsten Zügen. —



Wallfabrers ausbedungen hatte, statt eines Menschen einen Wolf, als ersten Besucher. —

Aehnlich lautet folgende Sage. Die Waldburger Pfarrkirche (unteres Mühlviertl) hat 2 Seitenaltäre. Auf einem befindet sich (oder befand sich doch) ein altes Gemälde, welches die Einweihung der Kirche vorstellte. Der Bischof, von dem Maurermeister und dem Grundbesitzer begleitet, geht einer schwarzen Figur, dem Teufel, entgegen; vor ihnen läuft ein Hauswolf, (eine Art Wolfshund) der einen Brief (die Verschreibung an den Teufel) um den Hals gehängt trägt; darüber fliegt ein Hahn. Links neben dem Altar ist unten eine vergitterte Oeffnung, durch welche der Sage nach der Teufel ausfuhr, und die sich durchaus nicht zumauern lässt. Der Teufel hatte sich nämlich dem Maurermeister anheischig gemacht, die Kirche zu bauen, unter der Bedingung, dass der erste, welcher die Schwelle des fertigen Baus übertrete, sein gehöre. Als nun die Kirche ausgebaut war und die Weihe sollte vorgenommen werden, nahm man, um den Bösen um seine Beute zu betrügen, einen Hahn mit, der aber, als hätte er die Gefahr geahnt, in die Höhle flog und so das Leben rettete. Da gab man ihm den Hund preis, welchen der Teufel auch wirklich zerriss und sodann durch jenes Loch ausfuhr <sup>1)</sup>. —

<sup>1)</sup> In der Waldburger Gegend ist vor alten Zeiten auch eine Burg gestanden; sie versank aber nachher spurlos in die Tiefe. Ein Hirtenknabe gerieth einmal auf einen Stein, und als er ihn gewälzte, auf ein Loch, in welches er, um die Tiefe zu ergründen, einen kleinen Stein hinabrollen liess. Vernehmlich und lange hörte er ihn von Staffel zu Staffel anschlagen, bis er endlich wieder Grund fand. An dieser Stelle, man hat jedoch das Loch seit dem nie wieder mehr aufgefunden, geht es zur versunkenen Burg hinab. Nach Schwartz ist die Kirche die Wolkenburg, welche sich im Winter, aber auch in jedem Ungewitter, auflürrt. Der Teufel im Gewitter baut also die Kirche. Der Bau wird nie ganz vollendet, daher das Loch in der Kirche. Der Gewittersturm verhindert oder stört die Vollendung, der Teufel fährt durch jenes Loch mit dem Hauswolf aus. In unserer Sage fliegt selbst noch ein Hahn, ein Naturbild des Feuers, ursprüngl. Blitzfeuers, in die Höhe. Sieh auch Strudel- und Wirbelsage, b. Wasser, 6. —

b) Als **Teufelsthier**e treten besonders **Bock, Hase, Hund, Katze, Pferd, Schwein und Rabe** auf.

**Bock und Pferd**, dem »**Bösen**« leibt bekanntlich der Volksglaube einen **Bocks- oder Pferdefuss**, treten am auffallendsten als solche auf. Ein Bauer ging einst Nachts (Innviertl) etwas angetrunken vom Wirthshause heim. Da sagte er: »Wenn nur jetzt ein Geisbock da wäre, auf dem ich heinreiten könnte!« Und sieh, schon stund der Bock vor ihm, und er, trunkenen Muthes, setzte sich, ohne Anstand zu nehmen, auf seinen Rücken, zum Glücke verkehrt. Denn fort ging es, geschwinder als der Wind, und er hätte ersticken müssen, wäre er nicht rücklings gesessen. Als beim »**Taganläuten**« das Thier verschwand und er wieder auf die eigenen Beine kam, fand er sich in einem wildfremden Lande, wo ihn niemand verstand; selbst von der Wienerstadt, d. h. dem blossen Namen wusste niemand. 3 Jahre brachte er auf dem Heimweg zu <sup>1)</sup>. —

Ein junger Bursche, welcher »**fensterln**« oder »**gässeln**« ging, traf auf ein junges Pferd, welches vor ihm stille stand, als wollte es ihn zum Aufsitzen einladen. Er that's; doch nun flog es nur dahin, so dass er schier ersticken musste. In einigen Minuten war er so weit gekommen, dass er eine gute Tagreise heim hatte <sup>2)</sup>. —

Von **3 Hunden**, einem grösseren und 2 kleinern, ist der Teufel begleitet, wenn er in stürmischen Nächten jagt. Es nimmt auch nicht selten die »schwarzen Hunde« aus den Häusern »mit« zu dieser Jagd, selbst wenn sie eingesperrt und angehängt sind <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Dem Wagen, welcher in der Grünau (Kremsmünster Programm 1860) am Faschingsdienstag das kleine Floss führt, dient ein mannigfach herausgeputzter Bock als Vorspann. — Pferd und Bock standen in Beziehung zu Wuotan und Donar, zu Sturm und Gewitter. —

<sup>2)</sup> Die zwei letzten Erzählungen beruhen darauf, dass nach altem Glauben das wüthende Heer nicht selten Menschen mit sich in die Luft entführt hat. Von demselben sind hier nur mehr Bock und Pferd übrig geblieben. Der Bock ist ihm ursprünglich sogar fremd. —

<sup>3)</sup> Der Hund ist, wie bereits gesagt, Naturbild des Windes oder Sturmes.

In Hase <sup>1)</sup> und Katze <sup>2)</sup> verwandeln sich Teufel und Hexe. Sie treten auch in Beziehung zu der Säge von dem »Wechselthaler«, den sich einst so mancher mit der Hilfe des Bösen zu verschaffen wusste.

Am Schlederbach (zwischen Kremsmünster und Hall) sprangen einst auf einen Mann, der zufällig Nachts dieses Weges ging, eine Menge gräulicher Katzen los. Da gelobte er, wenn er glücklich heim gelangte, ein hl. Bild hieher zu opfern. Er erfüllte auch sein Gelübde; noch jetzt sieht man das Bild an einem Baume.

Ein Mann, der Nachts heim ging, stiess auf einen »Sautreiber mit 12 Schweinen <sup>3)</sup>. Eine Zeit lang ging er arglos neben ihnen her; auf einmal bemerkte er aber zu seinem grössten Schrecken, dass jener einen Pferdefuss habe, und in dem nämlichen Augenblick waren auch Treiber und Thiere verschwunden.

Der Ra be <sup>4)</sup> erscheint häufig in Sagen von Teufelsbeschwörungen. Wenn der Beschwörer die Zauberformel, womit er den Bösen herbeirief, nicht oder doch nicht schnell genug, rückwärts lesen kann, oder mit anderen Worten, wenn er das »Abdanken« nicht oder zu wenig versteht, so stellen sich Raben ein, welche ihm hart zusetzen. —

»Verwunschene« Menschen treten besonders in Gestalt von Pferden auf, wobei die Farbe, weiss oder schwarz, einen wesentlichen Unterschied macht. Jedoch heisst es hin und wieder auch ganz allgemein, die ein lasterhaftes Leben führen,

<sup>1)</sup> Der Hase steht mit dem Gewittergotte, sieh Thiere, Hase, also mit Gewitter und Blitz selbst in Verbindung. —

<sup>2)</sup> Von der Katze gilt es ebenfalls, dass sie ein Naturbild des Gewitters ist. Insbesondere fährt Freyja auf einem mit Katzen bespannten Wagen. In Freyja ist aber dieselbe Göttin erkennlich wie in Frigg. So berührt sich nun diese Göttin, von der der Freitag benannt ist, im Element (sieh D, 3.) mit Thor. —

<sup>3)</sup> Das Schwein, besonders der Eber, ist ein Naturbild des Sturmes. —

<sup>4)</sup> Auf Odhinn's Schultern sitzen 2 Raben, Hugin und Munin, Gedanke und Erinnerung. —

viel betrogen haben u. s. w., werden nach dem Tode des Teufels Rosse, mit welchen er fürchterlich reitet und fährt.

Auch in Hunds-, Katzen- und Schweinsgestalt gehen lasterhafte Menschen nach ihrem Tode um. —

c) Vierfüßige Thiere.

1) Eichhörnchen, «Oahmändl». Es ist ein guter Anhang, wenn man Geschäfte halber ausgeht, und es rennt einem ein «Oachkatzl» oder «Oachmandl» über den Weg.

2) Fuchs. Der Name des Fuchses wurde, Greise denken es noch, nicht gerne ausgesprochen; man nannte ihn: «Holzhansl, den pfliffigen Hansl», nach Höfer auch: «Belderer<sup>1)</sup>, Hansl, Holzhund, Prechtel»<sup>2)</sup> oft heisst er auch absichtlich ganz unbestimmt, das «Laufad, Rennad». Der Fuchs wurde gefüttert, wie man Wind und Feuer etc. fütterte, indem man ihm z. B. Kopf und «Krebn» einer Henne auf einen Platz im Walde legte. Eine Bäuerin in Hofkirchen (Hausruckviertl) ging von Zeit zu Zeit mit einem «Hefn», worin Futter für den Fuchs war, in den Wald, um es an einem passenden Platz hinzulegen; sie sagte dabei sogar einen Spruch her.

Wenn man unterwegs zufällig dem Fuchsl in die Nähe kam, pflegte man ihn gerne anzureden und zwar am liebsten mit dem Namen «Hansl». Man fürchtete nämlich, dass er, wenn man seinen eigentlichen Namen nannte, ins Haus käme und sich über die Hühner her mache. Doch wusste man auch verschiedene Mittel, sie vor dem blutdürstigen Feinde zu schützen. Man gab ihnen, wenn sie, als Hühnchen, das erstemal ausgetrieben wurden, eine Fuchsleber zu fressen, oder stützte ihnen am Faschingsonntag vor Sonnenaufgang Flügel und Schweif. Auch gab man ihnen zu dem Zwecke Haber zu fressen, der mit dem Blut eines während der Karfreitagpassion gestochenen, schwarzen Lammes war besprengt worden. — Hatte er dennoch eine Henne gestohlen, sagte man: «Gsögn Got, gsögn Got!» Er bekäme davon, so glaubte man,

<sup>1)</sup> Belderer von belderen, bellen.

<sup>2)</sup> Bei Prechtel dachte schon Höfer an den Knecht Ruprecht, dessen Stelle hier zu Lande am Niklatag der Nikolaberr vertritt. —

einen Grausen und bliebe fortan aus. Auch zeigte man ihm den nackten, damit er »abzeimte.« —

Zugleich war der Glaube verbreitet, dass manche Leute, besonders die Jäger, den »Fuchs schicken« könnten; natürlicher Weise verstanden solche auch das Gegenteil. — Wenn nachts in der Nähe des Hauses die »Fuchszöoa« <sup>1)</sup> (Altmünster) schreit, stirbt bald jemand aus dem Hause, oder du hast sonst Unglück.

»Schau, dass dich der Holzfuchs nicht holt,« sagt man im Innviertl zu jemanden, der durch einen Wald muss. Auch den Kindern droht man mit dem Holzfuchs, wenn sie in den Wald laufen wollen; dieser erwischt und frisst sie. —

»Fuchswild, fuchsteufelswild sein. D' Fuchswildbaubn <sup>2)</sup> aufhaben,« sind gewöhnliche Redensarten. Schuhe von Fuchsleder bleiben untertags zu Hause und gehen bei Nacht aus. Von einer Höhle unweit Grünau, der »Gugälös -, Gugälutzkirä« heisst es geradezu, der Teufel habe einige Zeit darin bei Tagesweile als Fuchs gehaust. —

Redensarten. Dieweil man öñ Fuchs nennt, dieweil kimmt á grent. — Wo dá Fuchs sá Gligá hat, da stilt á koan Hen. — Ich bin á ghöztá Fuchs. — Der Fuchsschwanz hengt eam auá. — Oessn neddá, ás wie wan dá Fuchs á Mukn facht. <sup>3)</sup>

3) Geiss. Sie zieht Krankheiten an sich.

Redensarten. A nedligö Goass. — Blängigö Goass, Schlekgoass. — Schneidágoass. Dreizöáh Schneidár habnt Virzöáh / Pfund, Sö össnt á Goass öñ á Halbn Virlstund. — Sist kimt eam s' Glik áf dá Goass gridn. —

4) Hase. Sein Angang bedeutet Unglück. — Wenn während eines Begräbnisses ein Hase über den Gottesacker läuft, erhenkt sich bald jemand aus der Pfarre.

<sup>1)</sup> Fuchsweibchen.

<sup>2)</sup> Schon die Farbe des Fuchses erinnert an Thorr. Die eben vorgeführten Redensarten aber mahnen noch mächtiger an seinen Asenzorn, in welchem er entbrennt, wenn er seine Gegner vor sich sieht. —

<sup>3)</sup> Man sagt dies von denen, welche beim Essen, z. B. als Gäste, gar zu »gschámig« thun. —

Wenn man am Karfreitag vor der Sonne einen Hasen schießt, Balg und Blut in einen neuen Hafen gibt und diesen in einen geheizten Backofen setzt, bis alles verbrannt und zu Staub geworden ist, so erhält man eine »Stuppe«, welche eingenommen von Sand und Stein befreit. — Man schießt einen Märzenhasen und taucht in den Fleisch einen Lappen ungebleichter, rupfener Leinwand, gibt hiezu etwas Haar von den Läufen und räuchert damit die Körperstellen, über welche sich der Rothlauf verbreitet hat. — Hasenzähne werden zahnenden Kindern angehängt. Schon aus diesem Heilverfahren kann man mit einigem Grund darauf schliessen, dass der Hase mit Thor in Verbindung stand. —

Redensarten. Döweil ma' ön Hasn neunt, kint á grent'. — Á Ros und á Has Is án u'glikslögs As. — Da liegt der Has im Pfeffer. — Ein furchtsamer Has. — »Koan heurigá Has« sein. — Jedn Hásl Wächst seĩ Grásl. —

5) Haselmaus. Das Thier, besonders der Schweif, ist zu allerhand, vornehmlich auch zu Zauber nützlich.

6) Hirsch. Der Hirsch erlangt ein ungemein hohes Alter oder vielmehr, er würde gar nicht sterben, wenn es nicht gewaltsam geschähe. Er kennt nämlich das »Kräutlein« wider den Tod. Als einst ein Hirsch Christum den Herrn auf seinem Geweih über ein Wasser trug, gab ihnen dieser zum Lohne die Kenntnis dieses Kräutleins. —

In der Sage von dem Todtenritt, wovon sich auch in der Heimat mehrere Versionen finden, kommt der Todte, auf einem Hirsche reitend, zu Liebchens Kämmerlein.

Redensarten. Springen, wierá Hirschl. — Dumm, ás wierá Hirsch.

7) Hund. Wenn man eines Geschäftes, z. B. eines Handels halber vom Hause fortgeht, und es bellt der Hund des nächsten Hauses, so gilt dies als ein gutes Anzeichen <sup>1)</sup>. — In den Rauch-

<sup>1)</sup> Odhinn, der Sturmesgott, ist auch der des Wunsches. —

nächten verkündet der Hund durch sein Gebell heirathslustigen Dirnen, in welche Gegend hin sie heirathen werden.

Wenn der Hund »weint«, so geschieht bald ein Unglück, oder es stirbt jemand aus dem Haus oder der Nachbarschaft. — Frisst der Hund Gras, so kommt Regen. — Hunde können »gebannt« werden, so dass sie, macht man auch einen noch so grossen Lärm, weder einen melden, noch einem etwas anthun. Nicht bannen jedoch kann man die, welche von Natur aus einen gestutzten Schweif haben. — Man bannt sie, indem man ihnen die Feige zeigt, den Mund schliesst und nicht athmet. Bannformeln sind: »Hund, du beiss mich nicht, Christi Fleisch, das zerreiss du nicht, das helf mir Gott der Vater etc.« Oder: »Hund, mich hat Gott erschaffen, auf dich hat er nicht oder nur gedacht <sup>1)</sup>!«

Will man einen Hund bannen, (Altmünster) so nehme man etwas Brot oder Fleisch unter die »Uerxn« und gebe ihm, wenn es warm und »marb« geworden ist, davon zu fressen; er geht einem dann nicht mehr von der Seite.

Wenn ein Hund gebannt ist, (Altmünster) und du willst ihn erschliessen, so lade Schuhsriemen ins Gewehr; sonst bringst du es nicht zu Stande. —

Einem Kinde, das »Hundssprünge« hat, Auswüchse am Kopf, hilft man, indem man einen schwarzen Hund ihm dreimal über den Kopf springen lässt. Ein schwarzer Hund, an dem auch nicht ein weisses Härlein ist, kostet viel Geld; denn er ist gut gegen das »Hinfälläd.« Ein solcher Kranker schäumt gerne aus dem Munde. Gibt man nun einem solchen Hunde ein Stück Brot, das mit diesem Schaume benetzt ist, zum fressen, kriecht dieser und der Kranke wird gesund. — Ein frischgeworfenes Hündchen, gleichen Geschlechtes mit dem Kinde, das die Freise hat, wird in einem Backofen lebendig verbrannt und daraus ein Pulver gewonnen etc. etc. —

---

<sup>1)</sup> Beides wird gehört. —

**Kinderspiel:** a) Käufer; b) Verkäufer; c) Hundel. —  
 a) «Mein Herr Schickt mich her Ueber Distel und Dorn, Ueber  
 Waizen und Korn, Und lasst fragn, ob keine jungen Hundl  
 mehr da sánd zum verkaufen. b) Es sánd schon noch eine da,  
 aber noch z'jung zum Laufen. a) Wans nur übern Hack-  
 stock springen können. b) Das mög'ns leicht verrichten. a) Ih  
 wird ge' heimgehen und wir's mein Herrn sogn. b) Bleibt der  
 Herr nur da (repet.) Ih ha' márs scho' widá anders dacht, der  
 Himmel ist blau, die Erde ist grün Und der Schmalz-  
 kochlöffel liegt áfn Heerd. a) Was essens gern? b) Án  
 Schmalzkoh. a) Und was trinkens gern? b) Án gsotnen  
 Wein. a) Und wo schlafens gern? b) Im Federbett. a) Wie  
 heisst er und wo muss man'n nehmen? b) Bei der klein  
 Zechen.» Und so führt der Käufer das benannte Hundel bei  
 der kleinen Zehe fort. — Das Spiel heisst das Hundelspiel und  
 es sei hier nur bemerkt, dass sein Name, dass Hackstöck, Schmalz-  
 koch, gesotner Wein, Federbett, dass selbst die kleine Zehe  
 mythisch bedeutsam sind.

**Redensarten.** Um mich schaut sich kein Hund um. —  
 Damit lockt man koan Hund van Ofn fürá. — Von sehr schlech-  
 tem Wetter heisst es, es stürme so arg, dass man keinen Hund  
 zur Thür hinausjagen möchte. — Mich friest wierán Hund. —  
 Oan Gwand ham, wie dá Hund oan Haut. — Wartn, wie dá  
 Hund áf d'Schleg. — Heiln wierá Ködnhund. — Áfn Hund kemá,  
 — Dö ersten Hund trenkt má ge'n. — Liegn, lügen wierá Bumál,  
 gstutztá Hund, reotá Hund. — Umáschwoafn wierá Hund. — Abi-  
 beudln (etwas; z. B. eine Rüge), wie dá Hund Fleh. — Wie dá  
 Hund ön Flehn. — Da liegt der Hund begraben. — Hundshar áflögn.  
 — Dá greoss Hund is sán Vödá. — Nöd án iedá Hund hoast  
 Brándl <sup>1)</sup>. — Ein Leben haben, wie ein junger Hund. — Vil  
 Hund sánd s' Hasn Teod. — Sih vátragn, wie Hund und Kaz. —

<sup>1)</sup> Unter verschiedenen Benennungen, in verschiedener Gestaltung tritt oft  
 derselbe Gegenstand, nämliche Fall auf. — Brándl ist ursprünglich ein  
 Name rother Hunde.



Wan má ön Hund áf d'Sau wirft, so beisst á's nimá <sup>1)</sup>. — Ös schmeckt iem, wier ön Hund s' Háchlleká. — Wán dá Bumál mit'n Geld kimt <sup>2)</sup>!

8) Illis, das »Öltás.« Wenn sich in einem Hause und zwar in allen Räumen desselben plötzlich ein eigenthümlicher Gestank verbreitet, wofür man keinen anderen Grund anzugeben weiss, so sagt man: »Ös hat sö s' Öltás umdráht.« Daher auch »Stingá, wier án Öltás.«

Es heisst auch, dass es (Höfer I. 180) das Wetzzen eines Messers auf Stefnen nicht ertragen kann und hiedurch gereizt wird, aus seinem Schlupfwinkel hervorzukommen.

9) Katze. Geht die Katze 9mal ums Haus, so wird es brennen. — Das Haus, in welchem eine dreifärbige Katze ist, kann nicht abbrennen <sup>3)</sup>. —

Wenn die Katze »weint«, stirbt bald jemand aus dem Hause oder der Nachbarschaft. — Wenn sich die Katze putzt, hat der, welcher sie darnach zuerst ansieht, Unglück. —

Wenn sich die Katze »auszwáht«, d. h. die Pfoten leckt und um das Maul sich streichelt, »kommt bald wer schöner.« — Wenn sich die Katze »wascht«, kommt den Tag über wer schöner ins Haus, oder auch wer seltsamer. — Ein Mädchen, das die Katzen nicht mag, bekommt einen rädigen Mann; — hat es die Katzen gerne, kriegt es einen guten Mann.

Man scheut sich, eine Katze umzubringen; wer es thut, verfällt einer auszehrenden Krankheit oder wird sonst unglücklich. Man trägt daher auch die neugeworfenen Jungen, kann man sie im Hause nicht brauchen, heimlich in fremde Häuser, häufig sogar über ein fliessendes Wasser. Auch soll man

<sup>1)</sup> Zu arges Hetzen (eines Menschen auf einen andern) verfehlt der beabsichtigten Wirkung.

<sup>2)</sup> Scherzhafte Abweisung.

<sup>3)</sup> Sie ist das Abbild der Blitzwolke selbst. Die drei Farben sind schwarz, roth und weiss. —

eine Katze nicht innerhalb des Hauses verenden lassen; sonst müssen noch zwei Haustiere daran.

Eine Katze hat 9 Leben. — Die Katzen »beten«, wenn sie gut gelaunt, ein behagliches Schnurren hören lassen: »Nussbám, Ke'schbám, rau — rau — rau, Nussbám etc. etc.«<sup>1)</sup>.

Redensarten und Räthsel. Kaznaugn ham. — Kaznfreundlih sei. — Kaznbugln. — Schmeichládá Katz. — Dös bringt á Kaz um. — Sih wüern wierá Kaz. — Streidn um dá Kaz sán Schwoaf. — Dös macht dá Kaz koan Bugl. — Springt d'Kaz auf dö altn Füess<sup>2)</sup>. — Eam lauft d'Kaz mit dár Eln dává<sup>3)</sup>. — Drum herumgehen, »wie d'Katz um á Brei.« — Brumá, wier'an aldá Kadá. — Án Grant ham, wierá tragádö Kaz. — Váliebdá Kadá. — Die Katze kriegt Heu<sup>4)</sup>. — Áfn Kazntischl sizn. — Wer, nachdem er bereits zu essen aufgehört hat, wieder anfängt, der muss »der Katz« einen Pfening geben. — Von einem recht zerlumpten Gewand sagt man, es hat so vil »Lukárn«, dass neun Katzen darin keine Maus fahn könnten. — Die Katze heisst auch »Mu'l« oder »Mutz, Mutzáł.« Mutzáł wird als Schmeichelwort auch auf Menschen angewendet. »Mu'lsaubá.« — »Oan s' Mu'l detn.« — Geht um und um ums Haus Und hat án Bindgartn in A'sch. — Die Katze und ihr Schweif. — Oben schwarz, unten rauch. »O weh, sagt das Rauch, Het ih das Schwarz in mei' Bauch!« Die Katze, welche im Rauchfang »schwarzes«, d. h. Selchfleisch ersieht. —

10) Maulwurf. »Scher.« Die »Schern« haben ein sehr zähes Leben, so dass nicht leicht jemand im Stande ist, einen zwischen Zeigefinger und Daumen zu erdrücken. —

<sup>1)</sup> Wenn die Gewitterkatze, die Gewitterwolke, getödtet würde, müsste das Weltall selbst auszehren. — Rau, rau etc. geht auf den Donner. Nuss- und Kerschbaum, von diesem heisst es in Kinderliedern oft, dass er »brinnád« wird, auf die blitzflammende Wolke. —

<sup>2)</sup> Es ist die Sache trotzdem wieder die alte, dieselbe. —

<sup>3)</sup> Es fehlt ihm das Mass zu seinem Thun; es ist daher völlig verfehlt.

<sup>4)</sup> Mit diesen Worten heisst man hier und da Kinder sich entfernen, wenn Unschickliches geredet wird. —

Wenn daher jemand mit der Hand einen lebendigen Maulwurf erdrückt, so kann er mit ihr auch den »Beiser,« oder das »Beisád« <sup>1)</sup> erdrücken. Oder: wenn man einen Maulwurf so lange in der rechten Hand hält, bis er abstirbt, erhält man die Gabe den »Wurm« zu tödten. —

Wenn einem auf dem Weg ein »Scher« unterkommt, so löse man das Strumpfband und lass' ihn darüber laufen. —

(Handschriftlich.) Wenn ein Scher aufwirft, so breit ein neu gewaschenes Tüchl auf, dass derselbig das Koth darauf wühlt. Nimb alsdann solches Koth. Wenn du Kugeln giessen willst, nimb unter jedweder ein wenig dieses Kothes; so schiesst du mit solcher Kugel hin, wo du willst. —

Blutungen stillt man, indem man sich ein Säckchen umhängt, worin sich die Vorderpfote eines zwischen den Frauentagen gefangenen Maulwurfes befindet; doch muss der, welcher dies Mittel anwendet, dem Thierchen die Pfote abgebissen haben.

11) Maus und Ratte. Die Weibsperson, welche eine Maus tödtet, hat beim Brodbacken Unglück. —

Am Nikositag <sup>2)</sup> kann man, indem man gewisse Zeichen an die Thüre schreibt, alle Mäuse und Ratten aus dem Hause treiben. —

In Freistadt gab es einst so viel Mäuse und Ratten, dass man sich gar nicht mehr aus wusste. Da trug sich ein »Halter« an, das Geschmeiss zu vertreiben. Er stand auf den Marktplatz und blies in sein Horn. Je länger er blies, desto mehr Mäuse und Ratten krochen aus Mauerlöchern, Kellerfenstern u. s. w. hervor. Endlich zog er blasend aus der Stadt, das Ungeziefer ihm nach, bis er an einen Teich gelangte. Da watete er hinein, so weit er konnte; sie schwammen ihm nach. Endlich hörte er zu blasen auf, und die Schwimmer versanken. —

<sup>1)</sup> Den sogenannten »Wurm« im Finger. Der im Innern der Erde wühlende Maulwurf güt als ein Abbild des im Finger wühlenden, beissenden Wurmes. —

<sup>2)</sup> Wahrscheinlich für Nikasias. —

Räthsel. Is nôt z'greoss, is nôt z'kloan Und hat Augn wierá Funkelstoan. Die Ratte <sup>1)</sup>. —

12) Schwein. Der Angang desselben verheisst Glück. — Dagegen heisst es aber auch: wenn man eines Besuches halber von Hause geht, und es begegnen einem zuerst Schweine, so ist das ein schlechtes Zeichen; begegnen aber einem Schafe, so wird man freundlich aufgenommen. So man von Schweinen träumt, bedeutet es Streit. —

Im Schädel des Thieres finden sich die 2 »Froas-« oder auch »Wirflboa'l«, welche die Freis und den Wirfl verhindern.

Sie heissen auch »Wögweisárl«, weil derjenige, der sie bei sich trägt, niemals den rechten Weg verliert. —

Redensarten und Räthsel. A Sau machn, Sau habn. — Gehnt eanö neunö ön Bah waschn, (oder auch) durih's Wasser, Und wird nur oa's dava' nass. Das trächtige Schwein.

<sup>1)</sup> Ratte oder Maus, sie darf hier wol identisch mit ihm genommen werden, ist mitunter als Bild des Blitz = Licht = Lebensfunkens zu fassen. Darum beisst ein Mäuslein am St. Gertrudstage der Heiligen den Faden am Rocken ab, und diese fängt zu gärteln an. Daher soll man, wie Rochholz mittheilt, einem Kinde, das mit offenem Munde schläft, diesen schliessen, damit nicht die Seele in Gestalt einer weissen Maus entschlüpfe; daher bekreuzt sich auch bei uns so mancher, der gähnt, den geöffneten Mund; gebraucht man, besonders kleinen Kindern gegenüber, so häufig liebkosend das Wort Maus, wie man etwa sonst sagte: »Mein Leben!« Darum hat die Magd, welche um die Zeit des Störbackens eine Maus umbringt, beim Backen Unglück. — Ein Kinderreim sagt »Kriecht á Mausárl Übárs Hausárl, Wo thuots rastn? In Kindel sein Herzkasten.« Der Herzkasten ist als Sitz des Lebens angesehen. — Oder: »Der Mann auf der Leitn Hat Kraxn auf der Seiten, Da kommt der Sturm und der Wind, Dass er über d'Leitn hinabspringt. Da kommt die Maus und hebt ihn auf. Dank dir, meine liebe Maus, Komm heut in mein Haus, In der Kuchl auf dem Brett steht án Kandl voller Meth. Mu'l, Mu'l, Mu'l, musst aussí.« — Der Halter, der durch sein Blasen Mäuse und Ratten in den Teich verlockt, ist Wödan, der Sturm-gott, der die Seelen aller Alter in seiron Zug aufnimmt. —

13) Wiesel. »Meamel.« Es »spürzet und pfuchzet,« wenn man ihm nahe kommt. Das Volk nennt dies »anblasn.« Wenn »s Meamel anblast,« dem schwillt der Kopf auf, oder er bekommt die Krätze. — Jemand trat unterwegs zufällig auf eine »Meamelukn«; da scholl ihm der Fuss so schnell an, dass er kaum mehr nach Hause konnte. Man vermochte ihm sogar den Stiefel nicht mehr vom Fusse zu ziehen; er musste vom Fusse geschnitten werden. — Ja es heisst selbst, dass der Angeblasene oft so anschwillt, dass er sterben muss. — Auch dass einer das Wisárl »anschaut,« reicht schon hin, um geschädigt zu werden <sup>1)</sup>. —

Wenn man mit Haaren von einem Wiesel, das zwischen den Frauentagen gefangen wurde, das Vieh räuchert, schadet ihm keine Zauberei. —

Das Wiesel kämpft mit Schlangen. Ein Mann, der in die Arbeit ging, musste über einen Steg. Da er aber mitten auf ihm eine zusammengeringelte Natter erblickte, traute er sich nicht hinüber und schickte sich an, durch den Bach zu waten. Da sprang von jenseits ein Wiesel heran, kehrte jedoch, als es die Natter ersah, im Flug wieder um und verschwand. Aber eben so schnell war es wieder zur Stelle, mit einem grünen »Kräutl oder Sträussl« im Maul und liess dieses auf die Natter fallen, worauf sich diese entrollte und in 3 Stücke absprang <sup>2)</sup>.

Das Wiesel hört sich ungemein gerne loben; man kann es hiemit sogar aus seinem Schlupfwinkel locken; so oft es auch fortspringt, es hüpfet doch wieder herzu und treibt hunderterlei »Schínáxn.« —

<sup>1)</sup> Alles dieses mahnt an elbische Wolkenwesen.

<sup>2)</sup> Dürfte man etwa in dem Wiesel mit dem grünen Kräutl im Maul ein Naturbild der Frühlingswinde, Stürme erblicken, welche die zusammengeringelte Schlange, die annoch verschlossene Gewitterwolke sich entrollen machen? Das Abspringen in 3 Stücke deute ich auf den Blitz. Ich halte auch Höfers Erklärungen des Wortes »Meamel« lieber: Weibchen, Mütterchen, italien. donnola, oder ein rauhes, fürchterliches Thier, von mummen, ver mummen.

Es ist überhaupt sehr geschicklich und versteht nicht selten sogar, was die Leute reden. — Einst stiessen Mäher auf ein »Wieselnest«; sie nahmen die Jungen aus und spielten eben damit, als die Alten dahersprangen. Es sahen und zu dem Wasserkrug laufen, welcher in der Nähe stand, und hineinblasen war eins. Nach einer Weile setzten die Mäher die Jungen wieder unverseht ins Nest, und nun sprang eines von den Alten so lang an und auf dem Krüge herum, bis er umfiel und in Scherben zerbrach. (Windischgarsten.)

Je weisser das »Wisl« im Auswärts ist, desto mehr Schnee gibt es noch. —

Redensarten. Wierá Wisl. Meamelgschwind. — Hat dich was anblasn? —

14) Wolf. Wer vor Sonnenaufgang über eine Wolfsfährte geht, der bekommt einen Wolfshunger. — Auch meinte man, der Wolf habe nur einen einzigen Darm, welcher von dem Ausgang des Rachens bis zu dem After reiche.

Redensarten. «Frössn, Hungá», oder auch ein Gebiss haben, wie ein Wolf. — Dá Wolf frisst Scheffl und olls. — Wer vom «Bram- und Heidl- oder Schwarzberössn» stark geschwärzte Lippen und Zähne hat, der hat »ön Wolfn zriszn.« —

15) Gemeinschaftliches. In der Mitternachtsstunde, welche dem Tage der Geburt des Herrn vorangeht, wird das Vieh in den Ställen unruhig, erhebt sich vom Lager, um die Freude über die Geburt des Herrn auszudrücken; Ochsen und Pferde reden und weissagen sogar. — Auch das Stampfen der Pferde gilt in dieser Nacht als vorbedeutsam. —

Wenn jemand schon krank liegt, und es läuft an dem Hause in der Nacht ein Fuchs, Hase oder Wolf vorbei, so stirbt der Kranke. —

16) Fabelhafte Thiere. Das goldene Heinsl. Am Vorabend vor Weihnachten sehen Kinder, bis 10 Jahre alt, wenn sie bis 11 Uhr Mittags gefastet haben, das goldene Heinsl <sup>1)</sup>, welches

<sup>1)</sup> Das Pferd ist ein Naturbild der Sonnenbewegung. —

von einem Dache zum andern springt. — Es bringt den Kindern Aepfel und Nüsse. —

Die Habergeiss. <sup>1)</sup> Man hört sie, besonders im Auswärts, nachts aus den Haberfeldern; sie plärrt wie eine Geiss. Sie war auch im Gefolge des »Nikla« und kommt als Schreckgestalt, welche muthwillig nachgebildet wird, noch vor. Man nimmt dazu eine Plache über sich und unter dieselbe 2 Stäbe, womit man bald vor-, bald rückwärts, bald in der Richtung nach oben, bald wieder zurück schiebt, so dass das im Mondschein oder nächtlichem Dunkel wandelnde Ungethüm den Begegnenden Hörner, Kopf und Hals bald zu verlängern, bald einzuziehen und selbst den Hinterleib mannigfaltig zu verändern scheint. —

Das Märzenkalb. Es geht im März früh morgens herum und fängt die Kinder zusammen; anderswo: es geht auf sie los und stösst sie nieder. — (Rossbach). Um den Kindern im Auswärts das ersehnte Barfussgehen zu verleiden, sagt man ihnen: Der »Märzenkadá« habe sich sehen lassen; der die barfussgehenden Kinder absteche. Stirbt ein Kind in dieser Zeit, so heisst es: »Seht, der oder die ist neulich barhaupt oder barfuss gegangen; jetzt hat ihn oder sie der Märzenkadá abgestochen.« —

Die Mooskuh. <sup>2)</sup> Sie hält sich in »Wäldern« und »Mössern« auf, büllt nachts, d. h. sie stösst ein dumpfes Gebrüll aus. Einst hiess sie auch Mostkuh, und wenn sie zeitig im Frühjahr sich hören liess, hoffte man auf ein gutes Mostjahr. In Windischgarsten sagt man von einem »Moosbock«, einem gespenstigen Thier von ungeheurer Grösse, mit langem Bart und mit feurigen Augen, das nachts sein Brüllen hören lässt, besonders an sumpfigen Waldplätzen. Wer sich erfrecht, sein Gebrüll nachzumachen, dem kommt es nach und nach näher und glotzt ihn mit den feurigen Augen schauerlich an, verschwindet aber, wenn man sich 3mal mit dem hl. Kreuz bezeichnet. —

<sup>1)</sup> Sie ist ein Abbild der Sturmwolke. —

<sup>2)</sup> Die Rohrdommel, *ardea stellar. Lin.* Ist wol als Naturbild der Frühlingsgewitter aufzufassen. »Früher Donner, später Hunger.« — »Früher Donner, später Durst,« könnte man hiensch scherzend anfügen. —

Der Viehschölm. Er brüllt bei Tag oft schreckhaft, wie ein Stier. Die Leute haben da einst gesagt, es komme bald eine Krankheit über das Vieh. —

d) Vögel.

1) Bachstelze. Wer Bachstelzen beunruhigt oder ihnen die Jungen ausnimmt, der wird »zitternd;« eben so, wer ihrem Rufe nachspottet. In Altmünster allgemeiner: wer Bachstelzen beunruhigt, den trifft ein Unglück. — Und wieder: Zerstört man das Nest einer Bachstelze, hat man Unglück durch Wasser zu befahren. — Wenn man diesen Vogel beunruhigt oder tödtet, tritt Bach oder Flösschen etc. aus. — Wenn die Bachstelze ihr Nest hoch am Ufer baut, ist eine »Güss« zu befürchten. —

Räthsel. Geht um und um áfn Dah, Und hat án Bindgártn ón Loh.

2) Elster, Álstá, Álstá vogl. Sitzt eine Elster aufs Haus oder in dessen Nähe und schreit viel, so kommt wer »mit-nöoa« <sup>1)</sup> ins Haus, d. h. ein noch gar nie dagewesener, ganz Fremder. Anderswo heisst es, es komme da ein »Schörö,« Scherge, Gerichtsdiener. —

Wenn die Elster kräht und man ist unterwegs, so kommt man nicht weit vorwärts, hat den Tag über auf dem Wege noch Unglück. Man spuckt darum zur Abwehr aus oder scheucht sie wo möglich aus dem Wege. (Sehr häufig.) Zur Elster, wenn sie schreit, sollst du sagen: »Álstákádárl, ih dank dár.« Nachher schadt's dir nicht! Wenn die Elstern viel schreien, so wissen sie ein Unglück voraus und »kágözn und lachn« vor Freuden. —

Wenn sich die Elstern auf die Mahd setzen, wird schönes Wetter. —

Die Elstern gehören dem Teufel an; er hat einmal wie Gott Schwalben schaffen wollen, ist aber so widerlich krächzendes Gefögel daraus worden. Anderswo heissen sie geradezu Teu-

<sup>1)</sup> »Mit« ist hier das ältere »it,« zurück, abermals, gleichsam zweimal, also ganz, völlig neu. — In unserm Dialekt lautet es auch wie »ie, ir,« daher »irdruko,« d. h. wiederkäuen, —



felsvögel; sie haben auch unter der Kopfhaut Hörnlein, wie der Böse selbst. —

Wenn man in einen Baum, wo die Elster nistet, 3 Kreuze schneidet, verlässt sie ihn alsogleich selbst wenn die Brut noch nicht flügge ist. Sogar aus der Nähe des Hauses kann man sie auf diese Weise vertreiben. <sup>1)</sup> —

Wer ein Elsternest zerstört, den trifft bald ein Unglück. —

Wenn man den Büchsenlauf mit Elsternblut wäscht, bekommt sie einen guten Brand. — Die Elster lacht: Cha - ka - ha - ha - ka; cha - ka - ka. Sie ruft auch: »Kommt wer schöner.«

3) Emerling, d'Ämerin. Sie singt: »Sim Bauárn káf ih um koan Fist nót.« Oder: Zi - zi - zi - z' Schnid.« Im Frühjahr, wenn der Schnee geschmolzen ist, bittet sie den Bauern: »Zi - zi - zi - zi; Mássl Hawárn bis áfn Schnid hĩ.«

4) Eule, »Auf, Eifl.« Wo der Auf jauchzt, (Innviertl) da ist der Teufel nicht weit. —

Der »Auf« (Attersee) schreit besonders im Frühling und Herbst; hört man aber seinen Ruf im Sommer, so hat dies nichts gutes zu bedeuten. — S' Eifl ist (Steinerkirchen) ein kleiner Vogel, so klein als der Zaunkönig, der zu Häusern und Fenstern fliegt und schreit: »Zöoh wök, zöoh wök, zöoh wök!« Sein Geschrei kündigt einen Todfall an. Identisch mit ihm ist vielleicht das »Schafwigál« (Attersee und Buchkirchen). Aus dem Hause (Attersee), in dessen Nähe es schreit, stirbt jemand, oder es geschieht darin sonst ein Unglück. —

Wenn das »Wichtl« (Mühlviertl), *strix passer. Lin.*, sein widriges Geschrei hören lässt, stirbt bald jemand aus der Nachbarschaft, oder es geschieht sonst ein Unglück. —

Der »Stockauf« oder Todtenvogel, *strix aluc. Lin.*, lässt seinen stöhnenden Ruf hören, wenn jemand aus der Nähe in kurzer Zeit sterben soll. Hört man ihn also, soll man fleissig beten

<sup>1)</sup> Die Waldweibchen finden (Mannhardt) vor dem wilden Jäger auf Baumstümpfen Schutz, die mit 3 Kreuzen bezeichnet sind. Die Elster stellt sich hiemit in Verbindung mit dem Sturmesgotte. —

und sich zum Tode vorbereiten; denn einer von denen, welche ihn hören, stirbt gewies. —

Wenn der Auf im Auswärts jauchzt, dürfen auch die Tagwerker jauchzen; denn es gibt ein gutes Jahr, besonders viel Most. —

Der Auf jauchzt: »Juhu,« oder auch: »Juhu, wo bist denn?« Und die Aeufin antwortet: »Da bin ich,« oder: »Da kim he'!«

5) Fink. Er ruft, wenns kalt wird: »Stink, stink, stink!« Sonst singt er auch: »Zi-zi-zi-zi; da reit he' zuehá!« Der Bergfink oder Nikowitz heisst auch »Pienk,« weil er singt: »Pienk, pienk.«

Redensart: Blindfink. »Siegst,« hat dá Fink gsagt Und hat ön Spazn d' Augng ausgehackt. So erwiedert, wer eine abschnappende Rede hören musste, im Gespräch »a'trumpft« worden ist. —

6) Gans. Am Martinitag Vormittags sind die Gänse »frei;« jeder darf sie, wenn sie auf dem Felde sind, wegnehmen. — Die Wildgänse (unteres Mühlviertl) nehmen die Jause mit und bringen sie wieder. —

Redensart. Rödn, wan d'Gens brunzen. <sup>1)</sup> — Kinderreim. »Was tragt die Gans auf ihrem Schnabl, Vetter Hans?« »Messer und Gabl tragt die Gans auf ihrem Schnabl Vetter Hans, Vetter Hans!« »Was tragt die Gans auf ihrem Hirn? etc.« »Ein Schneiderknecht mit Nadl und Zwirn etc.« »Was tragt die Gans auf ihrem Kragu etc.?« »Ein Fuhrmann mit Ros und Wagn etc.«

Was tragt die Gans auf ihren Flign, etc.? »In Federbett wárs gut liegn etc.« Was tragt die Gans auf ihren Füssn, etc.? »Wer viel sündigt, muss viel büssn etc.« Was tragt die Gans auf ihren Zehn, etc.? »Wer nicht fahren kann, der muss gehn etc.«

7) Gimpel. Wenn er zeitig im Herbst schreit, wird es früh Winter. —

Der Gimpel zieht den Rothlauf, an sich. Dieses gilt auch von dem Krummschnabel. —

<sup>1)</sup> Gar nicht, nie reden, oder zu reden haben. —

Als der Herr Jesus gekreuziget wurde, trauerten alle Vögel. Auch Gimpel und Krummschnabel legten ihr Leid an den Tag. Sie setzten sich auf das Kreuz und versuchten mit den Schnäbeln die Nägel herauszuziehen. Im Eifer aber bogen die einen sich hierbei den Schnäbel krumm, während die Gimpel sich ihn stumpf hieben; zugleich bespritzten sich diese Brust und Leib mit rothem Blut. —

Redensarten. An Gimpel fangn, auf der Nase sitzn habn. — Dummer Gimpel. —

9) Habicht, Habich. Man findet sie häufig an Thoren angenagelt. Der Bauer sagt, es geschehe, um andere aus der Nähe der Häuser zu scheuchen. Auch mit Eulen geschieht häufig dasselbe. <sup>1)</sup> —

Der Name des Habichts wird nicht gerne genannt; man hört meist nur den Ausdruck das »Flögäd.« —

Redensarten. Sein gen einen, wie der Habich, wie der »Stessl« auf d' Taubn, darauf sein wie ein Habich, d. h. auf etwas fahren, losstürzen, voll Begierde darauf aus sein. —

9) Hahn und Henne. Wenn die Hennen abends lange herum »basteln,« nicht heimkommen wollen, bleibt den folgenden Tag schönes Wetter. Wenn der Hahn ausserhalb der Stube kräht, wird oder bleibt es schön; thut er es innerhalb derselben, ist das Gegentheil der Fall. Wenn der Hahn Nachmittags kräht, wird schlechtes Wetter. —

Wenn die Hühner sich »moldeln,« d. h. schütteln, dass »d' Moldn« herunterfliegt, wird es grob. <sup>2)</sup> —

Wenn die Hüener sich »segnen,« kommt eine ehrenwerthe Person ins Haus; »breiten« sie sich aber, ist's ein lästiger Gast (wird auch auf schönes und schlechtes Wetter gedeutet.) Wenn

<sup>1)</sup> Es ist dieses ursprünglich zur Abwehr des Blitzes, des Einschlagens geschehen. Die Eule ist ein Naturbild des Blitzes. —

<sup>2)</sup> Diese Wetterprophetieungen fließen daraus, dass Hahn und Henne ein Naturbild der Wolke, insbesondere der Gewitterwolke sind. Der Donnergott ist aber auch Lebensgott, Heilgott, segnet Feld und Stall und Ehe.

sie sich putzen und selbst beschnäbeln, wird man zu Gast oder Gevatter geladen. (Auch auf schönes Wetter gedeutet.) —

Wenn die Hühner »schnibbern,« d. h. den Schnabel mit dem Fusse kratzen, so kommt bald jemand Fremder. Dasselbe ist der Fall, wenn die Henne mit dem Schnabel zwischen die Sprossen der Steige anschlägt, besonders wenn sie es abends thut. —

Wenn die Henne einen Strohhalm unter dem Schweife hat, so stirbt noch in derselben Woche jemand in der Nachbarschaft. — In der Thomasnacht fängt man im finstern Hennen aus der Steige um zu erforschen, ob man im nächsten Jahr sterben wird oder nicht. Wenn der Hahn am Fastweihnachtstag auf einem Wagen kräht, führt man bald darauf einen Todten. Wenn jemand nicht sterben konnte, stach man vor seinen Augen einem Hahn den Hals durch. —

Wenn die Hühner weit von den Häusern weg Futter suchen, kommt Hunger ins Land. —

Auch mittels des Eies erforscht man die Zukunft, und eine Zeit lang in der Achselhöhe getragen, befähigt es zum Schatzgraben. Jedoch, setzen einige hinzu, muss ein solches Ei, das zum Schatzgraben tauglich sein soll, von einem Hahn gelegt sein.

Krähende Hennen sind Unglücksvögel; sie krähen um Feuer oder schreien nach einem andern Unglück, welches bereits sehr nahe ist. Man soll ihnen daher auf der Stelle den Kopf abhacken. Darum auch der Reim: »Wan d' Hen mehr schilt als dá Han, Und s' Wei' mehr gilt, als dá Man, da ist's nimá guet.« —

Doch auch als Hochzeitsvogel galt der Hahn. Darum gieng einst der Hochzeitlader mit einem Hahne daher, welcher mit den Füßen an einen Stecken gebunden war. Um so leichter begreiflich erscheint es auch, dass das Alter der Hühner, welche man in der Fastnacht im finstern aus der Steige fing, das Alter des Zukünftigen bestimmte. —

Hin und wieder erzählt sich das Volk von dem »Hühnergeist.« Zur Nachtzeit, wenn die Hühner in der Steige sind, wirft es sie oft, besonders die schwarzen, aus dieser heraus, wenn sie auch noch so fest zugemacht ist. Dies thut der Hühnergeist,

der nicht früher Ruhe gibt, bis kein schwarzes Huhn mehr darinnen ist. (Innviertl.) — Der Hühnergeist wirft die Hühner in der Steige so herum, dass sie auf das kläglichste schreien und am Ende gar wie todt daliegen. Wenn die Hühner nachts in der Steige ein »Gablödá« machen, ist der Hühnergeist unter sie gefahren; man vertreibt ihn mit »Weihbrun.« —

Eine schwarze Henne muss auch der, welcher kreissteht, wenn der Teufel erscheint, ihm vorwerfen. —

Gegen das »Hinfallende« wallfahrte man noch im vorigen Jahrhundert nach Wallern und opferte daselbst einen schwarzen Hahn. Er ward, während man in der Kirche betete, an das Freitofgitter angebunden. —

Die Hühner rufen, der »Giggál oder Hã: »Gi-ka-ri-hi-i-i;« die Henne, wenn sie ein Ei gelegt hat: »Dà - dà - dà - dà - lãts.« Oft auch »greinen« sie einander aus und sagen: »Geh, geh, geh, geh, geh, geh.« Die Küchlein rufen: »Dieb - Dieb - Dieb!«

Redensarten und Räthsel. Nah eam krát koan Hã. — Mẽ Hendl! (Kosend) — So brav wierá Hendl. — Dreinschaun, als wenn einem »d' Hená s' Breod gnumá hedn.« <sup>1)</sup> —

Hã sá̃ òn Korib, áf sán Mist. — Bihã. — Lohhen. — Hẽarmandl (man schilt kleine Buben so.) — Schäldn, steign wierá Hã. — Wierá Há̃ in dá Balz. — Ausschau, wie d' Hen hintárn Schwoaf. —

Veor wierá Rifl, Hint wierá Sichel, Bá dá Mitt wierá Fass, Rat, was is das? — Hint wierá Sichel, bá dá Mitt wierá Buxláfass, veor wierá Fenstástock. — Veor wierá Kámpl, bá dá Mitt wierá Wámpl, Hint wierá Sichel, Rat mẽ liebá Michl! — Der König aus dem Wälischland, Schwarz und weiss is all sein Gewand, ein hürnás Maul und ein fleischárn Bart: Wers nicht weiss, errath's gar hart. — Es ist ein Mann von Riggengiggen, Hat ein Kleid aus tausend Stücken, Hat ein beiners Angesicht, Seinen Namen sag ich nicht. — Es ist ein Mann von Duk, Duk, Duk, der hat ein Kleid von hundert Stuck, Einen beinernen Kopf, einen federnen

<sup>1)</sup> Sich gar nicht zu helfen wissen, ganz unbeholfen sein. —

Bart, Es ist ein Mann von allerlei Art. — Geht um und um ums Haus Und hat á Stoanl ön A'sch. — Eitragende Henne. —

Wer sind die ersten Vorbothen Gottes? Der Hahn, weil er kräht: »Christ ist geboren.« Der Tauber, weil er ruft »Wo?« Und der Ziegenbock, weil er schreit: »Z' Bethlehem!« —

Ein Müllner muss 3 Dinge haben: einen Haushahn, einen Haushund und eine Mühle. »Der Hahn sagt: Ös is, is, is, is á Dieb in Haus!« Der Hund fragt: »Wo, wo, wo?« Und die Mühle antwortet: »Dá Milná, dá Milná!« —

10) Kibitz. Es heisst von ihnen, dass sie »verwunschene Jungfern« seien.

11) Kirschpirol, »Vogel Fiaus.<sup>1)</sup>« In Buchkirchen nennt man ihn auch: »Guglvachaus.« Er gilt als der späteste Sommervogel; schreit er einmal, so bleibt es warm. — Mit dem Gelb oder Gold seines Gefieders hängt es wol auch zusammen, dass man, fliegt er gegen Häuser und Scheunen, Einschlagen und Schauer besorgt; man setzt ihm daher auch, lässt er sich in der Nähe eines Hauses sehen, auf alle mögliche Weise zu, um ihn wieder daraus zu vertreiben. — Um Altmünster heisst er geradezu der »Schauervogel;« wenn er schreit, setzt es Schauer ab. —

Er schreit: »Vogel Fiaus, Treibt's d' Kölpá und Küh aus!«<sup>2)</sup> Oder auch: »Is dá Bach g'a töof.« Nach Regen schreit er, wenn er sagt: »Giglgaglöö, Bugl ablöö,« oder: »Giglgaglá - Blöö dár ön Bugl a.«

12) Krähe. »Kra.« Wenn man auf dem Wege ist und hört in der Nähe den Ruf einer Kran, so sage man: »Dank dir, Kran, Wan's mich geht an; Gehts mich nöd an, So flieg davan!« Oder auch: »Dank dár Kra«, Wan's d' á Glik woast, sa schreist, Wan á Unglik, sa schweigst!« Auch so ruft man entgegen: »Dank dir Gott, Kran; Wenn es mich angeht, kräh mich nochmal an!« Thut sie es, so hat man gewis Glück zu erwarten. Män sagt auch: »Kra'l, Kra'l, grát dir dein Speis, Grát mir das ewige Himmel-

<sup>1)</sup> Wol aus dem nicht mehr verstandenen »Gugelfinus« entstell. —

<sup>2)</sup> Daher vom Volke als »Viehaus« gedeutet. —

reich. Der Ruf der Krähe bedeutet darum Glück, weil er lautet: »Grát, grát,« d. h. es geráth, geráth. — Eine Krähe, wenn sie sich auf das Hausdach setzt, verkündet einen angenehmen, glückbringenden Besuch. —

Wenn die Krähen im Herbste sich sammeln, so heisst es, sie »halten Hochzeit;« je grösser die Zahl, je höher der Flug, desto glücklicher das Jahr. —

Wenn sich die Kräbe auf die Mahd setzt, zeigt sie schlechtes Wetter an. —

»Krãwafn« bringen dem Jäger Glück. Mancher trug sie daher beständig bei sich. —

Wird ein Schwein geschlachtet (Steinerkirchen), so thut man ein gewisses Stück Fleisch auf die Seite und hängt es an einen Baum auf. Die Leute nennen es daher auch »Krãffleisch.«

Man nimmt eine Märzenkrã, d. h. eine im März geschossene Krähe, dörrt die Leber und gibt sie den jüngeren Hühnchen und Gänschen zu fressen, damit sie »nichts« fangen kann. —

Die Todtenkrã, *corv. corn. Lin.* Wenn sie ihr »Weh« ruft, stirbt bald jemand aus der Nähe; schreit sie 3mal, geht es einen Mann, wenn nur 2mal, ein Weib an. Man bekreuzte sich daher einst und betete, dass man in keine Todsünde falle und auch um Abwendung anderen Unheils. In Altmünster spielt neben der grauen Krähe auch die Mandelkrähe diese Rolle. —

Der Ruf der Todtenkrähe lautet und zwar traurig und gezogen: »Weh, weh, weh!« Oder: »Auweh, auweh!« —

Redensarten. Wan d' Krã an bössárn sizt, aft floigts davã. — »Oan Krã hakt dár anárn d'Augng nöd aus.« —

13) Kukuk, »Gugu, Gugá, Gugitzer.« Er schreit nicht eher, als bis der Haber grün wird. Insbesondere wird Georgi als der Tag genannt, an welchem er zu rufen anfängt. — Eine Blume, *lychn. flos, Lin.*, welche um die Zeit, als er ankommt, zu blühen pflegt, heisst daher auch Gugitzer Blüemel. —

Auf hört er, wenn er den Wiesbaum fallen hört, oder das erste Mandl auf dem Kornacker sieht. Hört man ihn das erstemal im Auswärts schreien, so soll man auf einen grünen Wasen ste-

hen; man stirbt dann das Jahr nicht. — So oft er auf die Frage: »Gugötzar áf dár Ö'm (Ebene), Wie lang last mih noh löbn?« »Gugu« schreit, so viele Jahre lebt man noch. — Mädchen erfahren auf dieselbe Weise auch die Anzahl Jahre, nach welcher sie heirathen werden. —

Schreit er das erstemal und man hat eben kein Geld bei sich, hat man das ganze Jahr keines und umgekehrt. Man pflegt daher auch, hat man Geld im Sacke, dasselbe zu schütteln, und hofft, dass es sich sodann vermehre. —

Wenn man den Kukuk das erstemal rufen hört, soll man darauf achten, ob er vor oder hinter einem ruft. Schreit er vor einem, so geht es mit einem das Jahr hindurch vorwärts und s. f. In dem Büchlein »Aufrichtiger Unterricht u. s. w.« ist die Rede, dass man damals, wenn man den Kukuk zum erstenmal hörte, etwas unter dem Fusse suchte. Dies bringe, meinte man, Glück. —

Wer dem Gugitzer nachspottet, bekommt die »Gugl- oder Gugáschekn.« —

Man glaubt auch von ihm, dass er Vogelei er raube und sie austrinke, und sagt daher, er höre zu schreien auf, »wan d' Vögl s' Lögn hengánt,« weil er da keine Eier mehr bekomme. —

Selbst das heisst es von ihm, dass er nur das erste Jahr ein Gugitzer ist, sodann aber ein »Taubnests I, Habicht« wird. —

Der Gugu schreit: »Gugu, Gugu« und das Kind antwortet: »Tscha, tscha; tscha, tscha.« — Das Guguspiel der Kinder ist allgemein bekannt. — Ein Reim lautet: »Hintá (d. h. intá) da Hollástaud' sitzt dá Gugu; ih het dö ga'bal' nöd kennt, bistás den du?« —

Bruchstück eines Kukukliedes.

- 1) Der Kukuk sitzt wol auf ein Ast,  
Wenns regnet oder schneibt, so wird er nass,  
Kukuk, Kukuk, Kukuk, Kukuk, Kukuk, Kukuk!
- 2) Und er weiss schon, wanns gut wandern ist,  
Im Sommer, wanns schön warm ist.  
Kukuk, Kukuk, etc. etc.



3) Der Kukuk fährt vors Goldschmidhaus,  
 Goldschmid, bist drin, komm selbst heraus!  
 Kukuk, Kukuk, etc. etc.

4) Mach mir ein Ring, ein Ring von Gold, <sup>1)</sup>  
 Steck ihn mir an, an die rechte Hand!  
 Kukuk, Kukuk, etc. etc.

14) M e i s e. Sie singt: »Zizibe~ - zizibe~ - zizibe~ - zizibe~  
 zizibe~.« — Oder auch: »Zi - zi - zi Muschgáblüeh, Muschgáblüeh,  
 Muschgáblüeh.« —

Die »B e m m o a s n,« *par. palustr. Lin.* Sie singt und zwar  
 hastig: »Zi - zi - be~.« Die K o h l m e i s e, *par. major, Lin.*; der  
 lustige und wiederholte Pfiff dieser Meisenart ward »Schmidmichel«  
 und ein anderer schleifender Gesang, der als noch vornehmer galt  
 »Sagfeiln« genannt. —

R e d e n s a r t. Eine rechte »Spermoasn«, d. h. recht mager  
 sein, schlecht aussehen. —

15) Der M o o s s c h n e p f, *scolopax gallinag. Lin.* Er gibt,  
 wenn sich das Wetter verändern will, im Fluge einen Laut von  
 sich, der dem Geschrei der Ziege nicht unähnlich ist. —

16) N a c h t i g a l l. Ihr Nest verleiht dem, welcher es bei  
 sich trägt, die Gabe der Unsichtbarkeit. Jedoch es ist sehr schwer  
 zu bekommen; denn es findet sich, wie die Nachtigall überhaupt,  
 nur selten und ist selbst unsichtbar. Man kann nur in seinen  
 Besitz gelangen, indem man in einen Bach schaut, an dem Erlen  
 stehen, und das Nest erspäht, wie sich's im Wasser spiegelt, und  
 Ast und Zweig sich genau merkt, woran es sich befindet. —

R e d e n s a r t. Singá wierá Nachtigal.

B r u c h s t ü c k e i n e s L i e d e s.

1) S' sitzt ein kleins Vögerl im Tannäbaum,  
 Singt allweil, wispelt und pfeift;

<sup>1)</sup> Man hat hiebei an das Sonnengold zu denken, welches der ankommende  
 Kukuk mitbringt, oder an den von dem Gewitterschmiede verfertigten  
 Goldring. Der Regenbogen heisst dem Volke noch Himmelsring. —

Ei, was muess das für á Vögerl sein?

•Es muess ein Nachtigal sein.▪

- 2) •Eija, das ist ja kein Nachtigal,  
Eija, das derfst ja nit glaubn;  
D' Nachtigal sitzt auf kein Tannabaum,  
Schlaft in eір Haselnussstaudn.▪

17) Pfa u. Die •Pfabnfedern• (die des Schweifes) halten •Schaben und Maucken• ab; man legt sie daher gerne zu Wol-  
len - oder Pelzkleidern. —

18) R a b e. Es wird hier gleich voraus bemerkt, dass höchst wahrscheinlich unter diesem Namen nicht selten die Krähe, *corv. cornix*, gemeint ist und somit unter verschiedenen Namen ein und derselbe Vogel auftritt. —

So die Raben in den Wäldern stark schreien, so bedeutet dies ein starkes Donnerwetter. —

Wenn ein Rabe •kräht,• sagen die Schifflleute (Viechtenstein) •Wunsch dár án teodn Hund, weil's grát!• <sup>1)</sup> —

Wenn der •Má'vogl• sich hören lässt, soll man sich bekreuzen und beten: •O Gott, gib uns das ewige Leben und dem Raben einen todten Hund!• —

Der Rabe, Mahnvogel ruft: •Grab, Grab• und mahnt so an die Kürze des Lebens und die Vorbereitung für die Ewigkeit. —

Der Má'vogl warnt auch: •Gib - acht - gib - acht!• Man nehme aus einem Rabennest das mittlere Ei heraus und lege an dessen Stelle (was gab der Kriminalakt aus dem Kremsmünster Archiv nicht an). — Dann fliegt der Rabe fort und bringt einen Stein her, den er in das Nest legt. Dieser Stein, unter der Zunge im Munde getragen, macht unsichtbar. —

(Kremsmünster Archiv.) •Dass man dich nit sieht. So nimb ein Ei von eines Raben Nest und seud es den nächsten Tag vor Karfreitag und leg es wieder in das Nest. Und darnach, so

<sup>1)</sup> Odhinn verleiht auch den Schiffen den günstigen Wind. Weil Rabe und Krähe vom Volke häufig nicht unterschieden werden, erklärt sich auch das oben von der Krähe, als Glücksvogel überhaupt, Mitgetheilte. —

die Vögel rauh werden, so kumb hin wieder zu dem Nest, so findtu ein »rötlin« Stein, und wenn du denselben Stein in den Mund nimbst, so mag dich niemand sehen. Ist bewährt. —

Redensarten. Ram = as, brátl, vieh. Gausrap. Die mythische Bedeutung des Raben spricht sich auch in dem folgenden Liede (Buchkirchen) aus, dessen Text so vollständig hergestellt wurde, als möglich war <sup>1)</sup>.

- 1) Es hat eine Frau drei liebste Söhn,  
Sie weiss nit, wo sie schlafen seind hin,  
In 'n Himmel oder auf Erden, ja Erden!
- 2) Sie ging wol in den Wald hinein  
Und suchet' dort ihre drei Söhnelein;  
»O weh, wo mag ich sie finden, ja finden!«
- 3) Da flogen drei schwarze Rabelein herein:  
»O Rabelein, liebste Rabelein mein,  
Leicht wol gar ihr meine Kindelein seid, ja Kindelein seid?«
- 4) »O Rabelein, liebste Rabelein mein,  
Was habt denn ihr verschuldet heint,  
Dass ihr so schwarze Rabelein seid worden, ja worden?«
- 5) »O Mutter, liebste Mutter betracht,  
Haben wir gespielt 3 Samstagsnacht,  
Im Sonntag sind wir nicht in d'Kirchen kemmen, ja kemmen!«
- 6) »O Rabelein, liebste Rabelein mein,  
Flieget's mit mir in die Stadt hinein,  
Ich will euch ein Jausen geben, ja geben!«
- 7) »O Mutter, wir müssen noch über den Rein,  
Dort drinnat, dort liegt ein' todtte Schwein,  
Das wird unsere Jausen werden, ja werden!«
- 8) »O Rabelein, liebste Rabelein mein,  
Was mag das für eine Busse wol sein,  
Damit ich euch kann erlösen, ja erlösen!«

<sup>1)</sup> Das Lied ist eine Variante des Märchens von den 7 Raben und der treuen Schwester, welches von Mor. v. Schwind so geistreich ist komponirt worden.

9 »O Mutter, wir wollen die Buss dir wol nennen,  
Ein ganzes Jahr musst du auf dich nehmen,  
Musst alle Freitag fasten, ja fasten!

10) Und als das Jahr herum schier kam,  
Und ihr nur ein einziger Freitag abgang,  
Vor lauter Leid ist sie gestorben, ja gestorben!

11) Da kamen ihre drei Söhnlein daher,  
Sie hoben ihre Mutter von der Erd,  
Zu Grab haben sie's getragen, ja getragen.

19) Rebhuhn. Es ruft: »Gröã Röck, Gröã Röck, Gröã Röck<sup>1)</sup>. —

20) Rothscheifchen. »Reotschwoaferl (*motacil. phoenicur.*) und »Wischpál« (*motacil. erithac. Lin.*) —

Das Rothscheifchen ist ein Glücksvogel. Es heisst auch der Vogel unserer l. Frau, und wo es nistet, da schlägt es nicht ein<sup>2)</sup>.

Wer ihnen etwas zu Leide thut, beleidigt u. l. Frau. Das Nest dieses Vögleins wird daher auf alle mögliche Weise geschont. Das Haus, in welchem es zerstört oder beschädigt würde, müsste abbrennen. —

Es lobpreist morgens unter allen Vöglein den Schöpfer zuerst; wenn ein heiterer Sommermorgen ist, singt es schon in aller Gottesfröhe, um 3 Uhr, vom Dachfirst herab oder vom Hofraum her den Bauern an: »Herr Jesu Christ, Schlafts den noh?»

Das »Wischpál« oder Schwarzwisperl (das Rothscheifchen heisst auch Rothwisperl) ist ebenfalls u. l. Frau heilig und ruft, jedoch nur das Männchen, gemeinschaftlich mit dem Rothscheifchen, vom Dache herab: »Herr Jesu Christ, ligts den noh ön Nest?»

Auch singt es: »Zieziezie Muschgáblüh, Geht á schens Diendl für', Hat á weiss Haubárl áf Und gröãnö Bándl dráf.«  
Wenn man sein Nest beunruhigt, ruft es: »Halt Dieb — halt

<sup>1)</sup> Es ist damit der Jäger gemeint. —

<sup>2)</sup> Steht, seiner Farbe halber, mit dem Donnergotte in Verbindung. —

Dieb — halt Dieb,» oder auch nur: »Dieb — Dieb — Dieb — Dieb — Dieb!« Wenn Regen bevorsteht, ruft es: »Halt Dieb — halt — halt — halt — halt!« —

21) Schwalbe. Sie heisst häufig der »Herrgottsvogel«. Die Schwalben sind dem Herrgott seine Vögel; in das Haus, wo sie züchten, kehrt Glück und Segen ein, Unglück trifft den, welcher sie vertreibt, quält oder gar tödtet, ihre Eier oder Jungen ausnimmt. — Wenn sie »kirren und lustig schwätzen« ist Fried und gute Gesinnung im Haus. Wem sie am Kopf vorbeistreichen, indem sie Töne von sich geben, als wenn sie böse wären, der hat kein gutes Gewissen oder den bösen Blick. —

Werfen sie die Eier aus dem Neste, so sind die Frauen (im Hause) nicht bei guter Gesundheit. —

So lange Schwalben im Haus im Nest bleiben, stirbt kein Kranker; erst wenn sie das Nest verlassen, droht Gefahr. — Sieht man die erste Schwalbe, soll man auf grünen Wasen stehen; sonst stirbt man das Jahr. — Wenn die Schwalben am frühen Morgen in grösserer Anzahl, vor den Fenstern des Hauses sich versammeln, stirbt bald jemand aus dem Hause. — So die Schwalben während der Messe immer beim Altar herumfliegen, kommt eine Theuerung. —

Wenn die Schwalben hoch fliegen, bedeutet es schönes Wetter, grobes aber, wenn sie niedrig oder um den Menschen herumfliegen. — Wer die erste, neuangekommene Schwalbe sieht, der heirathet noch in demselben Jahr. — Auch so: wer die ersten Schwalben im Frühling paarweise sieht, heirathet bald. —

Wenn man die erste Schwalbe erblickt, soll man mit der grossen Zehe Erde aufnehmen und ins Bett geben; dies ver-  
scheucht die Flöhe. —

Die Schwalbe singt: »Fert, wie má fort sán, Sánd d'Stá'l vol gwön; Hör, wie má kemá sán, sánds widá lár gwön!« Oder: »Ön Höröst, wie má fort san, Sánd d' Stá'l vol gwön; Ön Aus-

wärts, wie má kemá sán, Hamt's ös ols váfi'lt und váde'lt <sup>1)</sup>.  
 Oder: »Ön Höröst, wie má fort san, Sánd d' Stá'l vol gwön; Ön  
 Auswärts, wie má kemá san, Is ols vádiglt und vádaglt und váde'lt  
 wa'n!« Oder: »D' Kidlfikerin, d' Kidlfikerin Hat koan Flök nót,  
 hat koan Flök nöd, Is dá Schneidá dagwön, is dá Schneidá da-  
 gwön, Hat má d'Flök allö wökgöbn!« —

Wenn man sie im Neste stört oder eine Katze in ihre Nähe  
 kommt, schreit sie: »Geh weg, geh weg, geh weg!« —

Redensart. Oan Schwalm macht koã Sumá. —

22) Seidenschwanz. »Zuserle«, auch »Pest- oder  
 Todtenvogel.« Er stellt sich (Höfer, III, 135) nach der  
 Meinung des Volkes alle 7 Jahre in unseren Gegenden ein und  
 bringt Pest oder anderes Unheil. Im Jahre 1800 nannte man ihn  
 den Franzosenvogel, weil gleich darauf der Franzoseneinfall statt-  
 fand. Im Fliegen ist sein Laut: »Zi — zi — ri.«

23) Specht. »Göosvogel« (*picus virid. Lin.*) Sein Ruf  
 verkündet Regen. Daher sagt auch mancher, der ihn rufen hört,  
 der Grünspecht sei schon wieder durstig. Der Ruf lautet: »Göos,  
 göos, göos, göos, göos« und bedeutet auch hohen Wasserstand.

Eine Schnepfenart, (*scolopax phacop. Lin.*) ist ehenfalls ein  
 Wettervogel und führt nach Höfer den Namen »Güssvogel.«  
 Fliegt er nämlich (an der Traun) abwärts, so bedeutet es schönes  
 Wetter; wenn er aber aufwärts fliegt, folgt bald eine Ueber-  
 schwemmung, Güss <sup>2)</sup>).

Ein frischgeschossener Rothspecht (Bámhacká), wenn  
 man ihn, da er noch warm ist, zusammenhackt und auflegt, bis  
 das »Gehäck« zu faulen beginnt, hilft für den »Scherwurm.« —

Wenn der Schwarzspecht (Holzhã) schreit: »döll —  
 döll — döll« oder auch »grüll — grüll — grüll« (das erste döll

<sup>1)</sup> Verthan. »Váde'lt« halte ich von einem Subst. »Dan«, wovon auch Tand  
 stammt, gebildet. »Dan« selbst leitet sich von din, dan, dänen, gedonen  
 her, wozu auch »dehnen« gehörig ist. —

<sup>2)</sup> Die Wörter Göoss- und Güssvogel, würden rein deutsch Giess- und  
 Güss- (Güsse) Vogel lauten. —

klings lang gezogen, das zweite rascher), so kommt ganz sicher Regen. —

24) Sperling, Spatz. Wer sie quält, tödtet, ihre Eier ausnimmt, den trifft ein Unglück. — Er singt, wenn der Bauer einführt, ihn an: »Vödá drisch, Vödá drisch;« wird aber ausgedroschen ruft er: »Dieb, Dieb!« Wenn mehrere Spatzen beisammen sind, sagen sie: »Spatz hat Habárn gössn, Katz hat Spatz gsegn, Schnaps hat Katz Spatz ghat.« —

25) Taube. Wenn die Tauben, nachdem sie gebadet haben, auf das Dach fliegen, so bleibt es schön; wenn unters Dach, so wird es grob. —

Arme Seelen, welche erlöst werden, fliegen nicht selten in Gestalt einer weissen Taube zum Himmel auf.

Turteltaubenkoth ist als »Raucká« gen das »Leagföör« gut.

Der Tauber gurr: »Au — ba — ruggu — ruggu — ruggu.«

Die Holz- oder Wildtauben sprechen zu einander: »Wieg du's Kind, wieg's ich, sánd netá ih und Du!« Oder: »wieg Du — wieg Du — wieg Du — Du — Du — Du!«

Redensarten. Dahe' gehn, wierá rauchfuessátá Daubá. — As wan's d' Daubn zsamtragn hedn.

26) Wachtel. So oft sie aus dem Saatsfeld ihren Ruf hören lässt, so viele Gulden kostet das davon geerntete Getreide. Anderswo: Die Anzahl der Schläge zeigt dem Bauern die Höhe des Getreidepreises vor Weihnachten an. — Sie ruft: »Bimpáling — bimpálim«, oder auch: »Bimpálin — bimpálin — bimpálin — wau — wau — wau — wau.«

27) Wiedhopf. »Wudvögel, Wudwud.« Wer mit der Galle des Wiedhopfes die Kugel salbt, der trifft mit ihr, auf was er nur immer schießt. —

Er ruft: »Wudwudwud — Wud — Wudwudwud;« oder auch: »Hup — Hup — Hup.«

Redensart Stinken wie ein Wiedhopf. —

28) Zaunkönig. Das »Kinigl.« Wenn der Zaunkönig im Winter nahe an die Häuser kommt, so erfolgt bald Schnee oder grosse Kälte. Man bestrich Kindern, welche die Freise hat-

ten, den Bauch mit den Flügelchen dieses Vogels. — (Scharnstein, Kriminalakten 1648.)

29) Zeisig, »Zeisl.« Der Zeisig zieht Krankheiten an sich. —

Wer ein Zeisignest bei sich trägt, ist unsichtbar. Es liegt nämlich in ihm der Stein, der unsichtbar macht. Natürlicher Weise wird dadurch auch das Nest selbst unsichtbar. Dennoch kann man es ausfindig machen, indem man an einen Bach geht, an dessen Ufer Schwarzerlen stehen, worauf der Zeisig gerne nistet, und ins Wasser sieht. Darin spiegelt sich nämlich das Nest dennoch ab, und man kann, hat man sich die Lage gut gemerkt, desselben habhaft werden; doch soll man es nicht mit blosser Hand angreifen. —

Ein Schlossbesitzer (Traunviertl) hatte einst ein »redendes Zeiserl«, das, wenn die Herrenleute von einem Ausflug oder einer längeren Reise heimkamen, stets die vom Gesinde verklagte, welche faul gewesen waren. Als die Herrschaft wieder einmal aus war, übte das nichtsnutzige Volk Rache und nähte dem Vöglein den Steiss zu. Bei ihrer Rückkehr sprach der Vogel: »Herr und Frau, Knecht und Dirn, Na'l und Zwirn, s'Loch zuegnäht!« —

Der Meerzeisig (*fringill. linar. Lin.*) Man glaubt, dass er alle 3 Jahre her kommt, und dass sein Erscheinen Unheil bedeutet. —

30) Zinkzankvogel (*motacill. salicar. Lin.*) Er ruft: »Zink, zank«, oder auch »tuit, tuit.« Wenn er sich hören lässt, ist es Zeit, Haber zu bauen, indem die Saat nicht leicht mehr etwas von der Kälte zu befürchten hat.

Er singt: »Sibn Bird bind zsam, bind zsam, bind d'Bird zsam, sibn Bird bind zsam, bind d'Bird zsam.« Oder auch nur: »Bind zsam, bind zsam, bind zsam.« Die Wiedhacker, welche im Frühling die Aeste der im Winter gefällten Bäume zu Wiedhacken, beziehen diesen Ruf auf sich und ihre Bürde Wied.

31) Liedlein:

Kommt ein Vogel geflogen,  
Setzt sich nieder auf mein Fuss,



Hat ein Zettel im Schnabel  
Mit einem freundlichen Gruss.

- 2) Hab so lang mich verträset  
Auf die schön Sommerszeit  
Und der Sommer ist kommen,  
Und ich bin noch so weit.
- 3) Ach gar fern ist die Heimath,  
In der Fremd bin ich hier  
Und es fragt halt kein Hundel  
Und Katznel nach mir.
- 4) Liebs Vogerl, flieg weiter.  
Nimm mit ein schön Gruss,  
Ich kann dich nicht begleiten,  
Weil ich hier bleiben muss.

#### Kinderreim.

Auf, Auf, sagt der Auf.  
Is denn schon Tag, sagt der Rab.  
Wird schon grau, sagt der Pfau.  
Was denn sagt die Henn.  
So wolln wir reisin, sagt d'Meisin.  
Mir is recht, sagt der Specht.  
Wir wer'n uns gwandtn, sagt d'Antn.  
Nur fein gschwind, sagt der Fingg.  
Jetzt voran, sagt der Fasan.  
Ih bleib á nit z'Haus, sagt die Fledermaus.  
Ih führ den Zug, sagt der Gugu.  
Ih flieg voraus, sagt Vogl Fiaus.  
Ich bin der Man, sagt der Han. —

32) Antheil der Vöglein an der Feier der Geburt  
des Herrn.

Dass Ochs und Eselein, nachdem der Weltheiland geboren  
ist, im Stalle zu Bethlehem sich einfinden, daran erinnern noch  
mehr als die wolbekanntnen Reime, worin diese Thiere gemahnt

werden, den Schlummer des göttlichen Kindes nicht zu stören, die Gemälde so vieler Meister und die davon nicht spärlich vielfältigten Kopien, erinnert selbst im einsamen Dorf die in der Kirche aufgestellte Weihnachtskrippe. Diese erzählt auch, obschon nicht mit Worten, von Schäfchen und Lämmlein, die von den Hirten dem neugeborenen Gottessohn zum Opfer gebracht werden. Weniger aber ist es bekannt, dass nach zahlreichen, einst auch in der Heimath gesungenen Weihnachtsliedern, in volks-epischer Wiederholung, die freien, frohen Sänger der Lüfte, die Vöglein, an der gnadenreichen Geburt des Herrn ebenfalls ihr Theil nehmen. Dieser Antheil ist zweifach.

a) Die Vöglein, aus dem Schlummer froh aufgeschreckt, erwachen alle, jubeln hell auf, obwol es Mitternacht ist, und begleiten mit ihren melodischen Stimmen den Hymnus der Engel.

Än Ruschärl muess's tan habn,  
 Hat d' Vögl dáschröckt,  
 Habn alsand áfgjubelt,  
 Hats alsand áfgwökt. —

So wárs gen bal' dnettá,  
 Wan's Schrein koaná hengt,  
 S' wan's ös alsand  
 Aus'n Nest hätn gsprengt. —

Ih moanet gen bal',  
 Ös wárn d' Vögldieb da. —

Denk ih mei' Täg nie koan Zeit,  
 Dass 's um Mitternacht gibt solche Freid,  
 Es singen gar d' Vögel in Wald. —

D' Vögel, die singen frei,  
 D' Engel sánd á dabei. —

Noch mehr, aus nah und fern haben sich die Vöglein versammelt, um die Geburt des Herrn mitzufeiern.

Lassen sich die Vöglein hören  
 Aus den Wäldern gross und klein,  
 Die zu der Geburt abreisen.

Neben den Sängern, wie Meise und Nachtigall, werden besonders der »Gugu« und der »Auf« genannt. Der »Gugu« gilt in der Heimath als der eigentliche Herold der schönen Jahreszeit, deren sicherer Sieg sein Ruf verkündigt. Gejauchze des Aufs verkündet ein gutes, glückliches Jahr, selbst den Aermsten.

Ja gar á Kolmoasen her ih,  
Wie klar singt sie nicht Zi — beri,  
Ja, ja, gar dá Gugá stimmt ei~,  
Ás wan halt dá Sumá wurd gleich. —

Dá Gugu dá gugázt,  
Dass 's gugelt und klingt,  
Und schau, dár Auf jucházst,  
Und d' Nachtigall singt. —

Vor Zeiten hat fraling <sup>1)</sup>  
Dár Auf iebál gjucházst,  
Um dö Zeit hat abá  
Der Gugu nie gugázt. —

b) Vögel werden dem göttlichen Kinde zum Opfer gebracht, theils um ihm und den Seinen, was auch Gemälde und Krippe nicht selten andeuten, zur Nahrung zu dienen, theils um ihm Vergnügen zu machen durch ihre Bewegungen und Stimme. So bringen die Hirten neben Schaf und Lamm, auch Hahn und Henne, besonders wird die »Butterhenne« genannt, so wie Tauben, als fromme Gaben in den Stall von Bethlehem.

Oder es schenkt ein Hirte dem Christkinde seinen »wunderschönen Finken, der alleweil »zi — zi — zi, reit herzu« singt; oder eine Meise, welche gar so lieb »Flitschel und Tschá« pfeift, oder eine Kohlmeise, welche ihr »flitscherl, flitscherl, Zinsenbergl« recht stattlich abzutrillern versteht.

---

<sup>1)</sup> In der alten, guten Zeit hat freilich der Auf öfters schon in dieser Jahreszeit, vor dem Auswärts, wol in den »Nächtn« gejauchzt; aber davon, dass der Kukuk um diese Zeit rief, hat man selbst damals nicht gehört. Es naht also die beste, die glücklichste Zeit. —

Wie der Fink »reit herzu« pfeift, kommen die heil. drei Könige angeritten.

Meise und Kohlmeise ergötzen das Jesukind durch die lustigsten Sprünge, singen es, indem die Mutter die Wiege schaukelt, in Schlaf ein, und wird das Kindlein wach, so muss es lachen, wenn die Kohlmeise »Schmid — Schmid — Michl, Pfiing — pfiing — tschá« pfeift. —

e) **Andere Thiere.**

1) Ameise. Christus trug einmal dem Petrus auf, Ameisen und Wespen zu schaffen, indem er die Worte »z' Mittag, z' Mittag« ausspreche. Petrus aber verstand unrecht und sprach: »z' Mitt ab,« und so wurden diese Thierchen, wie dieselben noch sind. —

In Ameisenhaufen werden gewisse Krankheiten, z. B. die Auszehrung, vergraben, jedoch nur in die der grossen schwarzen Ameisen. —

Die Haufen der kleinen schwarzen und die der rothen Ameisen, wie solche sich häufig in Wiesgärten finden, schlägt man, um ihrer auf immer los zu werden, im April, bei abnehmendem Monde, mittelst eines Schlägels in die Erde. —

2) Biene, Beĩ. Die Bienen hat der Herr Jesus erschaffen. Er schuf sie, indem er Hölzlein in einen Korb warf. Petrus wollte es ihm nachmachen und that eben so. Doch sieh, da entstanden die Wespen. —

Wenn's am Josephitage schön hell und klar ist, so werden die Bienenstöcke schwer. — Die Stöcke, welche am Pfiingstsonntag abgehen, werden lauter Raubstöcke. — Bevor der Stock eingetrieben wird, besprengt man den Korb mit Weihwasser. —

Die Bienen wollen in ihrem Thun und Treiben nicht näher beobachtet werden. Ein Bauer, welcher mehr darüber zu erfahren wünschte, liess sich zu dem Ende einen Glaskorb machen; aber es nahm mit den Bienen darin kein Gedeihen. Daher weiss man auch von diesen Thierchen nur wenig. —

Niemals sieht man Bienen auf roth blühendem Klee. —

Die Bienen mögen keinen Brantweinsäufer leiden; auch der, welcher eben, wenn auch nur etwas Brantwein getrunken hat, vermag sie nicht einzutreiben. —

Die Bienen können so wenig, als Wespen, Hummeln und Hornisse, das Wetzzen von Messern oder Sensen leiden. Wenn man es in ihrer Nähe thut, so fahren sie auf einen hin und stechen, was sie können. Vor mehren Jahren flog in der Au (Kremsmünster) ein Stock über die Wiese. Ein Mäher schlug an die Sense, und der ganze Schwarm liess sich auf ihn nieder. —

Auch wird den Bienen, wenn der Hausvater stirbt, dessen Tod gemeldet. —

Wenn die abgehenden Bein hoch fliegen oder sich hoch ansetzen, also gleichsam von der Erde und aus ihrer Nähe flüchten, kommen Krankheiten ins Land. —

Bei weri, d. h. die Nester der Bienen und der ihr ähnlichen Thiere, wie Wespen etc., besonders die Waben, gebraucht man als Raucher gegen Geschwulsten. — Wenn die *apis succincta*, Lin. im Frühling aus der Erde hervorkriecht und man die kleinen Häufchen der dabei von ihr aufgeworfenen Erde sieht, so sagt man: Die Erddämpfe gehen. —

Räthsel. Es fliegt was über hohe Berg und Zäun, Es hat kein Fleisch und hat kein Bein. Es hat kein Federn und hat kein Blut, Und ist doch für alle Kaufleut' gut. — Viel hundert viel Vieh, Gehnt oft zu eim Scherben; Schau fleissig dazu, Lass's nicht verderbn. —

3) Eidechse, Örexl,<sup>1)</sup> Erexl, Eröchsl. Das Eröchsl ist dem Menschen hold; besonders gerne weckt es ihn auf,

<sup>1)</sup> Dürfte man Ör auf ahd. erch, ir zurückführen, der Dienstag heisst noch Örtá, ergäbe sich Beziehung auf den Kriegsgott Ziu, Er. — Es sei hier nur noch kurz erwähnt, dass in der Nähe von Altmünster mehre Häuser im Era heissen und an derselben Stelle einst der Tempel eines Abgottes Era oder Erex gestanden sein soll. Der nächst Bauernhof an diesen Häusern heisst beim Hain und ein Theil des anstossenden Horn- oder Grasberges der Erersberg. Auch ein Siegesbach findet sich in der Umgebung. —

wenn er, wie dies bei Bauersleuten nicht selten geschieht, im Grase schläft und ihm von der »grossen Natter« Gefahr droht. — Ein Bauer schlief einst im Schatten eines Baumes. Da kam eine Natter herangekrochen und liess auf das Herz des Schlafeuden ein grünes Blatt fallen, um die Stelle genau zu merken, wo sie ihm durch den Leib schiessen wollte. Hierauf stieg sie auf den Baum, um von da herabzuschliessen. Indes war aber ein »Öröchl« herbeigekommen und kitzelte den Mann, indem es ihm auf dem Gesichte herum lief, so lange, bis er erwachte und aufsass. Kaum aber hatte er sich etwas in die Höhe gerichtet, schoss die Natter hart hinter seinem Kopfe herab und sprang vor Wuth in drei Stücke <sup>1)</sup>. —

Wer einer Eidechse etwas anthut, verfehlt sich sehr und hat irgend ein Unglück. —

4) Fledermaus. Dies Thier ist sehr gefürchtet; man meint, dass es in die Haare fährt und darein sich so verwickelt und verbeisst, dass man es, ohne das Haar abzuschneiden, nicht mehr los wird. —

Wenn man einer Fledermaus (auch von der Eule gilt das nämliche) das Herz aus dem Leibe schneidet und unter dem Hemdärmel, am Arme angebunden, trägt, gewinnt man im Kegelspiel <sup>2)</sup>.

Wer mit ihrem Blut sich die Augen beschmiert, sieht Nachts so gut, als bei Tag. —

Kinderspruch. D' Flödämaus gukt allö Häfál aus. —

5) Fische. Unter den zahlreichen Tümpeln des Bösenbaches (St. Martin, Mühlviertl) ist besonders einer gefürchtet, die »Teufelsbottich.« Niemand getraut sich darin zu baden oder Krebse zu fangen; der Teufel würde unfehlbar jeden in die Tiefe ziehen. Bisweilen erblickt man in ihm einen Fisch von der

<sup>1)</sup> Nachdem Ziu ursprünglich Himmels-, also auch Luftgott war, ergäbe sich wieder ein Kampf zwischen der verderblichen Gewittergewalt und dem Luft-Element. —

<sup>2)</sup> Wie die Eule, wol also auch die Fledermaus, so hat auch das Kegelspiel das Gewitter als Hintergrund. —

Grösse eines Kalbes, der schon so alt ist, dass auf seinem Rücken Moos wächst. —

Der Hecht hat die Leidenswerkzeuge des Heilandes in seinem Kopfe: Kreuz, Leiter, Hammer, Nägel, Zange, Geissel, Schwamm. Die Juden zogen nämlich den Herrn Jesum, als er das schwere Kreuz trug, durch einen Bach, und da bildeten sich die Leidenswerkzeuge in dem Kopf dieses Fisches nach. —

Kinderlieder. 1, 2, 3, bicke, backenei, bicke, backe Haberstroh, liegen 14 Fischl da. Eins liegt unterm Tisch, Kommt das Katzl, frisst den Fisch, Kommt der Jäger mit der Taschn, Schlägt das Katzl auf die Goschn, s' Katzl schreit Miau, s' Brátl is scho' brau. —

Genüge an der Mittheilung dieses einzigen Liedes und an der Bemerkung, dass (Schwartz) das mythische Fisch-Element aus dem im himmlischen Wasser hin und her schiessenden Blitz vor sich geht, und das Treiben des Gewitters sich als Fang dieses Fisches darstellt. Der eine Fisch ist also der Blitz, der unter dem Tisch, im himmlischen Wasser sich befindet. Die Katze ist die Gewitterwolke, der schlagende Jäger der Gewittergott, das Miau der Donner etc., das Brátl der Gewitterregen <sup>1)</sup>. — »Ingerle, Bangerle schlag mih nót, Kraut und Rueben die mag ih nót. Bache ne Fischl hátt ich gern; Mein Herr wird's schon inná wer'n. Kikri Hahn! Sitz áfs Pferd und reit dava. —

6) Fliege. Wenn an schönen Sommertagen Fliegen und »Bremeln« das Vieh viel belästigen, wird es bald grob. — Wenn die »Muggn« besonders abends recht »lötz« sind, wirds bald grob. — Wenn die an der Wand sitzenden Fliegen den Kopf nach unten gekehrt haben, wird es grob. — Wenn gegen Abend hin die »Muggn Heu beitln,« <sup>2)</sup> wird's den anderen Tag schön. —

Höfer theilt II, 271, einen Spruch mit, den, wie er hinzu-

<sup>1)</sup> Gesetz, dass diese und ähnliche Deutungen zulässig sind, so erscheinen manche dieser Lieder und Reime, ich möchte sagen, als eine Art Rüthsel, welche spielend, aber doch an althergebrachten Naturbildern festhaltend, den Gewittervorgang zum Gegenstande haben. —

<sup>2)</sup> Wie es die Mádher oder Heuer thun; sonst wenn die Mücken lasseten. —

setzt, die Leute in einer gewissen Gegend jenseits der Donau vor dem Essen hetheten: »Gott segne uns die Suppn, Vor Fliegen und vor Muckn, Und vor den grossen Bremen, damit sie es uns nicht mehr nehmen!« —

7) Floh. Wenn die Flöhe viel beissen, wird es grob. —

Wenn dir ein Floh auf die Hand sitzt, erhältst du einen Besuch. — Floh auf der Hand, Brief aus fernem Land. <sup>1)</sup> —

Redensarten und Räthsel. Jemanden einen Floh ins Ohr setzen. — Wie kommt der Floh über die Donau? Als brauná. — Was ist das beste am Floh? Dass er nicht beschlagen ist. — Wer trinkt das theuerste Getränk? Der Floh, weil er Blut trinkt. — Es giengen 5 nach Spanien, brachten einen Gefangenen, brachten ihn nach Wutzelbach, Von da nach Nagelbach, Dort wurd' er umgebracht. —

8) Frosch. Wenn die »Jágfrösch« (*rana escul. Lin.*) schreien, bleibt es schön. — Schreien sie nach einem Gewitter, so wird es schön. Sie schreien: »Jágl - Jágl - Jágl, hast ön Stöfl (oder dafür auch: »mán Bruadárn«) nia göselhá? Jo - jo - jo, náchn, náchn, náchn.« —

Der Laubfrosch ist als Wetterprophet hinlänglich bekannt.

Zwischen den Frauentagen gefangen, ohne jedoch mit blosser Hand berührt zu werden, dient er, in ein Päcklein gebunden und am Leibe getragen, gegen Schwindel. —

Redensart. Wicrá zmáhdá Frosch. —

9) Horniss, »Hurnaus.« Drei bringen ein Kind, sechs einen Mann, neun ein Pferd um. — Manche Leute verstehen die Kunst, die Hornisse, so wie Bienen und »Wössn« zu bannen. —

10) Käfer.

α) Frauen- oder Marienkäferl. Man setzt es auf die äussere Handfläche, und indem man es frei lässt, sagt man 3mal: »Frauenkäferl, flieg über den Rhein, Und frag unsere liebe Frau, obs heut und morgen schön wird sein.« Fliegt es, wenigstens auf das drittemal, auf, so wird schönes Wetter. —

<sup>1)</sup> Der Floh auf der Hand erscheint mir als ein Bild des Siegels auf dem Briefe. —



Der Spruch, womit man das »Jungfraukäferlein« befragt, lautet in Steinerkirchen und Umgegend. »Jungfraukéfál flöog úbárn Reĩ, Frag insá liebö Frau, wo's heu't und maring sche' kan sei.« In Buchkirchen: »Jungfraukiual, Sitz áfs Stiulál, Flöog úbárn Reĩ, Frag insá liebö Frau, wo's heu't und maring sche' kan sei; in Gunzkirchen: »Jungfraukuál, Sitz áfs Stuolál, Flöog úbárn Reĩ, Frag deĩ Muedá, wo's maring sche' kan sei!« Unter dem Stuhl oder Stühlchen versteht man in Buch- und Gunzkirchen den Zeigefinger, auf dessen Spitze man das Thierchen von der Handfläche aus hinanlaufen lässt. —

Wer ein Jungfraukäferl umbringt, auf den ist u. l. Frau 9 Tage lang »harr.«

β) Hirschkäfer. Kirntlkäfer. Ob Popowitsch (Höfer, III. 102) in Oberösterreich ihn »Berner oder Börner« nennen hörte, weil er mit seinen Zangen glühende Kohlen auf die Strohdächer bringe und sie so anzünde, bleibt noch dahingestellt. In Salzburg hiess er oder heisst er noch der »Schmidkäfer.« —

γ) Rosskäfer. Wenn dieser Käfer an schönen Sommertagen nach Sonnenuntergang summend herumfliegt, so sagt man, »er gehe Tagwerker bitten.« Man hofft da nämlich, es werde der andere Tag auch wieder schön sein. —

σ) Schwabenkäfer. Wenn sich in den Sommermonaten in den Stuben die »weissen Käfer« sehen lassen, d. i. Schwabenkäfer, welche die braune Haut abgestreift haben, befürchtet man »Risl.« —

11) Kellerwurm, »Nassel, Assel, Astel.« Sie ist für den Rothlauf gut, wenn man sie auf die kranken Stellen überlegt. Eben so werden sie gegen ein Geschwür, »Nassel« genannt, angewendet. —

1) Als im himmlischen Gewässer bei der Göttin Halda wohnend, über den Wolkenbrunnen zu seiner Herrin hinauf fliegend, wird er so angesprochen. Mannhardt, I. 283. —

12) Krebs. »Kroiss<sup>1)</sup>.« Wenn ein Krebs aus dem Wasser, Bach, Fluss u. s. w., ans Ufer geworfen wird, so bekommt der, auf welchen eine Fliege, die auf dem Krebs gesessen ist, aufsitzt und saugt, den »Krebs.« —

Dem Georg Khaperger, einem Spiessgesellen des berüchtigten Zauberers »Jagl«, dessen Name fast sprichwörtlich geworden ist, haben 8 Krebse ein volles, grosses Weinfass über den Kirchhamer Berg (Kirchham bei Vorchdorf) hinaufgezogen<sup>2)</sup>. —

Gegen den Krebs, das »Beissád.« Man gibt einen Krebs in einen Hafen, den man mit ungebleichter Leinwand zubindet, und lässt ihn verenden und verfaulen etc. —

Räthsel. Wer schämt sich noch nach dem Tode? Der Krebs, weil er gesotten roth wird. — Geht dunkel ins Bad und roth heraus. —

13) Kröte, »Krod n.« Auch »Hepping, Höppin, Nöding, Nödin, Broating« genannt. Sie spritzt, wenn sie beunruhigt wird, so meint das Volk, einen giftigen Saft von sich, »soacht« einen »an.« Auch unter dem Namen »Luadá« tritt sie häufig auf. Dies Wort ist aber auch ein Name des Teufels und dient als Schelte auf Mensch und Thier, Personen und Sachen. Er wird von der Kröte vorzüglich gebraucht, um sie nicht bei ihrem eigentlichen Namen nennen zu dürfen. —

Die Feuerkröte, *rana bombin. Lin.*, heisst von den Lauten, welche sie hören lässt, häufig »Mugitzá«, in Buchkirchen »Muhstirl«, nach Höfer auch »Ruckerl.« — Um ihr lästiges Schreien zu verhüten, wirft man gleich nach der Palmweihe, bevor man noch mit dem Besen unter Dach und Fach gekommen ist, drei

<sup>1)</sup> Diese Wortform erklärt sich aus der Verwandtschaft des e mit w und des w mit »u.« »eu« ist in Oberösterreich hin und wieder »oi.« —

<sup>2)</sup> Wäre eine solche Deutung nicht zu gewagt, möchte man (dass und wie der Krebs mit dem Gewitter sich berührt, sehen wir Feuer 5), auch hier das Weinfass als den himmlischen Wein, das himmlische Nass ansehen, das aus der Tiefe, in der es 8 Monate versenkt lag, zum Himmel geführt wird.

Palmen in die Hauslache. Sie ziehen dann fort und schreien selbiges Jahr nicht mehr.

Die Art, welche das Volk »Schneider« nennt, *rana temporar. Lin.*, — sie hält sich meist in Gehägen und Wäldern auf, — zeigt, wenn das Thier nass ist, schönes Wetter an und umgekehrt. —

Kommt einem unterwegs eine Kröte unter, soll man sie aufspiessen und sagen: »He'rt is á heiligá Sun- oder Ma'ta' etc. etc.« Andere setzen hinzu, und dies gilt auch von »Blindschleichen« und Nattern, man solle sie mit einer Haselgerte erschlagen oder doch wenigstens an eine solche spiessen und sagen: »Geh heim, mach's deiner Frau auch so!« Manche stecken ihnen noch überdies einen Strohhalm in den Rachen und lenken sie so auf. —

Hie und da ward einst auch eine so gespiessete Kröte am Dachfirst aufgehängt und erst im Frühjahr wieder beseitigt. Man meinte, in dem Hause, wo dieser Brauch von Jahr zu Jahr geübt werde, lasse sich kein Dieb sehen. — Nicht wenige aber behaupten fest, einer Kröte solle man ja nichts zu leide thun. —

Die Erklärung dieses Widerspruches liegt in folgendem. Die Kröte steht einerseits im Dienste der Hexen, speit diesen insbesondere Schmalz in den Kübel. Aber dieselben Thiere sind auch arme Seelen, welche erst erlöst werden müssen. —

Eine Bäuerin (Innviertl) hatte immer eine Menge des schönsten Schmalzes. Die Leute konnten es sich gar nicht erklären, woher sie das viele und gute Schmalz nehme. Doch es erklärte sich, als einst jemand im Grunde ihres Schmalzkübel's eine grosse Kröte erblickte. —

Jemand war gestorben, und da er der Seligkeit nicht würdig war, so wurde er in eine Kröte verwunschen. In dieser Gestalt suchte nun die arme Seele nach Altötting zu kommen, wurde jedoch auf der Brücke über den Inn von einem Vorübergehenden in das Wasser gestossen und so die Erlösung vereitelt. —

Wenn jemand eine Wallfahrt versprochen hat, sie aber zu Lebzeiten nicht verrichtete, noch auch ein Freund seine Stelle vertrat, so muss er sie nach dem Tode machen und zwar in Ge-

stalt von Thieren, meist einer Kröte. So erging es einem, der starb, ehe er die gelobte Wallfahrt nach Mariazell gemacht hatte. Unausprechlich ist es, was das arme Thierlein auf dem Wege hin erdulden musste. Bald zerquetschte man ihm ein Füsslein, bald rollte man es, hatte es mit aller Mühe einen Berg »erkratscht«, wieder hinab, oder schleuderte es in einen steilen Graben, in Lachen und Bäche. Endlich kam sie doch nach Mariazell, wo es ihr aber nicht besser ging. Es brauchte gar viel, bis sie bei der Kirchenthür hinein kam. Am Gnadenaltar angelangt, erhob sie sich nun, die »Vorderbrázl« faltend, wie es ein betender Mensch thut. Nun erst ward sie erlöst, und man kannte sich aus, dass es eine arme Seele gewesen <sup>1)</sup>).

14) Laus. Wenn jemand auf einmal viel Läuse hat, so ist's ihm »angéthan.« Doch kann solche Läuse niemand erben. Ein wolhabendes Weib schlug einst einem fahrenden Handwerksburschen die gewöhnliche kleine Gabe ab. — »Du wirst auf mich denken,« drohte dieser und zog ab. Bald darauf ward sie voller Läuse, so dass sie sich völlig nicht aus wusste. Durch 9 Tage dauerte dieser Zustand; darnach erst verloren sie sich von selbst wieder. — Von einem der recht »schuftig« ist, heisst es: »Er ziechát dá Laus ön Bölz á.« Er fürchtet, sagt man — scherzend von einem, der Hut oder Mütze nicht lüpfen will, »dass d' Läuse n' Katarrh kriegn.«

15) Maulwurfsgrille. »Wern.« Eine jede Wern frisst 7 Laib Brot. — Der Reiter soll vom Ross steigen, um eine Wern zu zertreten. — Dem, welcher eine Wern ertritt, soll der Bauer, dem der Grund gehört, mit einem Laib Brot nachgehen. — Wer eine Wern umbringt, dem werden 9 Sünden verziehen. — Wer eine Wern laufen lässt, ladet eine Todsünde auf sich. — Eine Wern muss man umbringen, sonst ist's unserer J. Frau drei Tage lange leid. —

<sup>1)</sup> Die Kröte hängt mit dem Blitze zusammen. Das Schmalzspeien des Thieres sowol als die Auffassung desselben als arme Seele erklärt sich aus der Vorstellung des Blitz-Lichtfunkens als Gold- und Lebensfunkens. —

16) Motte. Es sind darunter *phalaen. lucern.*, *tinea sarcitell.* und *pellionell.* Lin. u. s. w. gemeint. Das Volk heisst sie »Schneiderseelen, Zauberinnen, Zinsler« und bringt sie mit den Hexen in Verbindung, von denen sie ausgeschickt werden.

17) Natter. In einem Hause der Pfarre Aspach hatten sie eine »Hausnatter.« Die Besitzerin erzählte, dass die Natter schon ganz weis aussehe, und wenn sie allein im Zimmer sei und spinne oder nähe, gern aus ihrem Loch hervorkomme und bis in die Mitte des Zimmers krieche. Ueberhaupt, fügte sie hinzu, ist ein solches Thier dem Menschen sehr anhänglich, siedle manchmal sogar mit ihm um, und in den Häusern, wo sich eines befindet, sei es gesund wohnen. —

Die Hausnatter soll man nicht umbringen; sie ziehen alles Gift im Hause an. (Steinerkirchen.)

In jedem Haus fast (oberes Mühlviertl) ist eine Hausnatter, man nennt sie auch die »Kranznatter.« Sie hält sich gewöhnlich unter dem Stein vor der Hausthüre auf und ist dem Hause sehr zugethan. Zur Zeit der 3 Mahlzeiten finden sie sich gerne im Stall ein, wo ihnen die Stallmagd Milch aufgiesst. Hat sie dies eine geraume Zeit hindurch gethan, und breitet sie dann einmal ein weisses Tuch auf dem Boden aus, so legt die Natter ihre Krone, das Kränzl, darauf nieder, lässt sich aber dann nicht mehr sehen. Legt man die Krone zum Geld oder ins Getreide, so nimmt beides nicht ab. —

Wer sich das Krönlein der Hausnatter zu verschaffen weiss und es in seinen Geldbeutel thut, dem geht, und wäre auch nur ein einziger Kreuzer darin gewesen, das Geld nicht mehr aus. —

Die Kranznatter trägt eine Krone, welche das halbe Königreich Burgund werth ist. (Mühlviertl). — Jedes gekrönte Haupt (Steinerkirchen) soll eine Natterkrone haben. — Man bemächtigt sich des »Kranls«, indem man der Natter ein Tuch, das aus »Moadlgarn« gewebt ist, in den Weg legt. —

(Windischgarsten). Will man beständig Geld haben, Sorge man für ein leinen Tüchlein, das ein Mädchen von 7 Jahren gesponnen und ein Knabe von 7 Jahren gewebt hat, und gehe an

einen Ort hin, wo es viele Nattern gibt. Nicht lange, so kommt die »Natternkönigin« (in Kremsmünster heisst es auch der »Natternkönig«) mit dem Krönlein auf dem Kopf und legt es in das Tuch. Nun schlägt man dieses schnell zusammen und läuft, was man kann, davon. —

Die Natternkönigin (Steierkirchen) legt auf ein weisses Tuch ihr Krönlein ab; welches 9 Königreiche werth ist; aber wenn man mit Tuch und Krönlein nicht schnell durch 9 Thüren kommt, so ist man verloren. — Ein Kind, das baden ging, (Innviertel) sah eine Kränlnatter: es legte ein weisses Tuch auf den Wasen, und die Natter gab ihre Krone darauf. Als aber das Kind mit der Krone fortging, schoss ihr die Natter durch 9 Thüren nach; erst an der zehnten blieb sie todt. — Die »Schussnatter« (Innviertel) schießt, springt durch 9 eiserne Thüren, und selbst die zehnte bekommt noch einen tüchtigen Bug. —

Hat man (Kremsmünster) das Krönlein im weissen Tuche weggenommen, so sehe man zu, dass man schleunigst durch neun eiserne Thüren komme; denn das »Natternheer« fährt also gleich nach und schießt durch 8 Thüren; durch die neunte jedoch mag es nicht mehr.

Aber selbst bei der grössten Eile entkommt man nur schwer; selbst den flüchtigsten Reiter ereilen sie und schlingen sich um den Schweif des Rosses. Wirft er ihnen aber ein Tuch hin, so machen sie sich los und fallen über es her, in der Meinung, das Krönlein darin zu finden. Nur so kann er dem Natternheer entkommen. —

Einem Soldaten und zwar einem Reiter, legte die »Kränlnatter« ihr Kleinod auf ein rothes Tuch und er sprengte spornstreichs davon. Doch er war noch nicht weit gekommen, da hörte er einen Pfiff, und eine Unzahl Nattern waren hinter ihm her. So sehr er auch das Pferd antrieb und spornte, der Abstand wurde immer kleiner. Da warf er seine Patronentasche hinter sich, über welche die Nattern sich insgesamt hermachten, in der Meinung, darin die Krone zu finden. So gewann er einen Vorsprung und rettete Krönlein und Leben. —

In Lichtenau (Mühlviertel) arbeitete einst ein Bindergeselle, welcher die Kunst verstand, die Nattern, die Königin nicht ausgenommen, zu »bannen.« Er stellte sich, wann's er that, immer auf dem Platz auf, wo jetzt die »Natternsäule« steht. So begab er sich auch wieder einmal hin und beschwor die Nattern aus dem benachbarten, etwas weiter aufwärts gelegenen Wald, dem sogenannten »Eckártsberg.« Doch er machte diesmal beim Beschwören einen Fehler. Da hörte er es immer näher und gräulicher zischen, in schnellen Windungen schoss die Natterkönigin heran und umschlang ihn, die andern Nattern fuhren ihr nach, und so endete der Unglückliche auf die schrecklichste Weise. —

Ein Haus (Mühlviertel) war so voll Nattern, dass sich die Bewohner nicht mehr zu helfen wussten. Ein fahrender Handwerksbursche, welcher zufällig im Haus zugesprochen hatte, verhiess Hilfe, wenn anders unter den Nattern keine rothe sich befände. Die Hausleute, welche nie einer rothen Natter waren ansichtlich geworden, betheueren es, und er ging ans Werk. Er legte um einen »Kriechbaum« dürres Holz und Reisig im Kreise herum, so dass ein freier Platz blieb. In diesen stellte er sich, zündete das Holzwerk an und sprach die Beschwörung. Da kam das ganze Natternvolk herangezischt, steckte den Kopf ins Feuer und kam um. Schon meinte er, alles sei glücklich zu Ende, als die rothe Natter in wilden Sätzen daher und ihm durch den Leib schoss <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Schlange ist Abbild der Himmelschlange, des Blitzes. Die Milch, welche sie so gerne trinken sollen, ist nach Schwartz, die Milch des weisslich bezogenen Wolkenhimmels. Die himmlischen Blitzschlangen wurden in die heiligen Hausschlangen übertragen. Das Schlangen-Natternheer ist das Gewitter, das Zischen der Donner; der feurige Glanz des Gewitters das »Kránl.« Das Gewitter bringt auch Fruchtbarkeit und Gesundheit. — Unter dem Reiter ist wol der Sturm gemeint, der dem Gewitter voraneilt. — Die um den Kriechbaum (*prunus insilitia*) angezündete Flamme ist als Abbild des den himmlischen Gewitterbaum umlohenden Blitzfeuers aufzufassen, woraus sich auch die Hoffnung auf Abwehr erklärt. Die gefährlichsten, schrecklichsten Blitze nennt das Volk noch heutzutage feuer- oder blutroth. —

mir, noch keinem Menschen schau  
Gott des Vaters etc. etc. Amen.  
rechten Fuss und sprich diese V  
lass das Gift da von dir hindan. —

**Bergstutzen.** Auf der Hi  
säule steht, zieht sich rechts eine t  
tete ein Holzknecht. Plötzlich kan  
lief, so schnell er konnte, warf Ste  
sie blieb nicht zurück und kam  
Zum Glücke war ein »Scheiterzau  
schwung er sich hinauf. Selbst da  
anzufallen. Es war eine von den  
und Bergstutzen heissen. Auch Be  
das Wiesel ist ihr ärgster Feind. —

Der »Stutz n« (Grünau) lauf  
Wer sich also vor ihm retten will  
jener ab.« —

Auch das »Blindschleiche  
hie und da auch »H a s e l w u r m« ger  
Wer darauf steigt, dem schneidet oder

Wenn Natter und Blindschleiel  
in grosser Anzahl sich



**Redensarten.** Vor Zorn aspringá. Von einer recht arbeitsamen, für das Wohl des Hauses unablässig besorgten Person heisst es; »Sie ist ein rechter Hauswurm.« Auch hört man den Spruch: »Dös is á rechtá Geldwurm.« Es ist eine Person gemeint, welche recht aufs Geld schaut, nicht leicht etwas Unnötiges ausgibt <sup>1)</sup>. —

18) **Raupe.** Eine Raupenart (Windischgarsten), welche besonders in Wäldern häufig vorkommt und ungemein gefürchtet wird, heisst: »ön Teufl sein Ross!«

19) **Regenwurm.** Man legt sie zuweilen auf Schäden auf. —

**Räthsel.** S' sagt dá Kurz zá den Langá: Wá'n má für d' He'r und d' Hanár, für d' Hund und d' Katzn, woldmá schá raschn. —

20) **Salamander,** »Saunadárn.« <sup>2)</sup> Wer dieses Thier mit blossen Füßen zertritt, bekommt daran eben so viele Wunden, als es gelbe Flecken am Leibe hat. —

Wer es schreien hört, verliert das Gehör. —

Zwischen den Frauentagen gefangen, ohne mit blosser Hand berührt zu werden, ist es gut gegen allerlei Krankheiten. —

21) **Schmetterling,** »Beinfalter.« Wenn man im Auswärts zuerst einen gelben Schmetterling sieht, stirbt man in diesem Jahre nicht; ein brauner aber bedeutet das Gegenheil. <sup>3)</sup> —

Die Schmetterlinge bestimmen schon im Auswärts das Ergebnis, besonders die Qualität der Ernte. Sind die gelben die zahlreichsten, wird ein »schmalziges« Brot; die weissen verkünden ein weisses, die braunen ein schwarzes Brot vor. —

<sup>1)</sup> Ohne Zweifel mit Beziehung auf die Hausnatter. —

<sup>2)</sup> Dieses Wort erscheint mir nur als eine Form, in welcher sich das Volk das fremde, unverständliche »Salamander« mundgerecht, so zu sagen deutsch gemacht hat. Auch deutet es, so wie es auch die beiden zuerst angeführten Glauben thun, darauf hin, dass das Thier als Abbild der Gewitterwolke genommen wurde. —

<sup>3)</sup> Mannhardt, I, 284, vermuthet, dass der weisse Schmetterling als ein Seelenbringer gegolten habe. —

Oder auch: Wer im Frühjahr als ersten Schmetterling eine gelbe Beifalter sieht, hat das Jahr über viel weisses Brot zu essen; wer als ersten eine braune sieht, isst nur schwarzes. (Wickenbrot). —

22) Die Schnecke, »der Schnegg.«

Schwarzer Schnegg, *limax ater*, Lin. Wenn man mit ihm die Hühneraugen »umreisst«, d. h. einen Kreis um sie zieht, so vergehen sie. —

Klaubt man ein solches Thier mit dem Munde auf und behält es einige Zeit darin, so bekommt man durch so viele Jahre kein Zahnweh, als man indess Schritte macht. —

Auch gegen den »Schneggen im Auge« hilft es, wenn man ein Schneckenhäusl oder einen schwarzen Schnecken überbindet. —

Man nimmt einen schwarzen Wegschnecken, umfährt 3mal im Kreis die Warze im Namen etc. etc., und legt hierauf den Schnecken wieder auf den alten Platz in die vorige Lage. Wer nun nach diesem den Schnecken zertritt oder zerschlägt etc., der bekommt die Warze. —

Er darf jedoch bei keiner dieser Anwendungen mit blosser Hand berührt werden. —

Redensarten und Räthsel. »Schneggn!« Abschnappwort, womit man gütig oder scherzend auf eine Bitte erwidert, welche man nicht erfüllen kann oder will. — Gehn, als wenn man Schnecken treiben thät. — Was ist das stärkste Landthier? Der Schneck, weil er sein Haus mit sich trägt. —

23) Spinne, »Spinnerin.«

Wenn die Spinne ihr Netz zerreisst, so steht Sturm zu erwarten. <sup>1)</sup> —

<sup>1)</sup> Schon früher ward darauf hingedeutet, dass Spinnen und Wind erregen sich berühren. Das Spinnengewebe oder Netz ist wol als ein Abbild der von der Luft, der Luftgöttin gesponnenen Wolke aufzufassen. Wird das irdische Spinnennetz zerrissen, so zerreisst auch bald darauf das himmlische. Ich stelle also die Spinne in Beziehung zu einer Luft-Wolken-göttin, welche spinnt. —

Wenn eine Spinne an einem hinaufläuft, bedeutet es Glück; wenn hinab, Unglück. —

Als besonderes Glückszeichen wird es angesehen, wenn sie einem gar auf den Kopf läuft. —

Ein häufig gebrauchter Spruch sagt dagegen: »Spinnerin am Morgen, Kummer und Sorgen.« —

Es gibt viele Leute, welche sich fürchten eine Spinne zu treten, oder überhaupt irgendwie zu tödten. —

Unter den verschiedenen Arten tritt die Kreuzspinne als in höherem Grade glückbringend auf. Sie wird daher nicht selten in ein Schächtelchen gesperrt und dazu 90 Papierflecken gegeben, welche man mit den 90 Ziffern des Lotto's beschreibt. Die Zahlen, welche sich, öffnet man das Schächtelchen in einigen Tagen wieder, umsponnen finden, setzt man, weil sie nächstens gezogen werden. —

Die Spinnen ziehen das im Hause befindliche Gift an; sie sind auch selbst giftig und können die Menschen vergiften. So erzählt man, (Steinerkirchen, Steinhaus) dass eine Spinne absichtlich ein ganzes Hausgesinde, ein par Personen angenommen, vergiftet habe. Sie hatte über dem Tisch an der Zimmerdecke ihren Sitz genommen, genau so, dass, wenn die Suppenschüssel aufgesetzt wurde, diese unter ihr zu stehen kam. Sie liess nun ihr Gift hineintröpfeln, und so starb eine Person nach der andern. Erst ein fremder Gast, der im Hause übernachtete, bemerkte den unglücklichen Leuten, diese Spinnerin sei es, welche ihnen in die Suppenschüssel »gsoacht« habe. —

Gegen die hitzige Krankheit. Man thut in eine Nuss, welche am Weihnachts-Fasttage in der 12. Stunde Mittags geöffnet wurde, eine Kreuzspinne, verschliesse die Nuss und hängt sie um. Die Spinne saugt die Krankheit ein. Doch muss man die Nuss, wenn man gesund worden ist, in fließendes Wasser werfen. Auch den »Afl« vertreibt man auf diese Weise. —

Die »Spináwötn« legt man über Wunden, um das starke bluten zu stillen. —

Kranken Hühnern, überhaupt Vögeln, welche sich unwohl zu befinden scheinen, gibt man gerne Spinnen zu fressen. —

24) Todtenuhr, »Mauerhammerl, Trotzkopf.  
 Wenn es sich anmeldet, d. h. aus der Wand oder Mauer seinen Schlag vernehmen lässt, so stirbt bald jemand aus dem Hause oder der Verwandtschaft. —

---

### F) Pflanzen.

a) Der Baum in der frommen Sage und Legende.

Dass Wälder und Bäume bei unsern heidnischen Vorfahren in hohem Ansehen standen, ist allbekannt. Einzelne Haine, in ihnen vermuthlich besondere Bäume, waren den Göttern geweiht, welche in deren Zweigen wohnten; sie durften nicht umgehauen werden u. s. w. —

Hieraus wird auch die Bedeutung klar, welche die Bäume in der frommen Sage und Legende sich bewahrt haben. Hier darüber nur einiges. —

Pillwein in seinem bekannten Werke bringt die Notiz bei, dass in Utzeneich einst in einer Eiche der Abgott Utzius verehrt wurde. Der Name Utzius, Utz, Ulrich führt auf den altdeutschen Donnergott zurück; <sup>1)</sup> auf ihn weist die Eiche hin, um so mehr, da Wolf in den Beiträgen zur deutschen Mythologie, II. 107, eines Eichenstumpfes in Bayern erwähnt, auf welchem das Bild des Landespatrons von Bayern, des hl. Ulrich stand. Trotz der Dürftigkeit der von Pillwein beigebrachten Notiz, bricht dennoch schon in dem Namen des Abgottes Utzius die Vorstellung durch, und sie muss bei der ursprünglichen Namensgebung noch bestimmend gewesen sein, dass Anlehnung des Donnergottes an St. Ulrich stattfand. —

---

<sup>1)</sup> An »Donner« erinnert auch das schon angeführte, vom Volke sich mundgerecht gemachte Wort »Durástag.« —

Wol allen Bewohnern der Stadt Gmunden ist die hl. Fichte bekannt. Dem Eigenthümer wurde vor Zeiten aus dem Säckel der Stadt jahraus, jahrein eine gewisse Summe bezahlt, damit der hl. Baum vor Axt und Beil verschont bleibe. —

An der Ostseite der Friedhofmauer in Steinerkirchen (Hausruckviertl) stand vor Zeiten eine alte Linde, deren Stamm mehr als eine halbe Klafter im Durchmesser hatte. Mehrmals wollte man sie umbauen, liess aber nach jedem Versuche gleich wieder davon ab; denn auf jedem Axthieb quoll Blut hervor. Man spürte endlich dem Wunder nach, und es fand sich in einer Höhlung des Baumes ein Muttergottesbild. Nun wagte es niemand mehr, die Linde zu fällen; sie blieb stehen, bis sie ein Blitzstrahl traf und bis in den Grund verzehrte. —

b) **Bäume und Pflanzen.**

1) Vorerst einige Räthsel, den Baum und seine Theile im allgemeinen betreffend. — Es hat viel Augen und sieht doch nicht. Der Baum. — Es geht immer um den Baum und kann doch nicht hinein. Die Rinde. — Geht mitten durchs Holz, auch durch alle grünen und dürren Aestlein. Das Mark. — Wie viele Blätter hat der Baum? So viel als er Stängel hat. —

2) Abraute. »A'rutn«, *artemis. abrotan. Lin.* wird, nach Höfer I. 45, »in Gärten erzielt und bei Verstopfung und Beschwerung der Mutter, als auch in Engbrüstigkeit und zäbem Auswurf gebraucht.« —

3) »Aflblätter«, nach Höfer I. 7, die Blätter »von solchen Kräutern, welche wider Entzündung auf Wunden aufgelegt werden.« Dergleichen sind *ajuga reptans, chelidonium maj. Lin.* etc. —

4) Allermannsharnisch, *allium victorial. Lin.* Wer dieses Kraut bei sich trägt, dem kann nichts schaden, und wenn er spielt, muss er allezeit gewinnen, und im Raufen überwindet er alle seine Gegner. (Altmünster.) — In Kriminalakten, Scharnstein 1648, wird ausgesagt, dass der Allermannsharnisch sehr gut sei gegen allerlei Gebrechen. —

5) Alraun. »A'rau'l«, nach Höfer I. 23, »die Wurzel der *atropa mandragor. Lin.*«, oder »weil diese seltsam ist, ein

aus der Zaunrübe, *bryonia*, künstlich gestaltetes Männchen, welches verborgene Dinge wissen und dem Besitzer Geld bringen soll. —

6) Andorn. Von dem schwarzen oder stinkenden Andorn, *ballot. nigr. Lin.*, sagt Höfer I. 25, dass er in unsren Gegenden den Namen »das alte Weib« oder das »Foeeweibel« führe. —

7) Ankehrkraut, <sup>1)</sup> *osmunda lunar. Lin.* In unseren Bergen glauben, Höfer I. 36, die Leute, dass es den Kühen gute Milch verschaffe, wesswegen es auch, nach Art alterbühmter Kräuter mit einem Spruche abgepfücktet wird: »Grüss Dich Gott, Ankehrkraut, Ich brock Dich ab und trag Dich nach Haas, Wirf bei meinem Kuhel fingerdick auf!« —

8) Apfelbaum. »Die Apfoller.« <sup>2)</sup> Aepfel theilt der »Nikla« aus. — In den Rauhächten sind Aepfel vorbedeutend für Leben oder Tod, Heirath u. dgl. — In der Mitte des Palmbuschens steckt nicht selten ein eigens auf diesen Tag gesparter Apfel. — Alle Bäder eines männlichen Kindes schüttet man zu ein und dem-

<sup>1)</sup> Sonst auch St. Peters Schlüssel genannt. Dieser Name schon hilft die Berühmtheit des Krautes erklären. Siehe G. Donnerstein. —

<sup>2)</sup> Unzweifelhaft ein Naturbild des Gewitterbaumes, woraus sich die Beziehungen zu Leben, Tod, Heirath, Fruchtbarkeit ergeben haben. Ich theile an dieser Stelle ein Kinderspiel mit; es heisst das Gerstenrolln. 2 Kinder hängen sich rücklings einander in die Arme und sagen unter beständigem Hin- und Herschwenken des Körpers: a) Ich roll, ich roll ein Gerstn. b) Für wen? a) Für meine Gäst. b) Wer sind denn deine Gäst? a) 3 Birkenäst. b) Wann kommens denn? a) In Freit'nacht (auch z' Samstagnacht, als Samstagnächte gelten besonders die 3 ersten Samstag nach Micheli, sie heissen auch die »goldenen«.) b) Was bringen's dá? a) Ein neus Par Schuh. b) Was ist im Schuh? a) Ein Apfel. b) Was ist im Apfel? a) Ein Kern. b) Was ist im Kern? a) Ein Kás. b) Was ist im Kás? a) Ein Wasser. b) Was ist im Wasser? a) Ein Fisch. a) und b) Jetzt setzen wir uns (sie setzen sich, ohne die Arme auseinander zu thun auf den Boden) an den goldnen Tisch. Während sie so sitzen b) Wo ist dein Vater hin? a) Nach Rom. a und b) Stehn wir auf (sie thun es, noch die Arme verschränkt) in Gottes Nam. —

selben Apfelbaum; das Kind nennt ihm seinen Baum, und er wird auch von andern nach dem Kinde benannt, z. B. »s' Wolfn Bám.« — Stirbt der Baum, stirbt auch der bald, von dem er den Namen hat. — Wenn aus einem Hause jemand stirbt, lehnt man an einen Apfelbaum die Stühle, über denen der Tode auf dem Brette lag. — Einen oder alle Aepfelbäume des Wiesgartens küsst man, damit die Bäume recht viel »tragen«, am hl. Dreikönigabend, indem man sich den Mund mit Koch oder Krapfen füllt und dabei spricht, — man umarmt zugleich den Baum — »Bám ih, Bám ih buss dih, Wir' sá voll ás wie má Maül!«

9) Apolloniakraut. »Aplanawurz«, Sie ist gegen Zahnweh gut. Man pflegt auch, weil die hl. Apollonia als Fürbitterin gegen Zahnschmerzen angerufen wird, zur Abwehr derselben an dem Tage der Heiligen zu fasten. Nach Höfer I. 177, erhielt diese Pflanze, welche sonst Eisenhütel, *aconit. napell. Lin.*, heisst, den Namen der genannten Heiligen von den Wurzenkräthern, welche sie wider das Zahnweh anriethen. Dasselbe Kraut heisst nach ihm in den Bergen auch »Fliegenkraut« und im Salzburgischen »blaue Gelster.« —

10) Attich, »Adö, Adábör.« Am Abend vor Sonnenwenden schneidet man Attichkraut und lässt den Thau darauf fallen. Am Sonnenwendetag selbst wird es »vor der Sonne« eingebracht und in der Luft gedörret. Klein zusammengeschnitten gibt man es unter das Viehbrot, backt es besonders zu Weihnachten unter die Viehstöri. <sup>1)</sup>

Aus dem »Nadö« <sup>2)</sup> wird auch von den alten Weibern, welche die Stelle der weisen, heilkundigen Frauen der deutschen Vorzeit vertreten, eine recht heilsame »Salssn« bereitet, welche besonders gegen die Wassersucht angebraucht wird. Die Anwendung ist am wirksamsten, wenn die Trauben zwischen den Frauentagen gesammelt werden. —

<sup>1)</sup> Störi für die Rinder; die für die Rosse heisst gewöhnlich auch »Rosstöri.« —

<sup>2)</sup> Schon der Name »Nadö, Nadábör« konnte auf Natter, Gewitter, Fruchtbarkeit etc. leiten. —

11) **Bannkraut.** In Weisskirchen stiegen einmal zwei Diebe zur Nachtzeit in einen Bauernhof ein. Der Bauer aber war mit dem Bannkraut versehen, und so konnte das Paar nicht mehr von der Stelle und wurde ohne Mühe gefangen. Das Bannkraut, schloss der Erzähler, wächst auch heutzutage noch; aber es kennt's leider niemand mehr. —

12) **Beifuss, *artemis. vulgar. Lin.***, nach Höfer I. 81, von dem Volke auch »Sonnenwend- oder Johannesgürtel« genannt, weil es, am Johannestag und zwar vor Sonnenaufgang ausgegraben, für allerlei Krankheiten, wie auch für Zaubereien gut ist. —

13) **Birke.** Die alten Weiber lecken nicht nur die Birkenstöcke ab, wovon eben der Stamm gehauen wurde, sondern sie bohren im Mai die frischen Stämme selbst an und zapfen ihnen in Röhrlein den aufsteigenden Saft ab. Denn Birkensaft ist, besonders für die Brust, sehr gesund. —

Kinder darf man (Steinerkirchen) nur mit Birkenruthen schlagen. Aus Birkenreisern macht der Bauer seine Besen. Die Hausfrau nimmt zum Krapfenbacken am liebsten Birkenscheitlein. —

An einer Birke hat sich Judas der Verräther erhenkt. —

14) **Birnbaum.** Von weiblichen Kindern und diesem Baume gilt das nämliche, was in 8) von Knaben und Apfelbaum mitgetheilt wurde. Nur in Bezug auf das Anlehnen der Stühle, worüber der Todte auf den Brettern lag, wechseln Apfel- und Birnbaum ohne Unterschied. —

An dem weissen Sonntag weist oder tragt man die kleinen Kinder gern unter einen Birnbaum, damit sie gross und stattlich werden. —

15) **Bitterklee.** Als einst die Pest im Lande gewaltig abhauste, kam auf die uralte riesige Linde, welche noch neben der Weichstettner <sup>1)</sup> Kirche steht, ein Vögelein geflogen

---

<sup>1)</sup> Der Name »Weichstetten«, d. h. geweihte, heilige Stätte, die sagenhafte Linde vor der Kirche, der nahe Wallfahrtsort Ruppishofen deuten auf alte Heiligkeit hin. —



und sang: »Iss Bitterklee und Enzia, So kimst dáva, so kimst dáva!« —

16) **Bocksbart**, *tragopog. pratens. Lin.* Wird neugeborenen Kindern, (Viechtwang) oft sogar in Silber gefasst, als ein Amulet umgehängt. <sup>1)</sup> —

17) **Braunelle**, *prunella vulgar. Lin.* ist, Höfer I. 110, »ein gutes Wundkraut, mildert die Schärfe u. s. w.« Unser Volk nennt es »Mundfäulkraut, Zepfen, auch St. Antonikraut, vielleicht weil es wider das St. Antoniusfeuer oder den Rothlauf gebraucht wird.« —

18) **Braunmünze**, *mentha sativ. Lin.* Sie wird, Höfer I. 110, »samt der Krausmünze klein geschnitten und mit Zucker in Branntwein angesetzt«, um den »Briminz-Geist« zu bereiten. —

19) **Brennessel**. Ein wahrhafter Jüngling und eine wahrhafte Jungfrau können sie angreifen, ohne sich zu brennen. —

Um den Haarwuchs zu fördern und dem Erkahlen zu steuern, wäscht man den Kopf mit Wasser, worin Brennesselwurzeln gesotten wurden. Uebrigens geschieht dies auch mit den »Kleberstaudenwurzeln.«

Brennesselsamen dient als Raucher gegen die Gicht. —

Impotente Männer sollen sich, um dieses Gebrechens ledig zu werden, mit Brennesseln peitschen. <sup>2)</sup> —

Redensarten und Räthsel. Wan d' Nössl brennt, so brennt's bözeitn. — Rund ums Haus brennts, und brennt doch nicht. —

20) **Dauron**, *eriger. acre Lin.*; man steckt ihn gegen den Donner an die Fenster, und in die Ställe, um das Vieh vor »Beschreiung« zu schützen. <sup>3)</sup> —

21) **Donnerdistel**, *card. Lin.*, »Da~rdistl.« Die

<sup>1)</sup> Der Bock ist Thier des Donnergottes, der auch Lebens- und Heilgott ist.

<sup>2)</sup> Ist, (siehe Gewitter 9) eine dem Donnergott heilige Pflanze gewesen. Da der Blitzfunke auch Lebensfunke, der Donnergott auch Gott des Kindersegens ist, erklärt sich leicht diese Meinung. —

<sup>3)</sup> Der Name schon klingt an Donner an. —

»Mull« der im Waizfeld stehenden Darrdistl ist, als Thee gebraucht, für die Wassersucht gut. <sup>1)</sup> —

Auch gibt man am Georgitag »vor der Sonne« den Kühen von Donnerdisteln zu fressen. —

22) Ehrenpreis. Siehe: Widerton.

23) Eiche. Die Eiche und besonders das Laub davon kann der Teufel nicht leiden. Als er nämlich einst in Gott den Herrn mit Fragen drang, wann er wieder selig würde, gab ihm dieser zur Antwort: »Wann das Eichenlaub abfällt!« —

Der Teufel fragte einst Gott, wann er die Ackerer einmal bekäme, welche viel Scheltens pflegten, und erhielt die Antwort: »Wann einmal alles alte Laub an sämtlichen Bäumen vor dem Hervorspriessen des jungen abfallen würde.« Da nun die Eiche, wenn auch das junge Laub bereits hervorsprosst, noch immer altes hat, ist sie dem Teufel ein Aerger und Greuel. —

Eichenlaub schützt gegen den Bösen und gegen alle Zauberei. —

In den »Oaöpfeln«, d. h. Eich-Galläpfeln sitzt der Teufel leibhaftig drinnen.

Eichenmistl (Kriminalakten, Scharnstein 1648) ist die beste Sach für die Zauberei. —

In Eichen verbohrt und vernagelt man auch Krankheiten. —

Der an der Mundfäule leidet, stelle sich zwischen 2 oder 3 Eichen, nehme einen »Zwail« davon, fahre damit dreimal an den geschlossenen Zähnen hin und her und sage dabei: »Mundfäul, geh hin und wieder, Geh aus alle meine Glieder, Und kim nimmer wieder. Im Namen Gott etc. etc.« Wer an der Gicht leidet, geht zu was immer für einem Waldbaum und bindet um ihn einen etwa 2 Finger breiten Lappen von neuer, nicht gebrauchter Leinwand. Dazu spricht er: »Guten Morgen, ich komme zu dir im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit und verbinde in dir 77erlei Gicht etc. etc.« —

<sup>1)</sup> Siehe 10. Hier tritt die Beziehung des Donnergottes zur Wassersucht noch nachdrücklicher hervor. —

24) Eisenkraut oder Eisenwurzn. (Handschriftlich Kremsmünster Archiv). Im Märzen am St. Gregoritag zu Morgen um 1 Uhr musst du die Wurzeln graben. Sie hat mancherlei Tugend an sich. Wenn du die Wurzeln bei dir hast, so werden offenbar alle Schätz, die verborgen sind oder liegen; du siehest durch alle Ding. Wenn du die Wurzeln ins Maul nimmst, wenn 100 mit dir gingen, so giengst all hin, und wenn man's einem Ros anhängt, in den Schweif bindet, wenn 100 Ros laufen, so lauft das deine hin. Wer die Wurzeln bei sich tragt, welche Frau er damit anrührt oder küsset, oder umfahet; so muess ihn lieb habn, geht ihm alles gleich hinaus, was er anfangt. —

25) Elexe, <sup>1)</sup> *prunus pad. Lin.* Ein Elexenreis wird im Innviertel am Georgitag an die Fenster gesteckt, blüht oder knospt es, ist es ein besonders gutes Zeichen. In den Häusern, wo sie blüht odr knospt, kehrt der »Jörgel« zu. —

Das Elexenreis dient auch als Wünschelruth. —

26) Enzian. Siehe Bitterklee.

27) Erdbeere. Erdbeeren, welche am Sonnenwendetag vor der Sonne gebrockt und in Brantwein angesetzt werden, sind gut für die »Mundfäul.« <sup>2)</sup> —

Wenn Beeren, besonders Erdbeeren, aber auch die übrigen »Söp- oder Hindelbörn etc.« auf die Erde fallen, soll man sie nimmemehr aufheben und geniessen. Sie gehören schon dem Teufel an. —

28) Esche. Öschá. <sup>3)</sup> Dieser Baum oder vielmehr sein Laub erzittert unausgesetzt, daher die Redensart: »Ziedárn wierán öschás Lauwá.« Es kommt daher, weil die Esche einst, als der Heiland vorüberging, ihr Haupt stolz erhoben hielt und ihm nicht neigte. Daher schlug sie der Herr mit ewigem Zittern. —

<sup>1)</sup> Bedeutsam sind schon die anderwärts vorkommenden Namen: Alpkirschbaum und Drudenblüthe. —

<sup>2)</sup> Gegen die Mundfäul (siehe 17) scheinen insbesondere Pflanzen mit rother, brauner oder wol auch blauer Farbe heilsam. —

<sup>3)</sup> Höfer bemerkt, dass man an der Traun die Zitterpappel so nenne. —

In die Esche werden auch Krankheiten gebohrt oder vernagelt, und zwar geschieht das, wie auch bei den übrigen Bäumen, stets auf der Morgenseite. — Wenn ein Kind einen »Bruch« hat, spaltet man einen Eschenbaum und erweitert den Spalt, bis es durch ihn durchgezogen werden kann. Hierauf drückt man die getrennten Theile wieder zusammen und bindet sie fest. Bis sie wieder verwachsen sind, heißt auch der Bruch. <sup>1)</sup> —

29) Farnkraut. Im Gebirge, Höfer I. 193, zählen unsere Wurzenkrämer neun verschiedene »Fasen oder Faden.«<sup>2)</sup>

Die Wurzel wird »Fünf-Finger-Wurzel« genannt, weil man sie künstlich so zusammenschneidet, dass sie eine hohle Hand mit 5 hervorragenden krummen Gelenken darstellt. —

Kriminalakten, Scharnstein 1648. Ein Inquisit bekannte, dass er den »Farn« unter Hersagung einer gewissen Formel gepflückt und darunter etliche Himmelbrand-Blätter gelegt. Des anderen Tages habe er einige Samenkörner davon erhalten. In Linz verkaufte er 7 Kerne je um 1 Reichsthaler. Sie hätten die Kraft, dass dem, der sie bei sich trägt, auf der Reise nichts zustosse, und dass die Hantirung glücklich fortgehe. Der Samenkern, der sehr klein sei, laufe, wenn man ihn auf ein Papier gäbe, als ob er lebendig wäre, gleich dem Quecksilber.

In der Mitternachtstunde, wenn das Feuerspringen (Sonnenwendetag) zu Ende ist, blüht die »Toifelsfedá (Farnkraut) und trägt in der nämlichen Stunde noch Samen. Wer davon zu seinem Gelde legt, dem nimmt es nicht ab. Einst wollte sich jemand den Samen verschaffen und begab sich zu der bezeichneten Stunde in den Wald. Da fing es aber zu sausen und brausen an, als wollten alle Bäume brechen, und erschrocken wandte

<sup>1)</sup> Von der Bedeutung der Esche abgesehen, welche sicherlich mit von Einfluss ist, erklärt sich dies Verfahren auch daraus, dass der Bruch als »etwas Gebrochenes,« was entzwei ist, aufgefasst wird. —

<sup>2)</sup> Das Farnkraut ist besonders als Abbild des himmlischen Farnkrautes, der Gewitterwolke zu fassen. — Federwolken (siehe Toifelsfedá) nennt man noch heutzutage eine gewisse Wolkenbildung. —

er sich zur schleunigsten Flucht <sup>1)</sup>. — Die Teufelsfedé ist auch gegen die Mauckn gut. Wenn daher das Hausgevägel daran leidet, macht man ihm die Streu aus Teufelsfedern. —

30) Fench, *panicum virid. Lin.*; »wird, Höf. I. 211, am Traunfluss, wo er auf Schütten angetroffen wird, Traun- oder Schüttgries genannt und für Kranke, wie Reis in der Suppe, eingekocht etc.«

31) Fuhr- oder Furchtkraut, *stachys rect. Lin.*; es heisst so, weil es wider das Fahren oder Reissen des Kopfes und der Glieder gebraucht wird. Auch das Pfenningkraut, *lysimach. numular. Lin.*, wird Fuhrkraut genannt (Höfer I, 252). — Das Furchtkraut ist gut gegen den »Furcht«, eine Kopfkrankheit, wobei die Kopfplatte auseinander geht oder fährt. —

32) Der »Gänsekresse« *pastinac. sativ.*, wird häufig als Futter für die jungen Gänse klein gehackt. Man braucht ihn auch wider das Nasenbluten, Blutspeien, die rothe Ruhr und starken Blutgang der Frauen. Höfer, aus dem diese Mittheilung genommen ist, setzt hinzu, dass er in einem Lexico MS. (wahrscheinlich der Kremsmünster Bibliothek) Gensekresse, mit *Sanguinaria* übersetzt, gefunden habe <sup>2)</sup>. —

33) »Gefrerbeere«, die Beere von *viburn. opul. Lin.* »Man macht, Höfer I. 280, aus ihnen eine Salsse wider das Sticken und Keuchen, und wider die gemeine Husten wird die Milch, worin diese Beeren gesotten wurden, laulich getrunken.« —

34) »Geschwulstkraut.« Unter diesem Namen begreift das Volk mehrere Pflanzen, welche es wider Geschwulsten gebraucht. Höfer I. 290 führt an: a) *sedum tele hium. Lin.*; die Blätter davon werden auf geschwollene Füsse gelegt, von der gestossenen Wurzel aber auf der Glut ein Tuch geräuchert; b) *chelidon. maj.*, wird ebenfalls unter geschwollene Füsse gelegt; c) *solan.*

<sup>1)</sup> Der Samen ist das Gewittergold. Die Vertretung des Gewitters zeigt sich hier ganz unzweifelhaft. —

<sup>2)</sup> Schon der Name »*sanguinaria*« mochte zu den erwähnten Anwendungen leiten. —

*dulcamar.* wird den Pferden wider Verstopfung und Blähung in einem Einguss gereicht. —

35) Gnadenkraut, *gratiola officin. Lin.* Kommt nach Höfer III. 295 um Ens auf feuchten Wiesen vor und ist in der Bleich- und Wassersucht, so wie in hartnäckigen Fiebern sehr heilsam. —

36) Gundelrebe, *glecom. hederac. Lin.*, »mildert, Höfer I. 338, die scharfen Säfte des Körpers, löset das dicke Blut und den Schleim auf etc.« —

37) Halbáts Ros, *rumex. crisp. Lin.* Manche reissen die Wurzeln dieser Ampferart aus. Wohin die Wurzel schaut, dorthin kommen sie. —

38) Halm. In dem Büchlein: »Aufrichtiger Unterricht etc.« wird es als verwerflicher Aberglaube angeführt, einen Halm (wahrscheinlich einen Getreidehalm) über eine geschwollene Hand zu spalten. —

Für starkes Nasenbluten hilft es, wenn man 2 Halme, von was immer für einer Getreideart, ins Kreuz <sup>1)</sup> legt und darauf das Blut tröpfeln lässt. —

Die 3 ersten Korn- oder Weizenstämme, die man bei Beginn des Schnittes schneidet, bindet man sich um die Mitte, so bekommt man kein »Buglweh« mehr <sup>2)</sup>. —

Man nimmt von einem Weizenhalme, dort wo er den zweiten Knoten angesetzt hat, 2 Blätter und legt sie kreuzweise übereinander; sodann biegt man den Theil des einen Blattes, welcher den oberen Balken bildet, um und wickelt ihn mit dem unteren zusammen, so dass ein kleines Päckchen entsteht. Macht man es nun, nachdem man es etwa ein paar Minuten mit Daumen und Zeigefinger zusammengedrückt gehalten, wieder auf, und es zeigt sich das Blatt, welches vorher in dem andern war, ausserhalb desselben, so geht, was man vorhat, gut von statten. — Im Scherze wenigstens hat sich das »Hálmel- oder Hólzziegn« bis zur Stunde

<sup>1)</sup> Die Farbe des Blutes und das Kreuz weisen wieder auf den Donnergott hin.

<sup>2)</sup> Thorr schnallt sich, wenn er kämpfen muss, den Stúrkégúrtel um. —

erhalten. Wer in einer Wahl unschlüssig ist, zieht einen von zwei Halmen ungleicher Länge, nachdem er vorher die Bedeutung beider bestimmt hat. —

39) H á n i n g w u r z e, *bryon. alb. Lin.*, nach Höfer II. 27, so genannt, weil sie von dem Volke gebraucht wird, wenn das Rind die »Háninge« hat, eine Krankheit, wobei die Haut dürrer wird und fest an die Beine klebet.

40) H a s e l <sup>1)</sup>. Unter der Hasel ist u. l. Frau untergestanden während eines Gewitters, und darum schlägt es in eine Hasel nie ein und eben so wenig in ein Haus, an dessen Fenstern Haselzweige, besonders grüne mit Blättern, stecken. Wer ein Haselzweiglein an der Brust trägt, den trifft der Blitz nicht. — In das Palmbüschlein bindet man 3 Haselzweige im Dreieck <sup>2)</sup> ein; überdies befindet sich in dem Bund oder Buschen zuweilen noch ein kleineres Büschlein, das nur aus Haselzweiglein besteht, welche man theils klein zusammen geschnitten dem Vieh zwischen 2 Broten eingibt oder unter die Viehstörri bäckt, theils in Fenster und Saatsfelder steckt. — Von der Hasel nimmt man auch häufig die Scheitlein zum Weihholz am Karsamstag. — In jedem Stalle steckt ein Haselzweig, damit Glück und Segen darin verbleibe. — Drei Kreuze aus 6 Haselzweigen legt man, bevor das »Einführen« den Anfang nimmt, auf den Grund jedes Barrn. — Mit 7 Haselzweigen wird der »gezettelte und gestreute Har« angebunden, damit ihn der Wind nicht wegführe. — Zu einer grossen Anzahl Acker- und Stallgeräthe verwendet man mit Vorliebe Holz von der Hasel <sup>3)</sup>. — Der Grosstheil der nunmehr fast überall ausgerotteten Gehäge, welche längs der Marken sich hinzogen oder diese selbst bildeten, waren Haselstauden. — »s' Haselnussbrocken« ist auf dem Lande ein Kinderfest. Wenn die Haselnüsse, welche nach Pfunden ge-

<sup>1)</sup> Sie ist ein Abbild des Gewitters. —

<sup>2)</sup> Siehe Dreifuss u. s. w.

<sup>3)</sup> Eben weil die irdische Hasel die am Himmel vertritt, der Donnergott Acker- und Stallgott ist. Auch das Folgende erklärt sich aus der Beziehung zum Gewitter. —

rechnet werden <sup>1)</sup>, zeitigen, es ist um das Schutzengelfest herum, so ziehen die Kinder schaaarenweise in die Haselgehäge, um Nüsse zu sammeln. — Schon am Sonnenwendtag hat es sich entschieden ob viele und schöne Nüsse werden. »Um's Haselnussbrocken« heisst es daher auch, als eine volksmässige Zeitbestimmung. — Auch zu einer »Zoag- oder Wünschlrudn« ist die Hasel brauchbar, so wie beim Kreis- oder Kreuzstehen <sup>2)</sup>. — Nur mit einem Haselstecken kann man, versteht man anders überhaupt die Kunst, Abwesende, d. h. Ferne durchpeitschen, »übers Feld prügeln.« — Der liebste Stock ist dem Bauern ein Haselstock; entfernt er sich weiter vom Hause, oder geht er einen gefährlichen Weg, so hat er ihn gewis zur Seite. — Die mit einem Haselstecken ausgeheilten Hiebe haben eine besondere Kraft; ja es heisst sogar, dass, wer mit einer Hasel geschlagen wird, die Auszehrung bekommt <sup>3)</sup>. — In der Mettennacht werden heirathshalber die Haselstauden gebeutelt. — Haselzweige, kreuzweis in den Weg gelegt, nöthigen die Teufelsjagd zur Umkehr. — Nattern und Blindschleichen, mit einer Hasel geschlagen, sind auf 3 Streiche todt. — An Haselspiesse steckt man die Kröten. —

Wenn die Haselnüsse gerathen, gibt es viele uneheliche Kinder. —

41) Die Haselwurz, auch »Scheibelkraut«, *asar. europae. Lin.*, genannt, Höfer III. 74, hat eine stark öffnende und purgirende Kraft. —

Die Kühe geben recht viele und gute Milch, wenn man Trempel und Milchhäfen mit Haselwurz, oder auch Leberkraut *hepatic. trilob. Lin.*, am besten mit beiden gemeinschaftlich aus-siedet. Die Milch wirft dann viel und dick auf. —

42) »Hauswurz n.« Auch die »Hausrampfer«, anderswo »Donnerbart«, <sup>4)</sup> *semperviv. tector. Lin.* Von seiner Be-

<sup>1)</sup> Ein Pfund hat 60 Böcke, ein Bock 4 Nüsse. —

<sup>2)</sup> Man denke an das Gewittergold.

<sup>3)</sup> Gewis lag die Vorstellung des Haselsteckens als Blitzstabes zu Grunde.

Der Haselstock tritt selbst in persönlicher Benennung »Haslinger« auf.

<sup>4)</sup> Ein Donnerkraut, wie schon der Name aussagt.



ziehung zum Gewitter war bereits die Rede. »Der Saft ist kühlend, Höfer III. 13, und kann wider Brandschäden, faule Geschwüre, Hühneraugen dienen.« —

Das Volk sagt, der Saft sei gut für die Gehörlosen. — Auch für den »Zidará« ist Hausrampfensaft gut. —

43) Heilkraut, *chenopod. bon. Henric. Lin.* Nach Höfer II. 42, dient es zur Heilung von Wunden und faulen Schäden. —

44) Himmelbrand, *verbasc. taps. Lin.* Man putzt damit am Sonnenwendetag vor der Sonne die Kühbarren aus. —

45) Hirschwurz. Sie werden von den Wurzenmännern häufig verkauft und den Kühen eingegeben, damit sie »stieren.« —

46) Holer, <sup>1)</sup> *Sambuc. nigra Lin.* Vor der »Holástaude« (Kremsmünster) soll man den Hut abnehmen, weil an ihr alles gut ist »vom Blatt bis zum Kás.« Rücklings zu ihr hingehen, hilft schon gegen eine Menge Krankheiten. Man findet sie daher auch häufig in der Nähe von Häusern, Scheunen und Ställen. Der Stock steht meistens innerhalb der Traufe. — Der »Melchersöchter« und die »Schmalzkübel« werden meist aus Holerholz gemacht, sowie auch die »Trempele.« <sup>2)</sup> —

Holerbast legt man auf für den Afel. Holerholz, besonders »Schifer« braucht man zum Gicht- und Mundfäulwenden. Auch zum Schwundwenden bedient man sich kleiner Hölzlein von der Holerstaude. Holarschinda legt man für das Zahnweh auf Genick und Pulse. Wer mit einer »Schifer« von der Holerwurz sich die Zähne »ausstritt«, bekommt, wenn er die Schifer wieder genau an ihre Stelle legt, so dass sie sich wieder in die Schinde verwächst, sein Leben lang kein Zahnweh mehr. »Holerblühtrauppán«, am Sonnenwendetag vor der Sonne eingebracht und in der Luft gedörret, geben einen Thee, der für allerhand

<sup>1)</sup> Fast alles weist auf Gewitter und Gewittergott hin. —

<sup>2)</sup> Trempele ist das »Rühr-Butterfass.« Der Vorgang des Gewitters am Himmel wurde, wie schon angedeutet ward, so zu sagen als ein Butterrühren und Schmalzaussieden gedacht. —

Krankheiten, besonders Fieber gut ist. Aus den Beeren wird eine beliebte Speise gemacht, welche noch dazu für sehr gesund gilt, der »Holerröster.« — Auch einen Absud bereitet man aus ihnen, der in mancherlei Krankheiten heilsam ist. — Es gibt wol nur wenige Häuser, in welchen die Hokersalze nicht vorräthig wäre. Sie ist die im Volke bekannteste und berühmteste Arznei, und besonders die alten Weiber wissen sie echt und recht zu bereiten. Sie brocken den Holer zwischen den Frauentagen, nicht nur von der Staude oder den Stauden, welche um das Haus herum stehen, sondern auch in Leitern und Auen und sammeln oft ganze Körbe und Säcke voll. Die von den Trauben gestreiften Beeren werden ausgesotten und ausgepresst und der Saft so lange gesotten und gereinigt, bis er fast so dickflüssig wird wie Latweg. —

Kriminalakten, Scharnstein 1648. »Wenn man die 2 inwendigen Schalen abzieht und den Leuten, so im Kopf unrichtig auflegt, heilet es diese.« —

Austria 1856. Ein Müller in Steyer hat, damit ihm das Malter besser von statten gehe, ein Hollunder-Röhrlein, woran ein Bienenstock zum ersten Mal geschwärmt, ober der Thür in der Mühle aufgesteckt. —

Es heisst auch überhaupt, dass der Holer zu allerlei Zauberei gut sei. —

Räthsel. Weiss wie Schnee, grün wie Gras und schwarz wie Kohln. — Kinderreime. Ringá, ringá, reihá, Sánd már insá dreiá, Sözn már ins áf d' Holerstau'n, Than má fleissi Berl klaubn. — Ringá, ringá, reihá, Sánd má insá dreiá, Sitzn már áf d' Holerstau'n, d' Holerstau'n bricht a, Liengng alle 3 in Bah. —

47) »Holzbock«, *melampyr. prat. Lin.*; wird, Höfer II. 62, wider »die Mundschre und andere Mundgeschwäre, in Essig gesotten, und mit selbem die Zunge gerieben, mit dem Essig aber die Gurgel ausgespült.« —

48) Irrwurzeln. Manche verstehen darunter Tapnen- oder Waldbäum-Wurzeln, andere eine Pflanze, für welche sie keinen anderen Namen wissen. —

Wer über eine Irrwurzeln steigt, kommt von dem rechten Weg ab. —

Im Gmüihölzl <sup>1)</sup> (Steinerkirchen) stehen so viele Irrwurzeln, dass der, welcher hineingeht, nicht so schnell wieder herausfindet. —

Um sich, wenn man über eine solche Wurzeln gestiegen ist, wieder zu »erkennen«, kehrt man Hut oder Tüchel, kurz, die Kopfbedeckung um und setzt sie in »ábing« auf. Man ráth auch dagegen an, was für immer ein Kleidungsstück, z. B. »Schampl oder Scheikál« umzukehren und im »nábing« anzuziehen. —

Eine Steinhauser Bäuerin gieng einst von Wels heim und war nur mehr eine Viertelstunde vom Hause entfernt; da trat sie über eine solche Wurzel und gieng nun einen halben Tag in der Irre herum. Endlich rastete sie einmal und kehrte die Kittelsäcke um, und alsogleich erkannte sie, wo sie war, nämlich ganz nahe an ihrem Hause. —

Am Pyrgas (Spital) ist ein Gehsteig nach Admont, häufig von »Holzwegen« durchkreuzt und mannigfaltig gewunden. Wer darauf geht, und den Weg nicht recht gut weiss, verirrt sich gewisser als nicht. Der Grund hievon sind die Irrwurzeln, welche von den »Bergmandeln« gelegt werden. —

49) Jerichorose, *anastatic. syriac. Lin.*; Höfer II. 89, erwähnt, dass sie »nach dem Glauben des Volkes in der Christnacht sich selbst aufthue, und dass Hebammen die rauhe Wurzel gebrauchen, um zu erfahren, ob die Geburt bald erfolgen werde.« —

50) Johanskraut, *hyperic. perfor. Lin.* Am Sonnenwendetag werden vor Sonnenaufgang Zweiglein dieses Krautes kreuzweise an die Fenster gesteckt und acht Tage daselbst belassen. —

Man gebraucht ferner dieses Kraut häufig als »Raucker.« Auch zum »Neidraucker« (sieh später) wird es genommen. —

Endlich ist es gegen allerlei Viehkrankheiten gut, besonders wenn es an dem Tage, wovon es den Namen hat, vor der Sonne oder in der 12. Stunde Mittags gesammelt und in der Luft ge-

<sup>1)</sup> Wol Gemeinholz; solche Hölzer sind eben mehr sagenhaft als andere. —

dörft wird. Man gibt es zu diesem Zwecke klein zusammengeschnitten zwischen 2 Broten ein oder bäckt es in die Viehstüri. —

51) »Jungfrauenmänterl«, *ranunc. rep. Lin.* Die Wurzelblätter zeigen auf der oberen Fläche rothbraune Flecken als wie von Blutstropfen. Diese rühren daher, weil u. l. Frau Blut darauf fiel. —

Andere nennen diese Pflanze Frucht kraut, und die Weiber pflegen sie zu gewissen Zeiten zu essen. —

52) Kappis-Samen, »Gawösssam«, Samen des Kopfkohles, *brassic. capit. Lin.*; er soll am Karfreitag gebaut werden und zwar vor der Sonne. —

53) Kern. Mit einem Gerstenkern umreisst man den Zidará und wendet ihn, indem man zugleich einen gewissen Spruch sagt. <sup>1)</sup> — Auch der »Afl« wird auf diese Weise gewendet. —

Haberkerne schützen das Vieh vor Verhexung. <sup>2)</sup> —

54) Klafft, *rhinant. christa gall. Lin.* Er spricht zu dem Bauer: »Vertilg mich, sonst vertilg ich dich.« —

55) Klee. Der Ablätterige ist gut zu allerlei Zauberei; nur darf er beim Abplücken nicht mit blosser Hand berührt worden sein. — Wer solchen Klee bei sich trägt, gewinnt im Spielen. — Wenn man ihn in ein Buch legt, lernt man leicht. — Wird er unter das Altartuch gelegt und mehrere Messen darüber gelesen, ist er fast zu allem gut. Nur kann der Priester, wenn ein solcher Klee auf dem Altare liegt, beim lesen schier nicht weiter, wird völlig verwirrt. — Auch sieht, wer ihn bei sich trägt, allerhand, was andere nicht sehen. —

Einst schaute ein Weib den Spektakeln zu, welche eine Seiltänzer-Gesellschaft auf dem Platze vor der Kirche aufführte. (Andere nennen ein Mädchen, welches mit einem Korb Klee auf dem Kopfe, worin ein vierblättriger war, vorübergieng.) Dem

<sup>1)</sup> Die sogenannte »Wern« im Auge heisst auch »Gerstenkorn.« Hieraus erklärt sich wol die oben angeführte Anwendung. —

<sup>2)</sup> Weiteres darüber bei anderer Gelegenheit. —

Weib hatte nun jemand heimlich einen 4blättrigen Klee in die Schuhe gelegt. Daher sah sie auch das Blendwerk genau, welches die Seiltänzer den Leuten vormachten, und klärte sie auf, dass diese Zauberer nicht auf einem Seile, sondern auf einem »Bo'nlain« mit der Scheibtruhe hin- und herführen, der Wurstl nicht einen Wisbaum, sondern einen Strohalm im Maul halte und damit seine »Gschwenddá« mache. Doch sie büsste es bitter. Die Seiltänzer »thaten's ihr«, dass sie mehrere Schuh tief im Wasser zu waten vermeinte etc. etc. (Häufig.) —

56) »K o l m á s w u r z n«; <sup>1)</sup> sie ist gegen Bauchweh gut. —

57) Kornelbaum, *cornus. masc. Lin.* »Dirntelbaum«; (der wilde oder weibliche heisst Hundsbeerstaude.) »Der angenehme säuerliche Saft wird, Höfer I. 157, schon von alten Zeiten her wider die Ruhr und den Durchfall empfohlen.« —

58) »K o r n v a t e r«, Höfer II. 156, ein schwarzer, krummer Kern, welcher bei nasser Witterung häufig an Kornähren angetroffen wird. Man kät ihn wider den Bervater (Kolik). Den Kühen wird er, wenn sie lange nicht stieren wollen, zwischen Brot eingegeben. <sup>2)</sup> —

59) »K r a n e w i t n«, <sup>3)</sup> *juniper. commun. Lin.* Die Kranewitstaude ist noch jetzt beim Volke sehr geschätzt und war es einst wol weit mehr; darauf lassen schon die zahlreich davon genommenen Orts- und Häusernamen schliessen. —

Das Holz und besonders diejenigen Reiser, woran viele Nadeln stehen, sind das beliebteste Räucherungsmittel. Ist in einem Hause ein Kranker, so wird nicht nur im Krankenzimmer, sondern häufig auch in allen Zimmern und Stuben damit geräuchert. Wüthet in der Gegend eine gefährliche Seuche, so sucht man sich vor der Ansteckung dadurch zu bewahren, dass man im ganzen Hause fleissig mit Kranewiten räuchert. —

<sup>1)</sup> Wol Kolomannswurz. Siche Gewitter 12. —

<sup>2)</sup> Wol, weil er Kornvater heisst.

<sup>3)</sup> Aus »grüner Wid« gebildet, wie Groamát aus Grünmahd.

Sogar in den Fleischselchen macht man hie und da Kranewitrauch an, weil das so geselchte Fleisch besonders gut und gesund ist. —

Die Kranewitwipferl nimmt man nicht nur zu Palm-buschen, sondern auch zum »Wenden.« Man bereitet daraus auch einen Absud für die Wassersucht. —

Noch häufiger aber wird von den Kranewitbeeren Gebrauch gemacht, von den reifen blauen <sup>1)</sup> sowohl, als auch von den unreifen grünen. Man bereitet daraus ein heilsames Oel für Bauchschmerzen, eine »Schmir« für die Wassersucht, eine Salssse, die für allerlei Krankheiten ganz sicher hilft, eine Essenz, indem man sie in Branntwein ansetzt; gibt sie als Raucker in die Gluth und rauckt damit Stube und Stall. Herrscht irgendwo eine ansteckende Krankheit, kaut man die Beeren und isst sie, besonders, wenn man in ein angestecktes Haus geht. Als die wirksamsten gelten Beeren, welche am Sonnenwendetag in der zwölften Stunde Mittags gesammelt werden. Daher auch der Brauch, dass man in dieser Stunde »Kranáwöt bö r be itln« geht. —

Ueberdiess beschränken sie des Teufels Wissen, thun seiner Macht Einhalt; wo Kranewiten stehen, haben er und Hexen und aller Zauber weniger oder gar keinen Einfluss. —

Einst hatte ein Bauernbursche mit einem Teufel einen Vertrag abgeschlossen; er verschrieb ihm seine Seele, wenn er bis zum bestimmten Tage nicht wüsste, wie er heisse. Dafür erhielt er Geld, so viel er wollte. Die festgesetzte Zeit war nun um, es fehlten nur mehr 3 Tage, und der Bauernbursche wusste noch keinen Sterbenslaut von dem verhängnissvollen Namen. Wie begreiflich, war er darüber sehr traurig. Da gab ihm ein Freund zu rechter Zeit guten Rath. Dieser wusste nämlich, dass der Teufel sich häufig auf einem grossen Berg in der Umgegend

<sup>1)</sup> Blau ist auch Blitzfarbe. Die Zusammensetzung »blitzblau« ist bekannt. Von einem Kleid oder Gewand von blitzblauer Farbe hörte ich als Kind öfters im Scherze sprechen. Ausdrücke wie: »Einem etwas blaues, einen blauen Dunst vormachen, einen blau anlaufen lassen, das geht ins Blitzblau« dürften wol daraus erklärt werden, dass der Blitz das Auge blendet.

aufhalte, wo er oft allerlei singe und jodle. Dort seien auch eine Menge Kranewiten; wenn er sich darunter verstecke, so könne er vielleicht den Teufel belauschen und dessen Namen erfahren. Der Bedrängte folgte der Weisung und verbarg sich unter den Kranewiten. Der »Ganggerl« hüpfte mit grossem Schall und unter »höllischem Gelächter« hin und her, sprang und sang: »Gfreut mi s'ist nix ás wie das, dass dá Bau'nbua nót woass, dass öh »Spitzbártl hoass.« Am dritten Tage nun stellte sich der Teufel ein, des Fanges völlig sicher. Doch zu seinem Verdruss antwortete der Knecht auf die Frage: »Spitzbártl!« »H e n e n d«, wie ein Ros, verschwand er, scheusslichen Gestank zurücklassend. —

60) Kren. Man hängt 9 Rädchen gegen die »Dörr« an den nackten Leib an. —

Zu dem »Gweihten« (Ostersonntag) gehört nothwendig auch der Kren. —

Wenn man zu Ostern 3 Rádl geweihten Kren isst, fällt einen keine Ohnmacht an.

Redensart. Sich »án Kren göbn.« — Der ist just zum Krenreibn recht. —

61) »Ku'lkraut«, wol aus Kunigundenkraut verkürzt. Nach Höfer II. 184 führen diesen Namen *.thymus serpill.* u. *vulgar.* und *tormentill. erecta Lin.* —

Es gilt nach ihm als ein vorzügliches Mutter- oder Frauenkraut. —

Doch auch in den Viehställen findet es häufig Anwendung. Es wird am Sonnenwendetag oder zwischen den Frauentagen gesammelt und als Raucker gebraucht, oder zwischen 2 Broten eingegeben oder in die Viehstöri gebacken. Es schützt das Vieh nicht nur vor Krankheiten, sondern bewirkt auch, dass die Kühe reichliche und gute Milch geben, daher wäscht man auch mit einem Absud davon das Euter der Kühe und die Milchhäfen und »sinnert« sie sodann; man hofft, dass die hineingegossene Milch recht dick aufwirft. —

62) Leberkraut, *anemon. hepat. Lin.* Nach Höfer II. 200, »wird es wider die Verstopfung der Leber angerühmt.« —

63) Leinsamen. Man nimmt, Höfer III. 131, etwas Leinsamen in die Hand, baut ihn auf einem Acker an mit den Worten: »72 Fieber seins, ei ja, das, was ih han, bau ih an, Nams Vater, Nams Sohn etc. etc.« Wie der Samen aufblüht, muss das Fieber hinweg sein. —

Heirathslustige Dirnen streuen am Thomasabend »Linsát« rückwärts über den Kopf. —

64) Linde. Lindensaft ist gut für die Wassersucht; aus linarán Bast macht man allerhand gute Schmirn gegen verschiedene offene Schäden, indem man ihn in Rindschmalz oder in frisch gerührter Butter kocht und ausbrät.

65) Lungenkraut, *pulmon. officin. Lin.*, Höfer II. 224, »ist ein zusammenziehendes Wundkraut.«

66) »s' Mándl am Weg.« Ist gut gegen Krämpfe. —

67) »Manátresál,« *bellis perenn. Lin.*, bisweilen, Höfer III. 49, auch »Ruckerl« genannt. —

Wenn sie ungewöhnlich lange Stiele haben, kommt eine »Sucht« ins Land. —

68) Wenn die »Moare'le« (Mairöhrlein), d. h. die Blüten von *leontod. tharaxoc.*, hoch sind, wird auch der »Har« hoch. —

69) »Mundfäulkraut«, nach Höfer II. 273, ein Name verschiedener Kräuter, welche wider die Mundfäule und den Skorbut dienen, als *rumex acetos.*, *primul. veris*, *chenopod. vulvar.*, *chelidon. majus*, *Lin.* — Siehe auch 17 und 27.

70) Narrenäste. Die Narrenäste kommen vorzüglich an Kirschbäumen und Weisstannen vor. Das Volk meint darunter eine eigenthümlich gestaltete Ueberwucherung der Aeste, welche mit einem Elsternnest Aehnlichkeit hat. —

Diese Aeste soll man nun nicht verbrennen, noch weniger von der Frucht, die an ihnen wächst, geniessen, wo möglich sie gar nicht anrühren; mit dem, der sich davor nicht in Acht nimmt, kann der »Narr«, d. h. der Teufel sein Spiel treiben. — Wer Kirschen isst, welche an einem Narrenast stehen, wird närrisch. —



71) Neidklee, *trifol. melilot. caerulea*. Lin.; Höfer II. 282; »man räuchert damit die Viehställe, dass das Vieh nicht beschrien und beneidet werde.« —

72) Neidkraut, <sup>1)</sup> *asarum europ.* Lin. (Siehe 41.) Es wird gedörst und als Stupp gegen den Neid dem Vieh zwischen 2 Broten oder im »Trank« gereicht. —

73) »Nimm mir nichts,« (Sieh 11) *herniaria glabra*. Lin. »Dieses heilsame Kraut, (Höfer II. 292), welches eine zusammenziehende, kühlende und trocknende Kraft hat, kommt häufig an den Ufern der Traun vor, und das Volk glaubt, aus einem Hause, wo dies Kraut aufbewahrt wird, kann die Hexe nichts nehmen oder wegtragen. Im Gebirge wird unter diesem Namen der Alpen-Frauenmantel, *alchemill. alpin.* Lin., verstanden. —

74) Nussbaum. Der Nikla streut nebst Aepfeln auch Nüsse aus. — Die »Nusslechn« bestimmen die Lebensdauer. — Heirathslustige Dirnen, welche Stecken werfen, wählen hiezu den Nussbaum. — Nur auf einer Nussbaumwurzel kann man, nach einigen, kreistehn. --

Ein Absud aus Nussbaumblättern ist gut für die Würmer. —

Räthsel. Eiwönö' Fleischár, auswönö' Fleischár und ön dá Mit hülzár. — S' ist wierá Bibergall, Essens d' Herrn überall. Nuss in der grünen Schale. —

75) Rettich. Er soll am Sonnenwendtag vor der Sonne gesetzt werden. —

76) Rosmarin <sup>2)</sup> »Rasmarĩ.« Wird in gar manchem Bauernhaus sorgfältig gehegt und gepflegt. — Er gilt als das Abzeichen unversehrter Jungfräulichkeit. So dürfen nur die »Engel« am Frohnleichnamstag und die Jungfrauen bei Prozessionen Kränze von Rosmarin auf dem Haupte tragen.

<sup>1)</sup> Der »Neid« spielt besonders in Angelegenheit des Stalles eine grosse Rolle. Doch auch Menschen, vornehmlich Kindern, kann er Schaden bringen. Es gibt auch eine Menge Mittel, welche gegen den »Neid« schützen. —

<sup>2)</sup> Jedenfalls mit dem Gewittergott in Verbindung. —

Die Weiber stecken nur kleine Sträusschen an die Brust, und das nur, wenn sie Hochzeiten beiwohnen. Jünglinge hingegen tragen auf Hochzeiten 3 vergoldete Rosmarinsträusschen auf dem Hute und Jungfrauen einen Kranz davon auf dem Kopfe. Auch jungfräuliche Bräute tragen an dem Hochzeitstag einen Rosmarinkranz auf dem Haupte, aber darnach auch niemals wieder. —

Er ist aber auch Todtenstrauss. Bei Leichenzügen eines Jünglings oder einer Jungfrau tragen die an der Leichenfeier theilnehmenden Jünglinge und Jungfrauen Rosmarinkränze und Sträusschen. Jünglinge erhalten ein Büschlein Rosmarin in die Bahre, verstorbene Jungfrauen einen Kranz auf den Kopf, und selbst ihren Särgen wirft man solche Sträusschen ins Grab nach. Hie und da macht man auch die Weibbüschel am Sarge des Todten aus Rosmarin. —

Rosmarin, in Branntwein angesetzt, dient als Heilmittel gegen die Auszehrung. —

77) Rothwurze, *onosma echinoid. Lin.* In den Apotheken gewöhnlich *anchusa lutea*; es wird in Butter zu einer rothen Salbe gekocht, welche für Verrenkungen, Geschwulst, Engbrüstigkeit dienlich ist. Auch die Wurzeln von *echium vulgare* werden zu dieser Salbe genommen. Höfer III. 46. —

78) Ruhrkraut. Höfer III. 50, führt als unserem Volk bekannt an: das weisse, *euphrus offic. Lin.*, das rothe, *eupator. cannabin.*, und das schwarze, *origan. vulgare*. — Doch führen auch noch andere Pflanzen diesen Namen. —

79) Schafgarbe, *achillea millefol. Lin.* Sie heisst in unserem Gebirge, Höfer I. 65, das Bauchwehkraut, weil sie dem Vieh, wenn es den Bauchweh hat, unter das Trank abgessotten wird. Auch für Menschen wird es in der Ruhr sehr angerühmt. Von einigen wird die Schafgarbe auch »Margarethenkraut« genannt, weil sie um das Fest dieser Heiligen blüht. — Auch der Name »Herrgott-Rückenkraut« kommt vor. —

80) Saturei, »Zaderei«, *saturej. hort. Lin.*, Höfer III. 62, sie wärmet und stärkt den Magen, führt die zähe Feuchtigkeit ab, zertheilt die Geschwulsten. —

81) Seidelbast, häufig »Zwülindn.« Man sucht ihn wo möglich blühend zu bekommen und bindet Zweiglein in den Palmbuschen, theils um davon zu gewissen Zeiten dem Vieh einzugeben, theils um insbesondere die »Harwindn.« zu wenden, indem man dem Vieh damit auf den Rücken »schmeisst« und dabei einen Spruch hersagt. — In Buchkirchen heisst diese Pflanze »Seilbám.«

Der Seidelbast, (Weisskirchen) nur ein am Boden hinkriechendes Sträuchlein, ist einst ein stolzer, hoch ragender Baum gewesen. Aus seinem Holze wurde das Kreuz gezimmert, woran der Gottmensch litt und starb. Da traf ihn aber der göttliche Fluch, und er schwand zu der unansehnlichen Pflanze hin, welche er annoch ist.

82) Schelmwurze, *hellebor. virid. Lin.*, wenn das Vieh den Schelm <sup>1)</sup> hat, »wird ihm, Höfer III. 71, ein kleiner Theil dieser Wurze eingezogen«, besonders thut man dies den Schweinen.

83) »Schlaf, Schlafbozn,« Auswüchse der Hagebutte. Sie verleihen, unter den Kopfpolster gelegt, vorausgesetzt dass man sie nicht mit der blossen Hand berührt hat, dem darauf Liegenden Schlaf. — Wenn man einen »Schlaf« unterlegt, der muss so lange schlafen, bis man diesen wegnimmt. —

Auch sollten sie den Kühen Fruchtbarkeit geben <sup>2)</sup>. —

84) Schmieele, *aira Lin.* Wenn der Teufel ausfährt, so verlangt er in ein »ungebundenes Fass <sup>3)</sup>,« oder in einen »Schmeler am Weg« fahren zu dürfen. — In den »Schmelnárn« sitzt häufig

<sup>1)</sup> Schelm, Schölm, nach Höfer allgemeiner Ausdruck einer gefährlichen Viehkrankheit oder einer Viehseuche. So hat eine Kuh den Milchschem, wenn sich die Milch verzicht, den Blutschem, wenn sich Blut verschossen hat. Die Hühner haben ihn, wenn Kamm und Schnabel schwarz werden. —

<sup>2)</sup> Ist ein Blitz- oder Donnerkraut. Siehe Luft 10. —

<sup>3)</sup> Räthsel. Zwei Säulen, ein Fass, eine Mühle, zwei Lichter, ein Wald. Der Mensch. Der Vergleich des Leibes mit einem Fass ist uralte. Man hört daher auch wol sagen, dass es gut sei, einen Ring zu tragen. Fass und Reif gehören zusammen. —

der Teufel. — Einst wurde einer besessen, als er Erdbeeren an Schmelern wie an einer Schnur anreichte. — Im Mühlviertel sagt man, der Teufel, nachdem ihm der Herr Jesus befohlen, in die Säue zu fahren, sei, als diese in den See sprangen, in die Schmelern gefahren. — Man hört auch nicht selten die Warnung, ja nicht mit einem Schmeler sich die Zähne »auszustritt«, man könnte sonst leicht besessen werden. —

Sind die Schmeler hoch (lang), wird auch im Winter der Schnee hoch. —

85) Sprengwurz. (Handschriftlich). »Im Frühling sieh auf, wo zwei Frösch aufeinander sitzen. So nimb den unteren, thue in ein Glas, verbirge dich. So kommt ein Gsell und bringt ein Wurzel, hält sie vor das Glas; so zerspringt das Glas. So nimb dieselbige Wurzel, so hast du Sprengwurz<sup>1)</sup>.« —

86) »Schrádlkraut,« *ilex aquifol. Lin.* Ist gut gegen alle Zauberei. —

87) Schwarzwurz. Man legt sie gequetscht auf kranke, besonders wunde Glieder. —

88) Schweigg, *corydal. cav. Lin.* Wird sehr häufig gesammelt und gedórrt, und wenn man das Vieh für behext hält, angebraucht, indem man davon in einen mit Gluth gefüllten Hafen gibt und das kranke Stück räuchert. —

89) Teufels Abbiss. Höfer III. 227. Ein altberühmtes, heilsames Kraut. Höfer führt eine Stelle aus Schönspergers Kräuterbuch an: »Oribasus, ein Meister spricht, dass mit dieser Wurzel der Teufel als (also) grossen Gewalte treib (trieb), dass die Mutter Gottes ein Erbärnde darin hett (hatte). Und nahm dem Teufel den Gewalt, dass er darnach nit mehr mit schaffen mocht. Und von grossem Grimmen, dass ihm der Gewalt entgangen was, do beiss (biss) er sie unten ab. Also wächst sie noch heut des Tagens. —

90) Wagenblume, *chrysanth. leucanth. Lin.*; anderswo

---

<sup>1)</sup> Sie ist ein Bild des Blitzes, der die Gewitterwolke sprengt etc.

»St. Petersblume« <sup>1)</sup> genannt, Höfer III. 265. Eben derselbe deutet die in der Heimat üblichen Namen »Wagen- oder Radblume« damit, dass man sich dabei die Gestalt eines Wagenrades vorstellt <sup>2)</sup>. —

Man nimmt die Blume, zupft die Strahlen bis auf einen aus, nimmt sie dann zwischen die Hände und dreht sie unter den Worten: »Spitz, spitz, Wo mein Weib sitzt« herum. Wo nach geendetem Drehen der Strahl hinzeigt, aus der Gegend ist die Zukünftige. —

Oder man nimmt die gelben Samen, legt sie auf die äussere Handfläche und schwingt die Hand in die Höhe. So viele Samen nun auf ihr liegen geblieben sind, mit so vielen Kindern wird die künftige Ehe gesegnet (oder auch, so viel Geld bekommt man). —

Die Dirnen reissen die Strahlen der Reihe nach ab; mit welchem sie beginnen, ist beliebig, und sprechen dabei: »Jungfrau, Kellnerin, Köchin, Sau.« Knaben: »Edelmann, Bettelmann, Bürger, Bauer.« Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes: »Kaiser, König, Amtmann, Schöri.« Das Wort nun, welches auf den letzten Strahl trifft, bestimmt die Zukunft.

Ähnliches thut man mit dem *Manátresál* in Steinerkirchen und Umgegend: »auch *Mangáresál*« genannt. —

Um den Atter- und Mondsee bedient man sich der Wagenblume, welche hier »Wucherblume« oder auch »Bedlmándl« heisst, um zu erforschen, ob man das Jahr noch am Leben bleibt oder nicht. Man legt sie nämlich auf ein Brett und lässt sie über Nacht im Freien. Dessen Blume des andern Morgens verwelkt ist, der stirbt noch in dem Jahr. —

91) *Wegerich*, *plantag. media*. *Lin.* Man reisst die Blätter mitten quer ab, und die Zahl der hervorstehenden Aederchen entspricht der der begangenen schweren Sünden. Die Kinder, wenn sie dieses thun, sagen dabei: »So viel Fadn, So viel Lugn.« Er heisst auch das »Sündenkraut.« —

<sup>1)</sup> Dieser Name schon weist auf Gewitter hin. —

<sup>2)</sup> Auch Wagen und Rad deuten auf Gewitter. —

92) *Wegwart, cichor. intyb. Lin.* Wer an einem Aposteltag eine Wegwart ausgräbt, am besten eignet sich hiezu ein Hirschgeweih, auf keinen Fall aber darf man die blosse Hand dazu gebrauchen, sichert sich die Liebe der Person, welche er mit ihr berührt. — Ein Mädchen weinte unmassen um ihre Mutter <sup>1)</sup>, welche der Tod hinweggenommen hatte. Umsonst versuchte man alles mögliche, sie zu trösten. Selbst u. liebe Frau erschien ihr und tröstete sie vergeblich. Sie gab nur immer zur Antwort: »Eh ih thuc's Woan áfhe'n, Wül ih liebár zará Wögwart we'n!« Zur Strafe wurde sie dazu verwandelt.

Die Wegwart wechselt, wenn sie blüht, 3mal des Tages die Farbe; morgens ist sie dunkel-, Mittags licht-, Abends fast weissblau. —

Pflückt man eine Wegwart in der 12. Stunde Mittags und steckt sie in einen Ameishaufen, so fliessen bald Blutstropfen am Stengel herab. Es ist aber ein Frevel, es zu thun. —

93) *Weichselbaum.* Weichselbäume werden von heirathslustigen Dirnen am Thomasabend, unter einem gewissen Spruche gebeutelt. — Mit Schiefeln aus einer Weichselwurzel stöchert man die Zähne aus und lässt sie (die Schiefeln) sodann wieder verwachsen. Es hilft gegen das Zahnweh. —

94) *Weide, Fälwá, Fälhárá* <sup>2)</sup>. Mancher nimmt zu dem Palmbuschen auch Zweiglein von der gelben Felber, von dem Volke »Felber« schlechthin genannt, von der jedoch immer die »Wi'l«, d. h. die Widlein (Bänder aus Holz) sein müssen. Von der weissen Felber oder der »Palmsstaude, auch Weide schlechthin heisst sie das Volk, nimmt man, in der ganzen Umgegend von Kremsmünster, die Mu'l zu dem Palmbuschen, d. h. die Kätzchen, welche einen Hauptbestandtheil desselben bilden. — Die dünnen, biegsamen Rütlein der Felber gebraucht man, um damit die Gelbsucht zu wenden. Auch zum Kreisstehen bedient man sich ihrer. — Ueberhaupt bohrt und vernagelt man Krank-

<sup>1)</sup> Versionen derselben Mythe nennen statt der Mutter den Geliebten. —

<sup>2)</sup> Würde in der Schriftsprache Felberich lauten. —

heiten häufig in Felberstöcke; man »bindet,« »hengt« sie auch dran. Man nimmt eine Felbergärtn, macht 3 Knoten darein und sagt jedesmal: »Widl dich, widl dich, Fiebá sánd 72; dös Fiebá, dös ih han, dös bind ih ã den Felba an.« Der Felberstock dorrt ab, und das Fieber weicht. Oder man lauft 72mal um eine Felbá-staudn und spricht: »Wind dich, Widl, wind dich, Fiebá sand 72; dös Fiebá, dös ih han, Dös heng ih dran.« Die Felberstöcke sind meist zerspalten und zerrissen und moderig und zwar, weil Judas sich an einem »Felwá« erhenkt hat. —

In der Regau, unweit Kremsmünster, stand einst, alte Leute denken es noch, ein Felberstock, von dem die Rede gieng, man könne ihn nicht aus dem Boden herausarbeiten; auf jeden Streich oder Hieb sprühe Feuer aus ihm. <sup>1)</sup> Das Feuer wurde mit dem Teufel in Verbindung gebracht. —

Redensart. Gewachsen sein, »wierá Fälwastock.« <sup>2)</sup>

95) Weinkraut, *ruta graveol.* Lin. Höfer III. 277. Das Weinkräutel hat eine erwärmende, schweisstreibende Kraft, widersteht der Fäulnis, Pest und dem Gift, dienet daher wider Lungensucht, Krebschäden, ungesunde Ausdünstung. In dieser Absicht wird es theils in den Freithöfen gepflanzt, theils Todten in den Sarg gelegt und heisst desswegen auch »Todtenkräutel.«

In Sierning und Umgegend gibt man den Leichen Kränze von Weinkraut um den Hals, oder legt sie ihnen auf die Brust; sie werden beim jüngsten Gericht zu lauter Goldblumen. — Aus Weinkraut macht man auch die Weihbüschlein; man legt auch diese, bevor der Sarg verschlagen wird, zu dem Todten in die Bahre. —

96) Weisswurz, *convallar. polygon.* »Unsere Buben, Höfer III. 310, legen die gestossene Wurzel über, um die blauen Flecke zu vertreiben, welche sie bei Raufhändeln erhalten haben.«

<sup>1)</sup> Hier zeigt sich der Felber gar sprechend als Abbild des Gewitters, der Gewitterwolke. —

<sup>2)</sup> Scherzhafte Umschreibung eines schlechten Wuchses. — Auch der Felber tritt als »Felbinger« auf. —

97) **Widertat, Widerton.** <sup>1)</sup> Kriminalakten Schernstein 1648: »Eine herrliche Sach, dass man einen nicht verzaubern kann, wächst auf den höchsten Felsen und muss bei abnehmendem Mond gegraben werden.« —

Im Verein mit Ku'lkraut und Ehrenpreis tritt es in einer ungemein oft vorkommenden Sage auf. Der Teufel wollte einst in Gestalt eines Jägers ein Mädchen verführen. Oft war er schon nachts an ihr Fenster gekommen, sie war, so zu sagen, beinahe schon sein. Da ersah sie einmal, als sich der Liebhaber nach einem nächtlichen Besuche wieder entfernte, an dem Pferdefuss, dass es der Böse wäre. Sie setzte nun einen Kranz von Ku'lkraut, Ehrenpreis und Widertat, auf den Kopf und steckte einen eben solchen Strauss vors Fenster. Als nun der Böse sein Lieb wieder besuchte, musste er in der Ferne bleiben, Kranz und Strauss liessen ihn nicht zum Fenster, und traurig singend: »Ku'lkraut, Ehrenpreis und Widertat, Habn mich um mein Herzliebste bracht!«, zog er ab, um sich nie mehr einzufinden. —

Häufig, besonders im Flachlande, hört man statt des Widertat das »Weinkraut« nennen. —

98) **Wurmkraut, tanacet. vulg. Lin.** Wird wider die Würmer gebraucht. Unter dem Namen »Wurmsamen« sind vorzüglich *chenopod. anthelmint.* und *artemis. judaic.* bekannt. Höfer III. 308.

99) **Zeitlose, colchic. autumn. Lin.** Die Zwiebeln der Herbstzeitlose, »Ruhrwurz«, »Ruhräpfel«, auch »Kaibel« genannt, schützen, im Sacke getragen, vor der Ruhr. Die oft schon im März oder Frühling hervorsprossenden Samenbeutel nennt

---

<sup>1)</sup> Guldner Widerton, *polytrich. aur.* heisst auf Island Sifshar, d. h. Haar der Göttin Sif. Bei uns soll *polytrich. commun.* unter dem Volke Jungfrauhärlein« heissen. Pflanzen, welche das Volk bei uns mit Frauennamen nennt, sind nach Höfer ausser den bereits angeführten: *briza media*, u. l. Frauen Haar; *dianthus plumar.*, zottlichtes Grell; *nyctella damascen.*, Grell in der Staudn; *galanth. nivalis.*, Schneekatherl; *galium verum*, unser l. Frauen Bettstroh; *parnassia palustr.* Frauenblüemel; *tanacet. balsamita*, Frauenmünze. —



das Volk »Märzenkaibl.« In Buchkirchen tritt die Herbstzeitlose unter dem Namen »Rockástimpfi« auf. <sup>1)</sup> —

Aus den Zwiebeln der Zeitlosen wird eine »Lausschmir« gebraten. —

100) Zwetschkenbaum. Man beutelt sie am Thomasabend, wie die Weichselbäume. —

Das Mies des Baumes ist gut gegen offene Schäden. —

Am Ende sei noch einiger Heilmittel, zu deren Bereitung mehrere Kräuter und Pflanzen zugleich dienen, und gewisser Tage gedacht, an welche sich Bräuche knüpfen, welche mit Kräutern und Pflanzen in Verbindung stehen. —

101) Bettlersalbe, auch grüne Salbe, *unguent. mendicor.* Höfer I. 80. Man nimmt dazu Alperbrossen, Knospen von Birken und Eichen, Brennesselblätter, Wachholderbeeren und Abisswurzel und kocht sie, gut zerstoßen, in frischer Butter ein, bis die Flüssigkeit verzehrt ist. —

102) In den Räthen der heilkundigen alten Weiber spielen die Salssen eine wichtige Rolle. Ausser den im Verlauf bereits genannten sei als besonders »kräftig« noch der »Weinschärlling«- und der »Kreuzbeersalssen« erwähnt, so wie einer Art Seimes, der aus jungem Aepfelmöst durch Abkochen bereitet wird. —

103) Pestessig, auch Spitzbubenessig genannt. Vorzüglich ward Rosmarin, Weinkraut, oft auch Kranewitbeeren dazu genommen; nebst diesen Salbei u. s. f. Höfer III. 163.

104) Der »Neidrauck«, womit man das Vieh öfters räuchern soll, damit ihm der Neid nicht schaden kann, besteht aus folgenden 9, einst auch geweihten Kräutern: 1) Widertat; 2) »Nimm mir nichts«; 3) Wagenkraut, *patentill. anserin. Lin.*; 4) Falsches Weinkraut, *asplenium ruta murar.*; 5) Zögerkraut, *dicran. scopar.*; 6) Ku'lkraut; 7) Johanneskraut; 8) Schelmkraut; 9) Echtes Weinkraut. —

<sup>1)</sup> Bei dieser Namensbildung ist wol nicht nur das Aussehen der Pflanze, sondern auch die Zeit, wann sie blüht, bestimmend gewesen.

Statt Widertat nimmt man auch Wernuth und statt »Nimm mir nichts« Fünffingerkraut, *potentilla reptans*. —

105) Palmsonntag »Palmbuschen.« In Steinerkirchen und Umgegend nimmt man zu den Palmbuschen: 1) Palmzweige (siehe Weide); 2) Felberschüss <sup>1)</sup> (siehe Weide); 3) Haselschüsse; 4) Segenbaum, *juniper. sabin. Lin.*; 5) Zwülindn; 6) Eichenzweige; 7) Schrädl, *ilex aquifol.*; 8) Álbárazweig; 9) Kranewitwipferl; 10) Wintergrün, *hedera helia*; 11) Buchsbaum.

Zu Stäblein werden junge Haseln, zu Widlein dünne zarte Felberrüthlein gebraucht. Die Mu'l liefert die »Weide« (siehe Weide.)

Nicht selten bindet man auf den Palmbuschen Aepfel, welche für diesen Tag eigens aufbewahrt wurden; die Zahl schwankt zwischen 1 — 5, beträgt aber kaum jemals mehr.

Mitunter bindet man in den Palmbuschen auch ein Päcklein Wicken, um sie nach der Weihe den Tauben zu füttern, damit sie »das Flöogad nicht fahe.«

Auch ein rothes Seidenband sieht man öfters angebunden, welches nöthigen Falls wider das »Leogfür« (Rothlauf) gebraucht wird. —

Der Grund, warum man den Palmbuschen eben so zusammensetzt, liegt in den Meinungen, welche man von den verschiedenen Bestandtheilen desselben hat.

Von dem Buchsbaum heisst es zwar, er diene nur als Zier. <sup>2)</sup> Den Segenbaum nimmt man, weil auf ihm und überall, wo er ist, der Segen Gottes ruht; <sup>3)</sup> er fehlt daher auch nicht leicht in dem Palmbuschen. Schrädl kommt vorzüglich in die Büschlein, welche für den Stall, besonders Rossställe, bestimmt sind. Er ver-

<sup>1)</sup> Neue, frische Schösslinge.

<sup>2)</sup> Scheint kaum glaublich. Ueberdies heisst es hier und da von ihm, er müsse dabei sein, obwol er »keine Weihe annehme.« Auch die Eichenzweiglein nehmen diese nicht an. —

<sup>3)</sup> Stützt sich nur auf das aus »Seben« entstellte »Segen«; es ist mithin nicht der wahre Grund. —

hindert den Teufel, das Vieh, vornehmlich die Rosse bei der Nacht zu quälen, zu »reiten.« Dasselbe gilt von den Eichenzweigen, nur dass sie weit häufiger als Schrödl und besonders die gebraucht werden, woran wenigstens etwas altes Laub ist. Sie halten überall, in Stuben und Ställen und auch auf Feld und Acker, Teufel und Hexen ab. Die Kranewiten haben dieselbe Kraft; wo Kranewiten sind, da können Teufel und Hexe nicht hin. Die Beziehung der Haselstaude zu Ernte und Stall wurde bereits besprochen. Von der Zwülindn heisst es, sie hätte eine besondere Kraft, weil dem Heiland, als er seinen feierlichen Einzug in Jerusalem hielt, nebst Palmen auch Zwülindn gestreut wurden; Er also selbst darüber gewandelt ist. —

Am häufigsten jedoch, denn es findet sich vielleicht kaum ein Palmbuschen, der die angeführten Stücke sämmtlich in oder an sich vereinigte, nimmt man neben den Palmzweigen und Palmmuln Segenbaum, Zwülindn, Hasel- und Eichenzweige; ebenfalls noch häufig kommen Schrödl, Kranewiten, Álbára- und Felberzweige und Wintergrün vor, am seltensten Buchsbaum u. Wicken. —

Von dem Gebrauche der Palmbuschen wird zu dem bereits Angeführten der Vollständigkeit halber noch bemerkt, dass man sie auch in die Getreidekästen steckt und bei Hochgewittern Theile davon ins Feuer wirft. — Man geht nüchtern zur Palmweihe und isst, heimgelangt, vor allem andern 3 Palmmul. —

Wenn der Palmbuschen bis zum Schnitt austreibt, heirathet die Person, welche ihn in das Feld gesteckt hat. —

106) Gründonnerstag. Das erste junge Grünzeug setzt man, wo möglich, am Gründonnerstag auf. Auch zupft, wer im Hause die erste Grünspeise zuerst kostet, den Tischnachbar am Ohrläppchen, der dasselbe dem folgenden thut u. s. w. —

107) Ostertag, »Osterblümchen.« (Innviertl.) Der »Dienstbube« muss Vormittags nach dem Hochante Blumen oder doch »Sahern«, d. h. Spitzen der jungen Saat oder des sprossenden Grases, von Feld oder Wiese holen. Zu Hause legt man sie in der Mitte des Tisches, der mit einem weissen Tuche gedeckt ist, im Kreise herum und setzt innerhalb desselben das Essen auf. —

108) Georgitag. »Georgiwisch.«<sup>1)</sup> Für diesen Tag macht man in Buchkirchen und Umgegend einen Wisch aus dem »Grassat« einer Rothanne (Fichte), einer Föhre und einer Kranevitn, um damit am Georgitage selbst vor der Sonne auszukehren. Eine Person spritzt auf, die andere kehrt, wenigstens einen Streifen in der Mitte hin. Das Kehrlicht wird auf eine Kreuzstrasse getragen und 2 Besen kreuzweise darüber gestellt. —

109) Frohnleichnamskränze. (Innviertl). Am Vorabend bindet man kleine Kränze von Ku'lkraut und Kleeblumen und wickelt einen Zettel darum, worauf der Name des Kranzbinders geschrieben steht. Während des Amtes am Tage selbst legt man sie in die Nähe des Hochaltars. Bevor die Prozession beginnt, nimmt der Messner oder »Grabá« die sämtlichen Kränze und trägt sie während des »Umganges« hinter dem »Himmel« her. Nach dem Umgang legt er sie wieder in die Nähe des Hochaltars, woselbst sie die Oktave hindurch liegen bleiben. Erst dann nimmt man sie heim, um davon verschiedenen Gebrauch, besonders für den Stall zu machen. Man gibt davon zwischen 2 Brotschnitten dem Vieh ein, den Rest legt man auf ein Milchbrettel, um ihn in den Rauhnächten dem Vieh einzufüttern, oder davon bereit zu haben, wenn ein Stück erkrankt oder verkauft wird. — Auch geräuchert wird damit. —

Im Mühlviertl darf oder durfte in den Frohnleichnams-Kränzen vor allem das »Ku'lkraut« nicht fehlen. —

Zu diesen Kränzen nimmt man (Gunskirchen) vorzüglich: Steinnágl, Jungfrauhárl, Jungfrauschuál, auch Taubenkröpferl genannt, *lotus cornicul.*; Kornblumen und Ku'lkraut. —

110) Sonnenwendetag. Am Abend vor dem Sonnenwendetag steckt man während des Gebelläutens Blumensträusschen gegen Sonnenaufgang an die Fenster. Dessen Blumen am andern Morgen noch frisch sind, der bleibt das Jahr am Leben. Sind sie aber welk, so stirbt er. (Attersee.) —

---

<sup>1)</sup> Ist als Abbild des himmlischen Gewitterbesens zu nehmen. —

111) **Maria Himmelfahrtstag. Kräuterweihe.** Diese fand auch in Oberösterreich bis tief ins vorige Jahrhundert hinein statt, und man trug die geweihten Aestlein, Zweigchen etc. theils bei sich, theils bewahrte man sie im Hause; auch dem Vieh gab man davon ins Futter. —

Die Heilkräuter soll man alle »zwischen den Frau'tagn« oder doch in »altn Man« sammeln.

---

### G) Steine.

1) **Blutstein.** Wer stark Nasenbluten hat, der nimmt, um es zu stillen, einen Blutstein <sup>1)</sup> in die Hand.

2) **Donnerstein.** Die »Dārástoal« sind weisse, durchsichtige Steine, welche Feuer geben; mit dem kleinsten Bröcklein davon kann man beim Raufen einen erschlagen. —

(Altmünster.) Donnersteinl werden häufig bei der Feldarbeit in Aeckern gefunden und Abschabsel davon dem Vieh, wenn es nicht gerne fressen will, eingegeben. —

3) **Eisen.** Wer Eisen findet, hat den Tag über bis zur Stunde noch nicht gelogen. —

Hat man sich verwundet, so legt man eine Messerklinge auf den verletzten Theil. Die Wunde schwärt dann nicht, vorausgesetzt, dass man dabei nicht gescholten. —

4) **Feuerstein.** Man schlägt mittelst seiner Feuer über Stellen des Körpers, an denen sich der Rothlauf zeigt. —

5) **Furchtstein.** Das »Firöchtstoal« hängt man Kindern furchtsamen Naturells um den Hals oder an die Brust. —

6) **Gallstein.** So nennt man Steine, welche sich in der Gallenblase von Thieren finden; sie sind gut für »Gicht und Gall.«

7) **Gold.** Man hängt es sich um, wenn man die Gelbsucht hat. Es hilft schon, wenn man ein Kind, welches diese Krankheit hat, in den vergoldeten Messkelch schauen lässt. —

---

<sup>1)</sup> Das Volk nennt den Rotheisenstein so. —

8) Harnstein. <sup>1)</sup> Der Stein, der sich in der Harnblase eines Ochsen findet, wird zu Gold. —

9) Himmelsstein. <sup>2)</sup> ›Ist im Lande ob der Ens unweit Traunkirchen zu finden. Der weisse dient dem weiblichen Geschlechte, der rothe oder graue dem männlichen.« Nun preist der Zettel die Wirkungen des Steines an und schliesst: ›Wenigstens kann das Pulver hievon sicher und ohne Gefahr versucht werden, welches schon vorlängst von zweien hochgelehrten Doctoren der Medizin (es werden Namen und Wohnort genannt) vor gut geheissen und approbirt worden. —

10) Kiesel. Findet man zufällig auf einem Zaun einen ›Kizlingstein«, so bedient man sich seiner, um damit die Hühneraugen zu wenden. Man ›umreisst« sie nämlich damit, indem man dabei einen gewissen Spruch hersagt. —

11) Kupfer. Man hängt es sich gegen den Rothlauf an. Jedoch muss man es, soll es anders helfen, von dem Kupferschmid erhalten, ohne darum zu bitten; auch danken darf man nicht. —

Für das Nasenbluten ist es gut, ein Stück Kupfergeld in die Hand zu nehmen. —

12) Schreckstein. Man hängt ihn Kindern um, welche im Schlaf öfters Zeichen von sich geben, als ob sie einen plötzlichen Schreck erführen. —

---

<sup>1)</sup> Harnen und Gewitterregen sind wol einst, wenn auch später und durch Verkehrung auf einander bezogen werden. — Mit einer Gewitterpflanze dem Seidelbast oder ›Seidelbaum« wendet man dem Vieh die Harnwinde. In Wiese oder Acker harnen, wird, wenn auch nur scherzweise, für etwas die Fruchtbarkeit in einem so hohen Grade beförderndes ausgegeben, dass an einen andern als den natürlichen Grund gedacht werden muss. Ich erinnere auch an das einst häufig gebrauchte Wort Brunn für Harn. — Was den Harnstein oben betrifft, erscheint er mir also nur als das in der Harnblase des Ochsen, in der Hülle der Gewitterwolke verborgene Gewittergold selbst. —

<sup>2)</sup> Von einigen andern ausländischen Steinen, von deren Heilkraft alte Anschlagzettel etc. melden, bei einer andern Gelegenheit! —

13) **Stein im allgemeinen.** Verwundet man sich auf dem Feld oder im Walde, so nimmt man den nächst besten Stein, umkreist damit dreimal die Wunde im Namen des Vaters u. s. w. und legt ihn hierauf wieder genau an den Platz, woher man ihn genommen hat. — Auch »Gicht, Gall und Schwund« wendet man mit einem Feldstein und zwar dem ersten besten. Doch muss man mit ihm einen Kreis um das Feld ziehen, woraus man ihn eben nimmt, und dabei sagen: »Stein, ich nimm Dich aus diesem Grund Und wend mit Dir Gicht, Gall und Schwund.« Im Namen Gottes des Vaters etc. etc. —

14) Auf dem Rosskogl hinter dem Almsee findet sich an einer Stelle eine Erdart, welche eigentlich gelb gefärbt ist. Man glaubt, sie wäre zum Goldmachen geeignet. —

---



.....

.

.



Zur Seite 22.

**Feuersegen a.**

Von Gott und seines Gesandten,  
*unsers lieben Herrn Jesu Christi, † unsers*  
 Herrn, Heilands und Seligmachers, ein gnadenreicher  
**Feuersegen,**  
*so allen frommen Christen in grossen Feuers-Nöthen kann*  
*damit geholfen werden.*

Er ist auch dermassen gut und nützlich in einem Haus und Hof zu bewahren, wegen allem widerwärtigen Unglück des Feuers, auch zu allen Brunsten gut und dienlich; auch zum Gebrauch der harten Kindesmütter, um sie von ihrer harten Leibsgeburt zu entledigen.



J. N.

R. J.



Wenn man das Feuer sieht, muss man es schon von weitem ansprechen und sagen: *Sei mir willkommen Feuergast, greif nicht weiter, als du jetzt hast gefasst, das gebieth ich dir*

**Feuersglut im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Gott des Vaters †, Sohnes † und heiligen † Geistes. Amen.**  
**3 Mal.** Hernach, wenn du beim brennenden Haus oder Gebäude bist, geh rechter Hand 3 Mal herum, und bete 3 Mal folgende 3 Gesetzel, oder was im Kreis inwendig steht. Kannst du aber um das Haus oder Gebäude nicht herumgehen, so bleib' dort stehen, wo das Feuer am gefährlichsten ist und bete:

*O Feuer und Gluth! ich gebiethe dir durch Gott und sein h. rosenfarbes Blut, † dass du mir unterthänig bist auf diess gegenwärtige Stund und Augenblick durch den wahren und lebendigen Sohn Gottes meines himmlischen Vaters. †*

*O Feuer und Gluth, stehe still, so wahr als Jesus Christus stunde am Stamme des h. Kreuzes. † O Feuer und Gluth, behalte deine Flammen, so wahr als Maria, die Mutter Jesu, behielt ihre Jungfrauschaft, durch Christi Geburt und seine hl. Auferstehung und durch seine hl. Himmelfahrt und durch alle Erzengelien Gottes †, damit Gott der Herr Jesus Christus den Himmel damit bezieret hat.*

*O Feuer und Gluth, diess gebiethe ich dir bei dem strengen Gerichtstag, da Gott der Herr kommen wird und erwecket alle die todten Menschen in dieser Welt. O Feuer und Gluth, in Gott den himmlischen Vater gib ich dich †, und in Gott den Sohn befehl ich dich †, und in Gott den hl. Geist verpflicht ich dich. † Auch Gott bei seinen hl. 5 Wunden beschwör ich dich, † dass du mir, o Feuer und Gluth, in Dampf und Rauch verschwinden musst. O Feuer und Gluth, das gebiethe ich dir durch das bittere Leiden und Sterben unsers lieben Herrn Jesu Christ, dass du stille stehst und nicht weiter gehst. Im Namen Gott des Vaters † und des Sohns † und des hl. Geistes. † Amen. O Feuer und Gluth, dir sei gebothen bei der göttlichen und lebendigen Kraft Gottes †, dass du, o Feuer und Flammen, in diesem ganzen Haus und Hof und sammt allen denen, so darin*

*sind, bei dem hohen und theuern Namen Jesu Christi † nichts magst thun, weder verderben, bis dass unsere liebe Frau, die Mutter Gottes, einen anderen Sohn thut gebären, in Jesu Christi † und der allerseligsten Jungfrau Maria und Mutter Gottes Namen.*

† † † Jesus Christus mit seinem göttlichen Mund und Hand, der gebieth allem Feuer und Brand; derselbe Segen unsers Herrn Jesu Christi, der sei und bleibe bei meinem Haus und Hof; wegen allem widerwärtigen Unglück des Feuers.

O Feuer und Gluth,  
mit aller deiner Hitze Roth bist  
du beschwört bei Sonn und Mond, bei Laub  
und Gras, bei Himmel und Erden und bei allen  
Erzengeln und bei der allerheiligsten Dreifaltigkeit! Im Na-  
men Gott des Vaters † und Gott des Sohns † und Gott des hl.  
Geistes † Amen, dass du, o Feuer und Flammen, in diesem gan-  
zen Haus und Hof ohne allen Schaden und Leid stille stehest, also  
wie das Wasser in dem heil. Jordan still gestanden ist, da der heil.  
Jünger Johannes Jesum Christum getaufet, den lebendigen und wahren  
Sohn Gottes; so widerfahret deinem Haus und Hof und allen die darin  
sind, Fried und Freud, auch gute Gesundheit bis in Ewigkeit. Jesus Chri-  
stus der Herr behüte uns vor dem Höllenfeind, er gebe uns seine göttli-  
che Gnad und Segen hier zeitlich und dort ewiglich. Die hohe und unzert-  
heilte heil. Dreifaltigkeit, ewiger Gott Vater † Sohn † und heil. Geist †  
Amen; der Friede und Segen unsers lieben Herrn Jesu Christi und die  
Kraft und Wirkung seines allerheil. bitteren Leidens und Sterbens  
und das Zeichen des heil. Kreuzes † und die unbefleckte Empfäng-  
niss der glorwürdigsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria und  
der Segen aller Heiligen und der heil. Erzengeln ein Schutz  
und Verdienst und Gebeth aller Auserwählten Gottes †,  
die stehen vor mich und alles, was unser ist, we-  
gen aller Widerwärtigkeiten und Unglücks des  
Feuers, jetzt und in Ewigkeit.  
Amen.

*Mein Gott und zukünftiger Richter Jesus Christus †,  
erhöre diesen christlichen Feuersegen um deines bitteren Lei-  
dens und Sterbens willen.*

Dann nimm 3 händevoll Erde, Koth oder Schnee und wirf  
es ins Feuer rückwärts im Namen † † †. Amen.

Hernach geh weg an einen einsamen Ort, dort kniee nieder und bethe zu Ehren der heiligen 5 Wunden Jesu Christi 5 Vater unser, Ave Marie und einen Glauben. Nun ist man fertig, alles übrige lässt man dem allmächtigen Gott und der Hilfe guter Menschen über, oder man kann auch im Nothfalle noch mithelfen.

**Jesus † Nazarenus † Rex † Judaeorum. †**

Jesus, Maria und Jesef und der heilige Florian, der ist allem Feuer ein Patron.

Das ist der gerechte und approbirte Feuersegen, welcher durch den Zigeuerkönig aus Egypten zu Jerusalem auf dem heiligen Grab ist erfunden worden im Jahre 1315 nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn, Heilands, Erlösers und Seligmachers Jesu Christi. Er ist ausgewählt gut und nützlich in einem Haus und Hof zu behalten wegen allem Unglück des Feuers, auch zu allen Brunsten gut, und dienlich zu gebrauchen den harten Kindesmüttern, um sie von ihrer harten Leibs - Geburt zu entledigen.

Behaltet diesen Brief immer in eurem Haus und Hof. Lasset ihn niemals über Nacht aus eurem Hause. Bethet alle Freitag zu Ehren des bittern Leidens und Sterbens Jesu Christi 5 Vater unser, 5 Ave Maria und 1 Glauben, so könnt ihr euch mit Gewissheit auf die Kraft dieses Briefes und seiner darin geschriebenen Worte verlassen.

Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit, Amen.

U. J. O. G. D.

---

### **Feuersegen b.**

Ein gewisser Feuersegen, so allzeit hilft. *Das wollte (walte) das bittere Leiden und Sterben unsers lieben Herrn Jesu Christ: Feuer und Wind und heisse Gluth, was du in deiner elementischen Gewalt hast, ich gebiethe dir bei den Lehren Jesu Christi, welche er gesprochen hat über den Wind und das Meer, die ihm aufs Wort gehorsam geuresen, durch diese gewaltige Wort, wie Jesus gesprochen hat, thue ich dir, Feuer, befeklen, drohen und ankündigen, dass du gleich flugs dich sollest legen mit deiner elementischen Gewalt, du Flamm und Gluth, das wolle (walte) das heilige rosenfarbe Blut unsers lieben Herrn Jesu Christi! Du Feuer und Kind (Wind) und heisse Gluth, ich gebiethe dir, wie Gott gebothen hat dem Feuer durch seine h. Engel, der feuerigen Gluth in dem Feuerofen, als die 3 heil. Männer Sadrah und seine Mitgesellen, Mesach und Abed Nego durch Gottes Befehl dem h. Engel befohlen (?), dass sie sollen unuerzehret hleiben, wie es auch geschehen. Als (also) sollest gleicherweis du, Feuerflamm und heisse Gluth, dich legen, da der allmächtige Gott gesprochen, als er die 4 Elemente sammt Himmel and Erde erschaffen hat: Fiat, fiat, fiat, das ist, es werde im Namen Gottes des Vaters etc. Amen.*

---

### ***Feuersegen c.***

Nach mehreren heiligen Worten, welche aber zum Theil Entstellungen erlitten haben, ist ein Kreis (die Feuerkugel) gezeichnet, innerhalb dessen verschiedene heilige Namen, mancherlei Zeichen und Charaktere sich eingeschrieben befinden. Hierauf folgt:

„Wo dieser Segen mit der Feuerkugel in einem Haus ist eingemacht, da kann kein Feuer ausbrechen, und ist versichert vor aller Feuersgefahr. Oder wenn man den Segen in einer Brunst spricht und ein wenig von der Feuerkugel in das Feuer wirft, so kann es nicht weiter kommen.“ Das ist der rechte, approbirte Feuersegen von einem König in Egypten, welcher in Feuersnoth oft ist probirt worden.

*Der Allmächtigste, Allerweisste, Allerdurchlauchtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Jesus Christus, wahrer Gott von Ewigkeit, Gekrönter Kaiser der himmlischen Heerscharen, Erwählter König zu Sion und des ganzen Erdbodens, zu aller Zeit Mehrer der heil. christlichen Kirchen, Einiger Hoherpriester und Erzbischof der Seelen, Kurfürst der Wahrheit, Erzherzog der Ehren, Herzog des Lebens, Markgraf zu Jerusalem, Landgraf in Galiläa, Fürst des Friedens, Graf zu Bettehem, Freiherr von Nazareth, Obrister Kriegshelt seiner streitenden Kirchen, Richter der höllischen Pforten, Triumphierender Siegherr und Ueberwinder des Todt und des Teufels, Herr der Herrlichkeit, Pfleger der Wittwen und Waisen, Trost der Armen und Bedrängten, Richter der Lebendigen und Todten, und des himmlischen Vaters Geheimster und Vertrautester Rath, Ein Herr des Feuers und des Wassers und der ganzen Welt regirender Herr, Herr*

† G. Z. M. † V. M. Z. † G. P. F. V. † T. Y. T. E. VI. P. †. †. †.

*Feuer und Flammen, als ich dich siehe an, du sollst stille ehn! Das gebiet dir der heilige St. Florian, dass du still*

*stehest! So wahr als stille stund das Wasser im Jordan, da St. Johannes taufte. Feuer und Flamm, du höchster Gast, Greif nit weiter, als was du hast; (es) Brenne keine Flammen zu dieser Frist bei dem süßen Namen Herrn Jesu Christ; Halte ein und auf mit aller Macht, So wahr als Gott Himmel und Erden geschaffen hat, dass du, Feuer und Flamm, bist gebunden mit den Banden und Stricken, daran unser lieber Herr Jesus Christus gebunden war. Feuer und Flamm, Du wahres Element, dich hat Gott gesegnet, so wahr als den Kelch und den Wein und das wahre Himmelsbrot, das Gott seinen heil. zwölf Jüngern gab. Feuer, stehe still und gehe nicht weiter und sehr (ferre, ferne), als ich N. begehrt, bis Maria, Mutter Gottes, ein andern Sohn gebär: das zähle ich dir, Feuer, zur Buss bei der Kraft Gottes des Vaters etc. etc. Amen.*

